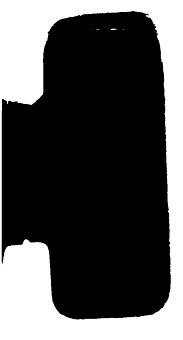
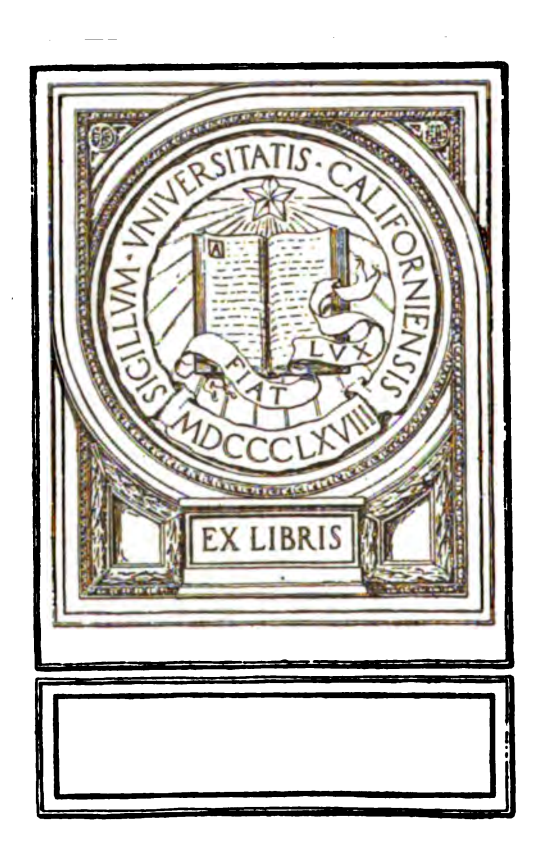
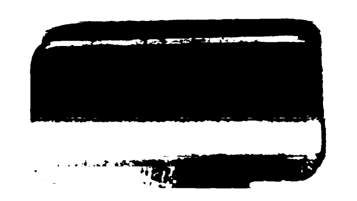





SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





LUDWIG GUMPLOWICZ

ALLGEMEINES STAATSRECHT

DRITTE VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1907.

LUDWIG GUMPLOWICZ

ALLGEMEINES STAATSRECHT

DRITTE VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1907.



DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI.

MEINEM LIEBEN FREUNDE UND KOLLEGEN

LESTER F. WARD

PROFESSOR DER SOZIOLOGIE AN DER BROWN-UNIVERSITAET
IN PROVIDENCE (RHODE-ISLAND).
PRAESIDENT DER AMERIKANISCHEN SOZIOLOGISCHEN GESELLSCHAFT

ZUR ERINNERUNG

AN UNSERE SOZIOLOGISCHEN DEBATTEN IN GRAZ IM AUGUST 1903 UND IM JULI 1906

GEWIDMET.

Vorwort zur dritten Auflage.

Es gibt alte Bauwerke an denen Spuren verschiedenen Styls aufeinanderfolgender Zeitalter sichtbar sind. Etwas ähnliches dürfte mit vorliegendem Buch in seiner dritten Auflage der Fall sein.

Als ich es vor 30 Jahren in erster Auflage unter dem Titel „Philosophisches Staatsrecht“ (1877) herausgab, da beherrschten dieses Literaturgebiet in Deutschland zwei Autoritäten, Mohl und Bluntschli. Da ich vielfach ihren Methoden und Ansichten entgegentrat, konnte ich nicht umhin mich mit denselben ausführlich auseinanderzusetzen. Diese Auseinandersetzungen wären heute nicht mehr am Platze. Ich zog es vor an deren Stelle einige Ausführungen einzufügen (sie sind mit einem * bezeichnet), die in der Zeit seit der zweiten Auflage (1897) gelegentlich niedergeschrieben wurden. Dadurch wird wohl die Einheitlichkeit des Styls dieses „alten Hauses“ etwas eingebüßt haben: ob sich nicht trotzdem die Einheitlichkeit der Individualität des Verfassers behauptet hat, ob er, so viel das möglich ist — denn über dem Weltgesetz der Entwicklung zu stehen erhebt er nicht den Anspruch — derselbe, und somit der Geist des Werkes unverändert geblieben, darüber zu urteilen steht mir nicht zu.

Graz, im März 1907.

Vorwort zur ersten Auflage.

Der innige Zusammenhang aller Wissenschaft bringt es mit sich, daß jeder Fortschritt auf irgend einem Gebiete geistiger Arbeit alle andern Zweige der Wissenschaft beeinflußt; daß eine neue Auffassung der Dinge auf irgend einem geistigen Gebiete wie ein elektrischer Strom sich allen andern mitteilt und dieselben mit sich fortreißt. Der mächtige Aufschwung der Naturwissenschaften in unseren Tagen hat auf dem Gebiete der Philosophie eine realistische Weltauffassung hervorgerufen und dieser Richtung der Philosophie müssen alle anderen philosophischen Disziplinen folgen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, aus dem Kreise moderner Wissenschaften ausgeschlossen zu bleiben. Das Gesagte gilt in vollem Maße von dem philosophischen oder sogenannten allgemeinen Staatsrecht.

Während hier aber der alte Naturrechtsstandpunkt mit Recht als ein überwundener gilt und die, zuletzt noch von Ahrens vertretene, sogenannte „organische“ Weltauffassung der neuen realistischen Richtung durchaus nicht mehr Stand hält: mangelt es vollkommen an einer systematischen Darstellung, die, der neuen überall zum Durchbruch kommenden realistischen Weltauffassung sich anschließend, den Anforderungen der modernen Wissenschaft Rechnung tragen würde.

Am schmerzlichsten wird dieser Mangel an den Hochschulen empfunden, wo die studierende Jugend, wenn sie sich mit dem philosophischen oder sogenannten allgemeinen Staatsrecht vertraut machen will, auf Werke angewiesen ist, die, wenn auch immer in neuen und neuesten Auflagen erschienen, dennoch auf philosophischen Auffassungen beruhen, die dem heutigen wissenschaftlichen Bewußtsein glücklicherweise schon ganz entrückt und entfremdet sind.

Diesem Mangel abzuhelfen, der studierenden Universitätsjugend auch auf diesem Gebiete Gelegenheit zu geben, der überall siegreich vordringenden realistischen Weltauffassung näher zu treten, ist die Aufgabe dieses Buches.

Das Festhalten auf einem Gebiete der Wissenschaft, an Anschauungen, die auf andern Gebieten bereits in die Rumpelkammer veralteter Vorurteile geworfen wurden, ist ein Anachronismus, der ohne tiefe Schädigung des betreffenden Wissenszweiges nicht aufrecht erhalten werden kann und an dessen Aufhebung und Ausgleichung zu arbeiten ein Gebot der Notwendigkeit ist. Dieses Gebot wird um so dringender, wenn der betreffende Wissenszweig einen Gegenstand vorgeschriebenen obligaten Studiums der Universitätsjugend bildet: denn hier ist Versäumtes schwer nachzuholen.

Geschrieben in Graz Mitte Jänner 1877.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Schwer fiel mir der Entschluß, dieses vor zwanzig Jahren geschriebene und längst vergriffene Buch in einer zweiten Auflage erscheinen zu lassen. Ich hatte darin die ersten unsicheren Schritte auf einer neuen Bahn getan, die mir selbst damals noch nicht ganz klar vor Augen lag. Seither habe ich in einer Reihe von Schriften diese Bahn verfolgt — und den Staat vom soziologischen Standpunkte aus zu begreifen und zu erklären unternommen.

Nie träumte ich von einem Erfolge, wie er mir zu Teil ward. Wenn es wahr ist, daß „das Ausland die Nachwelt repräsentiert“: dann kann ich, zufrieden mit meinem Tagewerk zur Ruhe gehen.

Zuerst kam Italien. Nur mit innigem Dankesgefühl gedenke ich meiner vielen dortigen Freunde, die meine Schriften zum Gegenstand eingehendster und wohlwollendster Besprechungen machten und in ihren soziologischen Werken so freundschaftlich meine bescheidenen Leistungen würdigten. Vor allen Prof. A. Roncali in Parma, der im Giornale degli Economisti meine Soziologie fast mit Begeisterung begrüßte*) und dann sein Kollege Icilio Vanni, der in seinem Programma Critico (1888) so treu über meine Theorien berichtet und bei seinen fortgesetzten und erfolgreichen Bemühungen auf dem Grunde der Soziologie eine neue Rechtsphilosophie aufzuführen meiner Theorie so entgegenkommend Rechnung trägt.**) Und dann der schaffensfrohe und so fruchtbare Angelo Vaccaro! In seinem prächtigen und gelehrten Werke Le Basi del Diritto e dello Stato (1893) wie tief sind da seine Auseinandersetzungen

*) Un Sistema di Sociologia. Giornale degli Economisti 1886. Vol. 1, Fasc. IV.

**) Il problema della filosofia del dirito 1890 und La funzione pratica della filosofia del diritto 1894.

mit mir, wie viel habe ich zu eigener Vertiefung aus ihm geschöpft. Schon hatte er auch die Übersetzung meines Buchez „Der Rassenkampf“ in Angriff genommen, als ihm mein französischer Übersetzer Charles Baye zuvorkam und eine Übersetzung lieferte, die auch für Italiener so verführerisch wurde, daß ihr der mit meiner Theorie nicht zufriedene Paolo Mantegazza die Schuld zuschreibt, daß meine Theorie in Italien „so populär“ wurde.*) Denn auch Mantegazza macht es mir zum Vorwurf, was schon früher der Feuergeist Napoleone Colajanni in so liebenswürdiger Weise an mir zu tadeln fand: einen allzugroßen Pessimismus.**) Nun, wenn ich in Gedanken in ihren Kreis mich versetze, wenn ich an sie alle denke, an die für die eine Wissenschaft begeisterten Freunde, an Vadalà-Papale, di Bernardo, Francesco Nitti, Celso Ferrari, Giuseppe Fiamingo und neuerdings an die Begründer der Rivista Italiana di Sociologia und an so viele andere gleichgestimmte, die mir öffentlich und in brieflichem Verkehre freundschaftliche Zustimmung und Simpatie bezeigten — dann bin ich ja ohnehin von meinem angeblichen Pessimismus geheilt.

Sodann kam Frankreich, wo ich so glücklich war, in Charles Baye einen glänzenden Übersetzer zu finden.

Ferdinand Brunetière, Gabriel Tarde und so viele andere widmeten dem von Baye übersetzten Buche La lutte des races prächtige Essais voll Geist nnd Witz. Wie wertvoll waren mir die Bemerkungen des mit Recht gefeierten Kritikers Ferdinand Brunetière***), der neuestens verzweifelnd über den vermeintlichen Bankrott der Wissenschaft zum Vatikan flüchtete. Diese Verzweiflung dämmerte schon in einer Bemerkung seines erwähnten Essais über mein Buch. „S'il importe, meinte er, que l'homme soit sacré pour l'homme, c'est ce que ne sauraient oublier toutes les sciences qui touchent à l'homme et moquons nous de leurs conclusions, elle sont fausses des qu'elles contredisent la veritè nécessaire de ce premier principe“. Für jeden Kundigen war in diesen Worten Brunetières seine bevorstehende sensationelle Wandlung bereits klar angedeutet. Der Geist des Vatikans hatte ihn schon angeweht, als er diese Worte schrieb. Eine „Wahrheit“, die „notwendig“ ist, um mit einem „premier principe“ nicht in

*) In: Fanfulla della Domenica 15. December 1895.

**) Vgl. Napoleone Calajanni: Un Sociologo Pessimista. Estratto della Rivista di Filosofia scientifica. Anno V. vol. 5. 1886.

***) Revue de deux Mondes vom 15. Jänner 1893.



Widerspruch zu geraten, das ist keine Wahrheit der Wissenschaft, sondern eine — „Glaubenswahrheit“. Wem die Entscheidung schwer fällt zwischen der ersteren und der letzteren, nun — dem steht ja die Wahl der letzteren frei. Ist es doch so wunderbar eingerichtet auf dieser Welt, daß diejenigen, die den rauhen Luftzug auf den eisigen Höhen der Wissenschaft nicht ertragen können, jederzeit Unterkunft finden in den zahlreichen, so überaus wohltätigen Schutzhütten: unter dem Fels Petri, bei der Arche des Bundes, an der heiligen Kaaba u. s. f. Wer wäre so hartherzig, ihnen das Heil, das sie mit Millionen Menschen hier suchen und finden, zu mißgönnen?

Nicht dieser Richtung gehört Gabriel Tarde an, der tiefe Soziologe, der in seiner Logique Sociale (1893) ein Kunstwerk der Philosophie gedichtet hat, welches bezaubert und fesselt und dem man nur wohlgerüstet sich nähern darf, will man ihm nicht mit Leib und Seele verfallen. Gabriel Tarde, mein geistiger Antipode, mein Pariser Gegenpol, der die ganze soziale Welt „aus einem Punkt“ begreifen will und so wunderschön es darstellt, wie alles nur sich entwickelte kraft der die Menschheit beherrschenden „lois de l'imitation“. Ich tat ihm etwas wehe mit meiner Theorie, die ganz im Gegensatz zu ihm von unzähligen Punkten aus dieselbe Entwicklung erklären will. Er bäumt sich auf und knirscht; es stört ihm seinen schönen Traum „le terrible Autrichien“.*) Und doch irgendwo auf halbem Wege zwischen uns muß die Wahrheit liegen, denn wie wäre es sonst möglich, daß gerade seine Werke so sehr mich anziehen und daß er — auch mir nicht grollt.

Zweien Leuchten der Wissenschaft in Paris noch insbesondere will ich meinen herzlichen Dank hier sagen, — Maurice Block, dem Nestor der französischen Ekonomisten und Alfred Fouillée, der gleich Vanni in Italien unermüdlich an dem Bau einer neuen Rechtsphilosophie arbeitet. Block, der so viele Geschlechter von Philosophen und Politikern gesehen und — genossen hat, so viele Theorien auftauchen und wieder sinken sah, den keine neue Theorie mehr wundert und der freundlich nickend meint: „möglich sei alles“, hat mir die Ehre erwiesen, in den ehrwürdigen Hallen des Institut de France in der Akademie des sciences morales et politiques meine soziologische Theorie zum Gegenstande einer für mich sehr schmeichelhaften Berichterstattung zu wählen.**) Und Fouillée, der

*) Revue Philosophique, Juni 1892 und Jahrgang 1896, B. I. S. 639.

**) Bulletin de l'Academie des sciences morales et politiques; séance du 21. Janvier 1893.

zufriedene, dem überall nur Harmonien ins Ohr klingen und der es mir verargt, daß ich die Menschheit — zu schwarz mache. Er zählt mich zu denjenigen Soziologen, die „entonnent l'hymne à la guerre“, und richtet an mich die Frage: „N'y a-t-il donc dans la société aucun lien de sympathie, d'imitation, de suggestion mutuelle?“ *) Möge er die Versicherung hinnehmen, daß ich den hohen Wert solcher Reflexionen zu schätzen weiß. Allerdings bin ich mir bewußt, daß den „Kriegsgesang“ nicht ich anstimme: ich höre ihn nur und berichte treu, was ich höre. Fouillée's so gemütvolle philosophische Lyrik bringt mich auf den Gedanken, daß es ein feineres Gehör geben kann, daß inmitten des Dröhnens todbringender Geschütze auch das leise Zirpen der Heimchen im Grase hört. Ich gestehe offen, daß ich ihn um ein so feines Gehör beneide.

Und noch Einem „fern im Süd im schönen Spanien“ sei es mir gestattet hier meinen innigen Dank auszusprechen: meinem geehrten Kollegen von der Universität Salamanca, Pedro Dorado Montero, der sich so viel Mühe gab, mein Buch nach der ersten Auflage nicht nur ins Spanische zu übersetzen, um es als Lehrbuch an jener altehrwürdigen Universität einzuführen, sondern dasselbe auch mit einem gelehrten Kommentar versah und mir auf diese Weise bei lebendigem Leibe die schöne Illusion des Nachruhmes vor die Augen rückte. Wahrhaftig, wenn ich im Geiste sie sehe, die fleißigen Estudiantes, wie sie auf und ab gehen „auf den Wällen Salamancas“ und aus meinem „Derecho philosophico“ sich zur Prüfung vorbereiten, bedauere ich nur, daß ich nicht gleich — die zweite Auflage geschrieben habe. Da hätten sie allerdings etwas mehr zu studieren, wären aber doch um zwei für den Verfasser inhaltsreiche und an seinem Werke nicht spurlos vorbeigeflossene Dezennien vorgeschritten.

Wenn ich so viel Dank dem Auslande hier erstatte, wäre es undankbar, nicht des größten Erfolges zu erwähnen, dessen ich mich in meiner österreichischen Heimat zu erfreuen hatte. Gustav Ratzenhofer, ein echtes Wiener Kind (die unechten scheinen mit mir weniger zufrieden zu sein) hat auf Grundlage meiner soziologischen Theorie ein imposantes System einer „Politik“ aufgebaut, das in der gesamten Weltliteratur einzig dasteht und eine Zierde der deutschen Literatur geworden ist. Die deutschen Professoren allerdings hüllen sich in Schweigen;

*) Revue des deux Mondes 1895, B.128, S. 365 und Le Mouvement Positiviste et la Conception Sociologique du Monde 1896, S. 238.

von ungewohnter Seite kommt ihnen da ein mächtiger Gedankenstrom, der die Kartenhäuser ihrer Systeme hinwegspült. Ein bisher ungelöstes Problem, dessen Lösung ich selbst in der ersten Auflage dieses Buches nicht ahnen konnte und als „unmöglich“ hinstellte, hat Ratzenhofer, zum Teil auf Grundlage der von mir selbst in meinen spätern soziologischen Schriften aufgestellten Theorie — glänzend gelöst. Weder Deutschland noch irgend ein anderes Land besaß bisher ein wissenschaftliches Lehrgehäude der Politik: in seinem dreibändigen Werke „Begriff und Wesen der Politik“ (1893) hat es Ratzenhofer geschaffen. Ich begreife sogar das Schweigen der deutschen Professoren. Die Sache mag ja nicht angenehm sein. Zugleich mit Ratzenhofers Politik müßte man auch die Soziologie anerkennen, auf deren Grundlage sie aufgebaut ist; die Soziologie, die sie mit scheelen Augen ansehen und noch immer nicht für kathederfähig halten. Und dazu ist beides nicht auf reichsdeutschem Boden gewachsen. Ex oriente kommt beides? Soll das neue deutsche Reich von Österreich her Gedanken importieren? Nein! Das gibts nicht! so etwas wäre ja ganz unerhört! — Nun, wir können warten. Sie werden die unbeliebte Marke: „made in Austria“ schon doch einmal beziehen müssen, wenn auch auf dem Umwege über das weite und weiteste Ausland.

Angesichts des vielen Neuen nun, das ich in den zwei Dezennien seit Erscheinen jenes ersten Versuches auf neuer Bahn vorzudringen, erlebt, erfahren, gelernt und durchdacht, und das ich alles doch in einer neuen Auflage nicht unberücksichtigt lassen konnte, sondern verwerten mußte: war es mir wenig verlockend, das alte vielfach lückenhafte und überwundene Buch, das für mich selbst nur die Bedeutung einer ersten Stufe hatte, auf der ich emporstieg, neu herauszugeben. Es wäre mir ja beinahe leichter, ein neues Buch zu schreiben, und auch lieber das alte der Vergessenheit zu überliefern. Wenn ich mich dennoch entschloß, dasselbe umzuarbeiten und mit all dem seither Errungenen und Erworbenen zu bereichern: so tat ich es auf wiederholtes Bitten und Drängen zahlreicher Schüler, meiner jungen Freunde, die mir klagten, daß mein „Philosophisches Staatsrecht“ nur mehr in Dorado's Übersetzung zu beschaffen sei, die ihnen selbstverständlich „etwas spanisch“ vorkomme.

Graz im März 1897.

Inhaltverzeichnis.

(Die mit einem * bezeichneten Kapitel sind neu eingefügt.)

II. Teil.

Anhang.

Werke desselben Verfassers.

Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn. Innsbruck, Wagner, 1879 (vergriffen).

Rechtsstaat und Sozialismus, Innsbruck, Wagner, 1881.

Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verwaltungsrechts. Innsbruck, Wagner, 1882.

Der Rassenkampf. Soziologische Untersuchungen. Innsbruck, Wagner, 1882. — (Französisch: **La Lutte des races,** Recherches sociologiques. Traduction de Charles Baye, Paris, 1893. — Spanisch: **La Lucha de razas.** Madrid, 1894).

Grundriß der Soziologie. 2. Aufl., Wien, 1905. — (Französisch: **Précis de Sociologie.** Traduction par Charles Baye, Paris, 1896. — Englisch: **Outlines of Sociologie.** Translated by Frederik W. Moore, Professor in Vanderbilt University; Philadelphia, American Academy of Political and Social Science 1899. — Russische Übersetzung: **Osnowi Sociologii,** vom Privat-Dozenten B. M. Gessen an der St. Petersburger Universität, 1899. — Eine japanische Übersetzung bewerkstelligte unter Mitwirkung des Barons Dr. Hiroyuki Kato, H. Dr. Oka-Momoyo. Tokio, 1901.)

Das österreichische Staatsrecht. 3. Aufl., Wien, 1907.

Soziologie und Politik. Leipzig, 1892. (französisch: **Sociologie et Politique.** Avec préface de M. René, Worms; Paris, 1898. — Russisch: **Sociologia i Polityka,** übersetzt von C. N. Prokopowicz, Moskau, 1895).

Die soziologische Staatsidee. 2. Aufl., Innsbruck, 1892. — Italienisch: **Il concetto sociologico dello Stato,** von Dr. Franco Savorgnan. Turin, Fratelli Bocca, 1904).

Soziologische Essays. Innsbruck, Wagner, 1849. — (Französisch: **Aperçus Sociologiques,** von Léon Didier. Paris 1900).

Geschichte der Staatstheorieen. Innsbruck, Wagner, 1905.

Die erste Auflage des vorliegenden Werkes erschien in spanischer Übersetzung unter dem Titel: **Derecho politico filosofico** por Luis Gumplovicz. Traduccion, Prologo y Notas por Pedro Dorado Montero, Profesor en la Universidad de Salamanca. Madrid, 1893.

Einleitung.

Wissenschaft und Staatswissenschaft.

Der Begriff der Staatswissenschaft ist bisher höchst schwankend und streitig. Wollen wir ihn klar und präzis bestimmen, so müssen wir vom Begriff der Wissenschaft überhaupt ausgehen; erst wenn wir diesen festgestellt haben werden, wird sich auch der Begriff der Staatswissenschaft leicht feststellen lassen.

Es ist klar, daß es nur einen richtigen Begriff der Wissenschaft geben kann. Es ist nicht möglich, daß der Naturforscher einen andern Begriff von Wissenschaft habe und der Staatslehrer und Jurist einen andern. Haben sie zwei verschiedene Begriffe davon, so ist offenbar der eine falsch, der andere richtig. Ein solcher Unterschied in den Begriffen von „Wissenschaft“ herrscht aber seit jeher zwischen den Naturforschern einerseits und den Staatslehrern und Rechtsphilosophen andererseits. Man war sich dieses Unterschiedes wohl bewußt, als man ihn durch die Unterscheidung von „exakten“ und „philosophischen“, von „realen“ und „geistigen“ oder „moralischen“ Wissenschaften zu verdecken und zu rechtfertigen suchte. Diese Rechtfertigung ist ungenügend; sie hält einer eingehenden Betrachtung nicht Stand. Das Beiwort (die differentia specifica) kann wohl eine verschiedene Eigenschaft, eine Modification des Hauptbegriffes (des genus proximum) bezeichnen, aber dieser Hauptbegriff muß ja seinem Wesen nach derselbe bleiben.

Entweder — oder! Entweder sind die „geistigen“, „moralischen“ Wissenschaften ebenso gut „Wissenschaft“ wie die „exakten“ oder „realen“ — oder sie sind keine Wissenschaft. In letzterem Falle nenne man sie Phantasie, Glauben, Poesie oder wie immer sonst, nur mißbrauche man nicht das Wort „Wissenschaft“. Sollen sie aber trotz „Geistigkeit und Moralität“ nicht aufhören „Wissenschaft“ zu sein, dann dürfen sie es nicht scheuen, dem Begriffe, den sich die Naturforscher von der Wissenschaft gebildet haben, entgegenzutreten und sich mit ihm offen und ehrlich auseinanderzusetzen.

Und wahrlich, das können sie auch tun! Die Staatswissenschaft und ihre einzelnen Disziplinen haben es nicht nötig, dem Begriffe aus dem Wege zu gehen, den Newton und Alexander v. Humboldt, den Darwin und Häckel von der Wissenschaft hatten und haben und der heutzutage allgemeine Anerkennung genießt.

Fassen wir ihn nun näher in's Auge. Jede Wissenschaft ist ein Begreifen und Durchdringen einer Summe von empirischen Tatsachen und Zuständen und das Erforschen der in denselben sich offenbarenden Gesetze. Jede Wissenschaft stützt sich daher auf Beobachtung der in der Welt, Natur und Geschichte gegebenen Erscheinungen, und sie trachtet die Gesetze dieser Erscheinungen zu entdecken. Zur Statuierung dieser Gesetze gelangt sie mittelst logischer Schlüsse, muß sich aber gelegentlich auch der Hypothesen bedienen.

Diesen Begriff und diese Auffassung der Wissenschaft finden wir bei den Naturforschern, bei den Jüngern der „exakten“ Wissenschaften durchgehends in Ehren: leider nicht immer auch bei Staats- und Rechtslehrern. Diese letzteren machten von jeher geltend, daß Staat und Recht doch ganz was anderes seien, als Erde und Planeten, als Tier und Pflanze; daß, während die Gegenstände der Naturwissenschaft materielle Körper, Erzeugnisse der Natur seien: die Staats- und Rechtsphilosophie es mit „geistigen“ Objekten zu tun habe, die keine Naturerzeugnisse, vielmehr Werke des menschlichen Willens, der menschlichen Freiheit sind. Daraus ward der Schluß gezogen,

daß exakte Wissenschaft ganz was anderes sei, als „Geisteswissenschaft“, und daß für diese letztere auch ganz andere Regeln und Methoden gelten müssen als für die erstere.

Man darf nun nicht vergessen, daß diese dualistische Anschauung und die daraus resultierende Doppelteilung der Wissenschaften in den Anschauungen über den Gegensatz von Natur und Geist wurzelte. Sie war der treue Ausdruck des Dualismus, der sich durch die Vorstellungen aller Zeiten und Völker hindurchzieht und erst in unseren Tagen einem geläuterten Monismus zu weichen beginnt.

Zwei gesonderte Welten kannte früher der menschliche Geist: die materielle und geistige. Natur und Geist standen sich feindlich gegenüber; unüberbrückt gähnte eine Kluft zwischen diesen zwei großen Gebieten menschlicher Forschung. Was Wunder denn, daß sich auch die Wissenschaft in zwei sich fremd gegenüberstehende Gebiete der „Naturwissenschaften“ und der „moralischen“ oder „Geisteswissenschaften“ spaltete. Heute ist diese alte Doppelteilung ein überwundener Standpunkt und kann keine wesentliche Bedeutung mehr beanspruchen.

So wie sich Natur und Geist gegenseitig durchdringen, so ist auch jede Naturwissenschaft eine „Geisteswissenschaft“ und jede „Geisteswissenschaft“ eine Naturwissenschaft. Der Begriff der Wissenschaft, wie wir ihn oben hinstellten, gilt heute auf allen ihren Gebieten; er bleibt überall derselbe.

Es ändert nichts an ihm, ob sich der forschende Verstand des Menschen auf dem Gebiete der Natur, oder auf dem der Geschichte und der menschlichen Gesellschaft bewegt.

Wenn der Naturforscher die Erscheinungen der Natur untersucht, dieselben ordnet und aus dieser Ordnung die geheimen Gesetze derselben herauszulesen bemüht ist: so hat heutzutage der Historiker, der Staatslehrer und Rechtsphilosoph dieselbe Aufgabe vor sich. Er hat die Erscheinungen der Geschichte, des Staats- und Rechtslebens zu beobachten, er hat sie zu ordnen und die geheimen Gesetze ihrer Entwicklung zu erforschen. Diese Aufgabe hat mit der des Naturforschers

eine doppelte Analogie: denn erstens stellen diese Erscheinungen eine Seite der Natur, weil des Lebens der Menschen, dar, und zweitens ist das Verfahren dabei, die wissenschaftliche Methode ganz dieselbe.

Der Einwand, daß die geschichtlichen, staatlichen und rechtlichen Erscheinungen vom Willen und von der Willkür des Menschen abhängen und daher solchen „exakten" Forschungen sich entziehen, ist heute nicht mehr stichhältig. Nach dem Vorgange von Schopenhauer und Buckle, nach den großartigen Resultaten der Statistik, weiß man es heute, daß auch all diese Erscheinungen, die nur dem „freien Willen" des Menschen ihren Ursprung zu verdanken scheinen, daß auch all diese, ihrem Inslebentreten, ihrem Dasein, ihrer Entwicklung und ihrem Verlaufe nach, gewissen festen Gesetzen folgen, eine gewisse stabile Ordnung verraten. Diese Erkenntnis — und ihre Richtigkeit unterliegt keinem Zweifel — muß nun auch ihrerseits dazu führen, Staat und Recht, diese Erzeugnisse und Gebiete des „freien menschlichen Handelns und menschlicher Willkür" nichtsdestoweniger als natürliche Erscheinungen zu betrachten, deren Dasein und Entwicklung solchen höheren Gesetzen entspricht und eine solche stabile Ordnung verrät. Hiemit aber hören Staat und Recht auf, bloß Erzeugnisse menschlicher Willkür zu sein; sie steigen in eine höhere Zone empor, in welche wohl unzählige menschliche Willensakte münden und ineinanderfließen, in der aber zugleich hoch über dem ganzen Strom menschlicher Willensrichtungen, eigene Gesetze herrschen und walten. Dieser höheren, an menschliche Willkür wohl angrenzenden, derselben jedoch nur scheinbar unterworfenen, in der Tat aber weit entrückten Sphäre natürlicher Erscheinungen gehören Staat und Recht an, und daher wollen sie auch wie andere natürliche Erscheinungen beobachtet sein und erforscht werden,

Die Beobachtung nun und die Erforschung der natürlichen Erscheinungen im Gebiete des Staats- und Rechtslebens ist Gegenstand der Staatswissenschaft; ein Gegenstand der mit denen aller anderen „exakten" Wissenschaften im Wesentlichen

übereinstimmt. Die Ähnlichkeit des Gegenstandes bedingt aber selbstverständlich die Anwendung derselben Methode, also der Induction.

Und so wird denn von unserem Standpunkte die Staatswissenschaft zu ganz was Anderem, als was sie bisher bei dem größten Teil der Staatslehrer und Rechtsphilosophen war. Denn was uns diese als „Rechts- und Staatsphilosophie", auch wohl als „allgemeines oder philosophisches Staatsrecht" boten, das waren meist Systeme logischer Folgerungen aus einem willkürlich a priori hingestellten Satze, aus einer „Idee". Nicht auf empirisch festgestellten Tatsachen, nicht auf die objektive Beobachtung der natürlichen Erscheinungen in Staat und Gesellschaft stützten sie ihre Lehren: vielmehr auf solchem Gewebe philosophischer Sätze und „Wahrheiten". Dabei war ihre Methode eine ganz andere, als die seit Baco in den Naturwissenschaften ausschließend herrschend gewordene inductive, d. h. die von den konkreten Tatsachen ausgehende. Während dieser Methode die Naturwissenschaften die großen Resultate zu verdanken haben, die sie heute erreichten, glaubten Staats- und Rechtsphilosophen in ihrem Dünkel auf dem Gebiete der „Geisteswissenschaften" derselben entraten zu können und sich der reinen Deduction aus apriorischen Sätzen bedienen zu sollen. Eben diese verschiedene Art des Forschens sollte den Hauptunterschied bilden zwischen den „Natur"- und „Geisteswissenschaften".

Der falsche Begriff von „Wissenschaft" im Vereine mit der deduktiven Methode brachten es nun dahin, daß die in immer seichteren Abstraktionen sich verlierende philosophische Staatslehre und Rechtsphilosophie vollkommen in Mißkredit kamen und daß die besseren und besten Köpfe unter den Rechtsgelehrten heute daran zweifeln, ob diese zwei Zweige der Rechts- und Staatswissenschaft überhaupt noch eine Zukunft haben.

Diese heute leider nur allzu berechtigten Zweifel werden zerstreut und widerlegt werden, wenn mit dem richtigen Begriffe von „Wissenschaft" die richtige induktive Methode wieder

Einzug halten wird auf diesem Gebiete. Sind doch philosophische Staatslehre und Rechtsphilosophie durchaus nicht auf die seichten Pfade einer unfruchtbaren Dialektik angewiesen; die große Heerstraße empirischer Beobachtung und Forschung, der breite Weg der Wissenschaft steht ihnen offen. Diesen Weg wandelten ja auch viele Romanisten und Germanisten, diesen Weg zeigte mit trefflichem Instinkte die historische Schule. Das große Gebiet der sozialen Erscheinungen, die den Gegenstand der Staatswissenschaft bilden, es liegt weit vor uns ausgebreitet in der Geschichte des Staats- und Rechtslebens der Völker, in den ethnographischen und ethnologischen Schilderungen ihrer Zustände, Sitten und Gebräuche. Man nehme nur die Dinge wie sie sind, ohne Dichtung und Zutat; auch nehme man nicht mehr, als die Geschichte uns bietet und trachte, dem Tatsächlichen und Wirklichen gerecht zu werden — dann wird das wahrhaft wissenschaftliche Gebäude des allgemeinen Staatsrechts nicht schwer aufzubauen sein.

Man hat die Staatswissenschaft bis jetzt meist als eine Zwecklehre aufgefaßt. Sie sollte, wie sie von verschiedenen Standpunkten vorgetragen wurde, den deutlich angegebenen Zweck erfüllen, eine gegebene Staatsordnung zu rechtfertigen oder dieselbe zu widerlegen und eine andere anzuempfehlen. Sie sollte also ein Mittel sein, das zu einem gewissen Zweck gebraucht wird. Die Wissenschaft aber ist sich selbst Zweck — man erniedrigt sie, wenn man sie zum Mittel gebrauchen will. Wir wollen mit unserer Staatswissenschaft keine gegebene Staatsordnung stützen (ist sie naturgemäß und normal, dann bedarf sie dieser Stütze nicht) und auch keine ideale Staatsordnung anstreben. Wir wollen nur erkennen, welche natürlichen Kräfte das menschliche Zusammensein im Staate hervorgebracht haben und welche es beherrschen — wir wollen die Gesetze kennen lernen, welche die Entwicklung dieser staatlichen Verhältnisse bestimmen. Wir wollen den einzigen großen „Willen“ kennen lernen, der hoch über aller menschlichen Willkür und über all der Misère des Einzel„willens“ — das menschliche Zusammensein im Staate mit Naturnot-

wendigkeit regelt und festsetzt. Wenn wir dieses „Willens“ Walten erkennen, seine Richtung ahnen — dann haben wir das Höchste erreicht, was menschlicher Geist zu erreichen sich vermessen darf.

Zur Erläuterung des Begriffes „Wissenschaft“ diene, was Auguste Comte von seiner „Philosophie positive“ sagt: „dont la plus haute ambition est de découvrir les lois des phénomènes et dont le premier caractère propre est précisément de regarder comme nécessairement interdits à la raison humaine tous ces sublimes mystères que la philosophie théologique explique, au contraire, avec une si admirable facilité jusque dans leurs moindres détails“ (Principes de Philosophie positive. Paris 1868, p. 94) .... „Notre activité intellectuelle est sufisamment excitée par le pur espoir des découvrir les lois des phénomènes“ .... (ib. p. 96).

.... le caractère fondamental de la philosophie positive est de regarder tous les phenomènes comme assujettis a de lois naturelles, invariables, dont la découverte précise et la reduction au moindre nombres possible sont le but de tous nos efforts .... (ib. p. 98, 99).

Wichtigkeit der Staatswissenschaft.

Es pflegt wohl oft zu geschehen, daß diejenigen, die eine Lehre vortragen, die außerordentlich große Wichtigkeit derselben, mit der sich keine andere Wissenschaft messen könne, hervorheben. Dies zu tun ist hier nicht unsere Absicht. Alle Wissenschaften sind gleich wichtig, und vom wissenschaftlichen Standpunkte kann es keine mehr oder weniger wichtige Wissenschaft geben.

Wenn wir aber hier von der „Wichtigkeit“ unseres Gegenstandes handeln, so wollen wir darunter nur seine Wichtigkeit für's politische Leben der Völker verstanden wissen. In dieser speziellen Beziehung aber kann allerdings die eine Wissenschaft von größerer, die andere von geringerer Wichtigkeit sein.

Man ist es sich nun gewöhnlich nicht genug bewußt, welchen tief eingreifenden Einfluß die Staatswissenschaft auf die praktische Politik, auf das Leben und die Entwicklung des Staates, auf Staatsänderungen und Umwälzungen übt. Und

dennoch läßt ein Blick auf die Geschichte dieser Wissenschaft mit entsprechender Berücksichtigung der Entwicklung der politischen Verhältnisse diesen Einfluß ganz klar erkennen. Wohl ist die Staatswissenschaft eine Tochter der praktischen Politik, der Staatengeschichte: doch was sie den letzteren gibt, ist mindestens ebensoviel, als was sie von ihnen empfängt.

Wie die in den Boden gestreute Saat zur reichen Ernte, so verhält sich der der praktischen Politik und der geschichtlichen Entwicklung entnommene Keim zu dem, was die Staatswissenschaft aus diesem Keime hervorbringt und was sie tausendfältig potenziert und entwickelt, wieder in den Strom der Geschichte wirft.

Waren es doch im Grunde nur staatswissenschaftliche (staatsrechtliche, naturrechtliche) Sätze von der Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit der Menschen, die die wilden Flammen der französischen Revolution schürten, von denen die mittelalterlichen Staatseinrichtungen Europa's verzehrt wurden.

Und war es nicht auch die staatswissenschaftliche Idee von der „Einheit“ der deutschen Nation, die zuerst den „Reden“ Fichte's als zündender Funke entsprühte und die Geister in Flammen setzte? War es nicht Hegel's staatsphilosophische Idee von dem in der deutschen Nation zur Erscheinung gelangten Weltgeist, die die Flammen nationaler Begeisterung über alle Gaue Deutschlands verbreitete und jene politische Bewegung förderte, die mit der Einigung Deutschlands, mit der Annexion Schleswig-Holsteins und des linken Rheinufers endigte? Und wenn wir den Ursachen der großen politischen Bewegungen nachforschen, die unter dem Banner der Nationalität im Osten Europas, am Bug und an der Weichsel so viele blutige Opfer heischte und ganze Generationen dem Henkerbeile überlieferte: so werden wir mit Staunen gewahr, daß es wieder eine staatswissenschaftliche Idee war, die auf dem Wiener Kongresse zum erstenmale ausgesprochen, seither politische Leidenschaften entfesselte, die früher ganz unbekannt waren; Bestrebungen wach rief, die früheren Generationen ganz unverständlich waren und die jetzt Elend über Millionen

Menschen brachten. Diese staatswissenschaftliche Idee heißt — Nationalitätenrecht.

Alle diese Ideen nun sind eigentlich nur Erzeugnisse der Staatsphilosophie oder Staatswissenschaft; es sind staatswissenschaftliche Begriffe, die die Wissenschaft gepflegt und groß gezogen, so lange bis sie eine staatenumbildende Macht erlangten.

Der Keim dieser Ideen und Begriffe lag freilich in den Tatsachen; aber das ist's ja eben, was die Wissenschaft charakterisiert, diese lebhafte Wechselwirkung zwischen Tatsache und Idee. Und mehr als auf irgend einem anderen Gebiete zeigt sich in der Staatswissenschaft diese ewig sich erneuernde Befruchtung der Idee durch die Tatsache und hinwiederum die Förderung der Tatsache durch die Idee. Darin aber liegt die praktische Wichtigkeit der Staatswissenschaft und ihre große Bedeutung für das politische Leben der Völker. Sie ist die große Werkstätte, in der das Material verarbeitet wird, aus dem dann im politischen Kampfe die Parteien ihre Waffen schmieden.

Mit diesem Kampfe zwar hat die Staatswissenschaft unmittelbar nichts zu schaffen. Ihr gehört nur die Vergangenheit an, was als fertige und volle Erscheinung vor sie hintritt. Was hingegen unfertig noch im Gewühle der Tagesgeschichte liegt, was noch dem wechselnden Schicksale des Kampfes anheimgestellt ist, darauf hat sie wohl mittelbaren Einfluß durch die von ihr gebildeten Begriffe und Lehren, unmittelbar aber greift sie da nicht ein.

Haben wir so die Wichtigkeit der Staatswissenschaft dargestellt, so ergibt sich ihr Nutzen von selbst. Ein gründliches Eingehen in ihre Lehren setzt uns in den Stand, die in ihr Gebiet gehörenden Begriffe und Ideen nach ihrem wahren Gehalte zu würdigen; wir sind hienach in der Lage, politischen Schlagworten eine nüchterne Betrachtung entgegenzusetzen; gewappnet stehen wir da inmitten der brausenden Flut politischer Phrasen.

Der politische Kampf hat sich von jeher auch geistiger Waffen bedient und mit solchen die glänzendsten Siege errungen. Die Staatswissenschaft, wenn auch ferne vom Kampfe, liefert das Material zu diesen Waffen.

Es könnte vielleicht scheinen, daß wir hier ein und dieselbe Sache, ein und dieselbe staatsrechtliche Idee mit zwei Namen benennen, indem wir dieselbe mit Bezug auf Deutschland als Idee der „Einheit“, mit Bezug auf Polen als Idee der „Nationalität“ bezeichnen. Dem ist nicht so. Es waren und sind zum Teile noch zwei verschiedene staatsrechtliche Ideen, die hier und dort wirkten. In Deutschland die Idee, daß eine Vielheit von Staaten, die eine national-gleiche Bevölkerung haben, unstatthaft sei, daß vielmehr diese vielen Staaten mit national gleicher Bevölkerung einen Staat bilden sollen. Diese Idee nannte man meistens die Idee der nationalen Einheit.

Eine ganz andere staatsrechtliche Idee war es, die so viele Male die polnische Nation in Bewegung setzte, die Idee nämlich, daß jede Nation ein Recht darauf habe, eine nationale Regierung zu besitzen, respective von keiner „fremden“ Regierung beherrscht zu werden.

* * *

In dieser Wechselwirkung zwischen Tatsache und Idee liegt das Rätsel aller Entwicklung in Leben und Wissenschaft. Es ist ein einfaches Gesetz, dessen großartige Erscheinungen uns überall entgegentreten. Die Tatsache übt ihren Eindruck auf den menschlichen Geist, dessen Elastizität diesen Eindruck vielfältig verstärkt als bewegende Kraft den Tatsachen zurückgibt. Diese Elastizität des menschlichen Geistes ist's aber auch, die die Schuld daran trägt, daß die von ihm ausgehende bewegende Kraft meistens über das Ziel hinausschießt und erst wieder des Correctivs der Tatsachen bedarf, damit die Entwicklung der sozialen Verhältnisse in die richtigen, d. h. natürlichen Bahnen gelenkt werde. Dieses einfache Gesetz muß man sich stets vor Augen halten, wenn man das Wesen politischer Entwicklung richtig begreifen und beurteilen will.

Schwierigkeit der Staatswissenschaft.

Die Schwierigkeit der Staatswissenschaft und speziell des allgemeinen Staatsrechtes liegt ganz wo anders, als in dem großen Umfange des Materials. Dieses Letztere zu beherrschen sind dem Staatsrechtslehrer behilflich die Historiker aller Zeiten und Völker. Bei ihnen finden wir für das Staatsrecht Auf-

zeichnungen in Hülle und Fülle. Bewußt oder unbewußt häufen sie uns dies Material, wenn sie die Geschichte der Staaten und Völker darstellen.

Wohl berichten sie meistens nur von Herrschern und ihren Schicksalen, von Kriegen und ihren Wechselfällen: doch sind schon frühe Staatsumwälzungen und Bürgerkriege ein beliebter Gegenstand geschichtlicher Behandlung. Und auch bei den trockensten Historikern, auch bei denjenigen, die am wenigsten Sinn haben für Staatseinrichtungen, finden wir gelegentlich wichtige Nachrichten über staatliche Institutionen. Dagegen schenkten aber wieder andere den innern staatlichen Vorgängen, den Parteikämpfen und Kompromissen erhöhte oder gar ausschließliche Aufmerksamkeit. Das Herbeischaffen also des Materials macht dem Staatslehrer die wenigste Mühe, die kleinste Sorge.

Dagegen liegt die Schwierigkeit seiner Aufgabe in dem Trügerischen und Täuschenden dieses Materials. Nie und nirgends wurde — in gutem wie in bösem Glauben — so viel verschleiert und verhüllt, wie in Staatssachen; nie und nirgends wurde so viel scheingehandelt wie im öffentlichen und auch wohl im Völkerrechte; nie und nirgends wurde so viel Unwahres aufgezeichnet, so viel direkt auf Täuschung Berechnetes gesprochen und geschrieben wie auf diesem Gebiete; nie und nirgends ward so viel dem Konventionellen geopfert und auch wohl mit Absicht Komödie gespielt, wie hier.

Darin liegt die große Schwierigkeit für den Staatsrechtslehrer. Nur den Tatsachen darf er trauen; den Formen des Staatslebens muß er das größte Mißtrauen entgegenbringen. Er muß es sich immer gegenwärtig halten, daß die Formen des Staatsrechts meistens zu dem Zwecke festgestellt werden, um das wahre Wesen desselben zu verhüllen und daß diese Formen eben es sind, die die Erkenntnis des Wesens des Staatsrechts erschweren.

Das aufgezeichnete Staatsrecht ist nämlich fast immer eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren um Macht, Herrschaft und Vorrang kämpfenden Parteien. Dabei ist es natürlich

daß immer eine Partei die andere übervorteilen will. Das Staatsrecht, als der Ausdruck des schließlich zustande gekommenen Ausgleichs, trägt an sich den geistigen Stempel der stärkeren Partei, die darin der schwächeren Konzessionen macht. Dabei aber geschieht es, daß sich die stärkere Partei immer maskiert und sich den Schein gibt, als ob sie der schwächeren mehr gäbe, als sie ihr tatsächlich gibt. So entsteht denn ein Staatsrecht, welches immer mehr verschweigt, als es ausdrückt; mehr verhüllt als verrät; mehr verspricht, als es halten kann; mit mehr prunkt, als es wirklich enthält.

Es ist aber noch etwas Schlimmeres dabei. Das aufgezeichnete Staatsrecht macht dem Kampf der Parteien noch kein Ende: es bezeichnet durchaus nicht den Schlußpunkt desselben — nur einen Ruhepunkt; einen Waffenstillstand, der nie gehalten wird, da im Augenblick, wo dessen Punktationen ratifiziert werden, der Kampf von Neuem beginnt. Daher kommt es, daß jedes aufgezeichnete Staatsrecht immer schon zu einem guten Teil antiquiert und überwunden ist und der Rest die Tendenz hat, sich zu überleben.

Das allgemeine Staatsrecht nun, dessen Gegenstand der Staat und sein Recht ist, muß all diese Umstände berücksichtigen. Es darf sich nicht von der Form täuschen, von dem Flitterwerk blenden lassen. Es muß auf den wohlverhüllten und feinverborgenen Inhalt und Grund der Dinge sehen, um das Wesen der Verhältnisse zu begreifen. Es darf nie und in keinem Augenblick Dinge als bestehend ansehen, die vergänglich waren und verweht sind; mit einem Worte, es muß das Wesentliche im Formellen, das Bleibende im steten Wechsel erfassen.

Über die Entstehungsart des ältesten Staatsrechtes der Römer sagt sehr bezeichnend Gustav Demelius: „.... so sind auch die ältesten leges publicae nichts gewesen, als bejahendes Hinzutreten des Volkes zu gewissen ihm vorgelegten sozialrechtlichen Konzeptionen. Für die lex curiata de imperio, die auctoritas patrum bei der Königswahl wird das Niemand bezweifeln. Ist an der sog. lex tribunicia des Brutus etwas Historisches, so war sie eben eine lex curiata de imperio. Geschützt wurde die neue Ordnung durch einen Schwur des Volkes. Die

wichtigsten Gesetze aus der ältesten Zeit sind gewesen leges sacratae beschworen in Form eines foedus zwischen Patriziern und Plebejern, unter priesterlicher Mitwirkung zustande gekommene Gesetze". (Die Rechtsfiction in ihrer geschichtlichen und dogmatischen Bedeutung. Weimar 1858.) Die mittelalterlichen Gesetze werden häufig pacta genannt, wie z. B. pactus Bajuvarorum; die Grundlage des Staatsrechts in Polen waren jeweils die zwischen der „Republik" und dem König vereinbarten „pacta conventa". Von den in den englischen „Charten" enthaltenen Staatsrecht sagt Guizot (Origines du Gouvernement Réprésentatif II. 105): „ce sont des transactions entre deux pouvoirs rivaux dont l'un fait des promesses et dont l'autre constate des droits". Die Wahlkapitulationen in Deutschland, welche das deutsche Staatsrecht κατ' ἐξοχήν bildeten, definiert H. Schulze (Einleitung in das deutsche Staatsrecht S. 223) mit Recht als einen zwischen dem künftigen Kaiser und den Kurfürsten für sich und den gesamten Ständen des Reiches errichteten „Vertrag". Ähnlich erklärt er die Reichsabschiede als das „zwischen Kaiser und Ständen Vereinbarte" (l. c. 241). „Die sog. alleruntertänigsten Repräsentationen des (ungarischen) Landtages und ihre Erledigungen von Seite des Königs hatten nur den Charakter von Punctationen, worüber zwei Paciscenten übereingekommen sind, die aber sohin erst von den Anwälten beider Teile zu einer rechtsgiltigen Urkunde gestaltet werden mußten". (Das waren dann die „Gesetzartikel" des ungarischen Staatsrechts.) (Genesis der Revolution in Österreich, 1850 S. 344.)

Endlich bildet ja die Grundlage des Staatsrechts der österr.-ungar. Monarchie der „Ausgleich" von 1867.

Das Naturrecht.

Der menschliche Geist hat das Bedürfnis, von der Welt und ihren Erscheinungen sich ein einheitliches Bild zu machen, dieselben in ein System zu bringen. Auch erachtet er es als eine Förderung der Erkenntnis der Welt und ihrer Erscheinungen, wenn er dieselben in ein einheitlich geordnetes Ganze bringt. Auf dieses Ziel hin, auf diese einheitliche Weltanschauung sind die Bestrebungen aller Philosophen gerichtet. Um dahin zu gelangen, um diesen großen idealen Kreis ziehen zu können, der die Welt und ihre Erscheinungen wie ein Band umschlingen und in seinen Umfang bannen soll, wird notwendigerweise nach einem Ausgangspunkte gesucht, von dem

dieser ideale Kreis sich ziehen und von dem aus als von einem erhabenen Standpunkte dieser philosophische, die Welt umfassende Horizont sich überschauen ließe. Dieser Ausgangspunkt kann offenbar nur eine „Idee“ sein, d. h. ein Gedanke, der dem Gesichtskreise des einzelnen Philosophen entspricht, der sich in die Weltanschauung desselben als Ausgangs- und Schlußpunkt entsprechend einfügt. Die Arbeit der Philosophen besteht nun meist darin, ihrer Weltanschauung und ihrem Gesichtskreise eine passende Idee als Ausgangspunkt zu unterschieben, in diesen Gesichtskreis alle Erscheinungen der Welt hineinzuzwängen, vom Standpunkte ihrer „Idee“ aus, dieselben zu beleuchten und dieses „Ganze“ als philosophisches System zu proklamieren.

Da aber die Welt und ihre Erscheinungen sich entwickeln, ohne sich um die engen Gesichtskreise der Philosophen zu kümmern; da wir den wahren Ausgangs- und Schlußpunkt der Welt und ihrer Erscheinungen nicht kennen und mit der fortschreitenden Entwicklung der Gesichtskreis der Menschheit immer sich erweitert: so kommt es von selbst, daß die philosophischen Systeme der Entwicklung der Dinge nachhinken; daß sie ihre Gesichtskreise ebenfalls immer vorwärtsschieben, denselben immer neue Ideen und Standpunkte anpassen und unterschieben und bestrebt sind, jedesmal die momentane Entwicklungsphase der Welt und ihrer Erscheinungen in einen neuen philosophischen Gesichtskreis festzubannen.

Dieses Vorgehen der Philosophen beruht auf einem Grundfehler. Sie wollen das unendliche Gebiet der Erscheinungen in das endliche Fassungsvermögen des menschlichen Geistes zwängen. Mit dieser Methode sind zwei Übel unzertrennlich verbunden. Erstens, daß auch in dem scharfsinnigsten Systeme neben viel Wahrem viel Falsches enthalten sein muß. Denn wenn auch der scharfe Blick des Philosophen aus der wirklichen Welt der Erscheinungen noch so viel Wahres auffaßt, so hüllt er doch dieses Wahre in einen fiktiven Rahmen, indem er von einem willkürlichen, subjetiven Standpunkt einen willkürlichen, künstlichen Gesichtskreis um den wahren Kern schlingt. Auch

hat das Streben, die Dinge mit der Idee als dem Anfangs- und Ausgangspunkte und sodann mit der subjektiven Weltanschauung als dem „System“ in Einklang zu bringen, zur Folge: daß dem System und dem Ganzen zu Liebe viel Falsches hineingezwängt wird.

Zweitens bringt es der ewige Gegensatz der unendlichen Entwicklung der Welt und ihrer Erscheinungen zu der Kurzsichtigkeit des menschlichen Geistes mit sich, daß jedes nachfolgende System das vorausgegangene bekämpft und daß daher mit dem ewigen Aufräumen des alten, unbrauchbaren Schuttes, viel Zeit und geistige Arbeit vergeudet wird.

Beides könnte erspart werden, wenn einmal die Erkenntnis sich Bahn brechen würde, daß die Welt unendlich und daher vom menschlichen Geiste als Ganzes nie faßbar ist; daß der menschliche Geist von dieser Welt nur die einzelnen sinnenfälligen Erscheinungen erfassen kann und sich begnügen muß, diese zu ergründen und zu erkennen, ohne ihren Zusammenhang mit dem All, in den beiden Richtungen des Anfangs und des Endes begreifen zu wollen.

Es muß die Erkenntnis sich Bahn brechen, daß der menschliche Geist, unfähig, die Welt als Ganzes zu erfassen, von derselben nur Bruchstücke und immer nur Bruchstücke erkennen kann und daß er, wie eine geistreiche Bemerkung lautet, ein Buch vor sich hat, davon die ersten und letzten Blätter fehlen oder wenigstens für ihn mit sieben Siegeln verschlossen sind.

Aus dem Streben der Philosophen, ein ideales Ganzes zu schaffen, folgt es, daß sie in ihre Systeme auch das Recht, den Staat und was damit zusammenhängt, aufnahmen. Und zwar brachten sie dieselben, ihrer Methode gemäß, in engen Bezug zu ihren Grundprinzipien und Ideen und zwängten Recht und Staat in ihre philosophische Welt hinein. Die Philosophien über Recht und Staat bilden also seit dem klassischen Altertum einen integrierenden Bestandteil aller philosophischen Systeme. Dieser Umstand war für die Entwicklung der Rechts- und Staatsphilosophie von großer Bedeutung.

Nach dem Vorgange nämlich der Philosophen κατ' ἐξοχήν bearbeiteten auch die philosophisch denkenden Juristen, die sogenannten Rechts- und Staatsphilosophen, ihre spezielle Wissenschaft, im Geiste und nach der Methode der Philosophie. Es mußte also auch die Rechts- und Staatsphilosophie ein ideales Ganzes bilden. Es mußte der „Urgrund" des Rechtes gefunden, von diesem „Urgrunde" alle möglichen Rechte klar und deutlich und auch der Staat mit all seinen Einrichtungen abgeleitet und das alles in ein System gebracht werden. Die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie hat die Aufgabe, die Reihenfolge dieser Systeme darzustellen und den Irrgängen des menschlichen Geistes auf diesem Gebiete zu folgen.

Ein Seitenpfad dieser Irrgänge führt zum Naturrecht. Die Idee eines solchen natürlichen Rechtes stammt von den ältesten Zeiten her. Schon Aristoteles behauptet, es gebe „von Natur ein gemeinschaftliches Recht und Unrecht". (Rhet. I. 13, 2.) Weit mehr aber zur Verbreitung und Förderung dieser Idee trug die bekannte römische (Ulpian) Einteilung des Rechtes bei, in „jus civile, naturale et gentium". Doch versteht Ulpian unter jus naturale nur das, was alle Tiere instinktmäßig treiben (quod natura omnia animalia docuit), das ist aber ganz was anderes, als was man in neuerer Zeit unter Naturrecht verstand. Dieses letztere sollte ein Recht sein, das man in allen seinen Einzelnheiten aus der „Idee" konstruierte und von dem die Naturrechtslehrer behaupteten, es stehe über dem positiven Rechte und verhalte sich zu diesem letzteren wie das Ideal zur Wirklichkeit. In der Tat war es aber nur eine Illusion, eine Spielerei des Geistes oder im besten Falle ein verhüllter Ausdruck von Wünschen und Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Rechtes. Bedenken wir nämlich, daß das Wesen des Rechtes seine Geltung in irgend einem Staatsgebiete ist, daß das Recht eine Norm ist, welche gelten soll und gilt oder gegolten hat, und fragen wir nun: was ist ein Recht, welches nirgends gilt? Es ist merkwürdig, daß, während man schon lange zur Einsicht gelangt ist, daß die sogenannten Staatsromane keinen wissenschaftlichen Wert haben, daß sie eitel Phantasiegebilde

sind, die die Staatswissenschaft keineswegs erweitern und auch nicht fördern: man andererseits in bezug auf Naturrecht diese Ansicht noch nicht allgemein akzeptiert. Und doch ist Staatsroman und Naturrecht im wesentlichen ein und dasselbe — denn während jener einen Phantasiestaat schildert, der nirgends existiert, schildert dieses ein Phantasierecht, das nirgends gilt. Gleich jenem hat daher auch dieses für die Wissenschaft keinen Wert.

Es kann nach dem Vorausgesagten nicht unsere Absicht sein, Recht und Staat aus einer Idee abzuleiten; es kann nicht unsere Absicht sein, ein „Prinzip" aufzustellen und auf solchem Grunde ein „System" aufzuführen. Die Aufgabe, die wir uns stellen, ist eine ganz verschiedene.

Wir wollen Staat und Recht als Erscheinungen im Gebiete der sozialen Welt betrachten; wir wollen es versuchen, in der geschichtlich aufeinanderfolgenden Vielheit dieser Erscheinungen ein Gesetz zu entdecken, welches uns zugleich über das Wesen derselben eine Aufklärung gebe.

Fragen wir nun zuerst: gibt es ein Recht an und für sich außer dem Staate? Was immer die Naturrechtslehrer und Philosophen von einem solchen Rechte sprechen, keiner von ihnen kann uns ein solches außerhalb der Verbindung mit dem Staate zeigen. Ziehen wir dem Rechte den staatlichen Boden unter den Füßen hinweg und die Naturrechtslehrer und Rechtsphilosophen mögen zusehen, wie sie dasselbe auf der Basis all ihrer Ideen erhalten! Das Recht ist nur im Staate denkbar; es steht und fällt mit demselben. Ebenso wie das Recht im Naturzustande, im außerstaatlichen Zustande eine philosophische Mythe ist: ebenso sind auch natürliche, angeborene Rechte eine, übrigens verzeihliche Konzeption. Der Mensch hat nur solche Rechte und nur diejenigen Rechte, die ihm der Staat zuerkennt und die er sich im Staate erkämpft; andere hatte er nie und wird sie auch nie besitzen, trotz aller Rechtsphilosophien und ganzer Naturrechtsbibliotheken.

Aus all dem folgt nun, daß wir uns zuerst den Begriff des Staates nach allen seinen Seiten, nach seiner Form und

nach seinem Inhalte klar machen müssen, bevor wir an die Betrachtung des Rechtes gehen.

Der Engländer Bagehot schreibt die Sucht, weltumfassende Systeme zu bauen, einer „überflüssigen Energie“ zu, die der Menschheit eigen ist und auch »in die Philosophie überströmt — und da Dinge zu dicken Systemen ausgearbeitet habe, die bescheidene Entwürfe hätten bleiben sollen“. „Jede Art von Philosophie“, sagt Bagehot, „ist in ein System gebracht worden, aber da diese einander widersprechen, müssen offenbar die meisten von ihnen falsch sein. Zahllose unbewiesene, abstracte Principien sind von sanguinischen Leuten hastig gesammelt und in Büchern und Theorien sorgfältig in die Länge gezogen worden, um mit ihnen die ganze Welt zu erklären. Aber die Welt kümmerte sich nicht um diese Abstractionen und das ist kein Wunder, da diese sich unter einander widersprechen. Das fertig Abgeschlossene dieser Systeme zieht die Jugend an und macht auf die Unerfahrenen Eindruck, aber ausgebildete Menschen lassen sich nicht davon blenden. Sie sind immer bereit, Andeutungen und Vermutungen günstig aufzunehmen und die kleinste Wahrheit ist ihnen willkommen. Aber ein großes Buch voll deductiver Philosophie fordert den Argwohn heraus. Ohne Zweifel können die Deductionen ja richtig sein, und bei den meisten Schriftstellern sind sie es auch, aber woher sind die Prämissen gekommen? Wer ist sicher, daß sie die ganze Wahrheit von dem betreffenden Gegenstand aussagen? Wer ist nicht fast im voraus überzeugt, daß sie eine wunderbare Mischung von Irrtum und Wahrheit enthalten und daher nicht die Mühe verlohnen, über ihre Consequenzen nachzudenken“. (Ursprung der Nationen S. 217.)

Kant hat wohl das Richtige getroffen, daß es sich bei diesem „Hang“ Systeme zu bilden, um eine (gemütliche) Beruhigung des Menschen handelt. „Die Vernunft“, sagt er, „wird durch einen Hang ihrer Natur getrieben, über den Erfahrungsgebrauch hinaus zu gehen, sich in einem reinen Gebrauche und vermittelst bloßer Ideen zu den äußersten Grenzen aller Erkenntnis hinaus zu wagen und nur allererst in der Vollendung ihres Kreises, in einem für sich bestehenden systematischen Ganzen Ruhe zu finden“. (Kritik der reinen Vernunft. Reclam'sche Ausgabe. S. 605) Wenn man von diesem Standpunkte die Bildung philosophischer Systeme, die Schaffung einheitlicher Weltanschauungen betrachtet, so wird man dieselben gerechter beurteilen. Die primitivsten und einfachsten Weltanschauungen, bei denen sich von jeher die Massen beruhigten, waren die Religionssysteme. Sie teilen das Loos aller philosophischen Systeme, daß sie beim Fortschritt unserer Erkenntnisse erschüttert werden. Philosophen, Naturforscher bilden

sich ihre eigenen Weltanschauungen — man könnte sagen Religionen. Für die Massen, denen philosophische Systeme nicht zugänglich sind, oder die für solche nicht empfänglich sind, vertreten die einfacheren Systeme der Religionen die komplizierteren philosophischen und wissenschaftlichen. Daher es eine Plattheit war der Encyclopädisten und Voltairianer, die Religion zu verspotten, weil sie sich ein materialistisches System aufbauten. Heute lachen wir über ihre uns schon als naiv erscheinenden Systeme und Mirabaud's (Holbachs) „Système de la nature“ imponiert uns ebensowenig, wie so manches Religionssystem. Wir sollten aber daraus die Lehre ziehen, daß auch das „Evangelium Darwini“ noch nicht die absolute Wahrheit sein muß, und auch noch nicht das letzte Wort menschlicher Verstandesentwicklung darstellt. Wem sie als Weltanschauung genügt, den beruhigt sie gemütlich, gerade so wie den gläubigen Muselmann das System des Koran. Der Streit ist müßig, ob die „moderne Weltanschauung“, die auf den neuesten naturwissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, uns „Ersatz bietet für den kirchlichen Unsterblichkeitsglauben“ (Fr. D. Strauss). Das ist subjectiv verschieden und Strauss, der in seinem „alten und neuen Glauben“ diese moderne Weltanschauung meisterhaft zusammenfaßt, hat Recht, wenn er sich in diese Frage nicht einläßt, sondern dieselbe mit den Worten abtut: „Wer hier sich nicht selbst zu helfen weiß, dem ist überhaupt nicht zu helfen; der ist für unsern Standpunkt noch nicht reif“. Wahrscheinlich aber werden die Massen für diesen „Standpunkt“ in absehbaren Zeiten nie reif werden und darin wurzelt die Berechtigung der Religionen und Kirchen, die noch sehr viele philosophische Systeme und immer „modernere“ und „modernste“ Weltanschauungen überdauern werden. Nur sollte man hüben und drüben toleranter sein. Nicht alle Menschen können Darwinisten und Häckelianer sein: aber auch nicht alle können orthodox bleiben. Toleranz erwächst nur aus dem Verständnis der Bedeutung und gleichen Berechtigung dieser verschiedenen Weltanschauungen.

Auch Staatsphilosophen unterliegen dem allgemeinen menschlichen Trieb, den Staat in ein einheitliches, die ganze Welt umfassendes System, d. h. in eine einheitliche Weltanschauung einfügen zu wollen. Das großartigste Beispiel eines solchen Gedankenbaues bietet uns Schäffle in seinem „Bau und Leben des sozialen Körpers“. Er gibt uns eine einheitliche, festgefügte Weltanschauung, die er dadurch erreicht, daß er die ganze soziale Welt und auch den Staat unter dem Symbol eines organischen Körpers anschaut. In diesen Rahmen setzt er, so gut es eben geht, das Bild des sozialen und staatlichen Lebens hinein, wobei er große Lebenserfahrung, tiefe Gedanken und ein riesiges Wissen verarbeitet. Das Bild ist ein Kunstwerk, in welchem wertvolle Details ent-

halten sind; das wird auch derjenige anerkennen, dem dieser Rahmen nicht behagt oder dem er ganz überflüssig scheint.

* * *

Wenn nun auch das Naturrecht von wissenschaftlichem Standpunkte unberechtigt und wertlos ist, so erfüllte es doch eine große historische Aufgabe. Seit dem 17. Jahrhundert wurde es das Arsenal geistiger Waffen gegen die absolute Monarchie, die feudal-klerikalen Regierungen und die überkommenen verrotteten Zustände. Man kann dreist sagen, daß die meisten Naturrechtslehrer Kämpfer für politische Freiheit und Fortschritt waren. Daher gebürt ihnen ein dankbares Andenken und sie verdienten es, daß ihre Geschichte geschrieben werde, was bisher nur teilweise geschehen ist.

Quellen und Literatur.

Die wichtigste Quelle der Erkenntnis des Staates ist die Geschichte aller Zeiten und Völker. Einen Überblick über die Literatur derselben bieten Spezialwerke über „Historik", z. B. Bernheim's Historische Methode 1894. Daneben gibt es einen besonderen Zweig politischer Geschichte, der sich nur mit Verfassungsentwicklung beschäftigt und den man auch als „Verfassungsgeschichte" bezeichnet. (Eine der ersten und berühmtesten ist wohl Hallam's: Constitutional History of England.) Diese Verfassungsgeschichten behandeln meist einzelne Staaten; doch hat Laurent in seinem umfangreichen Werke Histoire du droit des gens (Brüssel 1850—70) es versucht eine allgemeine Verfassungsgeschichte zu geben. Das Werk ist jedenfalls sehr lehrreich. Als Quelle des modernen Staatsrechts können auch Sammlungen von Verfassungsurkunden dienen, wie sie in neuerer Zeit vielfach varanstaltet wurden, z. B. Aegidi's Staatsarchiv fortg. von Delbrück; Bindings: Deutsche Staatsgrundgesetze (1892—1897); Bernatzik: Die österreichischen Verfassungsgesetze 1906.

Die Litteratur über den Staat ist seit den Griechen sehr umfangreich und man muß zu Darstellungen der Geschichte derselben greifen, wenn man eine Übersicht erlangen will. (Vrgl.: meine Geschichte der Staatstheorien Innsbruck 1905.)

Seit der Mitte der 70er Jahre ist auf dem Gebiete des allgemeinen Staatsrechts in Deutschland vollkommene Dürre eingetreten; die in den letzten Jahren erschienenen Lehrbücher des allg. Staatsrechts bieten nichts Neues. Das „deutsche Staatsrecht" schießt zwar üppig in die Halme, gibt aber wenig Körner! Die deutschen Staatsrechtslehrer „konstruieren" „juristisch" das neue deutsche Reich. Viel Kopf-

zerbrechens machen ihnen solche Fragen, wie z. B. wo denn jetzund die deutsche Souveränität ihren Sitz hat; bei wem „sie ruht“, ob sie ganz geblieben oder geteilt ist u. dgl. Während diese ganze juristische Staatsrechtslehre auf der flachen Hand liegende politische Tendenzen verfolgt und die Wissenschaft vom Staate wenig fördert, bildete andererseits die „organische“ Staatslehre den Übergang zur Soziologie, welche die Erkenntnis des Wesens des Staates von einem ganz neuen Gesichtspunkte aus weckt. Ein geschlossenes soziologisches System, in welchem auch dem Staate seine natürliche Stellung angewiesen wird, enthält mein Buch: Der Rassenkampf, soziologische Untersuchungen; (Innsbruck 1882). (Vrgl. auch meinen Grundriß der Soziologie 2. Aufl. Wien 1905.) Es ist zu hoffen, daß die Resultate der soziologischen Forschung der in Deutschland arg darniederliegenden und von juristischen „Constructeuren“ malträtierten Staatswissenschaft neue Horizonte eröffnen werden. Zu den Werken, welche in dieser Beziehung bahnbrechend wirken, gehört vor allen Gustav Ratzenhofer's Wesen und Zweck der Politik 1893. Lester F. Ward: Pure Sociology 1903 (in deutscher Übersetzung Innsbruck Wagner 1907). Dazu der zweite Teil enthaltend die angewandte Soziologie: Applied Sociology 1906; vrgl. auch Albion W. Small: General Sociology, an Exposition of the main Development in sociological Theory from Spencer to Ratzenhofer; Chicago 1905. Vrgl. ferner F. Berolzheimer: System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 3 Bde. München 1906 (der 3. Band enthält die Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik); Manfredi Siotto-Pintor: Lo Stato 1900 und dessen Abhandlung I criterii direttivi d'una concezzione del diritto publico, in den Annali dell'Università di Perugia 1905; Alfredo Colmo: Principios Sociologicos, Buenos Ayres 1905; Giorgio del Vecchio: I Presupposti della Nozione del Diritto, Bologna 1905.

Erstes Kapitel.

Begriffsbestimmung des Staates.

Wir kennen den Staat, weil wir in ihm leben; weil wir auf jedem Schritt und Tritt sein Schalten und Walten fühlen; weil wir seinen Schutz genießen und seine Hilfe anrufen. Über andere Staaten, die gegenwärtig existieren, berichten uns die Statistik und die Zeitungen; über diejenigen, die gewesen und nicht mehr sind, die Geschichte der Menschheit.

Was der Mensch an höchsten Gütern besitzt außer dem nackten Leben: Freiheit und Eigentum, Familie und persönliche Rechte — all dieses dankt er dem Staate.

Doch nicht nur der Einzelne empfängt die höchsten Güter des Lebens aus der Hand des Staates, auch die Gesamtheit der Menschen, die einen Staat bilden, verdankt ihm ihre menschenwürdige Existenz. Denn der Staat ermöglicht die Anstrebung und Erreichung höherer Kulturzwecke, deren Erreichung außer dem Staate und ohne ihn unmöglich wäre.

Trachten wir nun durch die unmittelbare Anschauung dem Begriffe des Staates näher zu kommen. Herrscher oder Herrschende einerseits und Beherrschte andererseits, Regierende und Regierte: das sind die ewigen, unabänderlichen und unwandelbaren Merkmale des Staates. Es gab keine Staaten ohne diesen Gegensatz, wie es keine ohne dieselben gibt. Welche freien Formen der Regierung auch immer Republiken und Freistaaten annehmen: dieses unvermeidliche Merkmal jedes Staates werden wir immer tief eingeprägt finden in jedem politischen Gemein-

wesen, sei es Aristokratie oder Demokratie, Monarchie oder Republik der Vergangenheit oder der Gegenwart.

Was immer der Staat Segensreiches schafft, welche hohen Ziele er erreichen mag: all sein Wirken und seine Tätigkeit ist vor allem bedingt durch das Verhältnis des Herrschens und des Beherrschtseins, das seine ganze Organisation durchzieht und durchdringt von seinen Spitzen bis in seine untersten Tiefen. Wenn nun dieses Verhältnis des Herrschens und Beherrschtseins als konstantens und unvermeidliches Merkmal uns bei allen Staaten entgegentritt; wenn es eine Bedingung, eine conditio sine qua non all seines segensreichen Wirkens und Schaffens ist: so werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir zunächst denn Staat definieren als eine naturwüchsige Organisation der Herrschaft behufs Aufrechthaltung einer bestimmten Rechtsordnung.

So viel Staatslehrer und Philosophen es gab, so viel gibt es Definitionen des Staates.

Die gewöhnlichste Methode, und sagen wir es gleich, der gewöhnlichste Fehler bei Aufstellung dieser Definitionen ist der, daß man in dieselbe alles das hineinlegt, was man vom Staate verlangt. Man drückte in der Definition nicht das aus, was der Staat in Wirklichkeit war und ist, sondern was er, je nach der subjectiven Ansicht, dem Standpunkte, den Wünschen und Idealen des einzelnen Staatslehrers, Politikers und Philosophen sein sollte. Diese Tendenzmacherei in der Definition des Staates ist namentlich im 19. Jahrhunderte mit Schwung betrieben worden. Jede politische Partei hatte als Devise ihre eigene Definition des Staates, auf welche sie zugleich ihre Wünsche und Forderungen, den betreffenden Staat nach derselben erst umzugestalten, stützte. Darin liegt aber das Geständnis, daß der Staat eben nicht das ist, was seine Definition aussagt, sonst wären ja die auf Grund der Definition gestellten Forderungen überflüssig. Als ein klassisches Beispiel solcher Tendenzmacherei in der Begriffsbestimmung des Staates kann die Definition gelten, die Welcker im Rotteck Welcker'schen Lexikon vom Staate gab. „Der Staat ist der souveräne moralisch-persönliche, lebendige, freie Gesellschaftsverein eines Volkes, welcher nach dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz in frei konstitutionellem Volkskörper unter Leitung einer verfassungsmäßigen und konstitutionellen selbständigen Regierung, die rechtliche Freiheit und innerhalb derselben die Bestimmung und dadurch die Glückseligkeit aller Mitglieder erstrebt". Offenbar paßt unter diese

Definition kein einziger, wirklicher, geschichtlich dagewesener Staat und es ist dieselbe nur ein Inbegriff der Forderungen der Rotteck-Welcker'schen konstitutionellen Theorie. (Zwischen 1830 und 1850.)

Ähnlich ist auch die Definition Robert Mohl's vielmehr eine Formulierung eines politischen Programms als eine wissenschaftliche Begriffsbestimmung. Sie lautet: „Der Staat ist ein dauernder, einheitlicher Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, geleitet durch einen Gesamtwillen, sowie aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesamtkraft, die Aufgabe haben, die jeweiligen erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft zu fördern, soweit von dem Betreffenden dieselben nicht mit eigenen Kräften befriedigt werden können und sie Gegenstand eines gemeinsamen Bedürfnisses sind". (Encyklopädie der Staatswissenschaften 1872.)

Als Beispiel einer Definition, die ebenfalls einer löblichen Gesinnung und frommen Wünschen entspringt, aber keine Wahrheit enthält, kann auch diejenige Aretins gelten. Sie lautet: „Der Staat ist eine Vereinigung von freien Menschen auf einem bestimmten Landesbezirk unter gemeinschaftlicher Obergewalt zu allseitigem Genuß eines Rechtszustandes. Der Rechtszustand, zu dessen Erhaltung man sich vereinigte, umfaßte die Sicherung aller Urrechte der Menschen, also der Rechte des Eigentums, der Person, mit vollständiger Entwicklungs- und Bildungsfreiheit". (Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie 1824. Einl.)

Wie viele europäische Staaten dürften wohl mit gutem Gewissen unter diese Definition subsumiert werden? Die Türkei doch nicht? Rußland gewiß auch nicht? Vielleicht Preußen? sehr zweifelhaft! Die Frageliste könnte noch verlängert werden. Das wären nun alles keine Staaten nach der Aretin'schen Definition?

Diese Methode, den Staat nicht nach seinem wirklichen Wesen, wie er uns in Geschichte und Gegenwart in Erscheinung tritt, zu definieren, sondern die Definition aus Wünschen und Aspirationen zu bilden, hat in Hölder einen Verteidiger gefunden. „So weit die Staatslehre", meint er, „ihr Ziel überschießt, wenn sie aus subjektiven Einbildungen und frommen Wünschen einen Idealstaat konstruiert, so weit bleibt sie hinter demselben zurück (?), wenn sie einfach bei dem stehen bleibt, was sie schon historisch realisiert vorfindet; auf das gemeinsame Ziel, dem alle Staatsbildung zustrebt, hat sie vielmehr ihr Hauptaugenmerk zu richten". Ja, wenn nur über jenes „gemeinsame Ziel" ein Einverständnis zu erreichen wäre!

Die unbeschreibliche Wirrnis, die bezüglich der Definition des Staates herrscht, gibt ein trauriges Zeugnis über den Stand der Staatslehre. Ein ähnliches Schauspiel vollkommener Zerfahrenheit bietet kein

anderes Gebiet der Wissenschaft. Die Theorie gab sich dazu her, den verschiedensten Parteiinteressen zu dienen. Es ist so weit gekommen, daß man neuestens von einer Begriffsbestimmung des Staates lieber ganz Umgang nimmt. Dieser Vorgang kann aber auch nicht gebilligt werden. Jede Wissenschaft muß doch vor Allem ganz ungescheut den Gegenstand, den sie behandelt, definieren und es wäre traurig,, wenn uns ein Staatslehrer nicht ganz offen sagen dürfte oder könnte, was er unter Staat verstehe? Wenn wir aber dieses Letztere von jedem Staatslehrer verlangen dürfen, so müssen wir auch verlangen, daß er uns diese Definition deutlich und verständlich gebe, nicht aber in einem quasi philosophischen Kauderwälsch, aus dem Niemand klug werden, und das einerseits gar nichts sagt, in das man aber andererseits desto mehr hineinlegen kann. So nennt z. B. Ahrens den Staat „einen durch eine eigentümliche Idee belebten Organismus der Gesellschaft“ und stellt diese Auffassung des Staates als Vorzug der organischen Staatslehre“ hin. Bluntschli wieder meinte: „Der Staat ist die politisch-organisierte Volksperson eines Landes“. Eine nichtssagende Phrase!

Daß alle theologischen Definitionen des Staates keinen wissenschaftlichen Wert haben, versteht sich von selbst: daß der Staat eine göttliche Ordnung sei, kann einen poetischen Sinn haben; mit der Wirklichkeit haben solche Definitionen nichts zu tun.

Gegenüber all diesen „organischen“, rationalistischen und theologischen Definitionen macht die nüchterne realistische Definition Kirchmann's, wonach der Staat ganz einfach „die Verbindung zwischen Fürst und Volk“ ist, einen guten Eindruck, trotzdem sie nur ein rein äußerliches Moment des Staates ins Auge faßt.

Ähnlich klingt die Definition Max Seydel's, der Staat sei „Land und Leute, die ein höchster Wille beherrscht“. Das waren wenigstens Definitionen, bei denen man sich etwas denken konnte. Freilich paßt die Kirchmannsche „Verbindung zwischen Fürst und Volk“ auf Republiken schon nicht mehr; und auch die Seydel'sche Definition läßt über die Beschaffenheit des „höchsten Willens“ im Unklaren. Doch sind diese realistischen Definitionen noch immer solchen vorzuziehen wie Gierke's, der unter dem Staat „das höchste und umfassendste unter den sinnlich nicht wahrnehmbaren und doch mit geistigen Mitteln als wirklich erkennbaren Gemeinwesen, welche die menschliche Gattungsexistenz über die Individualexistenz offenbaren“, versteht. Erklärt wird damit das Wesen des Staates nicht!

Als Beispiel, wie sich die spekulative Philosophie mit dem Staate abfand, diene die Definition Hegels. Der Staat ist ihm „die Verkörperung des objectiven Geistes“ und zugleich „die Einigung der freien Selbständigkeit des besondern Willens in der allgemeinen und objektiven Freiheit zur höchsten Vollkommenheit“. Solche Definitionen

waren seinerzeit die einzig möglichen, weil man klar und deutlich über den Staat nicht sprechen durfte; nur dieser Umstand erklärt und rechtfertigt teilweise den mystisch-philosophischen Nebel, in dem man das Wesen und den Begriff des Staates hüllte.

Einer der letzten Hegelianer war Lorenz Stein. Seine Definition lautet: „Der Staat ist weder eine Anstalt, noch eine Rechtsforderung, noch eine ethische Gestaltung, noch ein logischer Begriff, so wenig wie das Ich des Menschen. Der Staat ist eine — die höchste materielle — Form der Persönlichkeit. Es ist sein Wesen, seinen Grund in sich selbst zu haben. Er kann so wenig bewiesen werden und so wenig begründet werden als das Ich. Er ist von selber. Ich kann ihn wie das Ich, nicht aus einem andern entwickeln. Er ist die gewaltige Tatsache, daß die Gemeinschaft der Menschen außerhalb und über dem Willen der Gemeinschaft selbst ein eigenes selbständiges und selbsttätiges Dasein hat“.

Auch diese Definition enthält gar keine konkreten Merkmale des Staatsbegriffes, worauf es doch bei einer Definition vor allem ankommen sollte.

Der soziale Werdegang und das Wesen des Staates.

* Da der Staat eine soziale Erscheinung ist, d. i. eine solche, die im sozialen Werdegang der Menschheit in Erscheinung tritt, ist es zu seinem Verständnis erforderlich, sich über diesen ganzen Werdeprozeß eine richtige Vorstellung zu bilden.

Die heroistische Geschichtsschreibung hat uns daran gewöhnt, in der Politik auf das individuelle Getue viel mehr zu achten, als es verdient, und darob das soziale Werden zu übersehen. Begreiflich ist ja das aus dem Grunde, weil individuelle Handlungen sichtbar und greifbar sind, uns obendrein von einer geschwätzigen Tagespresse zu jeder Mahlzeit serviert werden, während das soziale Werden nicht nur den Herren Journalisten, sondern ebenso den Herren Fachpolitikern in Bureaus und Parlamenten ein Buch mit sieben Siegeln ist. Es gibt aber einen höheren Standpunkt der Betrachtung der Politik, es ist der der Soziologie. Von diesem aus schwinden die individuellen Handlungen und tritt das soziale Werden in den Vordergrund.

Worin besteht dasselbe? In dem fortwährenden Aufstieg sozialer Gruppen aus den unbewußten Tiefen des Volksbodens zum hellen Tage des Bewußtseins und der Klarheit. Das sind schmerzliche Prozesse, die sich nie und nirgends ohne Katastrophen vollziehen, die sich uns im einzelnen als mehr oder minder gewaltsamen Revolutionen darstellen.

Diese Prozesse bilden das Gerippe der Weltgeschichte — denn alles andere, was man als den Inhalt derselben anzusehen gewohnt ist, ist nur indifferente Zutat, Form, aber nicht Inhalt, Schale, aber nicht Kern. Daß wir noch immer diese Form und Schale als das Wesen der Geschichte ansehen, erklärt sich aus jahrtausendealtem Kultus des Individuellen in Menschheit und Gottheit. Unser Denken ist individualistisch und heroistisch und wir glauben wirklich, daß alles was geschieht, entweder Gott oder Menschen machen.

Von solchen Denkformen können wir uns schwer emanzipieren, sie sind das Resultat von Jahrtausenden. Neue Auffassungen der Geschichte und Politik brechen sich schwer Bahn und sie werden erst allgemein werden, wenn die Verhältnisse anders geworden sein werden, wenn das, was heute im dunklen Schoß der Zukunft ruht, Vergangenheit und Gegenwart geworden sein wird.

Betrachten wir aber das, was wir als den Inhalt der Geschichte ansehen, etwas näher. Wir sagen, daß es der Aufstieg der tieferen Volkschichten zu Bewußtsein und Klarheit ist. Dieser Aufstieg war doch immer und von jeher der wesentlichste Inhalt aller Naturgeschichte, denn einmal sind doch nach den feststehenden Lehren der Naturwissenschaft aus Affenrudeln allmählich Menschen geworden. Das war also ein Aufstieg. Dann sind einmal aus einzelnen Horden Wilder Barbaren geworden, um bei dem Morganschen Schema zu bleiben. Das war also wieder ein Aufstieg. Dann sind aus Barbaren Kulturmenschen geworden — wieder ein Aufstieg. Während aber Kultursmenschen — wie heute ebenfalls allgemein angenommen wird — gerade weil sie Kulturmenschen sind, degenerieren, in Verfall geraten und zugrunde gehen, geht der weitere Aufstieg

aus jenen sozialen Tiefen ungestört vor sich. Also Aufstieg ohne Ende. Worin besteht derselbe? Einfach in dem Abstieg, d. h. in dem Eindringen der Kultur von oben nach unten. Woher kam sie aber nach oben? Durch die Arbeit von unten und die Leitung von oben — d. h. durch entsprechende Arbeitsteilung, in welcher Spitze und Basis der gesellschaftlichen Pyramide scheinbar entgegen-, tatsächlich aber zusammenwirkten — durch den Staat.

Dieser Aufstieg zur Kultur und Abstieg der Kultur ändert aber nichts an der Struktur der Gesellschaft, die immer eine Pyramide bleibt, in der die Kultur nach oben hin intensiver und stärker, nach unten extensiver und schwächer wird.

Das ist der Tatbestand des sozialen Werdens, das begleitet ist von individuellen psychischen Reaktionen gegen soziale Reize, die sich uns als Gefühle, Gedanken, Glaube, Wissenschaft, Kunst präsentieren.

Das soziale Werden aber geht vor sich mittels unaufhörlicher, ewiger Kämpfe zwischen sozialen Gruppen und zwar nicht nur zwischen über- und untergeordneten, sondern auch zwischen nebeneinander gelagerten. Die ersteren sind vorwiegend politischer, die letzteren vorwiegend wirtschaftlicher Natur. Bei den politischen Kämpfen handelt es sich um Herrschaft und Gehorsam; bei den wirtschaftlichen um Konkurrenz und gegenseitige Verdrängung. Allerdings enthält das politische Kampfspiel das wirtschaftliche in sich: umgekehrt muß es nicht der Fall sein. Ein wirtschaftliches Kampfspiel braucht kein politisches in sich zu begreifen.

Aber sowohl die einen wie die anderen dieser Kämpfe sind notwendige Bedingungen der Kultur: ohne sie hat es nie und nirgends Kultur gegeben.

Schon daraus geht hervor, daß sich das soziale Werden nicht in der Welt der Individuen, sondern in der Welt der sozialen Erscheinungen abspielt, die bisher von den Philosophen und Theoretikern ganz unbeachtet blieb. Diese Welt muß man ins Auge fassen, will man das soziale Werden erkennen. Da

wir aber bei letzterem Form und Inhalt unterscheiden müssen, so ist jedes dieser Momente gesondert zu betrachten.

* * *

Wir sagten schon, daß die Form des sozialen Werdens der Kampf ist und zwar der politische und der wirtschaftliche. Dieser Kampf wird geführt von sozialen Gruppen und wird begleitet von ideellen Auseinandersetzungen. Wenn Staaten miteinander kämpfen, so begleiten sie den Kampf mit Rechtsbegründungen; wenn wirtschaftliche Parteien kämpfen, so hören wir wirtschaftliche Theorien verkünden. Wenn wirtschaftlich höher stehende Völker niedrigere bekämpfen, so geschieht dies im Namen der Kultur oder der besseren Religion. Diese ideellen Begründungen der Kämpfe gehören zur Form des sozialen Werdens. In dieser ideellen Schale muß man den materiellen Kern erkennen lernen.

Worin besteht derselbe? In dem Streben der Erhaltung und Ausbreitung des eigenen Blutkreises, also der eigenen sozialen Gruppe auf Kosten anderer Blutskreise, also anderer sozialer Gruppen. Dieses Streben ist naturgesetzlich und unabhängig vom individuellen Bewußtsein, bleibt also auch meist unter der Schwelle desselben, ja wird sogar von den obenerwähnten ideellen Motiven, die als Begleiterscheinungen der Kämpfe auftauchen, zumeist zurückgedrängt. Diese ideellen Motive werden durch soziale Suggestion und Autosuggestion so mächtig, obwohl sie illusorisch und nicht wirklich sind, daß sie jene eigentliche Triebfeder nicht ins klare Bewußtsein gelangen lassen.

Auf diese Weise glauben die Menschen, aus ideellen Motiven zu handeln: während sie tatsächlich vom naturgesetzlichen Streben ihrer Gruppe zum Handeln getrieben werden.

Alles geschichtliche Geschehen läßt sich nur auf diese Weise soziologisch erklären. Und nur auf diese Weise ist es erklärlich, daß sozial, d. h. gruppenweise Scheußlichkeiten verübt werden, die der einzelne Gruppenangehörige bewußt und

überlegt zu verüben sich scheuen würde. Die Grausamkeiten der Kriege und Revolutionen gehören in die Kategorie solcher Handlungen. Der einzelne verabscheut sie: die Gruppe verübt sie.

Wenn nun aber alles, was naturgesetzlich vor sich geht, irgendeinen naturgesetzlichen Erfolg haben muß, so ist die Frage berechtigt, welches Resultat liefern die Kämpfe der sozialen Gruppen? Das Resultat muß offenbar jener unbewußten Triebfeder entsprechen, welche die Kämpfe veranlaßt, es ist also: die Erhaltung der siegreichen Gruppe auf Kosten oder mit Hilfe der unterliegenden. Dieses Resultat wird erzielt vermittels des Staates. Dieser ist von Natur nichts anderes als die Einrichtung, vermöge welcher die siegende Gruppe sich ihren Lebensunterhalt von der unterliegenden in der einen oder anderen Form beschaffen läßt. In dem naturgesetzlichen ewigen Kampf der Gruppen bildet der Staat das natürliche Mittel, den Siegern den von den Besiegten zu leistenden Siegespreis sicherzustellen. Aber der soziale Kampf hört im Staate nicht auf, sondern gelangt in ihm auf geregelte Bahnen (Rechtsordnung). Wenn er nun als Naturprozeß fortdauert, so muß er ja wie jeder Naturprozeß wieder irgendein naturgesetzliches Resultat haben. Welches ist das? Es kann nicht zweifelhaft sein: Kultur. Nur müssen wir hier das Wort Kultur in seinem wesentlichsten, sozusagen nacktesten Sinne verstehen, als die durch eine weitgehende Arbeitsteilung zunächst für die oberen Gesellschaftsklassen erleichterte und verfeinerte Lebenshaltung. Dieses Ziel erreicht *jeder* Staat; der Unterschied aber zwischen dem mehr kulturellen und minder kulturellen Staate besteht in den engeren oder breiteren Volksschichten, die an dieser erleichterten und verfeinerten Lebenshaltung teilnehmen.

Diese Tendenz all und jedes Staates gegen obiges Kulturziel hin ist eine unzweifelhafte Erfahrungstatsache, die auf jedem Blatte der Menschheitsgeschichte ihre Bestätigung findet. Diese Tendenz stammt aber nicht aus irgend jemandes individuellem Willen, sondern sie ist die Folge des allen Menschen eigentümlichen Strebens nach Verbesserung ihrer Lage, welches

Streben sich der im Staate gegebenen Arbeitsteilung bedient und letztere immer intensiver und extensiver zu seiner Befriedigung ausnützt.

Durch diese möglichste Ausnützung kommen nun zugleich mit der Kultur eine Reihe anderer Erscheinungen zutage, welche auf den Bestand des Staates selbst von weitgehenden Folgen sind.

Denn es ist begreiflich, daß der Weg zur Kultur geebnet wird durch die intensivste Mitarbeit aller Volksschichten, wozu die größtmögliche Annäherung derselben eine unausbleibliche Bedingung ist, die sich erfüllen muß. Die Erfüllung dieser Bedingung hat wieder zur Folge die soziale Ausgleichung bestehender Unterschiede, welche die einzelnen Volksschichten voneinander trennten.

Diese Ausgleichung sozialer Unterschiede zwischen den einzelnen Volksschichten, die ursprünglich heterogen waren, bewirkt, daß die im Staate und durch den Staat entstehende Kultur eine einheitliche, nationale wird. Kann in einem Staate wegen zu großer ethnischer Unterschiede seiner Bestandteile eine Nationalisierung nicht erfolgen, was dann der Fall ist, wenn derselbe aus verschiedenen territorialen Bestandteilen besteht, auf denen sich eine Nationalisierung schon längst vor seinem Entstehen vollzogen hat: so streben diese einzelnen territorial-nationalen Teile zu selbständiger Stellung, sei es in Unabhängigkeit voneinander, sei es in föderativem Zusammenhange.

Aus alledem geht hervor, daß der Staat, wenn er auch die unerläßliche Bedingung menschlicher Kulturentwicklung ist und in dieser Hinsicht als Organ dieser Entwicklung funktioniert, dieselbe nicht beherrscht, sondern von derselben beherrscht wird und zwar in der Weise, daß er sich der über ihn hinausstrebenden Entwicklung anpassen muß, sei es in seiner inneren Organisation, sei es in seinem Bestande. Die über den einzelnen Staat hinausstrebende Kulturentwicklung der Menschheit fordert oft die Auflösung des einzelnen Staates oder die Modifikation seiner territorialen Gestaltung.

Wie schon gesagt, vollzieht sich das alles nicht ohne Kampf, sei es im Innern, sei es nach außen. Denn an jede momentane Gestaltung des Staates knüpfen sich tausende Interessen, sowohl persönliche als auch soziale, so daß tausende Interessen immer an der jeweiligen Gestaltung des Staates nach innen und nach außen beteiligt sind. Der naturgesetzliche soziale Werdegang nimmt auf diese Interessen keine Rücksicht: er ist ein Saturn, der seine eigenen Kinder frißt. Alle die sozialen Gestaltungen hat er erzeugt und alle werden von ihm mit der Zeit verschlungen.

Daß aber seitens des Staates oder seiner sozialen Bestandteile alle die vom sozialen Werdegang geforderten Opfer freiwillig gebracht werden, ist ganz undenkbar. Denn in allem Bestehenden waltet der Selbsterhaltungstrieb; also nicht nur in den Organismen, sondern auch in allen sozialen Wesen, also im Staate und seinen sozialen Bestandteilen. Daher sind Kampf und Krieg die unvermeidlichen Begleiter des sozialen Werdeganges.

Allerdings könnte mancher Kampf und Krieg vielleicht erspart werden, wenn die Natur des sozialen Werdeganges wissenschaftlich erkannt und seine naturgesetzlich gebundene Marschroute über allen Zweifel sichergestellt würde. Letzteres wäre nicht unmöglich. Diese Aufgabe zu lösen, scheint die Soziologie berufen.

Die Funktion des Staates im sozialen Weltprozesse.

* Die bekannte Erfahrung, daß uns derselbe Berg, der von der Ebene und aus der Nähe gesehen, uns von beträchtlicher Höhe erscheint, aus der Ferne, von einem weit höheren Gipfel aus uns als kleiner Hügel sich darstellt — diese Erfahrung können wir auch am Staate machen, wenn wir ihn von zwei verschiedenen Standpunkten aus betrachten. Wie groß und mächtig erscheint uns unser Staat vom nationalen oder gar patriotischen Standpunkte; wie imponierend seine Herrscherreihe, die mehrere Jahrhunderte, vielleicht gar ein halbes Jahr-

tausend zurückreicht, und mit welchem Stolze schildert der nationale Historiker die glorreiche Geschichte seines Vaterlandes. Das ist ein Standpunkt. Es gibt aber noch einen anderen. Auch für die Betrachtung des Staates gibt es „eine höhere Warte als die Zinne“ des Patriotismus und das ist die soziologische Warte.

Von dieser aus umfaßt der Blick eine Unzahl und eine unabsehbare Reihe von Staaten in allen Weltteilen seit undenklichen Zeiten. Wie klein und kurzlebig erscheint von dieser Warte aus jeder einzelne Staat — eine kleine Welle im Weltmeere der Menschheit. Sie steigt auf und versinkt und macht der folgenden Platz.

Es ist begreiflich, daß von diesem höheren Standpunkte aus der Staat nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ als etwas ganz anderes erscheinen muß als vom Standpunkte des nationalen Patriotismus. Das ist keine Ahnengalerie mehr großer Herrscher; unsern Blick fesseln keine Kriege und Schlachten; wir merken nichts von schlauen diplomatischen Haupt- und Staatsaktionen. Von alle dem sehen wir gar nichts.

Dagegen sehen wir eine Unzahl Menschenströme sich über die Erde ergießen und sie umkreisen und wo zwei oder mehrere solcher Ströme zusammentreffen, da sehen wir automatisch einen rasch sich schürzenden Knoten, immer ein und denselben Mechanismus, der den feindlich aufeinandertreffenden Menschenströmen ein ruhiges Zusammenfließen ermöglicht. Dieser Mechanismus ist der Staat. Er faßt die heterogenen Menschenströme zusammen, nähert sie einander, leitet sie in ein gemeinsames Bett, bis sie, vereint dann weiterfließend, auf fremde Menschenströme treffen und in einer neuen Staatswelle verschwinden — in einem neuen Mechanismus von derselben Natur und Tendenz wie alle vorhergehenden. Wenn wir also von soziologischer Warte, so weit unser Blick reichen kann, die ganze Menschheit seit den ältesten für uns wahrnehmbaren Zeiten betrachten, so sind die Staaten immer wieder solche automatisch entstehende Mechanismen, die auf dem unendlichen

Menschheitsmeer immer ein und dieselbe Funktion besorgen. — Diese besteht in dem Zusammenfassen heterogener sozialer Elemente zu geordneter und friedlicher, gemeinsamer Tätigkeit, deren Ergebnis eine Verähnlichung und Ausgleichung der verschiedenen sozialen Elemente ist, deren Verschmelzung zu einer mehr weniger einheitlichen Mischung von gleichem Aussehen und Charakter uns als gleiches Volkstum, Nationalität oder Kultur erscheint. Man könnte meinen, daß eine solche universelle Betrachtung der Staatenwelt innerhalb der Menschheit ein müßiges Unternehmen sei: da wir doch zunächst im Staate leben und die Aufgaben und Ziele des Staates für uns mehr Bedeutung haben als die Rolle des Staates in der Menschheit. Aber man vergesse nicht, daß wir nur aus der Betrachtung des Staates als Organs der Menschheit und seiner Funktion innerhalb derselben zur richtigen Erkenntnis der natürlichen Tendenz seiner Entwicklung als sozialen Sonderwesens gelangen können.

Denn erstens erkennen wir ihn aus solcher universellen Betrachtung als ein Erzeugnis des universellen sozialen Naturprozesses und nicht als Menschenwerk und zweitens können wir nur aus solcher universellen Betrachtung erkennen, welche Aktionen im Innern des Staates seiner natürlichen Funktion als Organ der Menschheit konform sind und welche ihr zuwiderlaufen. Kurz, nur aus dem sozialen Makrokosmos können wir die Natur und das Wesen des sozialen Mikrokosmos, des Staates, erforschen. Und da ergibt sich uns nun als erstes soziales Naturgesetz des Staates, das seine Funktion in einer sozialen, kulturellen und nationalen Vereinheitlichung seiner Volkselemente besteht. Ist aber das sein Naturgesetz, so ist ein Nichtbefolgen desselben für ihn verderblich, ein Befolgen desselben seine einzig richtige Politik. Denn auch der Staat gedeiht nur so wie das Individuum bei einem „naturgemäßen Leben“. Beim Staate aber besteht dieses „naturgemäße Leben“ in der Ausübung seiner ihm als Organ der Menschheit zukommenden Funktion. Übt er diese nicht aus oder übt er sie mangelhaft, dann sündigt er gegen das Naturgesetz und büßt es, denn als

Folgen solcher Sünden stellen sich schwere Krisen und Katastrophen ein.

Wohl ist jeder Staat als soziales Sonderwesen, als „Staatswesen", wie es der richtige Sprachinstinkt nennt, von Selbsterhaltungstrieb belebt wie alle Naturwesen, und aus diesem natürlichen Triebe erfolgen allerhand Schutz- und Vorsichtsmaßregeln, wie Strafgesetz, Hochverratsparagraphen u. dgl.; aber das hilft ihm alles nicht, wenn er dem obersten Gesetz seines Daseins, seiner natürlichen Funktion nicht treu bleibt und sie nicht übt. Trotz Strafgesetz und Hochverratsparagraphen geht er dann elend zugrunde oder nimmt schweren Schaden. Möge aus der unmittelbaren Gegenwart ein aktuelles Beispiel das soeben Gesagte beleuchten. In Livland flssoen jüngst Ströme Blutes und wurden Greueltaten verübt; Mord und Verwüstung standen vor kurzem auf der Tagesordnung. Woher kam das? Die Staatsmaschine in Livland hat ihre naturgesetzliche Funktion schlecht geübt. Dort saßen seit Jahrhunderten deutsche Herren, die Eroberer des Landes, als herrschende Klasse über einer breiten Schicht lettischer eingeborener Bevölkerung. Hätte der „Staat", gleichviel wer an der Spitze desselben stand, naturgesetzlich funktioniert, so müßte schon längst eine Vereinheitlichung, zum mindesten eine nationale, die sich in gemeinsamer Sprache ausdrückt, erfolgt sein. Zum mindesten durfte zwischen Herrn und Bauer keine nationale Kluft gähnen, wenn wir schon von weiterer Vereinheitlichung, von kultureller und sozialer Annäherung absehen wollten. Nichts in dieser Richtung ist geschehen. Die ursprünglich heterogenen sozialen Elemente blieben heterogen bis heute. Deutsche und Letten stehen sich wie am Tage der Landnahme und der Staatsgründung fremd gegenüber, fremd und — feind. Da können nun schmerzliche Krisen nicht ausbleiben; da kommt es naturnotwendig zu solchen Ausbrüchen, deren Zeugen wir sind, zu Greueltaten, die wir schaudernd miterlebten.

Und zu solchen Ausbrüchen muß es immer und überall kommen, wo der Staat seine naturgesetzlichen Funktionen der Vereinheitlichung, Annäherung und Ausgleichung der ursprüng-

lich heterogenen Elemente vernachlässigt. Denn in der Übung dieser Funktionen liegt seine Daseinsberechtigung: übt er sie nicht, spricht er über sich das Todesurteil, möge es nun von einem Nachbarstaate vollzogen werden, oder er muß es durch langsames Hinsiechen an sich selbst vollziehen. — Wenn nun aber ein naturgesetzliches Funktionieren eine Lebensfrage des Staates ist, so darf die Frage, worin dasselbe besteht, nicht mit einigen Worten wie Vereinheitlichung, Annäherung, Ausgleichung abgetan werden, sondern es ist wohl angezeigt, Bedeutung und Inhalt dieser Worte etwas näher ins Auge zu fassen.

Daß der Staat aus dem Zusammentreffen heterogener, sozialer Elemente entsteht, dürfte heute wohl allgemein anerkannt sein. Nun kann es zwichen sozialen, den Staat konstituierenden Elementen manche Verschiedenheiten geben, nämlich: anthropologische, nationale, kulturelle und soziale. Von den anthropologischen brauchen wir innerhalb der weißen Menschenrassen nicht zu sprechen, denn die Erfahrung lehrt, daß diese Verschiedenheiten ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen nicht hindert. Von den andern Verschiedenheiten sind die einen (z. B. nationale) mehr, die anderen (kulturelle und soziale) weniger einer normalen Entwicklung des Staates hinderlich und normal sich entwickelnde Staaten gelangen bald früher, bald später zu einer größeren oder geringeren Ausgleichung dieser Gegensätze und Verschiedenheiten. Eine völlige Ausgleichung all dieser Verschiedenheiten ist allerdings nicht leicht denkbar, nur die dauernde Tendenz zu einer solchen, die kontinuierliche Arbeit an einer solchen Ausgleichung, das ists, was dem Staate frommt, was ihn sozusagen stets bei guter Gesundheit erhält.

Wo aber diese Verschiedenheiten in ihrer ursprünglichen Schroffheit aufrecht erhalten bleiben, wo die einzelnen sozialen Elemente in ihrer sozialen, kulturellen und nationalen Gegensätzlichkeit verharren, da „gibt es keinen guten Klang“ und da muß man auf solche Erschütterungen, wie sie unlängst das beklagenswerte Livland durchmachte, auf solche sozialen Erdbeben mit allen ihren Schrecken und Greueln immer gefaßt sein.

Allerdings ist es nicht leicht, die Mittel und Wege anzugeben, wie der Staat dazu gelangt, in Ausübung seiner naturgesetzlichen Funktion an der Überwindung all dieser sozialen Gegensätze zu arbeiten; wir werden im Verlaufe der nachfolgenden Ausführungen Gelegenheit haben, auf diese einzelnen Aktionen des Staates hinzuweisen. Nur eines wollen wir hier noch hervorheben: diese Mittel und Wege sind nach der individuellen Beschaffenheit der Staaten äußerst mannigfaltig und es gibt auch solche Staaten, für die, nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung, eine solche Überwindung gefahrdrohender sozialer Gegensätze unerreichbar ist. Was geschieht mit solchen Staaten? Sie gehen an einem „organischen Fehler“ zugrunde und „neues Leben blüht aus den Ruinen“.

Die Entstehung des Staates.

Wenn der Begriff des Staates oft herhalten mußte, um politischen Tendenzen Worte zu leihen, um politische Programme auszudrücken und politischen Bestrebungen als Banner zu dienen: so mußte nicht weniger der rein historische Akt der Staatenentstehung es sich gefallen lassen, sogenannten „höheren“ Ideen zu Liebe vielfach gefälscht und entstellt oder bewußterweise ignoriert zu werden. Man konstruierte den rein historischen Akt der Staatenentstehung aus der Idee, leitete ihn aus bewußten Bedürfnissen, oder sonst aus bewußten, rationellen und sittlichen Motiven her. Man glaubte es der Moral und der Menschenwürde schuldig zu sein, die wirkliche, naturwüchsige Art der Staatenentstehung zu verhüllen und an ihrerstatt irgend eine „legale“ und humane Form derselben zu setzen. Wir haben die Frage „wie Staaten entstehen?“ in der Schrift „Rasse und Staat“ (1875) behandelt und wollen hier nur das Wesentliche zusammenfassen. Die Geschichte weist uns kein Beispiel auf, daß ein Staat anders, als durch einen Akt der Gewalt entstanden wäre. Überdies war es immer ein Akt der Gewalt eines S t a m m e s gegen einen andern, eine Eroberung und Unterjochung, ausgeübt seitens eines mächtigeren, fremden

Stammes, gegenüber einer schwächeren bereits seßhaften Bevölkerung.

Diejenigen, die eine andere Art der Staatenentstehung behaupten, erweisen dieselbe nicht aus der Geschichte, sondern flüchten in vorgeschichtliche Zeiten, um da ihre Hypothesen geltend zu machen.

Doch wenn man schon vorgeschichtliche Zeiten mit in die wissenschaftliche Diskussion zieht, so ist es natürlicher, in dieselbe nur solche Vorgänge hineinzutragen, wie wir sie analog in historischen Zeiten, nicht aber solche, wie wir sie in historischen Zeiten nie und nirgends antreffen. Welches ist aber die Ursache, daß die meisten Rechts- und Staatsphilosophen, lieber auf unhaltbare Hypothesen sich stützend, eine stufenweise und langsame, ruhige und friedliche Entwicklung des Staates aus der Familie und Gemeinde annehmen, als daß sie den historischen Vorgängen bei Staatengründungen gerecht werden? Was ist die Ursache, daß sie lieber Staatengründungen als verdienstvolle Werke ausgezeichneter mythischer Weisen und Heroen, ja sogar als das Werk der freien Übereinkunft und des Vertrages der gesamten Staatsgenossen annehmen, als daß sie zugestehen sollten, daß diese für die Menschheit so segensreichen sozialen Einrichtungen aus dem gewaltsamen Zusammenstoße feindlicher Volkselemente hervorgegangen, durch rohe Gewalt und Übermacht gegründet worden sind?

Die Ursache dieses seltsamen Vorgehens lag bei den meisten Rechtsphilosophen in folgenden Erwägungen.

Nachdem einmal das Hauptbestreben dieser Wissenschaft darauf gerichtet war, Recht und Staat aus einer höhern Idee, aus einem ethischen Prinzipe abzuleiten: so ergab sich daraus die logische Notwendigkeit, den Menschen als den Vollzieher und Vollstrecker dieser höheren Idee zuerst das Recht schaffen und dann zum Schutze desselben den Staat gründen zu lassen.

Auf diese Weise war ein System leicht fertig; man konnte aber hintendrein dieses auf der Idee des Rechtes basierende System nicht mit der Anerkennung der Tatsache umstürzen, daß sich die Vollzieher dieser Idee im Momente der Staaten-

gründung so sehr wider dieselbe versündigten. Es mußte also dem System zu Liebe eine Hypothese der „rechtlichen“ Entstehung des Staates aufgestellt und all' die historischen „nicht rechtlichen“ Staatengründungen als „Ausnahmen“ von der Regel gebrandmarkt werden.

Man glaubte, die Theorie der Staatenentstehung durch Eroberung als eine des „ethischen“ Grundes entbehrende, „materialistische“ Lehre verdammen zu müssen, und es der Idee des Rechtes und des Guten schuldig zu sein, eine friedliche, „vernünftige“ Art der Staatenentstehung anzunehmen. Diese Perhorreszierung der Eroberungstheorie ist nicht gerechtfertigt. Was in der Natur des Menschen wurzelt, in derselben tief begründet ist, davon muß man annehmen, daß es auch dem „höheren Willen“, dem „ewigen Gesetze“ entspreche und einen vernünftigen Zweck habe. Nun ist aber Eroberungssucht ein solcher in der Natur des Menschen tief wurzelnder Trieb, es ist eine im Menschen sich offenbarende Naturkraft und was der Mensch ihr zufolge tut, muß offenbar einem höheren Willen, einem höheren Gesetze entsprechen und einem vernünftigen Zwecke dienen.

Man kann aber auch die Manifestation dieser Naturkraft deswegen nicht als unethisch, unmoralisch bezeichnen, weil diese Kategorien gar nicht auf Ereignisse anwendbar sind, die sich in der Geschichte mit elementarer Kraft vollziehen. Solche Ereignisse gehören gar nicht vor den Richterstuhl menschlicher Institutionen. Es wäre aber höchst unwissenschaftlich, wollte man dieselben, statt sie in ihrer Wahrheit und Wirklichkeit zu ergründen, untergeordneten „Ideen“ zu Liebe mit bewußter Tendenz fälschen.

Wollte man die Wahrheit obiger Theorie der Staatenentstehung in aller Form wissenschaftlich erweisen, bliebe wohl kein anderer Weg übrig, als geschichtlich die Gründung aller einst gewesenen und heute noch existierenden Staaten durchzugehen und nachzuweisen, daß dieselben immer und überall aus einer Eroberung und zwar von Seiten eines fremden erobernd auf seßhafte Bevölkerungen eindringenden Stammes entstanden sind. Einem solchen Unternehmen, wenn es in wirklich wissenschaftlicher Weise ausgeführt werden sollte, ist die Kraft

eines Einzelnen nicht gewachsen. Doch verweisen wir auf die von uns in unserem „Rassenkampf“ (Innsbruck 1883) enthaltenen „Geschichtlichen Hinweisungen“, wo die bedeutendsten Staatengründungen des Altertums in Ägypten, Babylon, Assur, Medien, Persien, Indien, China als durch Eroberung und Unterjochung vollzogen, nachgewiesen sind. Weitere Beispiele solcher Staatengründungen werden weiter unten angeführt werden.

Daß die Entstehung der Staaten durch Eroberung und Unterjochung die Wirklichkeit und tatsächliche Wahrheit ist, die andern Entstehungsarten aber nur logische Konstruktionen sind, kann man daraus ersehen, daß die Staatslehrer nur für die erstere Entstehungsart sich auf die Geschichte berufen, also derselben tatsächliche Wahrheit zuerkennen, während sie die andern Entstehungsarten als angeblich „selbstverständlich“ ohne historische Belege lassen. Diese Selbstverständlichkeit ist aber nur die logische Konstruktionsmöglichkeit im menschlichen Denken — keine Wirklichkeit, keine Tatsächlichkeit.

Theologische und rationalistische Theorien.

Bei den theologisierenden Rechts- und Staatsphilosophen war noch eine andere Erwägung maßgebend. Sie betrachteten nämlich den Staat als eine göttliche Einrichtung. Wie sollte nun Gott der Übermacht und der Gewalt sich bedienen, um seine Werke in die Welt zu setzen? Wie sollte überhaupt Roheit und Gewalt so segensreiche Früchte bringen und wie konnte man zugestehen, daß Fortschritt und Zivilisation einen vorausgegangenen Akt der Barbarei sanktionieren sollten.

Dagegen war bei den rationalistischen Rechtsphilosophen wieder die Rücksicht auf die menschliche „Freiheit“ entscheidend. Der Staat mußte als Werk der bewußten Tätigkeit des geistig freien Menschen hingestellt werden, wenn er einen sittlichen Wert haben sollte. Denn nur, was der Mensch in voller Freiheit schafft, könne einen sittlichen Wert haben. Sollte aber der Staat mit all' seinem Glück und Segen einer instinktmäßigen rohen Gewalthandlung sein Dasein verdanken, einer Gewalthandlung. die bewußt gar nicht auf den Staat gerichtet war, wo blieb dann die menschliche Freiheit? Wenn das größte Werk des Menschen auf Erden, der Staat, die Grundbedingung

aller Kultur gar nicht aus dem bewußten, darauf gerichteten freien Handeln des Menschen entspringen sollte, wenn er einer über diesem freien Handeln waltenden Naturnotwendigkeit, einem Naturgesetze folgend, entstanden wäre; dann ist ja auch gar nicht abzusehen, welchem Zwecke der Staat dienen solle, denn dann liegt ja auch sein Zweck im dunklen Schoß der Naturmächte verborgen und kann nicht aus der bewußten Absicht derer, die ihn gründeten, erklärt werden.

Wer sich um die Wirklichkeit nicht kümmert und sich begnügt, ideale Systeme zu bauen, der mag immerhin den Staat aus der Idee des Rechts deduzieren. Die Wirklichkeit und die Geschichte der Menschheit kennt keine solche Herkunft und Entstehung des Staates. Die Absicht derjenigen, die Staaten gründeten, war nie auf höhere Zwecke gerichtet, nur auf Befriedigung menschlicher Macht- und Wohlstands-Bedürfnisse. Auch ist das Recht erst im Staate entstanden und die Idee des Rechts ist wohl uns staatsgeborenen Menschen heute tief in die Brust gegraben, die Staatengründer kannten diese Idee noch nicht; bei ihnen gab es nur Machtbewußtsein, Machtgefühle und Wohlstandsbedürfnisse. Man kann also wohl die Idee des Rechtes aus dem Staate ableiten, aber nicht umgekehrt den Staat aus einer Idee des Rechts — das Frühere aus dem Spätern.

Will man den Staat als göttliche Einrichtung ansehen, so ist das eine Anschauung, über die sich der Philosoph mit dem denkenden Theologen leicht einigen werden, vorausgesetzt, daß sie nicht pedantisch am Buchstaben festhalten. Der Philosoph wird gerne einräumen, daß, wenn die Gründung des Staates nicht im Bewußtsein des Erobererstammes lag, der sich ein fremdes Land und dessen Bevölkerung unterwarf, und wenn man andererseits nicht annehmen kann, daß Staatengründungen Sache des Zufalls sind — folgerichtig man eine höhere Macht annehmen muß, die in der Geschichte lebt und waltet. Andererseits wird der denkende Theologe vielleicht gerne zugeben, daß „göttliche Einrichtung" des Staates nicht so zu verstehen sei,

als ob ein Gott die Art und Weise, wie der Staat organisiert werden müsse, angeordnet habe.

Wenn sich aber Philosoph und Theologe über den Sinn der Idee von der „göttlichen Einrichtung“ des Staates einigen, dann dürfte dieselbe kein weiteres Hinderniß sein, den Staat aus einem Gewaltakt der Eroberung entstehen zu lassen. Denn man müßte die Existenz einer göttlichen Vorsehung, einer höheren in der Geschichte sich offenbarenden Macht leugnen, oder man muß zugeben, daß dieselbe sich fort und fort gewaltsamer Mittel, der Kriege und Verheerungen bedient, um ihre Absichten oder eine höhere Idee in der Menschheitsgeschichte zu verwirklichen. Gibt man aber dieses Letztere einmal zu, so steht auch nichts mehr der Annahme im Wege, daß unbeschadet der „göttlichen Einrichtung“ des Staates derselbe aus Kampf und Krieg, Gewalt und Verheerung hervorgeht.

Was schließlich die „Freiheit“ und zwar die sittliche Freiheit des Menschen anbelangt, so weiß man es heute, daß auch die sittliche Freiheit des Menschen ihre enggezogenen Grenzen hat; daß es eine sehr beschränkte Sphäre ist, in der sich anscheinend die sittliche Freiheit des Menschen betätigt und betätigen kann; daß aber die Sphäre der Geschichte, in der sich das Leben der Staaten bewegt, der menschlichen Willkür entrückt ist und hoch über der Sphäre menschlicher Freiheit liegt.

Diese Erkenntnis ist es auch, welche heutzutage nicht nur in materialistischen Schulen den Satz entstehen ließ: „der Staat sei ein Naturprodukt“; sondern es wiederholen diesen Satz auch solche Philosophen, die mit dem Materialismus und mit den Ergebnissen der Naturforschung nichts gemein haben wollen. In ihrem Munde aber hat dieser Satz nur den Sinn, daß die Staatenentstehung keineswegs als Produkt menschlicher Freiheit angesehen werden kann.

Bedeutung der Staatsentstehungs-Theorien.

Die Formulierung der Lehrsätze über Entstehung der Staaten übt einen überwiegenden Einfluß auf die gesamte

Staatslehre. Liegt doch eventuell in der Art und Weise der Entstehung der Zweck des Staates mit inbegriffen und die wissenschaftliche Feststellung der ersteren wäre gegebenenfalls zugleich eine endgültige Lösung der Frage nach dem letzteren. Zwei Wege nun wurden von Anfang an benützt, um zu einer solchen Feststellung zu gelangen: der historische und philosophische. Dem historischen konnte nur eine beschränkte Anzahl von Staaten zugänglich sein; der philosophische führte vermeintlich zu allen möglichen bestehenden und einst bestandenen Staaten. Was war die Folge? Der historischen Methode wurde vom philosophischen Standpunkte der Vorwurf gemacht, daß sie nur auf wenige geschichtliche „Ausnahmsfälle" sich berufe, daß sie aber die vermeintliche, von der philosophischen Methode mittels reinen Denkens deduzierte, allgemeine Regel unterschätze. Die Entwicklung dieser beiden Methoden brachte es aber mit sich, daß die historische, Hand in Hand gehend mit den immensen Fortschritten der geschichtlichen Forschung, zur Begründung ihrer Lehrsätze immer neue und schlagendere Argumente erlangte, immer reichhaltigeren und ausgebreiteteren Stoff beherrschte: während die anfangs blendenden Deductionen der philosophischen Methode nach und nach als eitel Täuschung sich herausstellen mußten. Ferner erhielt die historische Methode einen unerwarteten Bundesgenossen in den naturwissenschaftlichen und anthropologischen Entdeckungen, in den Beobachtungen der primitiven gesellschaftlichen Zustände in den neuentdeckten Weltteilen — und diese Bundesgenossen der historischen Methode sind eben so viele Gegner der philosophischen. So ist denn auf dem Gebiete dieser Lehre die historische Methode Siegerin geblieben und die Lehre vom Zwecke des Staates darf sich heute nicht mehr auf eine Absicht der Staatengründer, auf die angeblichen Ziele des „Urvertrages" der Staatsgenossen u. dgl. stützen: sondern muß sich mit den Resultaten der soziologischen Erforschung der Entstehung der Staaten in Harmonie setzen.

Die Lehre vom „Staatszweck“ bildete eine stehende Rubrik aller Staatsrechts-Lehrbücher und Systeme. Dabei befolgten die Staatsrechtslehrer bewußt oder unbewußt dieselbe Taktik, wie bei der Aufstellung der Definitionen des Staates. Sie fingierten oder supponierten eine in bewußter Absicht vorgenommene Staatsgründung und gelangten so zur Aufstellung eines oder mehrerer ganz bestimmter Staatszwecke, z. B. Sicherung der Personen, des Eigentums, der Freiheit, Realisierung der Rechtsidee u. s. w. Nun konnten sie je nach ihrer Parteistellung vom Staate verlangen, daß er seinem Zwecke gemäß (zu welchem er ins Leben gerufen wurde), persönliche Freiheit verleihe oder das Eigentum schütze u. dgl. Die Tendenzen mögen ja löblich gewesen sein, aber die nüchterne Wissenschaft kann von einem Zwecke des Staates ebensowenig etwas wissen, wie von dem Zwecke der ganzen Welt. Teleologische Ansichten können wissenschaftlich nicht begründet werden. Da der Staat keine bewußte freie Schöpfung der Menschen ist, so konnte auch bei seiner Gründung keine auf seinen Zweck gerichtete Absicht vorhanden sein. Es konnten lediglich die Eroberer, die ihn begründeten, den Zweck verfolgen, sich ihren Lebensunterhalt auf Kosten der unterjochten Bevölkerung zu sichern und auch heutzutage verfolgen herrschende Klassen denselben Zweck. Das ist aber kein Staatszweck. Heutzutage allerdings verlangen die Völker, daß der Staat, d. h. die von ihnen anerkannte Regierung, bestimmte Zwecke, wie allgemeine Wohlfahrt, Rechtschutz, persönliche Freiheit u. s. w., verfolge und fördere. Und insoferne kann man von Zwecken sprechen, welche die „Staaten“ verfolgen. Tatsächlich setzen sich heute Regierungen moderner Staaten verschiedene Zwecke, zu deren Verfolgung sie von einflußreichen Volkskreisen gedrängt werden. Wo das Volk keine Macht hat und keinen Einfluß ausübt, da natürlich verfolgt der absolute Herrscher nur seinen Machtzweck, unterhält große Heere und vermehrt die Flotte. Das ist aber kein Zweck des Staates, obwohl eingeräumt werden mag, daß die Selbsterhaltung gewiß als oberster Zweck angesehen werden muß. — Die Erwägung jedoch, daß der Staat in seiner historischen Entwicklung tatsächlich ganz andere Aufgaben erfüllte, als in den egoistischen Absichten der Staatsbegründer gelegen sein konnte, regt den Gedanken an, ob nicht auch heute ganz unabhängig von den egoistischen Absichten und Zwecken sowohl der Herrscher wie der Beherrschte und hoch über all diesem kleinlichen Getriebe, der Staat als Naturerscheinung an der Erfüllung von Aufgaben arbeitet, von denen sich die Staatsgelehrten nichts träumen lassen. Solche Gedanken sind in der neuesten Zeit in Anlehnung an die Darwin'sche Theorie von der natürlichen Zuchtwahl im Kampf um's Dasein oft geäußert worden und zwar in der Richtung, als ob der durch den Staat herbeigeführte soziale Kampf eine Auslese der Besten zum Zwecke habe. Würde man diesen Ge-

danken akzeptieren, dann wäre der Staat mit seiner Klassenordnung und seinem Klassenkampfe nur ein Mittel in der großen Wirtschaft der Natur — ein Mittel, durch welches sie bestimmte, ganz außerhalb des Staates liegende Ziele zu erreichen sucht. Der höchste Zweck des Staates wäre dann, seine Rolle als Mittel im Haushalt der Natur so gut als möglich zu spielen. Diesen Gedankengang zu verfolgen, gehört aber offenbar nicht mehr in die Staats-, sondern in die Naturwissenschaft. (Vgl. Otto Ammon: Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, 1895 und darüber m. Abhandlung: „Darwinismus und Soziologie" in m. Soziologischen Essays. 1898.)

Außer der Frage nach der Entstehung des Staates, worunter wir nur die wirklich historische Entstehung des Staates verstehen können, spielt bei den Staatsrechtslehrern die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates eine große Rolle. Wir erwähnten schon oben und führen es noch weiter unten aus, daß die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates eine ganz müßige sei. Der Staat hat seine Entstehung vor keinem Rechtsforum zu rechtfertigen und es ist eine reine Spielerei, ihn vor ein solches zu zitieren.

Staatenentstehung und Ursprung der Nationen.

Walter Bagehot behandelt in seinem Buche über den „Ursprung der Nationen" eigentlich auch nichts anderes als die Entstehung der Staaten; denn die ungeordneten Horden werden eben durch den Staat zum Volke oder, was bei Bagehot ebenfalls nicht unterschieden wird, zur Nation. Wo immer also Bagehot von „Gründung einer Nation" spricht, sind wir berechtigt, an „Entstehung eines Staates" zu denken. Daher sind seine Ansichten über „Gründung der Nationen" für unsere Frage von Interesse. Was nun erstens die Abstammung des Menschengeschlechtes anbelangt, so sträubt sich Bagehot gegen die Annahme einer zu großen Anzahl von ersten Stammeltern: „Etwa ein halbes Dutzend", sagt er, „oder einige mehr, große Menschenfamilien mögen vielleicht von getrennten Stammeltern abstammen, aber Unterabarten sind sicherlich nicht auf diese Weise abzuleiten" (S. 93). Bagehot widerlegt die Ansicht, als ob die Einwirkung des Klimas, Bodens etc. einen rassenbildenden Einfluß gehabt hätte (S. 97, 98). „Das Klima", sagt er, „ist also nicht diejenige

Kraft, welche Nationen entstehen läßt (hier versteht Bagehot unter Nationen Rassen oder Stämme), denn es gestaltet sie nicht immer und sie entstehen oft ohne seine Einwirkung". Er nimmt also schließlich zwei große Kräfte an, erstens „eine rassenbildende Kraft, welche in irgend einer Art im Altertume tätig war und jetzt gänzlich oder fast ganz erloschen ist"; zweitens eine „nationalbildende Kraft, die noch jetzt ebenso schöpferisch ist, wie sie es immer war". Er erklärt sodann, daß er nicht von der Entstehung der Rassen, sondern lediglich von der der Nationen handeln will.

Da ist es nun zuerst für uns von Interesse, wie Bagehot die Entstehung der ältesten Klassenstaaten erklärt. „Nichts erscheint auf den ersten Blick seltsamer als der Anblick solcher Gemeinwesen (Kastenvölker), in denen verschiedene Nationen (wohl statt Stämme gebraucht!) aneinander gekettet zu sein scheinen, deren jede nach ihrem eigenen Gesetze regiert wird und deren keine das Gesetz der andern achtet .... Ein Kastenvolk ist mannigfaltig und zusammengesetzt". „.... Daß es schwer sein muß, eine Kastennation zu gründen, kann man sich denken. Wahrscheinlich bildete sich eine solche Nation nur in Ländern, welche mehreremale erobert worden waren und wo die Grenzen der verschiedenen Kasten ungefähr mit den Grenzen der verschiedenen Abteilungen von Besiegten und Siegern zusammenfielen (S. 170)." In diesen Bemerkungen liegt viel Wahrheit. Schade nur, daß sich Bagehot nicht die Frage stellte, ob es überhaupt im Altertume Staaten ohne Kasten gab? Schade, daß er z. B. von den Griechen sprechend, nur an die Klasse der Freien dachte und den Ausspruch wagte (S. 196): „Alle Griechen gehören augenscheinlich einem Stamme an", wobei er an die Behauptung der griechischen Politiker vergißt, daß der Sklave „von Natur" zum Sklaven bestimmt sei, der „Freie" zur Freiheit — was doch offenbar auf eine verschiedene Abstammung dieser beiden Menschenklassen in Griechenland hindeutet. Auch für die Bildung von „Gemeinwesen" durch Eroberung findet sich bei Bagehot eine

interessante Stelle: „In späteren Zeitaltern“, sagt er, „haben viele Rassen die Unterwerfung unter ein Gesetz schnell, wenn auch mit Opfern, erreicht. Eine unzusammenhängende Anzahl zerstreuter Stämme ist häufig durch einen strengen Eroberer zu einem kräftigen Gemeinwesen verbunden worden; die Römer besorgten die Hälfte dieser Arbeit für mehr als halb Europa“ (S. 26). Daß wir unter diesem „einen strengen Eroberer“ nicht an einen einzelnen Menschen sondern an einen Erobererstamm zu denken haben, scheint klar; die nachfolgende Berufung auf „die Römer“ bestätigt diese Vermutung.

Daß das Sklaventum in Griechenland auf Blutsverschiedenheit beruhte, geht aus Aristoteles deutlich hervor, indem er z. B. Politik I. 13 und II 5 Sklaven und Barbaren gleichstellt im Gegensatz zu Freien und Griechen.

Zweites Kapitel.

Europäische Staatengründungen.

Daß alle europäischen Staaten auf Eroberungen beruhen, ist historisch nachweisbar; daß diese Grundtatsache der Existenz aller dieser Staaten die nachhaltigsten Konsequenzen für die Beschaffenheit und soziale Struktur derselben haben mußte, ist klar; daß aber trotzdem diese Grundtatsache so vollkommen außerhalb der Betrachtungen der Staatswissenschaft blieb, ist für den Stand derselben bezeichnend. Allerdings sind die heutigen europäischen Staaten nicht das unmittelbare Werk der ersten Eroberer: sondern es haben zu ihrem Aufbau eine ganze Reihe von Eroberungen, die einander folgten, mitgewirkt. Diese aufeinanderfolgenden Eroberungen haben in der sozialen Struktur der europäischen Staaten eine gesellschaftliche Schichtung erzeugt, ähnlich wie die verschiedenen geologischen Kata-

strophen eine noch heute sicht- und erkennbare Schichtung der Erdrinde zurückließen.

„Partout où nous rencontrons des castes nous devons supposer qu'il y a eu conquête“, sagt Laurent (I 223). Daß er dabei nicht nur an indische oder ägyptische „Kasten“, sondern an jede Klassen- und Stände-Schichtung denkt, geht aus vielen anderen Stellen seines Werkes hervor. So z. B. sagt er, wo er das römische Patriciat mit dem mittelalterlichen europäischen Adel vergleicht: „Le patriziat est nè de la conquête, mais cette différence de race n'imprime pas aux grands de Rome le caractère héroïque (?) qui distingua la noblesse du moyen âge“. Er nimmt also offenbar für den mittelalterlichen Adel ebenfalls eine „différence de race“ an. Daß man in späteren Zeiten, auf höherer Stufe der Civilisation diese gewaltsamen und barbarischen Anfänge der Staaten zu verwischen und zu vergessen sich bemühte, ist begreiflich und war auch vielleicht berechtigt. „... partout où on reconnait la civilisation on est tenté d'oublier le prix qu'elle a couté“, bemerkt mit Recht Guizot. Daher kommt es auch, daß die Anfänge vieler europäischen Staaten aus historischer Zeit, d. h. aus dem 1. Jahrtausend n. Chr. in Dunkel gehüllt sind, weil man diese Anfänge vergessen wollte. Angesichts solcher hie und da (z. B. im nördlichen Europa) vielleicht mit Absicht herbeigeführten Lücken der Geschichte, gibt einer der größten Meister der Geschichtsforschung, Niebuhr, den Forschern den bedeutsamen Wink: „Anschauung lehrt, was Geschichte verschweigt“. Er spielt hiemit auf bestehende soziale Schichtungen an, durch deren objektive Betrachtung manches Rätsel längst vergangener Zeiten entziffert werden kann. Namentlich in neuerer Zeit, wo man in der Politik das Prinzip der Nationalität anruft, dabei aber den Begriff der Nationalität falsch auffaßte, als ob er eine genealogische Einheit bedeuten würde, wollte man dieser vorgefaßten Meinung die historische Wahrheit opfern. Wie kindisch ein solches Beginnen ist, braucht nicht erst gesagt zu werden. Denn erstens lassen sich historische Tatsachen auf die Länge nicht vertuschen und zweitens verliert das „Nationalitätsprinzip“ nicht das Mindeste von seiner realen Kraft, auch wenn bewiesen wird, daß nicht alle Deutschen vom Vater Teut, alle Tschechen vom Vater Tschech und alle Polen vom Vater Lech abstammen. Man sollte es also für kaum glaublich halten, daß solche politisch-nationale Rücksichten die historische Forschung beirren durften. Und doch war es so. In Deutschland erklärte 1846 Lindenschmitt alle „keltischen Forschungen“ für eine Beleidigung des deutschen Patriotismus und in Polen ward es von konservativen Parteien dem Historiker Szainocha sehr übel genommen, daß er in seinem Werke Lechicki początek die Gründung Polens auf eine Eroberung des Landes

durch normännische Seeräuber (Wikinger) zurückführte und somit auch dem polnischen Adel die gemeinsame slavische Herkunft aberkannte. Jetzt allerdings ist die von Szainocha verteidigte Eroberungstheorie auch in Polen allgemein anerkannt. Der polnische Historiker Piekosiński schreibt diesbezüglich: „Das Resultat, zu dem ich in meinen früheren historischen Untersuchungen („Über die Genesis des polnischen Volkes im Mittelalter“ 1881 und „Vertheidigung der Eroberungs-Hypothese als Grundlage des polnischen Staates“ 1882) gelangte, ist kurz folgendes: daß die soziale Struktur Polens unter den Piasten, die uns drei streng geschiedene und verschieden berechtigte soziale Klassen aufweist, und zwar einen hohen Adel, einen niederen Adel und eine bäuerliche Bevölkerung — daß eine solche soziale Struktur keineswegs ein Produkt einer normalen Entwicklung eines lechitischen Stammes, der sich (angeblich!) zwischen Weichsel, Oder und Netze ansiedelte, sein kann, sondern, daß wir es hier offenbar mit einer Eroberung (najazd) zu tun haben, welche die zwei oberen sozialen Schichten, d. i. hohen und niederen Adel schuf und die autochtone unterjochte Bevölkerung auf die unterste Staffel des sozialen Aufbaues herunterdrückte“. Zu dieser Stelle des ausgezeichneten Historikers wollen wir nur bemerken, daß doch unter den Piasten, schon außer den erwähnten Klassen, eine zahlreiche Klasse städtischer Bevölkerung und zwar eingewanderter handels- und gewerbetreibender Bürger gab, die sich zwischen der herrschenden Klasse des Adels und der unfreien bäuerlichen Bevölkerung eine gesicherte und freie öffentlich-rechtliche Stellung zu erwerben gewußt hatten. Kurz und gut, der Naturprozeß der Staatenbildung hat sich in Polen ganz so abgespielt wie überall und von dieser allgemeinen Regel bildete, wie wir das bald sehen werden, Deutschland auch keine Ausnahme.

Die Staatengründungen der Kelten.

Im allgemeinen ist's bekannt, daß die ersten Eroberer des europäischen Kontinents die asiatischen „Kelten“ waren. Sie ergossen sich im ersten Jahrtausend vor Chr. über ganz Mitteleuropa und gründeten da ihre verschiedenen Staaten, d. h. unterwarfen sich die einzelnen, selbstverständlich bevölkerten Territorien ungefähr so, wie heutzutage die Europäer über Afrika ihre Herrschaft ausbreiten.

Es wäre jedoch naiv, wenn man alle diese „Kelten“ in Europa, von denen uns die alten Schriftsteller erzählen, für

einen Stamm halten wollte: denn aus den alten, übervölkerten Kulturländern Asiens strömten damals allerhand unternehmende und abenteuerlustige Scharen in das barbarische Europa, um die hier wohnenden „kulturlosen Wilden zu zivilisieren“, um uns der modernen Terminologie zu bedienen. Es werden also offenbar die verschiedensten asiatischen Völker jener Zeit an diesem „Kulturwerke“ teilgenommen haben. Auch hat man sich diese „Einwanderung“ nicht als eine einmalige, sondern als eine über Jahrhunderte sich verteilende vorzustellen. Daß man alle diese fremden Abenteurer und Eroberer, welche hier im Mittel-, West- und Nordwesteuropa die verschiedensten Staaten gründeten, mit dem Gesamtnamen „Kelten“ bezeichnete, entspricht einer natürlichen Neigung der Menschen, aus Bequemlichkeit gegenüber fremden Völkern sich einer Gesamtbezeichnung zu bedienen, und auch einem natürlichen Mangel an Unterscheidungssinn für untergeordnete Nuancen bei fremden Bevölkerungen. Ganz so nennt man in der Levante heute alle Europäer „Franken“ und auch die hunderte und aber hunderte Völkerschaften Afrikas, die wir als „Neger“ bezeichnen, nennen ihrerseits unterschiedslos die Preußen und die Portugiesen, die Engländer und Franzosen, alle mitsammen „Bleichgesichter“.

„Die Kelten hatten aristokratische Verfassung, zwei herrschende Stände, Ritter und Priester, die bekannten Druiden: die Masse des Volkes war durchgehends leibeigen. Dieser Zustand deutet an, daß die Kelten in den Gegenden, wo wir sie kennen, erobernde Einwanderer waren“. (Niebuhr, Vorträge über Länder- und Völkerkunde S. 632.) „In ihrer eigenen Heimat hatten sie (die Gallier) Feudalität und Priesterschaft . . . das ganze Volk war leibeigen, das beweist, daß die Gallier auch in ihrem eigenen Lande Eroberer waren, die sich eine ältere Bevölkerung unterworfen hatten.“ (Derselbe in den Vorlesungen über ältere Geschichte S. 377).

Dieselben Verhältnisse finden wir aber auch in den damaligen „civitates“ auf deutschem Boden. Allerdings darf man nicht vergessen, daß römische Schriftsteller, wenn sie fremde Staaten schildern, nur die herrschenden Klassen, ihre Sitten und Gebräuche schildern, von dem unterworfenen Volke, von den Leibeigenen und Sklaven ebensowenig etwas berichten wie von den Rindern, mit denen man pflügt.

Diese namenlose Masse des Volkes ist für einen römischen Patrizier gar nicht erwähnenswert. Das geht deutlich hervor aus der Schilderung Cäsars (de bello gallico VI. 13). „In omni Gallia eorum hominum, qui *aliquo sunt numero atque honore*, genera sunt duo. Nam plebes paene servorum habetur loco, quae nihil audet per se, nullo adhibetur consilio.“ Von diesem „gemeinen Volke“ aber spricht er nicht weiter und derselben Methode der Schilderung dürfen wir uns auch bei Tacitus versehen und müssen uns hüten, in den Irrtum zu verfallen, das, was er von herrschenden Klassen berichtet, auf die Masse der Bevölkerung zu beziehen.

Übrigens passierte es nicht nur römischen Historikern, sondern auch modernen in unseren zivilisierten Ländern, daß sie nur für herrschende Klassen Auge und Sinn hatten, über beherrschte Klassen dagegen ein solches Schweigen beobachteten, daß man allmählich glauben mußte, es wäre mit dem Siege der Eroberer das besiegte Volk ganz verschwunden. So macht denn der französische Historiker Thierry, der erste, der für ethnisch-soziale Schichtungen der Völker ein offenes Auge hatte, die für seine Zeit († 1856) richtige Bemerkung, daß bei der Mehrzahl der Historiker „il n'y a plus de Saxons après la bataille de Hastings et le couronnement de Guillaume le Batard; il a fallu qu'un romancier homme de génie (Anspielung auf Walter Scott), vint revéler au peuple anglais que ces aïcux du XI siècle n'avaient pas tous été vaincus dans un seul jour (Aug. Thierry Conquête de l'Angleterre. p. 13). Diese Bemerkung ist bezeichnend für die Historiker aller Zeiten, die immer nur die herrschenden Klassen schildern und für das „gemeine Volk“ kein Auge haben.

Über die keltischen Staatengründungen in den heute österreichischen Älpenländern vgl. meine Österreichische Reichsgeschichte, Berlin 1886, S. 15; über die keltische Staatengründung in den Sudetenländern den unten im Anhange folgenden Exkurs B.

Ritter, Druiden und Mittelstand in den keltischen Staaten.

Diese Kelten nun bildeten als die Eroberer in allen von ihnen in Europa gegründeten Staaten die herrschende Klasse als Krieger und „Grundherren“, für welche die unterjochte und versklavte einheimische Bevölkerung Europas den Boden bearbeitete. Neben dieser Kriegerklasse finden wir in allen diesen keltischen Staaten eine Priesterkaste, Druiden, welchen eine

ähnliche Aufgabe zufallen mochte, wie den verschiedenen Missionären und geistlichen Orden heute von Preußen und Engländern, Portugiesen und Franzosen in Afrika zugewiesen wird. Sie hatten diesen barbarischen Völkern, welche Heiden waren, vielleicht den „wahren Glauben“ zu predigen, um sie für das harte Joch, das ihnen die Fremden auferlegten, gefügiger zu machen. Ausdrücklich erwähnt werden die Druiden sowohl in den keltischen Staaten in Frankreich wie in England: doch dürfen wir auf ihr Vorhandensein auch in den anderen keltischen Staaten Mitteleuropas schließen. Zwischen die zwei Bevölkerungsklassen der Herrschenden, die sich aus Kriegern und Druiden zusammensetzten, und den versklavten Ackerbauern werden sich schon damals die ersten Keime einer handel- und gewerbetreibenden Mittelklasse aus fremden Einwanderern eingeschoben haben und zwar waren es vorwiegend „Phönizier“, doch gewiß auch die verschiedensten „Mercatores“ anderer damaliger asiatischer Kulturvölker und auch Griechen, die ihre Handelskolonien allwärts von den Küstenstädten beginnend, immer mehr landeinwärts sich ansiedelnd, gründeten.

Und auch allerhand andere „Semiten“, Syrer, Juden und Araber, werden nicht erst auf den Anbruch unserer Ära gewartet haben, um unter dem Schutze der keltischen Kulturträger im neueroberten Weltteile Geschäfte zu machen — ganz so wie heute etwa die deutschen Kaufleute, die Woermanns und Tippelskirchs, die Bürger der Hansastädte, unter der Ägide der deutschen „Schutztruppen“ ihre Waren in Afrika feilbieten. Das beweisen die vielen Handelswege, die alle von Kleinasien einerseits und den Küsten der Adria andererseits aus, sich über den Balkan und die Alpen nach Mitteleuropa bis an die Bernsteinküste hinzogen, und die vielen vom Oriente stammenden Waffen und Schmucksachen, die auf einzelnen Punkten derselben in neuerer Zeit ausgegraben wurden.

Diese Einwanderungen und Zuzüge orientalischer Kaufleute und Gewerbetreibender nach Europa erklärt sich aber auch sehr einfach aus dem Umstande, daß doch die auf europäischem Boden reichgewordenen keltischen „Herren“ auf ihre altge-

wohnten heimatlichen Luxus- und Komfortgegenstände wie Waffen, Geräte, Schmucksachen, Prunkgewänder, die doch damals nur im Oriente fabriziert wurden, nicht verzichten mochten und dieselben gerne durch Vermittlung der eingewanderten und einwandernden „Mercatores“ vom Auslande für europäische Naturprodukte und wahrscheinlich auch für nach dem Oriente exportierte Sklaven bezogen; ganz so, wie auch heutzutage die europäischen Herrschaften in Afrika auf europäische Komfort- und Luxusartikel nicht verzichten können und dieselben im Austausche gegen Elfenbein und Straußfedern oder Gold und Diamanten Südafrikas beziehen. So wie sich nun heute in Afrika zwischen die eigentlichen herrschenden Klassen, die Militär- und Zivilbeamten und die Eingeborenen eine Mittelschichte freier Kolonisten, Kaufleute und Gewerbetreibende ansiedelt, ebenso geschah es unter der Herrschaft der Kelten in den europäischen Staaten des ersten Jahrtausends vor Chr.

Das war die soziale Struktur der damaligen keltischen Staaten Europas nach den Zeugnissen und Andeutungen der klassischen Schriftsteller Roms und Griechenlands.

Auf die Rolle der fremden Handelsleute in den Ländern der Barbaren Galliens und Germaniens werfen ein helles Schlaglicht die Berichte Cäsars und Tacitus, insbesondere die bekannten Stellen de bello gallico I. 1., wo er die größere Tapferkeit (Wildheit) der Belgen damit erklärt, daß sie „a cultu atque humanitate provinciae longissime absunt minimeque ad eos mercatores saepe commeant atque ea quae ad effeminandos animos pertinent, important“ und die Stelle in der Germania cap. 17, wo Tacitus, bestrebt, die Germanen als rohes Naturvolk zu schildern, ihren primitiven Zustand damit erklärt: ut quibus nullus per commercia cultus.

Kämpfe der Römer mit den Kelten.

Mit der Ausbreitung des römischen Reiches, als dasselbe daran ging, seine Herrschaft außerhalb Italiens und jenseits der Alpen zu begründen, stießen die römischen Legionen auf allen Seiten auf diese keltischen „civitates“. Allerdings benennen die römischen Schriftsteller diese „Kelten“ der einzelnen Länder

nicht immer mit gleichem Namen, denn die Verschiedenheit der Länder und der einheimischen Bevölkerungen, mit denen diese obendrein aus den verschiedensten Ländern Asiens stammenden Kelten in den einzelnen Ländern sich vermischten, gab ihnen überall einen verschiedenen „nationalen“ Typus, auch mußte ja auch ihre Sprache infolge dieser Verhältnisse in den einzelnen Ländern verschieden werden. So nennen die Römer die in Spanien angetroffenen herrschenden Klassen „Keltiberen“, angeblich, weil sich die „Kelten“ dort mit den Iberern vermischten; Gallier nennen sie die in Gallien und ebenso bezeichnen sie sie in den einzelnen Ländern und Provinzen nach dem Namen dieser Länder, also als Helvetier, Rhätier, Noriker, Taurisker u. s. w. Auch ist es wahrscheinlich, daß sie nach derselben Methode für die in Germanien herrschenden Kelten den Gesamtnamen „Germanen“ brauchen, während doch zur Zeit, als Cäsar (50. a. Chr.) und noch Tacitus (100 p. Chr.) Germanien schildern, von den Stämmen, die später (4.—5. Jahrh.) vom Norden kamen und die wir gewohnt sind, als „germanische“ zu bezeichnen, noch kein einziger auf dem Boden des heutigen Deutschlands Fuß gefaßt hatte.

Es ist ein häufiger Irrtum, daß man „civitas“ mit „Stamm“ übersetzt und infolgedessen einheitliche „Stämme“ dort sieht, wo Cäsar von S t a a t e n spricht, die er nach dem herrschenden Stamme benennt. Allerdings gebraucht Cäsar auch den Ausdruck civitas für die herrschende Klasse ausschließlich, z. B. Orgetorix civitati persuasit, so wie man heute sagt, Rußland schloß Frieden mit der Türkei, wobei man doch nur an die russische Regierung denkt. Als Folge dieser Identifizierung von Staat und Stamm sehen dann die nationalen Historiker überall eine ethnische Einheit, wo tatsächlich eine Vielheit und Mannigfaltigkeit war und daraus erklärt es sich wieder, daß sie sich die Entstehung des A d e l s nicht erklären können. „Die Entstehung dieses Adels,“ sagt Dahn, „der Grund seiner Auszeichnung e n t z i e h t s i c h d e r F o r s c h u n g.“ Das ist nicht richtig; so weit sind die Tatsachen klar, um erkennen zu lassen, daß der Erobererstamm den Adel bildete.

Die Ansicht, daß Germanen Kelten waren, vertraten die meisten älteren Historiker, so: Schilter, Wachter, Cluver, Pelloutier, Barth, Radlof und Hirt. H o l t z m a n n (Kelten und Germanen) weist also mit Recht darauf hin, daß bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts die Germanen für Kelten und nächste Verwandte der Gallier galten; noch in

den Acta Sanctorum (II 548 Einl.) bei Bollandus (1643) heißt es: „teutonica lingua olim omnibus Gallis communis"; auch Frick in der Abhandlung de Druidis (Ulm 1744) spricht von „veteres Celtae quorum pars Germani fuere". Die erste Behauptung eines Unterschiedes kommt in der Vorrede zu Bouquets Rerum Gallicarum et Francicarum spriptores vor (S. XXX). Sodann behauptet diesen Unterschied Schöpflin (Vindiciae Celticae 1754). Holtzmann führt den Beweis, daß Germanen Kelten waren.

Bei den Griechen heißt ganz Mitteleuropa bis an den westlichen Ozean zuerst Ἡ κελτικὴ und deren Bewohner (d. h. deren Beherrscher) Kelten; später Γαλατια und deren Beherrscher Γαλλοί; das war allerdings ein Gesamtname aller von Hellas nordwestlichen Völker, während sie alle nordöstlichen Skythen nannten. Je nach den von ihnen beherrschten einzelnen Ländern nahmen dann diese Kelten verschiedene Benennungen an, seit Cäsar kommt für den die Länder am rechten Rheinufer beherrschenden Teil der Kelten der Name Germanen auf, worauf Tacitus mit den Worten anspielt: Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum (cap. 2), während Cäsar es ausdrücklich erwähnt, daß Germanen der Gesamtname sei für alle am rechten Rheinufer herrschenden Stämme (welche bis auf ihn von den Griechen als Kelten bezeichnet wurden) und zwar für Condrusos, Eburones, Paemanos qui uno nomine Germani appellantur. Aus der Zahl derselben (keltischen) Stämme) gehen auch die Belgen (unzweifelhafte Kelten) hervor: Belgas esse ortos ab Germanis (De bello gal. II 4).

Die römischen Provinzen.

Fast ein halbes Jahrtausend, ungefähr vom 2. Jahrhundert vor bis zum 4. Jahrhundert nach Chr. dauern die Kämpfe Roms mit allen diesen ältesten Staaten des außergriechischen und außeritalischen Europas. Eine große Anzahl derselben ward von Rom bezwungen und zu römischen Provinzen gemacht, d. h. dem römischen Weltreiche als dessen Bestandteile eingefügt. Diesem Schicksale verfielen Spanien, Gallien, Britannien, Helvetien, Rhätien, Vindelicien, Noricum, Pannonien, also das ganze westliche und südöstliche Europa. In allen diesen Provinzen wurden die bisherigen herrschenden Klassen, die Krieger und Grundherren, insoweit sie in den Kämpfen nicht umkamen und dem römischen Joche sich beugten, zumeist in ihren sozi-

alen Stellungen belassen und nur den neuen Herren, den Römern, tributpflichtig gemacht. Ähnlich wie heutzutage die Engländer in Ostindien die ganze von altersher entwickelte soziale Struktur aufrechterhalten und nur von den ihrer Herrschaft unterworfenen obersten herrschenden Klassen sich die Staatssteuer bezahlen lassen und durch sie das Land und dessen Bevölkerung beherrschen: ähnlich war es auch in den römischen Provinzen. Die neuen Sieger und Eroberer waren nun die Herren über die alten Herren, welche unter ihnen noch immer die die Masse der Bevölkerung beherrschende Klasse blieben. Auf diese Weise komplizierte und vervielfältigte sich die bisher noch ziemlich primitive und einfache soziale Struktur dieser Länder, indem zu den bisherigen sozialen Klassen eine neue, die man kurzweg als die Römer bezeichnete, hinzukam. Die eigentliche Bevölkerung dieser Länder, die Masse des Volkes, änderte dabei nur teilweise und örtlich ihre Herren, im großen und ganzen blieb ihre Lage unverändert: unfrei unter den früheren Herren, blieben sie es unter den neuen, die sich mit einem Teile der früheren Beherrscher verständigten. Nur insoferne war vielleicht eine Besserung der Lage des Volkes angebahnt, als im Gefolge der römischen Herrschaft auch die Kultur Roms Einzug hielt in die „Provinzen"; Straßen wurden angelegt, eine geregelte Verwaltung eingeführt, römisches Munizipalwesen legte den Grund zu einer freieren Stellung der Mittelklasse und zur Entwicklung des Städtewesen in den eroberten Ländern. Die ersten Keime von Wissenschaft und Kunst wurden überallhin verbreitet; schließlich war es ja trotz vorübergehender Christenverfolgungen unter einzelnen Cäsaren, doch nur die römische Herrschaft, welche der neuen Heilslehre des Orients den Weg bahnte zu den Barbaren des Okzidents: der Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott.

Dionys von Halicarnas lobt die Römer, daß sie die Einwohner der besiegten Städte weder ausrotteten noch versklavten, sondern ihnen ihre Freiheit und einen Teil ihres Eigentumes ließen. (Antiquit. rom. II 16.)

Die Barbaren des Nordens und Ostens.

Aber auch die Stunde der römischen Herrschaft hatte geschlagen. Allzu große Ausdehnung und überfeinerte Kultur im Zentrum des Reiches hatten seine Widerstandskraft gegen den Anprall barbarischer Horden geschwächt, die seit dem 4. Jahrhundert von Norden und von Osten gegen die „Provinzen“ sich ergossen. Man nennt heute diese von Osten kommenden Stämme der Vandalen, Sueven, Goten, Heruler, Alanen ostgermanische, so wie man die von Norden einfallenden Stämme der Franken, Bayern, Longobarden, Burgunder u. a. nordgermanische nennt. Man kann sie beliebig nennen, den Beweis, daß sie mit den Germanen Cäsars und Tacitus' irgend etwas Verwandtes und Gemeinschaftliches haben, ist die Geschichtsforschung bis heute schuldig geblieben. Der objektive Forscher muß konstatieren, daß alle diese räuberischen Stämme, welche von Osten und von Norden auf die römischen Provinzen sich stürzten, dieselben eroberten und hier neue Staaten gründeten, mit den daselbst angetroffenen Bevölkerungen in gar keinem erweislichen Zusammenhange standen, daß sie ihnen vollkommen fremd waren.

Daß zwischen den Germanen des Cäsar und Tacitus (also im 1. Jahrhundert vor und im 1. Jahrhundert nach Chr.) und den „Barbaren“ des Nordens und Ostens, die sich seit dem 4. Jahrhundert nach Chr. auf das römische Reich stürzten und die man in neuerer Zeit auch als Germanen bezeichnet, keinerlei Zusammenhang existiert und keinerlei „Verwandtschaft“ nachweisbar ist, das wußte schon Jakob Grimm sehr gut. Wenn er nichtsdestoweniger in seinen „Rechtsaltertümern“ und in der „Geschichte der deutschen Sprache“ jene cäsaro-taciteischen „Germanen“ mit diesen „barbari“ des 4. und 5. und der späteren Jahrhunderte als ein und dieselbe „Nation“ behandelt (wie das nach ihm fast alle Germanisten tun), so ist er sich dieser poetischen Lizenz wohl bewußt und entschuldigt dieselbe mit „höheren“ patriotischen Rücksichten. „Schwerer wird es beinahe werden,“ sagt er, „die allzukühne Verbindung und Nebeneinanderstellung ferner Zeiträume zu rechtfertigen. Stellen aus Tacitus, aus den alten Gesetzen (leges barbarorum sind da gemeint), aus Urkunden des Mittelalters und aus Weistümern, die vielleicht erst vor 100 Jahren aufgeschrieben wurden, beweisen in einem Atem. In der langen Zeit von 1000 und bald 2000 Jahren

sind aber überall eine Menge von Fäden losgerissen, die sich nicht wieder anknüpfen lassen . . . Fortgesetzte Forschung mag die vermutete Verbindung widerlegen . . .“ (Rechtsaltertümer S. VIII). Tatsächlich ist diese ganze „Verbindung“ und ganz willkürliche „Anknüpfung“ der „Barbaren“ des Nordens und Ostens seit dem 4. Jahrhundert an die Germanen des Cäsar und Tacitus nichts mehr als „Phantasie“. Denn welche Vermutungen man auch in früheren Jahrhunderten über die Herkunft der Franken und Goten aufstellte, das ist keinem deutschen Historiker der früheren Jahrhunderte eingefallen, sie mit den „Germanen“ zu „verknüpfen“, da doch eine solche Verknüpfung nicht nur alle historischen Tatsachen, sondern auch alle fränkischen und gotischen Überlieferungen wider sich hat. Eine solche „Verknüpfung“ ist erst seit der infolge der deutschen Befreiungskriege erwachten nationalen Begeisterung in Deutschland Mode geworden und man hat nationalpolitischen Tendenzen zuliebe den historischen Tatsachen Gewalt angetan. Nicht mit Unrecht konstatiert denn auch Baumstark (Urdeutsche Staatsaltertümer 1873, S. 39), daß „in der Bearbeitung der deutschen Urgeschichte Sophistik Ton geworden ist“. (Vgl. im Anhang Excurs C.)

Die Staatengründungen der „Barbaren“.

So gründeten die Vandalen, Sueven und Alanen die Suevische Monarchie (409). Die Burgunder eroberten 414 Gallien und gründeten den burgundischen Staat. Die Vandalen zogen 429 nach Afrika und gründeten da ihr Vandalenreich, welches sich jedoch nicht lange erhielt; 416 nahmen die Westgoten Südgallien ein und gründeten das aquitanische Reich, zogen aber kurz darauf nach Spanien, stürzten da die Herrschaft der Sueven und richteten ihr westgotisches Reich auf; die im äußersten Norden des römischen Reiches gelegene Provinz Britannia ward die Beute der sächsischen Eroberer (der Sage nach Hengist und Horsa); die Heruler überfielen kurz darauf unter Odoaker Italien, machten sich dort zu Herren, bis sie 568 von den mächtigeren Longobarden unter Alboin besiegt wurden, die nun ihren longobardischen Staat dort mit dauerndem Erfolge begründeten. Mittlerweile waren die Franken, ein unbekannt woher aus dem Norden am Niederrhein erschienener Stamm, nach Gallien eingedrungen, schlugen das römische Heer unter

Syagrius bei Soissons 486 und gründeten das fränkische Reich in Nordfrankreich, so daß damals im heutigen Frankreich drei verschiedene Staaten bestanden: im Süden der westgotische, im Osten der burgundische und im Norden der fränkische. Alle diese Staaten germanisch zu nennen, ist konventionell. Denn wissenschaftlich läßt sich zwischen Franken, Burgundern, Westgoten und den „Germanen" Cäsars und Tacitus' auch nicht der entfernteste Zusammenhang, geschweige denn irgend eine „Verwandtschaft" nachweisen. Burgunder, Westgoten, Franken waren gleich wie alle anderen von Norden und Osten über die römischen Provinzen sich stürzenden Stämme einfach räuberische Scharen, die zu der Spezies der schweifenden Menschenhorden gehören, welche die seßhaften Menschenhorden unterjochen — und damit den ersten Grund zu Herrschaftsorganisationen legen. Nur besteht ein Unterschied, ob solche räuberische Menschenhorden ganz primitive, kultur- und staatslose Ansiedlungen überfallen oder ob sie bereits bestehende staatliche Ordnungen (wie dies bei den römischen Provinzen der Fall war) unterjochen. In letzterem Falle nämlich können sie nicht so rücksichtslos vorgehen, da hier bereits eine gewisse Klassenschichtung mit herrschenden Klassen, die eine gewisse Macht repräsentieren, besteht. Mit diesen müssen nun die neuen Eroberer trotz ihrer momentanen Übermacht paktieren, sie müssen ihnen einen Teil ihres Besitzes lassen und ihnen eine gewisse, vor der übrigen untertänigen Bevölkerung bevorzugte soziale Stellung einräumen. Diese Haltung mußten meist die siegreichen Römer den keltischen „Herren" gegenüber einnehmen und dieselbe Politik sehen wir auch seitens der Westgoten, Burgunder und Franken den „Romanen" gegenüber, wie man jetzt die „Provinzialen" nannte, befolgen. Das zeigt sich besonders darin, daß die Eroberer und neuen Herren den „Römern", d. h. den Provinzialen überhaupt, nicht ihr ganzes Hab und Gut wegnahmen, sondern ihnen einen Teil desselben ließen, also mit ihnen teilten. So wurde z. B. im neuen burgundischen Staate diese Teilung derart bewerkstelligt, daß der Burgunder von Hof und Garten die Hälfte erhielt, vom

angebauten Lande zwei Drittel und von der Zahl der Sklaven ein Drittel. Die Wälder blieben gemeinschaftlich. Ähnlich geschach es im neugegründeten westgotischen Staate. Nur die Ostgoten waren genügsamer, da sie sich mit einem Drittel des Landes zufriedenstellten — während die Longobarden nach Eroberung Oberitaliens sich mit einem Drittel des Bruttoertrages der Früchte begnügten, zu welchem Zwecke jedem römischen Besitzer ein Lombarde als hospes zugeteilt wurde.

Über eine ganze Reihe von Staatengründungen in den Donau-Karpathenländern während des 1. Jahrtausends unserer Ära bis zur Gründung des magiarischen Staates, siehe im Anhange Exkurs A. Auch die sogenannte „Einwanderung der Serben und Kroaten“ in die nördlichen Balkanländer stellt sich bei näherer Untersuchung als eine Landnahme und Staatsgründung seitens kriegerischer Scharen dar, die vom byzantinischen Kaisertume gegen die Avaren, welche jene Gegenden in Besitz nehmen wollten, herbeigerufen wurden. Siehe darüber im Anhange den Exkurs D.

Im 7. Jahrhundert, gegen 678, überschritten die Bulgaren, ein asiatischer (türkischer?) Stamm, unter Asparuch die Donau, unterwarfen sich die slavische Bevölkerung im heutigen Bulgarien und gründeten das Bulgarenreich, wo sie heute ein „slavisches“ Volk sind (vgl. Jirecek, Geschichte der Bulgaren, S. 126). „Um die Mitte des 9. Jahrhunderts waren durch Warägerscharen (aus dem skandinavischen Norden) unter den uneinigen slavischen Stämmen am Wolchowstrom und am Dniepr mehrere Kriegsherrschaften errichtet worden; durch Rurik (einem Waräger) und seinen Sohn Igor wurden sie zu einem Reiche, dem russischen vereinigt“ (Giesebrecht: Geschichte der Kaiserzeit I 2. 490). Im 11. Jahrhundert folgt dann die Gründung des englischen Staates durch die Normannen (Schlacht bei Hastings 1066). Die Gründung Preußens durch die Ordensritter wird von Treitschke (Das Ordensland Preußen) folgendermaßen geschildert: „Im Jahre 1231 setzt der von Salza gesendete Landmeister Hermann Balk mit seinem Kreuzheer über die Weichsel und nun beginnt ein Vorschreiten, sicher und stetig nach festem Plane, einzig in dieser Zeit regelloser Kriegführung. Kaum ist ein Stück Landes von den Deutschen durchstürmt, so führen deutsche Schiffe Balken und Steine die Weichsel herab und an den äußersten Grenzen des Eroberten entstehen jene Burgen, deren strategisch-glückliche Lage Kriegskundige heute bewundern, und zuerst Thorn, Kulm, Marienwerder . . . aus dem zähen Widerstande der erbitterten Preußen ergab sich die Notwendigkeit, deutsche Kraft in vollerem Strome in das Land zu leiten.“ „Die Bürger Niederdeutschlands wurden nach Preußen gerufen; eine

Stadt gegründet neben jener Hauptburg der Ritter. In der Kulmschen Handveste (1233) gewährte der Orden den neuen Ansiedlern großherzig die Freiheit des Magdeburger Rechtes, das seitdem für die Mehrheit der preußischen Städte den Rechtsboden bildete . . ." In dieser Schilderung tritt uns zugleich die entstehende soziale Struktur anschaulich entgegen: die „erbitterten Preußen", die das robotende Landvolk bilden, der Mittelstand der städtischen Bürger und die herrschende Klasse der Ordensritter.

Chronologisch folgt auf diese preußische Staatsgründung in Europa ganz nach derselben Methode die türkische, die mit der Eroberung Konstantinopels durch die Türken vollendet ward und wohl als die letzte Staatsgründung des Mittelalters in Europa betrachtet werden kann (1453).

Wenn wir übrigens auch aus historischen Zeiten nicht über alle Staatengründungen genaue Kenntnis haben, so liegt die Ursache dieser Unkenntnis darin, daß die Zeiten der Eroberung, Landnahme und Staatengründung in den betreffenden Ländern geschichtslos sind, d. h. Geschichtslücken bilden, die in späterer Zeit durch Geschichtslügen ausgefüllt wurden. Die Ursachen dieser Erscheinung sind klar. Die unterjochte Bevölkerung des eroberten Landes ist meist staats- und kulturlos. Die schreibt keine Geschichte. Die Eroberer sind meist auch kulturlos und haben auch kein Interesse, die von ihnen begangenen Gewaltakte zu verewigen. Erst wenn ihre Herrschaft begründet ist, finden sich die Leute, die zum Ruhm und Preis der „Herrscher" ihre Taten verherrlichen und dabei auch ihrer „glorreichen Vorfahren" gedenken. Letzteres geschieht selbstverständlich nach der Auffassung friedlicherer und kulturellerer Zeit, die die Vergangenheit fabelhaft ausschmückt und diese „Vorfahren" als „Väter des Volkes" darstellt, als „weise Gesetzgeber", die Recht und Ordnung begründeten. Dabei kommen nun Geschichte und Staatswissenschaft zu kurz, weil man von den wirklichen Vorgängen nichts erfährt.

Nur ausnahmsweise, wo in Ländern alter Kultur „Barbaren"-Horden einbrachen und auf den Trümmern alter Kulturstaaten ihre neuen gründeten, so wie das im angehenden Mittelalter auf dem Gebiete des untergehenden römischen Reiches der Fall war, da haben wir auch über die ersten Anfänge dieser Staaten von den Schriftstellern der unterjochten Völker treue Berichte; dasselbe gilt zum Beispiel auch von der normannischen Staatsgründung in England. Dagegen beklagt die Geschichtswissenschaft das vollkommene Dunkel, das die Staatsgründungen im Nordosten Europas bis ins 10. und 11. Jahrhundert bedeckt. Nur aus den mit dem ersten historischen Dämmerlicht uns hier entgegentretenden sozialen Zuständen sind wir in der Lage, auf jene Vorgänge Schlüsse zu ziehen und dieselben als analog allen anderen bei Staatengründungen

stattgefundenen zu erkennen. Wenn wir z. B. in solchen Ländern wie in Böhmen im 10. Jahrhundert das Land unter eine Anzahl „Großer“ oder „Fürsten“ (duces) verteilt finden, die auf festen Burgen ihre Sitze haben und von da aus Land und Leute beherrschen: so ist der Schluß berechtigt, daß wir es da mit den Nachkommen der Führer von Erobererbanden zu tun haben, die das Land gewaltsam einnahmen und die Bevölkerung sich unterwarfen. Unter einander aber führen diese „Herren“ unaufhörliche Raubkriege behufs Mehrung und Vergrößerung ihres Besitzes, bis es endlich einem von ihnen, im vorliegenden Falle einem Premysliden in Prag, gelingt, alle anderen unter seine Botmäßigkeit zu bringen und sich von einem dux zu einem regulus aufzuschwingen, um mit der Zeit durch kluge auswärtige Politik und Anlehnung an einen mächtigen Nachbarstaat (Deutschland) sich zu einem richtigen gekrönten König auszuwachsen. Bis so etwas gelang, mußte viel Blut fließen. So mancher kleine Fürst mußte ins Gras beißen, ja so manche rivalisierende Dynastenfamilie mußte mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, wie dies z. B. den böhmischen Slavniks im 10. Jahrhundert erging, ja auch mit eigenen Brüdern und Vettern verfuhr man nicht glimpflicher, damit nur das Land nicht geteilt werde und ungeteilt dem einen Herrscher, dem Monarchen im strengen Sinne des Wortes, erhalten bleibe. Von wie vielen Verbrechen und Greueltaten in Herrscherhäusern erzählen uns die meisten Annalen der seit dem Mittelalter in Europa gegründeten Staaten, nicht nur der Weststaaten Europas, sondern ganz ebenso der Staaten Osteuropas. Aber allerdings, ob es auf andere Weise zur Bildung größerer Staaten gekommen wäre, können wir nicht wissen, daß aber diese größeren Staaten ihre Berechtigung und ihre hohe Bedeutung in der Entwicklung der europäischen Kultur und der einzelnen historischen Nationalitäten haben, das ist eine nicht wegzuleugnende Tatsache.

Heute allerdings scheint in Europa eine Gegenströmung gegen die Großstaatbildung sich geltend zu machen, die sich auf die Existenz der ethnographischen Volkseinheiten stützt und die Fesseln der einheitlichen Großstaaten zu zersprengen strebt. Diese Tendenzen sind sichtbar in Ungarn, Rußland, ja sogar in den national geeinigten Staaten wie Spanien und Frankreich. Es ist das die Reaktion der ethnographischen Nationalitäten gegen die historischen Nationalismen. Es ist möglich, daß ein künftiges Jahrhundert den Triumph dieser Richtung sehen wird, die sich aber gewiß auch nicht ohne Gewalt durchsetzen könnte.

* * *

Wenn die Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft als friedliche Staatsentstehung mittels Vertrages angerufen wurde, so ist darauf zu erwidern, daß die Stiftung der Eidgenossenschaft nur eine Vereinigung, eine Föderation mehrerer Staaten (in diesem Falle der schweizerischen Waldstädte), aber nicht eine Staatengründung ist; es

müssen ja schon die einzelnen Staaten vorhanden sein, ehe sie sich konföderieren; tatsächlich beginnt ja staatliches Leben in der Schweiz nicht erst im 13. Jahrhundert mit der Gründung der Eidgenossenschaft. Die ersten Staatengründungen sind aber allerdings auch in der Schweiz nach dem Zeugnisse des Plinius von den Kelten nicht gerade in friedlicher Weise durchgeführt worden (Rhaetos a Gallis pulsos. Plinius; 3. 20) und wenn man gerade nicht so weit zurückgehen will, so muß man doch zum mindesten dem neuesten Brockhaus (Artikel Schweiz) zustimmen, daß „die eigentliche Geschichte der Schweiz erst mit der Zeit beginnt, in der die Helvetier von den Römern unterworfen wurden a. 58 vor Chr. (Sieg Cäsars bei Bibracte)". Von jener Zeit haben wir es nur mit der Entwicklung der staatlichen Ordnungen in der Schweiz zu tun und die Stiftung der Eidgenossenschaft im 13. Jahrhundert ist eine Phase in dieser Entwicklung, aber keine Staatsgründung.

Der Satz, daß Staaten nur durch Eroberung und Unterjochung gegründet wurden, weil sie aller Wahrscheinlichkeit nach auf anderem Wege nicht gegründet werden konnten, dieser Satz ließe sich auch *e contrario* beweisen, wenn man die vielen modernen friedlichen Staatengründungsexperimente, die meist kläglich scheiterten, betrachtet. Die ausgedehnten Ländereien Amerikas verlockten ja viele Abenteurer zu Versuchen von Staatengründungen nach vorgefaßten Idealen. Nun, diese Staatengründungen ergaben im besten Falle irgend eine sektirerische Gemeinde (meist mit Ehelosigkeit) oder irgend eine Industrie- oder Arbeiter-Genossenschaft, die sich unter dem Schutze eines mächtigen Staates begab: aber Staaten und Völker entstanden daraus nicht. (Vgl. Semmler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus in Nordamerika.)

Sind diese Barbaren „Germanen"?

Wie sich aus diesen durch die Eroberungen der Westgothen, Burgunder, Franken und Longobarden gelegten Herrschaftsgrundlagen in den einzelnen Ländern mit der Zeit erst kleinere territoriale Staaten und sodann das große fränkische Reich, die Monarchien in Spanien, das Longobardenreich in Oberitalien entwickelten, ist bekannt und diese Staatengründungen haben mit allen anderen in der ganzen Welt nicht weniger als das gemein, daß es fremde Erobererstämme waren, welche die einheimische Bevölkerung unterjochten.

Wenn Historiker alle diese „gentes barbarorum" der Römer zu „germanischen" Stämmen stempeln und mit den Germanen

Cäsars und Tacitus zu einem „urnationalen“ Brei zusammenkneten, so ist das einfach Poesie; wahres ist an all dem nicht eine Silbe. Für den objektiven Forscher ist es von Interesse zu verfolgen, auf welchen Irrtümern und Täuschungen all diese Phantasterei beruht. Nun waren es neben dem ethisch gewiß berechtigten Bestreben, ein im Laufe der Jahrhunderte erlangtes nationales Einheitsbewußtsein historisch auf gleiche Abstammung zu begründen, hauptsächlich zwei falsche Anschauungen, welche zu der oben erwähnten fiktiven Annahme führten: erstens eine auf die biblische Tradition sich stützende, total falsche Anschauung über den Gang der genealogischen Entwicklung der Menschheit und zweitens eine falsche Doktrin der neueren Linguistik. Wir müssen diese beiden Irrtümer hier näher beleuchten.

Die Schriftsteller des Mittelalters kennen wohl die verschiedenen Völker, welche aus dem Norden nach „Germanien“ kamen, aber es fällt ihnen nicht im Traume ein, diese als „Germanen“ zu bezeichnen oder für solche zu halten. Der Gothe Jordanes, der ca. 550 n. Ch. schrieb, unterscheidet sehr wohl die Völker „Germaniens“ von den Franken, Gothen und anderen von auswärts in Germanien eingedrungenen Stämmen. Das tritt bei ihm ganz unzweideutig hervor, z. B. in solchen Sätzen wie: *„Gothi Germanorum terras quas nunc Franci obtinent depopulati sunt“*. (De Origine Gothorum XI.) Auch Paulus der Geschichtsschreiber der Longobarden (8. Jahrhundert) spricht es (lib. I) deutlich aus, daß *„universa illa regio Tanai tenus usque ad occiduum .... generali vocabulo Germania vocitetur“*. Von Germanen weiß er gar nichts; er weiß nur, daß aus diesem Lande (regio), welches *tantos mortalium germinat quantos alere vix sufficit, gentes egressae sunt, quae nihilominus et partes Asiae sed maxime sibi contiguam Europam afflixerunt.* So zählt er denn eine Anzahl von „feroces et barbarae nationes“ auf, die „e Germania prodierunt“, wie z. B. die Wandali, Rugi, Heruli, Turcilingi; endlich ist auch „Winnilorum hoc est Longobardorum gens *a Germanorum populis originem ducens“*, das heißt, daß auch die Langobarden eine jener Völkerschaften sind, die aus jenem Landstriche (regio) kamen, welchen man *„generali vocabulo Germania“* nennt; von irgend einer ethnischen oder nationalen Bedeutung dieser Bezeichnung, als ob die Langobarden „Germanen“ wären, ist dabei keine Rede — und noch weniger von irgend einem Zusammenhang derselben mit den „Germanen“ des Cäsar und Tacitus. Auch Einhard der Biograph Karl M. spricht immer nur von Germania als einer geographischen Bezeichnung und von den ver-

schiedenen *„Germaniam incolentes nationes“* (Vita Caroli M. cap. 7), die von der verschiedensten Herkunft sind und mit den Germani des Cäsar und Tacitus nichts zu schaffen haben. Erst der Historiographie unserer Zeit war es vorbehalten, ganz verschiedenartige Dinge zu vermischen, die nie vermischt waren und die man früher nie vermischt hat. (Siehe darüber im Anhang den Exkurs C.: Zur Psychologie der Geschichtsschreibung.)

Der genealogische Irrtum.

An der biblischen Tradition festhaltend, konnte man sich bis heutzutage von der Anschauung nicht lossagen, daß die Menschheit von einem einheitlichen genealogischen Ursprung, wie eine aus gemeinsamem Stamme hervorgegangene, im Laufe der Jahrhunderte sich auseinanderzweigende Familie mit ihren einzelnen Ablegern allmählig, von einem bestimmten Punkte Asiens (dem Paradies!) ausgehend, die Erde bevölkerte. Daher wurden alle in Europa wohnenden Nationen als ebensoviele in aufeinanderfolgenden Zeitperioden von Asien herübergekommene Auswandererscharen angesehen. Da aber als Beweis für die verwandtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Nationen die gemeinsame Sprache angenommen wurde: so zweifelte man nicht, daß alle die, die in historischer Zeit eine Sprache redeten, als ein solcher zusammenhängender Menschenhaufen aus Asien ausgewandert waren. Diese Theorie wurde besonders seit dem Anfange unseres Jahrhunderts, als die Idee der Nationalität sich zu entwickeln begann, auf die Deutschen angewendet und es mußten darnach alle Deutschen von dem Hauptstamme der Menschheit in Asien sich einmal abgezweigt und nach Europa gekommen sein: eine Vorstellung, die von A bis Z falsch ist. Denn die als unanfechtbar angenommene Voraussetzung, daß alle Bewohner Europa's in vorhistorischer Zeit aus Asien her eingewandert sind, hat gar keine wissenschaftlichen Grundlagen, ebensowenig die Annahme eines allmähligen Sichauseinanderzweigens der Menschheit aus einem gemeinsamen Stamme. Der wirkliche Hergang war der gerade entgegengesetzte.

Auf obiger Anschauung beruhen noch die rechtsvergleichenden Arbeiten Leist's. Er gibt derselben prägnanten Ausdruck in folgenden Stellen: „Der arische Stamm ist, wie die Sprache es ausweist, in die großen Völker der Germanen und Slaven, der Kelten, Italiker und Griechen, der Perser und Inder auseinandergegangen. Man kann mit Sicherheit die Grundelemente der Sprache dieser Völker auf eine Zeit zurückführen, in der die Vorfahren derselben noch ein einziges Volk bildeten" (Graeco-italisches Recht S. 7). Er zweifelt nicht daran, daß „durch die Sprache der Beweis geliefert wird, welche einzelnen Völker zu den indogermanischen oder arischen gehören. Damit ist die Möglichkeit gemeinsam-arischer auf teutonischer Ursprungs-Verwandtschaft beruhenden „stammrechtlichen" oder stammverwandten (d. h. auf alter Stammbasis gleichartig fortentwickelter) Institutionen gegeben". (Alt-arisches jus civile 1892. Einl.)

Indessen sind die neueren Linguisten bereits zur Überzeugung gelangt, daß man durch die Sprache und mittelst der Sprachforschungen keineswegs zu Schlüssen auf die genealogische und ethnologische Entwicklung der Menschheit berechtigt ist. Max Müller (Vorlesungen über die Sprachwissenschaft I. VIII Vorl.) spricht sein Bedauern darüber aus, daß man Sprachwissenschaft und Ethnologie in Zusammenhang gebracht habe. „Die Sprachwissenschaft, sagt er und die Ethnologie litten beide darunter, daß man sie nicht genug von einander schied. Die Klassifikation der Sprachen und der Rassen sollten von einander ganz unabhängig sein. Denn Menschenrassen wechseln ihre Sprachen; dafür liefert uns die Geschichte Beispiele genug; eine Rasse kann sich verschiedener Sprachen bedienen und verschiedene Rassen können dieselbe Sprache sprechen". (Darwin hatte diese Erkenntnis noch nicht erlangt.)

Derselben Ansicht ist auch Whitney; er spricht es „gleich im voraus ohne Rückhalt aus, daß die Einteilungen der Sprachen und der Rassen nicht übereinstimmen oder zusammenfallen; grundverschiedene Sprachen wurden von Völkern gesprochen, die der Ethnologe zu derselben Rasse rechnen würde und wiederum verwandte Sprachen von Menschen augenscheinlich verschiedener Rasse" u. s. w. (Whitney: Leben und Wachstum der Sprache, Deutsch von Leskien 1876, S. 288 ff.)

Allerdings verhalten sich diese neueren Linguisten, ebenso wie noch Darwin, sehr reserviert in der Frage der einheitlichen oder vielheitlichen Abstammung der Menschheit; sie wollen sich offenbar in dieser Frage nicht engagieren und betonen immer wieder, daß mit den Resultaten der Sprachwissenschaft beide Annahmen vereinbar sind. Das ist sehr vorsichtig ihrerseits; es dürfte sich aber zeigen, daß eine richtige Anschauung über Entstehung der Sprachen und Übertragung oder sagen wir Wanderung derselben von Volk zu Volk keineswegs

mit jenen beideu, sondern nur mit einer derselben, u. zw. mit der vielheitlichen Abstammung der Menschheit vereinbar ist. Nehmen wir aber indessen die vorsichtigen Erklärungen der Linguisten zur Kenntnis. So meint Max Müller — a. a. O., daß „die Frage der gemeinsamen Abstammung der Sprache in keinem Zusammenhange stehe mit der Frage der gemeinsamen Abstammung der Menschheit". „Wenn man es auch erweisen könnte, daß die Sprachen verschiedene Anfänge hatten, so würden daraus nicht unvermeidlich verschiedene Anfänge des Menschengeschlechts gefolgert werden müssen; denn wenn wir die Sprache als angeborene Fähigkeit des Menschen betrachten, so konnte sie doch sich in verschiedenen Zeiten und Orten bei den zerstreuten Nochkommen eines einzigen Paares entwickelt haben. Wenn wir aber im Gegenteil die Sprache als küustliche Erfindung betrachten, warum sollte denn nicht jedes aufeinanderfolgende Geschlecht ein eigenes Idiom erfunden haben. Sollte aber andererseits erwiesen werden können, daß alle menschlichen Sprachen von einer Ursprache stammen, so würde daraus noch immer nicht folgen müssen, daß das Menschengeschlecht von einem Paare abstamme; denn die Sprache hätte ja sehr wohl auch die angeborene Fähigkeit oder Erfindung einer bevorzugten Rasse sein können, von welcher sie die andern im Laufe der geschichtlichen Entwicklung erworben haben konnten". Während sich also Max Müller in dieser Frage selbst sehr reserviert verhält und nur die Unzulässigkeit gegenseitiger Schlußfolgerungen zwischen Sprachwissenschaft und Ethnologie konstatiert: verteidigt Pott ganz entschieden den vielheitlichen Ursprung sowohl der Sprachen, wie auch des Menschengeschlechts. (Vgl. dessen: Ungleichheit der menschlichen Rassen 1856 und Etymologische Forschungen 1861.) Über Lester Ward's einschlägige Theorie vergl. meine Geschichte der Staatstheorien S. 420.

Die Seßhaften und die Schweifenden.

Wie ich das in meinem Buche „Der Rassenkampf" nachgewiesen habe und wie es auch seither sich als ganz unwiderleglich herausgestellt hat: stammt die Menschheit von einer Unzahl primitiver Horden, deren es in allen Weltteilen und Gegenden in Hülle und Fülle gab. Daß nun bei der Verschiedenheit der geographischen Umwelt und auch infolge der Verschiedenheit der Naturanlagen und der Art und Weise, wie die einzelnen Menschengruppen ihre Bedürfnisse zu befriedigen gezwungen waren, diese primitiven Menschenhorden verschieden geartet waren und diese ihre Verschiedenartigkeit auf ihre

Nachkommen vererbten (die allerdings ihrerseits wieder unter dem Einfluß derselben äußeren Faktoren variieren konnten) ist klar und wird durch unzählige Tatsachen der Erfahrung und Geschichte bestätigt. Nun lassen sich in dieser unendlichen Mannigfaltigkeit menschlicher Arten zwei Haupttypen unterscheiden: die Schweifenden und die Seßhaften; die Ersteren sind die wahren Kosmopoliten; ihr Wahlspruch war von jeher ubi bene ibi patria; nicht mit der Heimat begnügen sie sich, die die Natur ihnen schuf; eine bessere stets suchend, durchziehen sie die Welt und ruhen nicht, bis sie sich selbst eine schaffen können; allerdings gehen sie nirgends hin, wo nicht schon Ansiedler da sind — denn ihr Streben geht nach bequemerem Leben, nach Menschendiensten. Diese Schweifenden zerfallen übrigens noch in zwei Unterarten, denn während die einen die Welt durchstürmen mit Spieß und Keule, wandern die andern mit Elle und Waage. Die Seßhaften aber sind Nesthocker; friedliebende und schwerfällige Menschenarten; sie kleben an der Scholle, von der Natur schon sind sie glebae adscripti; nur Gewalt oder äußerste Not bewegt sie zur Wanderung. Von jeher nun hat ein Zusammentreffen von schweifenden und seßhaften Menschenarten geordnete Staatswesen — allerdings immer nur mittelst Eroberung und Gewalt — ins Leben gerufen, und daher rührt der ewig gleiche Zug, der unabänderlich durch den sozialen Aufbau aller Staaten der ganzen Welt hindurchgeht, die im großen Ganzen immer aus drei Volksklassen bestehen: den Kriegern, den Gewerbs- und Kaufleuten und den Arbeitern. Aber aus diesem Sachverhalte erhellt es auch, daß diese drei sozialen Bestandteile jedes Staates nie gleicher Abstammung waren, sondern von verschiedensten Weltgegenden zusammengewürfelt, immer dasselbe „Naturprodukt“: den Staat ergaben. Daher es denn auch ganz müßig ist, wenn sich Historiker immer den Kopf darüber zerbrechen, woher dieses oder jenes Staatsvolk (civitas) als Ganzes stammt: denn kein Staatsvolk hat eine einheitliche Abstammung, und jedes derselben ist vielmehr schon ein Konglomerat der heterogensten, ethnischen Elemente.

Georg Niebuhr, der große Historiker, ist offenbar derselben Ansicht. „Es scheint der Gang der Weltgeschichte zu sein, sagt er, daß Eroberungen und vielfache Vermischung die ursprünglich zahllosen Stämme ineinanderschmelzen und die, welche dieser Verschmelzung unfähig sind, austilgen". (Vorträge über röm. Geschichte, 1846.)

Welchen Einfluß die Art und Weise der Ernährung auf die Menschen übt, ob sie nämlich Pflanzenkost oder animalische oder gemischte genießen, ist genugsam bekannt. Aber bei den primitiven Menschen ist es nicht nur die Nahrung selbst, sondern die Art und Weise, wie sie sich dieselbe zu verschaffen gezwungen sind, welche ihnen eine verschiedene Beschäftigung (Jagd, Ackerbau, Fischfang etc.) aufzwingt und somit ihren Charakter, ihr Temperament, ihre geistige Beschaffenheit beeinflußt und daher rassebildend wirkt.

Da diese Verhältnisse in erster Linie eine Folge der mannigfaltigen Bodenbeschaffenheit, der Lage, des Klimas, der Fruchtbarkeit des Landes sind, so waren sie von Uranfang an und man muß daher annehmen, daß die Verschiedenheit der Menschenarten eine ursprüngliche ist. Es ist daher auch ein Irrtum, wenn man die verschiedenen Lebensweisen der Völker, wie z. B. Fischerei, Jagd, Viehzucht, Ackerbau, als aufeinanderfolgende Phasen der Entwicklung der (einheitlich gedachten) Menschheit auffaßt: während es verschiedene Lebensweisen sind, die von jeher gleichzeitig vorhanden und überall durch die Verschiedenheiten der physischen Umwelt erzeugt wurden. Allerdings gibt es eine Entwicklung der Menschheit — aber sie besteht aus den Entwicklungen der einzelnen Menschenarten. Diese aber vollziehen sich verschieden, je nach Maßgabe der ursprünglichen Verschiedenheit. Eine erschöpfende Darstellung dieser zahllosen verschiedenen Entwicklungen ist freilich der Natur der Sache nach unmöglich. Man kann nur annäherungsweise einige allgemeine Schemata aufstellen. So werden z. B. Menschen, die in fruchbaren Ebenen wohnen und daher vorwiegend Pflanzenfresser sind, schon durch ihre friedliche Lebensweise, die in dem Aufsuchen von Wurzeln und Früchten besteht, allmählig zum Ackerbau übergehen und friedliche Ackerbauer werden. Dagegen werden Menschen, die in waldreichen Gegenden wohnen und von dem Ertrage der Jagd zu leben gezwungen, daher Fleischfresser sind, schon durch ihre Lebensweise kriegerisch geartet sein; sie werden wie jene nordischen Stämme, von denen Jornandes berichtet (c. 3), ein „acre hominum genus et ad bella promptissimum" werden und gegebenenfalls die friedlichen Ackerbauer unterjochen und über dieselben herrschen; das wird die Entwicklung der ursprünglichen Jäger sein. Dagegen werden Küstenbewohner, die sich ihre Nahrung aus dem Wasser holen, Ichthyophagen, frühzeitig das Meer befahren, fremde Länder und Völker leicht kennen

lernen, Erzeugnisse fremder Zonen gegen einheimische austauschen und so allmählig zum Handel gelangen; das wird die Entwicklung der Küstenbewohner und Ichthyophagen sein. Solcher Entwicklungen der einzelnen Menschenarten wird es unzählige gegeben haben und als Faktoren weiterer noch komplizierterer Entwicklungen treten dann die gegenseitigen Berührungen der verschiedenen Menschenarten und ihre gegenseitigen Beeinflussungen hinzu. Die Natur aber scheint es darauf angelegt zu haben, durch das Zusammenwirken der heterogenen Elemente ihr größtes Werk hervorzubringen und zu fördern: den Staat. Es muß daher in diesem Sinne verstanden werden, was so viele Staatsphilosophen mehr in richtiger Vorahnung als in klarer Anschauung verkündeten, daß der Staat ein Naturprodukt sei, weil von Natur die verschiedenen Elemente vorhanden waren, aus denen auf späterer Entwicklungsstufe Staaten entstehen sollten. (Vrgl. Savorgnan: Zur Soziologie der Staatengründung, in der Politisch-Anthropologischen Revue IV. 317.)

Der linguistische Irrtum.

Die durch die biblische und andere Mythologien erzeugte genealogische Täuschung wurde in unserem Jahrhundert durch einen groben Irrtum der modernen Linguisten und inbesondere der Sanskritisten seit Bopp gefestigt und „begründet". Als diese nämlich die Entdeckung machten, daß die Sprachen der europäischen Völker eine große Zahl von Wurzeln enthalten, die aus der altindischen Sanskritsprache stammen, da erhob sich allgemeiner Jubel in der gelehrten Welt über die epochemachende Entdeckung der „wahren" Abstammung aller europäischen, diese „Sanskritsprachen" redenden Völker. Denn man zweifelte keinen Augenblick, daß die Sprache eines Volkes der vollgiltige wahrhaft „redende" Beweis seiner Abstammung und daß es daher fest und unwiderleglich erwiesen sei, daß alle „indogermanischen" Völker Europas, somit auch alle „Germanen" direkt aus Indien eingewandert seien. Die Begeisterung über diese vermeintlich „große" Entdeckung spiegelt sich in den Schriften der Historiker, Linguisten und „Völkerpsychologen" ungefähr des zweiten Viertels des verflossenen Jahrhunderts.

„Es gibt ein lebendigeres Zeugnis", schreibt Jakob Grimm (Gesch. der deutsch. Sprache I. 5), „über die Völker, als

Knochen, Waffen und Gräber und das sind ihre Sprachen. Sprache ist der volle Atem menschlicher Seele; wo sie erschallt oder in Denkmälern geborgen ist, schwindet alle Unsicherheit über die Verhältnisse des Volkes, das sie redete, zu seinen Nachbarn. Für die älteste Geschichte kann da, wo uns alle anderen Quellen versiegen oder erhaltene Überbleibsel in unauflösbarer Unsicherheit lassen, nichts mehr austragen, als sorgsame Erforschung der Verwandtschaft oder Abweichung jeder Sprache und Mundart, bis in ihre feinsten Adern und Fasern".

„Seien alle über den ganzen Erdball gebreiteten Menschen ausgegangen von einem ersten Paar, folglich die mannigfaltigen Zungen geflossen aus einer einzigen oder nicht; sei die weiße, braune oder schwarze Rasse unter den Himmelstrichen von einander ausgeartet oder ihre Abweichung unvereinbar: die Meinung zählt nur noch geringe Gegner, daß Europa's Gesamtbevölkerung (?) erst im Laufe der Zeiten von Asien eingewandert sein, daß die meisten europäischen Sprachen in unverkennbarer Urverwandtschaft stehen müssen, zu einem großen, auch noch heute in Asien wurzelnden Sprachgeschlecht, aus welchem sie entweder fortgezweigt sind oder, was weit mehr für sich hat, neben dem sie auf gleichen Urquell zurückweisen". Als Beispiel, wie kritiklos Grimm vorgeht, mag dienen, daß, nachdem er die Namen der 4 Hauptmetalle vergleicht und im Deutschen, Lateinischen, Keltischen und Lithauischen die Benennung des Erzes ähnlich findet, er schlankweg daraus schließt, daß: „So durchgreifende Einstimmungen nicht (?) durch bloßen Verkehr, nur durch ursprüngliche Gemeinschaft veranlaßt seien" (?). Der Gedanke, daß sich einzelne Benennungen und ganze Sprachen von ferne her, über die verschiedensten Völker verbreiten konnten, ähnlich wie Erfindungen, wie heute z. B. Telegraphie und Telephonie, daß also der Schluß von der Sprache auf Abstammung möglicherweise nicht gerechtfertigt ist, dieser Gedanke liegt Grimm ferne — und leider auch sehr vielen seiner Nachfolger bis heutzutage. Ganz in dem Grimm'schen Fahrwasser bewegt sich Kaspar Zeuss, der sein so sehr verdienstvolles Werk über die

„Deutschen und ihre Nachbarstämme“ (1837) ganz auf jenem vermeintlichen linguistischen Axiom aufbaut. „Man kann“, meint er, „unbedenklich (?) die Behauptung aufstellen, Sprachenkunde sei die Leuchte der Völkergeschichte, der Geschichte des Altertums . . . Die Sprache gibt sicheres (?) Zeugnis, irrt nicht, während eine alte Nachricht wohl irren kann und der sicherste (?) Leitstern durch das Altertum, wo mangelhafte, sich widersprechende oder irrige Nachrichten es dunkel lassen, ist Sprachenkunde“. (Herkunft der Bayern S. IV.) Einerseits jenem falschen genealogischen Vorurteil trauend und andererseits dieser „Leuchte“ und diesem „Leitstern“ folgend, glaubte man, daß die vorhandenen Verschiedenheiten der Sprachen daher rühren, daß das Urvolk im asiatischen Schöpfungsherde, als es sich auseinanderzweigend in alle Weltgegenden auseinanderging, immer mehr seine Sprache in den verschiedenen Zweigen abänderte und differenzierte — daß also diese Verschiedenheiten der bestehenden untereinander ähnlichen Sprachen je nach dem Grade ihrer Nähe an die Ursprache uns die Filiation, den genealogischen Stammbaum der Völker widerspiegeln; daß diese Völker je weiter zurück sich immer näher waren und ihre Sprachen sich einst näher standen, bis zurück zur Urzeit, wo sie in einem Ursitz (und man deutete die vier Paradiesesströme der Bibel auf die vier Ströme, die dem Hindukusch entspringen!) ihre ursprüngliche eine Ursprache, das Sanskrit redeten. Im Banne dieser total falschen Anschauung bewegten sich seit Bopp und Grimm alle Historiker, Linguisten und Kulturhistoriker, insbesondere in Deutschland. Aus dieser vorgefaßten Meinung folgte nun analog, daß alle die „Völker“, die „germanische Sprachen“ redeten, einst ein ursprüngliches einheitliches Germanenvolk bildeten, aus welchem (immer nach demselben Vorgang des „Auseinanderzweigens“ und Differenzierens) die einzelnen germanischen Völker als Engländer, Schweden, Dänen, endlich die Deutschen hervorgingen. Daran hält auch Wilda fest, der diese Anschauung seinem großen Werke: Strafrecht der Germanen 1842 zu Grunde legt. „Aus dem Volke der Germanen“, heißt es bei

ihm, „ . . . hat das Volk der Deutschen . . . sich hervorgebildet. Einst war ihm mit seinen Brüdern am Abend, wo das Keltentum zu den Sternen entwich, bis zum fernsten Osten, wo Horden der Slaven nachdrängten in die durchzogenen und preisgegebenen Länder, vom Süden . . . bis zum äußersten Norden . . . ein Glaube, eine Sprache, eine Sitte, ein Recht gemein. Bis zu jener gemeinschaftlichen Wurzel müssen wir zurückgehen, wollen wir deutsches Volkstum . . . erkennen. Nur Unwissenheit oder Trägheit kann hier noch zweifeln wollen, seit wir einen Jakob Grimm den Unsern nennen“.

Das waren lauter falsche Vorstellungen, denn tatsächlich hat es nie eine „indogermanische“ oder auch eine „germanisch-skandinavische“ Gesamtheit gegeben, ebenso wie auch die linguistische Entdeckung Kuhn's von einem arischen Urvolk, von dem alle europäischen die arischen Sprachen sprechenden Völker angeblich abstammen sollen, nicht die geringste wissenschaftliche Grundlage hat, wie wir das bald sehen werden.

Das „Urvolk“ als Mischvolk.

Erst der bahnbrechende Linguist O. Schrader gelangt in seinen Forschungen über indogermanisches Altertum vor einen todten Punkt, den er mit den Mitteln seiner Wissenschaft nicht zu bewältigen vermag. Mit Zuhilfenahme der Anthropologie und Ethnographie glaubt er die Erkenntnis schöpfen zu dürfen, daß das angebliche „indogermanische Urvolk nichts war, als eine durch Sprache, Kultur und gemeinsame (uns natürlich unbekannte) politische Geschiche verbundene Anzahl von Menschen“, also wohlgemerkt, nicht durch gemeinsame Abstammung, welcher Umstand allein doch schon den Begriff des „Urvolkes“ schwankend macht. Daraus nun folgert Schrader, indem er sich auf die Resultate der Anthropologie und Ethnographie stützt, daß es in jenem „Urvolk“ „schon damals dolycho- und brachykephale, blonde und brünette u. s. w. Indogermanen gegeben haben“ müsse, „von denen die einen hier, die anderen dort die Überzahl gewannen“. Das ist das

letzte Resultat, zu dem er gelangt, und nun steht er vor einem Problem, das er weiter nicht untersucht, da es für den Sprachforscher „jenseits der Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis liegt“. Er sagt nämlich wörtlich: „Wie jene den Völkerverhältnissen Alteuropas zu Grunde liegenden Urrassen entstanden sind, scheint eine Frage zu sein, deren Beantwortung jenseits der Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis liegt“. Dieser Ausspruch ist bei Schrader vollkommen begreiflich. Der Meister der Sprachwissenschaft konnte mittelst der Sprachforschung gar nicht weiter gelangen, als bis zur Feststellung dieser Verschiedenheit ethnischer Elemente in dem indogermanischen „Urvolk“; er ist froh, bei Anthropologen und Ethnographen diese seine Vermutung bestätigt zu finden. Wie das aber kam, das betrachtet er als ein unlösbares Rätsel, dessen Lösung ihm keine weiteren Sorgen macht.

Schrader hat in seinem Werke „Sprachvergleichung und Urgeschichte“ (1883) nachgewiesen, daß die seit Bopp und Grimm herrschende Ansicht, daß man mittelst der Sprachforschung nicht nur die ethnologische Verwandtschaft der Völker, sondern auch (namentlich seit Kuhn) die Zustände des angeblichen arischen Urvolkes enträtseln könne, ganz haltlos ist. Er führt seinen Nachweis negativ und positiv. Negativ, indem er in einem Überblick der Geschichte der linguistischen Paläontologie“ nachweist, daß die namhaftesten Autoritäten der Linguistik aus den gleichen Tatsachen der Sprachwissenschaft die entgegengesetztesten Folgerungen zogen, daß daher die vielgerühmten „Resultate“ der Sprachforschung- und Vergleichung nur subjektive ganz willkürliche Kombinationen enthalten. Positiv weist er dann nach, daß man aus dem Materiale der Linguistik eben nur linguistische keineswegs aber kulturhistorische oder gar ethnologische Tatsachen erschließen könne. Er meint, daß der Schluß „von der Einheit der indogermanischen Sprachen auf die Einheit der indogermanischen Völker uns auf ein rein ethnographisches Gebiet führt, auf welchem der Sprachforscher nicht so unbedingten Glauben für seine Aufstellungen in Anspruch nehmen darf, wie auf dem rein linguistischen‘. „Denn offenbar“, fährt er fort, „ist die Sprache nur ein der für die Beurteilung der Rassenverwandtschaft des Menschen in Betracht zu ziehenden Momente, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß keiner der bisher auf Grund physiologischer Merkmale versuchten Klassifikationen sich mit dem Begriff Indogermanisch deckt“. (S. 157.) „Die Sprachforschung allein ist nicht imstande, die vorhistorische Kultur der Indo-

germanen zu erschließen; sollen wir auf diesem Gebiete Schritt für Schritt vorwärts kommen, so kann dies nur geschehen, wenn Sprachforschung, Prähistorie und Geschichtsforschung zu gemeinsamer Arbeit sich schwesterlich die Hände reichen". (S. 210.)

Während nun Schrader das mühevolle Werk der Sanskritisten die „arische" Ursprache und das arische „Urvolk" zerstörte: hat eine ganze Reihe von Philologen, Anthropologen und Ethnologen von Latham bis auf Penka diesem „Urvolk" auch noch seine asiatische Urheimat geraubt; allerdings sind die Herren so freundlich, ihm eine andere Heimat zu geben — oder eigentlich erst zu suchen, denn gefunden haben sie sie noch nicht. Latham hält Europa für diese Urheimat, Benfey speziell Osteuropa, Tomaschek Südrußland, Sayce die Gestade der Ostsee, endlich Penka (Origines Ariacae, 1883, und Herkunft der Arier, 1886) Skandinavien. Nun hat das nie dagewesene arische Urvolk — denn nach Penka (Herkunft der Arier, S. 20) ist die Annahme eines aus zwei verschiedenen Rassen bestehenden Urvolks eine „in die Augen springende Absurdität" — dessen arische Ursprache „eine grammatische Abstraktion" ist, auch seine asiatische Heimat verloren. Jedenfalls geht aus dieser Komödie der Irrungen eines hervor, daß wir, um mit Sayce zu sprechen, „unsere Anschauung von dem ursprünglichen Leben und der ursprünglichen Religion der Arier nicht länger aus den Hymnen des Rig-Veda schöpfen dürfen". Damit wäre der schöne Traum der Sanskritisten verflogen. Hoffentlich werden die anderen Wahngebilde über das arische „Urvolk", mit denen wir uns hier nicht weiter beschäftigen können, ebenso verfliegen.

Der Polygenismus.

Nun gibt es aber eine andere Wissenschaff, die Schrader offenbar nicht zu Rate zog, da er ihrer keine Erwähnung tut, die ihm den Schlüssel zur Lösung jenes Rätsels an die Hand geben könnte, d. i. die Soziologie. Eine der Hauptaufgaben der Soziologie aber ist es, sich über den Gang der Entwicklung im „Menschenreich" Rechenschaft zu geben. Dieses „Menschenreich", das da über dem Tierreiche und über dem Pflanzenreiche als eines der vielen Naturreiche sich erhebt, ist ihr ausschließlicher Gegenstand. Die bisherigen Wissenschaften dachten sich dasselbe in Anlehnung an die biblische Tradition als einen aus einem einheitlichen Stamme in immer weiterer Verzweigung

sich ausbreitenden Baum, daher jener alle geschichtlichen, anthropologischen und ethnographischen Disziplinen unausrottbar beherrschende Begriff eines oder besten Falles einiger Urvölker mit Ursprachen, aus welchen dann in steigender Divergenz und Differenzierung die heutige Vielheit der Völker und Sprachen sich entwickelte. Die gerade entgegengesetzte Anschauung ist das Fundament der Soziologie. Ihr Ausgangspunkt ist die Bestreitung der überkommenen Ansicht von einem oder auch mehreren Urvölkern, von einer oder auch einigen Ursprachen. Sie geht von dem Satze aus, den zu beweisen ihre erste Aufgabe ist, daß das „Menschenreich" seinen Ursprung in einer Unzahl heterogener Menschenschwärme und -Horden nimmt, die alle sprachbegabt naturgemäß ebensoviele primitive Sprachen erfinden und ausbilden. Von diesem Urzustande aus geht nun die Entwicklung nicht divergierend und sich differenzierend, wie man das bisher glaubte, sondern im Gegenteile konvergierend und immer mehr sich agglomerierend; nicht von einem gemeinsamen Urvolke zu immer mehr auseinandergehenden Völkern, sondern von einer Unzahl Urschwärmen zu einer immer kleineren Zahl größerer amalgamierter Stämme, die immer wieder im Laufe der geschichtlichen Entwicklung zu einer noch kleineren Zahl immer größerer Völker und Nationen zusammenschmelzen. Und ganz parallel diesem Entwicklungsgange menschlicher Gruppen und Urrassen zu sekundären, tertiären u. s. w. „integrierten" Gemeinschaften und „Rassen" in der heutigen uneigentlichen Bedeutung dieses Wortes: parallel, sagen wir, mit dieser Entwicklung geht die Entwicklung der Sprachen, was die Sprachforscher anfangs ganz übersahen und worauf sie durch ihre immer fortschreitende Sprachforschung erst allmählich kamen. Denn in überlieferten Vorurteilen befangen, leiteten sie ursprünglich alle Sprachen von einer Ursprache ab, nach und nach erst gaben sie notgedrungen die Tatsache vieler Ursprachen zu, ohne bis heutzutage den wirklichen Zustand der Urzeit zu ahnen, wo es so unzählig viele Sprachen gab wie viele Urschwärme und -Horden.

Aus diesem Entwicklungsgange aber der Menscheit einerseits und der Sprachen andererseits ergibt sich ja auch die Erkenntnis, zu der, auf vereinzelte Tatsachen gestützt, verhältnismäßig sehr spät moderne Völkerkunde gelangte, daß die Sprache eines Volkes keineswegs ein Beweis sein kann für dessen Abstammung, da es sich in vielen Fällen nachweisen ließ, daß Völker fremde Sprachen annahmen. Allerdings behandelte man solche Erscheinungen als Ausnahmen, während nach unserer oben dargelegten Auffassung diese Annahme fremder und das Aufgeben der eigenen Sprachen sich von Urzeiten her immer wieder mit Notwendigkeit ergab. Ebenso wie es nach Ablauf des 20. Jahrhunderts gewiß niemand wird behaupten wollen, daß die hunderte Millionen Menschen, die zwischen dem Eismeere und dem Kaukasus und zwischen dem Niemen und Kamtschatka russisch sprechen, von einheitlicher Abstammung sind: ebenso ist es heute naiv, zu glauben, daß irgend welche große Nation, die heute eine Sprache spricht oder in historischer Zeit eine solche sprach, weil uns ihre historischen Anfänge nicht bekannt sind, einem einheitlichen Stamme entspringt. Ganz im Gegenteile bildet es den Fundamentalsatz und die grundlegende Erkenntnis der Soziologie, daß, wo immer uns an der Schwelle der Geschichte ein sogenanntes „Urvolk“ mit bereits ausgebildeter Sprache, mit einer bereits differenzierten Kultur, d. h. einer solchen, die schon die mannigfachsten sozialen Institutionen und kulturelle Arbeitsteilung kennt, entgegentritt: wir es da immer schon mit einem sozialen Entwicklungsprodukt zu tun haben, welches aus einer Anzahl heterogener, elementarer, ethnischer Bestandteile entstanden ist.

Würde Schrader diesen Fundamentalsatz der Soziologie gewürdigt haben, der sich in letzter Linie auf die unvermeidliche Hypothese des Polygenismus stützt: er würde es nicht als ein „jenseits der Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis“ liegendes Problem bezeichnet haben, wie jene, den Völkerverhältnissen Alteuropas zugrunde liegenden Urrassen entstanden sind“. Denn über dieses „Wie“ gibt die Soziologie erschöpfende Auskunft, indem sie auf die nicht zu umgehende Annahme des

Polygenismus als der einzig und allein befriedigenden Erklärung des ganzen Entwicklungsganges der Menschheit hinweist und somit die seit dem ersten Auftreten der Gattung Mensch auf Erden sich unaufhörlich vollziehende Amalgamierung heterogener ethnischer Elemente zu immer größeren Stämmen, Völkern und Nationen als die grundlegende Tatsache, als das Prinzip der ganzen Menschheitsgeschichte proklamiert*).

Wenn wir nun aber unter der Adresse eines ihrer hervorragendsten Vertreters, Schraders, die moderne Linguistik auf obigen Fundamentalsatz der Soziologie verweisen, mit dem Anspruch, daß sie an demselben ihre bisherigen Anschauungen über den Entwicklungsgang der Sprachen richtigstelle und aus ihm die Lösung des Rätsels jener „Urrassen" schöpfe: so sind wir verpflichtet, ihr auch die Beweise darzulegen, welche die Annahme jenes Fundamentalsatzes wissenschaftlich rechtfertigen. Wir wollen diese Beweise, die wir an anderer Stelle ausführlicher darlegten (die soziologische Staatsidee 2. Aufl. Innsbruck 1902), hier kurz zusammenfassen. Den ersten Beweis könnte man den historischen nennen. Denn alle historischen Zeugnisse über Urzustände der Völker erzählen uns immer und überall von einer großen Anzahl heterogener Stämme und „Völkerschaften", wo wir in späteren Zeiten nur mehr einheitliche Völker und Nationen vorfinden. Nehmen wir das heutige Italien: eine Nation und eine Sprache! Und doch von welch unzähligen heterogenen Stämmen und Völklein wimmelte es da zur Zeit der Gründung Roms! Und schon die ewigen Kämpfe, welche diese Stämme und Völklein mit einander führten, sind ja Beweis genug, daß sie sich wie Fremde und Feinde gegenüberstanden. Und hat die moderne Linguistik neben der rätselhaften etruskischen Sprache nicht noch viele andere Spuren von Sprachen gefunden, die in dem Italien der Urzeit gesprochen wurden, seither aber spurlos verschwunden sind?

---

*) Trombetti (L'unità d'origine del linguaggio 1905) erneuert die alte Beweisführung von der angeblichen Spracheinheit auf die genealogische Einheit der Menschheit. Savorgnan hat vollkommen Recht, wenn er (Polit.-Anthrop. Revue V. 308) diesen Beweis als mißlungen bezeichnet.



Und bieten nicht alle anderen Länder Europas bei dem ersten Aufdämmern der Geschichte dasselbe Schauspiel? Wie langatmig sind die „Völkerregister“ aller „Väter der Geschichte“, angefangen von Homer und Herodot? Muß man nicht angesichts aller dieser Berichte immer wieder verwundert ausrufen: wer zählt die Völker, nennt die Namen!

Welch Gewimmel von Völkerschaften, die sich feindlich bekriegen, weist uns Gallien zur Zeit Cäsars auf? Welch zahllose untereinander fremde und fremdsprachige Stämme tummeln sich zu Tacitus' Zeit zwischen Alpen und Nordsee? Und dasselbe Schauspiel bietet uns heute noch Afrika. Von wie zahlreichen untereinander wild sich bekriegenden Stämmen und Sprachen berichten uns die neuesten Afrikaforscher? Und was geschieht regelmäßig mit diesen zahllosen heterogenen ethnischen Elementen im Fortgange jeder „Kulturgeschichte“? Immer größere einheitliche Herrschaftsgebiete werden begründet; Staaten organisieren sich; einheitliche Sprachgebiete bilden sich; die Mannigfaltigkeit schwindet; Einheit, zuerst der politischen Organisation, dann der Sprache und Sitte tritt an ihre Stelle und wenn nach Verlauf von Jahrtausenden ein Volk und eine Nation erstehen, dann erzählen ihre Historiker von der einheitlichen Abstammung desselben und die einheitliche Sprache und Kultur gilt als (allerdings irrtümliches) Merkmal und Beweis der Einheitlichkeit des Volkes in verflossenen Jahrtausenden. Die einstigen zahlreichen, in keiner Schrift und keiner Literatur festgehaltenen Sprachen sind spurlos verschwunden: hie und da nur taucht eine alte Inschrift auf, die man nicht mehr entziffern kann, eine „Malbergsche Glosse“, die niemand mehr deuten kann, ein stummes Denkmal einer längst verstorbenen Sprache. Die Nachkommen aber derer, die einst sich ihrer bedienten, sind längst schon mit anderen heterogenen ethnischen Elementen in eine große Volks- und nationale Einheit aufgegangen. So war immer und überall der Gang der Geschichte. Dagegen liegt nicht nur unserer gesamten Geschichtsschreibung, sondern auch allen anderen „Geisteswissenschaften“, unserer Geschichtsphilosophie, unserer

Sprachwissenschaft eine schnurstracks entgegengesetzte Anschauung zugrunde; eine vollständige Verkennung des wirklichen Herganges, welche ihren entstellenden und fälschenden Einfluß auf alle Gebiete unserer historischen und weithin auf die entfernteren Gebiete unserer „moralischen“ Wissenschaften verbreitet, denselben ein Gepräge der Verkehrtheit aufdrückt, indem alle Erscheinungen des geschichtlichen Lebens in diesen Wissenschaften infolge einer verkehrten Auffassung der Entwicklung der Menschheit wie in einem Vexierspiegel sich immer umgekehrt darstellen.

So wie Darwin selbst der Frage des Mono- oder Polygenismus behutsam aus dem Wege geht: so hat seine Theorie in diesem Punkte auf die Sprachwissenschaft keinen bestimmten Einfluß üben können. Das tritt in zwei kleinen Schriften Aug. Schleichers klar hervor, in denen sich dieser hervorragende Linguist mit dem Verhältnis des Darwinismus zur Sprachwissenschaft beschäftigt und dabei ein ganz auffälliges Schwanken verrät, indem er einerseits die Entwicklungstheorie Darwins auf das Gebiet der Sprache zu übertragen versucht, andererseits durch die Tatsachen der Linguistik zu einer polygenistischen Anschauung gedrängt wird. Schleicher scheint im ersten Momente der Begeisterung über die Darwinsche Theorie das monogenistische Schema der Darwinschen Entwicklungslehre auf die Entwicklung der Sprachen übertragen zu wollen. Das geht aus dem ersten Teile seines offenen Sendschreibens an Häckel „Die Darwinsche Theorie und die Sprachwissenschaft“ (1863) hervor. „Sollten nicht etwa“, fragt er da, „die sprachlichen Unterschiede als Grundlage eines natürlichen Systems, dieses in seiner Art einzigen Genus (Homo) brauchbar sein? Ist nicht die Entwicklungsgeschichte der Sprache eine Hauptseite der Entwicklungsgeschichte des Menschen?“ Indem er sich nun in die Darwinsche Anschauung versenkt, wonach „die Beobachtung des allerdings nur sehr kurzen Zeitraumes des jüngsten Erdenlebens nur ein allmäliges Verändern ergibt“ und wir daher „kein Recht haben, eine andere Art des Lebensverlaufes vorauszusetzen“: ist er geneigt, das Entstehen aller existierenden Verschiedenheiten der Sprachen, die ganze Mannigfaltigkeit der Sprachenwelt mittelst solchen „allmählichen Veränderns“ aus einer einzigen Ursprache erklären zu wollen. In diesem Sinne sagt er: „Diejenigen Sprachen, die wir, wenn wir uns der Ausdrucksweise der Botaniker und Zoologen bedienten, als Arten einer Gattung bezeichnen würden, gelten uns als Töchter einer gemeinsamen Grundsprache, aus welcher sie durch allmälige Veränderung hervorgingen. Von Sprachsippen, die uns genau bekannt sind, stellen wir ebenso Stammbäume auf, wie dies Darwin für die Arten von

Pflanzen und Tieren versucht hat. Es zweifelt niemand mehr daran, daß die ganze Sippe der indogermanischen Sprachen . . . von einer einzigen Grundform, der indogermanischen Ursprache ihren Ausgang genommen habe . . .“ In einer früheren Lebensperiode des Menschengeschlechtes gab es eine Sprache . . . die indogermanische Ursprache. Nachdem sie von einer Reihe von Generationen gesprochen ward, während wahrscheinlich das sie redende Volk sich mehrte und ausbreitete, nahm sie auf verschiedenen Teilen ihres Gebietes ganz allmählich einen verschiedenen Charakter an, so daß endlich zwei Sprachen aus ihr hervorgingen. Möglicherweise können es auch mehrere Sprachen gewesen sein . . . dasselbe gilt auch von allen späteren Teilungen. Jede dieser beiden Sprachen unterlag dem Differenzierungsprozesse noch zu wiederholten Malen.“ Somit hätte nun Schleicher das anscheinend monogenistische Darwinsche Entwicklungsschema der Organismen auf das Gebiet der Sprachen übertragen. Nun steigen ihm aber gewisse Skrupel auf. Die Sprachwissenschaft ist nämlich zu einigen solchen „Ursprachen“ vorgedrungen; es entsteht daher die Frage, ob auch diese einigen Ursprachen nach demselben Darwinschen Rezept von einer einzigen Sprachenurzelle abstammen? „Wie verhält es sich nun aber mit der Ursprünglichkeit der Gattungen, d. h. auf sprachlichem Gebiete mit der Ursprünglichkeit der den Sippen zugrunde liegenden Muttersprachen? Wiederholt sich hier dieselbe Erscheinung, die wir an den Sprachen einer Sippe wahrnehmen, stammen auch diese Muttersprachen wiederum von gemeinsamen Grundsprachen und schließlich diese alle von einer Ursprache ab?“ Diese Frage kann der Sprachforscher nicht bejahen. Denn „kein Mensch ist imstande, sich eine Sprache vorzustellen, von welcher etwa indogermanisch und chinesisch, semitisch und hottentottisch abstammen könnten . . . Eine sozusagen materielle Abstammung aller Sprachen von einer einzigen Ursprache können wir also unmöglich voraussetzen“. Und somit muß Schleicher seinen so vorschnell eingenommenen darwinistischen Standpunkt wieder verlassen und statt einer, einige Ursprachen annehmen. Einmal auf diesem Wege gibt es für ihn keinen Halt mehr und er fällt ins entgegengesetzte Extrem. Denn von der Idee geleitet, daß „die Anfänge der Sprache bei verschiedenen Menschen verschieden waren“, ist er gezwungen, „eine unzählbare Menge von Ursprachen“ vorauszusetzen, obwohl er für alle ein und dieselbe (durch die menschliche Physis bedingte) Form statuiert. Da ist es nun vom höchsten Interesse, zu beobachten, wie Schleicher mit genialer Intuition in den Darwinismus einen Polygenismus hineininterpretiert, zu dem sich Darwin gewiß nur aus Rücksicht auf seine bibelgläubigen Landsleute nie offen bekannt hat. „Einigermaßen entsprechend,“ sagt Schleicher, „wird es sich wahrscheinlich mit der Entstehung der pflanzlichen und tierischen Organismen verhalten;

die einfache Zelle ist wohl die gemeinsame Urform derselben, wie die einfache Wurzel die der Sprachen. Die einfachsten Formen des späteren Tier- und Pflanzenlebens, die Zellen, sind wohl auch in einer gewissen Periode des Lebens unseres Weltkörpers als in Menge entstanden vorauszusetzen wie in der Welt der Sprachen die einfachen Bedeutungslaute. Diese anfänglichen, weder als Pflanze noch als Tier anzusprechenden Formen des organischen Lebens bildeten sich später nach verschiedenen Richtungen hin weiter aus.“ Diese Worte Schleichers sollten alle Darwinisten beherzigen; sie sollten jeder Ausgabe Darwins vorgedruckt werden. In diesen Worten, hat ein Darwin kongenialer Geist den Meister korrigiert oder eigentlich ergänzt. Denn Schleicher spricht darin nur eine unvermeidliche Konsequenz aus, welche Darwin unausgesprochen läßt, die er aber gewiß ausgesprochen hätte, wenn er über diesen Punkt sich äußern wollte.

Der wirkliche Verlauf der Menschheitsentwicklung.

Soll aber vielleicht der oben geschilderte tatsächliche „Gang der Geschichte“ nicht maßgebend sein dürfen für unsere Anschauung von der Gesamtentwicklung der Menschheit, weil die uns bekannte „Geschichte“ doch nur einen verschwindend minimalen Teil dieser Gesamtentwicklung darstellt, die also in ihrem allergrößten, uns historisch nicht bezeugten Teile sehr wohl einen entgegengesetzten Gang von einer Einheit oder geringen Vielheit zu der unendlichen Mannigfaltigkeit und Unzahl von heterogenen ethnischen Gruppen der ersten Geschichtsdämmerung befolgt haben könnte?

Die vollkommene Unzulässigkeit einer solchen Annahme ergibt sich aus der Erwägung, daß, wenn der Gang der Menschheitsentwicklung, wie das nicht anders angenommen werden kann, ein naturgesetzlicher ist, d. h. von einem Naturgesetz beherrscht wird, dieses Naturgesetz in historischen Zeiten sich doch nicht ändern, sich nicht umkehren, nicht in sein gerades Gegenteil umschlagen kann, nicht die entgegengesetzte Prozedur und Wirksamkeit annehmen kann als in vorhistorischen Zeiten. Ein logisches Denken, das sich von Wunderglauben fernhält, muß daran festhalten, daß ein in der uns bekannten Geschichte in einer bestimmten Form sich manifestierendes Naturgesetz

ganz in derselben Form zur Offenbarung gelangen mußte, auch in den Millionen Jahren, wo es unbeachtet von der Geschichtsschreibung, unverzeichnet von menschlicher Beobachtung wirkte.

Dieser hier vertretene methodologische Grundsatz ist von der größten Bedeutung für all und jede Naturwissenschaft. Er ist bekanntlich zuerst von dem Geologen Lyell angewendet worden und die Geologie verdankt ihm ihre wichtigsten Erkenntnisse auf dem Gebiete der Geschichte unseres Erdballes. Schleicher formuliert denselben in der obzitierten Schrift in folgender prägnanter Weise: „Denn die oben entwickelte Methode, vom Bekannten aus auf das Nichtbekannte zu schließen, gestattet uns nicht, für die der unmittelbaren Beobachtung entrückte Vorzeit andere Gesetze des Lebens vorauszusetzen, als die sind, welche wir in dem unserer Beobachtung zugänglichen Zeitabschnitte wahrnehmen" (l. c. S. 24). Trotzdem hat der berühmte amerikanische Soziologe Lester Ward eine Hypothese aufgestellt, wonach die Menschheit in einer voraufgegangenen geologischen Periode aus einem einheitlichen Ursprung durch Auseinandergehen in viele Rassen und Stämme sich differenzierte, während sie in unserer gegenwärtigen Periode, die kaum 25.000 Jahre erst dauert, die entgegengesetzte Entwicklungstendenz zeigt. Da mein sehr verehrter Freund Ward mir zugibt, daß meine Ansicht über die Entwicklung der Menschheit für unsere geologische Periode richtig ist, so restringiere ich gerne meine Ansicht dahin, daß sie für vergangene geologische Perioden keine Gültigkeit hat. Aus einer Abhandlung Savorgnan's über Carlo Cattaneo (Rivista di Soziologia VIII 666) ersehe ich, daß dieser italienische Publizist und Philosoph in den 40er Jahren die polygenistische Hypothese aufgestellt hat.

Allgemeine Penetration.

Obiger historischer Beweis und die denselben ergänzende und stützende logische Argumentation werden überdies durch manche Tatsachen und Erscheinungen bekräftigt, die klar und unzweideutig heutzutage überall vorliegen und nur durch obigen Fundamentalsatz der Soziologie erklärt werden können.

Eine solche Tatsache ist die von Anthropologen konstatierte, mit der steigenden Kultur zunehmende Rassenmischung, wie sie aus der Verschiedenartigkeit der Schädel in ein und demselben Volke gefolgert werden muß. Alle anthropologischen Untersuchungen stellen die Tatsache fest, daß, je primitiver die

Menschengruppe, desto größere Homogeneität der Schädel ihrer Individuen; je höher die Gruppe, desto größer die Zahl der in derselben vorkommenden Schädelvarietäten, was nach Kollmann nicht anders erklärt werden kann als durch immer zunehmende „Penetration" der Rassen. Verfolgen wir nun im Geiste den Entwicklungsgang zurück, der zu dieser Penetration führte, so gelangen wir durch diese streng logische Operation zu einem Urzustande von einer ebensolchen Zahl von homogenen Menschenrassen wie viele verschiedene Schädeltypen sich heute in der Welt, bunt durcheinandergemengt, in den großen Völkern und Nationen vorfinden. Und diese auf streng logischem Wege gezogene Schlußfolgerung über den wahrscheinlichen Urzustand der Menschen wird durch die weitere von den Anthropologen festgestellte Tatsache bestätigt, daß, wo immer man heute ein streng von allem Außenverkehr abgeschlossenes Naturvolk auf primitivster Stufe findet, dasselbe in der Schädelformation seiner Individuen eine große, sonst nirgends vorkommende Gleichartigkeit zeigt.

„Plus les sociétés sont primitives," sagt Durkheim (De la division du travail social 1893, p. 142) „plus il y a de ressemblances entre les individus dont elles sont formées. Déjà Hippocrate dans son écrit *De aëre et locis* avait dit que les Scythes ont un type ethnique et point de types personnels. Humboldt remarque dans son *Neuspanien* que, chez les peuples barbares on trouve plutôt une physionomie propre à la horde que des individuelles etc."

Au diese allgemeinen Bemerkungen reiht Durkheim das Ergebnis einer neueren Untersuchung. „Le Dr. Lebon a pu établir d'une manière objective cette homogénéite croissante à mesure qu'on remonte vers les origines. Il a comparé les cranes appartenant à des races et a des sociétés différentes et il a trouvé que les différences de volume du crane existant entre les individus de même race . . . sont d'autant plus grandes que la race est plus élevée dans l'échelle de la civilisation."

Bei Historikern der verschiedensten Nationen begegnet man immer wieder der aus der Betrachtung der Geschichte sich ihnen aufdrängenden Erkenntnis, daß Völker und Staaten von jeher und immerdar ein buntes Gemisch verschiedenartiger ethnischer Elemente darstellen, woraus sich doch der Schluß von selbst ergibt, daß wir es hier mit einem Entwicklungsgesetze der Menschheit zu tun haben. Um als Beleg dafür einmal einen exotischen Historiker zu zitieren, mögen hier aus des Finn-

länders Yrjoe Koskinens Werk über „die in der Geschichte der Menschheit herrschenden Ideen“ (Helsingfors 1879) folgende Worte (aus der französischen Übersetzung) Platz finden: „C'est à la suite de luttes acharnées que les tribus ont étés réunis en nations et celles-ci en empires ou en grands confêderations et que l'idée de la fraterniié humaine d'abord limitée à la famille s'est successivement élargé à mesure que l'État s'agrandissait.“

Auch Dupont-White ahnt das in diesen Völkermischungen herrschende Gesetz, obwohl ihm der soziologische Einblick in den wirklichen Entwicklungsprozeß noch fehlt. „Les hommes ne se civilisent que par le mélange“ sagt er: „Conquêtes, colonies, émigration . . . telles sont les vehicules de l'homme ou de sa pensée, tel est le souffle varié qui porte d'un pays à l'autre les germes du bien, du vrai, du beau, de l'utile . . . Comme l'État a toujour prêté les mains à cette rencontre, comme il est en quelque sorte le *fondant* qui mêle tant de choses diverses, il faut bien lui reconnaître une véritable influence sur l'éducation progressive de la société: l'État refait dans la Civilisation l'unité du genre humain“ (L'Individu et l'État, 1863, p. 324, 325).

Sprachenmischungen.

Eine zweite, der obigen analoge und mit ihr in engem Zusammenhange stehende Tatsache läßt sich auf sprachlichem Gebiete beobachten, trotzdem ihr die Sprachforscher bisher verhältnismäßig nur geringe Beachtung schenkten. Denn die ganze moderne Sprachforschung dreht sich zumeist um den Nachweis der Ähnlichkeiten zwischen den verschiedenen europäischen Kultursprachen und der Ableitung der in denselben vorkommenden untereinander „verwandten“ Worte aus dem Sanskrit. Daran wird sodann die Rekonstruktion der „Ursprache“, aus dem alle diese „arischen“ Sprachen abstammen, angereiht, von welcher „Ursprache“ dann wieder auf die Beschaffenheit und Kultur ihres „Urvolkes“ geschlossen wird. Dieser ganze Ideengang, diese ganze Methode beruht auf der irrtümlichen Anschauung von der einheitlichen Abstammung aller dieser Völker, welche heutzutage „arische“ Sprachen sprechen, d. h. solche Sprachen, in denen die allergrößte Zahl der Wurzeln und Formen aus dem Sanskrit stammen. Würde aber die Sprachforschung

neben dieser beliebten Aufsuchung der Ähnlichkeiten unter diesen Sprachen mit demselben Eifer in allen diesen Sprachen die unähnlichen Wurzeln aufsuchen, diejenigen, die weder in diesen Sprachen einander ähnlich sind noch sich aus dem Sanskrit herleiten lassen, so würde sie gewiß die wenigen dunklen Spuren jener Sprachen auffinden, die längst verschwunden sind, und jener Rassen, die sie einst gesprochen haben, die aber nur noch in dem verschiedenartigen Schädelbau der Angehörigen der heutigen Völker und Nationen sich erhalten haben.

Man könnte dann die Resultate solcher linguistischen Studien leicht in einer graphischen Darstellung veranschaulichen, die auf eine geographische Karte, z. B. Europas, aufgetragen werden könnte. Es müßten auf derselben die „arischen" Worte, die den europäischen Völkern gemeinsam sind, mit einer Farbe, sagen wir mit lichten rosafarbenen Punkten, bezeichnet werden. Dazwischen müßten die Wurzelworte, die sich in jeder einzelnen dieser Sprachen speziell erhalten haben, ohne in andern vorzukommen und, ohne aus dem Sanskrit abgeleitet werden zu können, mit den verschiedensten dunklen Farben ausgezeichnet werden: ein Blick auf eine solche bildliche Darstellung würde uns zeigen, welche Spuren einstiger nichtarischer Sprachen sich noch bis heute unter den europäischen Völkern erhalten haben. Allerdings, zu welchen der heute noch in den verschiedenen Schädelknochen erhaltenen Rassen die in solchen „nichtarischen" Worten erhaltenen Ursprachen gehört haben, das wird sich wohl nie erforschen lassen — denn die Schädelknochen sind stumm; es sei denn, daß eine künftige vervollkommnete Phrenologie aus der Verschiedenheit der Backen- und Kieferknochen, die ihnen zugehörigen, in spärlichen Wurzelwörtern noch erhaltenen Laute enträtseln könnte. So weit dürfte es aber nie kommen, denn es ist offenbar die Tendenz der Natur, das Mannigfaltige und Heterogene auf dem Gebiete des Menschenreiches verschwinden zu lassen und das Gemeinschaftliche und Einheitliche zu fördern.

Schrader hat, wie gesagt, das große Verdienst, in seiner: Sprachvergleichung und Urgeschichte (1885) eine große Anzahl von Täuschun-

gen, denen sich die Sprachforscher seit Kuhn (1845) mit Bezug auf die Möglichkeit der Erschließung des Zustandes des angeblichen indogermanischen „Urvolkes“ hingaben, zerstört zu haben. Er hat vielfach darauf hingewiesen, wie die voreiligen Schlüsse aus Wurzel-„Gleichungen“ auf die Kultur jenes „Urvolkes“ keine wissenschaftliche Grundlage haben und unhaltbar sind. Auf die Frage, „ob die vergleichende Sprachwissenschaft, auf ihre eigenen Mittel angewiesen, wirklich imstande sei, eine zuverlässige Erforschung der indogermanischen Vorzeit herbeizuführen?“ könne, meint er, „die Antwort nur in verneinendem Sinne ausfallen“ (S. 207). Damit hat er über die „linguistische Paläontologie“, die seit Bopp und Grimm so zuversichtlich sich gebärdete, den Stab gebrochen. Überaus behutsam und rücksichtsvoll in der Kritik seiner Vorgänger, läßt er es doch durchleuchten, daß jene ganz von den „linguistischen Paläontologen“ erschlossene „indogermanische Ursprache“ vielleicht gar nur eine „sprachwissenschaftliche Abstraktion“ (S. 177) sei, womit er wohl das Richtige getroffen haben wird. Keineswegs gibt er es zu, daß jene „indogermanische Ursprache“ „als etwas Ganzes, als die wirklich gesprochene Sprache eines wirklich existierenden Volkes“ aufgefaßt werden müsse. Wolle man aber an dieser Auffassung festhalten, müsse man zum mindesten jene Ursprache „nach allen sprachlichen Analogien“ als eine „dialektisch differenzierte“ annehmen. Weiter geht Schrader in seiner Opposition gegen die bisherige Auffassung der Linguisten nicht: allerdings drängt ihn die Annahme einer „dialektischen Differenzierung“ von selbst zu der weiteren Annahme, welcher er in dem erwähnten Aula-Artikel Ausdruck lieh — daß das „Urvolk“ ein Mischvolk gewesen sein müsse. Diese Ansicht wird sich gewiß um so mehr geltend machen, wenn man einmal zur Erkenntnis gelangen wird, daß „dialektische Differenzierungen“ keineswegs wie Darwinsche „Abänderungen“ und „Variierungen“, sondern als das, was sie tatsächlich sind: Änderungen einer fremden Sprache durch andersgeartete Sprachorgane, sind.

Linguistik und Soziologie.

Jedenfalls aber hat die Linguistik der Wissenschaft gegenüber die Pflicht, eine Schuld abzutragen und entsprechend der soziologischen Anschauung über den Entwicklungsgang der Menschheit ihren Forschungen auch eine verbesserte Richtung zu geben. Sie muß ihren bisher vorwiegend auf den Monogenismus eingestellten Forschungsapparat auf den Polygenismus umschalten und im Gegensatz zu ihren bisherigen irrtümlichen

Gesichtspunkten sich den soziologischen Fundamentalsatz zur Richtschnur nehmen, daß eine Unzahl von Ursprachen allmählich einigen oder wenigen sich in den einzelnen Weltteilen ausbreitenden Sprachen das Feld räumten, daß diese an Zahl immer geringer werdenden Sprachen sich immer weitere Gebiete erobern, alle anderen verdrängen, von denen nur hie und da einzelne Reste noch sich erhalten haben; daß endlich eine auf diese Weise siegreich sich verbreitende gemeinsame Sprache die Tendenz verfolgt, auf immer größeren Gebieten ein gemeinsames Band einer immer größeren Anzahl von Völkern zu werden, deren Individuen nur noch in dem verschiedenartigen Typus ihrer Schädelknochen die stummen Zeugnisse einstiger Heterogeneität bewahren.

Damit dieser richtigen und für die gesamte Wissenschaft grundstürzenden Anschauung die ihr gebührende führende Stellung eingeräumt werde, dafür hat neben der Soziologie die Sprachwissenschaft zu sorgen. Wird sie sich einmal dieser Pflicht bewußt werden, nach dieser Richtung hin die Erkenntnis der Wahrheit zu fördern und dabei tatkräftig mitwirken, dann wird sie nicht länger mit Schrader zu klagen brauchen, daß es „jenseits der Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis liegt", „wie jene den Völkerverhältnissen Alteuropas zugrundeliegenden Urrassen entstanden sind".

Diese notwendige Abschweifung auf das soziologische und sprachwissenschaftliche Gebiet lieferte uns den Beweis, daß jede Theorie, welche eine Staatsentstehung aus einem ursprünglichen einheitlichen Volkselemente herauszukonstruieren versucht, von vorneherein falsch ist. Der Nachweis einer solchen Entstehung und Entwicklung des Staates wird nie gelingen. Die Tatsache wird sich nie und nirgends wegdisputieren lassen, daß all und jeder Staat aus dem Zusammenstosse heterogener ethnischer Volkselemente hervorgegangen ist und Deutschland macht darin ebensowenig eine Ausnahme wie irgendein anderer europäischer Staat. Wenn uns nun oben der Staat als eine Organisation der Herrschaft behufs Aufrechterhaltung einer bestimmten Rechtsordnung erschien, so können wir nach dem

Resultate unserer vorstehenden Untersuchung, dem Staatsbegriffe das weitere Merkmal hinzufügen, daß diese Herrschaft überall ursprünglich von fremden Eroberern aufgerichtet worden sei, die eine ansäßige Bevölkerung mit Übermacht und Gewalt unter ihr Joch zwangen. Es kann keine ethischen Bedenken gegen eine solche Staatsentstehungstheorie geben, denn gegen die Wahrheit gibt es keine ethischen Bedenken — da sie selbst die höchste Ethik ist.

Drittes Kapitel:

Die sozialen Elemente des Staates.

Nachdem wir den Begriff des Staates festgestellt haben und uns den Akt der Staatenentstehung klar machten: würde es die logische Ordnung erheischen, daß wir nun die ferneren Schicksale des Staates, seine Entwicklung, seine Funktionen, seinen Untergang behandeln. Doch wollen wir uns früher noch dem sozialen Inhalt des Staates zuwenden, da ohne genaue Orientierung in demselben, ohne genaue Sonderung derjenigen Begriffe, die sich zum Staate wie der Inhalt zu seiner Form verhalten, das Verständnis der Entwicklung des Staates unmöglich ist. Denn nur der Inhalt bestimmt hier die Form: seinem sozialen, seinem völkischen Inhalt entsprechend gestaltet sich der Staat. Bevor wir also die Entwicklung des Staates betrachten, müssen wir zuerst die in ihm enthaltenen Volkselemente kennen lernen.

Keine in den Rahmen der Staatswissenschaft gehörige Lehre ist von den Staatslehrern bis jetzt stiefmütterlicher behandelt worden, als die vom sozialen Inhalt des Staates. Man hatte für denselben entweder gar kein Auge, man übersah ihn

entweder ganz oder sah ihn falsch, weil im Lichte vorgefaßter Meinungen und sozialer Tendenzen.

Die Frage, aus welchen Elementen der Staat besteht, ist bis jetzt von den Staatslehrern immer nur nebenbei und als selbstverständlich mit dem Hinweis auf „Menschen“, Individuen oder Staatsgenossen behandelt und erledigt worden. Und doch verhält sich der Mensch zum Staate wie etwa ein Atom zum ersten besten zusammengesetzten Körper. Wird man sich damit begnügen, wenn man auf die Frage, „woraus ein Gebäude bestehe?“ — zur Antwort erhält: „aus Atomen“? — Oder wird der Anatom mit der Erklärung zufrieden sein, der tierische Körper bestehe aus Zellen? — Ohne Zweifel, das Gebäude besteht aus Atomen, der tierische Körper aus Zellen, doch bilden diese Atome und Zellen erst die verschiedensten Bestandteile des Gebäudes und des tierischen Körpers, also Steine, Ziegel, Mörtel, Holz, Eisen u. s. w. oder Fleisch, Knochen, Blut, Haare u. s. w. Wenn die Frage nach den Bestandteilen eines zusammengesetzten Gegenstandes genügend und befriedigend beantwortet werden soll: so müssen eben jene Bestandteile nachgewiesen werden, die den Gegenstand charakterisieren, die sein Wesen bedingen, die ihn zu dem machen, was er ist; es genügt aber nicht auf solche Urbestandteile hinzuweisen, die erst in letzter Linie bei weiterer Analyse der Hauptbestandteile in Betrachtung kommen können.

Der Staat nun besteht aus Menschen, wie das Gebäude aus Atomen oder der tierische Körper aus Zellen. Damit ist noch nichts gesagt. Die Menschen sind wohl die Urbestandteile, aber nicht die Hauptbestandteile des Staates, auf die es hier vor allererst ankommt. Es müssen daher zuerst die sozialen Gemeinschaften als die eigentlichen Bestandteile des Staates erkannt werden, die sein Wesen bestimmen, die ihn zu dem machen, was er ist. Denn der Staat ist eben nicht ein Haufen von Menschen, sondern ein Gefüge von Stämmen, Ständen und Klassen. Diese Hauptbestandteile des Staates müssen beschrieben werden, wenn wir den sozialen Inhalt des Staates erkennen sollen.

Diejenigen, die den Staat von seinen Atomen, vom Menschen aus aufbauen, gehen dabei ganz arithmetisch zu Werke. Zwei Menschen verschiedenen Geschlechts bilden die Familie, mehrere Familien bilden die Gemeinde, mehrere Gemeinden schmelzen zu einem Staate zusammen. Bei dieser (sog. atomistischen) Methode spielt das Individuum die Rolle der Zahl in einem Rechenexempel und es wird angenommen, daß 1 = 1 ist. Dies ist aber eine ganz falsche Voraussetzung, denn im Staate könnte man höchstens innerhalb der einzelnen Stände oder Klassen und Stämme diese Thesis wagen, daß 1 = 1 sei. Eine solche Annahme aber ohne Rücksicht auf die natürlichen Unterschiede der Stämme und Stände im Staate hat wohl die abstrakte, mathematische Richtigkeit für sich, die Richtigkeit in der Idee: in der Wirklichkeit aber baut sich der Staat ganz anders auf, aus ganz anderen Elementen.

Schon der Schöpfer der realistischen Staatslehre Aristoteles sieht als Elemente des Staates nicht die Individuen, sondern die „Familien" an. Nun ist man wohl in späteren Zeiten oft zur atomistischen Staatslehre herabgesunken: über diese Aristotelische Idee aber hat man sich bis in die neueste Zeit nicht erhoben. Heutzutage wie zu Zeiten des griechischen Philosophen, sieht man in der Familie das bildende Grundelement, die „Urzelle" des Staates und läßt denselben von der Familie aus durch das Medium der Gemeinde entstehen. „Familien ergänzen sich zur Gemeinde, Gemeinden zu Staaten, Staaten zu Staatensystemen", behauptete noch vor nicht lange Trendelenburg. Diese naturrechtliche Formel entspricht keineswegs dem wirklichen Vorgange, der, wie wir sahen, ein ganz anderer war.

Schon Aristoteles hatte gesunden Sinn und Scharfblick genug, um diese seine „Familien", die er als Urelement des Staates ansieht, nicht als den Staaten vorausgehend, nicht als die Voraussetzung derselben, als das Erste — wohl aber als das Spätere, als Folge des Staates hinzustellen. Ein Blick auf die griechische Familie, wie sie in der Wirklichkeit war, mußte ihn zu einer solchen Ansicht bringen. Die griechische Familie

nämlich stellte ihm „drei Beziehungen“ vor Augen: das des Mannes zum Eheweibe, das des Vaters zu den Kindern und das des Herrn zu den Sklaven. Wenn nun auch die ersten zwei Verhältnisse als angeblich „natürliche“ als außer und vor dem Staate existierend gedacht werden könnten: so ist doch das „rechtliche“ Verhältnis des Herrn zum Sklaven ohne Staat ganz undenkbar. Weil aber eben dieses Herrschaftsverhältnis des Herrn zum Sklaven für die antike Familie wesentlich ist und dasselbe nur im Staate existieren kann: so ist es klar, warum Aristoteles die „Familie“, trotzdem er sie für ein Grundelement des Staates ansieht, nicht vor den Staat als Erstes, sondern in den Staat als das Spätere, als dessen Folge setzt — und dieses mit vollem Rechte.

Es läßt sich also auch aus der Familie der Staat nicht ableiten. Das Haupthindernis, das eine solche Ableitung unmöglich macht, ist eben dieses „dritte“ Verhältnis, dieses Herrschaftsverhältnis des Herrn zum Sklaven, welches die materielle Grundlage der antiken Familie bildete, ohne welches dieselbe ganz undenkbar schien, sowie es selbst wieder ohne Staat unhaltbar und unmöglich wäre. Denn der Sklave würde seinem Herrn nicht dienen und gehorchen, wenn nicht eine Tatsache vorausgegangen wäre, die ihm dieses Dienen als Pflicht auferlegte und seinem Herrn die Herrschaft als Recht zugesprochen haben würde; wenn nicht eine Organisation Platz gegriffen hätte, welche dieses Herrschaftsverhältnis des Herrn zum Sklaven festgesetzt und zugleich als rechtlich sanktioniert hätte. Diese Tatsache aber konnte keine andere sein, als Eroberung und Unterjochung; diese Organisation war eben der Staat.

Die Staatslehre, die das Wesen des Staates aus dem Menschen als Bestandteil des Staates herleitet, ist auch schon deshalb auf falschem Wege, weil im Staate der Mensch als Einzelner nie maßgebend ist. Im Staate ist der Einzelne immer nur scheinbar ein Faktor der Entwicklung, in der Tat ist es immer nur die soziale Gruppe, auf die sich der Einzelne stützt, sei es Kaste oder Klasse, oder Stand oder Partei, die den Ausschlag gibt. Man spricht wohl gewöhnlich davon, daß dieser oder jener Machthaber Dieses oder Jenes getan habe, daß es sein

Werk war und dergleichen. Wenn man aber den Dingen auf den Grund geht, so überzeugt man sich, daß im Staate, in der Politik, der Einzelne bestenfalls nur der Führer ist, der ohne seine Partei nichts vermag. Nicht der Einzelne also, wie groß und mächtig auch seine Initiative sein mag, kann als Agens im Leben des Staates betrachtet werden; der tiefer blickende und nach Wahrheit strebende Historiker wird immer die Partei finden, die Dies oder Jenes wollte, die Dies oder Jenes vollbrachte. Auch ein Napoleon I. würde nichts vollbracht haben, wenn nicht eine nach gloire lüsterne, von einer Idee berauschte Volksklasse, das Heer, hinter ihm stünde. Will man also den Staat in seinen „physiologischen Funktionen" beobachten, so muß man vorerst die maßgebenden Bestandteile desselben, also diejenigen Gruppen betrachten, die im gegebenen Falle wirksam sind, nicht aber von dem abstrakten „einzelnen Menschen" ausgehen, der in dieser philosophischen Abstraktion kein lebendes Wesen, kein lebender wirklicher Bestandteil des Staates ist, also als solcher im Staate gar nicht zählt.

Der Irrtum, die Familie als den Anfang des Staates anzusehen, kam daher, weil man in ihr einen Staat im Kleinen erblickte und daher annahm, daß der Staat im Großen sich aus dem Staat im Kleinen als seinem Keime entwickelte. Diese Verwechslung des Miniaturbildes des Staates mit seinem Keim ist in der Literatur sehr verbreitet. So sagt z. B. Peschel (Völkerkunde, 5. Aufl., S. 236): „Die Keime der bürgerlichen Gesellschaft liegen eingeschlossen in der Familie". Er hätte aber richtig sagen sollen: Die Familie stellt uns die bürgerliche Gesellschaft im Kleinen dar. — Auch Lilienfeld sagt: „Die Familie ist der Urtypus der Gesellschaft" (Gedanken über Sozialwissenschaft I 194), woraus leicht das Mißverständnis entsteht, als ob die (staatliche) Gesellschaft sich aus diesem „Urtypus" entwickelt hat. Mit einem Worte, die Verwechslung sozusagen der morphologischen Analogie zwischen Familie und Staat mit ihrem chronologischen Zusammenhang führte zu dem allgemein herrschenden Irrtum, der Staat sei aus der Familie entstanden. Und doch sollte man aus Aristoteles (Politik I) lernen, diese zwei Dinge: Ähnlichkeit der Struktur und chronologische Aufeinanderfolge auseinanderzuhalten und wohl zu unterscheiden. Denn wenn auch Aristoteles die Ähnlichkeit zwischen Familie und Staat herhorhebt, z. B. daß „jede Familie von dem Ältesten wie von einem Könige regiert wird" (I § 6), so sagt er doch trotzdem ausdrücklich, daß „von Natur der Staat früher sei als die Familie" (§ 11). Er ist also nicht in den Irrtum verfallen, der heute bei Historikern, Juristen und Politikern so allgemein ist.

Die Urbestandteile des Staates.

Wenn wir also den Menschen schlechtweg nicht als Bestandteil und Inhalt des Staates annehmen können, wenn uns auch die Familie nicht als jenes Urelement erscheint, das multipliziert den Staat gibt und auch eine Vielheit von Familien uns das Rätsel der Staatenbildung nicht lösen hilft, so müssen wir, um zur Lösung desselben zu gelangen, einen andern Weg einschlagen.

Betrachten wir zu diesem Zwecke etwas genauer jene Tatsache, von der wir oben zeigten, daß sie der Familie vorausgegangen sein mußte und die dem Sklaven seine Dienstpflicht auferlegt und dem Herrn sein Herrschaftsrecht zusprach. Diese Tatsache, sagten wir, konnte nur eine Eroberung und Unterjochung sein. Diese Eroberung und Unterjochung konnte aber offenbar nicht die vereinzelte Unterwerfung einiger Sklaven von Seiten eines Familienhauptes sein. Es ist unmöglich, sich so etwas zu denken. Jene Eroberung und Unterjochung konnte nur von einer unter sich einigen, mit einander innig verbundenen Gruppe gegen eine andere ihr an Macht nachstehende Gruppe ins Werk gesetzt worden sein und erst einer solchen Eroberung und Unterjochung konnte auf natürliche Weise eine Organisation folgen, mittels deren die Eroberer, um die Früchte ihres Sieges zu genießen, sich gegenseitig stützend und Hilfe leistend, die Besiegten als Sklaven unter sich verteilten, dieselben zu „lebenden Werkzeugen“ (Aristoteles) machten und somit gleichzeitig mit der Gründung des Staates die Grundlagen des antiken Familienlebens schufen. So ist denn durch die Unterwerfung einer Menschenklasse durch die andere der Staat begründet worden und aus dem Bedürfnisse der Sieger, „lebende Werkzeuge“ zu besitzen, die ökonomische Grundlage der antiken Familie, das Herrschaftsverhältnis des Herrn zum Sklaven entstanden.

Nun erst ist es uns möglich, die Frage nach dem sozialen Inhalte des Staates zu beantworten. Nicht aus Menschenatomen, nicht aus Familienurzellen baut sich der Staat auf; nicht Men-

schen also und nicht Familien sind seine Urbestandteile: vielmehr aus verschiedenen Menschengruppen, aus verschiedenen Menschenstämmen entsteht der Staat und nur aus solchen besteht er. Die da Sieger wurden, bildeten die herrschende Klasse, die Besiegten und Unterjochten, die arbeitende und dienende.

So sind wir denn durch die Analyse der ursprünglichen „Familie" im antiken Sinne dazu gelangt, nicht in ihr, wie es so viele moderne Staatslehrer tun, sondern zunächst in den Stämmen, die sich allmählig in Klassen und Stände verwandeln, die Hauptbestandteile, die eigentlichen Bausteine des Staates zu erkennen. Diese Stämme sind es, aus denen sich der Staat aufbaut, sie und nur sie sind das prius des Staates. Eine weitere Analyse soll uns dann zeigen, was das Wesen dieser „Stämme" ist, welches ihre Beschaffenheit und Zusammensetzung und auf welchen Ursprung sie zurückgeführt werden müssen.

Wir haben aber gleichzeitig durch obige Betrachtung noch ein anderes Resultat gewonnen. Es ist uns nämlich der Begriff des Staates, den wir oben (S. 24) als eine naturwüchsige Organisation der Herrschaft erkannten, nach einer neuen Seite seiner Genesis hin klar geworden und zwar nach der Seite hin, wo die Herrschaft eines Stammes über einen andern den Grund legt zum Herrschaftsverhältnis des Familienvaters über seine Sklaven und wo dieses Verhältnis in der Gesamtorganisation der Stammesherrschaft ihren Rückhalt und ihre Stütze findet. Dieses Dienstverhältnis in der Familie erscheint uns nun als Ausfluß des Untertanenverhältnisses des besiegten Stammes zum Siegerstamme, so wie uns die ganze rechtliche Existenz der Familie als Folge der Staatengründug erscheint.

Die Stämme.

Die obigen Ausführungen erklären es, warum wir so viele Staaten und Völker des Altertums in Stämme geteilt finden. Im Oriente ist das bis heutzutage der Fall. Die Völkerschaften

arabischer Zunge teilen sich noch heutzutage in eine sehr große Anzahl von Stämmen und die meisten derselben stehen sich, obwohl sie sogar alle wenigstens äußerlich einem Glauben angehören, feindlich gegenüber, führen mit einander ewige Kriege und Fehden und üben gegenseitig Blutrache. In den Staaten des klassischen Altertums ist die Einteilung des Volkes in Stämme die älteste, die uns beim Aufdämmern der Geschichte entgegentritt. So war z. B. in Athen die älteste Einteilung der Bürger in vier angeblich auf Abstammung beruhende Phylen (Stämme). Auch die ursprünglichen Bestandteile der Bevölkerung Roms, die Ramnes, Tities und Luceres waren doch jedenfalls drei verschiedene Stämme und sogar Mommsen, der sich sehr gegen die Heterogeneität dieser Stämme ausspricht und mindestens zwei davon (Ramnes und Luceres) für „latinische Stämme“ erklärt, gibt doch zu, daß eine „Mischung verschiedener Nationalitäten (soll hier wohl Stämme bedeuten) allerdings stattgefunden hat“. Eines aber ist aus alledem klar, daß uns auch in Europa am Beginne des klassischen Altertums „Stämme“ als Bestandteile der Staaten entgegentreten. Angesichts dessen ist wohl die Frage am Platze: Was ist ein Stamm? Auf diese Frage hat weder Ethnographie noch Anthropologie bisher eine genügende Antwort gegeben — und auch den Staatslehrern hat der Begriff Stamm bis nun sehr wenig Sorge gemacht. Man bediente sich dieses Ausdruckes bald in weitester Bedeutung für Nation, ja sogar für eine Mehrheit von Nationen wie z. B. in der häufigen Bezeichnung: angelsächsischer Stamm; bald in engerer Bedeutung für Volk, bald wieder in engster für irgendeinen Teil eines Volkes, jedoch ohne denselben zu präzisieren, ohne sich klar zu machen, welches die Grenzen des Stammes sind. Wollen wir nun zur Feststellung des Begriffes gelangen, müssen wir freilich etwas weit ausholen und wieder auf die Frage nach der Abstammung der Menschheit zurückkommen.

Stammt die Menschheit von einem Menschenpaare ab, dessen Nachkommenschaft durch die verschiedensten Einflüsse des Klimas und der sie umgebenden Natur sich in die ver-

schiedensten Stämme differenzierte (Monogenismus) — oder stammt die Menschheit von vielen ersten Paaren ab, deren Unterschied die Verschiedenheit der vielen im Laufe der Geschichte bekannt gewordenen und der noch heute existierenden Menschenstämme erzeugte (Polygenismus)? Diese Frage muß hier den Ausgangspunkt bilden.

Es ist nicht schwer, sich für den Polygenismus zu entscheiden: deuten doch tausend wissenschaftliche Momente, überzeugende Gründe darauf hin, daß gewisse durch Jahrhunderte sich forterbende, konstante Eigentümlichkeiten und Verschiedenheiten der Menschen vorwiegend in einer Verschiedenheit der Abstammung wurzeln. Mag die entgegengesetzte Annahme eine noch so hohe sittliche Bedeutung haben, vor dem Forum einer wissenschaftlichen Kritik kann sie nicht standhalten.

Bedenkt man, wie vielen Gefahren das Leben eines menschlichen Wesens ausgesetzt ist, das inmitten der wilden, übermächtigen Natur allein dasteht ohne Schutz und Wehr; bedenkt man überdies, daß doch auch ein erstes Menschenpaar nicht im reifen Alter auf die Welt kommen konnte, sondern zuerst im hilflosen Kindesalter da sein mußte, dem es erst langsam entwachsen sollte: so ist die Annahme unmöglich, daß ein solches einzelnes Kinderpaar all diese Gefahren und Stürme des Lebens überdauernd, nicht nur sich selbst erhielt, sonden noch Gründer des Menschengeschlechtes wurde. Ist es denkbar, daß die ganze Entwicklung des menschlichen Geistes, die ganze Zukunft des Menschengeschlechtes einmal davon abhängig war, ob dieses eine erste hilflose Kinderpaar den tausend und abertausend es umlauernden Gefahren der Natur glücklich entrinnen werde, ob es Krankheiten glücklich überstehen, vor Sturm und Wetter sich bewahren werde, von Ungeheuern und wilden Tieren verschont bleibe? Kann man es zugeben, daß die Entwicklung der Menschheit und des menschlichen Geistes keine in den vernünftigen Gesetzen der Natur liegende und durch dieselben geschützte natürliche Notwendigkeit, sondern etwas Zufälliges sei, welches in einem ersten, einzigen, hilflosen Kinderpaare auch elend untergegangen sein konnte? Gegen eine solche An-

nahme sträubt sich jeder gesunde Sinn, jedes vernünftige Denken.

Wenn die ganze Entwicklung der Menschheit und ihres Geistes einem natürlichen Gesetz entspricht und kein Zufall ist, wenn diese ganze Entwicklung eine natürliche Notwendigkeit war und ist, eine solche wie das Kreisen der Planeten um die Sonne: müssen wir da nicht annehmen, daß das Eintreten dieser Entwicklung nie und nimmer von einem Zufalle abhängig sein konnte, daß also das Eintreten dieser Entwicklung nie von der wunderbaren Erhaltung und von dem zufälligen Gedeihen eines Kinderpaares, das ohne Schutz und Hilfe inmitten einer menschenlosen Wildnis auf die Welt gekommen wäre, abhängen konnte: sondern daß vielmehr diese spätere Entwicklung durch eine große Fülle von ihr entsprechenden günstigen Bedingungen im vorhinein gesichert sein mußte? Daß es also nie einen Zeitpunkt geben konnte, wo die spätere Existenz der Menschheit und die geistige Entwicklung derselben auf das zarte Leben eines hilflosen männlichen oder weiblichen Kindes gesetzt sein konnte, sondern daß die einstige Existenz der Menschheit und ihre Entwicklung durch eine zahllose Menge primitiver, entwicklungsfähiger, vormenschlicher Wesen an allen Ecken und Enden der Erde, sobald und wo immer dieselbe die Existenzbedingungen für dieselben erlangte, sichergestellt sein mußten —?

Obige Annahme wird auch durch die Betrachtung gerechtfertigt, daß ein solcher Vorgang sozusagen in der alltäglichen Politik der Natur begründet erscheint. Sehen wir es doch da überall, daß je mehr eine Tiergattung in ihren schwachen Individuen durch tausend Zufälle dem Untergange ausgesetzt ist: desto produktiver die um die Erhaltung der Gattung besorgte Natur in der Erzeugung und Hervorbringung der Individuen derselben ist. Daher kommt es denn auch, daß je niedriger und schwächer, je weniger geschützt und wehrhaft eine Tiergattung ist: desto zahlreicher ihre Repräsentanten auf der Welt. Mit einem Worte, es offenbart sich uns in der Natur überall das Gesetz, vermöge dessen die Schwäche der Individuen einer Gattung durch ihre Zahl aufgewogen wird: und sollte gerade

der Mensch eine Ausnahme von dieser Regel oder von diesem Gesetze bilden? Die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit, die in der Natur immer und überall waltet, läßt uns an eine solche Ausnahme nicht glauben.

Diese so natürliche Betrachtung, die uns jede Annahme eines einzigen ersten Menschenpaares verwerfen läßt: wird aber noch durch unzählige andere Umstände unterstützt und begründet. Vor allem durch die Verschiedenheit der Rassen und Stämme.

Zu welchen künstlichen und geschraubten Erklärungen muß man seine Zuflucht nehmen, wenn man die Verschiedenheiten zwischen den zahllosen Menschenstämmen und -Rassen als allmählich unter dem Einflusse der mannigfaltigsten Ursachen entstanden, erweisen und dem dagegen sich sträubenden gesunden Menschenverstande klarmachen will, daß Neger und Polynesier, Europäer und Mongolen von einem ursprünglichen Menschenpaare abstammen!

Wenn aber schließlich die Theorie der langsamen, in dem einheitlichen Menschheitsstamme vor sich gehen sollenden, rassenbildenden Veränderungen in Haut, Farbe, Körperbau, geistigen und körperlichen Anlagen an der Wirklichkeit scheiterte, die uns solche Wandlungen nicht bestätigt, die uns mit unzähligen Beispielen vielmehr die Worte des Propheten bekräftigt, daß „der Mohr auch nach tausend Jahren schwarz bleiben wird u. s. w.“: dann nimmt sie ihre Zuflucht zu dem Darwinschen „Millionen-Jahren“-Argument, in welchem großen Zeitraume angeblich diese in der Geschichte und dem Leben unbemerkbaren Wandlungen vor sich gegangen sein sollen. Diese „Millionen-Jahre“ sind aber nichts anderes als ein Notbehelf, der ganz überflüssig ist, insbesondere wenn er, wie das am häufigsten geschieht, nur zur Ehrenrettung der Bibel gebraucht wird.

Denn was drängt uns dazu, mit allen künstlichen Erklärungen und Hypothesen die sogenannte „Einheit“ des Menschengeschlechtes zu verteidigen? Etwa die Rücksicht auf die hei-

ligen Urkunden der Menschheit? — sie bleiben ja heilig und geheiligt jedem wissenschaftlichen Geiste, wenn auch neuere Forschung von ihrer Theo- und Kosmogenie nicht einen Buchstaben stehen läßt. Denn was in ihnen heilig bleibt, das ist ihr ehrwürdiges Alter und die sittliche Wahrheit ihrer Ideen: das „Wort" aber braucht die Wissenschaft nicht „lassen stahn". Oder soll es etwa die Rücksicht auf den modernen Grundsatz der „Gleichheit" der Menschen sein, der uns die Theorie der gemeinsamen Abstammung aller Menschen von einem Elternpaare gläubig hinnehmen lassen soll? Soll etwa die Wissenschaft diesem schönem Grundsatze die Wahrheit zum Opfer bringen? Sie hat es ja nicht nötig, auch wenn sie den sittlichen Gehalt dieses Grundsatzes vollkommen anerkennt. Ist denn zum Begriffe der Gleichheit der Menschen erst der Beweis nötig, daß alle Menschen von einem Elternpaare abstammen? Die Gleichheitseigenschaft braucht ja nicht in der einen Abstammung, sie kann ja viel richtiger in der menschlichen Eigenschaft, in dem Menschentume des Menschen ohne Rücksicht auf gemeinsame Abstammung ihren Grund haben? Oder soll vielleicht die Einheit der Abstammung als Stütze der „Brüderlichkeit" herhalten? Dann wäre es wissenschaftlich gewiß viel richtiger, die leider tatsächliche „Nichtbrüderlichkeit" der Menschen in Geschichte und Leben als den schlagendsten Beweis für den Polygenismus hinzustellen.

Wir sehen also, daß die Gründe für die einheitliche Abstammung des Menschengeschlechtes nicht stichhaltig sind und daß uns die natürlichste und einfachste Betrachtung der Dinge zur Annahme drängt: die Menschheit stamme von einer großen Anzahl erster Menschenpaare oder, was gewiß richtiger ist, Menschenhorden ab, die auf verschiedenen Punkten und in den verschiedenartigsten Gegenden der Erde, möglicherweise auch nicht gleichzeitig, sondern in verschiedenen Zeitpunkten einer großen Entstehungsperiode aus niederen Wesen sich zu Menschen entwickelten (Darwin).

Sind wir aber einmal bei dieser Annahme, so kann über das Wesen der Rassen kein Zweifel mehr bestehen. Rasse

ist eine von einem gemeinsamen Ursprunge abstammende Menschenart.

Als solche besitzt die Rasse physische und physiologische Merkmale. Doch gibt es in der zivilisierten Welt weit und breit keine reinen Rassen mehr. Denn die seit Jahrmillionen wirkende Penetration hat längst die Rassen ganzer Kontingente durcheinander gemischt. Kaum noch wenige im Zustande primitiver Wildheit verharrende Menschenhorden, wie z. B. die Weddahs auf Ceylon oder die Patagonier (Feuerländer) in Südamerika, weisen die Merkmale unvermischter Rassenreinheit auf.

Dagegen sind die in historischer Zeit auftretenden Stämme nur mehr durch gleiche Lebensart, Sitte, Religion, Sprache geeinte Gruppen, welche moralischen Momente in Verbindung mit vorwiegender Inzucht allerdings auch einen anthropologischen Typus schaffen, ohne jedoch innerhalb di:ser Stämme die Verschiedenheit der Rasse, die insbesondere in kraniologischen Merkmalen sich dauernd erhält, verwischen zu können.

Im Gegensatze daher zur physiologischen Einheit der Rasse bildet der Stamm eine soziale Einheit, deren Bindemittel in gemeinsamer Lebensweise und Kultur bestehen. Solche Stämme sind es, die in historischer Zeit einander bekriegen und von denen die einen durch Unterjochung der anderen Staaten gründen.

Daß es keinen historisch bekannten Staat ohne Verschiedenheit der ihn bildenden Stämme gibt, ist leicht zu erweisen. Der einzelne Stamm für sich, vor seinem Zusammenstoß mit anderen, bildet noch keinen Staat; er ist der Natur der Sache nach vorstaatlich. Diese Erscheinung läßt sich leicht erklären. So lange der Stamm, der aus lauter „gleichen", stammverwandten, d. h. in derselben sozialen Gemeinschaft geborenen und erzogenen Individuen besteht, sich keinen anderen Stamm unterworfen hat, ermangelt er des Instituts der Sklaverei. Denn wir finden es nirgends in der älteren Geschichte, daß Sklaven und Herren oder Unfreie und Freie oder Bauern und

Adel oder wie immer sonst diese Gegensätze sich benennen mögen, daß diese zwei Menschenklassen eines Stammes wären. Es gab zwischen diesen Gruppen nirgends ein connubium, sie stellen daher verschiedene Blutkreise dar und erhalten durch längere Zeit wenigstens ihre durch Vererbung und abgesonderte Erziehung vorhandene Besonderheit und Eigentümlichkeiten.

So lange aber das Institut der Sklaverei fehlt, so lange mangelte es an der ersten Bedingung eines dauernden staatlichen Lebens; so lange war die Entwicklung des Staates unmöglich. Ohne eine solche Möglichkeit nun war der Stamm darauf angewiesen, seine Wohnsitze von Ort zu Ort zu übertragen, nach Nahrung spähend, auf Jagd ausgehend, der Fischerei obliegend oder Viehzucht treibend. An staatliches Leben, an wirtschaftliche Grundlagen desselben konnte der Stamm erst dann denken, als er dazu die nötigen „lebenden Werkzeuge und Geräte“ erlangte, d. h. als er einen anderen Stamm sich unterwarf, denselben sich dienstbar machte, die Masse der dienstbar Gemachten an die einzelnen Stammesmitglieder verteilte, somit zugleich die ersten staatlichen Einrichtungen und die antike „Familie“, also das erste Staats- und Familienrecht schuf.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, den ganzen Streit der Naturforscher über einheitliche oder vielheitliche Abstammung des Menschen zu rekapitulieren und an den einzelnen Momenten desselben unsere Ansicht für die letztere zu begründen. Doch mögen einige naturwissenschaftliche Autoritäten für unsere Ansicht hier zitiert werden. So meint z. B. Roßmäßler (Anleitung zum Studium der Tierwelt, Leipzig 1856, Schluß): „Eine Frage von tiefstem Interesse, deren endgültige Entscheidung der Naturgeschichte anheimfällt und deren Lösung von jeher die Kulturvölker beschäftigte, ist die über den Ursprung und die Abstammung des Menschengeschlechtes. Das erste Auftreten des Menschengeschlechtes bleibt in völliges Dunkel gehüllt, wie die aller organischen Wesen überhaupt; Religion und Philosophie mögen je nach Bedürfnis sich diese Frage lösen, der Naturwissenschaft fehlen zu ihrer Lösung noch alle Tatsachen. Ob aber das Menschengeschlecht von einem oder mehreren erstgeschaffenen Paaren ausgegangen ist, darüber kann kein Zweifel walten, sobald man sich von den durchgreifenden, typischen Verschiedenheiten des mensch-

lichen Organismus überzeugt hat und die jedem unbefangenen Forscher bei der Vergleichung der verschiedenen Rassen sich aufdrängen. Die spezifische Verschiedenheit des Menschengeschlechtes im Sinne der systematischen Zoologie ist eine ebenso klare wie unwiderlegliche Tatsache, und da der Artbegriff in der organischen Natur so tief begründet, so unwandelbar ist wie jedes Naturgesetz, die Arten sich ebensowenig umwandeln, wie die Planeten ihren Lauf um die Sonne umkehren können; so ist auch die Abstammung des Menschengeschlechtes von mehr als einem Paare keine bloße Annahme, sondern eine nicht abzuweisende Tatsache, die sich nur der ängstlichen und beschränkten religiösen Anschauung im Beginne entgegenstellt."

Für den Polygenismus erklärt sich auch Karl Vogt: „Es würde gewiß keinem Menschen eingefallen sein", sagt er, „jemals an der Verschiedenheit der einzelnen Menschenarten zu zweifeln, wenn nicht die Einheit um jeden Preis behauptet werden müßte, wenn nicht gegenüber jener klaren Tatsache ein Mythus aufrecht erhalten werden müßte, der nur deshalb ein so ehrwürdiger erscheint, weil er mit allem, was drum und dran hängt, aller positiven Wissenschaft durchaus in das Gesicht schlägt". (Vorlesungen über den Menschen, S. 284.)

Burmeister (Geschichte der Schöpfung 1854, S. 564—568) äußert sich in demselben Sinne. Von älteren Autoritäten der Naturwissenschaft ist bekanntlich Agassiz (Der Schöpfungsplan) für den Polygenismus; unter den neueren französischen Anthropologen zählt der Polygenismus viele Anhänger, darunter Pouchet (De la pluralité de races humaines 1864); Topinard (Anthropologie 1876) u. m. a. — Da der Theologe Friedrich David Strauß keinen Anstand nimmt, „in jener affenartigen Horde die Wiege des Menschengeschlechtes" zu sehen (Alter und neuer Glaube, S. 203), so ist er offenbar kein Monogenist und auch Schopenhauer nicht, der für verschiedene menschliche Rassen die Abstammung von verschiedenen Affen (Schimpanse, Pongo etc.) annimmt.

Die Wandlung der Stämme zu Klassen und Ständen.

Im modernen Staate ist das Stammesbewußtsein teilweise geschwunden, teilweise aber hat es sich zugleich mit der Umwandlung der Stämme in Stände und Klassen in ein Stände- und Klassenbewußtsein umgesetzt. Man spricht heute in keinem modernen Staate von einem Bauernstamm, für den man

übrigens keinen Stammesnamen mehr kennt, sondern von einer Bauernklasse, einem Bauernstande und auch wohl von bäuerlicher Abkunft. Ebenso gilt der Adel heute nicht mehr für einen besonderen Stamm und ist es auch größtenteils nicht mehr — er gilt heute vielmehr für einen besonderen Stand oder Klasse. Und ebenso verhält es sich mit dem Bürgerstande. Im wesentlichen tragen aber auch die heutigen Stände und Klassen noch immer Spuren der früheren Abgesondertheit an sich. So ist es z. B. auch im Leben des heutigen Staates Regel, daß sich die einzelnen Klassen und Stände in Beruf, Beschäftigung, Erwerb und Lebensart von einander strenge scheiden. Es bleibt die Bauerklasse erblich beim Ackerbau, es bleiben die höheren Bürgerklassen erblich bei Industrie, Handel und gelehrten Berufszweigen, es bleibt der Adel im allgemeinen bei der Großgrundbewirtschaftung, der Führung im Kriege und der Staatsleitung (Diplomatie). Freilich mehren sich in neuerer Zeit bed utend die Fälle, wo Bauernsöhne Gelehrte werden; Bürgerliche Minister; Adelige hingegen gelehrte Erwerbszweige ergreifen oder gar Handel, Gewerbe und Industrie treiben. Diese Fälle, auch wenn sie nicht mehr zu den Ausnahmen gehören werden, können aber die Tatsache nicht aufheben, daß bis in die neueste Zeit hinein die Stände und Klassen sich nach Beruf, Erwerb, Beschäftigung und Lebensart strenge unterschieden und in diesen erblichen Unterscheidungen uns ein historisches Zeugnis ihrer einstigen Stammesverschiedenheit darboten.

Wieso es aber gekommen ist, daß sich die ursprünglichen Stämme in Stände und Klassen umwandelten, bei denen das ursprüngliche Stammesbewußtsein teilweise ganz erlosch, teilweise (wie beim Adel) nur noch schwach sich erhielt, ist nicht schwer nachzuweisen.

Dieselbe Naturkraft, welche einst zur Penetration heterogener Rassen führte, dasselbe Gesetz der Entwicklung, welches durch Kampf und Streit der heterogenen sozialen Elemente zu ihrer allmählichen Vermischung führt: sie wirken auch im Staate fort, wandeln die Stämme zu Ständen und Klassen und

führen allmählich eine immer größere Annäherung derselben herbei und dadurch in langen Zeiträumen eine schließliche Amalgamierung. Diesem scheinbaren Endziele der Entwicklung dienen all die sozialen Kämpfe im Staate, welche allmählich alle bestehenden Scheidewände zwischen den einzelnen sozialen Elementen desselben wegräumen, als Eheverbote, ausschließliche Berechtigungen, Privilegien u. s. w. Und es ist bezeichnend für den tiefen Sinn der biblischen Tradition, daß sie das Ideal der Zukunft, dem die Menschheit entgegenzustreben scheint, durch den Mythus der einheitlichen Abstammung des Menschengeschlechtes vorwegnahm und von vorneherein sanktionierte. Indem sie die Einheit der Menschheit und die Gleichheit der Menschen (die Gotteskindschaft) als aus dem Schöpfungsakte selbst sich ergebend hinstellte: förderte sie ihrerseits die naturgesetzliche Entwicklung. Auch hat ja das Christentum, indem es diese semitische Tradition übernahm und sie als religiöses Dogma verkündete, seinerseits diese naturgesetzliche Entwicklung begünstigt und daher in hohem Grade zivilisatorisch gewirkt. Diesem Dogma gegenüber mußten alle in den Stämmen des Altertums und des Mittelalters noch fortlebenden und sich vererbenden Erinnerungen und jedes Bewußtsein der Stammes- und Abstammungsverschiedenheit verstummen und nach und nach der Idee und dem Glauben von einer nun allerorten gepredigten Einheit des Menschengeschlechtes und Gemeinsamkeit seiner Abstammung Platz machen. Diese Vorstellung ist durch jahrhundertelange Propaganda heute so mächtig geworden, daß sie fast ein Bestandteil unserer Zivilisation, eine der Grundideen aller modernen Wissenschaften geworden ist, so daß eine entgegengesetzte Ansicht auch heutzutage noch unangenehm empfunden wird. Wie groß in dieser Beziehung das Verdienst der Bibel und des Christentums war, erkennt man, wenn man bedenkt, daß ohne diese biblische, vom Christentum zum Dogma erhobene Tradition die Überlieferung und Lehre des indischen, antiken und nordischen Altertums, die im Gegensatze zur semitischen Einheit der Abstammung nur eine Vielheit derselben kennen, weit mehr Aussicht hatten, von der in Stämme und

kastenähnliche Stände zerklüfteten romanischen, germanischen und slavischen Welt des Mittelalters angenommen zu werden. Ja man darf dreist die Behauptung wagen, daß ohne die Bibel und die Kirche den höheren mittelalterlichen Ständen in der römischen, germanischen und slavischen Welt, die sich so gerne auf den Vorzug ihres Blutes beriefen, die Brahmanentradition von der Abstammung der Priester aus dem Munde, der Krieger aus den Armen, der Bürgersleute aus dem Schenkel und der Bauern aus den Füßen Brahmas und ähnliche Überlieferungen des griechischen und nordischen Altertums viel besser gemundet und bei ihnen viel tiefere Wurzeln geschlagen haben würde. Daß dagegen die entgegengesetzte Ansicht zur Überzeugung der gebildeten Welt wurde, ist das Verdienst der Bibel und der Kirche.

Wenn nun auch anerkannt werden muß, daß diese semitische Tradition, die mit der christlichen Lehre von der Einheit und Gleichheit der Menschen so innig verknüpft ist und dieselbe so wirksam unterstützte, eine große sittliche Bedeutung hatte, indem sie der lieblosen, egoistischen Menschheit die Ideen der Nächstenliebe beizubringen trachtete; indem sie zur Milderung der Institute der Sklaverei und der Leibeigenschaft viel beitrug: so darf doch die Wissenschaft bei Tradition und Dogma nicht stehen bleiben, sondern muß vielmehr ihre scharfe Sonde auch auf wunde Punkte setzen und auch vor rauher Berührung liebgewordener und mit unserem ganzen Denken tief verwachsener Überzeugungen nicht zurückschrecken.

Das Volk.

Die Art und Weise, wie der Staat entsteht, erklärt es uns, warum uns in den Staaten des orientalischen und auch des antiken Altertums, ja sogar des Mittelalters, das Kastenwesen so deutlich entgegentritt, so unzweideutig und unverkennbar sich darstellt. Wir sehen da eben das noch rohe Gefüge des ursprünglichen Staates; es sind das Staaten im Rohbau. Doch

wenn auch in modernen Staaten ein Mörtelanwurf und Firnis der gleichmachenden Zivilisation das ursprüngliche Gefüge übertüncht, so braucht es doch nur des geübten Auges und geschichtlichen Sinnes, um hier das Gewordene von dem ursprünglich Gewesenen zu unterscheiden.

Das Ganze aber, das aus diesen heterogenen Stämmen entsteht; den sozialen Bau, der sich im Staate abrundet, den sozialen Inhalt, der den Staat ganz erfüllt: nennen wir Volk.

Es wäre nun schon Zeit, daß sich im Gebiete des Staatsrechtes eine feste Terminologie ausbilde; daß man für jedes dieser Worte: Rasse, Stamm, Volk, Nation den richtigen Begriff festhält und dadurch dem ewigen Schwanken der Begriffe und Theorien vorbeuge. Halten wir es also fest, was Zachariä ganz richtig als den Begriff des „Volkes“ hinstellt: „ein Volk ist die Einheit, welche unter den Menschen insoferne besteht, als ihnen, weil sie einer und derselben äußeren Gewalt unterworfen sind, ein einziger Wille beizulegen ist. Staat und Volk verhalten sich zu einander wie Grund zur Folge“*). Diese Definition ist vollkommen richtig und es ist nur zu bedauern, daß sie nicht längst in der Staatslehre Wurzel faßte und daß man auch noch nach Zachariä fortfuhr, die Worte Stamm, Volk, Nation miteinander zu verwechseln und eines für das andere zu gebrauchen, während doch einem jeden dieser Worte ein streng unterschiedener Begriff entsprechen sollte.

Die Gründung des Staates schlingt ein einheitliches Band um die dabei freiwillig sowohl als gezwungen beteiligten Stämme. Dieses einheitliche Band des Staates läßt die Stämme als Volk erscheinen. Während der Stamm ein ethnischer Begriff, ist das Volk ein politischer Begriff. Der Stamm entstand in vorstaatlicher Zeit: das Volk entsteht im Staate aus der Initiative eines Stammes.

Das Hauptmerkmal des Begriffes Volk ist also die einheitliche Gewalt, die Staatsgewalt, unter welcher es steht und der es gehorcht. Dieser einheitlichen Gewalt entspricht der einheit-

*) Zachariä: Vierzig Bücher vom Staate Bd. I. S. 101.

liche Wille, der den Staat lenkt. Es ist das der sogenannte Staatswille, der aber durchaus nicht identisch ist mit dem „Volkswillen“. Vielmehr verhält sich die Sache so, daß der Staatswille formal zum „Volkswillen“ werden muß, weil der sogenante Staatswille der überwiegende Wille ist und die Macht, sich zu realisieren, besitzt. Aber ebensowenig, wie tatsächlich der „Staatswille“ zugleich auch der „Volkswille“ sein muß: ebensowenig darf man den sogenannten Volswillen als den Willen des ganzen Volkes ansehen. Ein ganzes Volk hat nie einen Willen gehabt und kann einen solchen nie haben. Die Natur der Menschen und der Gesellschaft macht dies unmöglich.

So wie das Volk durch den überwiegenden Willen eines Stammes gebildet wird, wie dieser überwiegende Wille formell zum „Staatswillen“ wird, so repräsentiert er auch während des Bestandes des Staates den Volkswillen. Konventionell gilt also der Staatswille für den Volkswillen. Als Ideal der Zukunft stellt man es hin, daß Volkswille Staatswille werde. Die Realisierung dieses Ideals ist aber schon aus dem Grunde nicht leicht, weil der Volkswille nie der Wille des ganzen Volkes, sondern bestenfalls, im Gegensatze zu dem Willen der herrschenden Minderheit, der Wille der beherrschten Mehrheit ist. In normalen Zuständen und Zeiten gilt tatsächlich der Wille der herrschenden Minderheit als Staatswille; wenn aber diese herrschende Minderheit ihre Macht zu selbstischen Zwecken mißbraucht oder gar wenn sie duldet, daß ein absoluter Herrscher dies tut, dann bäumt sich der Volkswille auf und macht sich in gewaltsamen Umwälzungen geltend. Wenn der absolutistische Staatswille es zu arg treibt, dann reagiert der Volkswille in der Form von Revolutionen, wie heute in Rußland.

Richtiger wäre es jedoch, in allen diesen Fällen nicht von „Staatswille“ und „Volkswille“, sondern einfach von Regierung und Volk oder nach Umständen von herrschender Partei und Bürgertum, Arbeitern etc. zu sprechen. Denn schließlich bleiben „Staatswille“ und „Volkswille“ leere, ganz inhaltslose Abstraktionen.

Die Unbestimmtheit der Terminologie und die Verwirrung der Begriffe auf diesem Gebiete der Staatswissenschaft war und ist teilweise noch so groß, daß sich sogar Gesetzgeber gezwungen sahen, mit theoretischen Begriffsbestimmungen vorzugehen. So erklärte ein Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1849: „Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger“, welche Erklärung ganz richtig war. Theoretiker aber (Historiker und Politiker) fuhren fort, die Verwirrung der Begriffe aufrechtzuhalten und dieselbe womöglich noch zu vermehren. So schreibt z. B. der sonst ausgezeichnete Historiker Gaupp:

„Das Dasein eines Volkes (natio, gens) hängt an und für sich mit dem Besitze eines bestimmten Landes nicht zusammen(?) Volk im physischen, genetischen Sinne bedeutet zunächst nur einen persönlichen Verein, dessen Mitglieder durch eine, wenngleich im einzelnen regelmäßig nicht mehr nachweisbare Herkunft von denselben Stammeltern unter sich verbunden sind.“ Hier verwechselt also Gaupp den Begriff „Volk“ mit dem Begriffe „Stamm“.

Waitz (Verf. Gesch. I. 7) meint: „Das deutsche Volk war, da wir zuerst von ihm Kunde erhielten, in Stämme, die Stämme in Völkerschaften(?) geteilt“. Hermann Schulze dagegen meint: „In den Erschütterungen der Völkerwanderung schmolzen die zahlreichen kleinen Völkerschaften zu großen Stämmen zusammen.“ Die Gesamtheit aber aller dieser Völkerschaften und Stämme nennt er: deutsches Volk. Diese Terminologie verstößt eigentlich gegen den Geist der deutschen Sprache, in welcher das abgeleitete Wort mit der Endung -schaft, immer ein Mehreres bezeichnet, also einen Begriff von größerem Umfang als das Hauptwort, aus dem es gebildet wurde, z. B. Bruder und Bruderschaft, Genosse und Genossenschaft; Verwandte und Verwandtschaft, Ritter und Ritterschaft; danach sollte Völkerschaft nur eine Mehrheit von Völkern bedeuten. Diese Ungenauigkeit der Terminologie hängt aber allerdings zusammen mit falschen Vorstellungen über den Gang der Entwicklung der Menschheit und mit falschen Begriffen, die dabei ins Spiel kommen. So schreibt z. B. Hermann Schulze (Einleitung in das deutsche Staatsrecht, S. 157): „Die Menschheit zerfällt in natürliche Gliederungen, welche wir Völker nennen. Die ursprüngliche Einheit eines Volkes beruht auf der Abstammung.“ Das sind lauter falsche Vorstellungen.

Fr. Neumann (Volk und Nation, 1888) hat der herrschenden Begriffsverwirrung auf diesem Gebiete ein Ende zu machen versucht, durch Sonderung und Klarstellnung der Begriffe. Vgl. m. Besprechung des Buches in der Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht, Wien 1889.

Viertes Kapitel.

Nationalismus, Nation und Nationalität.

Wir haben den Begriff des Volkes festgestellt. Es ist der volle Inhalt des Staates. Gemeinsam ist dem Volke zuerst nur das äußere, einheitliche Band des einen Staates, der eine Staatsverband. In seinem Innern aber ist es zuerst tief zerklüftet in Stämme und Volksklassen. Mit der Entwicklung des Staates (s. unten Kap. VII) schwindet allmählich das Bewußtsein der Verschiedenstämmigkeit des Volkes und an dessen Stelle tritt der „Standesgeist“, das „Klassenbewußtsein“, schließlich das einheitliche nationale Bewußtsein. Der Staat hat aus dem Konglomerat der Stämme zuerst ein Volk und in immer weiterer Entwicklung aus demselben die Nation gebildet. Er hat die natürliche Vielheit der Stämme zuerst zur politischen Volkseinheit und schließlich zur kulturellen Einheit der Nation erzogen. Damit hat der Staat eine seiner größten Aufgaben erfüllt.

Haben wir die Rasse als Naturerscheinung, den Stamm als ethnisches Lebensprodukt, das Volk als eine politische Tat kennen gelernt, so ist dagegen die Nation eine Kulturerscheinung, ein Kulturwerk. Nationalität aber ist jene Kulturgemeinschaft unter Menschen, welche sich in einer gemeinsamen Sprache äußert. Alle Vorstellungen, welche die Nationalität auf gemeinsame Abstammung zurückführen, sind historisch und wissenschaftlich hinfällig, weil wir erstens darüber nichts wissen und auch nichts wissen können und zweitens, weil sich bei den allermeisten Nationalitäten nachweisen läßt, daß sie ein Erzeugnis der Kultur sind, durch welche heterogene ethnische Elemente zu einer Nationalität verschmolzen sind.

Wo wir daher primitive Volksstämme antreffen, welche ihre eigene Sprache sprechen, ohne eine historische Vergangenheit zu besitzen und auch keine höhere Kultur aufweisen, da

kann man strenge genommen von keiner Nationalität, sondern nur von einem Syngenismus und einer syngenetischen Gruppe sprechen. Die großen historischen Nationalitäten haben zur notwendigen Voraussetzung große Volkskomplexe, die aus den verschiedensten ethnischen Bestandteilen zusammengesetzt sind, denn ohne solchen Umfang und solche Zusammensetzung hat es nie und nirgends eine mächtige historische Entwicklung gegeben, die doch nur als Resultat gegenseitiger Aktionen und Reaktionen heterogener Gruppen in Erscheinung tritt.

Wir brauchen nur an die großen europäischen Nationalitäten in Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich zu denken, um das soeben Gesagte begründet zu finden. Überall sehen wir da aus den heterogensten ethnischen Bestandteilen zusammengesetzte Völker, die in jahrhundertelanger Entwicklung zu einer einheitlichen Sprache und Nationalität gelangt sind.

Da also Nationalität ein Kulturprodukt, jede Kultur aber, zum mindesten jede höhere Kultur nur ein Entwicklungsprodukt des Staates ist, so ergab sich daraus die Erscheinung, daß zumeist jede Nationalität mit irgend einem Staatstum sich deckte; denn jede Nationalität ist in irgend einem Staate als der unvermeidlichen Voraussetzung einer höheren Kultur erwachsen. Doch war die Nationalität überall sozusagen ein unbewußtes Produkt staatlicher Entwicklung, auf welches es die bewußten Aktionen der Staaten nie abgesehen hatten*). Die überall im Laufe der Geschichte auftretenden Tendenzen zur Vergrößerung des Staates pflegten sich daran nicht zu kehren, ob die zu erobernden Gebiete der einen oder anderen Nationalität angehören. Daher denn die Erscheinung, daß einerseits mono-nationale Gebiete in mehrere Staaten zerfielen und andererseits polynationale Staaten entstanden. Für erstere kann als Beispiel dienen Deutschland bis zum Jahre 1866, für letztere Österreich. Solche nationale Zersplitterungen einerseits und Agglomerationen andererseits haben weder im Altertum noch im Mittelalter und auch bis ins 19. Jahrhundert irgend welche Anfechtungen, am

*) Die in neuerer Zeit auf Nationalisierung abzielenden bewußten Aktionen des Staates bleiben alle erfolglos.

wenigsten von einem bis dahin ganz unbeachteten „nationalen“ Standpunkte erfahren, da die Nationalität eben ein ganz unbeachtetes „Nebenprodukt“ der staatlichen Entwicklung war und auf die Staatsbildung keinerlei bewußten oder sichtbaren Einfluß übte.

Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in Österreich und seit dem 2. Dezennium des 19. Jahrhunderts in Deutschland begann die „Nationalitätsidee“ eine wichtigere Rolle zu spielen und fing man an, derselben auf den Prozeß der Staatenbildung einen Einfluß einzuräumen.

Den ersten Anstoß zur nationalen Bewegung in Österreich gab die seitens Kaiser Josef II. beabsichtigte und teilweise in Angriff genommene Einführung der deutschen Sprache an Stelle der lateinischen als Amts- und Gerichtssprache in Ungarn. Diese Maßregel entfesselte die „nationale“ Opposition der Magyaren, welche nun an Stelle der abzuschaffenden lateinischen Geschäftssprache in Amt und Gericht die Einführung der magyarischen verlangten. Seit diesem ersten nationalen Konflikt datiert übrigens in Ungarn die Pflege und Entwicklung der früher arg vernachlässigten magyarischen Sprache, die nun nach dem Tode Kaiser Josefs II. und nach der dann erfolgten Rückgängigmachung seiner diesbezüglichen „Reformen“ in Ungarn immer mehr in Amt, Gericht und Schule eingeführt wurde. In anderen nichtdeutschen Ländern Österreichs, wie z. B. in Galizien, hatten die josefinischen Germanisierungstendenzen das gleiche Widerstreben der nichtdeutschen Bevölkerung hervorgerufen: nur fehlte es dort mangels konstitutioneller Einrichtungen wie in Ungarn an der Möglichkeit wirksamer Opposition.

Eine größere europäische Bedeutung erlangte das „Nationalitätsprinzip“, als die verschiedenen „Landesherren“ in Deutschland, insbesondere aber die preußische Regierung, die sich früher um die deutsche Nationalität blutwenig kümmerte, in ihrer durch Napoleons I. Eroberungen und Siege herbeigeführten Bedrängnis sich gezwungen sahen, an ihre von jeher arg bedrückten Völker zu appellieren, damit sie ihnen das

französische Joch abschütteln helfen. Der Appell an das Volk konnte, wenn er wirksam sein sollte, nur im Namen des „Nationalitätsprinzips“ erfolgen, zumal tatsächlich das fremde Joch den Deutschen noch um ein weniges unerträglicher schien als das ihrer angestammten Landesherren. Nachdem aber einmal diese Nationalitätsidee in Deutschland geweckt war und sich in den „Befreiungskriegen“ gegen Napoleon so vorzüglich bewährte, konnte man sie nicht mehr verschwinden machen. Ganz nach dem Geschmack der deutschen Fürsten war sie allerdings nicht, denn die Konsequenz, die man allgemein in Deutschland aus dem Prinzipe der Nationalität zog, nämlich die staatliche Einheit der „Nation“, mußte so manchen deutschen Fürsten, der keine Aussicht hatte, an die Spitze dieser „Einheit“ zu gelangen, etwas bedenklich stimmen. So wurden denn auch tatsächlich in den auf die Befreiung Deutschlands vom französischen Joche folgenden Dezennien die „nationalen“ Bestrebungen in Deutschland, insbesondere in Preußen, in grausamster Weise verfolgt und mancher Jüngling mußte jahrelange in preußischem Kerker schmachten, weil er sich, wie z. B. der Dichter Fritz Reuter, erkühnte, „am hellichten Tage deutschnationale Farben zu tragen“ *). Man ahnte damals eben noch nicht in Preußen, wozu die Nationalitätsidee noch gut sein kann: es bedurfte erst eines genialen Staatsmannes wie Fürst Bismarck, um es der französischen Regierung und der Welt zu zeigen, welche Wunder man mit dem Zauberstab der „Nationalitätsidee“ wirken kann. Seit der Errichtung des neuen deutschen Kaisertums hat sich nun auch Preußen mit der deutschen „Nationalitätsidee“ ausgesöhnt.

In Italien hatte schon im ausgehenden Mittelalter der Widerstand gegen allerhand „Fremdherrschaft“ die nationale Idee geweckt. Auch war dort der Boden dafür durch die schon seit Machiavelli angeregten Einheitsbestrebungen wohl vorbereitet. Die von einer Anzahl kleiner Despoten beherrschte italienische Nation ergab sich mit Leidenschaft dem Kultus der

*) Aus der preußischen Anklage gegen Fritz Reuter.

Nationalitätsidee, von der sie ihre politische Einheit und somit die Befreiung von unerträglichem Joche einer Anzahl absolutistischer Herrscher erhoffte und auch erlangen sollte.

Die Nationalitäts-Theorie.

Im Taumel der Nationalitäts-Begeisterung wurde von Theoretikern in Deutschland (Dahlman, Mohl, Bluntschli) und auch in Italien (Mancini) der Grundsatz verfochten, daß die Grenzen des Staates überhaupt mit den Grenzen der Nationalität zusammenzufallen haben; daß nur ein mono-nationaler Staat existenzberechtigt sei, poly-nationale Staaten, zu denen in erster Reihe Österreich gerechnet wurde, jeder natürlichen Berechtigung ermangeln. Diese Ansicht, die insbesondere in Italien zahlreiche Anhänger fand, stimmt nicht mit den Tatsachen; auch läßt sie sich weder historisch noch soziologisch begründen. Denn eine historische Betrachtung der Staatenentwicklung zeigt ja, daß die Nationalität erst ein Produkt dieser Entwicklung ist, daher die heute mono-nationalen Staaten es in der Vergangenheit nicht waren. Es hat also immer poly-nationale Staaten gegeben, und strenge genommen gibt es auch nirgends mono-nationale. Denn vermöge der ewigen Tendenz aller Staaten, ihr Gebiet zu vergrößern einerseits und des ewigen Wanderungstriebes der Menschen andererseits: muß es ja immer wieder geschehen, daß die Staaten, kaum daß sie halbwegs mono-national geworden sind, fremde Gebiete annektieren (wenn sie nicht selber von andern annektiert werden) und fremde Einwanderer aufnehmen, somit ihre Mono-Nationalität verlieren. Man denke an die überseeischen Besitzungen Englands, Frankreichs und anderer „nationalen" Staaten. Ging ja doch jüngstens Italien, kaum daß es im Namen des Nationalitätsprinzips seine Einheit erlangte, nach Afrika, um nicht-italienische Gebiete zu erobern. Ebenso beginnt Deutschland, kaum daß es seine nationale Einheit errungen, dieselbe schon in Afrika um Machtgewinn loszuschlagen. Diese unter preussischer Führung unternommene Aktion wird offenbar nicht im

Namen des soeben noch so hochgefeierten Nationalitätsprinzips geführt.

Allerdings haben sich die deutschen Staatsrechtslehrer der Mitte des 19. Jahrhunderts, wie Dahlmann, Mohl und Bluntschli, all das nicht träumen lassen und würden sich im Grabe umdrehen, wenn sie's erführen. Überhaupt zeigt die Geschichte unserer Zeit, daß die Staaten das Nationalitätsprinzip wohl anrufen, wenn sie dabei etwas gewinnen können, übrigens aber immer bereit sind, auch gegen das Prinzip zu nehmen, diesem Prinzipe zu Liebe aber nie was herausgeben, was sie einmal haben und behalten können. Die Theorie also, daß nur mono-nationale Staaten eine Existenzberechtigung haben, ist historisch durchaus nicht begründet. Ebensowenig soziologisch. Denn Staat und Nationalität sind grundverschiedene Erscheinungen; der Staat eine rein soziale, die Nationalität eine sozial-psychische*). Solche Erscheinungen verschiedener Ordnung brauchen einander nicht zu decken und können es auch nicht. Der Staat ist als soziale Erscheinung und zwar in seiner doppelten Eigenschaft als Herrschafts- und Wirtschaftsorganisation an ein bestimmtes, genau umgrenztes Territorium gebunden. Er muß ganz bestimmte territoriale Grenzen haben, innerhalb welcher er gebietet, wirtschaftet und sich verteidigt. Hingegen kann die Nationalität als eine sozialpsychische Erscheinung, als eine geistige Gemeinschaft, ebensowenig wie eine Religion an territoriale Grenzen gebunden werden. Als geistige Macht überschreitet sie frei politische Grenzen je nach ihrer Expansions- und Attraktionskraft. Wollte man nach den zufälligen Ausdehnungen, Errungenschaften und geistigen Eroberungen der Nationalitäten die politischen Grenzen korrigieren, dann kämen alle politischen Verhältnisse ins Schwanken und mit ihnen zahlreiche an dieselben anknüpfende materielle Interessen, ohne daß man je eine Stabilität erreichen könnte. Auch lehrt es ja die Erfahrung, daß poly-nationale Staaten sehr gut gedeihen können,

*) Darüber ausführlich in m. Grundriß der Soziologie 2. Aufl. 1905. S. 98 ff.

ja daß Völker in poly-nationalen Staaten sich der größten politischen Freiheit erfreuen können, was doch schließlich die Hauptsache ist. Der freieste Staat in Europa, die Schweiz, ist poly-national und das Schweizer Volk würde sich schön bedanken, wenn man seine einzelnen nationalen Bestandteile im Namen des Nationalitätsprinzips unter italienisches oder deutsches Joch spannen wollte.

Ganz im Gegenteil zeigt uns eine tiefere soziologische Betrachtung, daß poly-nationale Staaten einen höheren Typus sozial-politischer Entwicklung darstellen. Denn die Entwicklung jedes Staates beginnt mit der Agglomeration heterogener ethnischer Elemente, schreitet vor zu einer nationalen Amalgamierung derselben und muß immer wieder zu einer poly-nationalen Gemeinschaft gelangen. Das bringt die Kulturentwicklung der Menschheit mit sich und der Zug zu der immer größeren Gemeinsamkeit der zivilisierten Menschheit.

Ein Staat also wie Österreich, der einen Komplex von Ländern enthält, von denen jedes oder doch die Mehrzahl historische Individualitäten darstellen, innerhalb welcher sich besondere Nationalismen und mächtige Nationalitäten ausbildeten, ein solcher Staat stellt unter dem Gesichtspunkte fortschrittlicher Entwicklung der Menschheit jedenfalls eine höhere Stufe dar, als ein mono-nationaler Staat. Allerdings ist aber der poly-nationale Staat nur dann der Ausdruck eines höheren Typus sozialer Gemeinschaft, wenn die in ihm enthaltenen Nationalitäten sich frei entwickeln, wenn keine in ihrer Entwicklung behindert ist: wie es andererseits ein Merkmal eines primitiven, barbarischen Staatswesens ist, wenn der Staat die freie Entwicklung der Nationalitäten behindert, wenn er innerhalb seiner Grenzen nur eine Nationalität duldet und fördert und brutale Machtmittel anwendet (Sprachverbote in Rußland, „innere Kolonisation“ in Preußen), um eine Nationalität in ihrer naturgemäßen Entwicklung zu hemmen, sie zu unterdrücken und zu verdrängen.

Mancini verlangt in seinen Vorlesungen über „Nazionalità come Fondamento del diritto delle Genti“ (1873), daß im Völkerrechte „la

Nazione e non lo Stato rappresenti l'unità elementare, la monade razionale della scienza". Er betrachtet die Nationalität als das Ursprüngliche, Natürliche, dem sich die Kunstform des Staates anzupassen solle. „La idea madre della scienza (des Völkerrechts) non è lo Stato ma la Nazionalità". Er führt aus, daß jede Nationalität das Recht haben solle, einen Staat für sich zu bilden. Das war die allgemeine Ansicht in Italien, nach der Erlangung der italienischen Einheit. Drei Dezennien später scheinen die auf afrikanische Eroberungen ausgehenden Italiener sich an diese Lehre nichtmehr gehalten zu haben.

Nationalität und Politik.

Wenn nun also auch Staat und Nationalität sich nicht durchwegs zu decken brauchen, der Bestand ausschließlich mono-nationaler Staaten eine Utopie ist, da die politische Staatenbildung nach ganz anderen Gesichtspunkten vor sich geht und nach Maßgabe ganz anderer als bloß nationaler Interessen sich gestaltet: daher kein Staat in der Lage ist, seine Grenzen den Grenzen der Nationalitäten oder sogenannten Sprachgrenzen genau anzupassen, was häufig wegen Vermischung der Nationalitäten und Sprachen auf ein und demselben Gebiete ganz unmöglich wäre; so wurde doch andererseits von der ganzen zivilisierten Menschheit das Zerreißen und Zerstückeln eines nationalen Staatswesens, wie es Polen war, und die daraufhin von den Teilungsmächten befolgte Entnationalisierungspolitik als schweres Unrecht empfunden. Obwohl zur Zeit der Teilung Polens die Nationalitätsidee noch gar nicht erwacht war und auch zur Abwehr dieser Tat nicht geltend gemacht wurde, so hatte doch die ganze zivilisierte Menschheit damals das Gefühl, daß damit ein „internationales Verbrechen", etwas wie ein „Mord an einer Nation" verübt wurde. Und dieses Gefühl bedrückt seither wie ein Alp die europäischen Nationen und läßt ihr Gewissen nicht zur Ruhe kommen. Es kann aus der politischen Literatur aller europäischen Völker der Beweis geführt werden, daß die Teilung Polens von allen Historikern und politischen Schrifstellern einstimmig als eine Missetat verurteilt wurde und daß es (bis auf

einzelne preußische Hofhistoriographen) keinen gegeben hat, der diese Tat rechtfertigen würde. Diese merkwürdige, im Laufe der Geschichte vielleicht einzig dastehende Erscheinung, hat ihren Grund nicht nur darin, daß die polnische Nation unter fremde Herrschaft gelangte — denn das ist ja in der Geschichte der Menschheit nichts Seltenes — sondern darin, daß ein in seinem Kerne mono-nationales Staatswesen, das in einer tausendjährigen Entwicklung seine territoriale und wirtschaftliche Existenzberechtigung erwiesen hatte, unter nichtigen Gründen nicht nur seiner Selbständigkeit beraubt, sondern auch in so aller Vernunft und Staatsraison hohnsprechenden Weise zerstückelt wurde, daß dabei die Absicht der Teilungsmächte, die polnische Nationalität als solche auszurotten und vom Erdboden verschwinden zu machen, klar zutage trat, eine Absicht, die allerdings trotz der raffiniertesten Staatskünste der beiden nordischen Mächte und trotz der skrupellosesten Exterminationspolitik an der unverwüstlichen Lebenskraft dieser Nationalität bis heutzutage zu Schanden wurde.

Und neben dem Kampfe Ungarns gegen das josephinische System, neben der Erhebung der deutschen Nation in den Befreiungskriegen hat das heldenmütige Ringen der polnischen Nation um die Erhaltung ihrer Nationalität am meisten dazu beigetragen, die Nationalitätsidee der zivilisierten Welt zum Bewußtsein zu bringen und die Bedeutung derselben im Staatenbildungsprozeß und für die Kulturentwicklung der Menschheit klarzulegen.

Dieses in ganz Europa allüberall erwachte nationale Bewußtsein hatte in der Mitte des zweiten Dezenniums des 19. Jahrhunderts bereits eine so starke Strömung der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Nationalitätsidee erzeugt, daß sich ihr die auf dem Wiener Kongresse versammelten Potentaten wenigstens scheinbar beugen und in den Schlußakt des Wiener Kongresses die feierliche Verpflichtung aufnehmen mußten, daß: „Les Polonais, sujets respectivs de la Russie de l'Autriche et de la Prusse obtiendront une représentation et des institutions

nationales . . .“ Wie Preußen und Rußland diese feierliche Verpflichtung erfüllt haben und erfüllen, ist bekannt.

Kurze Zeit nach dem Wiener Kongresse, auf welchem die Nationalitätsidee in den unaufrichtigen Versprechungen der Diplomaten einen scheinbaren Triumph feierte, entflammte sie auf dem Pelopones zu wunderbaren Heldentaten eine lange bedrückte Nation. Die öffentliche Meinung Europas stellte sich auf Seite der Griechen, die im Namen ihrer Nationalität Freiheit und Unabhängigkeit vom türkischen Joche forderten. Bald wurden sie ein Spielball europäischer Großmachtsinteressen. Während Österreich (Metternich) und Preußen ängstlich bemüht waren, die auflodernden Flammen nationaler Begeisterung zu dämpfen, förderten Rußland, England und Frankreich die Bewegung allerdings weniger um des Prinzips wegen, sondern weil jeder dieser Staaten gewisse Sonderinteressen seiner eigenen Politik dabei verfolgte. Doch, ob ehrlich oder heuchlerisch, ob sie es wollten oder ob es wider ihren Willen geschah, die schließlich von den europäischen Großmächten der Türkei abgerungene Unabhängigkeit Griechenlands war ein weiterer Triumph der Nationalitätsidee. Aus schwerem Kampfe, durch ein Meer von Blut, ging sie siegreich hervor, um bald hier, bald dort unterdrückte Nationen zu trösten und ihren Lebensmut immer von neuem zu entfachen.

So ward denn die Nationalitätsidee seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts, nach der Wiederherstellung Griechenlands, die man gerne ausschließlich auf ihr Konto setzte, das Losungswort und der Schlachtruf aller in Europa, von absoluten Herrschern geknechteten Völker; unter ihrem belebenden Hauche loderten in gleicher Weise die Flammen der nationalen Begeisterung in Italien, Deutschland und Polen auf. Allerdings je nach der verschiedenen Lage dieser Völker gab diese Begeisterung dem Streben jeder einzelnen Nation eine verschiedene Richtung, wobei ein Fehlgehen und ein Sichverrennen in falsche Bahnen nicht ausgeschlossen war.

Denn über neue Ideen, die als treibende Kräfte in der Entwicklung der Menschheit auftauchen, werden sich die Völker

nicht bald klar, geben sich über ihre Bedeutung und Tragweite nicht gleich genaue Rechenschaft. Vielmehr wecken solche Ideen zunächst ein unbestimmtes Streben und Drängen, ohne daß die Ziele desselben vorerst klar erkannt werden. Daher erzeugen sie häufig ein Streben, das erst auf Umwegen und nach schmerzlichen Enttäuschungen zur Erreichung des wirklichen Zieles, zur Verwirklichung der Idee führt. Auch lauern ja auf jede neue Idee alle bösen Geister der Menschheit, um sie zu ihren selbstsüchtigen Zielen zu mißbrauchen, zu Macht- und Herrrschaftszwecken zu verwenden und die verblendeten Massen in ihre Netze zu locken. Haben nicht von jeher die erhabensten Ideen der Menschheit, Religion und Vaterland, Ruhm und Ehre herhalten müssen, um Völker zu täuschen und egoistische Bestrebungen Einzelner zu fördern. So war es mit der Nationalitätsidee. Zunächst ist ja die Nationalität eben nichts mehr als eine geistige Gemeinschaft, die in gemeinsamer Sprache ihren Ausdruck findet, also eine Erscheinung, die einem ganz andern Gebiete als dem politischen angehört. Allerdings verlangt diese Idee eine freie Entwicklung dieses geistigen Gutes, von dem Moment an, wo eine Nation ihre geistige Gemeinschaft als ein moralisches Gut empfindet. Mit der Politik aber im engeren Sinne des Wortes, mit der Staatenbildung und den Staatsgrenzen, hat ja die Nationalitätsidee nichts zu tun. Und doch hat man bald bewußt, bald unbewußt diese Idee mißbraucht, um politische Propaganda zu machen, um zum Vorteil des einen Fürsten andere zu entthronen und zu vertreiben und Völker unter dem Scheine der Befreiung unter ein noch schwereres Joch zu beugen, um Ländergebiete und Provinzen dem einen Staat zu Gunsten eines andern zu entreißen und was dergleichen politische Unaufrichtigkeiten noch mehr sein mögen. Auch in dem westlichen Europa waren es zumeist Machthaber, welche die populäre Nationalitätsidee zu ihren politischen Zwecken mißbrauchten, um ihre egoistischen oder abenteuerlichen Kabinettsinteressen zu fördern.

N a t i o n a l i t ä t u n d S t a a t s g r e n z e n. Es ist klar, daß die ewig schwankenden und ineinandergreifenden Umrisse der Nationali-

täten fast nie und nirgends mit den Staatsgrenzen zusammenfallen, welche aus ganz anderen Bedürfnissen und nach ganz anderen Gesichtspunkten und zwar meist aus Verkehrsbedürfnissen und nach strategischen Gesichtspunkten bestimmt werden. Eine Übereinstimmung von politischen Grenzen mit angeblichen, doch immer nur momentan geltenden und keine Garantie der Dauer bietenden Nationalitäten- oder Sprachgrenzen ist also erstens schwer denkbar und zweitens auch auf die Länge ganz unrealisierbar. Die Forderung einer solchen Übereinstimmung ist mithin ebenso utopisch, wie ganz und gar ungerechtfertigt und kann am allerwenigsten aus dem Wesen und Begriff der Nationalität abgeleitet werden. Was man einzig und allein aus dem Prinzip und der Idee der Nationalität ableiten kann, das ist der freie Gebrauch der nationalen Sprache im öffentlichen Leben, also in Amt, Gericht und Schule, welchem der moderne Kulturstaat, sofern er auf diesen Namen Anspruch erhebt, nicht nur mit keinen Verboten entgegentreten, sondern denen er auch keinen passiven Widerstand entgegensetzen darf, indem er sich für die nationale Sprache eines Bevölkerungsteiles taub stellt, d. h. dieselbe nicht zu verstehen erklärt. Legt der Staat den verschiedenen nationalen Bestandteilen des Volkes gleiche Pflichten auf, so verlangt es die öffentliche Moral, daß er jedem nationalen Bestandteil des Volkes das gleiche Recht zugestehe, seiner nationalen Sprache nicht nur im häuslichen, sondern auch im öffentlichen Leben sich zu bedienen, daher seinerseits alles Nötige veranlasse, um dieser freien Betätigung der Nationalität nicht hinderlich zu sein. Allerdings ist die Erkenntnis dieser Pflicht des Staates die Errungenschaft der neuesten Zeit und die Erfüllung derselben das hervorragendste Merkmal des modernen Kulturstaates. Ein Staat, der sich dieser Pflicht entzieht und keine volle Gleichberechtigung aller auf seinem Gebiete bestehenden Nationalitäten anerkennt, steht auf dem Standpunkt antiker und mittelalterlicher Erobererstaaten und ist inmitten der modernen Kulturwelt ein Anachronismus, der unmöglich Bestand haben kann.

Territoriale Entwicklung und Nationalismus.

Die ganze bisher dargestellte Entwicklung des Staates vom Stamm zum Volke und zur Nation wird leichter verständlich, wenn wir uns das oberste Gesetz seiner territorialen Entwicklung vergegenwärtigen und in Verbindung damit uns den Begriff des Nationalismus klar machen. Der durchschnittliche Grundtypus einer natürlichen territorialen Einheit ist immer

durch die Lebensbedürfnisse einer menschlichen Ansiedlung bestimmt. Eine primitive Horde wird nur da seßhaft, wo sie ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse halbwegs befriedigen kann und vor anderen feindlichen Horden durch natürliche Bollwerke genügend geschützt ist. Daher müssen wir uns im Binnenlande eine primitive Ansiedlung von Menschen als ein von Gebirgszügen umgebenes, durch dieselben geschütztes Tal denken, welches durch ein dasselbe durchschneidendes Gewässer belebt wird. Man könnte eine solche natürliche territoriale Einheit eine territoriale Urzelle des Staates nennen.

Am Meeresufer, auf Inseln und Halbinseln geht selbstverständlich die Staatenbildung meist von entsprechend gelegenen Mündungen der Flüsse oder auch von günstigen Buchten und natürlichen Hafenbildungen aus. — Schon die bloße Tatsache der Ansäßigkeit einer Horde oder eines Stammes auf einem bestimmten Territorium erzeugt ein natürliches Band zwischen den Menschen und ihrem Heimatsboden und der ursprünglich die Horde zusammenhaltende Syngenismus wandelt sich in einen primitiven Nationalismus, d. h. in eine gewisse Gemeinsamkeit des territorialen Interesses oder eigentlich des gemeinsamen Interesses am Territorium, welches Interesse durch natürliche Anhänglichkeit des primitiven Menschen an seine Geburts- und Wohnstätte gehoben und gefestigt wird.

Dieses letztere Gefühl ist auf primitiver Kulturstufe bei vielen Menschenarten so allgemein und so naturkräftig, daß es auch in dem Falle einer Eroberung der ursprünglichen Ansiedlung durch eine fremde Horde und der dadurch begründeten Herrschaftsorganisation, um die zwei oder auch mehreren heterogenen Gruppen, um die Herrschenden und Beherrschten, trotz allen inneren Interessengegensatzes ein, wenn auch schwaches Band gemeinsamen Interesses knüpft. Der auf Grundlage des einheitlichen Territoriums entstandene und sich entwickelnde gemeinsame Nationalismus stellt eine höhere Stufe sozialer Entwicklung dar im Vergleiche zu dem Syngenismus, welcher je die einzelnen Gruppen verbindet — und schlingt um die heterogenen syngenetischen Gruppen ein höheres einigendes

Band. Allerdings ist Nationalismus noch keine Nationalität; nur das gemeinsame Territorium, die Tatsache der Angehörigkeit zu derselben Herrschaftsorganisation und die daraus sich ergebenden gemeinsamen Interessen begründen ihn. Noch fehlt die Gemeinsamkeit der Sitte, der Sprache, der Kultur, mit deren Entwicklung der Nationalismus zur Nationalität sich gestaltet.

So hat das tausendjährige Bestehen des ungarischen Staates einen Nationalismus erzeugt, ohne eine Nationalität erzeugt zu haben. Ebenso erzeugte das Bestehen Großbritanniens einen großbritannischen Nationalismus, ohne bisher eine durchgreifende, alle Bestandteile des englischen Volkes umfassende Nationalität zu schaffen, da sich die Irländer und Schotten ihrer Besonderheit nicht begeben haben. Auch kann man von einem österreichischen Nationalismus sprechen, nicht aber von einer österreichischen Nationalität. Sollten wir den Unterschied dieser beiden Begriffe mittelst einer mathematischen Formel veranschaulichen, so würden wir es in folgender Weise tun:

Nationalismus = Nationalität — gemeinsame Sprache;
Nationalität = Nationalismus + gemeinsame Sprache.

Daß es solche natürliche Gebietsabschnitte waren, in denen sich die ersten uns bekannten Herrschaftsorganisationen festsetzten und in denen sie ihren Quellpunkt hatten, lehren uns zahlreiche Beispiele. Wirtschaftliche und primitivste strategische Interessen waren dafür gleichermaßen bestimmend. (Mark bedeutete im Altdeutschen die Grenze auf Bergrücken.)

Der wirtschaftliche Verkehr festigte die Zusammengehörigkeit und den Zusammenhalt der Bewohner solcher natürlichen territorialen Abschnitte und schuf jene Gemeinsamkeit der Interessen, die wir als Nationalismus bezeichnen. Man vergegenwärtige sich nur das Bild einer solchen territorialen Urzelle und das wirtschaftliche Leben in derselben und man wird diesen Prozeß leicht begreifen. Die auf den umgebenden Gebirgszügen Angesiedelten sind mit ihren Erzeugnissen, also z. B. mit dem im Walde gefällten Holze, auf das Tal angewiesen, da sie dasselbe doch nur bergab fördern können; so bildet der Berg-

rücken die natürliche Scheidewand der Stämme, das Tal und der dasselbe durchneidende Fluß, auf dem beispielsweise das Holz gegebenenfalls zu Handelszwecken befördert werden kann, das natürliche, die Bewohner dieser territorialen Urzelle einigende Band. An dem Flusse entsteht als Zentralpunkt der Verkehrsinteressen die Hauptansiedlung, die wieder von den Eroberern als wichtigstes Beuteobjekt gehütet wird, bei dem aber auch die Bevölkerung gegebenenfalls Schutz findet vor fremden Angreifern, auswärtigen Feinden.

Man kann diese Urzustände der Bildung von Herrschaftsorganisationen und primitiven Stadtstaaten durch alle die späteren historischen, immer mehr komplizierten Entwicklungen hindurch in allen europäischen Ländern, von Griechenland angefangen, noch heute sehr wohl erkennen.

Mit der Zeit beginnt aber der weitere Gang der Entwicklung, deren einzelne Phasen man als „Integrationen“ bezeichnen kann. Das Streben nach Machtvermehrung, nach immer größerer Raumgewinnung drängt die Gemeinschaft zu auswärtigen Unternehmungen; ob es einzelne Eroberer sind, welche die Initiative ergreifen, ob es Massen sind, denen ihre Heimat zu eng wird, ob es Kolonisationen der Handeltreibenden sind, die Formen sind tausenderlei, das Wesen immer dasselbe: die territoriale Urzelle — um bei dem Bilde zu bleiben — wächst durch Annexion benachbarter „Zellen“ zu einer größeren Organisation. Doch immer wieder sind es auf dem erweiterten Gebiete natürliche geographische Grenzen, welche die erweiterte Organisation anstrebt und innerhalb dieses erweiterten, verdoppelten, verdreifachten und immer wieder vervielfachten territorialen Abschnittes bildet sich dann eine erweiterte Gemeinschaft, die unter der Aktion all derselben Faktoren steht, welche in der territorialen „Urzelle“ wirksam waren und daher mit der Zeit einen erweiterten, „integrierten“ Nationalismus schafft.

Diese Entwicklung führt zur Staaten- und Großstaatenbildung und aus dem geographischen Bilde jedes Staates können wir noch heute mehr oder weniger die einzelnen Phasen seiner

historischen Entwicklung auf Grund der Lage seiner Städte und der traditionell erhaltenen Territorrialeinteilung in Bezirke, Provinzen, Länder und Länderkomplexe ablesen.

Vorzüglich geeignet, als Beispiele solcher Entwicklungen zu dienen, sind offenbar die modernen Großstaaten. Betrachten wir z. B. Österreich. Jedes einzelne österreichische „Land", so die Steiermark, Kärnten, die beiden Erzherzogtümer Ober- und Niederösterreich, obschon es selbst ein Produkt allmählicher Integrationen ist, bildet doch im ganzen wieder eine natürliche territoriale Einheit, die sich durch ein dieselbe durchneidendes Haupttal und durch ein dieselbe mehr oder weniger umgebendes Grenzgebirge oder mindestens Bodenerhebungen charakterisiert.

An einer dem Verkehre günstigen Stelle des das Tal bewässernden Hauptstromes liegt meist die Hauptansiedlung, die sich zur Hauptstadt des Landes entwickelte. Ein klassisches Beispiel einer solchen natürlichen territorialen Einheit bildet Böhmen mit seinen rings dasselbe umgebenden Grenzgebirgen und der seine Mitte in der Längsachse durchfurchenden Hauptwasserstraße Moldau—Elbe, an welcher die Hauptstadt liegt. Gewiß ist Böhmen selbst ein Resultat einer langen Integration, die sich seit den vorhistorischen Zeiten abspielte; dieselbe gelangte aber in dem heutigen Böhmen wieder zu einer natürlichen Einheit. Und nun ist es wieder merkwürdig, wie die vielen österreichischen Länder im Zuge immer höherer Integrationen zu einem Staate sich vereinigten, der die Bedingungen natürlicher territorialer Einheit nur wenig vermissen läßt. Denn schließlich gruppieren sich die Länder und Königreiche der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie zu beiden Seiten ihres Hauptstromes, der Donau, innerhalb eines, allerdings etwas komplizierten Systems von Grenzgebirgen, welche alle ihre Zuflüsse dem Hauptstrome zusenden*).

---

*) Außerhalb dieser natürlichen Grenzen befindet sich insbesondere Galizien; doch bedenke man, daß die Teilung Polens unter die Teilungsmächte aller Wahrscheinlichkeit nach nur ein Moment in der geschichtlichen Entwicklung Europas bildet und daß eine weitere Entwicklung entweder ein selbständiges Polen wieder herstellen kann oder eine



Nun ist aber auch Österreich-Ungarn ein interessantes Beispiel dafür, daß die territoriale Integration viel weiter gehen kann, als die nationale; denn zur territorialen braucht es nur der Waffenmacht oder der zu Staatenverbindungen zwingenden Verkehrsinteressen; während der Nationalismus einzelner Länder unter günstigen Umständen sich zur Nationalität entwickelt, die dann in dem Volkstum so tiefe Wurzeln schlägt, daß keine Macht der Erde mehr im Stande ist, dieselbe zu entwurzeln oder zu unterdrücken. Es kann also die Nationalität enger gezogene Grenzen haben, als der, einer natürlichen territorialen Integration sich anschmiegende Nationalismus; sie kann aber auch über mehrere Nationalismen sich verbreiten, wie z. B. in Deutschland.

Jedenfalls aber benützt diese ganze Entwicklung immer und überall die natürlichen territorialen Abschnitte als Etappen, als Stützpunkte, an welche sie sich klammert, und sie hat auch immer die natürliche Tendenz, die gewonnene territoriale Einheit zur Grundlage eines immer weiter greifenden Nationalismus zu nehmen. In einer anderen Form hat sich die Geschichte der Menschheit nie entwickelt, als in der Form territorialer Integration nach Maßgabe natürlicher geographischer Bedingungen und immer neu sich bildender Nationalismen; das Mittel dieser Entwicklung war fast immer Kampf und Krieg — als seltenere Ausnahmen waren es wohl auch Staatsverträge.

I n t e r n a t i o n a l i s m u s. Nationalismus ist die Tatsache und die Wirklichkeit; Internationalismus das Ideal der Schwärmer. Ersterer ist die notwendige Frucht der realen und konkreten Verhältnisse: letzterer der Traum, der aus dem Gegensatze zu der Wirklichkeit im subjektiven Geiste entsteht. Was beansprucht der Internationalismus? Seine Forderung der Verwischung aller staatlichen Unterschiede ist im krassen Gegensatze zu allen natürlichen Bedingungen des Volkslebens und zu allen Tatsachen der Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung müßte eines Tages stille stehen, wenn es keine staatlichen und nationalen Gegensätze und Gegnerschaften gäbe. Wer will diese natürlichen Faktoren und

---

weitere Integration das naturgemäß zusammengehörende, von Polen besiedelte Gebiet von Westgalizien mit Rußisch-Polen zusammenbringen kann. Angesichts des Zerfalles Rußlands ist diese letzte Eventualität sehr wahrscheinlich.

Triebfedern der Geschichte eliminieren? Wer will dem allgewaltigen Naturprozeß, der sich nicht zum geringsten Teil auf die geographische Gestaltung unseres Erdballs stützt, seine innersten Bewegungskräfte rauben? Was bedeutet der nebelhafte Traum des Internationalismus? Die Aufhebung des Nationalismus, der ein unvermeidliches Produkt des geschichtlichen Prozesses ist und das vollkommene Verkennen der natürlichen Bedingungen der geographischen Bodengestaltung, welche für den Nationalismus einst Wiege und Pflanzstätte waren und nun dessen Schutzwälle bilden. Der Internationalismus ist eine Ausgeburt jener unklaren verschwommenen Menschheitsidee, welcher sich nur schwärmerische Geister hingeben können, denen jede Welt- und Menschenkenntnis abgeht und welche für einen Gegenstand sich begeistern, den sie nicht kennen und für den sie daher auch nichts fühlen können, auch wenn sie sich in ein Gefühl der Teilnahme und Sympathie für denselben hineintäuschen. Denn wo hört diese Menschheitsschwärmerei auf? Wem wird man es einreden, daß der Europäer für ihm ganz unbekannte Rassenwelten, für chinesische Kulis und afrikanische Negervölker irgend welche Solidaritätsgefühle hegen könne? Oder soll diese Menschheitsduselei gewisse Grenzen anerkennen? Etwa Europa — oder Amerika? Nun, wenn einmal Halt gemacht werden soll innerhalb gewisser Grenzen, dann bleibe man vorderhand innerhalb der natürlichen Grenzen der geschichtlich gewordenen Nationalismen und lasse den geschichtlichen Prozeß sich ruhig weiterentwickeln. Ausgeschlossen ist es ja nicht, daß eine fortschreitende territoriale Integration auch die heutigen Grenzen der europäischen Staaten überschreiten werde und daß, wenn auch die bestehenden europäischen Nationalismen diesen territorialen Integrationen kräftigen Widerstand leisten werden, sich eine internationale Vertragsform finden wird, um die materiellen und geistigen Interessen der ersteren mit dem Bestande der letzteren in Einklang zu bringen. Aber dann werden wir es noch bei weitem mit keinem Internationalismus im Sinne einer geheuchelten Menschheitsschwärmerei, sondern höchstens mit einem Bunde vereinigter europäischer Staaten zu tun haben, der seine politischen Interessen gegen andere Weltteile unter Aufrechthaltung der in seinem Innern bestehenden Nationalismen zu schützen berufen sein wird. Weitergehende Zukunftsträume sind schon deswegen, weil sie auf unabsehbare Zeiten reflektieren müßten, eitel und haltlos und mit gesundem Denken gar nicht vereinbar. Denn jedes gesunde Denken muß sich aus vernünftigen Impulsen ergeben, muß vernünftige Zwecke verfolgen: darüber aber sich heute den Kopf zerbrechen, was nach tausenden Jahren eintreten solle, haben wir keinen Anlaß. Daher gibt es für gesundes politisches Denken nur eine Richtschnur: an der Art und Weise des bisherigen Geschichtsprozesses festzuhalten, mit der Zuversicht, daß auch in der Zukunft derselbe keine wesentlich anderen Prozeduren ein-

schlagen wird. Es werden daher gewiß auch in der Zukunft entweder mittelst Kampfes und Krieges oder vielleicht, was minder wahrscheinlich, mittelst internationaler Vereinbarungen territoriale Integrationen auf der Basis natürlicher geographischer Einheiten sich vollziehen, nur werden die heute bestehenden Nationalismen, da sie einen hohen Grad von Festigkeit erlangt haben, nicht so leicht verschwinden, daher all und jede künftige territoriale Integration in Europa mit diesen gewordenen Nationalismen wird rechnen müssen.

Territoriale Gestaltung der europäischen Staaten.

Überblicken wir nun die europäischen Staatenbildungen, so ist es unschwer zu erkennen, wie die meisten derselben in ihrer historischen Entwicklung territoriale Integrationen durchmachten, innerhalb welcher sich einheitliche Nationalitäten ausbildeten — dabei strebten sie und erlangten meist entsprechende natürliche Grenzen. Solche gegenseitig sich deckende, im großen und ganzen territoriale und nationale Einheiten stellen uns dar: Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Schweden, Norwegen, Dänemark und bis zu einem hohen Grade auch Deutschland; aber südöstlich von diesen Staaten stellt Europa noch in mancher Beziehung das Bild einer unfertigen Entwicklung dar. Teils mangelhafte territoriale Integration, teils mit demselben nicht zusammenstimmende Nationalitäten lassen erkennen, daß der Südosten Europas noch der Schauplatz weiterer Kämpfe um endgültige staatliche Gestaltungen sein wird. Es widerspricht dem Gesetze historischer Entwicklung, daß natürliche territoriale Einheiten unter mehrere Staaten zerstückelt bleiben und daß hochentwickelte, in sich gefestigte Nationalitäten das Los solcher Zerstückelungen teilen und ihres organischen Zusammenhanges auf die Länge entbehren.

Da ist vor allem die Zerstückelung Polens, welche, man mag reden, was man will, tatsächlich eine „offene Wunde“ Europas bildet, die aus doppeltem Grunde nicht vernarben kann: erstens weil dabei keiner der drei Teilungsstaaten eine natürliche Grenze fand, die einen Abschluß seiner territorialen Integration bilden könnte, und zweitens, weil die auf dem Terri-

torium des einstigen Polens entwickelte Nationalität in ihrer einstigen territorialen Geburts- und Lebenstätte fortlebt und in keinem der Teile in eine andere Nationalität aufzugehen vermag.

Unvermeidlich also entstehen aus diesem anormalen Verhältnis Strebungen, einerseits der Teilungsmächte, ihre territoriale Integration fortzusetzen und eine natürliche Grenze zu finden, andererseits der zerstückelten Nationalität, ihre verlorene, ihr von natur- und rechtswegen gebührende Einheit zu erlangen.

Mögen diese doppelten Tendenzen noch so lange künstlich verschleiert werden, möge ihre Durchsetzung noch so lange durch interessierte Verhältnisse, sei es der einzelnen Volksteile zu ihren betreffenden Regierungen, sei es der Teilungsmächte untereinander, aufgehalten werden: sie wurzeln so tief in der Natur des historischen Prozesses, daß sie früher oder später eine natürliche Lösung werden finden müssen. Gäbe es auf dem Territorium des einstigen Polens natürliche Zwischenlinien, die sich als starke territoriale Abgrenzungen eignen würden, könnten daher die Teilungsstaaten jeder für sich bis zu solchen natürlichen Grenzen vordringen, dann wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dieser mächtigen physischen Tatsache die moralische Tatsache der einheitlichen polnischen Nationalität mit der Zeit zum Opfer fiele. Das ist aber nicht der Fall. Nie und nimmer können auf dem Territorium des einstigen Polens die Teilungsmächte zu solchen territorialen Abschnitten gelangen, welche Hoffnung geben würden, daß sie den Zusammenhang des früheren einheitlichen auf eine mächtige Nationalität sich stützenden Nationalimus mit der Zeit endgültig lösen würden.

Daher wird trotz aller scheinbar freundschaftlichen Beziehungen der drei Teilungsmächte das unnatürliche Verhältnis immer ein Gefühl des Unbehagens erhalten und nähren, um bei dem ersten kriegerischen Zwischenfall zu einer endgültigen Auseinandersetzung zu drängen. Dann wird es nur ein Entweder-oder geben; entweder wird eine der Teilungsmächte, wenn sie die entsprechende Macht haben wird, das einstige Polen in

seiner natürlichen territorialen Einheit von den Karpathen bis zur Ostsee, zwischen Oder und Niemen erobern und auf dieses Gebiet hin seine territoriale Integration vollziehen oder, wenn keine der Teilungsmächte diese Macht haben wird, werden sie der unhaltbaren Lage durch Wiederherstellung Polens als „Pufferstaat" ein Ende bereiten müssen. Die Teilung Polens kann nämlich nie perfekt werden, weil von Natur die Einheit existiert, d. h. auf einem einheitlichen geographischen Territorium ein im großen Ganzen national geeinte Bevölkerung*).

Und ebenso wird auch die Balkanhalbinsel noch Umwälzungen durchmachen müssen, bis auf derselben lebensfähige Nationalismen mit natürlichen territorialen Einheiten in Harmonie gebracht werden. Es muß doch einmal, wenn man an der Entwicklung des gesunden Menschenverstandes nicht verzweifelt, eine Zeit kommen, wo die politischen Gestaltungen eines so aufgeklärten Weltteils wie Europa sich nicht nach „längstvergangenen", heute schon antiquierten kleinlichen Interessen der Kabinette und Dynastien richten werden. Allerdings haben auch die Völker ihre Schrullen und kleinlichen Eitelkeiten: diese aber werden gewiß besserer Einsicht und der Erkenntnis des wirklichen gemeinsamen Interesses weichen. Und dann wird der Zeitpunkt kommen, wo jener Teil Europas, welcher heute noch eine solche Inkongruenz der politischen Staatenbildung mit den natürlichen territorialen Bedingungen und mit den bestehenden Nationalitäten aufweist, auf die eine oder andere Weise im Interesse aller beteiligten Nationen des europäischen Kulturkreises einer national-politischen Reorganisation unterzogen werden wird.

Doch darüber wird ja erst die Zukunft entscheiden. Hier kommt es nur darauf an, sich über den Gang der politisch-nationalen Entwicklung Europas eine wissenschaftlich begründete Anschauung zu verschaffen. Verhält es sich doch mit derselben ganz so wie mit so manchem andern, z. B. mit der individellen Entwicklung des menschlichen Geistes und Gemütes oder wie

*) Wobei wir allerdings nur den Kern des einstigen Polens im Auge haben und von dessen Eroberungen und Annektierungen, wie z. B. von Kleinrußland, absehen.

mit der Entwicklung der Künste und Wissenschaften. Zuerst geht diese Entwicklung ganz unbewußt vor sich, nach Maßgabe blind treibender Kräfte, welche die Befriedigung gewisser seelischen Bedürfnisse anstreben. In einem späteren Stadium der Entwicklung erfolgt erst die Besinnung auf dieselbe und infolgedessen die bewußte Förderung derselben. Ganz ebenso geschieht es mit dem Nationalismus. Zuerst bildete er sich unbewußt heraus. Territoriale Bedingungen, soziale Bedürfnisse, staatliche Normen, wirtschaftliche Notwendigkeiten, auch dynastische Interessen, alles das auf eine gewisse Gesamtheit von Menschen einwirkend, brachte unbewußt und unbeabsichtigt aus den heterogensten ethnischen Elementen einen Nationalismus hervor. Von dem Momente an, wo ein Volk sich auf denselben besinnt, beginnt ein Streben, denselben zu erhalten, und eine bewußte und beabsichtigte Förderung desselben, indem man ihn nun als ein „moralisches Gut“ des Volkes betrachtet. In diese Entwicklungsphase fällt bei noch wenig in der Kultur vorgeschrittenen Völkern die Wandlung des Nationalismus in die Nationalität. Welche Rolle dann diese in den politischen Kämpfen der europäischen Völker der Gegenwart spielt, haben wir oben gesehen. Aber die Frage ist häufig bestritten worden, ob der Nationalität eine wirkliche kulturelle Bedeutung in der Entwicklung der Menschheit zukommt? Einerseits ist es die Kirche, welche diese Bedeutung der Nationalität bestreitet; andererseits sind es die Theorien des Internationalismus, welche, ähnlich hierin der Kirche, den „beschränkten Nationalitätsstandpunkt“ der höheren Idee des „Menschentums“ entgegensetzen. (Die „schwarze und die rote Internationale“.)

Alle revolutionären Strömungen der Neuzeit, wie der Sozialismus, der Anarchismus und der Nihilismus — sie alle wollen „kosmopolitisch“ und „international“ sein. Im Namen der „Menschheit“, der „Humanität“, der „Einkindschaft Gottes“ und wie diese abstrakten Schlagworte lauten, verdammen sie das Prinzip der Nationalität als ein angeblich die Menschheit unnützerweise zerklüftendes. Bezeichnen wir alle diese Richtungen nach ihrem gemeinschaftlichen antinationalen Merkmal als Inter-

nationalismus, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie an übertriebenen, an Utopismus grenzenden Idealismus leiden. In der Entwicklung der Menschheit aber lassen sich die Stufen des Nationalismus und der Nationalität, die ihre tiefe kulturelle Berechtigung haben, nicht überspringen. Die Nationalität, als höchste Blüte des Nationalismus, ist ein notwendiges Glied in der Kette der sozialen Entwicklung der Menschheit. Denn diese Entwicklung war in keinem Momente der Geschichte eine einheitliche, sondern immer eine gleichzeitig-vielheitliche, ist es noch heute und wird eine solche aller Wahscheinlichkeit nach in absehbaren Zeiten bleiben.

Gewiß, die Geschichte lehrt uns auch, daß unzählige Nationalitäten verschwunden sind und sich zu größeren amalgamiert haben, in größeren aufgegangen sind. Das war aber nie das Werk menschlicher Willkür, zweckbewußter staatlicher Maßregeln: sondern das Resultat geschichtlicher Prozesse, die sich meist in Perioden unbewußter Entwicklung vollzogen, wo die Träger solcher Nationalitäten sich auf dieselben noch gar nicht besonnen hatten, die Nationalität als ein moralisches Gut noch gar nicht anerkannten. Das ist heute, wie wir gesehen haben, anders geworden. Wo immer einmal diese Selbstbesinnung eintritt, wo die Nationalität als ein moralisches Gut gefühlt wird, da kann kein Staat und keine Regierung über dieselbe zur Tagesordnung übergehen — da gebricht übrigens der mächtigsten Regierung die Macht, eine solche Nationalität verschwinden zu machen.

Die Balkanhalbinsel kann als gutes Beispiel dienen für den Einfluß der Bodengestaltung auf die Staaten- und daher auch auf die Nationalismenbildung. Die kreuz und quer diese Halbinsel durchschneidenden hohen Gebirgszüge lassen auf den ersten Blick erkennen, daß hier von einer einheitlichen Staatenbildung und infolgedessen auch von einem Nationalismus schwerlich und von einer einzigen Nationalität gar nicht die Rede sein kann. Daß es den Griechen nicht gelungen ist, auf die nördlich über Epirus und Thessalien hinaus bis zur Donau und Save gelegenen Länder irgend einen hellenisierenden Einfluß zu üben, braucht kein Wunder zu nehmen, da es ihnen an den Machtmitteln gebrach, jene Länder einem griechischen Staatswesen einzuverleiben. Aber auch die makedonischen Könige Philipp und Alexander der Große gelangten

trotz der zentralen Lage ihres Landes auf der Balkanhalbinsel nicht dazu, aus diesem Komplex von geographisch gesonderten Territorien irgend eine Einheit herzustellen, die zu einem einheitlichen Nationalismus führen würde. Den Römern allerdings gelang dieses, doch nur in sehr geringem Maße und sehr äußerlich, ohne daß ihr Einfluß die Stämme dieser Bergländer in nationaler Beziehung irgendwie tiefer umgestaltet oder dieselbe auch nur äußerlich romanisiert hätte. In ihren unzugänglichen Tälern, Schluchten und Kesseln blieben sie, die sie waren, um nach dem Falle des byzantinischen Reiches ihre alte Unabhängigkeit wieder zu erlangen. Was aber weder den Griechen noch Alexander dem Großen, weder den Römern noch den Byzantinern gelungen, das konnte den Türken seit 1453 um so weniger gelingen. Sie schufen einen barbarischen Staat, aber keinen Nationalismus, geschweige denn eine einheitliche Nationalität. Nur rohe Gewalt hielt die vielen Stämme der Balkanhalbinsel zusammen; unvermittelt, durch keinerlei gemeinsames Interesse verbunden, klaffen dort bis heutzutage die nationalen und Stammesgegensätze und als Folge dieses barbarischen Zustandes sind gegenseitige Greuel und Metzeleien dort an der Tagesordnung. Endlich in neuester Zeit ermannte sich Europa, diesen Zuständen ein Ende zu machen. Stückweise hilft es den einzelnen lebenskräftigen Stämmen, von der türkischen Herrschaft sich loszureißen und selbständige Staaten zu bilden. Insoweit es die gegenseitigen Machtinteressen der europäischen Staaten, die da im Spiele sind, gestatten oder fordern, bemüht sich die europäische Diplomatie, durch Förderung passender, an die geographischen Bedingungen anknüpfender Staatengebilde die Möglichkeit der Entwicklung lebensfähiger Nationalismen zu schaffen und innerhalb derselben den vorhandenen Nationalitäten Freiheit und Gleichberechtigung zu gewähren. So ist Griechenland entstanden, so Serbien, so Rumänien, so Bulgarien. Von Nordwesten her hat Österreich die europäische Mission übernommen, in Bosnien-Herzegowina mit seiner vorwiegend serbo-kroatischen Nationalität eine staatliche Rechtsordnung einzuführen, und so bleiben denn noch für Europa, welches die barbarische Wirtschaft der Türken nicht länger mehr dulden will, als noch ungelöste Probleme Makedonien und Albanien übrig. Die Schwierigkeit einer Neukonstituierung der Balkanhalbinsel besteht eben darin, daß durch die Vielheit der geographischen Provinzen, welche durch die hohen Gebirgspässe gegeben ist, kein einheitlicher Nationalismus auf der ganzen Balkanhalbinsel geschaffen werden kann. Fügt man sich aber der natürlichen Notwendigkeit und geht an die Schaffung vieler der Bodenbeschaffenheit angepaßten Staaten, so zeigt es sich, daß in jedem derselben ein Gemisch von Stämmen vorhanden ist, von denen jeder nationale Aspirationen hat — welche zu befriedigen unmöglich ist. Denn was wir oben von der Unmöglichkeit sagten, die Staaten nach Natio-

nalitäten abzugrenzen, das tritt auf der Balkanhalbinsel klar vor Augen, da keine dieser vielen natürlichen geographischen Provinzen mononational ist. Es können dort eben nur solche Staaten geschaffen werden, welche — wie bisher schon Rumänien, Serbien, Bulgarien — in geographisch günstiger Abgrenzung je einen durch eine überwiegende Nationalität getragenen Nationalismus herstellen und den anderen in denselben eingesprengten Nationalitäten freie Entwicklung und staatliche Gleichberechtigung gewähren. Das ist die Aufgabe, welche Europa auf der Balkanhalbinsel zu lösen hat, um dort endlich geordnete, der europäischen Zivilisation entsprechende Zustände zu schaffen.

* * *

Die Behandlung, welche der poly-nationale Staat den innerhalb seiner Grenzen vorhandenen verschiedenen Nationalitäten zuteil werden läßt, kommt sichtbar zum Ausdrucke in seiner Gesetzgebung betreffs der Sprachen (Sprachengesetzgebung). Dabei können drei verschiedene Systeme Platz greifen. Entweder erkennt der Staat im öffentlichen Leben nur eine einzige Sprache an, ignoriert oder unterdrückt alle andern, ja geht sogar wie das in Rußland bisher der Fall war, mit direkten Verboten vor, sich der Sprache der unterdrückten Nationalität zu bedienen; oder der Staat statuiert eine Rangstufenordnung der in seinem Volke gesprochenen Sprachen, indem er eine Sprache zur Staatssprache erklärt, neben welcher den anderen Sprachen untergeordnete Berechtigungen zuerkannt werden. Auf diesem Prinzipe beruht das ungarische Nationalitätengesetz vom Jahre 1888, worin den verschiedenen Sprachen in den Gemeinden eine gewisse Berechtigung zugestanden, für den Gebrauch bei den obersten Behörden und Körperschaften jedoch nur die magyarische Sprache als ausschließlich berechtigte anerkannt wird. Das dritte System endlich beruht auf dem Prinzipe vollkommener Gleichberechtigung, wonach alle im Staate von den verschiedenen Stämmen oder innerhalb der einzelnen Länder desselben gesprochenen Sprachen das gleiche Recht besitzen im öffentlichen Leben, also in Amt, Gericht und Schule gebraucht zu werden. Letzteres System ist dasjenige, welches sich in neuester Zeit in den europäischen Kulturstaaten immer mehr einbürgert (Schweiz, Belgien, Österreich). Doch wird die Durchführung einer vollkommenen Gleichberechtigung in der Praxis häufig dadurch modifiziert, daß die im Staate üblichen Sprachen auf verschiedener Kulturstufe stehen, die höher entwickeltere Sprache daher einen natürlichen Vorrang vor der minder entwickelten besitzt, wie das z. B. in Belgien der Fall ist, wo das Französische gegenüber dem Vlämischen, oder in Österreich, wo das Deutsche gegenüber den slawischen Sprachen im Vorteile ist. Daher ist denn auch in der Schweiz die faktische (nicht nur rechtliche) Durchführung der Gleichberechtigung der Sprachen so sehr erleichtert, da die

drei in Betracht kommenden Sprachen, Französich, Deutsch, Italienisch, auf gleicher Kulturstufe stehen und den gebildeten Klassen der Nation, also auch den Beamten der Zentralbehörde gleich geläufig sind. Da obendrein noch die Kantonalgrenzen in der Schweiz mit den Sprachgrenzen meist zusammenfallen, so ist bei der großen Dezentralisation und der Föderativverfassung der Schweiz in der Kantonalverwaltung meist nur die Anwendung einer, der Kantonalsprache, nötig.

Nationalitätenkämpfe in Österreich.

* Von eminenter Bedeutung für die Staatstheorie sind die Nationalitätenkämpfe in Österreich, da sich in diesen ein Stück sozialen Weltprozesses spiegelt; es handelt sich nämlich in diesen Kämpfen um die große Auseinandersetzung zwischen Deutschen und Slawen. Es spielt sich ein Prozeß der Grenzregulierung ab, der durch ein Jahrtausend alte Kämpfe der Deutschen gegen Slawen eingeleitet wurde. Das Deutschtum hatte einen mächtigen Anlauf genommen, den Osten sich zu unterwerfen: eine der letzten Formen dieses Sturmlaufs war Österreich. Es war siegreich und unter Kaiser Josef II. erreichte es in seiner Expansion die fernste Ostgrenze — bis an den Pruth. Es konnte aber diesen Besitz nicht behaupten und seit der Mitte des abgelaufenen Jahrhunderts erfolgte ein Rückschlag und die slawische Flut brandet bis an die Tore Wiens.

Die Volksfreiheiten, die seit 1848 und noch mehr seit 1860 dem absoluten Regime abgerungen wurden, schwächten die Expansivkraft des Deutschtums in Österreich und stärkten die slawische Widerstands-, ja sogar Angriffskraft.

Noch einmal, im Jahre 1861, machte ein deutscher Staatsmann, Schmerling, den verzweifelten Versuch, politische Freiheit mit Germanisation Österreichs zu verbinden: er scheiterte. Politische Freiheit und Entnationalisierung schließen sich aus. Da die Deutschen die erstere wollten, mußten sie auf Germanisierung verzichten. Nun erwachten überall die slawischen Nationalitäten zu neuem Leben und erstarkten unter freiheitlichen Institutionen so sehr, daß sie da, wo sie wie in Böhmen, Mähren und Schlesien, mit den Deutschen gemischt in einem

Lande leben, gegen diese letzteren zur Offensive übergehen konnten. Das tun sie heute und die Deutschen sind da überall von der ehemaligen Offensive in die Defensive gedrängt. Der Kampf wogt herüber und hinüber. Welche Faktoren werden da den Ausschlag geben?

Die Politiker blicken auf die Minister; sie glauben, daß es in der Macht einzelner Persönlichkeiten liegt, der einen oder anderen Partei den Sieg zu verschaffen.

Im Zeitalter der Soziologie und der „politischen Geographie“ (Ratzel's) ist das eine anachronistische Naivetät.

Solche Kämpfe werden nicht von Ministern entschieden; es sind ganz andere Faktoren, welche da über Sieg und Niederlage entscheiden.

Die Kraft einer Nationalität liegt in den großen Volksmassen. Allerdings müssen diese geführt und geleitet werden. Diese Leitung besorgt heute überall die Intelligenz, sei es weltliche oder geistliche (Klerus). Siegen kann aber nur die größere Masse.

Doch auch die Zahl allein macht es nicht. Diese Masse muß b o d e n s t ä n d i g sein und muß ein geeignetes geschlossenes Territorium okkupieren. Eine bodenständige Bevölkernng in einem geographisch gut abgezirkelten, natürlich begrenzten Lande, von energischer Intelligenz geführt, ist im nationalen Kampfe unbesiegbar. Bei modernen freiheitlichen Institutionen kann ihr keine Macht der Welt beikommen.

Friedrich Ratzel hat das schöne Wort geprägt von der „Einwurzelung“ einer Bevölkerung in den Boden. Darin liegt noch etwas mehr als Bodenständigkeit. Eine Bevölkerung kann bodenständig sein, aber doch nicht eingewurzelt. Es liegt darin der Gegensatz zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung. Die städtische, wenn auch uralt ansäßig, ist mit dem Boden des Landes nicht so innig verbunden wie die ländliche, Ackerbau treibende. Erstere hat in vieler Beziehung geringere Widerstandskraft, speziell auch hinsichtlich ihrer Nationalität. Die ländliche Bevölkerung wurzelt im Boden, ist tatsächlich ein Teil desselben, soweit, daß ihre Nationalität fast als die des Bodens

angesehen werden kann. Daher ist die Nationalität einer solchen Bevölkerung unausrottbar; sie scheint aus dem Boden immer neu zu wachsen.

Diese anthropogeographische Tatsache ist es, welche den Kampf der Deutschen gegen die Tschechen in Böhmen so aussichtslos macht: die Deutschen pochen auf ihre höhere Kultur, auf ihr Kapital, auf ihren Gewerbefleiß und ihre höhere Industrie. Die Tschechen aber sind die eingewurzelte Bevölkerung. Wie der Riese Antäus ziehen sie ihre Kraft aus dem Boden. Das fühlen die Führer der Tschechen instinktmäßig und wenn sie noch so tollkühn im Kampfe vorgehen und auf Erfüllung ihrer Forderungen bis zum letzten I-Tüpfelchen beharren, so pflegen sie ihren Vorgang mit einem Worte zu rechtfertigen, das verblüffen muß, dem man aber bei näherer Betrachtung die Berechtigung nicht absprechen kann. Sie pflegen zu sagen: „Was kann uns geschehen?“ So sprechen die Führer eingewurzelter Bevölkerungen.

Wie war bisher die Taktik der Deutschen diesem Gegner gegenüber? Man urteile. In den Staatsgrundgesetzen der 67er Jahre haben die liberalen Deutschen sich Garantien geschaffen, daß sie nicht — tschechisch zu lernen brauchen. Ja, wenn sie gleichzeitig hätten verhindern können, daß die Tschechen deutsch lernen, wären sie allerdings im Vorteil. Nachdem sie das nicht konnten, lernten die Tschechen deutsch und die Deutschen blieben einsprachig dem zweisprachigen Gegner gegenüber. Heute allerdings könnten die damaligen Gesetzgeber wieder aus Ratzels „Politischer Geographie“ es lernen, daß der Einsprachige dem Zweisprachigen gegenüber schon „aus dem Grunde im Nachteile ist, weil dieser zwei Welten kennt, jener nur eine“, was in jedem Falle dem Zweisprachigen ein moralisches Übergewicht verschafft, abgesehen von den praktischen Vorteilen. Noch eine zweite Maßregel ergriffen die Deutschen: die „Gemeinbürgschaft“. Diese Maßregel war arithmetisch richtig, aber soziologisch falsch. Die Gemeinbürgschaft aller Deutschen in Österreich verschafft ihnen ein zahlenmäßiges Übergewicht — auf der statistischen Tabelle. Um wieder auf

Ratzel mich zu berufen, ist das aber keine territoriale Politik, sondern eine im höchsten Grade „unterritoriale“. Das ist ganz so, als wenn eine Armee auf dem Schlachtfelde, die dem Feinde gegenüber an Zahl schwächer ist, ihre Hoffnungen darauf setzen wollte, daß sie weit weg vom Schlachtfelde noch auf Verstärkungen zählen kann. Aber auf dem Schlachtfelde zählen nur die Anwesenden und nicht die Abwesenden. Im Kampfe der Deutschen gegen die Tschechen in Böhmen hat die Gemeinbürgschaft gar keinen Wert und ebensowenig in anderen Ländern, wo die Deutschen in ähnlicher, vielleicht in noch schlimmerer Lage sind (z. B. Dalmatien). An einer Stelle allerdings könnte die deutsche Gemeinbürgschaft einen Erfolg haben, d. i. in einem Parlamente, wenn sie da den Deutschen aller österreichischen Länder zu einer Majorität verhelfen würde. So hat es auch der Schöpfer des österreichischen Parlamentes, Schmerling, sich gedacht und war ehrlich bemüht, sogar durch allerhand Wahlgeometrie diese deutsche Majorität im Reichsrate sicherzustellen. Doch Schmerlings Idee scheiterte erstens an den realen Verhältnissen; zweitens hat sich gerade in diesem Reichsrat die deutsche Gemeinbürgschaft nie bewährt, weil Parteiunterschiede sich immer mächtiger erwiesen als der Nationalverband (klerikale und liberale Deutsche stimmen nicht miteinander!), drittens ist dieses in Österreich seit 40 Jahren bestehende Parlament kein Parlament, sondern ein nie gelingen wollendes Experiment, das als solches nur beweist, daß in einem Nationalitätenstaate ein Zentralparlament eine Unmöglichkeit ist. Und das ist ja klar. Denn Parlamente sind ihrem Ursprunge und ihrem Wesen nach Besprechungen und Beratungen zwischen Mitgliedern ein und derselben sozialen Gruppe, zum mindesten aber derselben Nation. Innerhalb solcher Parlamente kann es Parteiunterschiede geben, es kann Streit darüber bestehen, wer das Steuer führen solle im Interesse der Gesamtheit; aber ein Parlament kann nicht absolut feindselige soziale Gruppen umfassen, die ihrem „inhärenten Interesse“ nach, um mit Ratzenhofer zu sprechen, einander ganz über Bord werfen wollen.

Solche Gruppen haben nie miteinander parlamentiert, sondern sich gegenseitig ausgeschlossen. Die siegreichen Normannen haben mit den Angelsachsen nicht parlamentiert, sondern untereinander gegen die Angelsachsen konspiriert; ebenso die Franken in Gallien gegen die Gallier und Provinzialen und die Westgoten in Spanien gegen die Römer. Auch in Ungarn haben die magyarischen Eroberer untereinander parlamentiert, aber nicht mit den von ihnen unterworfenen Volksgenossen.

Allerdings ist es ja im Laufe weiterer Entwicklungen in komplizierten Staatswesen dazu gekommen, daß man auch den Vertretern unterworfener Nationen den Zutritt zu den Parlamenten gestatten mußte; doch geschah das seitens der herrschenden Nation nur in dem Maße und in der Weise, daß die so zugelassenen nie mehr als eine geduldete und bedeutungslose Stellung im Parlamente einnahmen. Man denke an die Stellung der Irländer im englischen Parlamente.

Nun hat ja allerdings der Schöpfer des österreichischen Reichsrats, Schmerling, diese richtige Idee von einem Parlamente gehabt und dachte sich das österreichische als ganz überwiegend deutsch mit einer ganz unbedeutenden Minorität Nichtdeutscher. Aber, wie gesagt, sein Plan scheiterte und schon der 1867 reformierte Reichsrat wies eine solche Zahl nichtdeutscher Abgeordneter auf, daß der Charakter eines Parlamentes verloren ging und es immer schwieriger wurde, eine nationale Majorität zu bilden, womit das Wesen eines Parlamentes in die Brüche ging. Seit 30 Jahren also wird experimentiert, ob sich nicht doch eine kompakte Majorität bilden läßt: ohne Erfolg. Begreiflich. Denn zwischen national verschiedenen Gruppen gibt es keinen Ausgleich, daher auch kein Parlament. Wohl kann es poly-nationale Staaten geben, dafür liefert die Geschichte viele Beispiele. Solche können aber nur entweder absolut regiert werden (so lange es geht) oder sie müssen föderalisiert werden, so daß, wenn sie parlamentarisch regiert werden sollen, jeder territorial-nationale Bestandteil sein eigenes Parlament besitzt. Eine dritte Möglichkeit, ein

Zentralparlament, in dem die verschiedenen Nationalitäten maßgebend vertreten sind, ist nicht möglich, weil ein solches Mischmasch-Parlament nicht funktionsfähig ist. Die Geschichte kennt auch kein Beispiel solcher Parlamente.

Von den obigen zwei einzigen Möglichkeiten: Absolutismus oder Föderalismus, d. h. ein Bundesstaat mit autonomen Parlamenten der einzelnen nationalen österreichischen Staaten, ist die letztere offenbar noch weit im Felde und braucht mit ihr daher nicht gerechnet zu werden, während die erstere aktuell ist, denn der Absolutismus hat ja eigentlich bisher in Österreich nie ganz das Feld geräumt und hält die wichtigsten Positionen besetzt, wenn er auch, um seinen finanziellen Kredit zu festigen, dem Konstitutionalismus einige Konzessionen machte. Man braucht ihn also nicht erst einzuführen, er ist tatsächlich da und kann nichts Besseres tun, als Parlament spielen lassen. Und das tut er auch. Hinter diesem parlamentarischen Spiele aber bereiten sich diejenigen sozial-nationalen Entwicklungen vor, welche für die zukünftige föderalistische Gestaltung Österreichs von eminenter Bedeutung sind. Das nächste Ziel dieser Entwicklungen sind offenbar die Konsolidierung nationaler Agglomerate je auf den einzelnen nationalen Territorien, von denen es im ganzen vier oder fünf gibt, deren Umrisse sich bereits, wenn auch noch unklar, auf dem Horizont der Zukunft zu zeichnen beginnen. Heute steht nun die Sache so. Es wird Parlament gespielt; der Absolutismus aber sorgt für die Erhaltung des Staates. Den nationalen Gestaltungen steht er indifferent gegenüber. Er wird diejenigen nationalen Gruppierungen einst ratifizieren, welche sich durchsetzen werden; er tritt nur denjenigen Tendenzen entgegen, die ihm dem derzeitigen Staatsgebilde gefährlich zu sein scheinen. Innerhalb des bestehenden Staatsgebildes ist er bereit, sich alle Nationalitäten ausleben und entwickeln zu lassen. Der österreichische Absolutismus ist anational und zu dieser Haltung zwingen ihn die nationalen Verhältnisse Österreichs. Nur die Rücksichten auf die äußere Sicherheit bewirken es, daß er hie und da einer nationalen oder auch konfessionellen Strömung einen Dämpfer aufsetzt, wenn

sie ihm eine Annäherung an einen Nachbarstaat zu bedeuten scheint, wie z. B. der serbisch-orthodoxen Strömung in Bosnien-Herzegowina, der Los-von-Rom-Bewegung in den deutschen Ländern oder der Irredenta in Triest*). Eine solche Parteinahme für staatserhaltende und gegen staatsgefährlich scheinende Strömungen sind begreiflich. Im übrigen hängt die Zukunft Österreichs von den soziaten Entwicklungen ab, die sich ziemlich ungehemmt vollziehen und zwar je in den einzelnen geographischen Provinzen Österreichs, von denen jede danach strebt, eine territorial-nationale Einheit zu werden, zu einem künftigen „Staat" der „Vereinigten Staaten Österreichs" sich auszugestalten. Kann ein solches Streben in der Zukunft einmal von Erfolg gekrönt werden? Untersuchen wir diese Frage.

Wenn der Staat kein persönliches Werk ist, sondern eine soziale Erscheinung; wenn er nicht einem individuellen Interesse dient und zu dienen hat, sondern einem sozialen: so ist ja wissenschaftlich seine Betrachtung vom sozialen Standpunkte berechtigt. Von diesem aus betrachtet ist er ein soziales Wesen (nicht ein organisches), das nicht nur für sich lebt und webt, sondern zukünftige soziale Wesen vorbereitet. Das ist eine historische Tatsache, die keines Beweises bedarf. Die Staaten, die heute existieren, sind vorbereitet worden durch Staaten der Vergangenheit, die heute nicht mehr existieren: es ist also der Schluß erlaubt, daß die Staaten, die heute existieren, Staaten vorbereiten, die in der Zukunft existieren werden.

Die in dieser Richtung unternommene Betrachtung des Staates gehört zur soziologischen Betrachtung desselben. Sie ist verschieden von der politischen. Der Politiker fragt danach, was der Staat für sich macht; wie er die Aufgaben, die er sich bewußter Weise stellt, anstrebt und zu lösen unternimmt. Der Soziologe faßt diejenigen ferneren Ziele ins Auge, denen der Staat unbewußt zustrebt, die sozusagen über sein Lebensziel hinausreichen, über die er seiner Natur nach sich keine Rechenschaft ablegt und keine Sorgen macht.

*) Allerdings ist das Gespensterfurcht.

Um sich eine Vorstellung zu machen, welcher Art diese Ziele sind, müssen wir zuerst die Frage beantworten, welche Ziele der Staat während seines Daseins erreicht. Die Frage ist leicht zu beantworten. Jeder Staat, der sich auslebt, erreicht eine Kultur von nationalem Gepräge. Etwas Höheres kann ein Staat nicht erreichen. Der antike römische Staat erreichte (oder wie man das auch ausdrückt: erzeugte) eine nationale römische Kultur und bereitete die spätere italienische Kultur vor. So folgen sich die Staaten und ihre sozialpsychischen Werke. Diese Tatsachen sind überall nachweisbar.

Der französische Staat erzeugte die französische Kultur, der deutsche Staat oder Staatenkomplex die deutsche Kultur. Woher aber stammt das besondere nationale Gepräge dieser Kulturen? Die modernen Rassentheoretiker sagen: von der Rasse. Ich leite dieses Gepräge von der nationalen Färbung ab, welche jedes Land, jede politisch-geographische Provinz mit der Zeit von seinem bodenständigen Volke erlangt. Wir sprechen ganz mit Recht von deutschem Boden; es gibt aber auch slawischen Boden, französischen Boden, italienischen Boden u. s. w. Was heißt das? Die Geologen kennen keinen nationalen Boden. Die Erdkruste zeigt keine nationalen Verschiedenheiten. Aber der Soziologe konstatiert, daß eine Jahrhunderte und Jahrtausende alte Besiedelung eines Bodens durch Stämme, die sich einer besonderen Sprache bedienen, den Boden so nationalisiert, d. h. mit dieser nationalen Sprache, Art und Sitte durchtränkt, daß auf diesem Boden keine andere Sprache, Art und Sitte mehr gedeiht. Es hat vollkommen den Anschein, als ob der Boden nationalisiert würde und nur mehr sehr schwer entnationalisiert werden kann. Mit dem Ausdruck „Nationalisierung des Bodens“ muß der Soziologe einen ganzen Komplex von Ursachen und Wirkungen bezeichnen, der schwer zu analysieren ist, der sich aber darin äußert, daß an bestimmten geographischen Zentren das äußere Merkmal der Nationalität trotz Hin- und Herflutens der heterogensten Bevölkerungen haften bleibt und allen in und auf demselben sich ansiedelnden Bevölkerungen sich mitteilt.

Es hat also vollkommen den Anschein, als ob die verschiedenen national-geographischen Provinzen irgend eine geheimnisvolle Wirkung auf die in ihnen siedelnde Bevölkerung ausübten und sich dieselbe assimilierten. Man kommt bei diesem geheimnisvollen Schauspiele auf die Idee, daß nicht der Mensch den Boden beherrscht, sondern der Boden den Menschen. Wie anders wäre es zu erklären, daß ungeheuere Schwärme nordgermanischer Völkerschaften in Italien sich italienisierten, im Osten Europas slawisierten?

Nun sagten wir früher, daß der Staat als soziale Organisation eine nationale Kultur erzeugt. Dieses Werk des Staates ist aber von seinem territorialen Standort abhängig: er kann nur eine solche nationale Kultur erzeugen, die seiner national-geographischen Provinz entspricht.

Roms Kulturarbeit scheiterte in Deutschland an dem Widerstande des nationalen deutschen Bodens; die besten und kräftigsten Elemente aber germanischen Volkstums fielen in Italien dem romanischen Boden zum Opfer, ebenso wie Millionen deutscher Ansiedler, seit dem 13. Jahrhunderte nach Osten wandernd, vom national-slawischen Boden absorbiert wurden. In der Gegenwart sehen wir es mit eigenen Augen, wie gegen dieses Naturgesetz, daß der Boden den Menschen beherrscht, die preußische Regierung in den polnischen Landesteilen einen Kampf aufgenommen hat und hören die Klagen, daß alle die Geldopfer erfolglos gebracht wurden. Wenden wir nun diesen Erfahrungssatz auf Österreich an und fragen, wie stellt sich die Arbeitsleistung des Staates zu jenem Naturgesetz der Herrschaft des nationalen Bodens über seine Bevölkerung? Daß der aus Deutschland herausgewachsene Staat, die Funktion jedes Staates naturnotwendig erfüllend, eine national-deutsche Kultur zu schaffen strebte, ist klar. Er konnte nicht anders — denn all und jeder Staat rollt wie eine Kugel auf schiefer Ebene — bis er auf ein Hindernis stößt, das ihn im naturnotwendigen Laufe aufhält, das er aber — wie die Kugel den Metallstift auf dem russischen Billard — umkreist, um seinen Lauf fortzusetzen.

So scheiterte das Werk der national-deutschen Kulturarbeit teilweise an dem nationalen Boden der slavischen Stämme, teilweise aber auch an der national-magyarischen Kulturarbeit des magyarischen Staates, der seinerseits die Sisyphusarbeit der Entnationalisierung des Bodens seit 1000 Jahren mit geringem Erfolge betreibt, vor der deutschen Kulturarbeit aber Österreichs auf ungarischem Staatsgebiete einen mächtigen Vorsprung gewonnen hat.

Nun ist die Frage, welche Funktionen wird der österreichische Staat naturnotwendig vollziehen, nachdem seine national-deutsche Kulturarbeit an einem natürlichen Hindernis gescheitert ist? Wer in der Geschichte nicht eine Summe persönlicher Handlungen, die sich an hohe und allerhöchste Namen knüpfen, sondern Vorgänge sieht, die sich naturnotwendig und namenlos vollziehen, der kann über die Funktionen des österrreichischen Staates in der Zukunft keinen Zweifel haben — insbesondere da diese Funktionen bereits begonnen haben und wir seit drei Dezennien die Richtung derselben schon beobachten können. Es kann keinem Zweifel unterliegen — der Staat in Österreich hat seine frühere national-deutsche Kulturarbeit aufgegeben und paßt sich den ihm auf jenem Wege entgegengetretenen Hindernissen allmählich an. Er umkreist diese Hindernisse, um seinen naturnotwendigen Lauf fortzusetzen. — Diese Hindernisse sind, wie wir schon andeuteten, zweierlei: slavischer nationaler Boden, der buchstäblich Deutsche frißt (man denke nur, wieviel er davon schon z. B. in Galizien gefressen hat!) und zweitens, ein in entgegengesetzter, magyarischer Richtung funktionierender Staat, der der nationalen deutschen Kulturarbeit entgegenwirkt und aus vielen Gründen in seiner magyarischen Kulturarbeit begünstigter ist, als es Österreich in seiner deutschen Kulturarbeit war. Sprechen wir zuerst von dem magyarischen Staat. Er scheint ja unserem obigen Lehrsatz von der Kraft des nationalen Bodens zu widersprechen, denn auf offenbar nichtmagyarischem Boden leistet der magyarische Staat national-magyarische Kulturarbeit. Gewiß! eine Reihe günstiger Um-

stände hat es den Magyaren ermöglicht, ihre Nationalität auf fremdem Boden zu erhalten und von einem fast ausnahmslos herrschenden Gesetze eine glänzende Ausnahme zu statuieren. Dazu trug erstens bei die Art und Weise ihrer Besiedelung des Landes, bei der ganze Strecken Landes, das Zentrum des von ihnen okkupierten Territoriums, kompakt besiedelt und seiner früheren Bewohner wie es scheint durch radikale Ausrottung und Vertreibung entledigt wurde. In den Teilen aber, wo das nicht geschehen ist, wie im Norden, Südwesten und Süden Ungarns, da ist auch die Magyarisierung heute schon sehr in Frage gestellt und hat schon heute die national-magyarische Kulturarbeit einen schweren Kampf mit dem Naturgesetz der Absorption durch den nichtmagyarischen nationalen Boden zu bestehen — einen Kampf, dessen Ausgang wir noch nicht kennen.

Dieser schwere Kampf nach tausendjähriger Herrschaft mit Slowakentum, Ruthenentum, Rumänismus, endlich Serben- und Kroatentum ist ein Beweis der Richtigkeit unseres oben aufgestellten politisch-geographischen Gesetzes. Nur eines ist dabei sicher: daß sich das Magyarentum auf seinem Gebiete dem Deutschtum überlegen erwiesen hat, wozu nicht wenig der Umstand beitrug, daß die Deutschen in Ungarn sehr leicht der Magyarisierung verfallen und darin wie auch direkt in der Förderung des Magyarismus mit den dortigen Juden wetteifern. Wie gesagt, alle diese anormalen Verhältnisse, die von den Magyaren mit großer Klugheit ausgenützt werden, beweisen nur die Macht desjenigen Naturgesetzes, gegen welches die Magyaren mit anerkennenswertem Heldenmut ankämpfen, ohne daß wir heute schon den endgültigen Ausgang dieses Kampfes mit Sicherheit voraussehen könnten. Die national-deutsche Kulturarbeit aber des österreichischen Staates ist auf jenem Gebiete ein für allemal verdrängt.

Nun kann der österreichische Staat nur auf dem engeren „cisleithanischen“ Gebiete funktionieren, wo ihn der magyarische Staat in seiner Selbständigkeit nicht beeinträchtigt.

Wie wird, wie kann und wie soll nun diese Funktion sich gestalten?

Die Funktionen all und jedes Staates haben immer und überall Kulturarbeit zum Inhalt und Kultur zum Resultat. Das ist unvermeidlich, hängt von niemandes Willen ab und gilt auch von dem barbarischesten Staat. Rußland und die Türkei leisten auch Kulturarbeit und Marokko und Tunesien auch. Die Qualität dieser Arbeit und ihrer Resultate hängt von den mannigfachsten äußeren und inneren Bedingungen ab. Da aber jeder Staat, wie gesagt, immer nur eine national-gefärbte Kultur erzeugen kann, die national-deutsche Kultur, welche der österreichische Staat bisher leistete, an den politisch-geographischen Situationen seiner nichtdeutschen Länder scheiterte, so entsteht die Frage, welches nationale Gepräge die Kultur haben kann und haben wird, die der österreichische Staat in seinen nichtdeutschen Ländern fördern wird? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein: dieses Gepräge hängt von der Nationalität des Bodens dieser Länder ab. Denn — von der Nationalität des Herrschers hängt das offenbar nicht ab. Die französischen Bernadotten stehen an der Spitze eines Staates, der schwedische Kultur fördert; und wenn der Koburger auf dem bulgarischen Thron seine Zivilliste in Ruhe genießen will, muß er bulgarische Kultur fördern, ebenso wie der Hohenzoller in Rumänien rumänische und der Wittelsbacher in Athen neugriechische Kultur fördern hilft. Die Persönlichkeit und Nationalität des Herrschers spielt dabei gar keine Rolle — denn Naturprozesse gehen ihren Weg und kümmern sich nicht um Persönlichkeiten, auch um allerhöchste nicht. Ebensowenig können auf das nationale Gepräge der von einem Staate geleisteten Kulturarbeit Minister und Staatsmänner von Einfluß sein und sogar herrschende Minoritäten können die Sache auf die Länge nicht ändern. Wir können also mit Bestimmtheit voraussagen, daß die vom Staate in Österreich geleistete und zu leistende Kulturarbeit, ihr nationales Gepräge von der Nationalität des Bodens derjenigen Länder empfangen wird, in denen er seine Funktionen entfalten wird.

Nun ist aber die Sache nicht so einfach, denn diese „Länder“ (der österreichische Gesetzgeber nennt sie „Königreiche und Länder“) sind trotz der linguistischen slavischen Verwandtschaft national sehr verschieden und untereinander infolge ihrer verschiedenen historischen Entwicklung durchaus nicht friedlich, ja sogar meist sehr feindselig gesinnt.

Es gibt tiefliegende, zu offener Feindschaft anregende Gegensätze zwischen Tschechen und Polen, zwischen Polen und Ruthenen, zwischen Serben und Kroaten und auch keine volle Übereinstimmung zwischen Kroaten und Slowenen.

Jede der hier erwähnten sechs Nationalitäten (von den Rumänen in der Bukowina will ich ganz absehen) hat die natürliche Tendenz, sich zu erhalten und ihre nationale Lebensenergie sich auswirken zu lassen, also sich zu entfalten. Infolgedessen stoßen die je aneinander grenzenden, wegen widerstreitender Raum-Interessen kollidierend aneinander. So gibt es an den räumlichen Berührungspunkten, z. B. in Schlesien feindliche Reibungen zwischen Tschechen und Polen, am San in Galizien zwischen Polen und Ruthenen und ebenso in Südungarn, Kroatien, Slawonien und Dalmatien zwischen Serben und Kroaten. Das sind nicht die einzigen Ursachen der Reibungen. Es gibt tiefer liegende als diese territorialen Grenzstreitigkeiten. Diese tiefern Gegensätze wurzeln in der historischen Vergangenheit.

Die Tschechen sind heute ein Bauern- und Bürgervolk von vorwiegend liberalen fortschrittlichen Tendenzen; die Polen ein unter Adelsherrschaft entwickeltes Volk, das auch heute von der Adelssuprematie noch nicht entwöhnt ist. Bei den Tschechen spielt die erste Geige die dem Bauernstande entwachsene bürgerliche Intelligenz. Bei den Polen ist der Adel noch immer die leitende Klasse. Daher der tiefe Gegensatz auf dem Gebiete der inneren österreichischen Politik zwischen Tschechen und Polen seit ihrem ersten Zusammentreffen im österreichischen Parlamente im Jahre 1848, ein Gegensatz, den die Verwandtschaft ihrer Sprache dauernd nicht zu überbrücken vermochte

und der bis heutzutage trotz häufiger momentaner Annäherungsversuche andauert.

Dazu kommen allerdings auch tiefe gegenseitige Mißstimmungen aus dem Grunde entgegengesetzter Sym- und Antipathien nach außen, insbesondere gegenüber Rußland. Während die gegen Deutschland hin exponierte Lage die Tschechen zwingt, ihren moralischen Rückhalt in dem einzigen slavischen Großstaat zu suchen: sind selbstverständlich die Polen die erbittertsten Feinde des sie mit der Vernichtung ihrer Nationalität bedrohenden Staates.

Noch schlimmer ist die Feindschaft zwischen Ruthenen und Polen. Die ersteren können den letzteren jahrhundertelange Bedrückung und Entnationalisierungsversuche nicht so leicht vergessen, wozu sich der soziale Gegensatz des grundbesitzenden polnischen Adels und des fast besitzlosen Bauernvolkes hinzugesellt, endlich das bislang allgemeine Gravitieren der Ruthenen nach Rußland, als dem ersehnten Retter und Beschützer aller bedrückten slawischen Stämme. Ich unterlasse hier die Ausführung ähnlicher gegenseitiger Verstimmungen und Feindseligkeiten zwischen den einzelnen südslawischen Stämmen, namentlich der Kroaten und Serben und eile zur Frage, welche Wirkungen die Funktionen des österreichischen Staates auf diese verschiedenen untereinander nichts weniger als übereinstimmenden slawischen Nationalitäten üben können und üben müssen?

Zuerst eine allgemeine Betrachtung.

Geschichtliche Erfahrung lehrt uns, daß die einheitliche Kultur, welche ein Staat erzeugt, sich auf einer Vielheit verschiedener sprachverwandter Stämme aufbaut, wobei die Sprache eines dieser Stämme die Oberhand gewinnt und — zur Nationalsprache wird. Beispiele dafür sind: Deutschland, Italien, Frankreich, Großbritannien.

Man darf also mit einiger Berechtigung fragen: sollte sich dasselbe Schauspiel nicht auch im slawischen Osten Europas wiederholen? Sind doch die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen slawischen Idiomen, z. B. zwischen Tschechisch und

Polnisch, oder zwischen Polnisch und Ruthenisch, zwischen Kroatisch und Slowenisch durchaus nicht größer, als zwischen Süddeutsch und Norddeutsch. Wenn nun also der österreichische Staat berufen ist, in seinen slawischen Ländern als Staat zu funktionieren und dabei jede Germanisierungstendenz aufgab: wäre da die Annahme nicht berechtigt, daß er irgend eine gemeinsame slawische Nationalität erzeugen wird, die sich über all den Verschiedenheiten der sprachenverwandten Länder aufbauen müßte?

Dieser Gedanke drängt sich um so mehr auf, als doch jahrzehntelang, ja fast ein Jahrhundert lang ein anderer Staat, Rußland, eine solche Tendenz offen verfolgte und der „Panslawismus“ ein sehr verbreitetes politisches Programm war, der erst in den letzten Monaten, man kann sagen in der Tsuschimastraße Schiffbruch litt. Denn der Panslawismus war das Bestreben, alle slawischen Völker Ost-Europas unter dem Szepter der russischen Zaren zu vereinigen. Absonderlich war ja die Idee nicht und Rußland wäre in der Geschichte nicht der erste Staat, dem eine solche Vereinigung der verschiedensten Stämme gelungen wäre, die zu einer nationalen Einheit verschmelzen würden — wenn die Großmacht, die ein solches Kulturwerk in Angriff nahm und förderte — Großmacht geblieben wäre. Letzteres ist nun nicht der Fall. Als Großmacht scheint Rußland dem Verfall mit Riesenschritten entgegenzueilen und damit ist auch der (russische) Panslawismus gescheitert. Dieses Mißgeschick Rußlands ist ein Glücksfall für Österreich. Denn nun braucht es die ihm gefährliche russische panslawistische Propaganda nicht zu fürchten. Aber der Umstand, daß diese Propaganda jahrzehntelang nicht ohne Erfolg geübt wurde, ist ein Beweis, daß die Idee der Verschmelzung der vielen slawischen Stämme zu einer nationalen Einheit gewisser realer Grundlagen nicht entbehrte.

Davon kann nun nicht die Rede sein, daß Österreich irgend eine ähnliche panslawistische Richtung von seinem slawischen Länderbesitz aus einschlagen könnte. Aber die Frage ist berechtigt, ob die staatlichen Funktionen auf dem Territorium

der slawischen Länder Österreichs eine Vereinheitlichung, eine nationale Verschmelzung dieser Länder zur Folge haben können, oder ob dieselben jedes einzeln innerhalb des österreichischen Staates seine besondere nationale Existenz und Entwicklung zu erwarten haben.

Letzteres ist nun zunächst gewiß zu erwarten. Nachdem die Germanisierung dieser Länder sich als unmöglich und undurchführbar erwiesen hat, so hängt es weder vom Herrscher noch von den früher herrschenden Deutschen ab, sondern ist eine unvermeidliche Folge der Tatsache des staatlichen Bestandes und der vom Staat geübten Funktionen, daß sich diese Länder national entwickeln. Wenn nun auch die Vorbedingungen einer nationalen Entwicklung in den einzelnen dieser Länder in verschiedenem Maße gegeben sind, indem die einen schon eine Jahrhunderte alte Literatur besitzen (z. B. Polen), die andern erst seit kurzem eine Literatur zu entwickeln beginnen (Ruthenen, Slowenen), so ist doch im Zeitalter der billigen Herstellung von Preßerzeugnissen und des leichten geistigen Verkehrs mit anderen Kulturvölkern (Übersetzungen aus fremden Sprachen) gar nicht daran zu zweifeln, daß auch die jüngsten dieser slawischen Stämme sehr bald auf einen entsprechenden Kulturbesitz werden hinweisen können.

Ältere Kulturvölker pflegen auf jüngere, die es noch nicht so weit gebracht hahen, mit Stolz und Hochmut herabzublicken, in der festen Überzeugung, daß man „zu einer solchen Kultur nicht über Nacht gelangen kann, daß es Jahrhunderte gedauert hat, his man eine solche Kultur erwarb“. In diesem Räsonnement steckt ein Rechenfehler. Heutzutage, in dem Zeitalter des Dampfes und der Schnellpressen, wird von jungen Kulturvölkern Kultur tatsächlich über Nacht erworben — sie brauchen nicht erst Jahrhunderte daran sich abzumühen — das haben andere für sie getan. Da kann man nicht sagen: „Weh dir, daß du ein Enkel bist“, sondern man muß sagen: „Wohl ihnen, daß sie Enkel sind“ — in der Kultur. Es ist unglaublich, wie schnell sich heutzutage Völker, deren Kultur von gestern datiert, zur geistigen Höhe aller Kulturvölker auf-

schwingen. Man denke nur an die Tschechen, deren Kultur kaum seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts datiert, deren ganze nationale Intelligenz bekanntlich noch im Jahre 1848 „unter einem Dache" Platz fand. Wer aber da meint, daß die heutige tschechische Intelligenz infolge dieser Jugend bedeutend tiefer stehe, als die irgend eines alten Kulturvolkes — der irrt gewaltig. Zwischen einem gebildeten Tschechen und einem gebildeten Deutschen läßt sich durchaus kein Unterschied statuieren, der auf das höhere Alter der deutschen Kultur hinweisen würde. Betrachten wir z. B. gewisse Merkmale der Kultur. Bis es die Deutschen zu einem „Brockhaus" oder „Meyer" gebracht haben, das hat allerdings lange gedauert. Viele Jahrhunderte gelehrter Bildung mußten vorausgehen, eine lange Reihe Generationen von „Denkern und Dichtern" haben an dem Schatz des Wissens und geistigen Könnens gearbeitet, um so einen „Brockhaus" möglich zu machen. Da kommt so ein junger Springinsfeld auf dem Gebiete der Kultur wie das tschechische Volk, und ehe man sich versieht, haben sie ihr „Wissenschaftliches Lexikon" (Naućny Slovnik), der es in all und jedem mit der Jubelausgabe des Brockhaus aufnimmt, ja denselben durch die gelehrten Artikel über die slawische Welt noch übertrifft. Und ebenso auf anderen Gebieten. Ein großes tschechisches politisches Journal steht einem deutschen in der ganzen Mache, in dem geistigen Gehalte, dem intellektuellen Niveau keineswegs nach. Man sagt, daß die Kinder in unserer Zeit schon intelligenter geboren werden: dasselbe scheint mit den jungen Kulturvölkern der Fall zu sein. Sie brauchen nicht Jahrhunderte, um auf die Höhe der älteren Kulturvölker zu kommen: das geschieht in unserer Zeit unglaublich schnell. Als weitere Beispiele solcher blitzzugartigen Kulturentwicklung in neuester Zeit könnte ich die Slowenen und Ruthenen zitieren — doch würde mich das hier zu weit führen. (Auch von Esten und Letten ist mir dasselbe erzählt worden.) Haben es nun die politischen Verhältnisse mit sich gebracht, daß der Staat seine Funktionen in den Dienst der Kulturentwicklung solcher Völker stellen muß, so erfolgt diese Entwicklung in immer

beschleunigterem Tempo: denn dieselbe Maschinerie, die früher die Entwicklung dieser Völker niederhielt, arbeitet heute mit Volldampf an der Förderung derselben.

Hiemit sind wir zu der oben gestellten Frage über die Wirkungen der Funktionen des österreichischen Staates auf die verschiedenen Nationalitäten seines Länderbesitzes zurückgekehrt. Und die Antwort kann nun nicht zweifelhaft sein. Er wird die nationale Entwicklung derselben nach allen Seiten hin mächtig fördern.

Es ist nun begreiflich, daß sich die Deutschen Österreichs einer solchen „Politik“ der österreichischen Regierung mit aller Gewalt entgegenstemmen, dieselbe verurteilen und sie mit allen Mitteln bekämpfen müssen. Sie werden gegen diese „Politik“ alle Abwehrmaßregeln ergreifen. Nationaler Selbsterhaltungstrieb zwingt zu einem solchen Verhalten. Nur ist das, wogegen sie ankämpfen, nicht eine „Regierungspolitik“, wie sie fälschlich meinen, sondern ein Entwicklungsprozeß, der nicht von den einzelnen Ministern abhängt. Man hat von deutscher Seite vor wenig mehr als einem Dezennium es dem Einflusse eines polnischen Unterrichtsministers (Madejski) zugeschrieben, daß in Untersteiermark (Cilli) das erste slowenische Gymnasium errichtet wurde. Nicht lange nach ihm kam ein Deutscher als Unterrichtsminister, der obendrein ein deutscher Universitätsprofessor war (von Hartel), und der versprach den Slowenen gleich eine ganze Universität. Von deutscher Seite wurde er darob mit Vorwürfen überhäuft. Als ob solche Dinge von den einzelnen Ministern abhängen würden. Als ob die Entwicklung solcher sozialpolitischen Verhältnisse von Ministern abhängen würde, während doch im Gegenteil Handlungen und Taten der Minister von diesen Entwicklungen abhängen, von denselben diktiert werden. Und diese Entwicklungen gehen ihren Gang trotz aller Rekriminationen. Nun aber drängt sich eine weitere Frage auf. Hat je ein Staat mehrere nationale Kulturen erzeugt? Kann ein Staat gleichzeitig mehrere verschiedene nationale Kulturen fördern? Davon allerdings kennt die Geschichte kein Beispiel. Das ist begreiflich. Denn die Funktionen

des Staates haben doch in erster Linie die Tendenz, das Zusammenleben der Menschen möglichst zu erleichtern, ihren gegenseitigen Verkehr zu fördern. Daher eliminieren diese Funktionen alles, was dieses Zusammenleben stört, diesem Verkehr hindernd in den Weg tritt. Wenn der Staat regelrecht funktioniert, beseitigt er Verbrecher, welche das friedliche Zusammenleben bedrohen, schafft er Verkehrsmittel und Anstalten, ordnet er mittelst des Rechtes Eigentumsverhältnisse, um keine Streitigkeiten aufkommen zu lassen usw. usw. In derselben Richtung seiner Tätigkeit liegt das Bestreben, einer Sprache im ganzen Staatsgebiete als Verständigungsmittel Geltung zu verschaffen. Daher kommt die Nationalisierungstendenz der Staaten. Rußlands Versuche der Russifizierung aller seiner Völker lagen in derselben Richtung der natürlichen Funktionen des Staates, wie die einstige Tendenz Österreichs, der Germanisierung seiner Länder. Nun wissen wir, daß diese natürliche Tendenz des Staates auf mächtigere, natürliche Hindernisse stoßen kann, vor denen sie kehrt machen und an die sie sich anpassen muß. Rußland stieß auf solche Nationen, die es nicht russifizieren konnte und Österreich auf solche, die es nicht germanisieren konnte. Wenn nun auch daraus folgt, daß die sich als unmöglich erweisende Nationalisierung aufgegeben wird, so ändert das jedoch nicht die natürliche Tendenz des Staates in der von ihm unter dem Zwange übermächtiger Verhältnisse eingeschlagenen neuen Richtung. Nach Aufgabe der Germanisierung in seinen slawischen Ländern wird der Staat in Österreich nichtsdestoweniger durch seine Funktionen automatisch die Tendenz verfolgen, seine verschiedenen slawischen Völker einander zu nähern. Er wird also unbewußt und automatisch, indem er Kultur im Allgemeinen fördert, die Abstände und Verschiedenheiten seiner slawischen Völker nicht erweitern, sondern allmählich aufheben und ebnen — der einheitliche Staat wird eo ipso die verschiedenen slawischen Völker seines Ländergebietes einander nähern. —

Damit greift das Räderwerk des österreichischen Staates in das noch viel größere Räderwerk des osteuropäischen Kul-

turproblems ein. Wie jedes andere Kulturproblem, besteht auch dieses darin, die vielen sprachverschiedenen, obwohl sprachverwandten Völker Osteuropas unter einen friedlichen Hut zu bringen.

Krieg ist sehr häufig ein Mittel der Kultur — aber der Zweck der Kultur kann doch nur der Friede und friedliches Zusammenleben sein. Daher besteht jedes Kulturproblem darin, ein solches Zusammenleben zu ermöglichen, und wenn man von Krieg und Gewalt absieht, kann dieses Ziel nur erreicht werden durch sprachliche Annäherung und gemeinsame Kultur.

Unbewußt verfolgen dieses Ziel alle Staaten nicht ohne Krieg, Gewaltanwendung und Blutvergießen. Dieses Ziel verfolgte denn auch der russische Panslawismus. Man kann heute annehmen, daß das Zarenreich nicht mehr imstande sein wird, diese Kulturarbeit aufzunehmen, bestenfalls aber wird es nur die eine Hälfte derselben leisten können, die Vereinheitlichung des Ostslawentums. Auf dem Gebiete des West- und Südslawentums bleibt aber diese Arbeit demjenigen Staate vorbehalten, der hier als solcher funktionieren wird. Gegenwärtig ist es Österreich. Der Gedanke ist nicht abzuweisen, daß, indem Österreich die verschiedenen west- und südslawischen Völker auf seinem Gebiete vereint, es diesen Teil des osteuropäischen Kulturproblems zu lösen berufen ist.

Dieser Gedanke drängt sich um so mehr auf, wenn man gewisse geistige Strömungen und national-politische Bestrebungen innerhalb dieser Völkerstämme objektiv beobachtet, welche ganz dazu geeignet sind, jenen Beruf den österreichischen Staatsmännern zu suggerieren. Auf diese Strömungen und Strebungen wollen wir hier nur noch kurz hinweisen.

Der russische Panslawismus hatte im Herzen des Slawentums, in Polen, einen erbitterten Gegner. Man beschuldigte ihn, und das nicht mit Unrecht, daß er unter dem gleißenden Vorwande, alle Slawen zu vereinigen, für den russischen Despotismus Werbedienste leiste, alle slawischen Völker der russischen Knechtschaft überantworten wolle.

Um demselben nur ja gründlich auszuweichen, wurden all und jede Annäherungsversuche zwischen den sprachverwandten slawischen Stämmen als „Panslawismus“ von den Polen verpönt und geächtet. Die harmlosesten Kongresse slawischer Linguisten wurden als Mittel des „Panrussismus“ gebrandmarkt. Unter diesen Anfeindungen litt all und jeder Versuch, die sprachverwandten Stämme auf kulturellem Gebiete einander näher zu bringen.

Diese reservierte, ja fast feindliche Haltung, insbesondere der Polen, sodann aber auch der liberalen Elemente der slawischen Stämme solchen Annäherungsversuchen gegenüber begann gegen Ende der 80er Jahre des verflossenen Jahrhunderts einer entgegengesetzten „slawophilen“ Strömung zu weichen. An den österreichischen Hochschulen begann damals unter den Studierenden slawischer Nationalität sich eine Annäherung zu vollziehen, die nicht unbedeutsame Folgen nach sich ziehen sollte. Man begann zwischen „Slawismus“ und „Panslawismus“ zu unterscheiden. Der erstere sollte von allen politischen Bestrebungen sich fernhalten und nur die kulturelle „slawische Gegenseitigkeit“ und Solidarität auf kulturellem (literarischem, linguistischem) Gebiete pflegen und fördern.

Diese seit kaum zwei Dezennien aufgetretene Strömung hat schon bis heutzutage sehr beachtenswerte Resultate geliefert. Nach den Annäherungen und Verbrüderungen studentischer Vereine der verschiedenen slawischen Nationalitäten an den österreichischen Hochschulen kamen Gründungen von „Slawischen Vereinen“, an welche sich dann solche von „Slawischen Klubs“ anschloßen. Für den totalen Umschlag der öffentlichen Stimmung und Meinung diesen Erscheinungen gegenüber ist nichts bezeichnender, als daß in der Metropole des exklusiven Polonismus, in Krakau, wo bisher die Ignoranz aller slawisch-nichtpolnischen Idiome und Literaturen förmlich gezüchtet und als höchster Patriotismus betrachtet wurde, in den 90er Jahren unter der Patronanz von Universitäts-Professoren ein „Slawischer Klub“ gegründet wurde und seit Anfang dieses Jahres sogar eine Monatsschrift „Die slawische Welt“ erscheint.

Alle diese Gründungen sind zunächst nicht politisch und vor allem nicht panslawistisch. Sie sind ausschließlich kulturell und entspringen zunächst dem begreiflichen literarischen Interesse, die sprachverwandten Literaturen und ihre Entwicklung kennen zu lernen.

Bei der Pflege, welche heutzutage jeder moderne Staat der Wissenschaft und Literatur entgegenbringen muß, kann es ja nicht fehlen, daß der österreichische Staat nolens volens alle diese slawischen Bestrebungen fördert. Er muß nämlich Schulen gründen; nach den Volksschulen kommen die Bürgerschulen und Lehrerseminare; überall in den nationalen Sprachen. Also: tschechisch, polnisch, ruthenisch, slowenisch, kroatisch, auch serbisch. Nach den Bürgerschulen kommen die Mittelschulen, Gymnasien und Techniken, und nach diesen — die Universitäten. Selbstverständlich vollzieht sich das alles unter heftigstem Widerspruch der Deutschen.

Es hilft ihnen aber nicht. Obendrein sind es lauter deutsche Minister, welche an den Wendepunkten dieser unvermeidlichen historischen Entwicklung Österreichs immer die entscheidenden Schritte tun. An die Namen der deutschen Minister Giskra, Stremayr, Gautsch und Hartel knüpfen sich die wichtigsten Verordnungen, Entscheidungen und Gründungen, welche wie Marksteine die gebundene Marschroute bezeichnen, die die historischen Verhältnisse und geographische Lage dem österreichischen Staate vorgezeichnet haben. Daraus kann man ersehen, daß Ministerwechsel auf die Richtung der Entwicklung keinen Einfluß haben; die hängt eben nicht von Ministern ab. Das Gegenteil ist der Fall: die Richtung der Entwicklung entscheidet souverän über die Handlungen der Minister, mögen sie welcher Nationalität immer angehören. Und auch nachdem die Führer der Deutschen, Derschatta, Prade und Marchet, Minister geworden, kann die Richtung dieser Entwicklung nicht um Haaresbreite anders werden: die deutschen Minister haben gewiß den besten Willen, ihrer Nation die größtmöglichsten Dienste zu leisten; aber historische Naturprozesse können sie nicht ändern.

Auf diese Weise fördert und begünstigt der Staat in Österreich sowohl die Entwicklnng der einzelnen slawischen Nationalitäten und dadurch implicite — bei der heutigen slawistischen Strömung — die Annäherung derselben aneinander, d. i. den Slawismus.

Nun ist es aber eine Erfahrungstatsache, daß sozial-psychische Strömungen nur die Vorboten und Begleiterscheinungen politischer Bestrebungen sind. Man denke an die Einigung Italiens und Deutschlands und die ihnen vorangegenen sozial-psychischen Strömungen.

Danach dürfte die Behauptung nicht als gewagt erscheinen, daß auch der Slawismus in Österreich, wenn er auch zunächst ein ausschließlich kultureller und literarischer ist, diesen Charakter nicht bewahren, sondern bei einem gewissen Grad der Erstarkung ins Politische umschlagen, sich in eine politische Strebung umsetzen wird.

Soll ich für diese Behauptung einen Beweis erbringen? Nichts leichter als das. Man blicke nur nach Kroatien, Dalmatien, Krain und das österreichische Küstenland. Das „dreieinige“ Königreich wurde von Ungarn im Bunde mit den Deutschen nach dem Grundsatze divide et impera in zwei Teile gespalten. Kroatien-Slawonien blieb bei Ungarn, Dalmatien kam an Österreich. Aber es währte nicht lange und die sozial-psychischen Einigungs-Strömungen auf Grundlage der gleichen (serbo-kroatischen) Nationalität setzten sich in politische Bestrebungen um, die Vereinigung dieser Länder herbeizuführen. In Agram, Fiume und Zara wurden diesbezügliche Forderungen schon zu wiederholten Malen laut und offen proklamiert, in Zara von dem dalmatinischen Landtage. Das braucht weniger Wunder zu nehmen; spricht doch für eine solche Vereinigung nicht nur die historische Vergangenheit, die gleiche Nationalität, sondern auch das kodifizierte, nicht aufgehobene, noch immer anerkannte kroatische und ungarische Staatsrecht.

Aber auch die seit mehreren Dezennien fortgesetzten Annäherungen der Kroaten an die ihnen sehr nahestehenden Slo-

wenen Krains und Istriens sind heute bereits in das Stadium der politischen Bestrebungen umgeschlagen.

Man erwägt vielfach, ob es zwischen Kroatien und „Slowenien" nicht zu irgend einer Union kommen könnte. Die Verwirklichung solcher Pläne ist selbstverständlich noch weit im Felde. Denn erstens gibt es zwischen Kroaten und Slowenen einen ähnlichen Gegensatz, wie zwischen Polen und Tschechen. Die Kroaten sind ein „Adelsvolk", d. h. ein Volk, das seit Jahrhunderten unter adeligem Regime sich entwickelte; davon zeugen noch ihre Wappenbrüderschaften, ähnlich wie bei den Polen. Die Slowenen kennen diesen ganzen Plunder nicht und sind daher mehr demokratisch, so wie die Tschechen. Daraus entstehen gewisse Mißhelligkeiten, die nicht so leicht zu überwinden sind. Eines aber ist sicher: das dreieinige Königreich wird einig werden trotz der 1867er Verfassung, welche dasselbe zwischen Ungarn und Österreich aufteilte. Denn der gemeinsame kroatische Boden wird sich als lebensfähiger erweisen, als eine „liberale" Verfassung. Die Volkskräfte werden sich geltend machen und siegen. Und auch die Slowenen werden sich entwickeln, obwohl sie es in ihrem Lande mit zwei mächtigen alten Kulturnationen zu tun haben, für welche ihre Entwicklung gefährlich ist: mit Italienern und mit Deutschen. Diesen wird auf slowenischem Boden das Los aller alten Kulturvölker nicht erspart bleiben. Sie können froh sein, wenn sie auf ihrem eigenen Boden von fremden Barbaren nicht überflutet und besiegt werden; wo sie aber über die Grenzen ihrer Heimat hinaus Kultursamen streuten: streuten sie Kadmeische Drachenzähne, aus denen gewappnete Scharen entstehen, die ihnen feindlich entgegentreten. Die geschichtliche Entwicklung ist keine Idylle und ethische Gefühle sind nicht Leitsterne der Völker. Man muß sich schon damit zufrieden geben, wenn die Völkerkämpfe innerhalb staatlicher Rechtsordnungen sich vollziehen; ihre Triebfedern aber und ihre Ziele liegen weder auf dem Gebiete des Rechts noch der Ethik, sondern ergeben sich aus dem Wesen des sozialen Naturprozesses.

Fünftes Kapitel.

Gesellschaftliche Gestaltungen.

Die Begriffe: Stamm, Kaste, Stand, Klasse, Volk und Nation erschöpfen noch immer nicht den ganzen Kreis sozialer Erscheinungen im Staate, wenigstens nicht alle Seiten derselben. Es trat zu diesen Begriffen ungefähr seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts noch einer hinzu, der bis dahin weder genug klar gestellt, noch seinem Wesen und Umfange nach genügend ergründet wurde. Wir meinen den Begriff: Gesellschaft. Dieser neue Begriff entstand auf folgende Weise.

Die mittelalterliche Gliederung der Volkes war unter dem Ansturme der französischen Revolution zusammengestürzt. Die Gleichheitsbestrebungen vom Ende des 18. und die des 19. Jahrhunderts brachten wenigstens in der Theorie eine vollkommene Gleichstellung aller Staatsbürger zustande. Alle Unterschiede sollten verschwinden und der Staat in seine „vollkommen gleichen" Individuenatome aufgelöst werden. Wiewohl diese Nivellierung und Gleichstellung in den tatsächlichen Verhältnissen nicht begründet war, wurde sie doch von der ganzen Rousseau-Kant'schen Schule in gutem Glauben als Dogma hingenommen und theoretisch bis in ihre fernsten Konsequenzen fortentwickelt. Allmählig aber wurde man gewahr, daß das beliebte Schlagwort „Gleichheit" doch kein Zauberwort sei, mit dem man all die sozialen Gestaltungen, die zwischen dem Individuum und dem Staate in der Mitte sich befinden und häufig über die Grenze des einzelnen Staates hinausreichen — daß man all dies nicht mit dem einen Worte „Gleichheit" in reines Nichts auflösen könne.

Einem schärferen Blick für reale Erscheinungen konnte es nicht entgehen, daß die Staatswissenschaft von dem mittelalterlichen Extrem der Dogmatisierung des Stände- und Zunftwesens in das andere Extrem der Dogmatisierung des Gleichheitsprinzips übergegangen war; daß, wie einerseits der mittel-

älterliche Staat im Stände- und Zunftwesen verknöcherte und über der Eingliederung des Individuums in die engen ständischen und zünftigen Kreise der individuellen Freiheit ganz vergaß, andererseits die neue Gleichheitstheorie zwischen dem Individuum und dem Staate eine gähnende Lücke zurückließ.

Wollte man nun diese Lücke füllen ohne einen Rückfall in das mittelalterliche Stände- und Zunftwesen, so mußte dieses zwischen Individuum und Staat liegende und nun richtig geahnte Gebiet von Neuem zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht werden. Vorerst wurde für den Gegenstand selbst die Bezeichnung „Gesellschaft" angenommen und die nun beginnenden Untersuchungen über dieselbe als „Gesellschaftslehre" zwischen die anderen Partien der Staatslehre eingereiht.

Der Begriff „Gesellschaft" war also anfangs weniger ein von einer wirklichen Erscheinung abstrahierter Begriff, als vielmehr ein Lehrbegriff im strengsten Sinne des Wortes — er sollte die Brücke bilden zwischen dem Individuum und dem Staate und zugleich die goldene Mittelstraße bauen helfen zwischen der extremen Klassenscheidung und Sonderungssucht des Mittelalters und der extremen Gleichmacherei und Vereinheitlichungssucht der Neuzeit.

Somit also bezeichnete dieser Ausdruck nichts Konkretes, nichts Greifbares, sondern vielmehr ein wissenschaftliches Postulat. Man gewahrte eine Lücke zwischen Individuum und Staat; man fühlte das wissenschaftliche Bedürfnis, dieselbe mit einem Inhalt zu versehen, oder vielmehr, man ahnte in dieser Lücke einen noch nicht erkannten Inhalt, und dieses Unbekannte, erst zu Erkennende, nannte man „Gesellschaft". Es folgte nun eine lange Reihe von Untersuchungen, die den Zweck hatten, dieses Unbekannte, für das man erst den Namen erfand, seinem Gegenstande, seiner Beschaffenheit und seinen Eigenschaften nach zu erkennen. Man hatte den Namen und einen undeutlichen, nebelhaften Begriff und ging nun darauf aus, das Objekt desselben in der Wirklichkeit aufzusuchen.

Zuvörderst war es das Einfachste, die „Gesellschaft“ als die Gesamtheit der im Staate existierenden Individuen aufzufassen. Damit begann man einen von der Theorie begangenen Fehler gutzumachen. Hatte nämlich die Theorie den Staat in einzelne Individuen aufgelöst, in unzählige mit einander nicht verbundene Atome zerschlagen und ihnen gegenüber den Staat als eine bloße juristische Form hingestellt: so war mit dieser Auffassung der „Gesellschaft“ der frühere volle Inhalt des Staates teilweise wieder gewonnen. Das vielgestaltige und vielgegliederte Volk, das man während der Herrschaft des Vernunftrechts und der rationalistischen Schule beinahe ganz aus den Augen verloren hatte, war somit unter dem Namen „Gesellschaft“ wieder gefunden*).

Als man nun aber dieses durch geraume Zeit ganz verschollene Volk unter dem neuen Namen „Gesellschaft“ wieder fand und dasselbe näher betrachtete: da entdeckte man an demselben viele ganz neue und überraschende Züge, für die man früher entweder kein Auge hatte, oder die mittlerweile ganz neu sich ausgebildet hatten. Nun war die Freude erst recht groß. Man brauchte sich nämlich nicht mehr zu schämen, daß man einen mutwillig verstoßenen und in die Rumpelkammer geworfenen Lehrbegriff wieder zu Ansehen und Ehren aufnahm, denn die „Gesellschaft“ war wirklich viel mehr als das alte „Volk“.

War das frühere Volk ein in mehrere Stände geteiltes, nur mit Bezug auf den Staat einheitliches Ganze: so glaubte man jetzt in der „Gesellschaft“ eine viel größere Zahl von Kreisen entdeckt zu haben, die mit dem Staate nur in einem sehr losen Zusammenhange standen und sich von demselben durchaus nicht zu einer Einheit zusammenfassen und beherrschen ließen.

Man entdeckte mit Staunen, daß es vom Staate ganz unabhängige Interessen sind, um die sich diese Gesellschaftskreise gruppierten und krystallisierten und daß diese Interessen-

*) Ueber die Unklarheit des Begriffes „Gesellschaft“ s. Berthold Thorsch: Der Einzelne und die Gesellschaft 1906.

gruppen dem Staate gegenüber eine imponierende, oft drohende Stellung einnahmen. Zum eifrigen Studium dieser Gesellschaftskreise war hiemit Grund genug vorhanden und auch Grund genug, diese Studien als „Gesellschaftslehre“ den andern Partieen der Staatslehre entgegenzustellen.

Machen wir uns nun den Unterschied dieser beiden Begriffe „Volk“ und „Gesellschaft“ klar. Während wir unter „Volk“ die Gesamtheit der sozialen Bestandteile des Staates in ihren Beziehungen zu demselben und nur in diesen Beziehungen als Ganzes aufgefaßt verstehen: denken wir uns unter „Gesellschaft“ dieselben sozialen Elemente ohne Beziehung auf den Staat, sondern mit alleiniger Rücksicht auf die Interessen, um die sich diese Elemente als Kreise gruppieren.

Nachdem aber diese Interessen eigentlich mit dem Staate als solchem nichts zu tun haben, nachdem sie durchaus nicht staatlicher, sondern sozialer Natur sind: so folgt daraus, daß auch die um diese Interessen sich bildenden Kreise mit den staatlichen (also auch völkischen) Kreisen und Gruppen nicht zusammenfallen müssen, sondern ihre ganz besonderen und verschiedenen Peripherien haben können. Die gesellschaftlichen Kreise nun unterscheiden sich dadurch von den Volkskreisen, daß diese letzteren mit dem Staate entstanden sind, von ihm beherrscht werden und sich konzentrisch um sein Interesse gruppieren, was bei den ersteren durchaus nicht der Fall ist. Dieselben haben einen vom Staate ganz verschiedenen und unabhängigen Ursprung, lassen sich von ihm nicht beherrschen und identifizieren ihr Interesse keineswegs mit dem des Staates.

Während die Volkskreise sozusagen aliquote Teile des sozialen Staatsinhalts sind, stehen die Gesellschaftskreise in gar keinem bestimmten Verhältnisse zu demselben. Zur Bildung der Volkskreise gab den vorwiegenden Anstoß der Staat selbst; sie existieren durch ihn und seinetwegen: die Gesellschaftskreise hingegen entstanden ohne jedes Zutun des Staates, existieren nicht durch ihn und nicht um seinetwillen, sondern ihrer eigenen Zwecke wegen — ja oft den Staatszwecken entgegen und trotz derselben.

Daß nun aber die Wissenschaft die Existenz dieser Gesellschaftskreise erst so spät gewahrte, daran trägt sie selbst Schuld, denn die Anfänge der „Gesellschaft“ und ihrer Kreise reichen in ein hohes Altertum hinauf. Ein Umstand war es jedoch, der durch so viele Jahrhunderte die Existenz der Gesellschaft und ihrer Kreise dem Auge der Wissenschaft entzog: sie wurde nämlich von dem „Volke“ und dessen reicher Gliederung in den Hintergrund gedrängt und ganz verdeckt. So oft nämlich die Wissenschaft daran ging, den sozialen Inhalt des Staates zu prüfen und zu untersuchen: da stellte sich ihr immer das Volk mit seiner reichen Gliederung entgegen. Zuerst waren es die Gestaltungen der Familien, Gemeinden und Klassen, die die Aufmerksamkeit der Staatslehrer und Politiker auf sich zogen: sodann waren es die Gestaltungen der Stände, Korporationen, Zünfte, Landgemeinden, Städte, Provinzialstände u. dgl., die zu staatsrechtlichen Untersuchungen Stoff boten. So geschah es denn, daß man vor lauter „Volk“ und „Volkskreisen“ die „Gesellschaft“ und ihre Kreise ganz übersah.

Nur ein Gesellschaftskreis war es, der schon im frühen Mittelalter die Augen der Staatslehrer und Politiker auf sich zog: der zu mächtig und großartig hervortrat, als daß man ihn unter die Volkskreise unterbringen und zu trotzig und gebieterisch dem Staate entgegentrat, als daß man ihn übersehen könnte: dieser Gesellschaftskreis war die Kirche. Doch war man fern davon, in der Kirche den allgemeinen gesellschaftlichen Charakter zu erkennen, vielmehr stellte man sie mit ihrer ganz besonderen Individualität in die Staatslehre hinein und dem Staate gegenüber. Man sprach von „Staat und Kirche“ als von zwei gleichberechtigten Gestaltungen, als von „zwei Schwertern“, die Gott einsetzte, damit sie die Welt regieren. Man faßte den Staat als politische Gestaltung, die Kirche als „religiöse“; für das tiefere gesellschaftliche Prinzip in der Kirche hatte man kein Verständnis.

Erst als die rationalistische und naturrechtliche Schule, die mannigfaltigen Gestaltungen der Volkskreise negierend,

zwischen dem Individuum und dem Staate tabula rasa machte: war die Wand eingerissen, welche die Aussicht auf die „gesellschaftliche“ Seite des Volkes und der Menschheit hemmte. Als man nun, wie schon erwähnt, das wissenschaftliche Bedürfnis fühlte, die Lücke zwischen Individuum und Staat zu füllen, ohne zu der verpönten mittelalterlichen Gliederung des Volkes zurückzukehren, war es natürlich, daß sich die Wissenschaft, die nun freie Aussicht auf die gesellschaftliche Seite des Volkes zu Nutze machte und nun von dieser Seite her ihre Beobachtungsapparate arbeiten ließ. Auch war es der Sozialismus und Kommunismus, der die Politiker zwang, der „Gesellschaft“ erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch sein stürmisches Gebahren eine wesentliche Seite derselben in grelles Licht setzte.

Einer der ersten, welche die „Gesellschaft“ als das eigentliche Objekt der „sozialen Wissenschaft“ dem Staate gegenüberstellte, war St. Simon (1760—1825, doch fällt seine literarische und zugleich agitatorische Tätigkeit in das erste Viertel des vorigen Jahrhunderts). In ihm kommt die Enttäuschung über die Erfolge der großen Revolution zum Ausdruck und das Bestreben, zwischen den Prinzipien des ancien régime und der Revolution, von denen jenes mit der Kirche im Bunde war und diese die Kirche ganz verläugnete, einen Mittelweg der „Erlösung der Menschheit“ zu finden. St. Simon ist der erste Sozialist und will auch der erste Soziolog sein. Alle Schlagworte des modernen und modernsten Sozialismus finden wir bei ihm, und Auguste Comte hat unzweifelhaft die mächtigste Anregung zu seinem „System der positiven Philosophie“, in welchem er zuerst der „Soziologie“ einen Platz anwies, den Ideen St. Simons zu verdanken. Indem nun St. Simon, wie alle Menschheitserlöser, vom Staate ganz absieht, träumt er von einer „Reorganisation de la Société européenne“ (1814) und in seiner letzten Schrift „Opinions litteraires, philosophiques et industrielles“ (1825) spricht er über die Hauptaufgaben der „menschlichen Gesellschaft“. Von St. Simon also, der in dieser Hinsicht an die lange Reihe aller Reformatoren, Religionsstifter, Sektierer und Menschheitsbeglücker sich anschließt — datieren die seitherigen Methoden aller Sozialisten und Kommunisten, gleich die ganze Menschheit erlösen und beglücken zu wollen, wobei insbesondere in Frankreich immer nur von der „société“ und „société humaine“ im allgemeinen gesprochen wird, woher auch die in Deutschland heimisch gewordene Phrase von der „Gesellschaftsordnung“ stammt — von der gegenwärtigen bürgerlichen und der

zukünftigen „sozialistischen“. Da spielt denn nun überall der nebelhafte Begriff der „Gesellschaft“ eine Rolle. Es war ja so bequem, ein tönendes Wort im Munde zu führen, bei dem man sich nichts greifbares und genau umschriebenes zu denken brauchte. — In Deutschland war es besonders Hegel, der zu seinen Begriffskonstruktionen zwischen die Familie und den Staat die „Gesellschaft“ brauchte, um, wie Bluntschli richtig bemerkt, „die Dreizahl vollzumachen“. Jedenfalls ward durch ihn die „Gesellschaft“ als Schulbegriff in Deutschland eingeführt.

Von den deutschen Staatslehrern hat um die Erkenntnis des Wesens der Gesellschaft ein unbestreitbares Verdienst Robert Mohl; neben ihm stehen Lorenz Stein und Gneist. Nach Mohl sind „gesellschaftliche Lebenskreise die einzelnen, je aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften, gleichgiltig, ob förmlich geordnet oder nicht; gesellschaftliche Zustände sind die Folgen, welche ein solches mächtige Interesse zunächst für die Teilnehmer, dann aber mittelbar für die Nichtgenossen hat; die Gesellschaft endlich ist der Inbegriff aller in einem bestimmten Umkreise, z. B. Staate, Weltteile, tatsächlich bestehenden, gesellschaftlichen Gestaltungen“ (Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften B. I. S. 101).

Was sodann die Nationalökonomen, namentlich Stein und Schäffle, über Gesellschaft schrieben, hat diese Lehre nicht wesentlich weitergebracht, da diese Schriftsteller die Gesellschaft vorwiegend in volkswirtschaftlichem Sinne auffaßten, also vorwiegend von „wirtschaftlichen“ Gesellschaftskreisen sprechen. Die wirtschaftlichen Gesellschaftskreise sind aber im besten Falle nur ein Teil der Gesellschaft. So hat z. B. unter den Gesellschaftskreisen der Nationalökonomen die „Kirche“ keinen Platz, und doch ist die Kirche eine der eminentesten gesellschaftlichen Gestaltungen.

Das Wesen der Gesellschaft.

Alle Gemeinschaft unter Menschen, alle Vergesellschaftung beruht auf einem einigenden Bande, das sich um eine Vielheit von Menschen schlingt und dieselbe zusammenhält. Solcher Bande nun kann man sich überhaupt nur dreierlei natürliche denken und zwar erstens das Band der Blutsverwandtschaft; zweitens das Band des lokalen Zusammenseins; drittens das Band irgend eines gemeinsamen Interesses.

Diesen drei Momenten, welche die Eigenschaft besitzen, die Menschen zu einigen und zu vergesellschaften, entsprechen

genau drei große Phasen in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit, nämlich die Phase des vorstaatlichen Stammeslebens, zweitens die Phase des staatlichen Völkerlebens und drittens die Phase des staatenumfassenden, über die einzelnen Staaten hinausgreifenden Gesellschaftslebens. Die erste dieser Phasen datiert aus der vorstaatlichen Zeit; die zweite erstreckt sich über die ganze bekannte Staatengeschichte der Menschheit, die dritte Phase gehört vielleicht einer noch unbekannten Zukunft an. Bisher haben vorwiegend die Kirchen aller Konfessionen das Prinzip des Gesellschaftslebens, welches über die Staaten hinausgreift, repräsentiert, und der Kampf der Kirchen mit dem Staate ist eben nichts Anderes als eine Seite dieses Kampfes zweier mächtiger weltgeschichtlicher Prinzipien, des Prinzips des Völkerlebens und des Prinzips des Gesellschaftslebens. Welchen Ausgang einst dieser staatenerschütternde Kampf nehmen wird, ist heute noch gar nicht abzusehen. Eines aber ist heute schon klar, nämlich daß wir in einer Zeit leben, wo das Band des Interesses, also das Gesellschaftsprinzip eine bedeutende Rolle im Staatsleben zu spielen beginnt und gegenüber dem Band des lokalen Zusammenseins immer entschiedener und kräftiger in den Vordergrund tritt.

Diese Erscheinung darf für den Staat nicht gleichgültig sein; sie droht ihm mit Gefahren und schweren Kämpfen, auf die er sich vorbereiten und rüsten muß. Denn während das Prinzip der Blutsverwandtschaft sich willig in den Rahmen des Staates einfügte; während das Prinzip des Volkslebens, das auf dem Band des lokalen Zusammenseins beruht, ein eminent konservatives und staatenerhaltendes ist: strebt das Prinzip des Gesellschaftslebens, oder, um es beim rechten Namen zu nennen, das soziale Prinzip angeblich eine friedliche Völkervereinigung an, ist aber zunächst ein staatsfeindliches Prinzip.

Das soziale Prinzip strebt nämlich nach einer höheren Gestaltungsform als der Staat ist, ohne sich jedoch über diese höhere Form klar geworden zu sein; es drängt nach allgemeineren Verbindungen, als es die Staaten sind, und wird dadurch für den Staat zu einem bedenklichen Prinzip. Ob es

aber je zu solchen allgemeineren, völkerumfassenden „menschheitlichen“ Formen des Zusammenlebens kommen wird, darüber kann die heutige Staatslehre sich noch gar kein Urteil bilden.

Übergehen wir nun zur näheren Analyse dieser vergesellschaftenden Interessen, um dadurch eine beiläufige Übersicht über die existierenden oder in Bildung begriffenen Gesellschaftskreise zu bekommen. Die zahlreichsten und wirksamsten sind wohl die wirtschaftlichen; ihnen zur Seite stehen die moralischen Interessen.

Von letzteren ist das erste und älteste der gemeinsame Glaube an höhere, überirdische Gewalten; auch die moderne Bildung, die unter den Gebildeten eine gemeinsame Weltanschauung erzeugt, gehört zu denselben; dagegen ist die Notlage des Arbeiterstandes ein wirtschaftliches Interesse.

Solche Interessen sind es, die im Laufe der Geschichte der Menschheit mächtige gesellschaftliche Gestaltungen hervorgerufen haben oder hervorzurufen fähig und im Begriffe sind, Gestaltungen, die dem Staate imponierend entgegentreten, an ihn Forderungen stellen und denselben den gehörigen Nachdruck geben, so daß der Staat mit ihnen rechnen muß. Der Glaube schuf die Kirche, die mit dem Staate durch so viele Jahrhunderte einen hartnäckigen Kampf führt; die moderne Bildung erzeugte den gebildeten Mittelstand (Bürgertum), der im modernen Kulturstaate eine so wichtige Rolle spielt und vielleicht eine noch wichtigere zu spielen berufen ist; die gleiche Notlage endlich der niederen Volksklassen erzeugte den Sozialismus, der dem modernen Kulturstaate mit Forderungen entgegentritt, denen mit Geschick und Umsicht zu begegnen, die größte Aufgabe der modernen Staatskunst ist.

Mit dem Staate haben die Gellschaften das gemeinsam, daß die Beteiligung an denselben meistens kein Akt der freien Wahl, sondern dem Einzelnen schon durch die Geburt und Erziehung aufgedrungen ist. Man wird als Genosse einer Kirchengemeinschaft geboren; man wird zum gebildeten Mittelstand auferzogen; man wird zum Arbeiter oder Taglöhnerstand meistens auch geboren. Nun muß man aber unter den Teil-

nehmern eines jeden Gesellschaftskreises unterscheiden diejenigen, die den betreffenden Gesellschaftszustand ruhig über sich ergehen lassen, ohne sich mit dessen Prinzip zu identifizieren, daher so zu sagen die passiven Teilnehmer und diejenigen, die sich mit dem Prinzip des Gesellschaftskreises, in dem sie sich befinden, identifizieren, die für dieses Prinzip einstehen, mit Gut und Blut und für dessen Sieg ihr Leben einsetzen, mit einem Worte, die aktiven Teilnehmer. Es ist daher möglich, daß ein und dasselbe Individuum passiver Teilnehmer zweier Gesellschaftskreise, z. B. einer Kirchengemeinschaft und der Arbeiterklasse ist, doch ist es schon schwer denkbar, daß ein und dasselbe Individuum aktiver Teilnehmer zweier Gesellschaftskreise sei. Denn wenn auch diese Gesellschaftskreise in einander übergehen und sich mehrfach teilweise decken, so stehen doch ihre Prinzipien zu einander in schwer zu versöhnendem Gegensatz, so daß sie einander ausschließen. So lassen sich z. B. die Interessen der gebildeten Mittelklasse nicht allseitig mit den Forderungen einzelner Kirchengenossenschaften vereinigen und auch die Forderungen des „vierten Standes“ sind mit den Interessen der „Bourgeoisie“ nicht im Einklange.

Der „Gesellschaftskörper“. Den Gipfel der Unklarheit erreichte die Doktrin mit der Bezeichnung der Gesellschaft als eines „Gesellschaftskörpers“, von dem dann häufig behauptet wird, daß er „krank“ sei und daß man ihn „heilen“ müsse. Hinter solchen Wendungen und Redensarten stecken unklare und im gesunden Geiste unvollziehbare Vorstellungen. (Schäffle spricht in seinem „Bau und Leben des sozialen Körpers etc. (1875) abwechselnd von „sozialem Körper“ und „Gesellschaftskörper“, dessen „Anatomie, Physiologie und Psychologie“ er darzustellen unternimmt.

Man gebraucht den Ausdruck „Gesellschaft“ und „Gesellschaftskörper“, ohne sich darunter etwas streng Abgegrenztes, in sich Einheitliches, zu denken. Daß mit einem so unklarem Begriff noch immer operiert wird, beweist nur, daß es mit der Kenntnis der wahren Natur der Gesellschaft noch sehr schlecht bestellt ist: daß die Wissenschaft der Gesellschaft, die Soziologie, noch viel Arbeit zu verrichten hat.

Auf die Vorstellungen von dem „Organismus der Gesellschaft“ der auch „krank“ werden kann, haben solche Werke, wie Paul v. Lilienfelds „Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft“ (1873—1881) einen fördernden Einfluß geübt. Lilienfeld betont unermüdlich immer

wieder und wieder, daß er sich nicht bildlich ausdrücke, sondern „die menschliche Gesellschaft als realen Organismus" betrachte. „Die menschliche Gesellschaft ist gleich den Naturorganismen ein reales Wesen", meint er und man müsse den „sozialen Organismus als reales Wesen betrachten" (Vorwort). „Man muß die Überzeugung gewinnen (I. 27), daß diese oder jene Gesellschaftsgruppe, dieser oder jener Staat wirkliche, lebendige Organismen gleich allen übrigen Organismen in der Natur sind, die sich im Raum und in der Zeit nicht nur ideell, sondern reell entwickeln und wahrnehmen lassen". „Die Gesetze der Entwicklung der Gesellschaft und der Naturorganisation sind ein und dieselben" (I. 254). Und zwar ist der „gesellschaftliche Organismus das höchste und am meisten entwickelte unter den existierenden Organisationen" (I. 51). In diesem „sozialen Organismus" sei der Mensch realiter und nicht nur bildlich „eine Zelle".

Von diesen Anschauungen erfüllt, entwickelt er in seinem fünfbändigen Werke eine „soziale Embryologie, Psychophysik und Physiologie", wobei er die Krankheiten dieses Organismus in Kapiteln über „psychophysische Sozialpathologie" (III. c. 12) und über „physiologische Sozialpathologie (IV. c. 7) behandelt. Seine „Pathologie der Gesellschaft" hat er dann ausführlich dargelegt in der Revue internationale de Sociologie (1894—1895). Die „Pathologie sociale ne peut avoir pour objet que les maladies sociales dans la conception propre de ce terme" und diese sozialen Krankheiten behandelt er nach Ursachen, Erscheinung und Verlauf ganz analog, wie die Pathologen heutzutage die Krankheiten der Organismen. Ganz unabhängig von Lilienfeld und ohne dessen 1873 erschienenen I. Bd. zu kennen, hat Schäffle 1875 den I. Bd. seines großen Werkes herausgegeben: „Bau und Leben des sozialen Körpers; encyclopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft, insbesondere mit Rücksicht auf die Volkswirtschaft als sozialen Stoffwechsel". Schäffle erklärt da in der Vorrede, daß er „einen Einblick gewann in den eigentümlichen psychischen Mechanismus des sozialen Körpers" und daß „ohne Verständnis für diesen psychophysischen Sinnes-Erregungs- und Coordinationsapparat des Gesellschaftskörpers eine systematische Zergliederung der Anstalten und Vorrichtungen des sozialen Lebens unmöglich gewesen wäre". Er erklärt die durch Comte, Littré, Spencer und Lilienfeld herangezogenen realen Analogien der Biologie im „sozialen Körper" verfolgt zu haben, denn solche „reale" Analogien „kann und muß es überhaupt geben", übrigens definiert er den „sozialen Körper" als den „weitesten Vereinigungskreis der persönlichen Elemente, als eine Gemeinschaft von Gemeinschaften, deren einfachstes Element die Familie ist" (I. 53).

Merkwürdig war das Zusammentreffen der so viel Ähnlichkeit bietenden Systeme Lilienfelds und Schäffles in dem einen Gedanken der „realen Analogie“ zwischen tierischem Organismus und „sozialem Körper“. Doch läßt sich dasselbe leicht aus den Prämissen in der deutschen staatswissenschaftlichen Literatur erklären (Organische Staatslehre 1840—1870), welche in beiden jedenfalls sehr geistreichen Männern dieselben Ideen anregte und weckte. Übrigens hat ja der große und sosehr verdienstvolle belgische Statistiker Quetelet auf diesem sociologischen Gebiete ebenfalls — gesündigt. In seinem Buche „Du système social et des lois qui le régissent“ (1848) schreibt er: „Das gesellschaftliche System ist wie jeder physische Körper zwei Arten von Kräften, Anziehungs- und Abstoßungskräften nämlich, unterworfen“. Indem er diese Analogien zwischen der Gesellschaft und physischen Körpern weiter ausführt, schließt er das Kapitel mit der Anregung, daß auch „die medizinischen Wissenschaften nicht minder interessante Parallelen bieten, wenn man solche ziehen wollte, und man würde leicht finden, daß der Gesellschaftskörper ebensowohl seine Krankheiten hat, wie der menschliche Körper“. Dieser Anregung scheinen Schäffle und Lilienfeld gleichzeitig gefolgt zu sein*). Sie selbst wieder haben ihrerseits durch die geistvolle Behandlung des Gegenstandes einen ungewöhnlichen Einfluß geübt, namentlich auch auf die romanischen Soziologen. In Italien, Spanien und Frankreich haben zahlreiche Schriftsteller auf dem Gebiete der Soziologie diese Methode der „realen Analogien“ zur Anwendung gebracht. Als einer der Jüngsten, der dem Zauber dieser Methode nicht widerstehen konnte, sei hier René Worms, der verdienstvolle Begründer und Herausgeber der Revue internationale de Sociologie, genannt, der in seinem Buche „Organisme et Société“ (1896) uns wieder allerdings in charmanter Form die Theorien Schäffles und Lilienfelds auftischt. Da lesen wir es noch einmal, daß „le type ‚société‘ est un type plus complexe que le type ‚organisme‘, mais les grands traits du type ‚organisme‘ se retrouvent dans le type ‚société‘. L'anatomie, la physiologie, la pathologie des sociétés reproduisent en grand, avec des adjonctions et des variations importantes, mais enfin sur le même théme (?) fondamental, l'anatomie, la physiologie, la pathologie des organismes.“ Gewiß, das Buch von Worms liest sich ja sehr angenehm, „wie ein Roman“; nichtsdestoweniger hat Tarde Recht, wenn er in einer Besprechung des Worm'schen Buches in der Ribotschen Revue philosophique (1896) meint, das sei der reine Mysticismus.

*) Schäffle hat es später bestritten, an „Homologieen“ zwischen Gesellschaft und Organismen und will nur an „Analogieen“ gedacht haben. Vrgl. seinen Abriß der Soziologie 1906.

Moderne Rassentheorien.

* Neben der falschen Auffassung des Staates als eines tierischen Organismus hat sich in neuester Zeit eine Auffassung geltend gemacht, wonach sich im Staate ein Rassen-Züchtungs-Prozeß abspiele, aus dem die tüchtigste Rasse als Siegerin und Herrscherin hervorgehen solle.

Diese Theorien gehen auf den französischen Grafen Gobineau zurück, der die Behauptung aufstellte, daß nur die weiße Rasse kulturfähig sei und daß die anderen Rassen nur in dem Maße zur Kultur sich entwickeln, in welchem sie das Blut der weißen Rasse in sich aufnehmen*).

Das Werk Gobineaus blieb seiner Zeit in Deutschland fast unbeachtet. Erst Friedrich Nietsche hat gegen die Mitte der 1880er Jahre, durch Richard Wagner mit Gobineaus Werk bekannt gemacht, die sozialen Gegensätze im Staate, die ihn auch früher beschäftigten (Herren und Sklaven), auf Rassenverschiedenheit zurückzuführen versucht. Nun hatte Gobineau in Frankreich in Lapouge einen mehr wissenschaftlichen Fortsetzer gefunden, der als die vorzüglichste Rasse der Menschen die nordgermanische bezeichnete, welche die eigentliche Herrenrasse der Menschheit darstellt.

Aus Nietsches Idee vom Übermenschen in Lapouge's Lehre von der Germanischen Rasse entstand nun die Theorie Chamberlains von den kulturellen und nichtkulturellen Rassen und von der germanischen als der allerkulturellsten unter den kulturellen. Daß eine solche Theorie in Deutschland in der nachbismarckischen Zeit, als auf die großen Taten die großen Worte folgten, viel Anklang fand, ist begreiflich. Eine ganze Schaar jüngerer „politischer Anthropologen“ und „Rassetheoretiker“ machte sich daran, diese „germanische Rassentheorie“ zu begründen. In erster Linie verdient hier Ludwig Woltmann genannt zu werden. In seiner „Politischen Anthropologie“

*) Essai sur l'inegalité des races humaines Paris 1858—1845. Über Gobineau vrgl. Ernest Seillière: Le comte de Gobineau et l'Aryanisme Historique Paris 1903.

bemüht er sich den Beweis zu erbringen, daß „die germanische Rasse dazu berufen sei, die Erde mit ihrer Herrschaft zu umspannen“. Er mochte wohl selbst gefühlt haben, daß es nötig wäre, diesen Herrscherberuf der germanischen Rasse durch Vorführung eines konkreten Beispiels ihrer diesbezüglichen Leistungsfähigkeit zu demonstrieren, und so entstand sein Werk „Die Germanen und die Renaissance in Italien“, eine Frucht eingehender Studien über die Rassenangehörigkeit der Träger der italienischen Renaissance. Er führt uns da die bedeutendsten Männer Italiens seit dem Mittelalter individuell vor, weist ihre germanische Abstammung nach und bringt uns sogar von über 100 derselben ihre Bildnisse, um uns ihren germanischen Rassentypus ad oculos zu demonstrieren. Hören wir zuerst seine höchst interessanten Ausführungen. „Die Renaissance-Menschen Italiens hielten sich für die Nachkömmlinge der alten Römer.“ Das war eine genealogische Selbsttäuschung. Sie waren vielmehr, wie ihnen Woltmann nachweist, fast samt und sonders Nachkommen der Gothen, Longobarden und anderer Germanen, die seit dem 5. und 6. Jahrhundert in Italien einbrachen. Wohl ging ein großer Teil dieser Germanen dort zugrunde, z. B. ein großer Teil der Gothen, doch sind dieselben „als Rasse zum größten Teil erhalten geblieben“, da doch auch nach dem „Untergang der Gothen“, von dem die Historiker sprechen, „fast alle Frauen, Kinder und die halbwüchsige Jugend überlebten, was für die physiologische Erhaltung einer Rasse von der größten Bedeutung ist“.

„Die für die politische Entwicklung Italiens wichtigste germanische Einwanderung war diejenige der Longobarden“. Als sie in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts Italiens sich bemächtigten, „wurden 35 Herzogtümer eingerichtet von Bergamo und Pavia bis nach Spoleto . . . . . Außer der kriegerischen Ausbreitung zerstreute eine friedliche Wanderung, ein innerer Bevölkerungsstrom, von Norden nach Süden die Longobarden über die Halbinsel“. Dann folgten Normannen-Eroberungen in Süditalien. Außerdem waren „nicht ohne Bedeutung die Römerzüge der deutschen Kaiser, die Sachsen und Schwaben

im Lande zurückließen, von denen manche hervorragende Geschlechter ihren Ursprung nahmen. Endlich ist in Norditalien von den Alpen her ein fortdauernder Einwanderungsstrom von seiten der Bajuwaren und Alemannen festzustellen."

Als Folge der „Besitzergreifung Italiens" durch die Germanen und der folgenden germanischen Einwanderungen entstand in Italien eine „neue soziale Gliederung", in der wir „im wesentlichen drei Schichten zu unterscheiden haben": Feudaladel, Bürger und Bauern. Der erstere, „der meist in den Kastellen wohnte", war „unzweifelhaft germanischen Ursprungs". „Auch die Bürger der Städte waren zum großen Teil germanischen Ursprungs". Endlich war es „ein außerordentlich günstiges Schicksal für Italien, daß die Germanen nicht nur die oberen herrschenden Schichten bildeten, sondern von den ersten Ansiedlungen unter Marc Aurel her bis zu der Besiegung der Gothen ihre Rasse auch die niedere Bauernbevölkerung durchsetzte. So war ein organisches Reservoir vorhanden, aus dem die Talente aufsteigen und die entstehenden Lücken ausfüllen konnten."

Somit war ganz Italien germanisiert. „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfassung der Städte des italienischen Mittelalters eine politische Leistung der eingewanderten Germanen ist." Woltmann verwirft Savignys Ansicht, der „die Kontinuität der römischen Stadtverfassung nachzuweisen" sucht. In Rom bestand zwar „im 11. und 12. Jahrhundert ein Senat, aber nur dem Namen nach, denn in Wirklichkeit war er eine deutsche Ritterversammlung". Venedig wurde „durch friedliche Einwanderung . . . . der germanischen Rasse gewonnen". Genua, Pisa, Florenz wurden ebenso wie Rom germanisch und überall [da kann „die historisch und philologisch (aus den Familiennamen) nachgewiesene Germanisierung durch anthropologische Zeugnisse bekräftigt werden". Letztere bringt Woltmann in einer Reihe von Bildnissen von bedeutendsten Italienern seit dem Mittelalter bis in die neueste Zeit.

„Die Besitzergreifung von Italien und der Stadt Rom durch die Germanen bedeutete auch die Germanisierung der

römischen Kirche.“ Woltmann verwirft die Ansicht H. Leos und H. St. Chamberlains, „daß nämlich die römische Kirche eine antigermanische Institution und der Kampf zwischen Kaiser und Papst ein Ausfluß des Gegensatzes zwischen der germanischen und römischen Rasse sei“. Vielmehr ist nach Woltmann „das Papsttum eine ursprünglich aus römischem Verwaltungstalent und jüdisch-christlichen Ideen hervorgegangene Institution. Seine Erhebung zu einer politischen Weltmacht ist aber ein Werk des germanischen Stammes“. (Darnach wäre die „Los von Rom“-Bewegung eigentlich eine heillose Verblendung der österreichischen Deutsch-Nationalen?).

Wenn so Gesellschaft, Staat und Kirche germanisiert waren, so versteht es sich von selbst, daß alle Träger der Politik, der Wissenschaft, der Kunst Germanen sein mußten. Daß dies tatsächlich der Fall war, weist uns Woltmann, wie schon erwähnt, an einer großen Zahl von Persönlichkeiten nach, die nur irgendwie an dem sozialen und geistigen Leben Italiens seit dem Mittelalter beteiligt waren.

Da finden wir als Germanen aufgezählt: Dante, Bocaccio, Ariosto, Tasso, Michelangelo, Benvenuto Cellini, Rafael Santi, Tizian, Leonardo da Vinci, Columbus, Galilei, Giordano Bruno, Machiavelli, Thomas von Aquin und eine ganze Reihe anderer.

An die alten Italiener fügt Woltmann noch eine stattliche Reihe Männer des „neuen Italiens“. Unter diesen finden wir die „Germanen“: Garibaldi, Cavour, Mazzini, Guerazzi, Massimo d'Azeglio, Alfieri, Monti, Ugo-Foscolo, Manzoni, Leopardi, Beccaria, Filangieri, Mamiani, Gioberti, Romagnosi, Cesare Balbo, Galvani, Volta, Canova, Rossini, Donizetti, Bellini, Verdi u. a. m.

Ich zitierte hier aus Woltmann nur die bekanntesten und hervorragendsten Männer Italiens; die Sterne erster Klasse. Ich übergehe die ganze Plejade der Sterne zweiten und dritten Ranges, die Woltman anführt. Lauter Germanen oder höchstens „Mischlinge“, die aber ihre Talente ihren germanischen

Vorfahren zu verdanken haben. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen faßt Woltmann folgendermaßen zusammen: „Die nachrömische Kulturgeschichte Italiens ist . . . . . eine eigenartige Leistung der eingewanderten germanischen Rasse“. „Diese Leistung der Germanen ist nicht die Folge günstiger wirtschaftlicher Bedingungen oder einer zahlenmäßigen Überlegenheit, sondern der Ausfluß ihrer höheren natürlichen Begabung“.

Dies der Inhalt von Woltmanns Werk, das in der Reihe der die „Germanische Rasse“ verherrlichenden Werke das prägnanteste ist. Wie sehr es auch verlockend wäre, über Einzelheiten und Details mit ihm zu streiten, so wäre das doch zwecklos: denn im Großen und Ganzen hat Woltmann recht. Die blonden blauäugigen Menschen haben unstreitig einen überwiegenden Anteil an der italienischen Kultur, und in Italien sind dieselben gewiß zum größten Teil Nachkommen der germanischen „Barbaren“. Ja, ich möchte noch weitergehen. Gibt es einen europäischen Staat, wo das nicht der Fall ist? Ich wüßte keinen, außer vielleicht die Türkei. Die „germanische Rasse“ bildet eben einen integrierenden Teil der Bevölkerung Europas und sie hat sich seit dem frühesten Mittelalter überall als staatengründende Rasse betätigt. Das war der Fall in Frankreich (Franken), in England (Normannen), in Spanien (Westgothen), in Rußland (Waräger), in Polen (normännische Eroberer nach den neuesten Historikern Szainocha und Piekosiński). In allen diesen Staaten bildeten die nordgermanischen Eroberer die Herrenschicht, und stellten sie von jeher ihr bedeutsames Kontingent zu den Pionieren der Kultur.

Will man daraus die These ableiten, daß die germanische Rasse eine hervorragend begabte ist, so ist dagegen nichts einzuwenden. Diese Tatsache kann niemand bestreiten. In welchem Maße die anderen europäischen Rassen weniger leisteten, das müßte erst festgestellt werden. Daß die europäische Kultur aber in irgend einem Lande ausschließlich das Werk der germanischen Rasse ist, wird wohl Woltmann auch nicht behaupten.

Daß übrigens auch andere Faktoren als die Rasse an der Erzeugung der Kultur teilnehmen, geht ja schon daraus hervor, daß trotz eines mindestens gleichen Anteils an der Bevölkerung die Leistung dieser Rasse in verschiedenen Ländern eine sehr verschiedene war.

Blicken wir nur auf Deutschland. Es unterliegt doch keinem Zweifel, daß es in Deutschland jederzeit unvergleichlich mehr „Germanen" gab als in Italien. Warum erblühte denn in Deutschland bis zur gleichen Zeit wie in Italien nicht eine der italienischen Renaissance gleiche Kultur? Warum hat die germanische Rasse in Deutschland, wo sie doch unzweifelhaft viel stärker vertreten war, in dem gleichen Zeitraum, also in der zweiten Hälfte des Mittelalters, nicht das geleistet, was sie in Italien geleistet hat? Muß man da nicht annehmen, daß es eben die Rasse allein nicht tut, und daß es noch eines anderen Reagens bedarf, um solche Kulturerscheinungen hervorzurufen? Ich übergehe so viele andere europäische Länder, wo die germanische Rasse mindestens ebenso stark vertreten war, wie in Italien. Das war ja zunächst in Frankreich der Fall, wo Franken und Normannen viel früher einströmten, als nach Italien, und bis zur gleichen Zeit — 15. Jahrhundert — nichts dergleichen wie die italienische Renaissance geschaffen haben. Ganz zu schweigen von Ländern, wie Rußland mit seiner normännisch-warägischen Herrenschicht, das bis ins 19. Jahrhundert überhaupt keine Kulturwerke erzeugte; wie Polen mit seiner sehr zahlreichen, von Burgundern, Longobarden, Gothen, Normannen herdatierenden Herrenschicht, das bis ins 16. Jahrhundert ebenfalls für die Kultur gar nichts geleistet hat und seit dem 16. Jahrhundert nicht viel. Und doch braucht man die Nachkommen dieser „Herren" noch heute nur anzusehen, wie sie genau dem von Woltmann geschilderten Typus der „germanischen Rasse" entsprechen. Also überall germanische Rasse — aber nur in Italien erzeugte sie die italienische Renaissance. Muß da nicht logisch gefolgert werden, daß es an der Rasse allein nicht liegt? Ich kann meine Ansicht darüber, welche andere Faktoren kulturerzeugend wirken, hier

nicht weiter ausführen, ich tat es ja in meinem „Rassenkampf" und in meiner „Soziologie". Hier sei nur darauf hingedeutet, daß erstens eine günstige Rassenmischung, die offenbar in Italien vorhanden war und zweitens ein die Kultur förderndes staatliches Leben hinzukommen muß, ohne welche Momente auch die germanische Rasse kulturell steril bleibt. Nur über dieses zweite Moment sei hier ein Wort gestattet.

Nicht die Rassen, sondern die Staaten erzeugen Kultur. Wir kennen kein Beispiel von Rassen, die ohne Staat Kultur erzeugt hätten, und kein Beispiel von Staaten, die aus einer Rasse bestehen. Es erzeugt aber jeder Staat Kultur. Auch der barbarischeste; weil er immer noch besser ist als Anarchie. Je mehr aber staatliches Leben auf einem gegebenen Territorium sich entwickelt, desto höher steigt die Kultur. Mehr staatliches Leben ist aber da vorhanden, wo es auf gleichem Raume mehr Staaten gibt. Daher fördert Kleinstaaterei die Kultur, während Großstaaten sie hemmen und nicht aufkommen lassen, insbesondere, wenn sie absolut und zentralisiert sind, denn Parlamentarismus und Dezentralisation können bis zu einem gewissen Grade das regere staatliche Leben der Kleinstaaterei ersetzen.

Nur aus dem Grunde der Kleinstaaterei hat im Altertum die griechische Staatenwelt das römische Weltreich an Kultur überflügelt, bis es von demselben erdrückt wurde. Aus demselben Grunde hat die italienische Kleinstaaterei des späten Mittelalters die europäischen Großstaaten mit ebenso starker und noch viel stärkerer Vertretung der germanischen Rasse, an Kultur weit übertroffen. Und schließlich hat ja die vielverleumdete und vielbejammerte deutsche Kleinstaaterei im 18. Jahrhundert den Weltruhm Deutschlands, Schiller und Göthe, erzeugt. Zum mindesten aber steht das reichere staatliche Leben mit der Erzeugung von Kultur und mit dem Auftreten von Genies in evidenterem Zusammenhange als mit der germanischen Rasse, die sich unter anderen staatlichen und sozialen Verhältnissen kulturell als ganz steril erwies.

Klebten die geistigen Eigenschaften, die die Kulturwerke hervorbringen, an der Rasse, so würde ja die europäische Kultur vom Norden gekommen sein; sie kam aber vom Süden. Nicht der Norden, die Wiege der germanischen Rasse, hat sie uns zuerst und in reinster Gestalt geboten; wir verdanken sie dem Süden. Über fünf Jahrhunderte saßen die Gothen an den Ufern der Weichsel, um die Karpathen herum, bis hinunter an die Donau; was hat diese hochbegabte „germanische Rasse“ hier geleistet? Eine elende Übersetzung der Bibel, das war ihr einziges Kulturwerk bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts nach Chr. In ihrer Heimat im Norden hatte sie es bis zu jener Zeit nicht einmal zu einer anständigen Schrift gebracht und behalf sich mit elendem Runengekritzel. Kann man angesichts solcher Tatsachen ihre in Italien erzeugten Kulturwerke ihrer Rasse allein zuschreiben oder muß man sie nicht vielmehr dem staatlichen Leben in Italien, dem sozialen Milieu zuschreiben, in das sie da hineingeraten ist?

Ich wollte mit obiger Ausführung keineswegs die Verdienste Woltmanns um den Nachweis der hervorragenden Eigenschaften der germanischen Rasse schmälern: nur darauf hinweisen, daß sein Verdienst darin besteht, gezeigt zu haben, was die germanische Rasse leisten kann, wenn sie in ein günstiges Milieu hineingerät, wenn günstige soziale Einflüsse auf sie einwirken. Denn Woltmanns Behauptung, daß es ausschließlich die „germanische Rasse“ ist, die die hohe Kultur erzeugt, widerlegt sich doch schon allein durch die Gegenüberstellung Deutschlands und Italiens in demselben Zeitraum (zweite Hälfte des Mittelalters bis zum 16. Jahrhundert).

Mögen also die Rassentheoretiker nur in ihren Untersuchungen über die Leistungen der einzelnen Rassen fortfahren; sie werden jedenfalls wertvolles Material zu Tage schaffen. Ob sie dabei, wie Woltmann glaubt, jene „Gesetze des Rasselebens“ finden werden, welche „entscheidend sind für die Entwicklung der Ideen und Einrichtungen, für die Blüte und den Verfall der Nationen“, das möchte ich bezweifeln. Denn für

diese Erscheinungen, die doch soziale sind, können die „Gesetze des Rasselebens“, die doch in erster Reihe physiologische sind, gewiß nicht maßgebend sein. Für diese sozialen Erscheinungen: „Ideen und Einrichtungen, Blüte und Verfall der Nationen“, können nur soziale Gesetze entscheidend sein, die uns keinerlei Physiologie, sondern die Soziologie enthüllen kann.

Es ist ja denkar, daß zwischen der Rasse, die eine physiologische Erscheinung ist, und dem Staat, der eine soziale Erscheinung ist, irgend ein Zusammenhang existiert: doch ist derselbe bisher von niemandem nachgewiesen worden.

Die Schwierigkeiten eines solchen Nachweises erscheinen heute noch unübersteiglich. Wir wollen hier nur einige derselben andeuten. Da ist zuerst der Begriff „Rasse“ — über den sich die Theoretiker nicht einigen können. Ebensowenig herrscht eine Übereinstimmung über Ursprung und Zahl der Rassen und ihren Zusammenhang untereinander (Verwandtschaft“ derselben). In diesem Punkte herrscht ein vollkommenes Chaos — ebenso wie über die Merkmale der Rasse. Sollte aber einmal über diese Punkte eine Übereinstimmung hergestellt werden, dann käme erst in Frage, ob das soziale und staatliche Leben sich von den Rassen beeinflussen lasse, nachdem uns Geschichte und Erfahrung lehren, daß die für den Staat maßgebenden sozialen Gruppen sich nach anderen Gesichtspunkten bilden und nicht nach dem der Rasse. Die soziale Gruppenbildung wird nämlich durchwegs von materiellen Interessen beherrscht und nicht von einem durchaus unklaren Rasseninteresse. Wir wissen, daß die soziale Gruppenbildung im Staate sich zumeist darauf richtet, der eigenen Gruppe Machtmittel zuzuführen und diesem Interesse jedes andere unterordnet. Wenn europäische Aristokraten amerikanische Millionärstöchter heiraten, so sehen sie nicht auf die Rasse, sondern auf's Geld, und damit zitieren wir nur ein drastisches Beispiel für den Zug der Gruppenbildung. In diesem Zeichen — im Zeichen des Machtinteresses — stand aber die Gruppenbildung seit jeher. Allerdings rufen heute fanatische Rassen-

theoretiker nach „Reinzucht“ und „Hochzucht“ der Rassen: ob es ihnen gelingen wird, die soziale Entwicklung der Menschheit in neue Bahnen zu lenken, darf man bezweifeln. Es braucht nur einmal ein Neger ein Milliardär zu werden: dann fliegen ihm die arischen und germanischen Schwiegersöhne vornehmster Abstammung von selber zu, und seine Enkel können die dem gewöhnlichen arischen und germanischen Sterblichen verschlossene diplomatische Laufbahn einschlagen. So war es immer in der Menschenwelt. Ob es den modernen Rassentheoretikern gelingen wird, die Menschheit zu überzeugen, daß sie bisher falsche Wege wandelte und sie auf die allein richtigen Wege der „Rassen-Hochzucht“ zu drängen, bleibt abzuwarten. Die Gruppenbildung beherrscht das staatliche Leben. Bisher war stets die Macht das oberste Prinzip dieser Gruppenbildung. Wenn es in der Zukunft nach dem Wunsch der modernen Rassetheoretiker die „Rasse“ werden soll: so müßte man zuerst zum mindesten wissen, was „Rasse“ ist?

Da lassen uns aber, wie gesagt, die Rassetheoretiker ganz im Stich, und einer ihrer jüngsten und tüchtigsten Vertreter, Klaus Wagner, läßt sich in einer Weise vernehmen*), die das bisherige Chaos der Ansichten nicht klärt, sondern womöglich noch vergrößert — obwohl seine Ansicht über „Rasse“ die richtige zu sein scheint und daher hier zum Schlusse angeführt sein möge.

„Weltgeschichte ist Entwicklung der Rassen und Völker. Politik ist Regelung der Entwicklung der Rassen und Völker. Wie verhalten sich Rasse und Volk zueinander? Sind die beiden Begriffe gleichbedeutend? Das Dogma von der ursprünglich reinen Rasse, die seit der problematischen Weltschöpfung bestanden haben soll und die allmählich unreiner, unrassiger, unharmonischer, barbarischer werden soll, dieses Gobineausche Dogma ist tot. Wir wissen, daß Rassen nicht *sind*, sondern *werden*. Die Rassen machen verschiedene Entwicklungsstadien durch. Die werdende Rasse steigt aus dem

*) In der Beilage der Allgem. Zeitung (München) vom 14. April 1906 Nr. 87.

Mischmasch des Blutes und darum auch Mischmasch der Kultur zur reineren Harmonie der einheitlichen Bluts- und Kulturgemeinde empor. Denn reine Rasse ist reine Harmonie. So nennen wir die Engländer eine Rasse, aber wir sprechen noch nicht von einer heute schon bestehenden nordamerikanischen Yankeerasse, sondern erst von einem Nordamerikanervolke, weil die Harmonie dort erst wird. Volk und Rasse sind Unterschiede des Grades. Doch nicht jede und nicht immer die ganze in einem Staate zusammengeschlossene Gesellschaft kann eine reine Rasse werden, zumal dann, wenn die Gesellschaft aus sehr fernstehenden Rassen zusammengesetzt ist, wie in überseeischen Ländern, wo einer weißen Herrenrasse vielfach eine farbige Hörigenrasse gegenübersteht, oder wie in Österreich, wo gleich starke Völker heftige und unnachgiebige Nebenbuhler sind. Die ganze Weltgeschichte ist ein Werden und Sterben der staatlichen Gesellschaften, der Völker, der Rassen. Das Werden und Sterben der Volkskulturen ist erst das Sekundäre. Völker kommen und gehen; darum spricht man oft von der Notwendigkeit, daß alle Völker nach kurzer oder langer Blüte sterben müssen. Man stellt sich oft die Weltgeschichte so vor, als tauchten immer neue, fremde Völker auf, die die alten verdrängten. Schließlich müßte sich dann der Vorrat erschöpfen. Diese Anschauung ist kindlich und pessimistisch. Die Wahrheit ist hier optimistischer.

„Wie war denn die Entwicklung? Aus den ältesten organischen Rassen sonderten sich neue Rassen ab. Durch Anpassung, Differenzierung und Kreuzung der alten Rassen entstanden immer neue. So sonderten sich auch aus den Rassengruppen der Anthropoiden, unseren jüngsten „tierischen“ Vorfahren, neue Gruppen ab, die wir die ersten Menschen nennen. Sie überflügelten ihre tierischen Vettern; sie wurden die alleinigen Weltherren. Doch mit der Menschwerdung hörte der Entwicklungslauf nicht auf, ein Endziel der Schöpfung wird nie erreicht. Wie eine Art der Lebewesen über die andere siegte, wie die Menschen sich über ihre nächsten Vettern emporhoben, die aus denselben Rassengruppen wie sie abstammten,

so spalten, ändern und kreuzen die menschlichen Rassengruppen sich wieder, und aus ihnen heben sich wieder neue, besondere Gruppen empor, die alleinige Weltherren, alleinige Träger der vollkommensten Zukunftskultur werden. Nicht wird eine Weltherrengruppe abgelöst von einer anderen fremden Gruppe, sondern aus der Gruppe der alten Weltherrenrassen selbst heben die neuen Zukunftsrassen sich heraus. Die Menschen haben für ihre Weltherrschaft seit langen Jahrtausenden die Gegnerschaft der Tiere nicht mehr zu fürchten. Die beiden menschlichen Weltherrengruppen, die Germanoiden und die Mongoloiden, ja ich kann wohl sagen die Germanen und die Ostasiaten, haben die Nebenbuhlerschaft der anderen Rassen um das Zukunftsherrentum auf Erden nicht mehr im Ernst zu fürchten, sondern nur noch ihren gegenseitigen Wettkampf. Die alten Herrenrassen, aus denen sich neue emporhoben, leben mit ihrem ursprünglichen Wesen nicht fort. Denn ihre herrschenden Enkelgruppen sind völlig umgeartet, ebenso die unterlegenen Gruppen, soweit sie nicht vernichtet sind, weil sie sich an ihre geänderte natürliche Umwelt nicht rechtzeitig anpaßten, oder weil sie vielleicht den herrschenden Gruppen im Wege waren. Einen lebendigen Stammbaum der Rassen zusammenzustellen, ist darum unmöglich. Das Gerede von unseren Vorfahren, die wir im zoologischen Garten sehen könnten, ist ein schlechter Witz. Auch ist die werdende Yankeerasse nicht die Tochterrasse der modernen Engländer und der modernen Deutschen, sondern eine Vetterrasse, wenn wir nun einmal diesen halbrichtigen Vergleich der Gruppenfortpflanzung mit der Individualfortpflanzung hier anwenden wollen."

Religionen und Kirchen.

* Die wichtigsten gesellschaftlichen Gestaltungen, die in jedem Staate sich geltend machen, sind Religionsgesellschaften. Als Kirchen gelangen sie oft dazu, sich über eine Mehrheit von Staaten auszubreiten und auf dieselben entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Man denke an die beiden christlichen

Kirchen (römisch-katholische und orthodoxe), an das Kalifat oder an den Buddhismus. Es ist also von großer Wichtigkeit für die Staatswissenschaft, sich über das Wesen der Religionen und Kirchen klar zu werden.

Die Hegelschen Worte: „Alles was ist, ist vernünftig" enthalten einen tiefen Sinn; nur darf man dabei nicht an menschliche Vernunft denken. Vom Standpunkt der menschlichen Vernunft ist sehr vieles in der Welt geradezu unvernünftig. Stellt man sich aber auf den richtigen Standpunkt, daß die Welt nicht der Menschen wegen da ist: so gibt es ja keine höhere Vernunft als die in der Welt und in der Natur sich offenbarende. Und von diesem Standpunkte ist selbstverständlich alles, was ist, vernünftig, weil doch nichts außerhalb der Natur und entgegen ihren Gesetzen sein kann.

Allerdings, hätte Hegel ein halbes Jahrhundert später gelebt, im Zeitalter der Naturwissenschaft, so müßte er seinen in obigen Worten enthaltenen Gedanken anders ausdrücken; er müßte sagen: „alles, was ist, ist naturgesetzlich". Diesen Standpunkt nehmen wir heute ein und von ihm aus beurteilen wir heute viele Erscheinungen, mitinbegriffen alle sozialen, ganz anders, als man es zu Zeiten tat, wo man alles nur vom Standpunkte menschlicher Vernunft (Rationalismus) beurteilte. Von diesem letzteren Standpunkte erschien z. B. die Religion als Glauben an übersinnliche Mächte als unvernünftig und die Forderung, dieselbe mit allem, was drum und dran, über Bord zu werfen, als vernünftig.

Heute denken wir schon anders. Wir kennen die Allgemeinheit der Religion; wir schließen daraus auf ihre Naturnotwendigkeit und beginnen ihre Naturgesetzlichkeit zu erkennen.

Wir wissen schon heute, daß die Religionen in der Natur des Menschen wurzeln. Denn die nervöse Beunruhigung, die sich des Menschen angesichts der verschiedensten Naturschauspiele und Lebensereignisse bemächtigt, verlangt gebieterisch eine Beruhigung und dieses „Sehnen und Verlangen" erzeugt in ihm die entsprechenden, ihn beruhigenden Vorstellungen.

Das ist die Quelle und die Wurzel all und jeder Religion, und solange die Natur des Menschen sich nicht ändert (und die ändert sich wesentlich nicht), ist die Religion vom Wesen des Menschen unzertrennlich als ein seinem gemütlichen Bedürfnisse dienendes Beruhigungsmittel. Darin liegt das Geheimnis der Allgemeinheit und Unausbleiblichkeit der Religionen. Man kann die Religion nicht „abschaffen", wie das Rationalisten oft verlangten: man müßte denn das Nervensystem des Menschen von Grund aus umschaffen.

Denn schließlich ist die Religion nichts anderes als eine Reaktion unseres Nervensystems gegen äußere Reize; diese Reize werden verursacht durch Ereignisse oder Naturvorgänge. die uns erschüttern, beunruhigen oder sonst in Alteration (auch freudige) versetzen; die Reaktion erfolgt unausbleiblich und notwendig wie eine Reflexbewegung und besteht darin, daß gewisse Vorstellungen in uns ausgelöst werden, welche jene Erschütterung und Beunruhigung mildern, besänftigen oder ganz beheben.

Es ist also alle und jede Religion mit der innersten Natur des Menschen innig verbunden.

* * *

Betrachten wir nun näher, worin diese psychische Reaktion besteht. Dieselbe beschränkt sich nicht auf gewisse *Vorstellungen*, welche durch die stattgehabten Reizungen ausgelöst werden. Diese Vorstellungen drängen vielmehr zu gewissen entsprechenden *Handlungen*. Besteht der vorausgegangene Reiz in einem Erschrecken und In-Furcht-Setzen, dann wird notgedrungen die Vorstellung eines Urhebers dieses Erschreckens und Bedrohens erweckt, der böse Absichten hat, und die Folge davon ist ein Flehen und Beten, von diesen Absichten abzulassen, und in weiterer Folge eventuell ein Darbieten gewisser Güter (Opfer), um ihn zu versöhnen.

Besteht der Reiz in einer freudigen Überraschung, in einem unerwarteten Genuß oder Gewinn, dann wird die Vorstellung eines guten Wesens, eines unsichtbaren, gütigen Vaters

ausgelöst und die freudig gehobene Stimmung macht sich in Dankesworten oder in Dankesopfern Luft.

Brauchen wir diese Beispiele zu vervielfältigen? In den Riten aller Religionen, in den Liturgien aller Kirchen finden wir zahlreiche Spuren solcher psychischer Reaktionen auf die mannigfaltigsten Reize, die Natur und soziales Leben auf den Menschen ausüben; in den „Heiligen Büchern" aller Völker, von den indischen Veden angefangen, finden wir reichhaltige Spuren solcher Wechselwirkung zwischen Außenwelt und Mensch, die da in Sprüchen, Hymnen, Gebeten, Psalmen, Liedern gleichsam in paläolithischen Versteinerungen erhalten sind.

Aus den gottesdienstlichen Büchern aller Religionen können wir alle die unzähligen Fälle zusammenstellen, in denen solche Reaktionen des Menschen auf die Einwirkungen von Ereignissen und Lebenslagen erfolgen.

Aber diese Reaktionen haben noch ein ganz besonderes Merkmal: sie sind vorwiegend sozial, d. h. sie spielen sich zumeist in Gesellschaft ab. Das hängt mit der gesellschaftlichen Natur des Menschen zusammen. Der Mensch ist schon im gewöhnlichen Lauf der Dinge ein mitteilsames Wesen. In erhöhtem Grade mitteilsam wird er aber, wenn er von heftigeren Gefühlen bewegt wird. Wenn ihn Freude oder Furcht übermannt, wenn er jubelt oder wehklagt, drängt es ihn, sich anderen mitzuteilen. Daher kommt es, daß jene religiösen Handlungen, von denen wir gesprochen haben, immer in Gesellschaft vollzogen werden. Jene Reaktionen sind immer soziale Handlungen, sie werden gemeinschaftlich, sei es in Familie, Sippe oder Stamm, zum mindesten aber in einer gewissen Öffentlichkeit vollzogen. Man denke an allerhand Taufen, Hochzeiten, Begräbnisse u. dgl.

Der Umstand aber, daß jene Reaktionen mehr oder minder öffentliche Akte sind, zieht wichtige Folgen nach sich.

Die Art und Weise des Vollzuges dieser Akte nämlich verdichtet sich zu Gewohnheit und Sitte, die traditionell werden, so daß mit der Zeit der Vollzug derselben eine gewisse Sachkenntnis erfordert. Es setzt sich eine Ritualität fest, nach der

diese Akte vollzogen werden müssen. Wo aber spezielle Sachkenntnis und ein bestimmter Ritus erfordert werden, da bildet sich mit der Zeit ein eigener Beruf heraus, derjenigen Leute, die diese Sachkenntnis sich aneignen und nach dem bestimmten Ritus diese Akte vornehmen. Kurz, die Notwendigkeit religiöser Handlungen und Übungen ruft den Stand der Priester und Seelsorger ins Leben. Auf diese Weise hat die natürliche und naturnotwendige Tatsache der Religion eine soziale Einrichtung geschaffen: den Klerus.

In seiner einfachen und primitiven Form nun (als Zauberer, Medizinmann und dergleichen) erfüllt der Klerus eine wichtige soziale Aufgabe, denn er befriedigt das religiöse Gefühl der Menschen und bildet somit einen auf natürlicher Grundlage beruhenden Berufsstand.

Als solcher wird er mit der Zeit eine soziale Gruppe mit besonderen Gruppeninteressen. Wie jede soziale Gruppe strebt auch der Klerus zu immer größerer Macht über die anderen Gruppen und verfolgt dieses Ziel mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Diese Mittel aber, über die der Klerus verfügt, sind sehr wirksam, da sich ihre Wirksamkeit auf das psychische Gebiet erstreckt. Als Vollzieher religiöser Akte beherrscht der Klerus das Gemüt der Gläubigen. Als Trostspender ist er in der Lage, diese Spendung zu verweigern. Als Vermittler zwischen Menschen und den Geistern oder Göttern kann er diese Vermittlung verweigern oder dieselbe gar zu ungunsten der Menschen ins Werk setzen. Er kann den Segen, aber auch den Zorn der Götter auf die Menschen herabflehen. Kurz, der Klerus wird eine Macht, die mit all und jeder materiellen Macht in die Schranken tritt.

Diese Macht wächst in dem Maße, als die ursprüngliche Gemeindereligion sich territorial ausbreitet; denn damit gelangt auch der Priesterstand zu einer territorialen Organisation und Hierarchie, bis er endlich gar auch mehrere Länder umfaßt und „katholisch“ zu werden strebt. Bei den einzelnen bekannten Kirchen können wir diese Entwicklung verfolgen, wie sie ihren Ausgangspunkt nehmen von einer Gemeinde, die sich um einen

Propheten, Wundertäter, einen Buddha oder Mohammed schart, und wie dann die Sendboten dieser Gemeinde, Apostel, andere Gemeinden aufsuchen, dort Gläubige anwerben und Tochtergemeinden gründen. Sind aber einmal mehrere Gemeinden gegründet, so tritt das Bedürfnis auf, daß ihre geistlichen Leiter miteinander in Kontakt bleiben; das geschieht aus vielen Gründen. Je allgemeiner eingeführte Gebräuche und Prozeduren sind, desto mehr Autorität gewinnen sie. Um eine Gleichförmigkeit in „Glaubenssachen" herbeizuführen, sind gemeinsame Besprechungen der Geistlichen der einzelnen Gemeinden nötig; es werden Synoden abgehalten, auf denen Glaubenssätze formuliert und erläutert werden. Je nach der Größe der Gemeinden und der Zahl ihrer Geistlichen entsteht eine verschiedene Bedeutung derselben und infolge dessen eine Rangordnung, die sich auf die Bedeutung und Autorität ihrer Geistlichen überträgt. Die Beschlüsse der Synoden werden aufgezeichnet und bilden mit der Zeit einen kirchlichen Kodex, an den sich dann eine Erläuterungswissenschaft (Theologie) anschließt. In volkreichen Gemeinden bildet sich eine Rangordnung der vielen daselbst wirkenden Priester. Sie stuft sich ab nach der Größe der Gotteshäuser und ähnlichen äußeren Umständen. Schließen sich mit der Zeit die Gemeinden eines Landes zu einer Landeskirchengemeinschaft zusammen, so bildet der Oberbonze der Hauptstadt das Haupt der Landeskirche. An all und jeder Kirchengeschichte, ob buddhistischer, mohammedanischer, jüdischer, christlicher, können wir im Detail diesen überall im Wesen sich gleichbleibenden Prozeß der Entwicklung einer Kirche auf Grundlage einer Religion beobachten.

Eine hochentwickelte Kirche aber gibt der Religion, durch den gesteigerten Einfluß, den sie auf die Massen der Gläubigen übt, eine außerordentliche Macht.

Diese Macht haben immer und überall die weltlichen Machthaber, das sind diejenigen, die mit Blut und Eisen die Menschen bezwangen, mit richtigem Instinkte erkannt. Es kam also überall zum Bunde zweier Machtfaktoren gegenüber der trägen Masse. Das sind naturgesetzliche Vorgänge. Aber ebenso

naturgesetzlich ist, daß diese beiden Machtfaktoren untereinander nicht Frieden halten können, weil sie über das Maß der Ausbeutung der trägen Masse in Streit geraten. Wem gebührt der größere Anteil? Darüber streitet man sich. Das ist ein ewig sich wiederholender sozialer Prozeß.

Ihrer Natur nach ist die geistliche Macht schlauer. Die weltliche haut oft kräftig drein und siegt; doch sind ihre Siege ephemer; die geistliche Macht weicht den Hieben aus und erholt sich mit der Zeit. Sie versteht zu warten und siegt durch Geduld und Ausdauer.

Aber auch in die träge Masse dringt von Zeit zu Zeit ein Freiheits-Paroxismus, meist scheinbar angeregt durch oppositionelle, begabtere Individuen, welche Stimmung der Massen Ausdruck verleihen. Sie empört sich; macht Revolutionen, meist ohne Verstand und als Reflexbewegung gegen übergroßen Druck. Manchmal schüttelt sie beide Mächte ab wie ein störrisches Pferd seinen Reiter. Doch das sind nur Augenblickserfolge. Bald kehrt sie zum Gehorsam zurück und beugt ihren Nacken zunächst der weltlichen Gewalt — dem Staate. Denn ohne denselben kann sie nicht leben: sie ist naturgesetzlich dazu bestimmt, einer staatlichen Herrschaft zu unterliegen.

Ob auch einer kirchlichen, das ist die Frage.

Das Beispiel der Auflehnung gegen dieselbe gab ihr oft die weltliche Gewalt, wie andererseits oft die geistliche gegen die weltliche schürte.

Und insofern war ja immer der Kampf der beiden Gewalten untereinander ein Förderungsmittel geistigen Fortschrittes, sowie Eintracht der beiden Gewalten die geistige Stagnation der Völker bedeutet.

Heute aber steht wieder die Frage auf der Tagesordnung: Können die Völker ohne Kirchen leben?

Der Klerus aller Konfessionen verfälscht diese Frage, indem er sie so formuliert, als ob es sich um „Abschaffung der Religionen“ handelte und Übereilungen der Massen und ihrer Führer scheinen dem Klerus recht zu geben.

Die Frage darf aber nicht so formuliert werden. Ohne Religion werden die Menschen nie leben, denn sie ist wenigstens für die Massen unentbehrlich. Aber es handelt sich nicht darum, sondern ob die Völker immer unter doppelter Herrschaft leben müssen, unter weltlicher und geistlicher, unter dem Staat und den Kirchen? Das ist keineswegs ausgemacht: zum mindesten braucht die Besorgung des Religionsdienstes keineswegs sich zu einer Herrschaft des Klerus zu gestalten, die den Menschen in Sklavenbanden hält, wie es tatsächlich der Fall ist, wo der Staat einer oder mehreren Kirchen seinen weltlichen Arm leiht. Um sich von diesen Sklavenbanden zu befreien, schlug man oft einen falschen Weg ein: man wendete sich gegen die Religion. Das mußte erfolglos bleiben. Der richtige Weg ist vielmehr: die Religion aufrecht erhalten, festigen, reinigen, verklären; nur den Kirchen ihre weltliche Macht nehmen, sie in ihre eigentliche Rolle einsetzen als Dienerinnen der Religion, nicht als Gewalten, welche mittels der Religion die Menschen beherrschen.

Wird diese Aufgabe einmal gelöst werden können? Das ist nicht unmöglich und hier kann Aufklärung von Nutzen sein.

Der Staat ist eine Naturnotwendigkeit, weil ohne ihn eine Rechtsordnung nicht aufrecht erhalten werden kann und ohne Rechtsordnung ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen unmöglich ist. Die Religion ist für die Massen ebenfalls eine Notwendigkeit, weil sie ihrem Gemüt Halt und Stütze bietet. Es ist nur die Frage, ob zur Aufrechthaltung der Religion solche Kirchen notwendig sind, denen der Staat seinen weltlichen Arm leiht, damit sie existieren können? Letzteres scheint nicht der Fall zu sein. Einst mag es nötig gewesen sein, nötig für den Staat. Heute aber hat der Staat festere Grundlagen in dem allgemeinen Bewußtsein seiner Unentbehrlichkeit, in der Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Regierung (Selbstverwaltung). Heute ist es ein Anachronismus, wenn der Staat glaubt, er könne der Altäre als seiner Stützen nicht entraten. Die Rechtsordnung des modernen Kulturstaates, die Rechtsgleichheit seiner Bürger, die politische

Freiheit sind heute bessere Stützen des Staates, als es je die Kirchen waren.

Wir wollen nicht sagen, daß heute „Religion Privatsache" sei: das nicht! Sie wird immer öffentliche, d. h. gesellschaftliche, soziale Sache sein. Und damit sie es in Ruhe und Frieden sein könne, darüber hat der Staat zu wachen. Die sich heute ändernde Stellung des Staates zu den Staatsbürgern, die veränderte Auffassung seiner Aufgaben mit Bezug auf die Gesamtheit der Staatsbürger bedingt naturnotwendigerweise eine veränderte Stellung desselben zu den Kirchen — was ja auch schon in den Verfassungsbestimmungen vieler europäischer Staaten Ausdruck gefunden hat. Es gibt in den meisten europäischen Staaten keine „herrschenden" Kirchen mehr; die bestehenden „anerkannten" sind nach den Verfassungsbestimmungen gleichberechtigt und den Gesetzen des Staates untergeordnet. Doch werden in den meisten Staaten die Kirchen (und Religionsgesellschaften) insofern als staatliche Anstalten betrachtet, als der Staat sich ihre Erhaltung angelegen sein läßt, ihre Funktionäre *ernennt* oder doch die Wahl derselben bestätigt und für ihren standesmäßigen Unterhalt sorgt.

Dieses Verhältnis beruht offenbar auf der Anschauung, daß es Aufgabe des Staates sei, für die religiösen Bedürfnisse seiner Bürger je nach ihrem Bekenntnisse zu sorgen.

Nur die neueste „Trennung der Kirche vom Staate" in Frankreich (Gesetz vom Dezember 1905) entbindet den Staat dieser Sorge und überläßt dieselbe den Staatsbürgern selbst (wie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas).

Im Grunde genommen entspricht ein solches Verhältnis einzig und allein einem vorgerückten kulturellen Zustande eines Volkes, auf welchem es der Bevormundung des Staates in Dingen, die den Staat nicht unmittelbar angehen, entbehren kann.

Nur ist die Frage: ob der Staat mit einer solchen „Trennung" Ernst machen kann? Ob eine solche „Trennung" den Kirchen vollkommen freie Hand lassen solle, nach ihrem Interesse zu schalten und zu walten? Ob eine solche Trennung

gleichbedeutend sein müsse mit dem Grundsatz der „freien Kirche im freien Staate?"

Darauf möchte ich antworten, daß es im Staate nur eine gesetzliche Freiheit geben könne: daher auch den Kirchen nur eine solche zustehen kann. Die betreffenden Gesetze aber hat der Staat zu erlassen, und zwar wie alle seine Gesetze, im Interesse seiner Staatsbürger. Da es nun im Interesse der Staatsbürger liegt, sich religiös betätigen zu können, aber nicht in ihrem Interesse liegt, außer vom Staate noch von einer Kirche beherrscht zu werden, so wird der moderne Staat die betreffende gesetzliche Regelung so vornehmen müssen, daß Religionen geübt werden können, keine Kirche aber irgend eine Herrschaft über die Staatsbürger ausüben könne. Daraus ergeben sich für die staatskirchliche Gesetzgebung eines freien modernen Kulturstaates etwa folgende (von dem neuesten französischen Trennungsgesetz adoptierte) Grundsätze:

Die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Staatsbürger ist nicht Sache des Staates. Der Staat überläßt die Sorge um diese Befriedigung den Staatsbürgern, die sich zu diesem Zwecke in Vereine, Gesellschaften und Kultusgemeinden zusammentun können. Der Staat schützt die freie Gemeinschaftsbildung zum Zwecke der Religionsübung. Er genehmigt die Bildung solcher Gemeinschaften, insofern durch ihre Lehren und Satzungen die Grundlagen des Staates nicht gefährdet werden. Religiöse Gemeinschaften sind Korporationen des öffentlichen Rechtes, also juristische Personen mit allen, solchen Gesamtheiten zustehenden Rechten. Die innere Geschäftsordnung und Verwaltung vollzieht sich auf Grund von Statuten, die der staatlichen Genehmigung unterworfen sind.

Die Freiheit des einzelnen und der Genuß der bürgerlichen Rechte kann durch die Angehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in keiner Weise geschmälert werden. Eintritt und Austritt in solche Gemeinschaften nach freier Wahl kann dem Staatsbürger nicht verboten werden. Über die Aufnahme einzelner in religiöse Gemeinschaften entscheidet die Gemeinschaft

nach ihren Statuten; der Austritt steht jederzeit frei. Zur Erfüllung der durch den Eintritt übernommenen Verpflichtungen kann der einzelne staatlicherseits nicht gezwungen werden, außer im Falle zivilrechtlicher Verpflichtungen.

Die Religionsgesellschaften verschiedener Orte eines Kreises können untereinander einen Verband schließen. Über eine Provinz hinaus sind solche Verbände nur im Gesetzgebungswege möglich. Die Religionsgesellschaften haben keine Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften; auf die öffentliche Schule können sie keinerlei Einfluß haben. Die Unterweisung in den Satzungen und Lehren der einzelnen Religionen ist Privatsache. Der Staat wacht darüber, daß die einzelnen Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder keinerlei wie immer gearteten Zwang ausüben.

Das sind ungefähr die Grundsätze, die sich aus der Stellung des modernen Staates und unserer heutigen Kulturstufe für die Regelung des Staats-Kirchenrechtes ergeben.

Man kann dieselben kurz dahin zusammenfassen, daß der moderne Staat der Befriedigung religiöser Bedürfnisse seiner Bürger, insofern dieselbe die Grundlagen des Staates nicht antastet, keinerlei Hindernisse in den Weg legt: dagegen den einzelnen vor allem und jedem durch Kirchen oder Religionsgesellschaften auf ihn geübten Zwang schützt. Mit einem Worte: Bekenntnisfreiheit, aber keinerlei klerikale Herrschaft über den einzelnen in keinerlei Form. Gegen diesen Grundsatz, den die Verfassungen der modernen Staaten (z. B. Österreichs) vielfach anerkennen, wird in der Praxis fortwährend gesündigt, indem Gerichtshöfe und Verwaltungen unbekümmert um den Geist der neuen Verfassung im Sinne vergangener Zeiten und veralteter Zustände judizieren und verwalten*).

*) So wird z. B. in Oesterreich von Gerichtshöfen und Behörden gegen den Geist des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, der jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, auf dem Gebiete des Ehe- und des Schulrechts fortwährend schwer gesündigt.

Der Glaubensinhalt der Religionen und der Staat.

* Etymologisch bedeutet bekanntlich Religion so viel als Wiederbund, also Neubund. Diese Deutung gibt einen guten Sinn, der dem Wesen der Sache entspricht. Denn das primitivste soziale Band, welches menschliche Horden verbindet und zusammenhält, ist das Blut, die Blutsverwandtschaft. Das nächst höhere soziale Band aber, das gruppenbildend wirkt, sind gemeinsame Vorstellungen über Geister und Götter und gemeinsame Kulthandlungen. Mögen nun auch ursprünglich diese beiden sozialen Bindemittel zusammenfallen, so lehrt uns doch die geschichtliche und tägliche Erfahrung, daß diese zwei sozialen Bindemittel voneinander nicht untrennbar sind.

„Keimt ein Glaube neu,
Wird oft Lieb und Treu
Wie ein böses Unkraut ausgerauft."

Damit hat der Dichter ganz richtig die soziologische Tatsache konstatiert, daß das psychisch-soziale Band der Religion sich stets mächtiger erwies, als das physiologische Band des Blutes, daß das erstere das letztere durchbricht und überwindet.

Das war immer der Fall; neu aufkommende Kulte trennten alte Blutskreise und verbanden fremde Blutskreise, sie waren daher „Religio", ein Wiederbund, ein Neubund.

Nun hat jede Religion irgendeinen Glauben zum Inhalt. Denn der Keim der Religionen liegt ja in Vorstellungen von übersinnlichen Kräften oder Mächten. Werden nun gewisse Vorstellungen festgehalten, fixieren sie sich durch Wiederholung und Gewohnheit, so verdichten sie sich zu Glaubenssätzen. Den Beweis, daß es sich so verhält, liefert uns ja der Aberglaube. Erst wird er dem einzelnen beigebracht als Vorstellung, z. B. von Gespenstern. Durch Wiederholung und Gewohnheit gestaltet sich diese Vorstellung zu einem festen Glauben an Gespenster.

All und jeder Glaubensinhalt der Religionen hat nun mit der Wirklichkeit gar nichts zu schaffen; er deckt sich mit

derselben nicht. Daher ist er ja auch nicht beweisbar, sondern muß geglaubt werden.

Auch ist dieser Glaubensinhalt der meisten Religionen „offenbart“, da er in der Erfahrung nicht gegeben und aus ihr nicht erweisbar ist.

Aus der Art und Weise, in welcher dieser Glaubensinhalt entsteht, aus der Wesensgleichheit dieses sozial-psychischen Prozesses erklärt sich ferner die Wesensgleichheit desselben in allen Religionen. Denn was an den Glaubensinhalten verschieden ist, ist nicht wesentlich. Nehmen wir z. B. einen der größten Unterschiede, die zwischen den Glaubensinhalten existieren können, also den Polytheismus und Monotheismus. Auch dieser scheinbar große Unterschied ändert ja an dem Wesen der Religion gar nichts. Das fühlte Schiller ganz richtig, sonst hätte er seine „Götter Griechenlands“ nicht geschrieben. Diese köstlichen Strophen sind doch kein Scherzgedicht; es ist dem Dichter heiliger Ernst, wenn er den griechischen Polytheismus preist und ihm vor unserem Monotheismus und unserer „entgötterten Natur“ den Vorzug gibt.

Es ist ungeschminkte subjektive Wahrheit, die aus der Tiefe der Dichterseele dringt mit dem Rufe:

> „Da ihr noch die schöne Welt regieret
> — — — — — — — — —
> Wie ganz anders, anders war es da!“

Wer kann zweifeln, daß in diesen Worten sich ein Gefühl der Unbefriedigung mit der Öde des Monotheismus und die Sehnsucht eines dichterischen Gemütes nach einem volleren und reicheren Ausströmen seiner religiösen Stimmungen Luft macht?

Nicht etwa Irrelgiiosität und „Gottlosigkeit“ äußert sich in diesem Gedicht, sondern im Gegenteil eine fast schwärmerische Religiosität, ein tiefes poetisches Bedürfnis nach Anbetung und Götterverehrung. Denn nur aus einem solchen Bedürfnis sind die polytheistischen Religionen großenteils erwachsen. Allerdings mag zu ihrer Entstehung auch eine uns heute ganz verloren gegangene religiöse Toleranz beigetragen

haben, welche alle Götter, auch die fremder Stämme und Sippen, als gleichwertig und gleichberechtigt ansah, wodurch bei wachsender Völkergemeinschaft der Olymp immer bevölkerter wurde; doch hat der antike Polytheismus gewiß auch darin seinen Grund, daß für die verschiedenartigsten Lebenslagen immer die entsprechenden und nötigen Heilkräfte personifiziert wurden. Und diese natürliche Mannigfaltigkeit personifizierter Heilkräfte, diesen götterreichen Olymp vermißt der monotheistisch gedrillte Dichter des 18. Jahrhunderts und an die „Götter Griechenlands“ sich wendend, bricht er in die aufrichtige, ernstgemeinte Klage aus:

„Finstrer Ernst und trauriges Entsagen,
War aus eurem heitern Dienst verbannt!“

Aber liegt auf dem Grunde dieses Gefühlsausbruches nicht auch der richtige Gedanke, daß es auf den Glaubensinhalt der Religionen gar nicht ankommt, daß es mit dem Wesen der Religion gar nichts zu tun hat, ob man sich den Himmel mit einer ganzen Schaar von Göttern und Göttinnen bevölkert denkt oder in diesen weiten Räumen nur einen einzigen „Herrn der Heerscharen“ walten läßt?

Die vorgestellte Gottheit entspricht immer dem Bedürfnisse, den Gefühlen, der ökonomischen Lage, der Kulturstufe der Menschen. Ja ein und derselbe Mensch stellt sich in verschiedenen Lebenslagen, entsprechend seinen Gefühlen, seine Gottheit anders vor, er reagiert eben anders auf die verschiedenen auf ihn einstürmenden Eindrücke der Außenwelt. Und dieses individuelle Moment ist neben dem ethnischen und nationalen die zweite Wurzel des Polytheismus. Diese Wurzel steckt aber so tief in der menschlichen Natur, daß sie auch monotheistische Religionen nicht ausmerzen konnten und ihr Rechnung tragen mußten, indem sie neben dem „Allmächtigen“ häufig allerhand Engel und ein Heer von Heiligen bestehen lassen, damit eben jenen individuellen Momenten und Verschiedenheiten momentaner gemütlicher Bedürfnisse Genüge geschehen könne.

Der unseligste Irrtum aber, in den man die gedankenlosen Massen von jeher hineingetrieben hat, war der, daß diesen

Glaubensinhalten eine Wirklichkeit entspricht, und daß diese religiösen Vorstellungen effektive handelnde Mächte sind. Man verlegte somit den Schwerpunkt der Religion in die Existenz von Gottheiten, in deren Namen nun der Klerus aller Konfessionen oft Ströme Menschenblutes fließen ließ. Man denke nur an den Molochdienst, an die Scheiterhaufen der Inquisition und allerhand blutige Heidenbekehrung durch „Streiter Gottes"! Alle diese Greuel beruhen auf der Verfälschung des Wesens der Religion, indem man den, von derselben erzeugten Vorstellungen, eine Wirklichkeit zuschreibt, die sie nicht haben; eine Anerkennung des „wahren Glaubens" fordert und jeden „Irrglauben" im Namen dieses wahren und echten Glaubens zu verfolgen, zum mindesten von demselben zum wahren Glauben zu bekehren als ein verdienstvolles Werk ansieht.

Eine weitere Folge dieser Verwechslungen von Vorstellungen mit Wirklichkeiten sind die endlosen theologischen Streitigkeiten in allen Priesterschaften über Dogmen und ihre Auslegung und die an diese Streitigkeiten sich knüpfenden Sektierereien, die so häufig den Vorwand zu blutigen Kämpfen abgaben. In allen Religionen haben die gelehrten Theologen ganze Bibliotheken dogmatischer Streitschriften geschaffen, über welche sich späte Generationen noch die Köpfe zerbrachen, und doch beruht das alles auf dem Grundirrtum, daß man religiöse Vorstellungen für Wirklichkeiten nimmt oder ausgibt. Infolgedessen kommt es aber auch zu folgender Ungeheuerlichkeit.

Während religiöse Vorstellungen ihrer Natur nach als Reflexe auf äußere Reize von der jeweiligen geistigen Beschaffenheit der Menschen, also von ihrer kulturellen Entwicklung abhängen, daher normalerweise mit der Kulturentwicklung gleichen Schritt halten sollten, bewirkt der Irrtum, daß man Vorstellungen für Wirklichkeiten nimmt und letztere zu Glaubensinhalten gestaltet, eine Stabilisierung und Immobilisierung uralter Vorstellungen, woraus sich mit der Zeit ein krasser Anachronismus, ein greller Kontrast zwischen diesen vorsintflutlichen Vorstellungen und der fortgeschrittenen mensch-

lichen Kultur ergibt. So kommt es, daß moderne Generationen im Sklavenjoche von aus primitivsten Zuständen der Menschheit stammenden Vorstellungen keuchen und was noch schlimmer ist, sich religiösen Zeremonien, die jenen uralten Vorstellungen entsprechen, aber aller Vernunft eines fortgeschrittenen Kulturzustandes Hohn sprechen, unterwerfen müssen. An solchen Mißständen sind nicht die Religionen als solche schuld, sondern die Kirchen und ihre Theologen, welche jene uralten Vorstellungen, die mit dem Fortschritt der Kultur längst verschwunden sein sollten, als Glaubensinhalte fixieren, sie für ewige Wirklichkeiten und unantastbare Wahrheiten ausgeben, auf denselben ihre Riten, Liturgien und Zeremonien begründen und modernen Generationen mit allen Mitteln des sozialen Terrorismus, meist mit Hilfe des weltlichen Armes aufdrängen. Während wir heute die Entwicklung als allgemeines Naturgesetz, welches alle Gebiete des Lebens und in erster Linie des geistigen Lebens der Menschheit beherrscht, anerkennen und auf geistigem Gebiete dieses Entwicklungsgesetz als Fortschritt konstatieren, werden die Glaubensinhalte aller Religionen mit Gewalt und mit Hilfe des Staates diesem allgemeinen Gesetze entwunden und mumifiziert. Und vor solchen, aus primitivsten Zeiten stammenden, durch Priesterschaften mumifizierten Vorstellungen muß die moderne Menschheit in überwiegendem Teile ihr Knie beugen und tut es mit innerem Widerstreben meist des lieben Friedens willen, dem Gesetze der Trägheit folgend. Von dem allgemeinen Gesetze des Fortschrittes, den wir auf geistigem Gebiete rückhaltslos anerkennen, sind nur die Glaubensinhalte ausgenommen. Man verkennt einfach die Tatsache, daß der Glaubensinhalt all und jeder Religion aus Vorstellungen besteht und daß diese Vorstellungen wohl nach Zeit, Klima, Kulturstufe, geistiger Begabung u. s. w. verschieden sein können, aber doch immer nur Vorstellungen bleiben, die von der Natur der Menschen hervorgerufen werden, da sie bestimmte psychische Funktionen zu erfüllen haben. Diese Funktionen erfüllen sie aber immer und überall in gleicher Weise, wie verschieden sie auch unter-

einander sind; die Aufgaben, die die Religion erfüllt und die sozial sehr bedeutsam sind, sind unabhängig von dem Glaubensinhalt.

Daher mutet es ja jeden modern denkenden Menschen ganz sonderbar an, wenn er hört, daß Missionäre nach China und Japan gehen, um die „Ungläubigen" zu bekehren. Ist das nicht der größte Anachronismus der Neuzeit? Die Chinesen und Japaner haben ja ihre Religion; welchen Sinn hat es, ihnen eine andere aufzwingen zu wollen? Das sind mittelalterliche Praktiken. Gewiss, man kann den Heroismus dieser Bekehrer bewundern, die ihr Leben für eine Idee einsetzen; aber nüchterne Überlegung muß ja konstatieren, daß es eine Wahnidee ist, denn jene chinesische oder japanische Religion erfüllt ihre Aufgabe ganz so gut wie jede andere in Europa geltende.

Auch wende man nicht ein, daß es sich bei diesen Bekehrungsarbeiten um „europäische Kultur" handelt; denn die Kultur hat mit dem „wahren" oder „falschen" Gott nichts zu tun. Als Kulturträger wird man ja auch die Missionäre nicht hinstellen wollen; denn wenn es nach dem Sinn ihrer Vollmachtgeberin, der Kirche, ginge, würden noch heute Scheiterhaufen in Europa flammen, auf denen man Ketzer verbrannte. Die „europäische Kultur" würde ohne die „Bekehrer" viel schneller ans Ziel kommen.

Wann wird sich die Erkenntnis Bahn brechen, daß wir es in allen Religionen mit Vorstellungskomplexen zu tun haben, die auf naturgesetzlichem Wege entstehen, die dem jeweiligen gemütlichem Bedürfnisse entsprechen und daher auch der Kulturstufe der Menschen adäquat sind, daher aber auch wie das ganze geistige Wesen des Menschen im Strom der Entwicklung stehen? Daß es zu dieser Erkenntnis noch nicht gekommen ist, daß sie zum mindesten noch nicht allgemein ist, sollte eigentlich wundernehmen. Gibt es doch sehr viele bekannte Tatsachen, welche dieser Erkenntnis längst hätten Bahn brechen sollen. So z. B. diese, daß ein und derselbe Glaubensinhalt einer Religion, von Anhängern derselben je

nach ihrer geistigen Beschaffenheit und Bildung ganz verschieden aufgefaßt wird. Was bedeutet das anders, als daß religiöse Vorstellungen sich individuell dem geistigen Horizont des einzelnen anpassen?

Was von Individuen gilt, gilt aber auch von Völkern und sozialen Schichten und Gruppen in ihrer historischen Entwicklung oder sollte wenigstens davon gelten.

Eine Dogmatisierung und Stabilisierung uralter religiöser Vorstellung ist eine Versündigung gegen das natürliche Entwicklungsgesetz, speziell eine Sünde gegen die freie Entwicklung des menschlichen Geistes. Man bedenke nur! Staatliche Institutionen entwickeln sich; das Recht, die Sprache, die Kunst, das alles steht im ewigen Strom der Entwicklung. Nur die religiösen Vorstellungen sollten eine Ausnahme bilden? Hier soll Stabilität, Unbeweglichkeit, Unveränderlichkeit das oberste Gesetz sein? Und doch verlangen das nicht nur alle Kirchen, sondern auch der Staat. Die religiösen Vorstellungen jeder einzelnen „anerkannten" Kirche bilden ein Noli me tangere und sollen aus der allgemeinen Entwicklung ausgeschaltet werden. Das verlangen die Kirchen und das gewährt ihnen der Staat. Denn die uralten religiösen Vorstellungen stehen als Glaubenssätze und Dogmen heute noch unter dem Schutze der meisten Staaten.

Sechstes Kapitel.

Staatsentwicklung.

Wenn wir den Akt der Staatenentstehung mit der Tatsache des Unterganges so vieler Staaten im Lauf der Geschichte in Zusammenhang bringen; wenn wir den Umstand erwägen, daß sehr viele Staaten aus kleinen Anfängen zu Größe und Macht

emporstiegen und dann, sei es durch innere Schwäche oder äußere Übermacht zu Grunde gingen; wenn wir den sozialen Inhalt des Staates zuerst in seinen primitiven Bestandteilen (Stämmen), sodann in seiner Gesamtheit (dem Volke) betrachten und mit seinem Höhepunkte (Nation) zusammenhalten, so entsteht in uns notwendigerweise der Begriff der „Staatsentwicklung". Es drängt sich uns nämlich der Gedanke auf, daß der Staat vom Augenblick seiner Entstehung bis zur Zeit, wo seine verschiedenstämmigen Bestandteile zu einer Nation verschmolzen sind, eine Bahn zurücklegt, eine Entwicklung durchmacht, die in sich ein naturnotwendiges Ganzes darstellt. Dieser sich uns aufdrängende Begriff einer im Staate sich abspielenden Entwicklung bietet sich uns als Gegenstand der staatswissenschaftlichen Untersuchung dar, wobei wir uns folgende Fragen stellen: 1. Machen alle Staaten diese Entwicklung durch? 2. Welches sind die Ursachen derselben? 3. Welches sind die wichtigsten Phasen dieser Entwicklung? 4. Von welchen allgemeinen Gesetzen wird diese Entwicklung beherrscht?

Der allgemeine Begriff der Staatsentwicklung umfaßt viele Entwicklungen, die sich im Staate und am Staate vollziehen. Die einfachste und von selbst in die Augen fallende ist die territoriale Entwicklung des Staates. Man braucht nur an die Stadt Rom zu denken, die sich allmählig zum römischen Weltreich entwickelte. Solche territoriale Entwicklungen machten alle Großstaaten seit dem Altertum durch, d. h. diejenigen Staaten, die nicht von anderen Staaten absorbiert wurden, sondern andere absorbierten. Nicht notwendig im Zusammenhange mit der territorialen Entwicklung ist die politische oder die Entwicklung der Staatsform, wiewohl erstere auf die letztere von Einfluß sein kann; doch ist politische Entwicklung auch ohne territoriale möglich, z. B. in Stadt-Staaten, wie es die antiken griechischen Republiken waren, deren Verfassungs-Wandlungen und Entwicklungen den aristotelischen Staats-Theorien als Vorbilder dienten. Auf Grund dieser aus der Geschichte der griechischen Staaten geschöpften Erfahrungen gelangte Aristoteles zur Erkenntnis einer gewissen Gesetzmäßigkeit der politischen Entwicklung, deren (psychologische) Ursachen er nachzuweisen versuchte. Eine weitere Ausbildung erfährt dieser Gedanke bei Polybius (vrgl. meine Geschichte der Staatstheorien, Innsbruck 1905, S. 66 ff.).

Dagegen gehören die tieferen Einblicke in die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten wohl erst der neueren Zeit an, insbesondere den letzten 150 Jahren; noch jünger ist die Würdigung der sozialen Entwicklung der Staaten, worunter wir jene Entwicklung verstehen, welche die Tendenz hat, die schroffen Gegensätze, unter den sozialen Bestandteilen des Staates in wirtschaftlicher, kultureller und politischer Hinsicht auszugleichen. Schließlich ist die nationale Entwicklung, von der wir oben sprachen, diejenige, welche die Tendenz zeigt, die heterogenen ethnischen Bestandteile der Staaten national zu amalgamieren, und die ihren Abschluß im Nationalstaate findet. — Sieht man von der nationalen Entwicklung ab und faßt man nur diejenigen Wandlungen ins Auge, die aus wirtschaftlichen Ursachen fließen und sich in den politischen Verhältnissen äußern, so hat man die sozial-politische Entwicklung vor sich.

Sozialpolitische Entwicklung der Staaten.

Auf die Frage, ob alle Staaten diesen Entwicklungsgang durchmachen, gibt es keine andere, als eine bejahende Antwort. Ein Blick auf die Geschichte lehrt uns diese Wahrheit. Die Staaten, die heute existieren, existierten vor tausend Jahren noch nicht. Der Boden, auf welchem sie sich heute befinden, war vor tausend oder zweitausend Jahren, entweder öde Wildniß oder Tummelplatz wandernder Stämme ohne feste Sitze und ohne staatliche Einrichtung oder endlich — gab es dort andere Staaten. Wo heute öde Wildniß ist oder Nomadenhorden sich tummeln oder neue Staaten existieren, da gab es vor zweitausend oder mehreren Jahren blühende Staatengebilde des Altertums. Der Satz also, daß Staaten entstehen und vergehen, dürfte wohl keiner Anfechtung unterliegen. Dennoch müssen wir hier einer möglichen Einwendung begegnen. Man könnte nämlich sagen, daß da, wo einst im Altertum ein Staat bestand und heute einer besteht, den wir als neuen Staat bezeichnen, daß da gar kein alter Staat untergegangen und kein neuer entstanden sei, sondern daß da der alte Staat in neuer Form fortexistiere, da doch auf demselben Boden heute wie im grauen Altertum Menschen staatlich beisammenleben, Menschen von Menschen beherrscht werden, daß also dieser heutige neue

Staat nur eine weitere Entwicklungsstufe desjenigen ist, der hier vor Jahrhunderten existierte. Um dieser Einwendung begegnen zu können, müssen wir darauf Bedacht nehmen, was denn eigentlich das Unterscheidende zwischen den Staaten ist, um darauf gestützt, ein Urteil darüber abzugeben, ob ein heute auf historischem Boden eines alten Staates existierender Staat ein neuer oder derselbe alte Staat in neuer Form ist. Wollen wir nun das Unterscheidende zwischen einem auf demselben Fleck Erde einst dagewesenen und heute existierenden Staat herausfinden, so müssen wir die wesentlichen Hauptbestandteile solcher Staaten, d. h. die Stämme miteinander vergleichen. Von den Stämmen aber, aus denen ein Staat besteht, gibt ihm derjenige, der ihn mit Hilfe der andern gründete, d. h. der herrschende Stamm, Charakter und Gepräge. Es sind nun zweierlei Fälle möglich. Entweder sind von den Stämmen, die den einstigen Staat bildeten, in dem heutigen Staat gar keine mehr vorhanden, indem dieselben durch Auswanderung oder Verdrängung den Boden des Staates räumten oder auf demselben gänzlich ausgerottet wurden, oder es ist der zweite Fall vorhanden, daß wohl von den Stämmen des alten Staates Überbleibsel noch da sind, dieselben aber längst unterworfen, keine politische Rolle in dem neuen Staate mehr spielen und ihre ehemalige staatliche Bedeutung auf andere Stämme übergegangen ist, die den neuen Staat gründeten und in ihm herrschen. In keinem dieser beiden Fälle kann nun von einer Fortdauer des alten Staates mehr die Rede sein; in beiden Fällen sind an die Stelle der alten Staaten neue getreten.

Man kann es also auch als konstantes Merkmal solcher Staatenaufeinanderfolge ansehen, daß zwischen dem Untergange der alten und dem Entstehen der neuen ein Wechsel der herrschenden Klasse mittelst Verdrängung, Ausrottung oder Unterwerfung der früheren und Einwanderung von neuen Stämmen Platz griff. Mit Rücksicht nun auf diesen wesentlichen Wechsel des sozialen Inhalts des Staates werden wir z. B. die mittelalterlichen und neuzeitigen italienischen Staaten nicht als Fortsetzung des römischen Reiches; die Türkei nicht als Fortsetzung

der griechischen Staaten oder Macedoniens ansehen und bei solchen Umständen anerkennen, daß in diesen Ländern die alten Staaten untergingen und neue entstanden. Jene Staatslehre freilich, die als Bestandteil des Staates „erstens den Boden und zweitens die Menschen", ohne Rücksicht auf ihre Stammesangehörigkeit anerkennt, wird in allen den Fällen, wo nach unserer Ansicht auf untergegangene alte Staaten neue folgten, keinen solchen Wechsel anerkennen. Bleibt ihr doch der wichtigste Bestandteil des Staates, der Boden, ganz unverändert und auch an Stelle der Menschen sind auch nur Menschen gefolgt, somit sind die wesentlichsten Bestandteile ihres alten Staates dieselben geblieben. Die Wahrheit aber ist, daß von diesem alten Staate nichts übrig blieb — denn das Land ist gar kein Bestandteil des Staates, höchstens ein Teil der Erde.

Entwicklungsstufen.

Nachdem wir nun bei jedem Staate Anfang und Ende, ein Entstehen und Vergehen annehmen müssen, so fragt es sich, welches sind die wichtigsten Stufen dieser Entwicklung. Betrachten wir zu diesem Zwecke zuerst das Wesen der letzteren. Wir sahen es oben bei Betrachtung der Staatenentstehung, wie bei Beginn des Staates disparate Stämme mit einander in Berührung treten. Es war das eine feindliche Berührung, ein Kampf, wenn auch nicht ums Dasein, so doch um Macht und Herrschaft. Dieser Kampf selbst gehört noch nicht in die Entwicklung des Staates, denn erst von seinem glücklichen Erfolg hängt die Begründung des Staates ab. Dagegen beginnt mit der Unterwerfung des einen Stammes durch den andern, zugleich also mit der Gründung des Staates eine Periode der inneren Reibungen, die die erste Phase der Entwicklung des neuen Staates ausmachen.

Der Staat muß schon weit in seiner Entwicklung vorgeschritten sein, wenn die innern Gegensätze so weit gemildert sind, daß das Gefühl eines gemeinsamen Nationalismus die

Masse des Volkes durchdringt, und an Stelle der feindlichen Stammesgegensätze ein gemeinsames Staats- und Volksbewußtsein Platz greift. Diese Stufe wird gewöhnlich von einem Aufschwung der geistigen Kultur des Volkes begleitet und mit derselben naht auch die Stufe der Staatsentwicklung, die bis heute als höchste bekannte, die des Nationalstaates.

Alte Stammesgegensätze sind gewichen; an ihre Stelle ist ein mächtiges, gemeinsames Nationalbewußtsein getreten, welches nun zur Kräftigung des Staates nach innen und Außen bedeutend beiträgt. Doch drohen dem Nationalstaate neue Gefahren von andern Gegensätzen, die in seinem Innern erwachen, es sind das die rein ökonomischen Gegensätze. Arbeit und Kapital beginnen einander zu bekämpfen, sozialistische Bewegungen durchzucken die Gesellschaft und bereiten dem Nationalstaate oft unheilbringende Erschütterungen.

Dieser Entwicklungsgang der Staaten ist wohl überall im Wesen derselbe, in der Form aber unendlich mannigfaltig, je nach Größe und Lage des Staates, je nach den Elementen, aus denen sein sozialer Inhalt besteht, je nach der geistigen Beschaffenheit und den natürlichen Anlagen der Stämme, die diesen Inhalt bilden, je nach den verschiedenen Einflüssen hervorragender einzelner Individuen, die in den einzelnen Staaten auftreten und diesen Entwicklungsgang bald beschleunigen, bald aufhalten.

Die Darstellung des Ganges dieser Entwicklung der Staaten sollte nun die Hauptaufgabe der politischen Geschichte sein, die aber bisher von den Historikern nur sehr mangelhaft gelöst wird.

Gesetze der Entwicklung.

Wir haben gesehen, daß es ohne Vielheit und Verschiedenheit der Stämme keinen Staat gibt. Im Augenblicke nun, wo der neugegründete Staat seinen Entwicklungsgang beginnt, machen wir die Wahrnehmung, daß die denselben bildenden Stämme sich in Kasten oder Klassen umsetzen, in welchen

die einzelnen Stämme sich gewissen Berufen erblich hingeben. Es ist dies eine Erscheinung, die man in allen Staaten beobachten kann und die mit einem natürlichen Zug im Wesen des Menschen zusammenhängt. Dieser natürliche Zug besteht nämlich darin, daß der Sohn der Beschäftigung des Vaters folgt und daß sich auf diese Weise ganze Stämme gewissen speziellen Beschäftigungen hingeben. (Vrgl. m. Soziologische Staatsidee. 2. Aufl. 1902. S. 103 fg.)

Die Geschichte hat uns tausende Beispiele aufbewahrt, die uns beweisen, daß es in der Natur der Menschen liege, sich stammweise gewissen Beschäftigungen ausschließlich hinzugeben. Und auch die tägliche Erfahrung unserer Zeit bestätigt uns sattsam diese Tatsache. Dieser natürliche Zug im Menschen erklärt es uns, daß sich in jedem Staate die ursprünglichen Stämme in Kasten und Berufsklassen umwandeln, in denen mit der Zeit das Stammesbewußtsein erlischt, degegen der Kasten- oder Klassengeist allein sich erhält.

Wir sagten es schon, daß diese Kasten oder Klassen zusammengehalten werden durch den Staat, der eine Organisation der Herrschaft ist. Die Herrschaft also, die Regierung, faßt diese Vielheit in eine Einheit zusammen. Das Machtverhältnis des im Staate herrschenden Elementes zum beherrschten drückt sich in der Form der Verfassung aus. So wie dieses Machtverhältnis sich ändert, so wie es wechselt und balanciert: so ändert sich auch die Form der Verfassung. Im Großen und Ganzen aber ist auch im Wechsel dieses Machtverhältnisses der den Staat bildenden Elemente zu einander ein gewisser, regelmäßiger Entwicklungsgang zu beobachten und daher ist es auch möglich, für den Wechsel der Regierungsform eines Staates ein festes Gesetz zu statuieren. Es läßt sich im Allgemeinen mit einem gewissen Anspruch auf Allgemeingültigkeit behaupten, daß die Regierungsform in jedem Staate von der mehr oder weniger „unbeschränkten" Einzelherrschaft ausgehend langsam in eine beschränkte Einzelherrschaft übergeht und schließlich in eine sog. Volksherrschaft mittelst Repräsentation ausläuft. In der Entwicklungsphase des Staates jedoch, wo

die nationale Einheit der Klassen wieder in ökonomische Gegensätze auseinanderfällt, wiederholt sich in der Regel die „unbeschränkte" Einzelherrschaft (Cäsarismus), die uns an jene erinnert, welche bei Beginn der Entwicklung die verschiedenen Stämme des Volkes in eine Einheit zusammenfaßte.

Da nun die verschiedenen existierenden Staaten der Welt sich in verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung, man könnte sagen in verschiedenem Alter befinden: so bietet ein jedesmaliger Blick auf dieselben dem Auge des Betrachtenden eine große Mannigfaltigkeit von Verfassungs- und Regierungsformen dar. Dieser Umstand hat von jeher die Staatslehrer dazu verleitet, in ihren Staatslehren hauptsächlich von der „Verschiedenheit der Staaten" zu handeln und dieselben nach besonderen Gattungen und Arten zu gruppieren. Diese Methode ist aus dem Grunde falsch, weil die Staaten keine Organismen sind, die man nach Gattungen und Arten einteilen könnte, sondern soziale Erscheinungen, die einer ganz anderen Sphäre des Daseins angehören, auf welche die Methoden der Untersuchung der organischen Welt gar nicht zur Anwendung kommen können.

Die Einteilung der Staaten in Gattungen und Arten ist offenbar der Methode der deskriptiven Naturwissenschaften nachgebildet, welche Tiere und Pflanzen in Gattungen und Arten gruppiert. Daß diese Methode auf die Staaten nicht anwendbar ist, zeigt folgende Erwägung. Ein Tier oder eine Pflanze bleibt während der Dauer seiner organischen Existenz immer von derselben Gattung und Art und ändert dieselbe nicht. Das trifft bei Staaten nicht zu. Die heute lebende ältere Generation erinnert sich noch an Frankreich als erblichen Königtums, dann als Republik, dann wieder als Kaisertums und heute ist es wieder Republik. Welcher Gattung und Art von Staaten gehört also Frankreich an? Und auch Österreich war vor nicht lange eine absolute Monarchie, ist heute der Form nach eine konstitutionelle Monarchie; es war in den Jahren 1850—1867 ein einheitlicher Staat, ist heute ein aus zwei Staaten zusammengesetzter Staat, der offenbar einer weiteren „Föderalisierung" entgegengeht. Auch Rußland geht gegenwärtig einer gewissen Dezentralisierung und Autonomisierung seiner Bestandteile entgegen. Auch von „Typen" des Staates zu sprechen und als solche die „orientalischen, hellenischen, römischen" hinzustellen, hat gar keinen Sinn, denn das alte „Hellas" weist eine große Zahl von „Staatstypen" auf und auch Rom stellt als Königtum, Republik, Kaisertum, verschiedene Staatstypen dar.

Das Problem der Entwicklung der Menschheit.

Das Problem der Staatsentwicklung ist vielfach in den Hintergrund gedrängt worden durch das umfangreichere und schwierigere der Menschheits-Entwicklung. Auch hier zeigte es sich, daß der menschliche Geist sich zuerst immer den ferneren Problemen zuwendet und die ihm näher liegenden vernachlässigt. Und doch fehlt uns zu einer Erkenntnis der Entwicklung der Menschheit das nötige Material, da wir doch bezüglich der Menschheit keinen geschlossenen Entwicklungsablauf kennen und auch der Gegenstand selbst, das Subjekt dieser Entwicklung, uns keineswegs in seiner Gesamtheit bekannt ist. Trotzdem haben Historiker und Philosophen immer wieder für die Entwicklung der gesamten Menschheit fertige Formeln aufstellen wollen, welcher Versuch jedoch von vorneherein wegen des mangelhaften Tatsachenmaterials für die Beobachtung jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrt.

Mehr Aussicht auf Erfolg hätte allerdings der Versuch, für die Entwicklung der Staaten eine allgemeine Formel festzustellen, da uns doch die Geschichte eine Anzahl von Staaten vorführt, die in historischer Zeit entstanden und zu Grunde gegangen sind. Nichtsdestoweniger ist auch dieses Problem noch nicht in zufriedenstellender, den Anforderungen der exakten Wissenschaft ensprechender Weise gelöst worden.

Es gibt eine Ansicht, welche dahin geht, daß so wie die Menschheit im Ganzen sich aus tierischen Zuständen zu immer größerer Vollkommenheit entwickelt und daher in ihrer Entwicklung das Gesetz des kontinuierlichen Fortschritts manifestiert: ebenso die einzelnen Staaten von barbarischen Zuständen zu immer größerer Zivilisation sich erheben. Einem solchen Entwicklungsgange würde nun auf dem speziellen Gebiete des Staatsrechts eine immer größere Berechtigung, immer größerer Volksmassen entsprechen, also die allmählige Ausgestaltung der demokratischen Staatsverfassung. Diese Ansicht war insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als der „konstitutio-

nelle Staat“ das allgemeine Ideal war, herrschend; doch auch heute noch zählt diese Vorstellung zahlreiche Anhänger. Gervinus vertrat dieselbe in seiner „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhnnderts“ (1864). Darnach bildet „die Geschichte der europäischen Staaten christlicher Zeit ein gemeinsames Ganze“, wie im Altertum die Geschichte der hellenischen Staaten. In beiden Gesamt-Entwicklungen nun „offenbart sich in dem Verlaufe der innern Entwicklung der Staaten einerlei Ordnung und auch ein gleiches Gesetz. Und dieses Gesetz ist dasselbe, das sich wieder ganz im Großen in der Geschichte der Menschheit selber beobachten läßt. Von den despotischen Staatsordnungen des Orients zu den aristokratischen, auf Sklaverei und Leibeigenschaft gegründeten Staaten des Altertums und des Mittelalters und von da zu der neueren noch im Gange begriffenen Staatenbildung sei ein regelmäßiger Fortschritt zu gewahren von der geistigen und bürgerlichen Freiheit der Einzelnen zu der der Mehreren und der Vielen. Wo aber die Staaten ihren Lebenslauf ganz vollendet haben, da beobachte man dann wieder, von dem Höhepunkte dieser aufsteigenden Linie der Entwicklung abwärts, ein Zurückgehen der Bildung, der Freiheit und Macht von den Vielen zu den Wenigen und Einzelnen. Dieses Gesetz sei es, das sich in jedem Teile der Geschichte, in jedem vollkommeneren Einzelstaate vorfinde und so auch in den zusammengesetzten Gruppen . . .“ An einer anderen Stelle nennt Gevinus dieses hier dargestellte Gesetz das „Gesetz aller vollkommenen, historischen Entwicklung“.

Wenn auch für das so formulierte Gesetz der Entwicklung der Staaten sehr viele Beispiele angeführt werden können, so gibt es doch sehr viele Staaten, welche unter dieses Gesetz sich nicht subsumieren lassen, daher denn diese Ansicht als eine wissenschaftlich begründete nicht gelten kann.

In neuester Zeit hat das siegreiche Vordringen der Evolutionstheorie (Lamarck, Darwin) auf dem Gebiete der Naturwissenschaft die Frage der Entwicklung auf sozialem und staatlichem Gebiete von neuem auf die Tagesordnung gesetzt. Wenn auf dem Gebiete der gesamten Natur, auf kosmischem,

unorganischem und organischem, die Entwicklung als oberstes Gesetz erwiesen wurde: so kann man nicht zweifeln, daß es auch auf dem Gebiete des „überorganischen“ Lebens, wie sich Comte und Spencer ausdrücken, der Fall ist. Es kann sich nur um den wissenschaftlichen Nachweis dieser Entwicklung und somit der nicht mehr bezweifelten „Einheit des Gesetzes“ auf dem Gebiete der Natur wie des sozialen Lebens handeln. Damit war der sozialen Wissenschaft eine große und schwierige Aufgabe gestellt. Mit Aufwand einer bedeutenden Denkkraft und mit Verwendung eines kaum je einem andern Gelehrten zur Verfügung gestandenen Tatsachen-Materials, versuchte Herbert Spencer dieselbe zu lösen. Er bediente sich dabei der Analogie, indem er die Form des Naturprozesses der Entwicklung, wie sich derselbe auf dem Gebiete des kosmischen, sodann des anorganischen und organischen Erdenlebens abspielt, auch auf das soziale Leben zu übertragen versuchte. Es gelang ihm dabei eine, jedenfalls äußerst sinnreiche Formel zu finden, unter welche er gleicherweise die Erscheinungen auf kosmischem und biologischem, wie auch auf sozialem Gebiete subsumiert, d. h. mit welcher er der Entwicklung der Erscheinungen auf allen diesen Gebieten den gleichen Ausdruck zu geben versucht.

Die Spencer'sche Evolutionsformel.

Spencer geht davon aus, daß jedes für uns wahrnehmbare Seiende in diesen für uns wahrnehmbaren Zustand aus einem früheren, für uns nicht wahrnehmbaren gelangte und daß es aus diesem für uns wahrnehmbaren, einst wieder in einen von uns nicht mehr wahrnehmbaren übergehen werde, mit andern Worten, daß alles Seiende (für unsere Wahrnehmung) vergänglich sei. Diese Tatsache beruht offenbar auf einer Reihe von Wandlungen und Verwandlungen alles Seienden. Nun glaubt Spencer, daß diese Wandlungen aus zwei entgegengesetzten Prozessen bestehen, mittelst deren erstem eine Erscheinung „von einer unzusammenhängenden Gleichartigkeit zu

einer zusammenhängenden Verschiedenartigkeit" (Integration) und mittelst deren zweitem dieselbe wieder von einer zusammenhängenden Verschiedenartigkeit in die ursprüngliche unzusammenhängende Gleichartigkeit zurückkehrt (Desintegration). Bei diesen zweierlei Prozessen befinden sich Bewegung und Substanz (Materie) in umgekehrtem Verhältnis zu einander. Im aufsteigenden Prozeß, der zur Integration führt, wird der Stoff konzentriert und Bewegung zerstreut, während im absteigenden Prozeß, der zur Desintegration führt, Bewegung konzentriert und Stoff zerstreut wird. Diese sinnreiche Formel läßt sich, allerdings Dank der Elastizität der Worte der menschlichen Sprache, welche immer vieldeutig sind, auf alle möglichen Vorgänge anwenden, d. h. man kann mit einigem Witz (und Spencer besitzt ihn in großem Maaße) und einiger Dialektik nachweisen, daß all und jede Erscheinung „vom Sandkörnchen bis zum Planeten" im Laufe ihres Daseins immer dieselbe im Wesen identische Entwicklung von einer „unzusammenhängenden Gleichartigkeit zu einer zusammenhängenden Verschiedenartigkeit" durchmacht. Spencer führt diesen Nachweis auf allen möglichen Gebieten — was ihm nicht schwer fällt. Uns interessiert hier nur die Anwendung, die er auf das soziale Gebiet macht, indem er die Vorgänge auf demselben unter seine Entwicklungsformel subsumiert; er führt hier den Nachweis, daß die „überorganische Entwicklung" sich ganz nach demselben Gesetze vollzieht, wie die unorganische und organische; insbesondere aber führt er den Nachweis, „daß das Wachstum und die Ausbildung der sozialen Aggregate in hohem Grade analog sind dem Wachstum und der Ausbildung der individuellen Aggregate" (Soziologie I § 3). Das ergibt sich ihm schon aus der Annahme, daß „die Gesellschaft ein Organismus" ist (Soziologie II § 214), denn sie teilt mit demselben, Wachstum, Struktur, Organe, Funktionen usw. (Man sieht, welche Vorteile hier Spencer aus der Unvollkommenheit der menschlichen Sprache zieht, indem er die Vieldeutigkeit der Worte ausnützt, um verschiedene Dinge als identisch darzustellen). Allerdings ist ein Organismus ein physisch zusammenhängendes, kon-

kretes Ding, während die Gesellschaft aus physisch nicht zusammenhängenden diskreten Elementen besteht: aber darüber setzt sich Spencer mit der Begründung hinweg, daß auch in der „Gesellschaft eine gewisse Konkretheit in dem Aggregat derselben schon gegeben ist, durch die allgemeine Fortdauer der Lagebeziehungen zwischen den Einheiten“. Durch dieses Merkmal sei, glaubt er, seine „Idee von einer Gesellschaft“ als eines Organismus „begründet“. Ist aber einmal diese Idee „begründet“, dann hat es Spencer allerdings leicht, seine Evolutionsformel auch auf die Gesellschaft anzuwenden. Denn die Gesellschaften „wachsen“ ja „ebenso wie lebende Körper“. Das soziale Wachstum dauert gewöhnlich so lange fort, „bis die Gesellschaft sich entweder teilt oder bis sie irgendwie überwältigt wird“ (Soziologie II. T., Cap. II, § 214). Während dieses Wachstums nun erfolgt ebenso, wie bei einem lebenden Körper auch bei der „Gesellschaft“ eine Zunahme in ihrem „inneren Bau“; ihre „Teile differenzieren sich“. „Im Anfang sind die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gruppen, ihren Einheiten, der Zahl wie der Art nach sehr unbedeutend, sobald aber die Bevölkerung ansteigt, treten immer mehr und entschiedener ausgeprägte Abteilungen und Unterabteilungen hervor“. Diese „fortschreitende Differenzierung der Struktur ist stets begleitet von fortschreitender Differenzierung der Funktionen“. Diesen Satz illustriert Spencer in seiner Anwendung auf die „Gesellschhft“ folgendermaßen: „Tritt eine herrschende Klasse auf, so wird sie dabei nicht allein unähnlich den übrigen, sondern sie erlangt auch einen regulierenden Zwang über alle andern, und wenn sich diese Klasse wieder in die mehr und die weniger herrschende sondert, so beginnen auch diese wieder verschiedene Seiten der gesamten überwachenden Tätigkeit an sich zu reißen“. So erläutert uns Spencer die angebliche Tatsache, der mit dem Wachstum der Gesellschaft parallel laufenden Differenzierung der Organe und ihrer Funktionen.

Wir wollten durch diese Citate aus Spencer nur zeigen, auf welche Weise er die Entwicklung der Gesellschaft als

analog derjenigen aller „lebenden Körper" darstellt, um alle diese Entwicklungen unter seine oberste Formel der Integration und Disintegration zu bringen. Wir brauchen wohl nicht erst hinzuzufügen, daß wir in diesen Analogien nur ein geistreiches Spiel sehen. Denn abgesehen von dem willkürlichen Gebrauch vieldeutiger Worte, um ganz verschiedene Dinge und Vorgänge als homolog darzustellen, wird ja auch mit Recht gegen Spencer der Vorwurf erhoben, daß er sich die ähnlichen Momente der analogen Erscheinungen nach Willkür auswählt und über die nicht analogen stillschweigend hinweggeht.*)

Die Spencer'sche Evolutionsformel, mag durch ihre geistreiche und gelehrte Durchführung unsere Bewunderung erregen, schließlich ist sie doch nichts anderes als eine Subsumierung der heterogensten Dinge und Vorgänge unter eine so allgemeine Formel, daß aus derselben für die Erkenntnis der konkreten Erscheinungen keinerlei wissenschaftlicher Gewinn resultiert. Schließlich ist seine Formel nicht wesentlich verschieden von der Hegel'schen, die von dem „sich setzen" des „Absoluten" ausgeht, auf welche „Thesis" dann die „Antithesis" folgt, um in der „Synthesis" ihre Versöhnung zu feiern. Allerdings hat Hegel seine Formel nur auf die Geschichte als die „Manifestation des absoluten Geistes" angewandt; ihm war das Gebiet der Naturforschung vollkommen fremd. Spencer hat vor ihm die Bekanntschaft mit allen Gebieten der Naturwissenschaft voraus und seine Formel ist sehr sinnreich darauf berechnet, nicht nur das „Leben des Geistes", sondern die gesamte Natur monistisch aufgefaßt, also mit samt der Geschichte und der Entwicklung des menschliches Geistes zu umfassen; seine Formel ist daher viel vollkommener, auch tiefer begründet, viel konkreter und scharfsinniger als die ganz vage Abstraktion Hegels: aber im Wesen der Sache bleibt es sich gleich. Die ganz allgemein gehaltene Formel Spencers erklärt uns die soziale Entwicklung ebensowenig, wie die Hegel'sche uns den Gang der Geschichte erklärt hat. Ja, was noch schlimmer, es folgt aus solchen

*) Diese Einwendung erhebt gegen ihn mit Recht Paul Barth in der Zeischr. für wissenschaftliche Philosophie XVII 178.



allgemeinen Formeln notwendig, daß bei der Subsumtion unter dieselben, ohne daß man es sich versieht, den Tatsachen Gewalt angetan wird und die Wahrheit statt aufgedeckt, vielmehr verhüllt und verschleiert wird. Dafür mag als Beweis die oben von uns zitierte Stelle aus Spencer dienen, betreffs der Differenzierung der „Gesellschaft“ in herrschende und beherrschte Klassen. Wenn auch manche soziale Differenzen das Produkt allmähliger Entwicklung, also evolutionistisches Produkt sein mögen, so bietet uns doch die Geschichte kein Beispiel, daß der Gegensatz der herrschenden und beherrschten Klassen evolutionistisch entstanden wäre, durch allmählige Differenzierung des ursprünglich Gleichen. Vielmehr bezeugt uns die Geschichte, daß die Verschiedenheit zwischen Beherrschten und Herrschenden stets in einer ursprünglichen Heterogeneität ihre Ursache hat, die im Laufe der historischen Entwicklung eher abnimmt als zunimmt. Nicht eine Differenzierung des ursprünglich Gleichen, sondern eine Assimillierung des ursprünglich Ungleichen erfolgt im Laufe der sozialen Entwicklung und nur seine Formel verleitet hier Spencer, die Tatsache — die er übrigens selbst an anderen Stellen anerkennt — hier umzukehren und unrichtig darzustellen.

Die philosophische Sucht, eine allgemeine Formel für ein allgemeines, alle Gebiete der Natur beherrschendes, einheitliches Gesetz zu finden, hat auch bei Spencer, wie schon so oft, der Erkenntnis der Wahrheit keinen Dienst geleistet. Will man zu dieser gelangen, muß ein anderer Weg eingeschlagen werden. Nicht von einer allgemeinen Formel aus, mag diese auch noch so sinnreich erfunden worden sein, darf man die Tatsachen gruppieren, sondern von den Tatsachen muß ausgegangen werden, ohne Rücksicht, ob man zu einem allgemeinen Gesetze gelangt oder nicht. Die Tatsachen aber zeigen uns eine ganz andere Gestalt der „sozialen Entwicklung“. Zunächst muß man, will man zur Erkenntnis derselben gelangen, den unklaren Begriff „Gesellschaft“ ganz über Bord werfen und diesen Ausdruck nur in seiner engsten Bedeutung als einen Gesellschaftskreis gebrauchen, d. h. als Bezeichnung einer sozialen Gruppe,

welche durch irgend welches Interesse geeinigt ist. Der Begriff der „sozialen Entwicklung“ aber muß auf diejenige soziale Organisation beschränkt bleiben, welcher in der Geschichte der Menschheit das größte Interesse und die größte Bedeutung zukommt, d. i. den Staat. Lediglich auf staatlichem Gebiete können wir das Wesen der Entwicklung beobachten und dasselbe auf Grund von geschichtlichen Tatsachen feststellen.

Die wirkliche Entwicklung des Staates.

Hier aber stellt sich uns die soziale Entwicklung dar, als ein stetiger Verlauf von Veränderungen des sozialen Zustandes, infolge des ununterbrochenen Kampfes der den Staat von seinem Ursprunge an zusammensetzenden heterogenen Bestandteile. Betrachten wir nun diesen Verlauf, wie er sich in den meisten europäischen Staaten seit ihrer Begründung im Mittelalter bis heutzutage gestaltete, so gewahren wir nicht nur eine ähnliche Richtung und im großen Ganzen ähnliche Resultate desselben, sondern auch gewisse ähnliche Phasen und Stadien, welche derselbe durchmacht.

Denn überall beginnt diese Entwicklung mit dem durch die Eroberung und Staatsgründung herbeigeführten Zustande, in welchem die Genossen des Erobererstammes, als Mitglieder der herrschenden Klasse das eroberte Land unter sich teilen und unter der obersten Leitung eines Königs, dem gewisse Ehrenrechte zustehen, jeder auf seinem ihm zugeteilten Territorium die volle staatliche Herrschaft über die ihm zugefallenen Hintersassen übt. Zu einander stehen sie aber im Verhältnis nicht nur gleicher, sondern fast souveräner Herrscher, die keiner andern Gewalt unterstehen und gegebenenfalls unter sich auftauchende Streitigkeiten mittelst Fehde und Krieg erledigen. Dieses erste Stadium der Entwicklung, wo die unterjochte Bevölkerung rechtlos, die „Herren“ aber souverän sind, bezeichnen wir als die feudale Periode.

In dieser ersten Periode staatlicher Entwicklung ist es nur ein sozialer Kampf, der sich bemerkbar macht, das ist der zwischen den feudalen Herren und dem Monarchen. Denn dieser, der allerdings der herrschenden Klasse als solcher, d. i. allen seinen Vasallen und Großen gegenüber machtlos ist, ist doch jedem Einzelnen derselben an Macht überlegen. Diese Macht strebt er auszunützen und zu vergrößern; jenes natürliche Streben jedes sozialen Bestandteiles, jeder sozialen Gruppe nach Machtvermehrung tritt zuerst bei demjenigen auf, der als Leiter an die Spitze des Staates gestellt wurde, dem bei der Teilung des Landes der größte Anteil zufiel und dem gewisse Vorrechte eingeräumt wurden. Schlimme Erfahrungen, welche einzelne feudale Herren infolge dieser Überlegenheit des Monarchen machen müssen, legen jedem von ihnen die Befürchtung nahe, seinerzeit ebenfalls ein Opfer monarchischer Machtgelüste werden zu können und aus dieser allgemeinen Sorge um ihre Existenz entwickelt sich das Solidaritätsinteresse dieser herrschenden Klasse der „Krone" gegenüber. Daher rühren die vielen Rechtsbestätigungen, Privilegien, Freiheiten, deren Aufzeichnung und feierliche Verbriefung von den „Großen und Magnaten" immer wieder verlangt wird, und zu denen der Monarch gezwungen wird — die ersten Keime aller späteren „Charten" und „Konstitutionen".

Doch alle Charten und Privilegien nützen den Einzelnen nicht, wenn sie der wachsenden Macht der Könige nicht mit vereinten Kräften als organisierte Macht entgegentreten können. Diese aus vielfältigen Erfahrungen geschöpfte Erkenntnis führt zur Organisation der herrschenden Klasse zu einem „Stande", und bildet den Anfang des „ständischen Regimes", der „Parlamentsregierung", der „Reichstage", welche die zweite Periode der Entwicklung der europäischen Staaten charakterisiert. Durch diese organisierte Macht der feudalen Herren wird das Königtum in seinem Emporstreben gehemmt, bei seinen Übergriffen, zu denen es wie jede andere soziale Macht eine natürliche Neigung hat, zurückgedrängt. Der Widerstand aber, dem es bei den Ständen, Parlamenten, Reichstagen begegnet, treibt das

Königtum an, Verbündete zu suchen. Es findet dieselbe zeitweise bei der Kirche, zeitweise bei dem niederen Adel, und wenn dieser sich mit den Magnaten verständigt, bei den emporstrebenden Städten, bei den Bürgern. Insbesondere diese letzteren erweisen sich immer mehr als brauchbare Bundesgenossen gegen die Großen und den gesamten Adel, da sie dasjenige Arcanum produzieren, welches die Könige immer brauchen — das Geld. Für immer erneute Freiheiten, Rechte und Privilegien finden sie sich immer bereit, den Königen Steuern und Abgaben zu leisten und sie so in den Stand zu setzen, den Ständen, Parlamenten und Reichstagen gegenüber die königliche Autorität wie einen „rocher de bronze" aufzurichten. Sie sind es, die dadurch den Absolutismus begründen helfen. Damit beginnt die dritte Periode der Entwicklung der europäischen Monarchieen, deren Blütezeit in die Mitte des 18. Jahrhunderts fällt.

Mit der Zeit aber wird der immer größere Druck des Absolutismus auch der bürgerlichen Mittelklasse zu schwer, und die absolute Monarchie sieht sich verlassen. Aus den Reihen des Adels und der Bürger zugleich entstehen ihre Gegner und im Kampf gegen das entartete Königtum rufen die „gebildeten Klassen" das gesamte Volk auf. Mit dem Beispiel geht Frankreich voran. Das absolute Königtum wird gestürzt und die vierte Periode der staatlichen Entwicklung in Europa, die „konstitutionelle" und representative Monarchie wird begründet. Sie erhält sich mit wechselndem Geschicke das ganze 19. Jahrhundert in den Staaten des europäischen Kulturkreises. Doch schon tauchen Anzeichen auf, daß auch ihre Tage gezählt sind. Die „konstitutionelle und repräsentative Monarchie" hat neben den alten herrschenden Klassen des Adels die gebildete und besitzende Mittelklasse zur Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten berufen. Ausgeschlossen blieben die Arbeiter und das Landvolk. Die ersteren sind es, die heute ihre Rechte als Staatsbürger reklamieren und sich anschicken, im 20. Jahrhundert die „soziale Monarchie" zu begründen, d. h. diejenige Staatsform, in welcher die Teilnahme an der Gesetzgebung und Re-

gierung nicht mehr das Privilegium des Besitzes sein solle.

Das sind die vier Perioden der Entwicklung der staatlichen Verhältnisse, wie sie seit dem Mittelalter mehr oder weniger in gleicher Weise in allen Staaten Europas verlief. Aus diesem tatsächlichen Verlauf allein können wir das Wesen und die Ursachen dieser Entwicklung begreifen, nicht aus einer solchen Formel, wie sie Spencer aufstellt, und auch nicht aus einer angeblichen „Organismus-Eigenschaft“ der „Gesellschaft“, wie sie von Schäffle, Lilienfeld und anderen behauptet wird. Auf Grund obiger historischer Tatsachen können wir vielmehr diese Entwicklung definiren nicht als ein „organisches Wachstum“, sondern als den Inbegriff von Veränderungen des sozialen Zustandes, die in den einzelnen Staaten herbeigeführt wurden, in Folge der Kämpfe der sozialen Bestandteile und Gesellschaftskreise um Macht, Vorrang und Herrschaft. Wenn wir aber die Reihenfolge dieser Veränderungen überblicken und das Resultat, zu dem dieselben gelangen, so müssen wir diese Entwicklung als in einer bestimmten Richtung verlaufend erkennen, und zwar in der Richtung immer größerer Gleichberechtigung der unteren Volksschichten mit den oberen, der beherrschten mit den herrschenden. Denn wir müssen anerkennen, daß im Laufe dieser Entwicklung die oberen Klassen so viel an Vorrechten verlieren, wie viel die unteren an Berechtigungen gewinnen. Aus der bisherigen Gesetzmäßigkeit aber dieser Entwicklung können wir vermuten, daß sich dieselbe auch in der Zukunft in derselben Richtung bewegen dürfte, denn ihr eigentlicher Motor ist das unaufhörliche Streben der Massen nach Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, wobei ihnen Bildung und Aufklärung den Dienst leisten, daß sie verschiedene moralische Stützen der bestehenden Ordnung eine nach der andern zu Falle bringen.

Die sozialen Kämpfe.

* Die zum Staate vereinigten und in ihm sich bildenden Gruppen sind solchergestalt in ewigen latenten oder of-

fenen sozialen Kämpfen begriffen. Das ist der normale Zustand jedes Staates. Denn er ergibt sich unvermeidlich aus der Art und Weise der Entstehung desselben (durch Gewalt und aus heterogenen sozialen Bestandteilen) und ist zugleich die Bedingung all und jedes kulturellen Fortschritts. Ebenso wie es ohne Gewaltanwendung nie zur Staatsgründung gekommen wäre, ebenso ist eine kulturelle Entwicklung ohne soziale Kämpfe undenkbar. Der Gegenstand dieser Kämpfe ist scheinbar ein sehr verschiedener. Man kämpft um politische Rechte, um wirtschaftliche Vorteile, um nationale Betätigung, um freie Religionsübung u. s. w. Aber diese Verschiedenheit existiert nur so zu sagen pro foro externo. Pro foro interno ist die Sache viel einfacher. Jede soziale Gruppe und jede Gemeinschaft kämpft für ihr Interesse. Damit soll nicht gesagt sein, daß die diese Gruppen bildenden Menschen samt und sonders Egoisten sind. Sie können sogar Idealisten und Altruisten sein. Das hat nichts zur Sache. Auf die Individuen kommt es da gar nicht an: die Gruppen verfolgen naturgesetzlich ihr Eigeninteresse und die normalen Individuen müssen dem Zuge ihrer Gruppen folgen, werden von der übermächtigen sozialen Strömung in der Gruppe fortgerissen.

Denn es besteht allerdings ein tiefer Unterschied zwischen dem, was man die Kollectiv-Seele der Gruppe nennen könnte und der Einzel-Psyche.

Die individuelle Psyche denkt und überlegt; die Gruppenseele denkt nicht und überlegt nicht sondern folgt dem blinden Triebe ihres Interesses. Die Gruppenseele hat kein Selbstbewußtsein: sie äußert sich nur in den sozialen Handlungen der Gruppe. Aus diesen Handlungen aber schließend muß man sagen, daß diese Gruppenseele so brutal ist, wie es Individuen nur selten sind.

Die Gruppenseele kennt keine menschlichen Gefühle: sie drängt die Gruppen zu den scheußlichsten Verbrechen die von den sie bildenden Individuen in vereinzeltem Znstande vielleicht nie begangen worden wären.

Damit hängt es aber auch zusammnn, daß der Gang der sozialen Entwicklung nicht von den Individuen bestimmt wird und den individuellen Gefühlen und Wünschen so wenig entspricht.

Es gähnt eben eine unausfüllbare Kluft zwischen der Einzelseele und dem was wir als Gruppenseele bezeichnen müssen. Wir werden es nie begreifen wie es komme, das die Gruppen, die doch aus Menschen bestehen, so vorgehen, als ob sie aus Raubtieren bestünden.

Die Neigungen und Triebe der Gruppen entsprechen eben durchaus nicht den Neigungen und Trieben der Menschen. Der Einzelne sehnt sich nach Ruhe und Frieden; die Gruppe drängt ihn zu ewigem Kampfe. Das ist die große soziale Antinomie zwischen Individuum und Gruppe. Sie übersehen und verlangen, daß die Gruppen und Gesamtheiten so sich verhalten und so vorgehen sollen, um die Gefühle und Neigungen der Individuen zu schonen, ist Utopismus. Die Individuen können den Gruppen ihr Verhalten nicht vorschreiben; auf dasselbe keinen Einfluß haben. Sie leben in den Gruppen und müssen, ob es ihnen angenehm ist oder nicht, die Evolutionen der Gruppen mitmachen. Mag der Einzelne über diesen Zwiespalt wehklagen: Sache der Wissenschaft ist's, die soziale Erscheinung der Gruppenkämpfe zu untersuchen und ihre Bedeutung für die soziale Entwicklung zu erforschen.

Denn trotz alledem und alledem liegen diese Kämpfe offenbar in der Ordnung der Natur: sonst wären sie nicht. Sie sind ein Kapitel der Naturgeschichte der Menschheit, das zu eliminieren nicht in der Macht der Menschen liegt. Das Höchste, was dem Einzelnen gelingen kann, ist, den Sinn dieser Kämpfe begreifen. Das ist eine Art Gotteserkenntnis, die zu erlangen die würdigste Aufgabe des menschlichen Geistes ist.

Bleiben wir zunächst bei den Tatsachen. Da ist es klar daß die sozialen Kämpfe ebenso gut wie die Kriege von jeher menschliche Kultur gefördert haben. Die Eroberungen der Römer trugen römische Kultur in die Länder der Barbaren, Allerdings haben auch „Barbaren" häufig Werke der Kultur

zerstört, wie z. B. Gothen und Longobarden in Italien; doch wissen wir, daß die Folge dieser Verheerungen schließlich das Auferstehen einer neuen höheren und edleren Kultur war. (Renaissance.)

Endlich sind ja überhaupt die Staaten nur aus Kampf und Krieg hervorgegangen: und doch ist die Bildung von Staaten die erste Voraussetzung aller Kultur. Ohne Staaten keine Kultur und ohne Gewaltanwendung und Krieg keine Staaten.

Diese Tatsachen sind unwiderlegbar. Nun könnte man etwa einwenden: „Diese Kriege wären überflüssig; ohne sie würde die Kultur sich ebenfalls entwickelt haben. Daß Krieg und Kampf dem Staate voraufgehen ist noch kein Beweis, daß ohne sie es zu keiner Staatengründung gekommen wäre; den Schluß von der Kultur in Staate auf die Notwendigkeit der dem Staate voraufgehenden Kriege ist falsch; es ist ein Schluß: post hoc propter hoc."

Es ist eine mißliche Sache die Notwendigkeit der Kriege und Kämpfe zu beweisen. Die Weltfriedens-Befürworter können jedenfalls anf ein dankbareres Publikum rechnen. Nichtsdestoweniger wollen wir es hier unternehmen den kausalen Zusammenhang zwischen Krieg und Kultur, bezw. die Unmöglichkeit einer staatlichen Rechtsordnung ohne Gewaltanwendung nachzuweisen.

Wir brauchen uns nur zu diesem Zwecke den Begriff Kultur klar zu machen. Worin besteht dieselbe?

Wenn man die übliche Phraseologie bei Seite läßt, so besteht die Kultur in der Befriedigung stets sich mehrender menschlicher Bedürfnisse auf der Grundlage einer stets weiter um sich greifenden spezialisierten Arbeitsteilung. Das ist der Kern aller Kultur.

Nun ist es bei einer Arbeitsteilung unvermeidlich, daß die Einen für die Andern arbeiten. Da aber diese Arbeiten nicht nur verschieden sind nach ihrem Gegenstande, ihrer Leichtigket, ihrer Einfachheit oder Kompliziertheit, die einen verschiedenen Grad von Geschicklichkeit erfordern: sondern sie sind auch verschieden so zu sagen nach ihrer Würdigkeit. Daraus folgt,

daß niemand die schwierigeren, gefahrvolleren und insbesondere die „niedrigeren" freiwillig übernehmen möchte, Wenn aber die Kultur bedingt ist durch die Ausführung und Leistung aller dieser Arbeiten, für die „niedrigeren" sich aber schwerlich freiwillige Arbeiter fänden, so ist es klar, daß die Kultur bedingt ist durch eine Zwangsorganisation der Arbeit, welche dafür sorgt, daß alle die Kultur bedingenden Arbeiten gleichermaßen geleistet werden.

Eine solche Organisation ist der Staat und daher ist es begreiflich, daß er nie und nirgends ohne Zwang, ohne Gewaltanwendung, ohne Krieg und Kampf gegründet werden konnte und nicht ohne Auwendung derselben Mittel, durch die er gegründet wurde, erhalten werden kann.

Allerdings macht der ursprüngliche Zwang, der der gewaltsamen Staatsgründung folgt, mit der Zeit einer gesetzmäßigen Verwaltung Platz; allerdings entwickelt sich der Staat durch die aufeinanderfolgen Phasen des Feudalismus, ständischen Regimes, Absolutismus, Konstitutionalismus, Parlamentarismus zuweilen bis zur volkstümlichen Republik: aber wer kann bestreiten, daß unter all diesen Formen das Wesen des Staates sich gleich bleibt? Auch die volkstümliche Republik kann nicht bestehen ohne sich auf eine Gewalt zu stützen, die nötigenfalls mit aller Brutalität die Rechtsordnung aufrecht erhält. Dieses Reservefonds der Gewalt und des Zwanges kann auch der freieste Staat nicht entraten. Und was ist diese Rechtsordnung anderes, als die Festsetzung der wechselseitigen Machtverhältnisse der sozialen Gruppen, die stets in einem labilen Gleichgewicht gegeneinander sich befinden, ohne je den in gesetzlicher Form geführten sozialen Kampf aufzugeben, der leider allzuoft offener Gewaltanwendung Platz macht nicht nur der Streikenden in den Fabriken, sondern auch der „Obstruktionisten" in den Parlamenten.

Da aber weder Streiks noch Obstruktionen die soziale Entwicklung aufhalten, die sich ununterbrochen vollzieht: so scheint es doch, daß die fortwährenden sozialen Kämpfe so zu sagen im Plane der Natur liegen, daß sie nichts anderes sind,

als natürliche Hebel, um die soziale Entwicklung auf eine immer höhere Stufe hinaufzubringen und den unaufhaltsamen Fortschritt der Kultur zu fördern.

Gewiß, als Individuen leiden wir unter den unvermeidlichen Übeln solch' ewiger Kämpfe. Aber um die Leiden der Einzelnen kümmert sich die Natur nicht. Wie sie bei ihren geologischen Prozessen gleichgültig ist gegen das Leben einzelner Menschenhaufen, die sie bei Erdbeben und Vulkanausbrüchen zu Grunde gehen läßt; ebenso kommt es ihr beim sozialen Prozesse offenbar wenig darauf an mit wie viel Menschenleben jede Wandlung, jede höhere Entwicklungsstufe desselben erkauft wird.

Die Natur scheint sich nur um die Gattung zu kümmern der sie im Großen und Ganzen die Lebensbedingungen bietet: diesen Lebensbedingungen der Gattung aber tun die mannigfachen sozialen Katastrophen, bei denen Tausende und Hunderttausende Menschenleben zu Grunde gehen, keinen Abbruch. Im Gegenteil: der Untergang der Einen bedeutet oft die Förderung der Andern. Der Naturzweck, auf die Erhaltung der Gattung gerichtet, leidet darunter nicht.

Das sind die Tatsachen. Dem einzelnen denkenden Wesen können sie unmöglich gefallen. Daß die Natur mit den Individuen so brutal verfährt, sie so stiefmütterlich behandelt, vernachlässigt und mißachtet: muß den Einzelnen tief vorstimmen. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß die Welt nicht für uns da ist, sondern offenbar wir für die Welt. Daß die Individuen vergehen und die Gattung sich entwickelt, ist ja dafür der klarste Beweis. Wollte man diese Auffassung eine pessimistische nennen? Das wäre nicht richtig. Denn gerade diese Auffassung stimmt den Menschen sehr optimistisch, da ihn bei dieser Auffassung der Stellung des Einzelnen in der Natur, kein individuelles Mißgeschick außer Fassung bringen kann. Weiß er doch, daß er, ob Sieger oder Besiegter, der Sache der Menschheit in gleicher Weise gedient hat. Denn wenn die sozialen Kämpfe naturnotwendig sind, dann sind es die Besiegten in gleichem Maße wie die Sieger.

Oder raubt uns etwa diese Auffassung jedes Ideal und macht es etwa unser Leben bar jedes höheren Strebens? Keinesfalls. Denn wir brauchen nur der natürlichen Tendenz unserer Gruppe zu folgen und an der Realisierung ihrer Ideale, die auch die unseren sind, mitzuwirken: das Übrige der Natur zu überlassen. Das Streben nach der Verwirklichung unserer natürlichen Ideale (es sind die unserer Gruppe), macht uns das Leben lebenswert, mag uns dieses Streben auch von Kampf zu Kampf führen. Indem wir durch unser „angebornes Interesse" gedrängt werden diesen Idealen nachzustreben, unterwerfen wir uns dem uns von der Natur zugemessenen Schicksal. Das genügt vollkommen zu persönlichem Seelenfrieden. Welches Ziel die Natur selbst mittels all dieser sozialen Kämpfe anstrebt und ob sie überhaupt eins hat, darüber freilich können wir nie etwas wissen. Aber diese Unwissenheit ist vielleicht das größte Glück das uns hieniden zu Teil wurde. Unsern Seelenfrieden stört sie durchaus nicht.

Staatsumwälzungen und Revolutionen.

* Die schärfste Form der sozialen Kämpfe, die unmittelbar zu Staatsumwälzungen führen, nennen wir Revolutionen. Ihr Merkmal ist der Gewaltkampf. Die sozialen Kämpfe müssen nicht durchaus Gewaltkämpfe sein. Ob aber die Knotenpunkte staatlicher Entwicklung ohne Gewaltkampf überwunden werden können, darüber kann gestritten werden. Ratzenhofer ist der Ansicht, daß dies nicht möglich ist, und die bisherige Entwicklung der Staaten berechtigt ihn zu dieser Ansicht.

Man pflegt es wohl als wünschenswert zu bezeichnen, daß Revolutionen vermieden und friedliche Evolutionen an deren Stelle treten. Tatsache aber ist, daß es bisher immer nur Revolutionen waren, die eine Evolution. d. h. eine Entwicklung förderten. Das gilt z. B. von der englischen Revolution des 17., von der französischen des 18., von den 1848er Revolutionen des 19. Jahrhunderts. Man muß schon zufrieden sein, wenn eine Revolution eine Evolution zur Folge hat, d. h., wenn

als Folge derselben sich eine wirkliche Besserung der freiheitlichen und sozialen Zustände, eine fortschrittliche Entwicklung derselben konstatieren läßt.

Das kann aber nur da eintreffen, wo die revolutionierende Gruppe eine wirkliche soziale Macht repräsentiert, um deren rechtliche Anerkennung sie kämpft. Daher waren die von den bürgerlichen Klassen gegen feudale Aristokratie inszenierten Revolutionen meist siegreich, weil sie nur die Anerkennung wirklich vorhandener sozialer Macht, materieller und geistiger, zum Gegenstande hatten. Aus demselben Grunde waren Bauernaufstände immer erfolglos, weil dieser Bevölkerungsklasse die wirkliche soziale Macht, sowohl materielle wie geistige, fehlte und sie es nur zu momentanen Gewaltsausbrüchen bringen konnte.

Auch müssen, wenn eine Revolution von nachhaltigem Erfolge sein soll, die Forderungen der Revolutionäre mit dem Bestande der staatlichen Rechtsordnung vereinbar sein, sonst scheitert die Revolution an der Unmöglichkeit der Realisierung ihrer Forderungen.

Einen revolutionären Charakter haben in neuester Zeit die von den Arbeiterorganisationen ins Werk gesetzten Bewegungen zur Erkämpfung besserer Arbeitsbedingungen. Dieselben können in so weit von Erfolg sein, in wie weit sie die Grenzen der Möglichkeit der Aufrechterhaltang staatlicher Rechtsordnung nicht überschreiten. Denn solange sie innerhalb dieser Grenzen bleiben, bedeutet auch jede Arbeiterrevolution eine Förderung sozialer Evolution.

Ob das einst wird konstatiert werden können von einer ganz neuen, bisher noch nie dagewesenen Form der Arbeiterrevolution, wie sie Europa in der Mitte des ersten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts in Rußland und Polen erlebte — muß vorläufig dahingestellt bleiben. Es ist das die „sozialistische Revolution". Sie steht bisher einzig da in der Geschichte. Allerdings konnte sie sich bisher nie und nirgends ereignen, weil es eine Großindustrie, Eisenbahnverkehr, Telegraphen und Telephon, auf deren Grundlage diese Revolution sich abspielt

— in früheren Jahrhunderten noch nicht gab und das 19. Jahrhundert noch nicht — sagen wir — so fortgeschritten war! Doch ist es nicht ausgeschlossen, daß wir es da mit einem erfolglosen Experimente zu tun haben, das der Zukunft als Warnung dienen wird. Jedenfalls dürfte es lohnen, dieses Experiment etwas näher zu betrachten.

Die Organisation der Arbeiterschaft ist eine Erfindung des Westens. Sie hat ja ihre Berechtigung. Aber schon Aristoteles wußte, daß jede Einrichtung, die bis zu einem gewissen Grade berechtigt ist, über diesen Grad hinaus — „entarten" kann. Das Königtum entartet nach Aristoteles in Tyrannei, die Aristokratie in die Plutokratie, die Demokratie in die Pöbelherrschaft. Vielleicht wird man einst die „sozialistische Revolution" als eine arge Entartung der Arbeiterbewegung bezeichnen.

Die Sozialdemokratie Westeuropas hat ja das Ding schon oft an die Wand gemalt als Schreckbild. Sie war aber so klug, es bei dem An-die-Wandmalen bewenden zu lassen. Die glühenden Kastanien des Experimentes aus dem Feuer zu holen, überließ sie wohlweislich ihren Brüdern im Internationalismus in Osteuropa, speziell also in Rußland und Polen. Eigentlich kann man sagen, daß die westeuropäische Sozialdemokratie ihr Experiment in corpore vili Rußlands und Polens gemacht hat. Das Experiment ist mißlungen — das ist schon heute klar. Aber warum es mißlingen mußte, diese erste und hoffentlich letzte „sozialistische Revolution", das ist heute auch schon klar.

Diese Revolution besteht nämlich darin, daß die Parteileitung allen arbeitenden Händen im gegebenen Staate unter Todesdrohung die Einstellung der Arbeit befiehlt. Wen richtet nun eine solche Einstellung zugrunde? Etwa den absolutistischen Staat, gegen den der „Generalstreik" anscheinend gerichtet ist? Durchaus nicht. Der kann ja warten. Zunächst richtet eine solche „Revolution" die besitzenden Klassen zugrunde und beraubt dabei mittelbar die Arbeiter all und jeder Arbeitsgelegenheit. Um nun, ohne zu arbeiten, leben zu können, sind die Arbeiter gezwungen, zu rauben, zu morden und zu plündern. Nun, das ist ja auch eine Methode, sich den Lebens-

unterhalt zu verschaffen, aber keine sehr sichere und auf die Dauer nicht möglich. Denn erstens setzen sich die besitzenden Klassen zur Wehr und zweitens kann der Absolutismus auf die Unterstützung der besitzenden Klassen rechnen, wenn er schließlich dreinschlägt und auf Mord mit Todesstrafe reagiert. Dieses gegenseitige Morden kann ja eine Weile fortgehen, namentlich wenn der Absolutismus, wie das in Rußland geschehen ist, eine Weile ruhig zuschaut, wie die Radikalen den ihm verhaßten Liberalen einen Aderlaß bereiten. Aber schließlich und endlich verschütten die „organisierten Arbeiter“ mit ihrer „Revolutionstaktik“ — Plündern, Zerstören und Morden — ihre eigenen Lebensquellen, ohne imstande zu sein, positive Lebensmöglichkeiten zu schaffen.

Daß es dabei auch zahlreichen Gendarmen, Schutzleuten, Polizeibeamten, ja sogar höheren Staatsbeamten an den Kragen geht, daß sie von den „Revolutionären“ hinterrücks niedergeknallt werden: das kann ja dem Absolutismus ziemlich gleichgültig sein. Eine einzige verlorene Schlacht — denken wir an die Gefilde Mandschuriens — hat ihm tausendfältig größere Verluste gebracht als alle diese sozialistischen Meuchelmorde, wenn sie auch jahrelang fortgesetzt würden. Was können ihm Hunderte, ja Tausende sozialistischer Meuchelmorde anhaben? Leute hat er in Hülle und Fülle — er rechnet mit Millionen und nicht mit Tausenden. Solche Meuchelmorde sind Mückenstiche für den Absolutismus, die ihm kaum momentanes lokales Ungemach verursachen, aber seinem Organismus keinen Schaden zufügen können. Dagegen schafft jeder solche Meuchelmord den Anstiftern der „sozialistischen Revolution“ zahlreiche Gegner und Feinde in den Reihen des Volkes, dem diese armen Opfer blinder „revolutionärer“ Wut angehören.

Je länger nun diese Anarchie dauert, desto zuversichtlicher lacht sich der Absolutismus ins Fäustchen. Er hat sogar ein Interesse daran, dies „grausame Spiel“ recht lange dauern zu lassen. Seines endlichen Triumphes und Sieges ist er ja sicher. Was er bisher gar nicht ahnte, das hat er nun mit Freude entdeckt und erkannt: Die „revolutionäre“ Sozialdemokratie ist

seine zuverlässigste Bundesgenossin. Sie präpariert ihm ja vortrefflich die früher so unbändige „Nation“ zu einer loyalen, Ruhe und Ordnung liebenden Gesellschaft; sie züchtet ja förmlich „monarchische Gefühle“ im Volke. Hat der Absolutismus einmal diese für ihn kostbare Erkenntnis erlangt: so beeilt er sich gar nicht mit dem Ordnungmachen. Je länger, desto gründlicher besorgt diese Arbeit die „sozialistische Revolution“.

Man könnte fast glauben, daß diese „Revolution“ im Kreislauf der staatlichen Entwicklung die letzte Nummer darstellt; wenn diese abgespielt ist, dann fängt das Stück von vorne an mit Nr. 1, d. i. dem neugestärkten, neubelebten Absolutismus.

Nun allerdings, diese Erkenntnis, daß die Pöbelherrschaft in Tyrannei umschlägt, war ja den griechischen und römischen Staatsweisen und Philosophen nicht fremd. Aber so gründlich, wie eine durch „organisierte Arbeiterschaft“ in Szene gesetzte „sozialistische Revolution“ die Herstellung der „Tyrannei“ besorgt, konnte es keine „Pöbelherrschaft“ des Altertums besorgen. Darin liegt ein trauriger Fortschritt des 20. Jahrhunderts, welches die Erfahrung macht, daß die einzige Hoffnung absterbender Tyrannei — die sozialistische Revolution ist.*)

Siebentes Kapitel.

Die Staatsformen.

Ebenso schwankend und unbestimmt wie die Begriffsbestimmung des Staates ist die Lehre von der Verschiedenheit der Staaten oder von den „Staatsformen“. Mit unbedeutenden Abänderungen erhielt sich bis in die neueste Zeit die Aristotelische Dreiteilung der Staaten, wobei die Zahl der Regierenden den Teilungsgrund abgab. Je nachdem also einer, wenige oder die meisten regieren, zerfallen darnach die Staaten in

*) Vrgl die treffliche Abhandlung von I. K. Kochanowski: La foule et ses meneurs, in den Annales de l'Istitut international de Sociologie 1906.



Monarchien, Aristokratien und Demokratien; jede dieser drei Staatsformen übergeht leicht in eine Abart und zwar das Königtum in die Tyrannis, die Aristokratie in die Oligarchie, die Demokratie in die Ochlokratie. Für die griechische Welt war diese Einteilung genügend und auch erschöpfend. Daß Aristoteles die ganze große Welt der „Barbaren“ unberücksichtigt ließ, war echt griechisch; daß man das ganze Mittelalter hindurch, trotzdem die Staaten tatsächlich ganz andere Formen annahmen, an der Aristotelischen Einteilung in der Theorie festhielt, war echt mittelalterlich-scholastisch.

Erst als man für den modernen Staat mit der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze irgend einen Platz in der systematischen Staatslehre zu finden bemüßigt war, begann man allmählich, die Aristotelische Dreiteilung auszugestalten, dieselbe durch neue „Staatsformen“ zu ergänzen. Zuerst fügte man ihr als erste Staatsform die „Theokratie“ hinzu, wovon der bibelunkundige Heide Aristoteles offenbar nichts wußte; sodann wurde den so entstandenen vier Staatsformen der moderne konstitutionelle „Rechtsstaat“ als fünfte Staatsform angehängt. Damit war man nun von dem Banne der aristotelischen Dreiteilung befreit. Die großartige Entwicklung der historischen Studien im 19. Jahrhundert öffnete den Staatslehrern die Augen, es tauchten immer neue Staatsformen auf, die eine Einreihung ins „System“ notwendig machten. So gelangte man allmählich zu einer immer größeren Anzahl von Staatsformen; Mohl stellte deren sechs auf; Bluntschli gar ein Dutzend (vier Hauptformen und acht Unterarten).

Der unbewußte Zweck dieser Lehre von den Staatsformen bestand aber darin, eine moderne Staatsform aufzustellen, welche als Gipfelpunkt der Entwicklung, als das der Gegenwart zu empfehlende und für dieselbe erstrebenswerte, als die seinsollende Staatsform der Praxis des Staatslebens als Muster zu dienen hätte. Denn so wie es bis in die neueste Zeit betrieben wurde, war ja das allgemeine Staatsrecht keine Wissenschaft, sondern nur eine theoretische Politik, d. h. eine Konstruktion mit bestimmter Tendenz. Daraus ergab sich von selbst, daß

jeder Staatsrechtslehrer seine Untersuchüngen über die Staatsformen mit einer Staatskonstruktion abschloß, die er als den modernen Staat ausgab, an den er dann mit der Begründung, daß es „aus seinem Wesen sich ergibt", gewisse Forderungen stellte und dem er gewisse „wissenschaftlich" begründete Ratschläge erteilte. Es ist in diesem Vorgange nichts anderes zu sehen als eine Objektivierung subjektiver Wünsche.

Auf diese Art wurde in Deutschland in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts der „Rechtsstaat" als die moderne Staatsform allen vergangenen Staatsformen gegenübergestellt; andere wieder priesen den „Verfassungsstaat" oder die „konstitutionelle Monarchie" als das anzustrebende Ideal der nächsten Zukunft.

Allen diesen gemäßigten Idealen der „bürgerlichen" Parteien gegenüber verkündeten die Sozialisten den Kult ihres „Zukunftsstaates", der ein reiner klassenloser „Gleichheitsstaat" sein solle.

Von den Theoretikern der verschiedenen Richtungen wurde aber der ihrer betreffenden Richtung entsprechende seinsollende Staat als der allein berechtgte demonstriert und postuliert.

Hier ist es nun am Platze, auf den eigentümliched Denkprozeß aufmerksam zu machen, der es mit sich bringt, daß die verschiedenen Repräsentanten der doktrinären Staatslehre mittelst scheinbar logischer Deduktionen, aus einem aprioristischen Grundsatze oder Begriffe immer dahin gelangen, wo sie eben vermöge ihrer Parteistellung sich befinden.

So gelangt z. B. der revolutionäre Rousseau scheinbar von seinem Contrat social aus, mittelst logischer Deduktionen zu dem revolutionären Standpunkt, auf dem er vermöge seiner sozialen Stellung und auch wohl seiner Geistesart sich befand. Die meisten späteren Naturrechtslehrer gelangen von dem Grundsatze der „Freiheit" des Menschen zu der Forderung allseitiger Entwicklung menschlicher Fähigkeiten, also zu einem Standpunkte, auf dem sie sich ihrer sozialen und politischen Parteistellung nach befanden. Mohl wieder gelangt von seinem aprioristischen Grundsatze, „jeder Mensch hat seinen eigenen

Lebenszweck", ebenfalls mittelst logischer Deduktionen zu dem Standpunkte des modernen „Rechtsstaates", auf dem er doch schon vor diesen Deduktionen sich befand.

Bluntschli endlich gelangt von seinen aprioristisch hingestellten Sätzen: „die konstitutionelle Monarchie will keine Scheinmonarchie sein" und „der Monarch ist die Staatsperson im eminenten Sinne", zu der theoretischen Feststellung derjenigen Staatsform (konstitutionelle Monarchie), deren Anhänger er schon war, bevor er zu dieser philosophischen Begründung derselben gelangte.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt in einem unbewußten Denkprozesse, vermöge dessen sich die Staatslehrer von vornherein auf einen solchen aprioristischen Ausgangspunkt stellen, von dem aus sie logisch deduzierend zur Rechtfertigung ihrer Parteistellung gelangen.

Nicht diese logischen Deduktionen, die er vor unseren Augen entwickelt, führten Mohl zur Theorie des Rechtsstaates, wohl aber führte ihn der Rechtsstaat, dessen Anhänger er war, unbewußt zu jenem aprioristischen Grundsatze. Denken wir uns z. B. den Fall, Mohl befände sich auf einem anderen politischen Standpunkte; er wäre z. B. nicht Anhänger des Rechtsstaates und des modernen Konstitutionalismus, sondern er wäre Anhänger des „patrimonialen", mittelalterlichen Staates. Wenn nun ein solcher, sagen wir, „reaktionärer" Mohl über den Staat nachdenken würde, dann würde er ohne Zweifel einen andern aprioristischen Grundsatz zum Ausgangspunkte seiner logischen Deduktionen genommen haben, von dem aus er, streng logisch vorgehend, statt zu dem modernen Rechtsstaat, zu der Theorie des mittelalterlichen Patrimonialstaates gelangen würde. Er könnte dann nämlich statt des aprioristischen Grundsatzes des liberalen Mohl, daß „jeder Mensch seinen eigenen Zweck habe", als Ausgangspunkt seiner Deduktionen den etwas modifizierten Satz hinstellen: „jeder Mensch sei nicht nur seines eigenen Zweckes wegen da, sondern habe die Bestimmung, auch den Zwecken seines Nebenmenschen, den

Zwecken der Allgemeinheit zu dienen".*) So wie nun der konstitutionell gesinnte Mohl aus seinem aprioristischen Ausgangspunkte die ganze Rechtsstaatstheorie deduzierte: so würde ein reaktionärer Mohl aus seinem etwas modifizierten Grundsatze mittelst logischer Deduktionen die Theorie des mittelalterlichen Patrimonialstaates ableiten können. Er würde scheinbar wissenschaftlich von seinem Ausgangspunkte aus beweisen, daß der Bauer so arbeiten müsse, damit der Edelmann sich höheren ästhetischen Genüssen frei und unbekümmert um materielle Sorge ableiten könne; daß der Gewerbe- und Handelsstand nicht seiner eigenen Zwecke wegen da sei und daher sich den Forderungen der „gesellschaftlichen Ordnung" fügen müsse und keinen Anspruch haben kann, an der Leitung der Staatsgeschäfte teilzunehmen u. s. w. u. s. w. Das alles wäre logisch ebenso richtig wie das Entgegengesetzte und auch die beiderseitigen Ausgangspunkte haben mindestens dieselbe Berechtigung. Ebenso würde Bluntschli, wäre er nicht seiner Parteistellung nach Liberaler, die oben erwähnten zwei Grundsätze von der konstitutionellen Monarchie und von dem Monarchen in einer etwas modifizierten Gestalt zum Ausgangspunkte seiner Deduktionen genommen haben. Er würde dieselben, etwa wie folgt, hingestellt haben: „Die konstitutionelle Monarchie will eigentlich nur Monarchie sein, die Konstitution ist nur ein Mantel, den sie zum Scheine umhängt", und zweitens: „Der Monarch ist der Staat". In dieser Fassung nun (und dieselbe ist wieder mindestens so berechtigt wie die entgegengesetzte) würden diese Sätze sehr wohl den Ausgangspunkt bilden zu

---

*) In der Tat finden wir bei einem andern Staatsrechtslehrer, bei Holtzendorff, Prinzipien der Politik, S. 158 den Satz: „Weder das Individuum noch die Staatsgewalt haben ihren Lebenszweck lediglich in sich selbst". Es ist das offenbar ein dem obigen Mohl'schen Satz von dem eigenen Zweck jedes Menschen schnurstraks entgegengesetzter. Nichtsdestoweniger gebraucht ihn Holtendorff ebensogut als Prämisse für weitere Deduktionen, wie Mohl seinen Satz. Es geht eben nichts über die deduktive Methode in der Staatslehre. Man nimmt den Vordersatz am liebsten aus einer Sphäre, von der niemand etwas wissen kann, und da braucht man ihn auch nicht zu beweisen. Daß der Mensch einen Zweck hat, welchen Zweck, ob er einen eigenen oder nicht eigenen, ob er einen Zweck in sich oder außer sich hat — das sind lauter Musterprämissen für beliebigen Deduktionen: nachdem doch über den Zweck des Menschen und dessen Beschaffenheit niemand etwas Positives wissen und man doch anstandshalber dafür keine Beweise verlangen kann.

einer mit dem ganzen Apparat streng logischer Schlußfolgerungen zu konstruierenden Theorie der absoluten Monarchie. Die schwache Seite der deduktiven Methode in der Staatslehre ist damit wohl nachgewiesen. Die Staatsrechtslehrer beweisen immer, indem sie sich ihre Ausgangspunkte ganz willkürlich wählen, dasjenige, was ihnen in den Kram paßt. Einen wissenschaftlichen Wert haben solche Deduktionen keineswegs. Denn kein Staat, der je gewesen, und keiner der heute existiert, war je oder ist heute eine notwendige Konsequenz einer Idee oder eines Begriffes. Wohl aber war und ist jeder Staat eine notwendige tatsächliche Konsequenz bestimmter Machtverhältnisse. Diese nun müssen dargelegt werden; es muß gezeigt werden, aus welchen sozialen Elementen der Staat entsteht und wie das Machtverhältnis dieser Elemente den Aufbau der Rechtsordnung und des Staatsrechts bestimmt.

Zu diesem Zwecke aber wird es lehrreich sein, uns zunächst über die allerprimitivste Herrschaftsform, die wir aus der Geschichte erforschen können, eine ungefähre Vorstellung zu machen.

Die ältesten Herrschaftsformen.

* In deutschen Staatsrechtslehren wird von allerhand Zeitaltern berichtet, welche die Staaten in ihrer Entwicklung durchmachten, bis sie den Gipfel der Vollkommenheit in dem modernen „Rechtsstaat" erreichten. Darnach gab es einmal, wohl am Anfange der Entwicklung, einen patriarchalen Staat. Da war das Verhältnis des Volkes zum Monarchen wie das der Kinder zum Vater. Dann gab es einen patrimonialen Staat; da war es schon etwas schlimmer, denn nun pochte der Landesvater nicht mehr auf die Blutsbande, die ihn mit seinen Untertanen verknüpften, sondern auf sein Eigentumsrecht an Land und Leuten; er war der Herr und Eigentümer des Staates. Doch sorgte er damals wenigstens für das Gedeihen und Wohlergehen seines Hab und Gutes, d. i. seines Landes und Volkes. Später aber kamen erst recht schlimme Zeiten; der „feudale Staat" war nur der Tummelplatz der Habgier und Genußsucht weniger

großer Herren, die das Volk bedrückten und ausbeuteten und den Monarchen oft in schmählichster Abhängigkeit von ihrer Laune und Willkür erhielten; ihm das Joch des ständischen Regimes aufzwingend, bis endlich sich ermannend und auf die bürgerlichen Stände sich stützend der „aufgeklärte Absolutismus“ wieder obsiegte, den Übermut der feudalen Herren dämpfte und die allgemeine Wohlfahrt zum Gegenstande seiner landesväterlichen Sorge machte. Auf diesem Wege ging es hübsch weiter zur staatsbürgerlichen Freiheit und zur Gewährung von Verfassungen und durch den Konstitutionalismus gelangten wir endlich zur reifen Frucht dieser ganzen Entwicklung, zum modernen „Rechtsstaat“.

Das liest sich alles sehr hübsch in den Staatsrechtskompendien und wenn ein solches System einmal sauber herausgearbeitet ist, dann kann ja die weitere theoretische Untersuchung wieder einsetzen mit der Frage nach der historischen Richtigkeit jedes einzelnen dieser Zeitalter und ob nicht hie und da eine Berichtigung dieser Anschauungen nach den Ergebnissen historischer Forschung geboten erscheint.

Während nun die einen in das Wesen des Rechtsstaates sich vertiefen, sein Wesen zu ergründen suchen, seine Forderungen formulieren, seine Verwirklichung anstreben, wenden sich andere der Erforschung der Anfänge des Staates zu, namentlich der Frage: ob denn die aus jener Zeit historisch nachweisbaren Zustände mit den Aufstellungen der Staatslehre über das patriarchale Zeitalter stimmen? Diese letzteren nun gelangen meist zu Resultaten, die manchen schönen Traum der Staatslehrer zerstören. Von dem patriarchalischen Zeitalter des Staates haben Historiker bisher nur spärliche Spuren finden können. Dagegen stoßen sie in den Anfängen des Staates meist auf Zustände, die nichts weniger als patriarchalisch sind. Es ist vielmehr ein wahres Schreckensregiment, das von kühnen „Propagandisten der Tat“ gegenüber einer wehrlosen Bevölkerung geübt wird, die sich, obwohl in unvergleichlicher Mehrzahl, einer verschwindenden Minderzahl überlegen bewaffneter Räuber nicht erwehren kann. Wie war's aber möglich, daß diese letzteren,

da sie doch in verschwindender Minderzahl sich befanden, von der, wenn auch wehrlosen, Masse der ansäßigen Bevölkerung, sei es auch unter schweren Opfern an Menschenleben, nicht erdrückt wurden?

Auf dieses schwierige Problem wirft die Organisation der Herrschaft in den ersten Anfängen des Staates, wie sie uns in der ersten Dämmerung der historischen Zeiten in einigen Ländern klar entgegentritt, ein genügendes Licht.

Der polnische Historiken Thaddäus Wojciechowski machte zuerst in seinem 1873 erschienenen, für die polnische Geschichtsforschung epochemachenden Werk „Chrobacya“ darauf aufmerksam, daß sich in der Umgebung der ältesten polnischen Burgen Ortschaften befinden, deren bis heute erhaltene Namen verschiedene Berufe bezeichnen, z. B. Bäcker, Winzer, Fischer, Pferdewärter, Schafhirten. Schweinezüchter, Imker, Töpfer u. s. w. Aus Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts und aus einem von einem polnischen Historiker im 15. Jahrhundert zusammengestellten Liber Beneficiorum der Krakauer Kathedrale ergibt sich die weitere Tatsache, daß die Bauern dieser Ortschaften zur Leistung von Bedürfnisartikeln der entsprechenden Berufe an die Burgherren, zu deren Sprengel sie gehörten, verpflichtet waren. Diese letztere urkundlich beglaubigte Tatsache beweist nun, daß die Ortsnamen davon herrühren, weil den Bauern dieser Orte meist die Lieferung der betreffenden Bedürfnisartikel an die Burgen, denen sie zugeteilt waren, auferlegt wurde.

Nun ist es merkwürdig, daß ein ganz ähnliches Verhältnis uns jüngstens von den Ägyptologen aus den Urzeiten des alten Ägypten gemeldet wird. Adolf Erman schildert uns dasselbe in folgender Weise:

„Es existierte eine Aristokratie der Edlen, die die Verwaltung der Städte und der dazugehörigen Gaue in der Hand hatte; sie hielten sich für „erbeingesessenen Adel“, saßen da, wo „ihre Väter, die ihr Fleisch schufen, die Edlen des ersten Tages, gesessen hatten“. Ihr Reichtum bestand in Grundbesitz; in ihren Gräbern sieht man lange Reihen von Bauern

und Bäuerinnen als Repräsentanten der einzelnen Dörfer der Verstorbenen dargestellt. Die Namen der Ortschaften stehen darunter und gewähren uns manche interessante Einblicke. Die meisten tragen Namen, die von den Haupterzeugnissen hergenommen sind: Fisch, Kuchen, Sykomore, Wein, Lotus, die Brotlieferung, die Bierlieferung, der Fischfang u. s. w., und da diese Bezeichnungen sich oft wiederholen, so pflegt man den Namen ihrer Herren hinzuzufügen: den Fischfang des Pehen, den Lotus des Pehen, Kuchen des Ra'kapu u. s. w." (Ägypten S. 147).

Diese Analogie zwischen dem alten Ägypten und den ersten Jahrhunderten eines europäischen Staates ist sehr auffallend und verdient wohl eine eingehende Betrachtung. Stellen wir vor allem zwei andere Analogien fest. Sowohl in Ägypten wie in Polen ist es eine Klasse von Konquistadoren, welche in den Burgen sitzt und von da aus das flache Land mit seiner „unfreien" Bevölkerung beherrscht. Daß diese herrschende Klasse landfremd ist, daß sie in das beherrschte Land einst von außen her einbrach und dasselbe eroberte, das ist heutzutage bereits eine unanfechtbare historische Gewißheit, die nicht nur für Polen und Ägypten, sondern für alle Staaten der Welt nachweisbar und die Äußerung eines Naturgesetzes der Staatenbildung ist.*)

Wen nun dieser einen Analogie eine zweite entspricht, daß die Konquistadoren sich in einzelnen Punkten (man denke auch an die Avarischen Ringe) festsetzen, welche sie mit Wall und Mauer sichern, so muß dieser Erscheinung irgend eine gleiche Ursache zugrunde liegen. Und die ist nicht schwer zu erraten. Die landfremde erobernde Kriegerschar, die gegenüber der einheimischen Bevölkerung eine verschwindende Minorität bildet, darf sich offenbar nicht im Lande zerstreuen; sie darf sich nicht vereinzelt unter die Bevölkerung wagen, wo sie doch ihres Lebens nicht sicher wäre. Sie muß also in Haufen zusammenbleiben und hinter Wall und Mauer Schutz suchen. Diese Burgen werden an strategisch günstigen Plätzen angelegt. Zu-

*) Vrgl. m. Soziologische Staatsidee 2. Aufl. 1902. S. 116 ff.

nächst gewiß auf Seeinseln, sodann an Flüssen und steilen Abhängen, schwer zugänglichen Berggipfeln, wo man der natürlichen Unzugänglichkeit nur wenig nachzuhelfen brauchte und wo die den Berg umspülende Wasserstraße eine bequeme strategische Ausfallinie bietet. Von solchen befestigten Plätzen läßt sich nun die im offenen Lande siedelnde Bevölkerung leicht mittelst klug organisierter und rasch durchgeführter Razzias zur Leistung der den Eroberern nötigen Lebensbedürfnisse zwingen. Wenn die ganze Besatzung einer solchen „Burg“, etwa nur unter Zurücklassung der zum Schutze derselben nötigen Wachposten, einen Ausfall macht, um eine einzelne wehrlose Ortschaft zu überrumpeln, so ist es ihr leicht, die daselbst vorgefundenen Vorräte an Lebensmitteln und anderen Bedürfnisartikeln zu erbeuten. So fristen die Krieger, die „milites“ in den Burgen ihr Leben auf Kosten der friedlichen, wehrlosen Bevölkerung des Landes. Es ist das die primitivste Herrschaftsform, welche doch schon einen Fortschritt bedeutet gegenüber einer früheren Periode, wo die jetzigen Insassen der Burgen außer Landes wohnten und Plünderungs- und Raubzüge nach allen Richtungen in die ihnen zugänglichen Länder unternahmen. Man denke an die „Wüstungen“ der Normannen und Wikinger, welche alle Küstenländer Europas unsicher machten, mit ihren leichten Piratenfahrzeugen in die Mündungen der in Nord- und Ostsee mündenden Flüsse einfuhren und stromaufwärts schiffend, so weit es ging, die Landschaften bis tief in den Kontinent hinein verheerten. Jenem Zustande gegenüber war vom Standpunkt natürlicher Entwicklung die Anlegung befestigter Plätze im Innern der Länder zum mindesten ein strategischer Fortschritt. Aber auch dieser Kriegszustand zwischen Burgen und flachem Land mußte für beide Teile, für die Krieger wie für die friedliche Landbevölkerung, auf die Länge unerträglich sein, denn er bedeutete für beide Teile eine fortwährende Ungewißheit einerseits des Besitzes, andererseits der Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse. Die Landbevölkerung konnte keinen Augenblick ihres Hab und Gutes sicher sein; die Burginsassen waren nicht sicher, ob sie das, was sie zum Leben

brauchten, auch jedesmal an dem Ziele ihres Überfalles vorfinden würden. Übrigens trägt ja jeder Kriegszustand unter Menschen immer die Tendenz in sich, zu einer friedlichen Ordnung der Verhältnisse der feindlichen Parteien zu gelangen. Denn gewaltsam ausgebeutet wird nur so lange, bis die regellose und unsichere Beute sich in eine regelmäßige und sichere Abgabe (Leistung) verwandelt. Diese Wandlung mußte erfolgen, denn sie lag im Interesse beider Teile. Für die Landbevölkerung war es von Vorteil, statt immerfort gewaltsam gebrandschatzt zu werden, gegen gewisse regelmäßige Leistungen Leben und Gesundheit gesichert zu wissen und einen gewissen, wenn auch noch so geringen Teil der Früchte ihrer Arbeit in Ruhe und Frieden genießen zu können; für die kriegerischen Burginsassen war es nicht weniger von Vorteil, auf gewisse Materialabgaben zu ihrem Lebensunterhalte in regelmäßigen Zeitabschnitten rechnen zu können, ohne sich den doch nicht ganz ungefährlichen fortwährenden Beutezügen mit ihrem oft ungewissen Erfolge auszusetzen. So kam denn das erste primitive staatliche Finanzsystem zustande. Nun mußten es aber die Natur der Sache und auch mannigfaltige praktische Bedürfnisse und Erwägungen mit sich bringen, daß den einzelnen Ortschaften nicht allerhand verchiedene Leistungen auferlegt wurden, sondern daß nach geographischer und wirtschaftliche Lage den einzelnen Ortschaften Lieferungen und Leistungen eines bestimmten Artikels und einer bestimmten Art vorgeschrieben wurden. Denn erstens konnten ja die einzelnen Ortschaften ihrer Lage nach sich bald für die eine, bald für die andere Art von Naturalabgaben oder Dienste besser eignen. Die an einem Fluß oder fischreichen See gelegene Ortschaft, die ohnehin zumeist von Fischern bewohnt war, eignete sich vorzugsweise zur Fischlieferung, während eine im oder am Walde gelegene Ortschaft zur Lieferung von Wild oder Holz sich von selbst empfahl. Schon aus solchen Gründen mußte dieses erste Finanzsystem dem Grundsatze der ortsweisen Spezialisiernng der Abgaben huldigen. Dazu trat offenbar ein zweites wichtiges Moment hinzu. Eine große Bereitwilligkeit, auferlegte Abgaben zu

leisten, wird man auch in jenen Urzeiten des Staates nicht voraussetzen dürfen, nachdem es die Menschen des 20. Jahrhunderts nach Christi Geburt darin trotz aller Pflege des Patriotismus noch immer nicht sehr weit gebracht haben. Die Fälle also, wo die Herren aus den Burgen, die Nachkommen „der Edlen des ersten Tages“, wie der Ägypter sich ausdrückte, infolge spärlich einfließender Naturalabgaben in Gefahr kamen, Not zu leiden, diese Fälle mußten häufig sein und drohende Not wird sie oft gezwungen haben, die ihnen zugestandenen Abgaben zwangsweise einzutreiben. Es ist nun leicht begreiflich, daß in den gewiß häufig vorkommenden Fällen solcher notwendig gewordenen „Exekutionen“ es eine sehr mißliche Sache wäre, wenn die Herren von der Burg sich die ihnen fehlenden Nahrungsmittel oder andere Lebensbedürfnisse erst in den verschiedensten umliegenden Ortschaften zusammenklauben müßten. Viel einfacher dagegen gestalten sich solche Exekutionen, wenn ganze Ortschaften dazu angehalten waren, je einzelne Artikel des Lebensbedarfes zu produzieren und solche zu liefern, also die einen Brot, die andern Fische, die dritten Honig u. s. w. Blieb dann eine Lieferung aus, so brauchte man nur eine Razzia gegen die betreffende säumige Ortschaft zu unternehmen und konnte den betreffenden Bedarfsartikel aus dem Vollen schöpfen, um die Vorratskammern der Burg auf längere Zeit damit zu verproviantieren. Diese Erwägung, gewiß eine Frucht langer Erfahrungen auf dem Gebiete der primitiven Finanzpolitik, wird jenes System zur Reife gebracht haben, wonach den einzelnen Ortschaften die ausschließliche Versorgnng der Burg mit je einem Bedarfsartikel auferlegt wurde. Daß infolgedessen jede der betreffenden Ortschaften den Namen des von ihr zu leistenden Bedarfsartikels eventuell des diese Leistung voraussetzenden Berufes (Fischer, Lägelmacher, Bäcker u. s. w.) erhielt, ist leicht begreiflich und daraus erklären sich die auffallenden Bezeichnungen der im Umkreise der Burgen befindlichen Ortschaften in Alt-Ägypten und Polen.

Nun entsteht die Frage, ob diese Herrschaftsform überall eine unvermeidliche Phase der staatlichen Entwicklung war?

Das muß keineswegs der Fall gewesen sein. Denn wir kennen ja andere primitive Herrschaftsformen, deren Wesen allerdings auch eine Abgabenleistung der Beherrschten an die Herrschenden war, wo die Leistung aber in anderer Form sich vollzog. So z. B. erzählt Nestor, daß der Waräger Oleg, der Nachfolger Ruriks, als er südrussische Gebiete eroberte, die einzelnen unterjochten slavischen Stämme befragen ließ: wem sie Steuern zahlen? Sie antworteten: „Den Chazaren". Darauf ließ ihnen Oleg verkünden: von nun an zahlet nicht mehr den Chazaren, sondern mir. „Und nun zahlten sie dem Oleg jeder einen Schilling, so wie sie den Chazaren gezahlt hatten." Hier sehen wir also, daß gleich bei der Gründung des russischen Staates die Herrschaft so ausgeübt wurde, daß den unterworfenen Stämmen eine regelrechte Steuer in Geld auferlegt wurde. Allerdings setzt dies schon eine höhere wirtschaftliche Stufe der unterworfenen Bevölkerung voraus; doch wissen wir auch aus demselben Nestor, daß andere slavische Stämme den Chazaren eine Steuer in Marderfellen zahlten. Ausgeschlossen ist es also nicht, daß wir es bei diesen Steuerleistungen schon mit vorgeschrittenen Finanzsystemen zu tun haben. Keinesfalls aber darf man aus dem Umstande, daß bisher das Vorhandensein von Ortschaften in der Umgebung der Burgen, die nach ihren Abgaben und Leistungen benannt sind, nicht überall konstatiert ist, schließen, daß dieses System sonst nirgends vorkam. Denn es ist zur Genüge erwiesen, daß die Ortsnamen im Laufe der Zeiten sich mannigfach änderten. Namentlich folgte auf jene ursprüngliche Bezeichnung der Ortschaften mannigfach (z. B. in Polen nachgewiesenermaßen) eine Zeit der Bezeichnung der Ortschaften nach ihren Eigentümern. Wenn z. B. eine Ortschaft vom Fürsten einem Großen geschenkt wurde, der den Namen Jakob führte, so erhielt sie einen neuen Namen nach dem Namen des neuen Eigentümers z. B. Jakobowo und dergleichen. Auf diese Weise konnten sehr leicht jene ursprünglichen Namen, die von den Abgaben und Leistungen herrührten, später verschwinden und damit zugleich die Spur jener primitiven Herrschaftsformen. Es wird aber nun die Aufgabe der

Spezialforschung sein, zu untersuchen, ob sich nicht auch in anderen Ländern, als Ägypten und Polen, diese primitive Herrschaftsform wird nachweisen lassen.

Übrigens mußte mit der Zeit diese hier dargestellte primitive Herrschaftsform verschwinden und zwar aus sehr einfachen Gründen.

Mit der Vermehrung der Zahl der Zwingburgen mußte das jeder derselben zur Verfügung stehende Territorium immer kleiner werden, so daß die einzelne Burg nicht mehr für jedes ihrer Bedürfnisse eine besondere Ortsehaft zur Verfügung hatte. Die Burgherren waren also gezwungen, sozusagen von einer extensiven Raubwirtschaft zu einer intensiven Robot- und Frohndenwirtschaft überzugehen, und da sie allmählich auf eine kleinere Anzahl von Ortschaften angewiesen waren, jeder derselben mehrere ungleichartige Leistungen aufzuerlegen. Das war der Übergang zu einer immer vollkommeneren Robot- und Frohndenwirtschaft, welche allmählich zu einer Ausbildung der großen Anzahl von Frohndiensten und Leistungen führte, welche den Bauern überhaupt in allen Ortschaften anferlegt wurden. Den Abschluß dieser Entwicklung, die sich in vielen Staaten seit dem Mittelalter bis ins achtzehnte Jahrhundert vollzieht, bildet die Unzahl von Frohnden und Diensten, welche Bauern den Großgrundbesitzern zu leisten hatten und denen endlich der moderne Staat ein Ende machte, indem er sie alle entweder ablöste oder aufhob und an deren Stelle sein modernes auf Geldsteuerleistungen basiertes Finanzsystem einführte.

Zur Erkenntnis aber des Wesens dieser ganzen Entwicklung ist jene primitive Herrschaftsform, wie sie uns das Studium der Ortsnamen in Alt-Ägypten und in dem vorgeschichtlichen Polen enthüllte, von großer Bedeutung. Daß diese Erkenntnis sich bereits Bahn zu brechen beginnt, dafür möge folgende charakteristische Tatsache als Beleg dienen.

Während in einem Ende der siebziger Jahre verfaßten, in Galizien allgemein gebräuchlichen Lehrbuch der polnischen Geschichte von Prof. Bobrzynski die erste Periode der Geschichte Polens (vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert) als die „pa-

triarchale“ bezeichnet wird (worin übrigens Bobrzynski den deutschen Staatsrechtslehrern, speziell Mohl folgt): bezeichnet ein jüngerer polnischer Historiker Gorzycki in einem jüngst erschienenen Leitfaden der polnische Geschichte dieselbe Periode (zehntes bis dreizehntes Jahrhundert) als die Burgen-Periode (ustroj grodowy, eigentlich Periode der Burgen-Organisation). Jedenfalls trägt damit Gorzycki der historischen Wirklichkeit und Wahrheit mehr Rechnung als seine Vorgänger, welche dieselbe Zeit als eine „patriarchalische“ bezeichnen. Historiker und Soziologen sollten die erste Periode staatlicher Entwicklung ohne „patriarchalische“ Voreingenommenheit nüchtern im Lichte geschichtlicher Kritik betrachten.

Der moderne Kulturstaat.

Von solchen primitiven Herrschaftsformen hat sich nun der Staat durch die oben (§ 215. ff) geschilderten Phasen hindurch bis zu seiner modernen Gestalt entwickelt. Wenn uns nun für diese die Bezeichnung „Rechtsstaat“ nicht zutreffend, die Bezeichnung aber „konstitutionelle Monarchie“, im Hinblick auf die nichtmonarchischen, dennoch auf der Höhe unserer Zeit stehenden Staaten (Schweiz, Frankreich, Amerika) zu eng erscheint, so müssen wir uns nach einer anderen Bezeichnung umsehen, die das gemeinsame Wesentliche der modernen Staaten Europa's und auch Amerika's umfassend, das Nebensächliche der individualisierenden Beschreibung überläßt. Diesem Zwecke entspricht wohl am besten die Bezeichnung „moderner Kulturstaat“. Es enthält nämlich dieselbe erstens das chronologische Merkmal „modern“, und zweitens den Hinweis darauf, daß sich der betreffende Staat in dem Kreise derjenigen befindet, die auf den Errungenschaften bisheriger menschlicher Kultur fussend, an der Förderung derselben teilnehmen. Die Monarchie allerdings ist als individuelles Merkmal darin mitinbegriffen, auch wenn man dabei an die erbliche Monarchie denkt. Läßt es sich doch nicht verkennen, daß in unserer Zeit das Wesentliche am Staate nicht an dessen

„Spitze“ zu suchen ist, sondern in dessen politischen Institutionen und Einrichtungen, in dem Geiste, der sie belebt, und in dem sie arbeiten. In dieser Beziehung aber ist zwischen einer modernen Republik, wie etwa Frankreich, und einer konstitutionellen Monarchie, wie etwa Belgien, im Wesentlichen kein Unterschied. Es sind das moderne Kulturstaaten, die an ein und denselben großen menschheitlichen Kulturaufgaben arbeiten und im großen Ganzen dieselben Ziele verfolgen. Daß an der Spitze des einen dieser Staaten ein gewählter Präsident, an der des andern ein erblicher Monarch steht, das hängt mit individuellen und traditionellen Seiten des einzelnen Staates zusammen; das kann auch für den einzelnen Staat von großer Wichtigkeit sein, auf das Wesen des modernen Kulturstaates aber kann dieser Unterschied keinen bedeutenderen Einfluß haben. Die Maschinerie des modernen Kulturstaates, das repräsentative parlamentarische Regime arbeitet gleichmäßig in Republik und Monarchie, unbekümmert darum, ob die höchste Funktion oberhalb derselben ein Präsident oder Monarch vollzieht. Diese gekrönte oder ungekrönte Spitze, oder gar der Unterschied der Königs- oder Kaiserkrone, gehören zu den individuellsten Merkmalen des einzelnen Staates.

Wenn nun die allgemeine Staatslehre bei ihren Einteilungen auf das Wesen des Staates zu sehen hat; dann kann sie zwischen konstitutioneller Monarchie und Republik der Neuzeit keinen wesentlichen Unterschied machen und kann die Staaten der Neuzeit, die konstitutionell und parlamentarisch regiert werden, sehr wohl als eine Gruppe: „moderne Kulturstaaten“ zusammenfassen. Dieser Klasse gegenüber sind dann die asiatischen Staaten und die anderer Weltteile zu setzen, die sich noch auf niedriger Stufe der Zivilisation und außer dem Kreise der Kulturstaaten befinden. In diesen zwei großen Kreisen aber, die eigentlich auch nur geschichtlich aufeinanderfolgende Phasen repräsentieren, gibt es keine Unterabteilungen mehr, sondern nur individuelle Gestaltungen.

Es bleibt uns nur noch übrig, die gemeinsamen wesentlichen Merkmale dieses modernen Kulturstaates kurz zusam-

menzufassen. Der moderne Kulturstaat ist vor Allem ein Staat und als solcher ist er gleich allen Staaten immer und überall eine Organisation der Herrschaft behufs Aufrechthaltung einer bestimmten Rechtsordnung. Jahrhundertelange vorhergehende Entwicklung brachten es mit sich, daß die Formen dieser Herrschaft bedeutend gemildert sind, daß diese Herrschaft in milderer Form auftritt. Die alten Formen der Sklaverei unp Leibeigenschaft sind längst verschwunden und an ihre Stelle traten „freiheitliche“ Formen. Die wichtigste Bedingung derselben ist, daß der Zwang und die Herrschaft nicht willkürlich geübt werde, sondern in gesetzlicher Form. Das ist das erste wichtige Merkmal des modernen Kulturstaates.

Das zweite wesentliche Merkmal desselben ist, daß zunächst die Mittelstände, sodann immer breitere Volksklassen zur Anteilnahme an den wichtigsten Regierungsgeschäften, an Gesetzgebung und Verwaltung und zwar durch das Organ der „Volksvertretung“ gelangen.

Das dritte Merkmal des modernen Kulturstaates ist, daß sich die Regierung desselben nicht mehr auf das bloße Eintreiben von Leistungen und Steuern der Untertanen und das Kriegführen in dynastischen Interessen beschränkt, sondern daß sie das Wohl des Volkes nach allen Richtungen zu fördern sich zur Aufgabe stellt, dann aber auch dem Streben nach allen höheren, idealen, menschheitlichen Zielen tätig Vorschub leistet.

Das sind die wichtigsten drei Merkmale des modernen Kulturstaates und aus diesen ergibt sich dann das große, umfassende Programm seiner, ihn charakterisirenden, vielseitigen Tätigkeit.

I. Aus dem im Kulturstaate adoptierten Grundsatze, daß ausnahmslos und durchgehends nur das Gesetz herrschen solle und nicht die Person, nicht einmal die des obersten Machthabers, folgt: 1. die ganz veränderte Stellung des Beamtentums und 2. die beschleunigte in immer rascherem Tempo sich bewegende Arbeit der Gesetzgebungsorgane.

ad 1. Die Beamten sind im modernen Kulturstaate verantwortliche Vollstrecker des Gesetzes, Diener des Staates. Sie

handeln im Namen des Gesetzes und im Sinne desselben. Insoferne sie nur im Namen des Gesetzes handeln, erscheint jede ihrer Handlungen, für die sie kein Gesetz anführen können, als Willkür und Ungesetzlichkeit, für die sie zur Verantwortung gezogen werden können; insoferne sie nur im Sinne des Gesetzes handeln sollen, dieser Sinn aber immer verschiedene Deutungen zulässt, unterliegt ihr Handeln sowohl der Kritik der öffentlichen Meinung, als auch der Anfechtung und Berufung der betreffenden Parteien.

ad 2. Aus dieser Stellung des Beamtentums folgt, daß auf Schritt und Tritt ein Mangel an einschlägigen Detailvorschriften und gesetzlichen Bestimmungen sich fühlen läßt, was wieder zu unaufhörlicher gesetzgeberischer Tätigkeit drängt. Nie und nirgends wurden so viele Gesetze gemacht, wie im modernen Kulturstaat. Die immer umfassendere Tätigkeit des Staates einerseits, und die Ausschließung jeder Herrscher- und Beamtenwillkür andererseits, haben zur notwendigen Folge, daß die Praxis des Staatslebens immer neue Ansprüche an die gesetzgebenden Faktoren im Staate stellt, und so arbeitet denn die Gesetzgebung im Kulturstaate ohne Unterlaß mit immer steigender Kraftanstrengung. Dadurch wieder wird das Gebiet des Rechts im modernen Kultutstaate immer ausgedehnter und reichhaltiger, und wird insbesondere das öffentliche Recht in einer bisher nie dagewesenen Ausdehnung entwickelt und ausgebildet.

II. Die gebildeten Mittelklassen üben ihren Einfluß und ihre Teilnahme an den Regierungsgeschäften im modernen Kulturstaate nicht etwa unter dem Schutze irgend eines Privilegiums aus; ein Grundsatz der bevorzugten Stellung dieser Klassen ist nirgends ausdrücklich anerkannt. Vielmehr ist überall die vollkommene „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze“, das „gleiche Rechl für alle“ gesetzlich gewährleistet. Wenn nichtsdestoweniger neben den von altersher bevorzugten Klassen und Ständen sich die gebildeten Mittelklassen zu einflußreicher Stellung im modernen Kulturstaat aufgeschwungen haben, so geschah dies nnr kraft des Einflusses, den Aufklärung

und Bildung üben. Die Stellung, welche diese Mittelklassen im modernen Kulturstaate einnehmen, ist ein Beweis mehr, daß nicht Gesetze frei machen, sondern daß „Bildung frei macht“. Denn wenn zum Begriff der politischen Freiheit ein gewisses Maaß von Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten gehört: so besitzen neben den von alters her bevorzugten Klassen des Adels die gebildeten Mittelklassen, zu denen neuestens die Arbeiter gezählt werden müssen, diese Freiheit in höherem Grade, als die noch sehr zurückgebliebene ländliche Bevölkerung.

Der Einfluß der gebildeten Mittelklassen auf die öffentliche Meinung durch das freie Wort und die Presse und ihr Einfluß auf die Wahlen für die Volksvertretung sichern ihnen im Staate, neben den von alters her einflußreichen Adelsklassen, eine immer wachsende Teilnahme an Gesetzgebnng und Verwaltung.

III. Das dritte und wichtigste Merkmal des modernen Kulturstaates ist, wie schon erwähnt, daß er zu seinen Aufgaben alles das zählt, was nicht nur das materielle Wohl des Volkes fördert, sondern auch was geeignet ist, dasselbe moralisch zu heben, mit einem Worte, der moderne Kulturstaat pflegt nicht nur die Volkswirtschaft, er ist auch Pfleger des Idealen. Nie und nirgends wurden im Altertume oder im Mittelalter Kunst und Wissenschaft so „von amtswegen“ gepflegt und gefördert, wie im modernen Kulturstaate. Nicht nur materielle Volkswohlfahrt und was damit zusammenhängt, also Ackerbau, Verkehr, Industrie, Handel, finden im modernen Kulturstaate Schutz und Hilfe: er ist auch Förderer aller allgemeinen menschheitlichen Zwecke, die über die Grenze des einzelnen Staates weit hinausgreifen, und mit sozialen Gestaltungen der Zukunft im Zusammenhange stehen.

Diese drei wesentlichen Merkmale kennzeichnen den modernen Kulturstaat im allgemeinen; allerdings verdient der eine dieser Staaten mehr, der andere weniger diesen Namen; und auch im einzelnen Staate wechseln Perioden fortschrittlicher und rückschrittlicher Bewegungen ab. Solche Wechselfälle, die jedoch den fortschrittlichen Gang der Entwicklung auf die Länge nicht aufhalten können, sind die unvermeidlichen Be-

gleiterscheinungen des Kampfes der Parteien, der bald eine fortschrittliche, bald eine rückschrittliche Regierung an's Ruder bringt. Auch können ja insbesondere in Erbmonarchieen, in denen der Parlamentarismus noch nicht tiefe Wurzeln geschlagen hat, in Folge unglücklicher Veranlagung des Monarchen, atavistische Rückfälle in das Stadium des Absolutismus und der Autokratie erfolgen: doch können dieselben heutzutage von keiner langen Dauer sein.

Die Staaten der Gegenwart.

Drei Verfassungsformen sind es, welche im allgemeinen je den einzelnen Weltteilen Europa, Asien und Amerika ihr Gepräge geben. In Europa überwiegt die konstitutionelle Verfassungsform, in Asien die Despotie, in Amerika die Republik. Man kann daher mit einigem Rechte die konstitutionelle Monarchie als die europäische, die Despotie als die asiatische und die Republik als die amerikanische Regierungsform bezeichnen. Auch könnte man vielleicht die geographische Verteilung dieser Staatsformen mit Rücksicht auf den Entwicklungsgang menschlicher Kultur und Zivilisation dahin deuten, daß die Despotie die Staatsform der Vergangenheit, die konstitutionelle Monarchie die der Gegenwart und die Republik die der Zukunft darstelle. Jedenfalls ist es höchst bezeichnend, daß einerseits Asien mit seinen Despotien über seine geographischen Grenzen hinübergreift, indem es mit dieser ihm eigentümlichen Staatsform das ihm angrenzende Ost-Europa (Rußland und die Türkei) und auch den Nord-Osten Afrikas beherrscht; andererseits liegen die zwei großen europäischen Republiken, die Schweiz und Frankreich, in der westlichen Hälfte Europa's und kann namentlich Frankreich schon als Übergangsstufe zu dem republikanischen Weltteil jenseits des atlantischen Ozeans angesehen werden. In den übrigen zwei Weltteilen Afrika und Australien überwiegt neben primitiven fast staatslosen Zuständen europäische Kolonialherrschaft.

Neben dem Vorwiegen der despotischen Regierungsform (Rußland, Türkei, China, Persien, Anam und einige unabhängige Staaten Arabiens, wie z. B. der Wahabitenstaat) ist für Asien charakteristisch der Vasallenstaat, der in Europa nur noch in einem Exemplar als Rudiment sich erhalten hat (Bulgarien). Allerdings ist das eine Staatsform, die sich aus der Allgemeinheit der Despotie von selbst ergibt. Denn der kleine Despot erkauft sich einfach vom benachbarten großen Despoten um den Preis des jährlichen Tributs die Möglichkeit, seine Untertanen ungehindert bedrücken zu können; von Seiten des „Suzeräns“ aber stellt sich die Einrichtung als ein vorteilhaftes Geschäft dar, denn indem er das Amt der unmittelbaren Erpressung seinem „Vasall“ überläßt, bezieht er als „Schutzherr“ in aller Ruhe einen Teil der Erpressung. In solchem „Schutz“-Verhältnisse stehen zu China: Tibet, Ost-Turkestan, Mongolei und Mandschurei; zur Türkei einige Beduinenstaaten Arabiens, z. B. Jemen; zu Rußland, der noch selbständig gebliebene Teil der Bucharei. Dieses Vasallentum ergibt sich so sehr aus den asiatischen Verhältnissen, daß auch die europäischen Kolonialmächte England und Frankreich sich dieser Form bedienen, um ihre Herrschaft in Asien über Länder auszudehnen, die sie nicht unmittelbar beherrschen können. So ist z. B. der Emir von Afghanistan im Abhängigkeitsverhältnis zu England, an welches er eine jährliche Rente zu zahlen hat. Dagegen ist Belutschistan, obschon ebenfalls unter englischem „Schutze“, in vorteilhafterer Lage, denn sein Ober-Chan, der die Oberhoheit über die Provinz-Chane ausübt, bezieht von England einen Jahresgehalt, muß sich aber dafür englische Militärstationen im Lande gefallen lassen. Übrigens haben in Asien in neuester Zeit neben Despotie und Vasallenstaat auch echt europäische konstitutionelle Verfassungen Eingang gefunden. Während von Westen her Rußland dem europäischen Liberalismus zu Lande den Weg nach Asien verrammelt, hat die westliche Kultur Europas ihren Weg nach dem fernsten Osten Asiens übers Meer gefunden und sowohl im fernsten Nordosten Japan, wie im Südosten in Hinterindien das Königreich Siam für europäische Kultur und Verfassungsform zu gewinnen gewußt. Zuerst war es Siam, welches seine Verfassung europäisierte. Der König verzichtete mit Entschluß vom 8. Mai 1874 auf seine Alleinherrschaft und übt seither die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung eines Staatsrats und eines Ministerrats aus.

Dagegen ist Japan seit dem Jahre 1890 eine regelrechte konstitutionelle Monarchie geworden. Ein Parlament aus zwei Kammern übt die gesetzgebende Gewalt und hat auch eine gewisse Einwirkung auf die Feststellung des Budgets. Der Kaiser hat wohl noch bedeutende Vorrechte, doch sind andererseits den Staatsbürgern politische Rechte (freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift, Gewissensfreiheit etc.)

gewährt. Ähnlich also wie Europa mittels seiner zwei großen Republiken einen Übergang zeigt zu dem neuen durchaus republikanischen Weltteil, ähnlich bilden in Asien seine zwei konstitutionellen Staaten einen Übergang zu dem vorwiegend konstitutionell-monarchischen Europa. — Vom amerikanischen Festland aber verschwand vor nicht lange mit dem Sturz des brasilianischen Kaisertums die letzte Monarchie; nun ist Amerika mit Ausnahme der europäischen Kolonialherrschaft, ganz republikanisch.

Die 19 selbständigen Staaten Amerikas sind sämtlich Republiken. Die größte ist die Nordamerikanische Union (Vereinigte Staaten von Nordamerika) mit über 90 Millionen Einwohner, auf einem über 9 Millionen Quadratkilometer sich ausdehnenden Territorium; die zweitgrößte und jüngere (seit der Vertreibung des Kaisers Don Pedro 1889) ist Brasilien (Vereinigte Staaten von Brasilien) mit 15 Millionen Einwohner auf einem über 8 Millionen Quadratkilometer großen Territorium; die kleinste ist die in Mittelamerika am stillen Ozean liegende San Salvador (1 Million Einwohner auf 21.000 Quadratkilometer). Die übrigen Gebiete Amerika's sind europäische Besitzungen und als solche (mit Ausnahme der französischen) Bestandteile europäischer Monarchien. Den größten Besitz hat Großbritannien (über 8½ Millionen Quadratkilometer mit beinahe 7 Millionen Einwohner); er besteht vornehmlich aus dem autonomen Staat Canada. Den nächstgroßen Besitz hatte Spanien bis vor nicht lange noch, er bestand aus der Insel Cuba die jetzt Republik ist. Frankreich, Holland und Dänemark haben verhältnismäßig unbedeutende Besitzungen, von denen also die der letzteren zwei Staaten ebenfalls noch monarchisch regiert werden.

Afrika bietet eine sonst in keinem Weltteil vorhandene Musterkarte aller möglichen Staatsverfassungen, von der vollkommensten Staatslosigkeit der Buschmänner, dem primitivsten Stammeshäuptlingtum der vielen Negerreiche und den barbarischesten Despotien und Sultanaten (wie z. B. Asante und Dahome) bis zu europäisch-konstitutionellen Verfassungsformen (meist in den von Europäern stark kolonisierten Ländern, wie z. B. Kapland) und der nach amerikanischem Muster eingerichtete Neger-Republik Liberia. Die Form des asiatischen Vasallentums griff von Asien herüber nach Ägypten, welches ein Vasallenstaat der Türkei ist. Südlich von Ägypten breitet sich in wechselnden Grenzen das christliche Abessynien aus, dessen absoluter Herrscher (Negus-Negasti, d. i. König der Könige) bald über mehr, bald über weniger Häuptlinge der einzelnen Landschaften gebietet. Neuestens ist durch die den Italienern beigebrachten Niederlagen die Macht dieses Königs (Negus Menelik) bedeutend gestiegen. Östlich von Abessynien dehnt sich das Reich des Mahdi aus, welches in die Schablone „Theokratie“ passen würde, da der Mahdi als Prophet und Hohepriester im

Namen Gottes seine Anhänger beherrscht. Übrigens werden die älteren europäischen Besitzungen, wie z. B. das französische Algier nach Gesetzen verwaltet, die von den gesetzgebenden Körperschaften des Mutterlandes emanieren, denen auch eine gewisse parlamentarische Kontrolle über die Verwaltung der Kolonien zusteht. Nur in den in jüngster Zeit von Deutschland okkupierten Provinzen herrschen grauenhafte Zustände, die von Zeit zu Zeit durch „Enthüllungen" unparteiischer Afrikaforscher grell beleuchtet werden. Da geht „Macht vor Recht", es wird so viel Land okkupiert, als es die besseren Schießwaffen gestatten, es wird nach Willkür „verwaltet", wie das aus den Strafprozessen der preußischen Kulturträger Leist, Wöhlan und wie sie alle heißen, hervorgeht, so daß von irgend einer Verfassung in diesen Ländern und „Interessensphären" nicht die Rede sein kann. Dort herrscht einfach primitivste Raubwirtschaft, ein anarchischer Zustand, in welchem weder Gesetz noch Recht gilt und Grausamkeiten geübt werden, unter dem Vorwand, „europäische Kultur" nach Afrika zu tragen, während es den Konquistadoren einzig und allein um Befriedigung ihrer Habsucht zu tun ist. (Vrgl. Erzberger: Die Kolonial-Bilanz 1906.)

Australien gehört fast ganz zu Großbritannien, besitzt daher, gleichwie alle andern britischen Kolonialstaaten eine konstitutionelle Verfassung und parlamentarische Einrichtungen.

Weltreiche, Großstaaten und Kleinstaaten.

Will man zur Orientierung alle Staaten der Gegenwart miteinander in Vergleich setzen, so muß man sich auf die Vergleichung ihrer Größe und zwar ihrer territorialen Ausdehnung und ihrer Bevölkerungszahl beschränken. Nach diesen zwei Gesichtspunkten könnte man alle Staaten der Gegenwart einteilen, je nachdem ihr Territorium über eine Million Quadratkilometer, zwischen 200.000 und eine Million oder endlich unter 200.000 beträgt, in Weltreiche, Großstaaten und Kleinstaaten. Wenn nun auch die Zahl der Bevölkerung in keinem geraden Verhältnisse mit der Ausdehnung des Territoriums sich befindet, d. h. die Dichte der Bevölkerunfi eine sehr verschiedene ist, so wird doch die Klassifikation der Staaten nach ihrer territorialen Größe durch die ungleiche Dichte der Bevölkerung nicht verändert. Wenn wir also der obigen Einteilung in Welt-

reiche, Großstaaten und Kleinstaaten von dem Gesichtspunkte der Bevölkerung die Zahlen: bis 30 Millionen und über 50 Millionen zu Grunde legen, d. h. die Staaten bis 30 Millionen als Kleinstaaten, die bis 50 Millionen als Großstaaten und die über 50 Millionen als Weltreiche bezeichnen, so fällt diese Klassifikation im Großen und Ganzen mit derjenigen auf Grund der Ausdehnung des Territoriums zusammen.

Nach diesem doppelten Einteilungsgrunde können betrachtet werden:

als Weltreiche

	Quadratkilometer	Einwohner in Millionen
China	11	383
Großbritanien . . .	29	390
Rußland	22	146
Frankreich.	7	166
Vereinigte Staaten von Nordamerika . . .	9	90

als Großstaaten

	Quadratkilometer in Tausenden	Einwohner in Millionen
Österreich-Ungarn . .	676	49
Deutschland	540	60
Italien	286	33

Die übrigen europäischen Staaten gehören, ob auch einige von ihnen nach ihrer Gebietsausdehnung den Großstaaten zugezählt werden sollten (z. B. Norwegen, Holland), wegen der Bevölkerungszahl zu den Kleinstaaten; auch haben wir hier Deutsch-Afrika und den Kongostaat außer Betracht gelassen.

Die europäischen Staaten.

Der äußern Form nach überwiegen unter den europäischen Staaten die Erbmonarchien; dem innern Wesen nach die konstitutonellen und parlamentarischen Staatsverfassungen, Unter den Erbmonarchien überwiegen wieder die konstitutionellen, d. h. jene, in denen die oberste Leitung erblich einer Dynastie zusteht und der nach der Erbfolgeordnung berufene jedesmalige Träger der Staatsgewalt mittelst einer geschriebenen und zu beschwörenden Verfassung (Konstitution, Charte) in der Ausübung seiner obersten Herrschergewalt an die Mitwirkung einer Volksvertretung gebunden ist. Den Erbmonarchien gegenüber bilden die Republiken mit auf mehrere Jahre gewählten Präsidenten in Europa die Minderzahl.

Erbmonarchien sind: Rußland, England, Österreich-Ungarn, Deutschland mitsamt all seinen Monarchischen Bundesstaaten, Italien, Spanien, Schweden, Norwegen, Belgien, Holland, Rumänien, Portugal, Türkei, Dänemark, Griechenland. Serbien, Montenegro, Luxenburg, Monaco, Liechtenstein. Von diesen sind Rußland und die Türkei Despotien (Autokratien), die übrigen sind alle konstitutionelle Monarchien; einige davon wie z. B. England, Belgien, Italien, Schweden, Norwegen, Ungarn, Monarchien mit parlamentarischem Regime.[a])

Republiken sind Frankreich, die Schweiz, San Marino (unter italienischem Protektorate), Andorra (unter Oberherrschaft Frankreichs und des Bischofs von Urgel), endlich die deutschen Stadtrepubliken Bremen, Hamburg, Lübeck unter der Oberherrschaft des deutschen Reiches. An der Spitze dieser Republiken stehen gewählte Präsidenten, und zwar wird in Frankreich der Präsident auf 7 Jahre von der „Nationalversammlung“, die durch den Zusammentritt der Deputirtenkammer mit dem Senate gebildet wird, gewählt, und ist wieder wählbar (Verfassung von 1875); in der Schweiz steht an der Spitze der vollziehenden Gewalt ein nur auf ein Jahr aus den 7 Mitgliedern des Bundesrates gewählter Präsident der als solcher im folgenden Jahre nicht mehr wählbar ist. Die 7 Mitglieder des

Bundesrates selbst werden auf 3 Jahre von der Bundesversammlung (s. unten) gewählt (Verfassung von 1874).

An der Spitze von San Marino stehen zwei Capitani reggenti, die halbjährig aus der Repräsentantenkammer gewählt werden, deren Mitglieder lebenslänglich ihr Mandat behalten.

An der Spitze von Andorra steht ein auf 4 Jahre gewählter Generalrat, dessen Präsident (erster Syndikus) mit der Ausübung der vollziehendeu gewalt betrant ist.

In den drei freien und Hansestädten Bremen, Lübeck und Hamburg übt die vollziehende Gewalt der Bürgermeister (einer oder zwei), die vom Senat auf ein oder zwei Jahre gewählt werden.

Doch ist bezüglich der hier aufgezählten kleinen Republiken zu bemerken, daß sie im Grunde genommen nicht souverän, da sie mehr oder weniger von ihren Schutzmächten abhängig sind: wirklich souveräne Republiken sind doch nur Frankreich und die Schweiz.

Auch einen Vasallenstaat besitzt noch Europa als „Überlebsel“ einer einst blühenden, nun aussterbenden Gattung, und zwar Bulgarien. Dieses neueste aus dem verwesenden Leibe der Türkei herausgeschnittene „konstitutionelle“ Fürstentum erkennt den Sultan noch als „Oberherrn“ an und steht zur Türkei im Verhältnis der Suzeränität.[b])

[a]) Der Unterschied zwischen einfachen konstitutionellen und parlamentarischem Regime liegt in dem verschiedenen Verhältnis des Parlaments zu der Krone mit Bezug auf die Ernennung der Minister. Übt die Krone dieses Recht nach Gutdünken unbeeinflußt von der jeweiligen Majorität des Parlaments, so spricht man von einfach konstitutionellem Regime; ist gewohnheitsrechtlich die Krone gehalten, die Minister der jeweiligen Majorität des Parlaments zu entnehmen, so spricht man von parlamentarischem Regime. Es ist klar, daß in diem letzterem Falle das Übergewicht der Macht im Parlamente, beziehungsweise in dessen Majorität ruht. Daß die Republiken eo ipso parlamentarische Regime besitzen, ist selbstverständlich: denn der Präsident einer Republik kann nicht gegen den Willen der Majorität der Volksvertretung regieren, muß also entweder abdanken oder das Ministerium verabschieden, sobald die Majorität der Volksvertretung sich gegen die Regierung erklärt.

b) Auf Grund des Friedens von San Stefano und des Berliner Kongresses; die Verfassung Bulgariens vom 28. April 1879 bestätigt dieses „Vasallenverhältnis“ zur Pforte.

Einheitsstaaten und Staaten-Staaten.

Da alle Großstaaten aus Kleinstaaten erwachsen sind, sei es auf dem Wege der Eroberung, der Fürstenwahl oder des Erbganges: so gibt es strenge genommen keinen Großstaat, der nicht in diesem Sinne ein zusammengesetzter oder, wie man des auch nannte, ein Staaten-Staat wäre. Wir mögen die Großstaaten Asiens oder Europas betrachten, die Tatsache dieser Zusammengesetztheit aus früher selbständigen Staaten tritt uns überall entgegen. So ist China ein Produkt einer Jahrtausendlangen Reihe von Eroberungen und enthält innerhalb seiner Grenzen eine große Anzahl früher selbständiger Staaten, in denen trotz der Gleichmachungstendenzen der chinesischen Verwaltung noch immer die verschiedensten Stämme leben, die größtenteis ihre besonderen Sprachen in Wort und Schrift beibehalten haben und auch zu verschiedenen Religionen sich bekennen. Ebenso ist Rußland trotz des eisernen Zwanges, mit welchem in all seinen territorialen Bestandteilen die Russifizierung angestrebt wird, noch immer ein Konglomerat der verschiedensten früher selbständigen Staaten, in deren vielen sich die früheren Sprachen ebenfalls noch erhalten haben. Solche Staaten können doch trotz der Zentralisation in der Verwaltung und einheitlichen Rechts, welches diese despotischen Regierungen einführen, nicht als einheitliche Staaten aufgefaßt werden; sie sind es nur mit Rücksicht auf die einheitliche oberste Gewalt, welcher sie unterworfen sind, und mit Rücksicht auf die Zentralisation und mehr oder weniger gewaltsam auftretende Assimilirungstendenzen der Regierungen.

So spricht man denn auch in Europa von Einheitsstaaten dort, wo diese Tendenzen zur Vereinheitlichung ursprünglich selbständiger Staaten und Herrschaften im Laufe der Jahrhunderte unter begünstigenden Umständen von Erfolg begleitet

waren und mehr oder weniger die ursprünglichen Verschiedenheiten der einzelnen „Provinzen“ verschwinden machten und die Ausbildung einer einzigen Nationalität förderten. Daher gilt in Europa als das Muster eines Einheitsstaates Frankreich, welches noch im 9.. Jahrhundert aus einer Anzahl selbständiger Staaten bestand (Aquitanien, Burgund, Normadie, Flandern etc.). Eine tausendjährige Entwicklung verschmolz seither diese Anzahl Kleinstaaten in den französischen Großstaat und die französische Revolution vollendete gewaltsam das Werk der Vereinheitlichuug, indem sie die alte Einteilung Frankreichs, die noch an die bestandenen selbständigen Herrschaften und Territorien erinnerte, aufhob und Frankreich in 83 mehr weniger gleiche Departements als Verwaltungsbezirke einteilte. (Gegenwärtig zerfälll Frankreich in 87 Departements.)

Auch Italien gilt äußerlich als Einheitestaat: ist es aber noch lange nicht. Die verschiedenen einst selbständigen „Regionen“ Italiens fühlen sich trotz der einen Sprache (d. i. Schriftsprache!) als besondere historisch-politische Individualitäten.

Ebenso gilt Spanien heute als ein Einheitsstaat, weil die provinziellen Verschiedenheiten, die aus der einstigen Vielheit selbständiger Staaten*) datieren, durch eine Sprache verdeckt werden. Endlich ist ja England auch ein zusammengesetzter Staat, wenn wir auch nur die drei Teile England, Schottland und Irland berücksichtigen, von den einstigen selbständigen Staaten auf dem Territorium des eigentlichen Englands ganz zu schweigen.

Nichtsdestoweniger pflegt man jene „einheitlichen“ Staaten, andern wie z. B. Österreich als „zusammengesetzten“ gegenüberzustellen. Das geschieht nicht nur aus dem Grunde, weil die Monarchie aus zwei Staaten, Österreich und Ungarn, zusammengesetzt ist, sondern weil jeder dieser beiden Staaten aus einer Mehrheit von einst selbständigen Staaten und Ländern

*) Das heutige Spanien ist aus der allmähligen Verschmelzung von 14 einst unabhängigen Staaten entstanden, deren Namen noch in den Benennungen einzelner Provinzen sich erhalten haben.

besteht, die bis heutzutage im österreichischen und ungarischen Staatenverbande ihre historisch-potitische Individualität bewahrt haben. So ist das einstige Großfürstentum Siebenbürgen, wenn auch neuestens die vollkommene „Inkorporierung“ gesetzlich ausgesprochen wurde, doch ein noch immer nicht ganz und ohne nationalen Rest in Ungarn aufgegangener Bestandteil; das dreieinige Königreich Kroatien-Slavonien-Dalmatien hat im ungarischen Staatsverbande seine selbständige staatsrechtliche Stellung in hohem Maaße bewahrt. (Faktisch gehört Dalmatien noch zu Österreich.)

Öterreich selbst aber besteht aus einer Anzahl von Ländern, welche ganz ausgesprochen historisch-politische Individualitäten bilden, die sich nicht nur durch ihre eigene nationale Sprache (was nicht bei allen der Fall ist), sondern auch durch eine auf besonderer historischer Entwicklung beruhende Eigentümlichkeit der Gesamtkultur und des öffentlichen Geistes auszeichnen. Solche besondere Ländergruppen und Länder innerhalb des Rahmens des österreichischen Staates bilden nicht nur die Länder der böhmischen Krone, Galizien, die slavisch-italienischen Küstenländer, sondern auch jedes der deutschen Alpenländer, z. B. Tirol, Salzburg, die beiden Erzherzogtümer.

Wenn nun auch Österreich als ein Muster par excellence eines zusammengesetzten Staates hingestellt werden kann, so ergibt sich doch aus unseren obigen Betrachtungen, daß die Grenze zwischen Einheitsstaat und zusammengesetztem Staat schwer zu ziehen ist und daß der Unterschied dieser beiden Begriffe mit dem Unterschied des mono- und poly-nationalen Staates beinahe zusammenfällt. Wir sagen beinahe — denn Beispiele wie Tirol mit seiner stark ausgeprägten Besonderheit gegenüber den andern d e u t s c h e n Ländern Österreichs beweisen, daß auch Länder e i n e r Sprache innerhalb e i n e s Staates ihre historisch-politische Individualität bewahren können. Auch liefert ja Preußen für diesen Satz ebenfalls eine gute Illustration. Denn abgesehen von seinen polnischen Provinzen werden Hannoveraner sich wohl nie als Preußen fühlen, trotzdem zwischen der Ems und Oder nur

deutsch gesprochen wird. Es bildete nämlich Hannover bis vor nicht lange einen selbständigen Staat und ist obwohl deutscher Nation, noch lange nicht borussifiziert. Es kann daher auch Preußen, ganz abgesehen von seinen polnischen Provinzen, ebenfalls nicht als Einheitsstaat gelten.

Staaten-Unionen; Bundesstaat und Staatenbund.

Dieselben Interessen, teils wirtschaftlicher, teils rein politischer Natur, die von jeher die Staaten auf die Bahn der Eroberungen von Nachbarstaaten drängten, brachten in den Fällen eines Gleichgewichts der Kräfte, in denen an eine gegenseitige Erorberung nicht zu denken war, Unionen zu Stande, die nach Zeit und Umständen verschiedene Formen annahmen. Die Theorie unterscheidet drei Haupttypen solcher Staaten-Verbindungen.

Die Union ist die Verbindung zweier, ihre Selbständigkeit mehr oder weniger bewahrender Staaten, unter der Herrschaft eines Monarchen. Haben außer der Person des gemeinsamen Herrschers die beiden Staaten sonst nichts gemeinsam, besitzen sie ihre eigenen gesetzgebenden Gewalten und werden sie jeder auf seinem Gebiete von streng gesonderten Regierungen verwaltet, so spricht man von Personal-Unionen.[a]) Tritt zur Gemeinsamkeit des Herrschers noch die Gemeinsamkeit gewisser Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten hinzu, die entweder durch ständige gemeinsame Organe oder von Fall zu Fall zusammentretende Körperschaften besorgt werden, so liegt eine Real-Union vor.[b])

Verbindet sich eine Anzahl von Staaten zum Zwecke der gemeinsamen Förderung ihrer volkswirtschaftlichen Interessen und zum gegenseitigen Schutze ihrer politischen Machtstellung zu einem Bunde, in welchem jeder Staat seine volle Souveränität bewahrt und die gemeinsamen Angelegenheiten durch ein aus allen verbündeten Staaten delegierte gemeinsame Körperschaft oder Behörde besorgt werden, so spricht man von einem Staatenbund.

Entäußern sich die zu einem Bunde zusammentretenden Staaten gewisser Souveränitätsrechte zu Gunsten einer gemeinsamen Zentralregierung, welche diese Souveränitätsrechte und die souveräne Gewalt im Namen aller verbündeten Staaten ausübt, so spricht man von einem Bundestaat.

Sowohl zwischen Monarchieen wie zwischen Republiken gab es und gibt es Bünde und dauernde Verbindungen: unter Monarchieen waren es aber immer Verbindungen zweier Staaten, unter einem Herrscher, oder Verbindungen von souveränen Staaten unter der Oberhoheit eines gewählten Oberherrn, wie z. B. das alte deutsche Kaisertum. Da wurde der Kaiser von den Kurfürsten gewählt, wobei ihm gewisse Oberhoheitsrechte über alle deutschen Fürsten und souveränen Herrscher übertragen wurden. Hingegen stellt das neue deutsche Reich eine noch nie dagewesene Verbindung souveräner Monarchen dar, welche sich einem Erbkaisertum unterwarfen und hiemit auf einen Teil ihrer Souveränitätsrechte verzichteten. Es ist also das neue deutsche Kaisertum ein ganz eigentümliches in der Geschichte einzig dastehendes Gebilde. Die deutschen Staatsrechtslehrer sprechen von einer „geteilten Souveränität“, was jedoch eine contradictio in adjecto ist, da eine nicht ganze Souveränität eben keine Souveränität ist. Die Unklarheit in der Theorie ist in diesem Falle die Folge der Unklarheit des wirklichen Verhältnisses, welches noch manche ungelöste und schwer zu lösende Frage birgt. Denn das alte deutsche Kaisertum war als Wahlkaisertum mit der vollen Souveränität aller Einzelstaaten verträglich: da es jederzeit nur eine selbstgewählte Obergewalt repräsentierte. Hiegegen ist ein erbliches Kaisertum mit einer Souveränität der Einzelstaaten, sowohl in der Theorie wie in der Praxis, schwer vereinbar.

Jedenfalls stellen die Verbindungen von Republiken zu einem Staatenbunde (Staatenverein) ein viel offeneres und klareres Verhältnis dar. Denn hier steht der Gesamtheit der Staaten (wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und auch der schweizerischen Eidgenossenschaft) die Ausübung der obersten Souveränitätsrechte zu, auf welche kein Einzelstaat oder

Kanton einen Anspruch erhebt. Die einzelnen Staaten bewahren aber nichtsdestoweniger ihre volle Souveränität, sind untereinander vollkommen gleichberchtigt und brauchen auf eine höhere Berechtigung eines einzelnen nicht eifersüchtig zu sein, unterstehen auch keinerlei Obergewalt, an deren Bildung sie nicht selbst jedesmal und periodisch mitwirken und ihren gleichen Anteil haben.

a) Eine solche Personal-Union bildeten Holland und Luxenburg auf Grund des Londoner Vertrages von 1839. Der König von Holland war Großherzog von Luxenburg, doch blieben die beiden Staaten vollkommen getrennt in Verfassung und Verwaltung. Da obendrein in Holland ein anderes Thronfolgerecht galt als im Luxenburg, so fiel nach dem ohne männliche Erben 1890 verstorbenen König-Großherzog Wilhelm III. Luxenburg an den Herzog Adolf von Nassau, während in Holland die Krone auf die Tochter Wilhelms III. überging. So wurde die von 1839 bestandene Personal-Union dieser zwei Staaten wieder gelöst. — Aus älterer Zeit kam als Beispiel einer Personal-Union angeführt werden die Vereinigung der Kronen Englands und Hannovers auf dem Haupte Georg I. (1714) und seiner Nachfolger, bis ebenfalls durch ein verschiedenes in England und Hannover geltendes Thronfolgerecht im Jahre 1837 die Krone Englands nach englischem Rechte auf die Nichte Königs Wilhelm IV. übergieng, während in Hannover nach deutschem Thronfolgerecht die Krone Hannovers auf die weitere männliche Linie übergieng, und somit die 123 Jahre bestandene Personal-Union getrennt wurde.

Als eine Personal-Union muß auch das Verhältnis Finnlands zu Rußland aufgefaßt werden. Auf Grund der 1809 von Kaiser Alexander I. (nach der Eroberung Finnlands) bestätigten alten Verfassung dieses Landes ist der Kaiser von Rußland Großherzog von Finnland. Als solchem stehen ihm wohl die obersten Herrschaftsrechte zu, doch besitzt Finnland seinen eigenen regierenden Senat, seine eigene Ständevertretung und soll nach seinen eigenen alten Verfassungsgesetzen regiert werden. — Vrgl. Mechelin, Das Staatsrecht Finnlands in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts.

b) Als Beispiel einer Real-Union mag die Verbindung zwischen Schweden und Norwegen dienen, wie sie seit dem Jahre 1815 bestand. Nach der aus jenem Jahre datierenden Verfassung Schwedens und Norwegens bildete zwar jeder dieser Staaten ein „selbständiges, unteilbares und unabhängiges Reich“, besaß seine eigene Gesetzgebung, Regierung und Justiz, sollte aber „für immer“ mit dem Nachbarstaate unter einem König vereint sein, zu welchem Zwecke in beiden Staaten dieselbe

Thronfolgeordnung erlassen wurde, so daß wegen Divergenz der Successionsordnung keine Trennung eintreten könnte. Nach außen bildeten beide Staaten eine Einheit; besaßen eine gemeinsame Vertretung nach außen (Gesandte und Konsuln). Das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, stand dem Könige allein zu, der es für beide Staaten ausübte. Seit 1906 wurde diese Union gelöst.

Eine Real-Union bildete auch durch 16 Jahre (1815—1832) Rußland und Polen auf Grund der Wiener Kongreßakte. Polen hatte seine besondere Verfassung, eine besondere Gesetzgebung, Regierung und Justiz: und zwar besaß Polen eine konstitutionelle Verfassung, während Rußland eine absolute Monarchie blieb. Der Czar war König von Polen; seine Befehle und Dekrete mußten, um in Polen Gültigkeit zu haben, von den polnischen Ministern kontrasigniert werden. Dagegen waren die auswärtigen Angelegenheiten beider Staaten gemeinschaftlich, daher auch die Vertretung nach Außen eine gemeinsame war. Im Jahre 1832 wurde diese Verfassung von Rußland aufgehoben und das mit Rußland unierte Polen in's Czarenreich inkorporiert.

Im Verhältnis der Real-Union stehen auch die zwei Herzogtümer Gotha und Coburg, die zusammen als Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha einen deutschen Bundesstaat bilden. Die Vereinigung beruht auf der Verfassung von 1852. Darnach ist das vereinte Herzogtum eine konstitutionelle Monarchie unter der Herrschaft der Coburg-Gothaischen Dynastie, in deren Mannesstamme die Herzogwürde nach dem Rechte der Erstgeburt vererblich ist: jedes der beiden Herzogthümer hat wohl seien besonderen Landtag, welche vereint den gemeinsamen Landtag der vereinten Herzogtümer bilden.

Eine ganz eigentümliche Real-Union bilden die beiden Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; denn da sind zwei Herrscher und eine (allerdings vielfach gegliederte) ständische Vertretung beider Herzogtümer, die vereint tagt. Es ist hier aber das einzig dastehende Verhältnis, daß einem Parlament zwei Monarchen gegenüberstehen, daß also die beiden Staaten wohl eine Real-Union, aber keine Personal-Union bilden. Es beruht dieses Verhältnis noch auf einer „Union“ aus dem Jahre 1523 und einen Erbvergleiche aus dem Jahre 1755, wie denn überhaupt in diesen beiden deutschen Bundesstaaten noch die verrottetsten mittelalterlichen Zustände herrschen, die in das moderne Europa als krasser Anachronismus hineinragen.

Gleichheits-Staat oder Klassen-Staat?

* Von dem Zukunftsstaate der Sozialisten, wo es keinen Kapitalismus geben und daher Gleichheit herrschen werde, ist es seit

einiger Zeit stille geworden. Es hat fast den Anschein, als ob die „Köpfe" unter den Sozialisten sich dieser Jugend-Phantasie des modernen Sozialismus schämen würden und ihr einstiges Ideal totschweigen wollten. Nun, zu schämen brauchen sie sich desselben nicht, es hat schon in der Weltgeschichte größere Geistesheroen gegeben, welche solche Ideale gepflegt und gehegt haben. Im Grunde genommen hat ja Buddha dasselbe gepredigt. Indem er den Reichtum perhorreszierte, den Luxus der Reichen als sündhaft verdammte, sehnte er ja einen Zukunftsstaat ohne Kapitalismus herbei, wo alle Menschen sich gleich sein sollten. Es ist nichts daraus geworden und im Laufe der Zeit lernte der Buddhismus sich mit dem wirklichen Staat, mit dem Klassen- und Kastenstaat vertragen und heute blüht und gedeiht der Buddhismus inmitten gut kapitalistischer Staaten wie China und Japan.

Auch die Lehre Christi und der ersten Kirchenväter ließe sich ja in die Worte zusammenfassen: „Nieder mit dem Kapitalismus! Gleichheit und Brüderlichkeit herrsche unter den Menschen!"

Diese Lehre hatte bekanntlich großen Erfolg — leider nur in der Theorie! Ihre Anhänger brachten es weit: Kaiser, Könige und Päpste bekannten sich zu ihr. Aber sie beherrschten Klassenstaaten voll Rangunterschiede und Ungleichheit, aufrecht erhalten durch den — Kapitalismus. Darob zürnte wohl von Zeit zu Zeit einer ihrer aufrichtigen Jünger, nannte den bestehenden Staat ein „Teufelswerk", dem einmal der „Staat Gottes" folgen müsse. Aber Jahrhunderte flossen dahin auch nach dem heiligen Augustin, und das „Teufelswerk" gedieh prächtig, der „Staat Gottes" aber wollte sich nicht einstellen. Und in christlichen Staaten entwickelte sich der Kapitalismus immer mehr und auch Kirchenfürsten verachteten durchaus nicht den schnöden Mamon. Ja auch die Ungleichheit der Stände, Klassen und Schichten der Bevölkerung fand bei großen Kirchenlehrern wie z. B. Thomas von Aquin verständnisvolle Begründung und Rechtfertigung. Die Hierarchie der Diener der Kirche selbst aber war die glänzendste Widerlegung der Gleichheitstheorien

und des Antikapitalismus. Allerdings, die Widerlegung wie greifbar und drastisch sie auch war, half wenig. Von Zeit zu Zeit ergriff die Massen fanatischer Haß aller Ungleichheit und sie wüteten gegen dessen vermeintliche Quellen: Reichtum und Besitz, mit einem Wort gegen den Kapitalismus. Die französische Revolution unternahm es diesen Popanz in Strömen von Blut zu ersäufen. Auf den Trümmern des Klassenstaates sollte dann der Gleichheitsstaat gegründet werden. Der Wahn war kurz. Als der Sturm vorüber war, wie wohl war es da den Franzosen, sich im Glanz des ersten Kaiserreichs zu sonnen. Ein neuer Adel erstand: Ehrenlegionen reizten den Ehrgeiz; der ganze Prunk und Pomp des Klassenstaates gab dem Leben neue Würze. Aber die entgegenstrebenden Kräfte waren nicht ausgemerzt; sie glimmten unter der Asche. Bald schlugen sie wieder empor; wurden bald wieder gedämpft. So wogte es auf und nieder bis Frankreich glücklich bei dem dritten „Gleichheitsstaate“ angelangt ist, der sich so wunderbar seiner europäischen Umwelt angepaßt hat, daß er allen Ungleichheitsstaaten bis auf das I-Tüpfelchen gleich ist. Gewiß man hat in Frankreich einige Freiheiten mehr als in absoluten Monarchien — das soll nicht geleugnet werden. Man darf dort seinen Leichnam verbrennen lassen, was in so mancher obendrein „konstitutionellen“ Monarchie streng verboten ist; auch werden dort Ehen ohne kirchliche Hindernisse geschlossen und getrennt und was dergleichen Freiheiten mehr sind, nach denen noch in manchem europäischen „Verfassungsstaat“ die Staatsbürger mit Sehnsucht ausblicken. Aber in punkto Ungleichheit, Kapitalismus, ja sogar Militarismus wird wohl niemand zwischen der Republik Frankreich und einer x-beliebigen europäischen Monarchie einen Unterschied wahrnehmen können. Also trotz aller Revolutionen und ungehinderter Entfaltung des Sozialismus ist auch in Frankreich der nichtkapitalistische Gleichheitsstaat noch lange nicht gegründet. Woher kommt das? Offenbar steckt irgend ein Rechenfehler in den Forderungen der Gleichheitsschwärmer und Antikapitalisten seit Buddha und Christus, und ihre Aspirationen können in dieser Welt nicht verwirklicht werden.

Es scheint, das dieser Verwirklichung zwei Hindernisse entgegenstehen: der natürliche Egoismus der Menschen, aus dem sich der natürliche Erwerbstrieb ergibt, der durch Anhäufung der Arbeitsresultate (in welcher Form immer, auch als Raub und Ausbeutung) Kapital erzeugt. Vom Staate aber verlangen, daß er die Gleichheit unter den Menschen herstelle und den Kapitalismus abschaffe, heißt den Bock zum Gärtner machen wollen, denn er ist ja eben dazu da, um zwischen den Ungleichen eine Ordnung (Rechtsordnung) aufrecht zu erhalten und die Früchte des Erwerbstriebes (Eigentum und Besitz) zu schützen. Das ist der Urgrund seines Bestandes und die Berechtigung seines Daseins.

Wenn man den Naturprozessen eine immanente Zweckmäßigkeit zuschreiben kann und das ist neuerdings von namhaften Naturforschern gut begründet worden, so hat sowohl die Entstehung wie die Entwicklung des Staates offenbar den Zweck, die ungleichen sozialen Kräfte so zusammenzuspannen, daß sie zur Hervorbringung immer höherer Kultur zusammenwirken. Allerdings heißt es da immer: und gehst du nicht willig, so brauch ich Gewalt. Nur wird diese Drohung bald von oben nach unten, bald von unten nach oben gerichtet. Um etwas mehr oder weniger Gewalt und Kampf kümmert sich der Naturprozeß nicht; er verfolgt hartherzig und grausam den Einzelnen gegenüber seine sozialen Ziele und Zwecke. Diese decken sich aber nicht und fallen nicht zusammen weder mit den Aspirationen der Utopisten noch mit den Tendenzen der Verteidiger des Bestehenden. Jene schießen über das Ziel hinaus, diese bleiben hinter der naturgesetzlichen Entwicklung zurück. Aus den beiderseitigen entgegengesetzten Bestrebungen ergibt sich jedesmal als Resultierende der — moderne Staat, d. i. derjenige, welcher der jedesmaligen, nach Zeit und Ort höchsten Kulturstufe entspricht.

Diesem „modernen“ Staat haben die Theoretiker jedesmal irgend einen bezeichnenden Namen gegeben. Das haben schon griechische und römische Staatsgelehrte getan. Im verflossenen Jahrhundert nannte man wie wir oben gesehen haben, diesen

„modernen“ Staat bald einen „Verfassungsstaat“ bald einen „Rechsstaat“. Diese Bezeichnungen waren nicht glücklich gewählt. Denn eine Verfassung hat jeder Staat und auch ein Recht gibt es in jedem Staat: man kann mit diesen Namen nichts spezifisch „Modernes“ bezeichnen. Es deuten also diese Benennungen auf kein Merkmal, welches dem Staate der Gegenwart und der nächsten Zukunft besonders eigentümlich wäre. Dagegen hat Fritz Berolzheimer: (Die Kulturstufen der Rechts- und Wirtschafts-Philosophie) eine Bezeichnung des modernen und des in der nächsten Zukunft zu erhoffenden Staates gewählt die sehr treffend ist und sich lange erhalten kann. Sie lautet: „der moderne Klassenstaat“. Zunächst liegt nämlich in dieser Bezeichnung die richtige Idee, daß auch der moderne Staat nicht aufhören wird ein „Klassenstaat“ zu sein. Es gehört ja eigentlich ein gewisser Mut dazu, heute für einen „Klassenstaat“ einzutreten. Denn da die Idee des Gleichheitsstaates allgemein herrschend ist, so scheint ja der „Klassenstaat“ sein direkter Gegensatz und daher ebenso verdammenswert als jener erstrebenswert zu sein. Zudem hat ja die Bezeichnung „Klassenstaat“ den üblen Nebengeschmack der mit Recht verpönten „Klassenjustiz“ und des jedenfalls nicht angenehmen „Klassenkampfes“. Und doch hat Berolzheimer vollkommen Recht. Auch der moderne und modernste, ja wahrscheinlich auch der zukünftige Staat wird ein „Klassenstaat“ sein, denn all und jeder Staat als solcher, ist eine Klassen-Organisation und muß es seiner Natur nach sein. Und je entwickelter der Staat ist, je mehr die Kultur steigt und wächst, desto mehr Klassen gibt es im Staate. Das hängt mit der notwendigen Arbeitsteilung im Staate zusammen, die eine Vielheit von Berufen erzeugt, aus der sich die Klassen mit Notwendigkeit ergeben. Einen Staat ohne Klassen hat es nie gegeben und wird es nie geben außer nach dem Untergange all und jeder Kultur und Rückkehr zu primitiven Horden. Daher ist auch der moderne Staat ein Klassenstaat und muß es bleiben. Von dem antiken, mitterlalterlichen und auch neuzeitlich-europäischen Staat unterscheidet sich und kann sich der moderne

Klassenstaat nur durch seinen „modernen“ Charakter unterscheiden, der darin liegt, daß die Angehörigen der verschiedenen Klassen eine gleiche Rechtsstellung genießen überall da, wo sie nicht als Klassenangehörige, sondern als Staatsangehörige in Betracht kommen. Als solche kommen sie aber in Betracht: im Privatrecht, im Verwaltungsrecht unbestritten; im eigentlichen Staatsrecht aber ist das nicht mehr unbestritten und wenigstens in den meisten modernen Staaten noch nicht klargestellt. In Italien z. B. hat der Angehörige der besitzlosen Klasse, der keine Steuer zahlt und nicht zur Intelligenz gehört, kein Wahlrecht. In Österreich haben die Angehörigen der verschiedenen Klassen ein verschiedenes Wahlrecht; obendrein die Angehörigen des hohen Adels ein privilegiertes Besitzrecht. Ebenso haben in den deutschen Einzelstaaten die Angehörigen verschiedener Klassen (in so weit sich diese Angehörigen im Steuerzensus ausdrückt) ein verschiedenes Wahlrecht. Sollte aber auch diese Ungleichheit des Wahlrechtes aufgehoben werden, so folgt daraus noch keineswegs der Wegfall der sozialen Klassen. Die bleiben und ihr Bestand übt einen unvermeidlichen Einfluß auf die Stellung des Einzelnen im öffentlichen Leben. Ja bei aller rechtlichen Gleichheit wollen ja die Angehörigen der einzelnen Klassen auch im modernen Staate auf ihre Klassen-Angehörigkeit nicht verzichten und stellen im Namen derselben Forderungen an den Staat. Die Arbeiter verlangen für sich als Klasse besondere gesetzliche Bestimmungen und Maßregeln: Normalarbeitszeit, Arbeiterschutz, Versicherung gegen Notfälle u. s. w. Und andere Klassen ebenso. Persönliche Privilegien sind heute verpönnt; aber Klassenpolitik wird allerwärts getrieben. Handlungsgehilfen, Geschäftsinhaber, Landwirte, Bierbrauer, Zuckerraffineure u. s. w. jede dieser Gruppen und Klassen stellt ihre Forderungen, die ihren Sondervorteil bezwecken und kämpft für dieselben. Da sich nun mit der Entwicklung der Kultur diese Gruppen oder Klassen immer vermehren (man denke an Eisenbahner, Elektrotechniker, Telephonistinnen u. s. w.) so ist es klar, daß der zukünftige Staat immer mehr Klassenstaat sein wird. Nun fragt es sich nur

darum, worin das fortschrittliche Merkmal des Staates liegen kann, wenn es nicht wie das die Gegner des „Klassenstaates“ träumen, in dem Verschwinden der „Klassen“ bestehen kann? Es fragt sich, ob nicht trotz des Zunehmens der Klassen eine immer größere Gleichheit der Staatsbürger sich Bahn brechen wird? Gewiß! Die „Modernität“ des Staates bringt ein allmähliges Schwinden gewisser Ungleichheiten mit sich und damit ist die Bezeichnung „moderner Klassenstaat“ keine inhaltslose. Aber diese Gleichheit kann nur in der gleichen Rechtstellung der Gruppen und Klassen in ihren Interessenkämpfen bestehen d. h. je moderner der Staat ist, je entwickelter er als Staat, (also politisch) ist, desto gleichmäßiger verteilt er die Rechtsmittel im unvermeidlichen Klassenkampf an die einzelnen Klassen. Insoferne also ist der moderne Klassenstaat immer mehr ein Gleichheitsstaat; doch bezieht sich diese Gleichheit nur auf die Rechtstellung der Angehörigen der einzelnen Gruppen und Klassen dem Staate gegenüber. Da aber diese Gruppen und Klassen nie eine gleiche Macht haben, so teilt sich diese Ungleichheit der Gruppen und Klassen eo ipso ihren Angehörigen mit und insoferne wird es im Staate nie eine tatsächliche, meritorische Gleichheit der Staatsbürger geben. Diese Ungleichheit wurzelt in der verschiedenen also ungleichen wirtschaftlichen und beruflichen Stellung der einzelnen Gruppen und Klassen.

Aber diese Ungleichheit ist das ewige Ferment der Entwicklung und daher auch des Fortschrittes der Kultur, weil nur sie für den Einzelnen den einzigen Ansporn bildet aus einer minder vorteilhaften Stellung und Klasse in eine vorteilhaftere und bessere zu gelangen. Ohne diesen Ansporn würde ja alles Leben versumpfen und stagnieren. Der „moderne Klassenstaat“ aber öffnet diesem berechtigten Streben der Einzelnen allseits eine freie Bahn. Darin besteht sein Wesen: darin der politische Fortschritt des Staates als solchen. Daher halte ich die Bezeichnung „moderner Klassenstaat“ für eine glückliche. Aus dem Klassenstaat können wir nicht heraus, nur sollte er immer „modern“ bleiben, d. h. die jeweils möglichste Gleichheit der

Rechtstellung des Einzelnen dem Staate gegenüber so wie die gleichen Rechtsmittel im Gruppen- und Klassenkampf den einzelnen Gruppen und Klassen sicherstellen.

Nur die richtige Einsicht in die wahre Natur des Staates als sozialer Erscheinung; nur die Erkenntnis, daß der Staat eine unvermeidliche Kombination sozialer Elemente ist, die notwendigerweise in einem steten nie endenden Interessenkampfe sich befinden, kann uns davor bewahren, unrealisierbaren Utopieen nachzujagen und uns mit umso größerem Nachdruck für die jeweils erreichbare „Modernität" des „Klassenstaates" einzusetzen.

Anton Menger's „volkstümlicher Arbeitsstaat".

* Mit Hinblick auf Anton Menger könnte man, ein bekanntes Sprichwort variierend, sagen: Gelehrsamkeit schützt vor Utopismus nicht. Nun ist aber Utopismus die Negation aller Wissenschaft. Daraus folgt mit mathematischer Evidenz, daß Wissenschaft und Gelehrsamkeit sich sehr wohl ausschließen können.

Dieses nicht ungewöhnliche Phänomen trifft aber bei Juristen sehr häufig zu. Denn Juristerei züchtet förmlich die Abstumpfung jedes naturwissenschaftlichen Sinnes, so wie umgekehrt Naturforscher sich schwer in die Juristerei hineinfinden können und für dieselbe sogar eine Art Geringschätzung empfinden müssen. Das sind psychologisch leicht zu erklärende Erscheinungen.

Der Jurist bewegt sich in einer Welt menschlichen Schaffens. Täglich und stündlich sieht er es mit an, wie Recht gemacht wird und nimmt auch daran Teil. Nehmen wir an: Zwei Leutchen wollen sich heiraten, Dagegen ist nichts einzuwenden nach dem § X des Staatsgrundgesetzes — sagt der eine Jurist. O nein, sagt der andere, das geht nicht nach dem § Y des bürgerlichen Gesetzbuches. Die Sache kommt vor den Richter. Der sagt: ich halte mich ans bürgerliche Gesetzbuch. Er schafft ein Eherecht. Die zwei Leutchen dürfen sich nicht heiraten. Nun geht's an die Gesetzgebung. Hohes Haus, sagt

da der Jurist, diese Ehefeindliche Judikatur ist im Widerspruch mit den Grundsätzen der Verfassung. Ich beantrage eine Erläuterung des § X der Verfassung und ausdrückliche Abschaffung des § Y des bürgerlichen Gesetzbuches. Geht die Sache glatt durch, dann ist ein neues Recht geschaffen und das Hindernis der Religionsverschiedenheit ist beseitigt.

So geht es fort und fort und der Jurist lebt und webt im Wirbel des Schaffens. Ihm scheint nichts unmöglich; alles kann gemacht werden. Und tatsächlich wird auf dem Rechtsgebiete was noch gestern nach geltendem Gesetze unmöglich schien, heute durch schlaue Interpretation, sei's der Verhältnisse, sei's des Gesetzestextes gemacht, um morgen wieder durch dasselbe Mittel anders gemacht zu werden. So wächst ja und entwickelt sich das Juristenrecht, das nächstens Gesetzesrecht wird, um im Laufe der Zeit neuem Juristenrecht zu weichen.

Ist's da ein Wunder, wenn Juristen, in solcher Atmosphäre lebend und webend, auch mit dem Staat so umspringen wollen, wie mit dem Recht? Was ist denn der Staat? Nach der Ansicht der Juristen ein Rechtsinstitut. Erklären doch hervorragende Juristen den Staat nur als ein Erzeugnis des Rechts, als eine höhere Rechtsanstalt über der Familie, der Gemeinde, der Genossenschaft u. s. w. Warum sollte man denn den Staat nicht gründlich anders machen können als er ist, sintemal vieles in ihm heutzutage anerkanntermaßen große Volkskreise nicht befriedigt. Also nur mutig drauf und dran!. Alles kann gemacht werden. Der heutige Staat, sagt Menger, ist ein „individualistischer Machtstaat". Den Arbeitern geht es dabei schlecht: sie sind vom Unternehmer abhängig, haben wenig Lohn und viel Arbeit. Wohlan, machen wir aus ihm einen „volkstümlichen Arbeitsstaat".

Die privatrechtlichen Grundlagen einen solchen volkstümlichen Arbeitsstaates hatte Menger ja schon in den Achtzigerjahren klar gelegt, wo er für das von Sozialisten geforderte „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" eintrat und in seiner Schrift „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen", wo er auf die durch unsere Eigentums- und Besitzordnung ge-

stützte und aufrechterhaltene Rechtsungleichheit hinwies und deren Abänderung forderte. Nun ging er daran, im Geiste dieser Forderungen den „volkstümlichen Arbeitstaat" in allen Details juristisch zu konstruieren und gibt genau die Prozedur an, wie es in Angriff zu nehmen, um diesen Staat der Zukunft herzustellen. Dabei ist er so human, daß er diese Umwandlung möglichst schmerzlos für den heutigen „individualistischen Machtstaat" sich vollziehen lassen will.

Das tut er in seinem Hauptwerk „Neue Staatslehre" (1903). Der Titel dieses Buches ist etwas irreführend. Denn neue Gedanken sind in demselben nicht enthalten und eine Staatslehre ist es auch nicht. Das Buch ist vielmehr eine gelehrte, mit allerhand Zitaten aus der französischen Revolutionsliteratur versehene Begründung allbekannter Forderungen der Sozialisten, die am bekanntesten von Bebel in seiner „Frau" formuliert wurden. „Neu" ist also diese Lehre gewiß nicht. Ist es aber überhaupt eine „Staatslehre"? Das am allerwenigsten. Man kann doch unter der Lehre von einem Dinge nur die Belehrung über das Ding, *wie es in der Wirklichkeit existiert*, verstehen.

Wenn ich eine Anthropologie schreibe und darin darstelle, wie der Mensch des tausendsten Jahrhunderts beschaffen sein wird, daß er wahrscheinlich Flügel haben wird, um frei in den Lüften schweben zu können, und seine Lungen wahrscheinlich so beschaffen sein werden, um ihm das Verweilen unter dem Wasser beliebig lang zu ermöglichen; so wird das keine Anthropologie sein, weil ich nicht über den Menschen, wie er war und ist, belehre, sondern es wird ein phantastisches Hirngespinnst sein über einen Zukunftsmenschen, wie ich mir ihn denke und wünsche. Wenn ich eine solche Darstellung Anthropologie nenne, so ist das ganz unberechtigt. Ebenso ist Mengers „Staatslehre" eine freie Phantasie über einen „volkstümlichen Arbeitsstaat", wie er ihn sich in der Zukunft denkt und vielleicht wünscht, aber eine Staatslehre ist das nicht. Denn ob ein solcher Staat einmal existieren wird, das wissen wir doch nicht.

Daß Menger einen solchen Staat der Phantasie dem wirklichen Staat der Geschichte und Gegenwart gegenüberstellt und zwischen diesen beiden Staaten, dem „individualistischen Machtstaat" und dem „volkstümlichen Arbeitsstaat", Vergleiche anstellt, die selbstverständlich zu Gunsten des letzteren ausfallen, möchte man fast als naive Spielerei bezeichnen,

Wenn ein Psychologe sich darin gefallen würde, einen Vergleich anzustellen zwischen dem wirklichen Menschen und einem Engel, wie jener nur an sein Interesse und die Befriedigung seiner Bedürfnisse denkt, der Engel aber gar keine Bedürfnisse hat, nur in reinem Äther schwebt und im Genusse des Lichtes und der Wärme der Sonne schwelgt, so wäre das keine ernst zu nehmende wissenschaftliche Untersuchung, sondern eine poetische Schwärmerei. Nun gleicht der Menger'sche „volkstümliche Arbeitsstaat" einem solchen phantastischen Engel und kann nur Gegegenstand der Träume und poetischer Sehnsucht sein, aber nicht wissenschaftlicher Betrachtung.

Über den wirklichen Staat wiederholt ja Menger bekannte Klagen, die vielfach berechtigt sein mögen. „Das Wesen des heutigen individualistischen Kulturstaates besteht vielmehr darin, daß die individuellen Interessen der Mächtigen fast ausschließlich, dagegen jene der Schwachen nur in sehr geringem Maße den Gegenstand der staatlichen Tätigkeit bildeu". „Die einseitige Richtung des heutigen Kulturstaates auf die individuellen Interessen der Mächtigen erhellt vor allem aus der Tatsache, daß die staatliche Tätigkeit überall in erster Reihe den Zweck verfolgt, die Machtstellung des Herrschers zu behaupten und zu erweitern. Der größere Teil der öffentlichen Ausgaben erfolgt in unseren Staaten für die Heeresmacht, für die Verzinsung der Kriegsschulden und für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, ist also unmitteibar auf die Wahrung der Machtstellung des Herrschers gerichtet; auch die ganze Erziehung des Volkes ist wesentlich patriotisch, d. h. sie soll in allen Staatsbürgern die feste Überzeugung hervorrufen, daß sie für dieses Ziel mit Gut und Blut einzustehen haben." „Neben der Aufrechterhaltung der Macht des Herrschers, in welcher der indi-

vidualistische Machtstaat immer das wichtigste Ziel seiner Tätigkeit erblickt, verfolgt derselbe u. s. w." Diesen Klageakt kurz zusammenfassend, ruft Menger diesem Staate zu, daß er „in weit überwiegendem Maße auf die Förderung der individuellen Interessen des Herrschenden und der Besitzenden gerichtet ist."

Und was folgert Menge aus diesem Anklageakt? Carthaginam delendam esse! Und was will er an dessen Stelle setzen?

„Den sozialistischen Staat oder den volkstümlichen Arbeitsstaat", dessen „Wesen darin besteht, daß dis individuellen Interessen der großen Volksmaßen das Hauptziel der staatlichen Tätigkeit bilden."

Nun, man wird es jemandem, der nicht zu den großen Volksmaßen gehört, nicht übel nehmen, wenn er sich für einen solchen Zukunftsstaat nicht ohneweiters begeistert, sondern sich zunächst dieses Ideal etwas näher ansehen will, wozu ihm ja Menger reichlich Gelegenheit bietet, da er in seinem Buche die einzelnen charakteristischen Züge und Merkmale dieses Zukunftsstaates aus der ganzen sozialistischen Literatur seit Babeuf und St. Simon emsig zusammengetragen hat. Sehen wir uns also dieses Ideal etwas genauer an.

Was uns Menger von seinem „volkstümlichen Arbeitsstaat" verspricht, ist allerdings sehr verlockend.

„Daß der volkstümliche Arbeitsstaat seinen Bürgern beträchtlich mehr politische Freiheit gewähren kann, als der heutige, individualistische Machtstaat, wird schwerlich jemand bezweifeln. (?) Insbesondere wird die individuelle politische Freiheit, welche doch für die breiten Volksmaßen die Hauptsache ist, eine wesentliche Steigerung erfahren." Namentlich sollen, versichert uns Menger, die Militärverpflichtungen „entweder ganz beseitigt, oder sehr erheblich eingeschränkt werden. Und auch der Druck durch Polizei und Gericht wird infolge der Annäherung der sozialen Lage aller Staatsbürger stark vermindert werden können."

Was die ökonomische Freiheit der Staatsbürger anbelangt, so ist eine Vermehrung derselben im volkstümlichen Arbeitsstaat zwar „weniger zweifellos", doch wird „für die großen

Maßen des Volkes es zweifellos eine Vermehrung der ökonomischen Freiheit bedeuten, wenn die Erwerbsgelegenheiten, welche ihnen jetzt der Zufall und die Not aufdrängt, von den Organen des volkstümlichen Arbeitsstaates planmäßig zugewiesen werden."

Mit der ökonomischen Gleichheit wird es allerdings auch im volkstümlichen Arbeitsstaat seine Schwierigkeit haben, was Menger mit Bedauern konstatiert: „In der Tat", meint er, „wäre die völlige ökonomische Gleichheit nur in der anarchistischen Gesellschaftsordnung denkbar. (?) In dem volkstümlichen Arbeitsstaate werden sich dagegen immer Gegensätze finden, welche eine durchgreifende wirtschaftliche Gleichheit aller Staatsbürger unmöglich machen."

Namentlich wird es der Gegensatz „zwischen den herrschenden, und den beherrschten, oder wenn man will, zwischen den Verwaltenden und den Verwalteten" sein, der „in dem volkstümlichen Arbeitsstaate in noch schärferer Form hervortreten wird als in der heutigen Gesellschaftsordnung, weil jener seine Tätigkeit auch auf das ökonomische Gebiet ausdehnen wird. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt uns aber, daß die Herrschenden ihre Übermacht stets dazu benützt haben, sich eine bevorzugte wirtschaftliche Lebenshaltung zu sichern". Diesen Gegensatz läßt Menger vernünftigerweise auch im Arbeitsstaate gelten, trotzdem daselbst „die Verschiedenheiten des Besitzes verschwinden werden", und trotzdem „die höheren Stellungen von vorherrschend politischem Charakter durch Wahl besetzt werden."

Der wichtigste Unterschied zwischen dem heutigen Macht- und dem künftigen Arbeitsstaate aber liegt auf dem Gebiete des Eigentums. Dieses muß nämlich „im Interesse der besitzlosen Volksmaßen einer Umbildung unterzogen werden". Diese „Umbildung" besteht darin, daß Eigentum höchstens an verbrauchbaren Sachen gestattet wird; schon an benützbaren wird das Sondereigentum bei einigen bedeutend eingeschränkt, bei andern (z. B. Gebäuden) und gar bei den „Produktionsmitteln", im Einklang mit dem längst bekannten sozialistischen Programm

ganz aufgehoben. „Die entscheidende Bedeutung", schreibt Menger, „welche die Produktionsmittel für die wirtschaftliche, und vielleicht noch mehr für die staatliche Ordnung besitzen, hat zur notwendigen Folge, daß im volkstümlichen Arbeitsstaate an ihnen keinem Einzelnen Sonderrechte gewährt werden können. Das Eigentum an sämtlichen Produktionsmitteln gebührt also ausschließlich dem Staat und den staatlichen Verbänden. Die Produktionsmittel würden folglich im Verhältnis zu den einzelnen Personen außerhalb des Verkehres stehen, und man kann wohl sagen, daß die Zukunft des volkstümlichen Arbeitsstaates von der genauen Beobachtung dieser Rechtsregel abhängen wird". Wir sehen, Menger bangt nur noch um die „Zukunft" des Arbeitsstaates, seine (zukünftige) Gegenwart scheint er für gesichert zu halten! Den Begriff der Produktionsmittel aber will er nicht mit verschiedenen „Halbsozialisten" lediglich auf Grund und Boden beschränkt wissen. Das wäre „inkonsequent"; vielmehr ist auch alles bewegliche Kapital, Wertpapiere u. s. w. Produktionsmittel, was doch richtig ist, und daher darf auch dieses nicht Gegenstand des Sondereigentums sein.

Diese „Reform" des Eigentums erleichtert sehr die Reform des Erbrechts.

„Viel geringer als in unserer heutigen Rechtsordnung ist die Bedeutung des Erbrechts in dem volkstümlichen Arbeitsstaat. Hier befindet sich die Hauptmasse der Sachgüter, nämlich die Produktionsmittel und die benützbaren Sachen im Eigentum des Staates oder der staatlichen Verbände; nur über die vergänglichen und weniger wertvollen verbrauchbaren Sachen kann der einzelne innerhalb gewisser Schranken frei verfügen.

* * *

Ich habe absichtlich die Grundzüge des Menger'schen Arbeitsstaates mit den eigenen Worten des Verfassers wiedergegeben, damit ich dem denkenden Leser das Urteil über diese „Neue Staatslehre" überlassen kann: denn es fällt mir nicht ein, mich hier in eine Widerlegung dieser Utopie einzulassen.

Ist doch dieses undankbare Geschäft schon so oft in klassischer Weise (z. B. von Eugen Richter) besorgt worden. Aber die Utopisten werden nie alle werden, da sie einem gemütlichen Bedürfnisse der urteilslosen Menge entsprechen.

Menger faßt übrigens den Gesamtcharakter seines Arbeitsstaates in einem Satz zusammen, der hervorgehoben zu werden verdient; er meint nämlich, daß in seinem Arbeitsstaat „nicht die Vornehmen, sondern die breiten Volksschichten herrschen“ werden.

Damit ist ja alles gesagt. Also auch der volkstümliche Arbeitsstaat soll ein „Herrschaftsstaat“ sein; es soll auch da geherrscht werden. Das ist ja übrigens logisch, denn einen Staat ohne Herrschaft kann man sich nicht denken; nur sollen da die „breiten Volksschichten“ herrschen. Das ist schon viel weniger logisch, weil es eine unvollziehbare Vorstellung, einen in sich kontradiktorischen Begriff enthält. Denn im normalen und gesunden Begriff der „Herrschaft“ liegt es, daß sie nur von einer Minorität oder einem Einzelnen über eine Majorität geübt werden kann. Und auch die Natur der „breiten Volksschichten“, also der Masse, ist derart, daß sie immer und überall nur geleitet und beherrscht sein, nie und nimmer aber leiten oder herrschen kann. Man muß blind sein für die Wirklichkeit, kein Auge haben für die sozialen Tatsachen, für die Natur der Masse, um dem Wahne nachzuhängen, daß es je einmal einen Staat geben wird, in dem die „breiten Volksschichten“ herrschen werden. Was berechtigt zu einer solchen Annahme? Etwa das Regime in den sozialistischen Parteien? Da herrschen wohl die breiten Arbeitermassen oder vielleicht doch die Bebels, Adlers und Daszinskys?

Man muß wirklich ein ganz weltabgekehrter, in Haufen revolutionärer Flugschriften und sozialistischer Parteipamphlete vergrabener Gelehrter sein, um solchen unmöglichen Wahnideen nachzuhängen, von einem Staate wo die „breiten Volksschichten herrschen“ werden.

Ja, noch mehr! Menger scheint offenbar von dieser einseitigen Parteiliteratur seit Babeuf und St. Simon bis zu Weit-

ling und Bebel so in Anspruch genommen worden zu sein, daß ihm keine Zeit blieb, sich mit den wichtigsten Erscheinungen und modernen Strömungen in der staatswissenschaftlichen Literatur, die außerhalb des sozialistischen Horizonts liegen, bekannt zu machen. Dafür mag folgender Umstand als Beweis dienen. In dem Kapitel seiner „Neuen Staatslehre" von der „Entstehung von Recht und Staat" handelt Menger über die „zwei Grundansichten", die „in den letzten Jahrhunderten über diese wichtige Frage aufgestellt wurden", „nämlich die Auffassung der historischen und jene der naturrechtlichen Schule". Eine dritte Auffassung kennt er nicht — es sei denn die sozialistische, die doch nur eine Abart der naturrechtlichen ist. Nun war aber schon im letzten Drittel des XX. Jahrhunderts dio historische Auffassung eine längst überwundene und auch die naturrechtliche zum alten Eisen geworfen. Dagegen hat sich im letzten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts die soziologische Staatstheorie Bahn gebrochen, welche 10 Jahre vor Mengers „Neuer Staatslehre" durch Ratzenhofer in Wien in seinem klassischen Werke „Wesen und Zweck der Politik" (1893) die vollendetste Begründung und erschöpfende Darstellung fand.

Nach dieser Theorie hat sich der Staat naturgesetzlich und naturwüchsig aus dem Zusammenstoße heterogener sozialer Gruppen entwickelt und wird seine fortschrittliche Entwicklung gefördert durch die naturnotwendigen Wechselbeziehungen dieser seiner Bestandteile. Die Kenntnis dieser naturgesetzlichen Entwicklung, die uns Ratzenhofer schildert, eröffnet ebenfalls eine Perspektive auf eine helle Zukunft des Staates, wo die finsteren Mächte, die ihn in der Vergangenheit beherrschten und teilweise noch heute ihr Unwesen treiben, niedergerungen sein werden. Allerdings geht die soziologische Perspektive nicht auf einen sozialistischen Staat, wo die „breiten Volksschichten herrschen werden", sondern auf den „zivilisierten Staat", der „seinen sozialen Selbstzweck in der Befriedigung seiner Staatsbürger erfüllt" und der es als seine höchste Aufgabe ansehen wird, „im Kampfe des zahlreichen Interessen die po-

litische Macht dem allgemeinen Interesse zuwenden zu können".*)

Aber freilich dieses „allgemeine Interesse" des „zivilisierten Staates" Ratzenhofers ist nicht bloß das Interesse der Arbeiter allein oder der „breiten Volksschichten" allein, denn im „zivilisierten Staate" gibt es noch andere soziale Gruppen die auch etwas vom Staate erwarten, da sie ihm auch etwas bieten; da gibt es auch Unternehmer, sogar Kapitalisten und Fabrikanten, Kaufleute und Gewerbstreibende, Männer gelehrter Berufe und Militärs, ja sogar, da das Eigentum an benutzbareu Sachen nicht abgeschafft ist, auch Hausbesitzer und — horribile dictu — auch Grundbesitzer. Dem „allgemeinen Interesse" aller dieser sozialen Gruppen wird der „zivilisierte Staat" dienen: das ist die Perspektive der soziologischen Staatstheorie. Von der aber hat Menger, wie es scheint, nichts gehört; er kennt nur den alten Gegensatz der historischen und naturrechtlichen Staatsauffassung, mit andern Worten, den Gegensatz von Thibaut und Savigny, denen er mit siegessicherer triumphierender Miene die sozialistische Staatsauffassung gegenüberstellt, für die er unter dem Text in den Noten alle seine Gewährsmänner stolz aufmarschieren läßt, von Babeuf und St. Simon, Fourier, Enfantin, Considerant, Reybaud, bis zu Weitling, Bebel, Kautsky und Vandervelde. Sie alle hat er gründlich studiert; von der soziologischen Staatstheorie und ihrem glänzendsten Vertreter, Ratzenhofer, nimmt er keine Notiz. Der ist nämlich kein Sozialist, wird also auch in die Menger'sche Stiftungsbibliothek nicht aufgenommen werden. Wie bezeichnend ist doch diese letztwillige Stiftung für die Einseitigkeit des gelehrten Sozialisten!

Während doch der Kampf der Meinungen, die Auseinandersetzung mit den Gegnern, die ersts Bedingung aller wissenschaftichen Erkenntnis ist: verfährt der gelehrte Sozialist in seinem Buche wie in seiner letztwilligen Bibliotheksstiftung genau so wie die Kirche: ketzerische Schriften sollen nicht gelesen werden! Das ist Parteitaktik, aber das ist nicht der Weg zur Erkenntnis der Wahrheit.

---

*) Ratzenhofer, Wesen und Zweck der Politik. III. Bd. S. 127.

Worin liegt denn nun aber der Unterschied zwischen der sozialistischen und der soziologischen Staatstheorie? Das möge hier kurz angedeutet werden. Die soziologische Staatstheorie stellt den bisherigen Entwicklungsgang des Staates fest, wie er sich aus dem Kampfe der teils primitiv heterogenen, teils allmählich differenzierten sozialen Gruppen ergeben hat und weist die forschrittliche „zivilisatorische" Tendenz dieser Entwicklung nach. Sie ist infolgedessen wissenschaftlich zur Annahme berechtigt, daß der Staat in derselben Weise dieselbe Entwicklung auch weiter verfolgen wird, wobei die Institutionen die er bisher hervorbrachte, dieser ganzen Entwicklung gemäß sich ebenfalls weiter entwickeln und jedem neuen Stadium der Entwicklung sich anpassen werden. Auf diesem Wege, seine historischen Bahnen naturgesetzlich verfolgend, stellt die soziologische Staatstheorie den „zivilisierten Staat" der Zukunft in Aussicht als wissenschaftlich begründete Annahme.

Die sozialistische Staatsauffassung hingegen läßt die ganze bisherige Entwicklung plötzlich kehrt machen; Institutionen, die sich naturgesetzlich seit undenkbaren Zeiten im Staate und mit dem Staate entwickelt haben, läßt sie plötzlich verschwinden; die ganze soziale Struktur läßt sie plötzlich unterst zu oberst sich kehren: mit einem Wort, sie nimmt an, daß an Stelle naturgesetzlicher Entwicklung eine plötzliche Umkehr eintreten werde. Für eine solche Annahme gibt es keine wissenschaftlichen Anhaltspunkte; eine solche Annahme ist mit einem Wort nicht positivistisch, sondern rein spekulativ, utopistisch.

Auf dem von der soziologischen Staatstheorie gewiesenen Wege lassen sich aber sehr wohl alle fortschrittlichen und zivilisatorischen Tendenzen verfolgen: auf dem von den Sozialisten gewiesenen Weg wird nur der Reaktion in die Hände gearbeitet.

* * *

Seiner „Neuen Staatslehre" ließ Menger nach zwei Jahren eine „Neue Sittenlehre" folgen (1905). Man kann mit ruhigem Gewissen sagen, daß auch diese Schrift, trotz des Titels nichts Neues enthält.

Das alles ist schon unzählige Male gesagt worden. Nichtsdestoweniger ist in dieser Schrift neben vielen sehr Naivem manches gesagt worden, was wiederholt zu werden immerhin verdient.

Sprechen wir zuerst von dem Naivem. Die Lehre Christi von der Nächstenliebe und allgemeinen Brüderlichkeit ist noch immer nicht zur Wahrheit geworden in dieser bösen Welt — so klagt Menger. Nun, und das Mittel, um endlich diese Lehre zu verwirklichen? Der Sozialismus! „Vor allem wird der Sozialismus eine wahre Nächstenliebe und Brüderlichkeit erst möglich machen". Was berechtigt zu dieser Annahme? Vielleicht die stürmischen Parteikongresse der deutschen Sozialdemokratie?

Die Grundidee der Schrift ist, wenn auch nicht neu, doch richtig, daß „die gesamte Sittlichkeit auf den sozialen Machtverhältnissen beruht". Aber statt von der fortschrittlichen Entwicklung dieser Machtverhältnisse eine parallel gehende Hebung der Sittlichkeit zu erwarten, sucht Menger auch hier nur in „der sozialistischen Gesellschaftsordnung" das Allheil. Er faßt im Schlußwort des Buches dessen Inhalt in dem Satze zusammen, „daß die Einführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung die praktische Sittlichkeit auf allen Gebieten weit über ihre bisherige Stufe emporheben muß". Woher weiß er das? Das kann eine Meinung sein, aber ohne wissenschaftliche Berechtigung.

Wenn auch Menger kein origineller Denker, eine originelle Erscheinung war er jedenfalls. Bisher kannten wir nur zwei Richtungen literarischer Tätigkeit: die eine ist die streng wissenschaftliche, welche die Resultate wissenschaftlicher Forschung und Beobachtung den Kreisen gelehrter Fachmänner mitteilt; die andere befaßt sich mit der Popularisierung der Resultate wissenschaftlicher Forschung für die weiten Kreise des großen Publikums. Menger stellt eine dritte Richtung dar: er doktrinasiert die populären Schlagworte und Forderungen des Sozialismus. Was die sozialistischen Spatzen von den Dächern pfeifen, dem trachtete der gelehrte Professor eine kathederhafte Form zu geben.

Man könnte fragen: cui bono? Auf diese Frage wäre die Antwort schwer zu finden. In einem Nachruf aber, den der jetzige österreichische Justizminister, Dr. Fr. Klein, seinem Lehrer Menger widmete (in der „Zeit" vom 8. Februar 1906) findet sich darüber eine Erklärung, die hervorgehoben zu werden verdient. Da heißt es, daß sich bei Menger „immer fester der wissenschaftliche Plan herausbildete, die Lehren des Sozialismus juristisch zu konstruieren *und dadurch eine Probe auf ihre Realisierbarkeit zu machen.*" Ich nehme an, daß das Mengers Idee ist, die sein dankbarer Schüler unwidersprochen reproduzierte. Was soll das aber heißen? Seit wann ist die Möglichkeit, eine Lehre juristisch zu konstruieren, eine Probe auf ihre Realisierbarkeit? Juristisch konstruieren läßt sich alles: wäre damit auf die

tollsten Lehren die Probe ihrer Realisierbarkeit gemacht und damit diese Realisierbarkeit bewiesen? Dann könnte die Realisierbarkeit der größten Phantastereien bewiesen werden. Juristisch konstruieren könnte man auch einen Staat, wo die Staatsbürger verpflichtet wären, auf den Köpfen zu gehen und Steine zu fressen. Ich sehe kein Hindernis, eine solche Verpflichtung der Staatsbürger juristisch zu konstruiren. Wird damit die Probe auf die Realisierbarkeit dieser Verpflichtung geliefert? Mir scheint, Klein hat im obigem Satze den Grundfehler der Menger'schen Schriften bloßgelegt. Er war Jurist, zu viel Jurist, um Staatstheoretiker zu sein. Er faßte den Staat bloß als ein juristisches Verhältnis auf. Daß der Staat in erster Linie noch ganz etwas anderes ist, als ein juristisches Verhältnis, begriff er nicht recht, trotzdem er es der Soziologie automatisch nachsprach, daß der Staat auch ein „Machtverhältnis“ sei. Nun kann man rein juristische Verhältnisse im Staate leicht ändern: aber soziale Machtverhältnisse lassen sich nicht so ändern, wie bloße Rechtsverhältnisse. Nur von ihrer naturgesetzlichen Entwicklung kann man ihre Änderung erwarten. Und nur Bemühungen, welche sozusagen der Strömung dieser Entwicklung folgen, können von Erfolg gekrönt werden. Maßregeln aber, welche dieser Strömung zuwiderlaufen, z. B. Aufhebung des Eigentums u. dergl., können wohl juristisch konstruiert, aber nie realisiert werden. Das Ausspinnen aber solcher Maßregeln — auch in der gelehrtesten Form bleibt — Utopie.

Achtes Kapitel:

Staatsverwaltung.

Vom Augenblicke des Entstehens des Staates ist derselbe, oder eigentlich seine Regierung tätig; sie nimmt nämlich Handlungen vor, die zu ihrer Selbsterhaltung, sodann zur Mehrung ihrer Macht und ihres Wohlstandes zweckdienlich sind. In den Uranfängen des Staates ist zu diesem Zwecke nur eine Tätigkeit nötig; das Herrschen, d. h. das Arbeitenlassen der Unterworfenen für die Herrschenden. Diese ursprüngliche Herrschaft mit dem einfachen Zweck, sich von den Unterworfenen

des Lebens Unterhalt verschaffen zu lassen, wird anfangs, wie wir sahen, mittelst roher Gewalt geübt. Wir werden es weiter unten sehen wie einerseits die dauernde Übung, anderseits die dauernde Duldung dieser Gewalt allmählich eine Rechtsordnung schafft. Mit dem Augenblicke aber, wo die Staatsgewalt es nicht mehr nötig hat, zum Behufe der Herrschaft in fortwährender Gewaltanstrengung ihre Kräfte aufzureiben: beginnt sie auch schon etwas höhere Aspirationen zu haben. Das Streben nach Macht und Wohlstand lenkt ihre Blicke auf die geeigneten Mittel, die dazu führen. Das erste davon ist die innere Ordnung des Staates, die feste Regelung der Verhältnisse sowohl zwischen den Herrschenden und den Beherrschten, wie auch zwischen den Letzteren untereinander. Diese Ordnung und Regelung wird mittelst Geboten herbeigeführt, die den Interessen der Herrschenden dienend, als Gesetz und Recht verkündet werden.

Wenn nun aber das gegebene und verkündete Recht Recht bleiben soll: so darf dessen Befolgung nicht dem Belieben des Einzelnen anheimgegeben werden. Vielmehr muß der Staat, beziehungsweise die Staatsgewalt im Falle, wo entweder das Recht des Individuums, oder die öffentliche staatliche Ordnung angefochten oder verletzt wird, das angefochtene Recht schützen, das verletzte wieder herstellen. Die Tätigkeit, die die Staatsgewalt in dieser Richtung entfaltet, ist die richtende und strafende.

Hat sich nun die Tätigkeit des Staates als gesetzgebende bewährt, übt die Staatsgewalt behufs Aufrechthaltung und Schutz des Gesetzes ihr Richteramt, dann bleibt ihr zur Erreichung ihrer Zwecke, d. i. behufs Mehrung der Macht und des Wohlstandes, nur noch übrig, die materiellen Mittel herbeizuschaffen und zu diesem Behufe entfaltet sie ihre verwaltende Tätigkeit. Diese verwaltende Tätigkeit erstreckt sich in den Anfängen der Staatsentwicklung auf die Überwachung der Leistungen und Giebigkeiten der Untertanen des Staates; in vorgeschritteneren und entwickelteren Zuständen erweitert sich diese verwaltende Tätigkeit des Staates zum Fiskalismus, zur Finanzwirtschaft, zur Polizei, endlich zur sog. verfassungsmässigen Verwaltung.

In primitiven Staatsverhältnissen bestehen die Leistungen der Untertanen und Staatsbürger teils in Leistungen von Früchten und Rohprodukten für den Staat, teils in persönlichen Dienstleistungen, wobei jedoch die Kriegsdienstleistung der Mitglieder des herrschenden Stammes weniger als Last denn als Ausübung eines Rechtes betrachtet und behandelt wird. Mit der Verschmelzung der Stämme in ein einheitliches Ganze und mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse tritt an die Stelle der Naturalleistungen und persönlichen Dienste die gleiche Steuer- und Kriegsdienstpflicht aller Staatsbürger: die verwaltende Tätigkeit des Staates zweigt sich dann wieder nach zwei gesonderten Richtungen auseinander, und teilt sich in die fiskalische oder finanzielle und in die militärische oder Kriegsverwaltung.

Dabei bleibt die Entwicklung der Tätigkeit des Staates nicht stehen. Es reift mit der Zeit die Ansicht, daß es nicht genug ist, die Steuerschraube anznsetzen, um den Staatssäckel zu füllen; daß man zuerst auch dafür Sorge tragen müsse, den Untertanensäckel zu füllen, da dort, wo nichts ist, „auch der Kaiser sein Recht verliert“. Diese Erwägungen spornen den Staat zur Entfaltung seiner Tätigkeit behufs Hebung des „Volkswohlstandes“. Im modernen Kulturstaate sind für diese Tätigkeiten in den Ministerien für Verkehr, Handel, öffentliche Bauten u. s. w. besondere Organe geschaffen worden.

Auch dabei bleibt man nicht stehen. Ohne Wissen und Unterricht bleibt der Volkswohlstand zurück und ist ein Vorwärtskommen nicht möglich. Der Staat muß also auch für Unterricht sorgen und die Wissenschaft fördern. Endlich aber ist man auch zur Erkenntnis gekommen, daß Wissenschaft ohne „Aufklärung“ nicht möglich ist: daß der Ideenkonservatismus und die Geistesstagnation der Kirchen und Religionsgenossenschaften ein Hemmnis für die Wissenschaft bilden: man begann also auch in der Hand der Ministerien für Unterricht die Oberaufsicht über Kirchen und Religionsgenossenschaften zu vereinigen.

So sehen wir denn die Tätigkeit des Staates von einem einfachen Herrschen im primitiven Zustande zu einer Vielfältig-

keit und Manigfaltigkeit gesetzgeberischer, richterlicher, administrativer, polizeilicher, fiscalischer, finanzieller und kultureller Tätigkeit sich entwickeln, von der auch die größten Staatsphilosophen des Altertums keine Ahnung hatten. Mit den vor nicht lange noch genügenden Kategorien: der Gesetzgebung, des Richteramtes und der Verwaltung kann die Tätigkeit des Staates nicht mehr erschöpft werden. Die „Verwaltung“ ist's, die in die manigfaltigsten Zweige sich sondert: öffentliche Sicherheit, Präventivpolizei, öffentliche Wohlfahrt, Verkehrswesen, Handel, Eisenbahnen, Post- und Telegraphenwesen, öffentliche Bauten, Gesundheitspflege, Unterricht, Kultus, Arbeiterschutz u. s. w. Auf jedem dieser Gebiete aber der staatlichen Verwaltung wird von der Tatsache, von der dauernden Übung der Tätigkeit nach Maßgabe der Bedürfnisse ausgegangen und nach Maßgabe der Interessen der beteiligten Kreise das besondere Recht erzeugt. Auf diese Weise geschieht es, daß der Mannigfaltigkeit der staatlichen Tätigkeit eine Mannigfaltigkeit der Rechtsentwicklung entspricht.

Die einzelnen „Staatsgewalten“.

Schon die Griechen und die Römer unterschieden die verschiedenen „Attribute“ der Staatsgewalt, die verschiedenen Richtungen, in denen sie sich betätigt, und speziel die Römer waren es, die durch die Vereinigung der verschiedenen „einzelnen Gewalten“ die Allmacht des Imperators konstruierten. Auf der Tatsache der Verschiedenheit dieser Richtungen der Staatstätigkeit beruht die „Gewaltentheorie“, die seit Montesquieu so populär ward und die von aprioristischen Ideen ausgehend, diese „Gewalten“ in einer bestimmten Anzahl deduziert, ihre richtige Stellung, ihr Verhalten zu einander und ihre gegenseitigen Beziehungen formuliert.

Montesquieu glaubte in der sogenannten „Gewaltentrennung“ den Grund gefunden zu haben, dem England sein gutes, konstitutionelles Regime verdankt und empfahl daher diese Gewaltentrennung all' und jedem Staate, der sich „kon-

stitutionell“ gestalten wollte, als Universalheilmittel gegen alle absolutistischen Gebrechen. „Trennung der Gesetzgebung von der Justiz und der Justiz von der Verwaltung“, das ward das Losungswort, die Zauberformel für die Staatsreformer.

Die Bedeutung dieser Einrichtung darf jedoch nicht überschätzt werden. Die Trennung der „Gewalten“ allein schafft noch kein gutes Regime: andererseits aber ist sie die notwendige Folge vorgeschrittener Staatsentwicklung. Vorerst nämlich wird eine solche Trennung durch das tatsächliche Bedürfnis der Arbeitsteilung in einem großen und komplizierten Staatswesen herbeigeführt; dann aber äußert diese so entstandene Trennung der verschiedenen Funktionen der Staatsgewalt auch ihre wohltätigen Folgen die immer dort mit einer Teilung der Arbeit verbunden sind, wo dieselbe zur Notwendigkeit geworden ist.

Das gute, konstitutionelle Regime Englands braucht also nicht gerade Folge der Gewaltrennung zu sein (die übrigens tatsächlich in England gar nicht so strenge durchgeführt ist), es ist ganz einfach ein Ergebnis der hochentwickelten Zivilisation Englands,

Die Trennung der Gewalten aber, oder besser gesagt, die Übertragung der verschiedenen Tätigkeiten und Funktionen der Staatsgewalt auf je einzelne staatliche Organe stellt sich von selbst ein in dem Maße, als zufolge der Kompliziertheit der Geschäfte, der Überbürdung der einzelnen Organe, das Bedürfnis der Arbeitsteilung hervorgerufen wird. Auch bildet ja unter Umständen die Trennung der Justiz von der Verwaltung eine Garantie einer unparteiischen von politischen Rücksichten unbeeinflußten Rechtssprechung. Doch sind die Beispiele nicht selten, wo eine verfassungsmäßig „unabhängige“ Justiz durch eine von ihr angeblich getrennte Verwaltung und Regierung stark beeinflußt wird.

Die Staatsgewalt nämlich ist in der Tat immer nur eine einheitliche. Was man Staatsgewalten nennt und was man sich als vollkommen getrennt denken möchte, das sind nichts Anders als verschiedene Funktionen, denen sich mit der Zeit

die eine und einheitliche Staatsgewalt unterziehen muß. Wir sahen es, wie diese Staatsgewalt anfangs nur **herrscht**, dann Leistungen erzwingt, sonach Ordnung aufrechterhält und Recht spricht, wie sie schließlich im modernen Sinne regiert und verwaltet. Auf diese Weise treten nach und nach immer verschiedene Funktionen zu Tage, die Tätigkeit der Staatsgewalt muß sich in verschiedenen Richtungen äußern und es ist nur eine Art logischer Operation, die uns das Begreifen dieser verschiedenen Tätigkeiten und Funktionen des Staates erleichtern soll, wenn man jeder derselben eine besondere „Gewalt“ unterstellt so etwa, wie man es lange Zeit in der Psychologie mit den verschiedenen geistigen „Kräften“ des Menschen zu tun pflegte.

Die einheitliche Staatsgewalt.

Betrachten wir nun etwas näher diese Staatsgewalt, die wir als *eine* und einheitliche anerkennen, die sich uns in so verschiedener und mannigfaltiger Tätigkeit darstellt. Sie ist die höchste Gewalt im Staate. Eine Gewalt, die einer andern im Staate untersteht, ist eben keine Staatsgewalt; nur diejenige ist's, die von keiner andern mehr im Staate abhängig ist. Inhaber dieser Gewalt ist ursprünglich der im Staate herrschende Stamm, der sich mit der Zeit in einen Stand oder Classe verwandelt. Es ist nur eine Täuschung, wenn man glaubt, der Inhaber der Staatsgewalt sei ein Einzelner, der Monarch, oder die wenigen Personen, die gerade die „Machthaber“ sind. Das ist nur Schein. Tatsächlich ist es die herrschende Minorität, sei es der Stamm, die Kaste, der Stand oder die Klasse, die die Staatsgewalt inne hat. Daß sich diese herrschenden Minoritäten von jeher Einen wählten, der als „primus inter pares“ die Herrschaft übte, das ging aus dem Bedürfnis hervor, eine gewisse Ordnung in die Herrschaft zu bringen, aber die Übertragung der „Staatsgewalt“ an den Herrscher war immer und überall nur ein formeller Akt — in der Tat blieb die Macht immer bei dem herrschenden Stamm. Der Monarch, Fürst oder wie

immer dieser eine Herrscher genannt wurde, besaß die ihm übertragene Macht immer nur so lange, als er sich in Übereinstimmung mit der Mehrheit des herrschenden Stammes, der herrschenden Classe befand. Im Augenblicke, wo er von dieser Mehrheit verlassen wurde, half ihm gewöhnlich seine ganze ihm übertragene „souveräne Machtfülle“ sehr wenig, wenn er sich nicht bei Zeiten nach einer andern sozialen Gruppe, nach einem andern Stand oder einer andern Bevölkerungsklasse umsah, auf die er sich stützen konnte. Nicht der Einzelne also, und wäre er auch der Beherrscher aller Gläubigen (man denke an das Ende so mancher türkischen Sultane und russischer Zare) ist Inhaber der Staatsgewalt, sondern der herrschende Stamm, resp., der Teil desselben, der im Besitze der Machtmittel sich befindet. Was nun diese Gruppe will das „will“ der Staat, ihr Wille ist der eigentliche Staatswille, ihre Gewalt ist die Staatsgewalt, möge sie nun nach den wechselnden Bedürfnissen der Zeit und des Ortes sich in mannigfaltigster Richtung äußern, als beschliessende, ausübende, richterliche und verwaltende, als gesetzgebende oder Polizeigewalt: immer bleibt sie im Grunde die *eine*, *unteilbare* und *souveräne* Staatsgewalt, die ihre Tätigkeit wohl auf verschiedene, gesonderte Organe übertagen kann, dadurch allein aber sich weder *trennt* noch teilt.

Seit dem 17. Jahrhundert taucht in Europa die Theorie der Volkssouveränität auf, d. h. die Lehre, daß die souveräne Gewalt dem Volke zustehe und von der Gesamtheit auf den Fürsten widerruflich (nach Hobbes u. a. unwiderruflich) übertragen werde. Die republikanische Staatsform beruht auf diesem Grundsatze, doch auch in der Verfassung Belgiens steht der Satz: „tous les pouvoirs émanent de la nation“.

Motive staatlicher Tätigkeit und Staatszwecke.

Was nun die Motive des Handelns der Staatsgewalt anbelangt, so haben wir darüber schon einige Andeutungen gegeben. Selbsterhaltung, Erhaltung und Mehrung der Herrschaft und Macht, Erhöhung des Wohlstandes, das sind ursprünlich die einzigen Motive ihres Handelns. Wenn aber mit der Zeit aus

der staatlichen Ordnung sich ein sittliches Bewußtsein entwickelt hat, dann ist wohl dieses sittliche Bewußtsein, die aus der tatsächlichen staatlichen Ordnung abstrahierte, sittliche Idee, eines der mächtigsten Motive der Tätigkeit des Staates, resp. der Staatsgewalt. Freilich ist in den meisten Fällen dieses sittliche Motiv mit den egoistischen Motiven in unzertrennlichem Zusammenhange; nichtsdestoweniger bleibt es ein sittliches. Denn rein sittliche Motive, die mit gar keinem selbstischen, materiellen Interesse der handelnden Personen zusammenhängen, kommen selten vor. Solche „rein sittliche“ Motive werden allerdings häufig von den jeweiligen Gegnern der bestehenden staatlichen Ordnung vorgeschützt. Leider aber macht man auch bei ihnen die Erfahrung, daß ihr „rein sittliches Motiv“ nur so lange dauert, bis nicht auch sie in die Lage kommen, ein materielles Interesse zu haben; dann aber weicht das „rein sittliche“ Motiv dem mittlerweile errungenen materiellen Interesse. Wenn also im Kampfe der Parteien die einen die bestehende staatliche Ordnung verteidigen, die Andern für eine „höhere Idee“, z. B. für die Freihheit, oder welches Schlagwort man dafür gerade wählt, kämpfen: so können sehr wohl beide Parteien rein sittliche Motive haben. Jede von ihnen kämpft für diejenige Rechtsordnung, die nach ihrer Überzeugung die einzig sittliche ist, die aber auch gerade ihr gewisse materielle Vortele bietet oder zu bieten verspricht. Wohl gibt es Idealisten und Schwärmer, die von der Begeisterung für eine Idee so überwältigt werden, daß sie, jede Rücksicht auf mazerielle Interssen zurückdrängend, materielle Güter, Gesundheit und Leben im Kampf für die Idee auf's Spiel setzen und opfern. Ob aber nicht auch bei diesen der (wenn auch löbliche) Ehrgeiz, für eine Idee zu kämpfen und zu sterben, ein selbstisches Motiv darstellt, bleibt ein psychologisches Problem.

Zumeist werden bei allen Staatsaktionen wie bei all und jeder Tätigkeit des Staates „Staatszwecke“ angerufen und dieselben als einzige Motive der betreffenden Aktionen und Tätigkeiten ausgegeben. Es ist selbstverständlich daß sich diese „Staatszwecke“ aus den Interessen der Machthaber im Staate

ergeben. Wenn der herrschende Stamm oder die herrschende Klasse Inhaber der Staatsgewalt sind: so ist es klar, daß die „Staatszweck“ den Interessen dieser Klassen entsprechen müssen. Wenn die Staatsgewalt zum Zwecke der Machtvergrösserung einen Krieg unternimmt, so ist der Zweck ihrer Tätigkeit in diesem Falle die Eroberung eines Landes und der dadurch zu erreichende Machtzuwachs. Wenn die Staatsgewalt im Innern Ordnung aufrecht erhält, Recht spricht, verwaltet und regiert, und dies Alles aus Motiven der Selbsterhalung und der Vermehrung des Wohlstandes tut, so ist ihr Zweck eben diese Selbsterhaltung und die Vermehrung des Wohlstandes. Wenn nun die Staatsgewalt einmal zur Überzeugung gelangt ist, daß ihre Selbsterhaltung und ihr Wohlstand von dem Glücke und Wohlstande der Untertanen, des ganzen Volkes, abhängt, so kann man es ihr wohl glauben, daß der unmittelbare Zweck ihres Handelns das Glück und der Wohlstand des Volkes ist. In dieser Beziehung verfolgt die Staatsgewalt sittliche Zwecke, indem sie ihre egoistischen zu erreichen sucht.[b]) Sittlichkeit und Egoismus decken sich hier vollkommen und das Vorschützen rein sittlicher Motive bei solchen Handlungen der Staatsgewalt wäre ebenso heuchlerisch, wie der Vorwurf rein egoistischer Zwecke ungerecht wäre. Die staatliche Ordnung ist eben die jeweilige sittliche Ordnung und der Egoismus des Staates ist ein Element der Sittlichkeit (Vgl. unten Teil II).

Den Gegensatz zur „Tätigkeit des Staates“ im engeren Sinne bildet der Begriff der „Selbstverwaltung“. Über die Bedeutung des Wortes selbst kann kein Zweifel obwalten; die Etymologie gibt gar zu klar die Begriffsbestimmung desselben. Doch könnte ein Mißverständnis insofern Platz greifen, als man unter „Selbstverwaltung“ schlechthin die Besorgung aller staatlichen Verwaltungsgeschäfte durch das Volk selbst verstehen wollte. In dieser allgemeinen Bedeutung ist Selbstverwaltung nie gebraucht worden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man doch nur von einer „Selbstverwaltung“ im Staate spricht, in jener allgemeinen Bedeutung aber die „Selbst-

verwaltung" den Staat aufheben würde, und identisch wäre mit Anarchie und Staatslosigkeit.

Soll aber „Selbstverwaltung" als eine im Staate geltende politische Einrichtung aufgefaßt werden, so kann dieselbe offenbar nur als Ergänzung der notwendigen Tätigkeit des Staates, also nur als in beschränktem Umfange geltend gedacht werden. In dieser Form aber und in diesem beschränktem Umfange hat es Selbstverwaltung gegeben, so lange Staaten existierten und wo immer dieselben existierten. Das erhellt schon aus der Darstellung der Tätigkeit des Staates. Nur darf man nicht vergessen, daß es immer Bestandteile des Volkes gab, die die Selbstverwaltung in größerem oder geringerem Maße besaßen, und auch solche, die besitz- und rechtlos waren, daher über nichts zu verfügen und nichts zu verwalten hatten. Im Übrigen aber sahen wir es oben, wie der Staat anfänglich nur in einer besonderen oder nur in einzelnen Richtungen tätig ist; wie er erst nach und nach die mannigfachsten und verschiedenartigsten Seiten des Volkslebens umfaßt und beherrscht und über dieselben seine Tätigkeit erstreckt. Diese einzelnen Seiten des Volkslebens entstanden ohne sein Zutun, fast unbemerkt von ihm, und entwickelten sich ohne seine Einmischung ursprünglich unter der „Selbstverwaltung" der reiferen Bestandteile des Volkes, namentlich der städtischen Bevölkerung und der Mittelklassen überhaupt.

Beleuchten wir diesen Satz durch einige Beispiele. Nehmen wir die Erziehung der Jugend. Der antike Staat betrachtete dieselbe noch gar nicht als im Rahmen seiner Aufgaben gelegen und überließ dieselbe der privaten Tätigkeit. Gelehrte von Beruf betrieben die Erziehung der Jugend als ihren Erwerb. Es bildeten sich Philosophenschulen, die den Unterricht der Jugend sich zur Aufgabe stellten, alles dies ohne Zutun des Staates. Mit der Zeit bemächtigten sich politische Parteien dieser Schulen, die Wichtigkeit und Bedeutung der Lehre für das öffentliche Leben richtig erkennend. Im Mittelalter war es die Kirche, die die Schule beherrschte. Erst in neuerer Zeit dehnte der Staat seine verwaltende Tätigkeit über dieses Gebiet

des Volkslebens aus. Bevor der Staat diesen Schritt tat, war dasselbe der „Selbstverwaltung“ des Volkes (respektive seiner reiferen Bestandteile oder einzelner Gesellschaftskreise) anheimgegeben.

Ebenso verhält es sich mit Handel und Gewerbe. Der primitive und auch der mittelalterliche Staat überläßt die Sorge um Hebung und Pflege des Handels und Gewerbes der privaten, resp. genossenschaftlichen Tätigkeit. Wenn Handel und Gewerbe gemeinschaftlicher Vorkehrungen bedürfen, wenn Fälle gemeinschaftlicher Interessenwahrung eintreten: müssen noch im mittelalterlichen Staate die Mitglieder des Standes selbst zur Verwaltung dieser Angelegenheiten zusammentreten; der damalige Staat verhält sich ihren Interessen gegenüber meistens gleichgiltig. Anders der moderne Staat. In den Ministerien für Handel und Gewerbe ist für diese Angelegenheit ein Zentralorgan geschaffen. An Stelle der Selbstverwaltung trat an vielen Punkten dieses Gebietes die Tätigkeit des Staates.

Ein noch deutlicheres Beispiel liefert uns das Munizipalwesen. Noch der mittelalterliche Staat überläßt die Besorgung der mannigfaltigsten Gemeindeangelegenheiten ganz unbekümmert den Städten und Munizipien selbst. Höchstens wendet er sich an dieselben in rein fiskalischen Angelegenheiten. Nicht nur die gesamte Ortspolizei, sondern häufig auch die Ausübung der Justiz im Bereiche der Stadtgemeinde blieb den Kommunen selbst überlassen. Die mangelnde Tätigkeit des Staates ersetzt die Selbstverwaltung. Der Begriff dieser Letzteren im Gegensatze zur Ersteren wäre hiemit klar.

Im mittelalterlichen Staate war die Selbstverwaltung eine nach Ständen und Klassen geordnete. Allerdings die große Maße des Landvolkes müssen wir da ganz ausscheiden, denn diese stand vorwiegend unter der Jurisdiktion und Verwaltung der „Grundherrschaft“. Es hat wohl die Tätigkeit des Staates nicht bis zu dieser untersten Schichte des Volkes hinuntergereicht, doch nur deshalb, weil dieselbe ganz und gar der „grundherrlichen“ Gewalt überantwortet war. Das Landvolk kommt

also nicht in Betracht, weder als Objekt der Staats- noch als Subjekt der Selbstverwaltung.

Dagegen war der Adel überall nicht nur im Vollgenuß aller sogenannten persönlichen Freiheitsrechte, sondern auch im Besitze der wichtigsten politischen Rechte. Überall ist ihm die Teilnahme an der Regierung verbrieft und gewährleistet; er bewilligt Steuern und Kriegsumlagen, er nimmt auf Reichstagen und Parlamenten Teil an den wichtigsten Staats- und Regierungsangelegenheiten; er bildet so zu sagen den mittelalterlichen Staat und nimmt Teil an dessen Verwaltung. Er besitzt mehr als bloße „Selbstverwaltung“, denn er hat auch den bedeutendsten Theil der „Staatsverwaltung“ in Händen — er ist der herrschende Stand im Staate.

Zwischen dem rechtslosen, gar keine Verwaltungsbefugnisse besitzenden Landvolk und dem, Selbst- und Staatsverwaltung ausübenden Adel in der Mitte, steht der Bürgerstand. Er hat gar keine oder illusorische und höchst unbedeutende politische Rechte, also fast keinen Anteil an der Staatsverwaltung: dagegen ist ihm in seinen Städten, wie erwähnt, ein gut Teil der Verwaltung seines Gemeindevermögens und seiner städtischen Angelegenheiten überlassen. Er besitzt also das, was man eigentlich unter Selbstverwaltung versteht, d. h. die Verwaltung derjenigen Angelegenheiten, an denen der Staat kein unmittelbares Interesse hat.

Diese Verhältnisse dauerten im Großen und Ganzen bis ins 18. Jahrhundert, wo dann ihnen der Absolutismus ein ruhmloses Ende bereitete.

Der allenthalben in Europa im 18. Jahrhundert entstandene Absolutismus kam auf dem Wege der administrativen Zentralisation dazu, nach einander alle Seiten des Volkslebens mit einem Netz bureaukratischer Verwaltungsformen zu umgarnen; in die entlegensten Winkel des Staates, in die tiefsten Schichten des Volkes streckte er seine Polypenarme aus, um Säfte und Kräfte desselben sich dienstbar zu machen und dieselben zu seinen großen „Staatsaktionen“ zu verwenden. Überall auf dem Kontinente kam es zu einem mächtigen Überwuchern

der Staatsverwaltung und zu völligem Verdorren und Versiegen jeglicher Selbstverwaltung. Die Folge davon waren zwei Erscheinungen auf dem Gebiete der innern Politik, welche den Wohlstand des Volkes tief schädigten und dessen freie Bewegung paralisierten: Bureaukratie und Zentralismus.

Als nun die französische Revolution den Reigen politischer Kämpfe gegen den Absolutismus eröffnete, nahm der gebildete Mittelstand, der in diesen Kämpfen überall die Führerschaft hatte, unter seinen Forderungen auch die „Selbstverwaltung“ auf. Das Programm der liberalen Parteien nämlich bestand, wie bekannt, aus folgenden Forderungen: Gleichheit Aller vor dem Gesetze; Freiheit der Person; Teilnahme an der Gesetzgebung und Selbstverwaltung (implicite Dezentralisation). Alle diese Forderungen stellte der gebildete Mittelstand im Namen des ganzen Volkes und verlangte ihre Erfüllung für das ganze Volk. Diese Taktik hatte ihre guten Gründe. Wenn wir nämlich der großen französischen Revolution und den durch sie in Europa hervorgerufenen politischen Volksbewegungen auf den Grund sehen, so war es überall der gebildete Mittelstand, der mit den früher im Staate allein berechtigten höheren Klassen den Kampf aufnahm um die Mitherrschaft im Staate. In diesem Kampfe suchte der gebildete Mittelstand gegenüber den verbrieften Rechten und den durch Alter und Tradition „geheiligten“ Privilegien des Adels nach irgend einer moralischen Stütze für die von ihm angestrebten Rechte. Eine solche konnte er der Natur der Sache nach nur in einem „philosophischen“, in einem „naturrechtlichen“ Satze finden. Aber aus Naturrecht und Philosophie ließ sich offenbar die Sache nicht so ableiten, daß gerade die zum Kampfe aufgetretenen Mittelklassen pur et simple zur Mitherrschaft berufen seien. Die Sache mußte vielmehr eine ganz andere Einkleidung bekommen. Man mußte sich auf's Allgemeine hinausspielen; man mußte das Recht, das man für sich haben wollte, als ein allen Menschen angeborenes reklamieren; anders ließ sich die Sache nicht machen. Zugleich war aber diese Methode noch in anderer Beziehung vorteilhaft.

Durch Proklamierung der allgemeinen Menschenrechte machten sich die mittleren Klassen zum Anwalt der Masse und konnten daher für den Moment einer Umwälzung auf die Hilfe derselben rechnen, welche Hoffnung sich tatsächlich als richtig erwies.

Diese vom gebildeten Mittelstand als Anwalt des Volkes, seit der französischen Revolution eingenommene Stellung hatte zur Folge, daß man dem Begriffe „Selbstverwaltung" nun einen Umfang gab, den er auch in den besten alten Zeiten der Selbstverwaltung nie hatte. Denn man konnte sich jetzt mit der bloßen „städtischen Selbstverwaltung" nicht mehr begnügen und mußte die Ausdehnung dieses „Rechtes" auch auf das ganze Landvolk, auf alle Landgemeinden verlangen.

Teilweise hing eine solche Ausdehnung des Begriffes „Selbstverwaltung" auch mit der Umwandlung zusammen, die gleichzeitig in dem ganzen Wesen des europäischen Staates zu Ende des 18. Jahrhunderts vor sich ging. Die europäischen Staaten waren nämlich an dem Wendepunkte angelangt, von welchem der noch mittelalterliche ständische, auf der politischen Unfreiheit des Landvolks beruhende Staat sich in den modernen Kulturstaat umzuwandeln begann. Eine der wichtigsten Merkmale dieser Umwandlung war die Verdrängung der ständischen Schichtung des Volkes durch die territoriale Einteilung. Diese Umwandlung war eine Folge der Gleichheitstendenzen. Denn da, wo das Volk offiziell aus ungleichartigen Bestandteilen zusammengesetzt war, da war die persönliche Gleichartigkeit das einigende Band der sozialen Bestandteile, vor welchem die gleiche Örtlichkeit als unbedeutend zurücktrat. Ständeweise, nicht lediglich auf Grund von Wahlkreisen tritt die mittelalterliche Repräsentation zusammen; die von allen Enden des Staates im Parlamente oder Reichstage sich versammelnde Ritterschaft fühlt sich als ein Körper mit identischen Interessen gegenüber den übrigen Ständen; und diese ihre Standesinteressen drängen jedes Lokalinteresse in den Hintergrund. Anders sollte es nun im modernen Kulturstaate nach dem Programm der liberalen Parteien aus-

sehen. Die ständischen Unterschiede sollten ganz aufgehoben werden; das ganze Volk sollte unterschiedslos in eine gleichartige Einheit verwandelt werden. Mußte nun aber bei einer solchen Sachlage zur leichteren Handhabung der Verwaltung, diese eine gleichartige Masse des Volkes eingeteilt werden, so blieb kein anderer Einteilungsgrund übrig als der der örtlichen Abgrenzung. Mit dem Augenblicke, wo der aus dem „einheitlichen Willen des souveränen Volkes“ hervorgehenden zentralen Staatsgewalt eine einheitliche gleichartige Masse von einander gleichen Individuen entgegenstand, mit dem Augenblicke konnte dem praktischen Bedürfnisse der Verwaltung nicht anders entgegengekommen werden als mittelst einer territorialen Einteilung (Departements, Kreise, Regierungsbezirke etc.). Hatte man nun eine solche neue Einteilung des Volkes nach örtlichem Zusammenleben durchgeführt, so drängte die bloße Konsequenz der „freiheitlichen Forderungen“ und die Opposition gegen die absolutistische Zentralisation dahin, für diese modernen Volkskreise und Landesteile ein entsprechendes Maß administrativer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der zentralen Regierung, mit einem Worte, „Selbstverwaltung“ zu verlangen. Als Vorbild mochte dabei freilich die Selbstverwaltung der mittelalterlichen Munizipien und Städte vorgeschwebt haben, wiewohl diese einen mehr gesellschaftlichen als volklichen und staatlichen Charakter hatte.

Umfang der Selbstverwaltung.

In einem Punkte allerdings war auch die moderne — übrigens bis heutzutage mehr in der Doktrin als im Leben vorhandene — Selbstverwaltung mit jener mittelalterlichen, fast zünftigen Selbstverwaltung der Städte übereinstimmend, nämlich was ihr Objekt betrifft. Dasselbe besteht nämlich teils aus wirtschaftlichen, teils aus lokalpolizeilichen Angelegenheiten. Ähnlich aber wie die mittelalterliche Selbstverwaltung der Städte mit eigentlich politischen Angelegenheiten nichts zu schaffen hatte: ebenso behält auch die moderne liberale Doktrin alle

rein politischen Staats- und Landesangelegenheiten der zentralen Volksvertretung vor. Ja, der Kreis mittelalterlicher Selbstverwaltung war sogar in gewisser Beziehung weiter, als es die moderne liberale Doktrin haben will: denn zur Selbstverwaltung der mittelalterlichen Kommunen gehörte meistens auch eine gewisse Justizgewalt, während die moderne Doktrin all und jede Justiz dem Staate vorbehält und jedes Richteramt bis in seine untersten Ausläufer nur im Namen des Staates ausüben läßt.

Was also die moderne liberale Doktrin unter dem Schlagworte „Selbsverwaltung“ verstand, war einerseits ein Anklang an mittelalterliche, vom Absolutismus und der Zentralisation des 18. Jahrhunderts hie und da weggefegte kommunale Selbstverwaltung: andererseits eine notwendige Folge der Umwandlung der mittelalterlichen ständischen in territoriale Einteilung des Volkes. Mit dieser Umwandlung und mit dem von der liberalen Doktrin adoptierten Grundsatze der Gleichheit hing es zusammen, daß die Forderung der Selbstverwaltung motiviert wurde als Ausfluß der dem Menschen angeborenen Freiheitsrechte, und daher nicht nur für einzelne Gesellschaftsklassen, sondern für die Gesamtheit des Volkes als ein integrierender Teil und zugleich als Gewähr und Bedingung der Freiheit geltend gemacht wurde.

Der Gedankengang dabei war folgender. Man ging vom Grundsatze der menschlichen „Freiheit“ aus. Ein jeder Mensch, argumentierte man, ist frei, „und wär' er in Ketten geboren“ und soll frei sein. Aus diesem „obersten Grundsatz“ folgte nun, daß sich der Mensch den Staat nur als notwendiges Übel, nur aus Rücksicht auf die Freiheit seiner Nebenmenschen, gefallen lassen müsse; daß er aber die Beschränkung seiner Freiheit durch den Staat nur insoferne zu tragen brauche, insoferne dies für die Existenz des Staates durchaus notwendig sei.

Hieraus ergab sich nun, daß die ohnedies nur aus dem „Willen des souveränen Volkes“ entstandene Staatsgewalt, die nur „den Gesamtwillen des Volkes repräsentiert“, bloß soviel (oder eigentlich bloß so wenig) zu regieren habe, wie viel zur Existenz des Staates durchaus notwendig sei. Jede über dieses

notwendige Maß hinausgehende Tätigkeit des Staates sei eine überflüssige und die Freiheitsrechte des Volkes und des Einzelnen beeinträchtigende „Vielregiererei“, deren sich der Absolutismus häufig schuldig mache. Dem gegenüber verlangt die moderne liberale Doktrin so viel als möglich Selbstverwaltung, indem sie zugleich diesem staatsrechtlichen Begriff die weiteste, mit dem modernen Kulturstaat verträgliche Ausdehnung und Vertiefung gibt.

Noch eine andere äußere Ursache war es, welche das Losungswort „Selbstverwaltung“ durch den ganzen Kontinent Europa's erschallen ließ. Der Inselstaat England, wie er in so mancher Beziehung eine ausnahmsweise staatliche Entwicklung durchmachte, unterschied sich von den Kontinental-Staaten Europa's auch darin, daß er im 18. Jahrhundert dem absolutistischen Regime nicht so ganz verfiel wie diese. Namentlich konnte dort die monarchische Gewalt den festen Grundbau des „Selfgovernment“ der Grafschaft und Gemeinden nicht absorbieren. Derselbe blieb vielmehr wenigstens anscheinend in verhältnismäßig großer Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der monarchischen Gewalt bestehen.

Als sich nun seit Montesquieu die liberale staatsrechtliche Doktrin diesem „Musterstaate der Freiheit“ zuwandte und nicht müde ward, dessen Institutionen den Völkern anzupreisen: mußte ihr auch unter Anderem das englische „Selfgovernment“, das die Stürme der Jahrhunderte unangefochten überdauerte, in die Augen fallen. Ohne gründlichere Kenntnis der englischen Zustände nahm man diese Bezeichnung wörtlich für „Selbstverwaltung“ und war bald darüber einig, daß neben der berühmten, durch Montesquieu anempfohlenen „Gewaltentrennung“ diese englische „Selbstverwaltung“ der mächtigste Schutz und Hort jeglicher politischen „Freiheit“ sei.

So kam die vom Absolutismus der Kontinental-Staaten ertödtete, früher in den Städten des Kontinents blühende „Selbstverwaltung“ jetzt wieder als ein aus England herübergeholtes politisches Schlagwort in ganz anderer, weil vielfach ausgedehnter Bedeutung, in das politische Treiben des Kontinents hinein

und spielt als solches hier bis heutzutage eine bedeutende Rolle.

Inwieferne nun diese Berufung auf englische Zustände auf einer irrtümlichen Auffassung derselben beruhte, werden wir weiter unten sehen: hier wollen wir zuvörderst diese Forderung der Selbstverwaltung betrachten, insoferne sie eine freiheitliche Reaktion war gegen den über die Grenzen berechtigter staatlicher Tätigkeit hinübergreifenden Absolutismus des 18. Jahrhunderts, der in seiner Maßlosigkeit jede selbständige administrative Tätigkeit der einzelnen Bestandteile und Gesellschaftskreise des Staates, jede Selbstverwaltung zu vernichten drohte.

In seiner vollkommenen modernen Ausbildung enthält nun der Begriff der Selbstverwaltung folgende Rechte:

1. Das Recht der Verwaltung des eigenen Vermögens der einzelnen kleineren oder größeren territorialen Einheiten (Provinzen, Kreise, Bezirke, Städte und Gemeinden) eines Staates durch die gesetzlichen, selbstgewählten Representationen derselben.

2. Das Recht der Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten, insoferne dieselben nicht unmittelbar das Interesse des Staates berühren und deswegen unter die Kompetenz der staatlichen Zentralgewalt gehören.

3. Die Handhabung der Polizeiverwaltung, insoferne dieselhe nur lokale und keine unmittelbare staatliche Bedeutung hat.

4. Auch wohl die Handhabung des Zivilstands- und Friedensrichteramtes.

Insoferne nun dieser ganze und volle Inhalt der Selbstverwaltung von den liberalen Parteien des 19. Jahrhunderts für das ganze „Volk“ reklamiert wurde, also auch für die „Landgemeinden“ ist dieses Programm bis heutzutage noch immer nicht realisiert und zwar deswegen, weil sich der Durchführung der Selbstverwaltung bis in die untersten Schichten des Volkes, bis zum Landvolk hinab, mannigfache Schwierigkeiten und Bedenken entgegengestellt haben.

Es stellte sich nämlich bald heraus, daß die Selbstverwaltung kein bloßes Recht sei, sondern in viel höherem Grade

noch eine Pflicht, zu deren Erfüllung ein gewisser Grad von Bildung unentbehrlich ist.

Nun gibt es auch im modernen Kulturstaate noch Volksschichten, die zur Selbstverwaltung keineswegs reif sind und den Staat in der Erreichung seiner Kulturaufgabe zu unterstützen weder die Macht noch den Willen haben. In den Händen dieser Volksschichten ist die Selbstverwaltung ein schweres Hemmnis für den Entwicklungsgang des modernen Kulturstaates. Man machte und macht noch immer die traurige Erfahrung, daß ein Recht, welches im Besitze der gebildeten Mittelklassen sich segensreich zeigt und die schönsten Früchte trägt: vom größtenteils noch ungebildeten Landvolk nur zu eigenem Schaden und zum Nachteil des Staates gehandhabt wird.

Das englische Selfgovernment.

Wie steht es nun aber mit England, mit dem hochgerühmten Vorbild segensreicher Selbstverwaltung? Wir erwähnten schon oben, daß man sich in diesem Punkte durch eine oberflächliche Kenntnis der englischen Zustände und durch eine falsche Vorstellung von dem englischen Selfgovernment irreleiten ließ. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Das englische Selfgovernment ist durchaus nicht das, was die kontinentale Doktrin unter Selbstverwaltung versteht. Aus diesem letzteren Begriffe nämlich würde folgen, daß auch das Landvolk seine Angelegenheiten in der Landgemeinde durch frei gewählte Organe selbst verwalte. Davon ist aber in England nie die Rede gewesen. Das Selfgovernment unterscheidet sich nämlich nur dadurch von staatlicher Verwaltung, daß es statt durch vom Staate besoldete Beamte durch vom Staate delegierte unbesoldete Ehrenbeamte besorgt wird. Der Umstand, daß der Staat diese Beamte (Friedensrichter) nicht besoldet, hat zur Folge, daß er dieselben nur aus der Zahl der in jedem Bezirke ansäßigen und entweder begüterten oder sonst wohlhabenden Bürger wählen muß. Insoferne nun ist in der Verwaltung das lokale Element berücksichtigt und der Aus-

artung der Verwaltung in Bureaukratie ein Riegel vorgeschoben.*)

Es ist noch ein zweiter sehr wichtiger und wesentlicher Unterschied, der das englische Selfgovernment von der Selbstverwaltung, wie sie sich in der Theorie und Praxis des Kontinents ausgebildet hat, himmelweit trennt und dieser Unterschied liegt in der Gentry. In England war nämlich ganz ebenso, wie in den mittelalterlichen Staaten des Kontinents die ganze staatliche Macht und Herrschaft in den Händen des Adels. Von einer administrativen Unabhängigkeit, von einer Selbstverwaltung des „Volkes“, also des nichtadeligen Landvolkes und der in den Verband der Grafschaft gehörenden Landstädte war auch in England keine Rede. Doch unterschied sich der englische Adel von dem kontinentalen durch seine geringere Ausschließlichkeit gegenüber den mittleren Klassen. Dadurch gelang es dem englischen Adel, zwischen sich und dem Volke und zwar aus gemischten Elementen des Adels und des Bürgerstandes einen gebildeten Mittelstand, die „Gentry“, großzuziehen, die ein naturgemäßes Mittelglied im Organismus des englischen Volkes bildet. Diese Gentry nun, die durch das doppelte Interesse des Besites und der gemeinsamen Bildung und in Folge dessen der vornehmeren gesellschaftlichen Stellung an die höheren, herrschenden Stände des englischen Volkes gekettet ist, diese Gentry ist es, die in ihren intelligenten Mitgliedern der englischen Verwaltung die willkommenen und fähigen Organe der Selbstverwaltung bietet. Aus dieser wohlhabenden und gebildeten Klasse delegiert die Regierung das große Heer der Ehrenbeamten, die das englische Selfgovernment so berühmt machten. Das ist aber keine „Selbstverwaltung“ im Sinne der kontinentalen liberalen Doktrin.

Die Selbstverwaltungskörper.

Die Selbstverwaltung wird ausgeübt durch Selbstverwaltungskörper, worunter man die im Staate bestehenden Gemeinschaften oder auch Verbände versteht, welche, mit dem Selbst-

*) Vrgl. Dr. Josef Redlich: Englische Lokalverwaltung 1901.

verwaltungsrecht ausgestattet, eine kleinere oder größere Anzahl von eigenen öffentlichen Angelegenheiten durch selbstgewählte Vertreter und Beamte verwalten. Die untersten Selbstverwaltungskörper sind die Gemeinden. Über ihnen können je nach den historisch entwickelten Verhältnissen größere Gebiete in mannigfacher Abstufung bestehen, so z. B. in Österreich gegenwärtig Bezirke und Länder. Als Organe der Selbstverwaltung bestehen da in den Gemeinden Gemeindeausschüsse (oder Gemeinderäte), in den Bezirken (jedoch nur in Böhmen, Galizien, Steiermark), Bezirksvertretungen; in den einzelnen Ländern endlich die aus der Mitte der Landtage gewählten Landesausschüsse. In Preußen, wo die Selbstverwaltung durch die Stein'schen Reformen (Städteordnung von 1808) neu begründet wurde, ist dieselbe neugeregelt worden mittelst der Kreisordnung vom Jahre 1872. Und zwar bildet dort vornehmlich der Kreis (gleich dem österreichischen Bezirk) den Selbstverwaltungskörper; dessen Organe sind der Kreistag (Versammlung der Vertreter des Kreises) und dessen Ausschuß (Kreisausschuß). An der Spitze des Kreises, namentlich also des Kreistags und des Kreisausschusses steht der vom König ernannte Landrat, welcher sowohl die Staats- wie die Selbstverwaltung des Kreises leitet.

In England bildet das unterste, doch zugleich wichtigste Organ der Selbstverwaltung, das seit dem 14. Jahrhundert bestehende Friedensrichteramt. Selbstverwaltungskörper sind die größeren Stadtgemeinden (Munizipal Boroughs) und die Grafschaften (County). In den ersteren bilden die Borough Councils (Stadtrat) die Selbstverwaltungsbehörde. Sie bestehen aus dem Mayor (Bürgermeister), den von den steuerpflichtigen Einwohnern auf drei Jahre gewählten Aldermen und den Councillors. Ihr Wirkungskreis umfaßt die gesamte Lokalpolizei. Neben ihnen bestehen für die Friedensbewahrung die von der Regierung ernannten Friedensrichter, denen aber auch gewisse Verwaltungsgeschäfte übertragen sind (Armenpflege, Schankkonzessionen u. s. w.). Kleinere Städte (county boroughs) unterstehen mitsamt den Landgemeinden eines Grafschaftsbezirkes dem Grafschaftsrat (county council), können aber auch eigene,

auf drei Jahre gewählte Lokalverwaltungen haben, welche teilweise die Geschäfte der Borough Concils versehen; man nennt sie Local-Boards; ihr Wirkungskreis bezieht sich zumeist auf Sanitätspolizei. Außerhalb der autonomen Städte und nur die kleineren Städte umfassend, bilden die Grafschaften die territorialen Hauptbestandteile Englands und zugleich die Selbstverwaltungskörper κατ' ἐξοχήν. Bis zu der 1888 erfolgten Neuregelung der Grafschaftsverwaltung lag dieselbe vornehmlich in den Händen des von der Regierung aus der in der Grafschaft einheimischen Gentry ernannten Friedensrichters; mit dem Local-Governementact 1888 aber ist dem Prinzip der Selbstverwaltung im kontinentalen Sinne des Wortes, als einer Verwaltung durch selbstgewählte Vertreter, ein bedeutendes Zugeständnis gemacht worden, indem an die Spitze der Grafschaften ein aus Wahlen der Steuerzahler hervorgehender Grafschaftsrat (County Council) gestellt wurde. Die auf drei Jahre gewählten county councillors wählen aus ihrer Mitte auf sechs Jahre den geschäftsführenden Ausschuß der Aldermen und einen Präsidenten des Grafschaftsrats (Chairman) auf ein Jahr. Dieser so kostituierte Grafschaftsrat besorgt alle Verwaltungsgeschäfte des früheren Friedensrichteramtes (gesamte Lokalpolizei der Grafschaft), so daß den Grafschafts-Friedensrichtern, die auch fürderhin von der Regierung ernannt werden, nur mehr die eigentlichen Justizgeschäfte verbleiben. Durch diese Reform ist neuerdings dem kontinentalen Prinzip der Teilung der Justiz von der Verwaltung, welches bisher fälschlich der englischen Verfassung zugeschrieben wurde, in Englaud Bahn gebrochen worden. So bietet denn England das merkwürdige Schauspiel, daß es gegenwärtig jene Prinzipien der Selbstverwaltung und der sogenannten Gewaltentrennung akzeptiert, welche angeblich nach englischem Muster auf dem Kontinent ausgebildet wurden.

Im Gegensatz zu den obigen Staaten konnte sich Frankreich trotz aller Revolutionen von der traditionell überkommenen und tief eingewurzelten zentralistischen Staatsverwaltung durch ein Heer von Regierungsbeamten nicht emanzipieren. Es ist bis heutzutage derjenige konstitutionelle Staat

geblieben, wo trotz der republikanischen Verfassung die Selbstverwaltung kein irgendwie namhaftes Terrain gewinnen konnte. Selbstverwaltungskörper sind eigentlich nur die Munizipien (Gemeinden), deren Einwohner (jeder 21 jährige seit sechs Monaten in der Gemeinde ansäßige Franzose) den Munizipalrat (Conseil municipal) wählen, der wieder den Maire und dessen Adjunkten wählt. Doch hat der Maire eine Doppelstellung, indem er teils dem Unterpräfekten (an der Spitze des Arrondissements), teils dem Präfekten (an der Spitze des Departements) untergeordnet ist. Da die 87 Departements-Präfekten unmittelbar dem Minister des Innern unterstellt sind, dessen Befehle sie zu vollziehen hahen: so kann der Minister mit einem Federzug nicht nur alle seine Präfekten und Unterpräfekten, sondern auch alle den letzteren unterstehenden Maires aller Gemeinden von ganz Frankreich in einer bestimmteu Richtnng in Bewegung setzen. Das Schwergewicht dieses streng zentralistischen Apparates ist so gewaltig, daß ihm gegenüber die schwachen Ansätze einer Selbstverwaltung in Gemeinde, Arrondissement und Departement zur vollkommenen Bedeutungslosigkeit herabsinken.*)

Administrative und politische Selbstverwaltung.

Mit Recht wurde der Unterschied zwischen administrativer und politischer Selbstverwaltung hervorgehoben. Der Unterschied ist begründet und hat seine tiefe Bedeutung, insbesondere für zusammengesetzte Staaten, deren territoriale Bestandteile mehr hedeuten, als bloße Verwaltungsbezirke. Offenbar ist diese Unterscheidung suggeriert durch die konkreten österreichischen Verhältnisse, doch dürfte sie auch für andere zusammengesetzte Staaten und Staatenbünde, wie z. B. die Schweiz und Nordamerika zutreffend und von aktueller Bedeutung sein. Zunächst mußte sich doch jedem österreichischen Politiker die Idee von selbst aufdrängen, daß die Selbstverwaltung einer

*) Vgl. Block: Dictionnaire de l'administration; sodann Aucoc: Conférences sur l'administration 1882.



Gemeinde oder eines Bezirkes, welche sich auf die Verwaltung des eigenen Vermögens, der Straßen, des Armenwesens, der Wohltätigkeitsanstalten, schließlich der ganzen Localpolizei bezieht, zu unterscheiden sei von dem, was man Selbstverwaltung der einzelnen Länder nennt. Denn diese haben wohl noch höhere Interessen, als die im strengsten Sinne des Wortes „administrativen". Länder wie Tirol, Galizien, Böhmen erwarten von der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Selbstverwaltung wohl noch etwas mehr als die Instandhaltung ihrer Straßen und die Verpflegung ihrer Siechen und dieses Mehr, welches aus dem engen administrativen Rahmen heraustritt und in eine höhere politische Sphäre hineinragt, ist, um es mit einem Worte zu sagen: die Erhaltung ihrer historisch-politischen Individualität. Diese höhere, die Erhaltung der historisch-politischen Individualität des einzelnen Landes oder auch einer Ländergruppe bezweckende Selbstverwaltung kann mit Recht als politische Selbstverwaltung bezeichnet werden. Eine solche besitzen im republikanischen Staatenbunde die Einzelstaaten (oder Kantone), z. B. in den Vereinigten Staaten Amerikas die 38 Einzelstaaten, welche die Ausübung ihrer Souveränitätsrechte und einer Anzahl von Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechten auf die Staatengesamtheit, auf die Union als solche übertragen haben. Ebenso besitzen die einzelnen Kantone der Schweiz eine politische Selbstverwaltung, trotzdem die Ausübung gewisser Souveränitäts-, Gesetzgsbungs- und Verwaltungsrechte auf den Staatenbund übertragen sind. Freilich kann je nach dem Maße der auf den Gesamtstaat übertragenen Rechte von einer größeren oder geringeren politischen Selbstverwaltung der territorialen Bestandteile des Staates gesprochen werden, je nachdem diese Bestandteile mehr oder weniger von ihren Souveränitätsrechten auf den Gesamtstaat übertragen, oder je nachdem der Gesamtstaat diesen seinen Bestandteilen eine größere oder kleinere Summe von Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechten zu eigener Bestimmung und Verfügung überläßt. Auch braucht man ja in einem Staatenbunde nicht von einer politischen Selbstverwaltung der Einzelstaaten zu sprechen, weil diese in-

begriffen ist in der Selbstständigkeit und Souveränität derselben, da sie doch nur auf die Ausübung einiger obersten Souveränitätsrechte zu Gunsten ihrer Gesamtheit verzichteten, ohne auf den Besitz derselben zu verzichten. Dagegen ist der Begriff der politischen Selbstverwaltung aktuell bei Bestandteilen von Monarchien, bei denen angenommen wird, daß die Souveränität dem Monarchen zusteht. S. z. B. kann mit Recht von einer politischen Selbstverwaltung Canadas gesprochen werden, welches kein souveräner Staat ist, da es unter der Souveränität der englischen Krone steht, welcher verschiedene Souveränitätsrechte in Kanada zustehen (Begnadigungsrecht, Oberbefehl über die Land- und Seemacht). Wohl aber besitzt Canada seine eigene gesetzgebende Körperschaft (Senat und Unterhaus) und seine eigene Bundesregierung, an deren Spitze der von der englischen Krone ernannte Generalgouverneur steht. Ebenso besitzen die Nebenländer Dänemarks, Island und die Far-öer, bezüglich deren die Souveränität dem König von Dänemark zusteht, eine politische Selbstverwaltung. Denn Island besitzt (Verfassung von 1874) seine eigene aus Ober- und Unterhaus bestehende Volksvertretung (Althing), welcher das Steuerbewilligungsrecht und die Mitwirkung an der Gesetzgebung zusteht; ebenso haben die Far-öer (Gesetz von 1854) ihre eigene gesetzgebende Körperschaft (Lagthing) und ausgedehnte Verwaltungs-Autonomie.

Zwischen politischer Selbstverwaltung eines Landes und Souveränität besteht offenbar nur ein Gradunterschied. Da es sich aber hier um Begriffe handelt, die man weder messen noch wägen kann, so können die entgegengesetztesten Behauptungen aufgestellt werden und der Schulstreit unter den Juristen hat da einen weiten Spielraum. Sind die Einzelstaaten des nordamerikanischen Staatenbundes souverän oder haben sie nur politische Selbstverwaltung? Ist die Schweiz in ihrer Gesamtheit souverän oder nur ihre Kantone? Diese Streitfragen sind müssig; nicht auf eine Qualifikation und Klassifizierung dieser Einzelstaaten und Staatenbünde kann es ankommen, sondern auf eine Kenntnis jeder Einzelerscheinung, von denen nicht zwei einander gleichen.

So haben die einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten Nordamerika's sehr weitgehende Rechte, für welche die Bezeichnung politische Selbstverwaltung gewiß zu eng wäre und die füglich mit Sou-

veränität bezeichnet werden dürften. Denn abgesehen davon, daß jeder Staat seine eigene aus Senat und Repräsentantenhaus bestehende Legislatur besitzt, welcher die gesamte Zivil- und Strafgesetzgebung zusteht, regelt jeder Staat ganz unabhängig die gesetzlichen Bedingungen des Wahlrechts in den Kongreß (d. i. die aus Senat und Unterhaus bestehende Vertretung aller Vereinigten Staaten in Washington). So kann z. B. der einzelne Staat auch Frauen das Wahlrecht erteilen, wie das im Staate Wyoming geschehen ist. Und wenn auch die Kompetenzen des Kongresses als gesetzgebender Gewalt wichtige gemeinsame wirtschaftliche und weltpolitische Angelegenheiten (Geld, Verkehr, Handel, Patente, Äußeres und Krieg) umfassen: so nimmt doch jeder Staat durch periodische Wahlen an der Zusammensetzung des Kongresses Teil und ist in demselben vertreten. Dieser Kongreß aber steht entschieden über dem Präsidenten, der nur das vollziehende Organ desselben ist. Denn weder kann der nur auf vier Jahre gewählte Präsident Krieg erklären, noch ohne Zustimmung des Senats Staatsverträge schließen, noch besitzt er den gesetzgeberischen Beschlüssen des Kongresses gegenüber ein unbedingtes Veto, da er vielmehr wiederholte Beschlüssen desselben sanktionieren muß. Da also von einer dem Präsidenten übertragenen Souveränität gewiß nicht die Rede sein kann, so könnte man höchstens sich darauf steifen, daß die Souveränität der im Kongreß repräsentierten Gesamtheit der Staaten zukommt; doch müßte man auch dann zugestehen, daß diese Souveränität immer nur periodisch durch Wahlen der Einzelstaaten erneuert wird, und einen sehr engen Umfang hat; tatsächlich sind es die einzelnen Staaten, die souverän sind und nur die Ausübung einiger Souveränitätsrechte durch periodische Wahlen jeweils auf den Kongreß übertragen.

Was die Schweiz anbelangt, so herrscht darüber kein Zweifel, daß ihre einzelnen Kantone souverän sind, trotzdem die herrschende Doktrin daran festhält, daß die Schweiz mittelst der letzten Verfassungsrevision von 1874 aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat sich verwandelt haben soll. Doch ist auch die ganze Verfassung der Schweiz derart, daß von einem Verzicht der Kantone auf ihre Souveränität oder auch nur einen Teil derselben nicht gesprochen werden kann. Denn in kurzen Perioden immer wieder üben sie durch Wahl die Übertragung der obersten Souveränitätsrechte auf den zentralen Vertretungskörper oder, wie man das nennt, auf den „Bund". Dieser oberste Vertretungskörper ist nämlich die aus dem Ständerat (Oberhaus) und dem Nationalrat (Abgeordnetenhaus) bestehende Bundesversammlung. Ersterer besteht aus Vertretern der Kantonalstände (d. h. aus den Kantonslegislaturen), die teilweise von diesen selbst, teilweise vom Volk gewählt werden. Der Nationalrat aber wird durchgehends in allen Kantonen direkt vom Volk gewählt. Die oberste vollziehende Bundesbehörde aber wird

durch die vereinigte Bundesversammlung (Nationalrät und Ständerat) auf drei Jahre gewählt und besteht aus 7 Mitgliedern, aus denen wieder der Bundespräsident und Vizepräsident jeder auf ein Jahr gewählt werden und die im folgenden Jahre nicht mehr wählbar sind. So ruht denn die eigentliche vollziehende Gewalt in letzter Linie in den Händen eines nur auf ein Jahr gewählten Beamten. Wenn man bedenkt, daß diese so sehr abgeschwächte Spitze der Regierungspyramide auf immer sich verbreiternden Grundlagen des Bundesrates, der Bundesversammlung der 25 Kantonsvertretungen und schließlich der allgemeinen Wählerschaft aller Kantone ruht: so wird man wohl nicht anstehen, diesen letzteren das Attribut souverän zuzuerkennen. Dazu kommt aber noch, daß die gesamte allgemeine Wählerschaft durch das fakultative Referendum und das Recht der Initiative die von der Bundesversammlung beschlossenen Gesetze oder sonstigen Maßnahmen jederzeit annehmen oder verwerfen, anfechten oder neue Gesetze und Maßnahmen empfehlen kann. Denn durch das fakultative Referendum müssen der gesamten allgemeinen Wählerschaft Bundesgesetze und Beschlüsse (wenn sie nicht gerade dringlich sind) auf Verlangen von 30.000 Wählern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, während ein mit Unterstützung von 20.000 Wählern vorgeschlagener Gesetzentwurf von der gesetzgebenden Kórperschaft behandelt und dem gesamten Volke zur Abstimmung vorgelegt werden muß. Es ist wohl schwerlich eine Organisation zu ersinnen, welche dem Gedanken der Souveränität des Volkes einen prägnanteren Ausdruck verleihen könnte. (Vrgl. G. B. Klein: Il Referendum Legislativo. Firenze 1905.)

Neuntes Kapitel.

Parlamentarismus.

Der Parlamentarismus in dem Sinne, daß die herrschende Klasse in Versammlungen über die öffentlichen Angelegenheiten berät und beschließt, ist so alt wie die Staaten; darüber belehren uns zahlreiche historische Zeugnisse,*) davon überzeugen uns sogar die Nachrichten über Naturvölker der Gegenwart.

*) Bei den Völkern Germaniens und Galliens wurden auf Versammlungen der Freien die öffentlichen Angelegenheiten verhandelt. Cäsar berichtet uns von einem „communis Belgarum concilum", also von einem Parlament des kriegerischen Stammes der Belgier (de bello gallico II 4). Tacitus beschreibt uns die Art und Weise, wie bei den Germanen die „concilia" abgehalten wurden (Germania XI und XII).

In den Stadt-Staaten des griechischen Altertums kamen die Vollbürger in „Vollversammlungen“ zusammen, um über die öffentlichen Angelegenheiten zu beraten, das waren ihre Parlamente. Wird der Staat größer, besteht er aus mehreren sozialen Elementen, dann sondert sich wohl der mächtigste Kreis von den andern ab, um seine wichtigsten Herrschaftsangelegenheiten, seine Sonderinteressen gegenüber den andern sozialen Kreisen abgesondert zu beraten. So sahen wir in Rom schon eine Differenzierung eintreten, indem die Patrizier ihre besondere Versammlung, Senat, abhalten und das gesamte Volk, d. h. die Freien, in ihren besonderen Volksversammlungen zusammenkommen.

Bedenkt man das Alter und die weite Verbreitung der Versammlungen der herrschenden Klassen zur Beratung und Beschlußfassung über öffentliche Angelegenheiten oder mit einem Worte des Parlamentarismus; bedenkt man, daß uns derselbe in den ersten Jahrhunderten unserer Aera bei Kelten und allerhand Eroberstämmen Mittel- und Süd-Ost-Europa's begegnet: dann braucht es nicht Wunder zu nehmen, daß wir in den Staaten des späten Mittelalters von den Pyrenäen bis an die Weichsel und von Großbritannien bis an den Unterlauf der Donau überall parlamentarischen Institutionen begegnen. Denn überall in diesen mittelgroßen Staaten*) ergab sich aus der Tatsache der Begründung des Staates durch Eroberer-Stämme die Übung, dann die Sitte und schließlich das Recht, daß alle, die an der Eroberung Teil genommen hatten, an der Leitung des auf diese Weise begründeten Staatswesens auf gemeinsamen Versammlungen Anteil nahmen. Daher finden wir den Parlamentarismus in ganz ähnlichen Formen bei den Normannischen Eroberern Englands und bei den Hunnischen Eroberern Ungarns; und die Cortes und Parliamento's der Nachkommen der Westgothischen Eroberer in Spanien nach der Vertreibung der Araber

*) Nur wo die Eroberung zu sehr in's Große ging, wie in den großen Reichen Asiens in der Türkei und in Rußland, stand die Ausdehnung des Staates der Entwicklung ständischen Regimes hinderlich im Wege und erstanden „orientalische“ Despotien.

bieten uns im Wesentlichen ein ähnliches Bild, wie die polnischen Reichstage unter den Piasten und Jagellonen.

In allen diesen Staaten hielt eine herrschende Adelsklasse auf Parlamenten die königliche Gewalt im Zaume und entwickelten sich aus den ewigen Kämpfen des Adels mit der monarchischen Gewalt „Verfassungen", d. h. Kompromisse und Pakte zwischen der „Nation", wie sich die politisch-berechtigte Adelsklasse überall nannte, und den Monarchen.

Jener in allen mittelgroßen europäischen Staaten seit ihrer Gründung vorhandene Parlamentarismus ist von dem seit der Gründung der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der französischen Revolution aufgekommenen Repräsentativ-System strenge zu unterscheiden. Denn jener urwüchsige Parlamentarismus beruhte im allgemeinen weder auf Wahlen noch auf Ernennung der Parlamentsmitglieder. Diese letzteren sind keine Abgeordnete, keine Deputierten. Es sind Vollbürger, die den Staat bilden, es ist die herrschende Klasse, welche an der Herrschaft aus „eigenem Rechte", wie es die Juristen nennen, teilnimmt.

Die ersten Ansätze eines Repräsentativ-Systems tauchen überall erst dann auf, wenn die Vertreter der Städte, des „dritten Standes" Zutritt erlangen zu den Parlamenten, Reichs- oder ständischen Landtagen. Das geschieht in dem einen Staate früher, in dem andern später, je nachdem die Städte früher oder später in den einzelnen europäischen Ländern eine Bedeutung und Macht erlangen und von der Teilnahme an der Gesetzgebung und Beschlußfassung über öffentliche Angelegenheiten nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Doch auch die Teilnahme städtischer Vertreter an den Verhandlungen der ständischen Landtage und an den Reichstagen, an den Parlamenten in England und den romanischen Staaten bedeutet noch keine gewählte Volksvertretung im heutigen Sinne des Wortes: denn diese städtischen Vertreter waren entweder die Gemeindevorstände der Städte oder aus den Gemeindevertretungen (Magistraten) gewählte Delegierte. Das Prinzip der Volkswahl, der Wahl der Abgeordneten zum Parlament

aus der Mitte großer Gesamtheiten, sei es des ganzen Volkes oder ganzer Klassen und großer Kreise desselben, hält seinen Einzug in die Welt zuerst in Amerika mit der Unabhängigkeits-Erklärung der nordamerikanischen Kolonien vom Jahre 1776, sodann in Europa mit dem Ausbruch der französischen Revolution, wo dasselbe zuerst in der Frklärung der Menscheurechte (4. August 1789), sodann in der Verfassung von 1791 proklamiert wird.

Über „Landstände" in Österreich schreibt Schrötter: „Daß Österreich in den ältesten (?) Zeiten auch schon in jenen der Markgrafen, Landstände, welche Ministeriales, Barones, Nobiles genennet werden, gehabt und deren Rat in wichtigen Angelegenheiten gebraucht habe, erweiset der klare Inhalt vieler Urkunden. Die Abteilung dieser Landstände in vier Klassen, nämlich in Prälaten-, Herren- und Ritterstand und den der Städte und Märkte, ist ebenfalls von undenklichen (?) Zeiten hergebracht. Den Vorsitz und das Präsidium führt der Landmarschall". (Grundriß des österreichischen Staatsrechts, Wien 1775, S. 119).

In England hatten im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts mehrere Städte, so vor allen London, dann die sogenannten fünf Hafenstädte (Dover, Sandwich, Romney, Hastings und Hythe) bereits eine solche Bedeutung erlangt und kamen als Steuerquellen schon so sehr in Betracht, daß man sie aufzufordern begann, durch Abgeordnete an dem Parlamente (wo es sich doch hauptsächlich um Steuerbewilligungen handelte!) teilzunehmen. Vom Jahre 1764 an beginnen bereits die Vertreter der Städte immer zahlreicher an den Parlamenten teilzunehmen; Guizot meint, daß man erst von diesem Jahre an von einem „kompleten" Parlamente sprechen kann. Sozialdemokratische Schriftsteller dürften dieser „Bourgeois"-Ansicht nicht zustimmen und die Kompletierung des englischen Parlaments erst in unsere Tage verlegen. In Portugal nahmen schon im 12. Jahrhundert (1148) an dem Reichstage zu Lamego als Vertreter der Städte deren „Prokuratoren" Teil. In Aragonien nahmen ebenfalls schon im 12. Jahrhundert die Städte an den Cortes Teil; ebenso in Castilien. In Frankreich wurden im 13. Jahrhundert Vertreter der „guten Städte" von den Königen zu den Ständeversammlungen zugezogen; im 14. Jahrhundert (1302) wurden zu einem allgemeinen Reichstag (états generaux) die Vertreter der Geistlichkeit, des Adels und der Bürger zugezogen. — In Deutschland erlangten die Städte erst im 14. und 15. Jahrhundert eine Vertretung bei den „Landständen". (Vgl. Unger. Gesch. d. deutsch. Landstände II, S. 67.) „Die Freien und Reichsstädte erscheinen als geschlossenes Kollegium zuerst auf dem Frankfurter Reichstage 1489" (Schröder l. c. S. 750).

Zwei-Kammer-System.

Die Differenzierung der Stände in den europäischen Staaten des Mittelalters führte frühzeitig zur Gliederung der Parlamente im Ober- und Unterhaus (Magnatenhaus in Ungarn, „Senat“ in Polen, Pairskammer in England). Die tatsächliche Macht aber, welche in diesen Versammlungen der Großen, Barone, Ritter u. s. w. repräsentiert war, führte meist im Kampfe gegen das Königtum zur Feststellung gewisser Rechte und Privilegien, sowohl jedes dieser einzelnen Häuser oder Kammern insbesondere, wie auch des Parlaments im Ganzen und jedes einzelnen Kammermitgliedes.

Namentlich die Geschichte des englischen Parlaments bietet uns ein interessantes Bild allmähliger Entwicklung der Rechte des Parlaments als Vertretung des „Landes“ gegenüber der Krone. In Jahrhundertelangem Ringen hat da das englische Parlament schrittweise eines um das andere alle jene Rechte errungen, auf denen heutzutage die Macht desselben beruht, welche die Grundlagen der englischen Verfassung bilden und so häufig auf dem Kontinent zum Muster für andere „konstitutionell“ einzurichtende Staaten und ihre „Volksvertretungen“ gedient haben.

Wenn sich historisch das Zwei-Kammer-System aus konkreten Verhältnissen der Scheidung und Ungleichheit zwischen hohem und niederem Adel herausgebildet hat: so haben doch Erwägungen anderer Art, insbesondere der Gegensatz der Anschauungen zwischen älteren und jüngeren Leuten auch in Republiken, die auf dem Grundsatze der Gleichheit aller Bürger beruhen, zur Konstituierung zweier Kammern der Volksvertretung geführt, in deren erster die älteren und gemäßigteren Elemente den in der zweiten vertretenen jüngeren und beweglicheren ein Gegengewicht zu bilden bestimmt sind. So sehen wir denn das Prinzip der zwei Kammern siegreich auch aus mit Erfolg gekrönnten, repnblikanischen Staatsumwälzungen hervorgehen. Es besteht heutzutage nicht nur in den meisten monarchischen Staaten, sondern auch in Republiken, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Senat und Rapräsentantenhaus), in der Schweiz (Ständerat und Nationalrat), in Frankreich (Senat und Deputiertenkammer). Allerdings ist häufig inmitten revolutionärer Bewegungen, so z. B. 1848, die Forderung nach „einer

Kammer" laut geworden, konnte sich aber nicht durchsetzen. In Europa besteht das Ein-Kammer-System heute nur in Griechenland (Verf. v. 1864) und in einer Anzahl deutscher Kleinstaaten, für welche ihrer Kleinheit wegen zwei Kammern ein zu großer Gesetzgebungsapparat wären. Es sind das die Großherzogtümer: Sachsen-Weimar und Oldenburg; die Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolfsstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Waldeck, beide Reußischen Fürstentümer, und beide Lippe'schen. Endlich haben beide Mecklenburgischen Großherzogtümer einen gemeinsamen aus einer Kammer bestehenden Landtag.

Moderne „Volksvertretung".

Trotz des grundverschiedenen Prinzips, welches diesen beiden Formen der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zu Grunde liegt, ist es zum Verständnis der heutigen „Volksvertretungen" dennoch nötig, dieselben als eine höhere Entwicklungsstufe der früheren Parlamente anzusehen und sie im Zusammenhange mit jenen zu betrachten. Denn wenn sich auch neuere Theoretiker (und zwar seit der Gründung der Vereinigten Staaten Nordamerika's) den Anschein geben, daß sie die Rechte und Pflichten der Volksvertretung aus der „Natur der Sache", aus dem „Staatszwecke", aus dem „Wesen der gesetzgebenden Gewalt" u. dgl. ableiten: so zeigt doch eine historische Betrachtung, daß Stellung und Rechte der heutigen Volksvertretung sich in verflossenen Jahrhunderten allmählig in hartem Kampfe zwischen den „Ständen" des mittelalterlichen Staates und der Monarchie entwickelten. Es ist heute leicht, den ganzen Inbegriff der Rechte und Attributionen der Volksvertretung „systematisch" als aus einem „Prinzipe" sich ergebend, darzustellen: aber jedes einzelne dieser Rechte, jede einzelne Attribution ist seit dem Mittelalter in den europäischen Monarchien, insbesondere in England von den Parlamenten immer von Fall zu Fall bei konkreten Anlässen in Angriff und Verteidigung gegen monarchische Machtgelüste errungen worden.

Wenn sich dieser Prozeß auch überall im Wesentlichen auf dieselbe Weise abspielte: so ist doch England, dasjenige

Land, an welchem auch die Staatsgründung durch Eroberung so paradigmatisch erwiesen werden kann, zugleich dasjenige, an welchem man Entstehung und Entwicklung des Parlamentarismus als an einem „schönen Exemplar" durch alle Entwicklungsphasen hindurch am besten verfolgen kann.*)

In den Grundzügen knüpft sich dieser Prozeß an die Tatsache der Eroberung. Wilhelm hatte dieselbe mit Hilfe seiner Raubgenossen vollbracht. Die Folge davon war die Teilung der Beute — in diesem Falle des eroberten Landes. Bei dieser Teilung behält der König als Führer der Löwenanteil. Im Besitz desselben ist er jedem einzelnen „Vasall" überlegen. Die Furcht nun jedes Einzelnen gegebenenfalls vom König erdrückt zu werdrn, erzeugt ein gemeinschaftliches Interesse aller, sich gegenseitig gegen den König Hilfe zu leisten. Dieses Interesse schafft einen Gemeingeist des Adels und ein Zusammenhalten desselben gegen den König. So standen sich zwei Parteien gegenüber. Jeder konkrete Fall, wo der König an die Bereitwilligkeit des Adels apellierte, ihrer Hilfe, ihrer Steuer bedurfte, gab Veranlassung zu Unterhandlungen. Den Forderungen des Königs gegenüber verlangte der Adel Gegengaben in der Form von Privilegien und Rechten für die Zukunft. So kam es zu Transaktionen, Kompromissen, die in den erteilten „Charten" formuliert wurden. Eine der ersten, die Grundlage der ganzen spätern englischen Verfassung und somit auch all derjenigen, die nach dem Muster der englischen in Europa und Amerika in spätern Jahrhunderten redigiert wurden, war die sogenannte Magna Charta vom Jahre 1215.

Dieselbe wurde dem König Johann ohne Land vom Adel und der Geistlichkeit in bewaffnetem Aufstande abgerungen. Sie enthält die Bestätigung einiger ältern Privilegien und Rechte und die Verleihung neuer Grundrechte. Unter letzteren jenes seither in so viele Verfassungen und Charten übergegangene, daß „kein Freier ohne richterliches Urteil verfolgt oder bestraft werden solle". Den Ausländern wurde

*) Vgl. Rudolf Gneist: Das englische Parlament in 1000jähriger Wandlung 1886. Eine klare und übersichtliche Darstellung liefert Büdinger: Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte 1880. Vortrefflich ist auch die Darstellung von Boutmy Dévéloppement de l'organisation politique anglaise. 1890.



darin gestattet, ungestört in England Handel zu treiben; auch die Einheit des Maßes und Gewichtes im ganzen Lande wurde sichergestellt. Vgl. Stubbs: The constitutionel history of England 1880. Bd. I.

Das Steuerbewilligungsrecht.

Unter den Bestimmungen jener Magna Charta ist eine der wichtigsten, daß „keiue Steuer und Auflage im Lande ausgeschrieben werde, ohne Zustimmung der allgemeinen Ratsversammlung (commune concilium) des Königreichs“ (Art. 12). In dieser Bestimmung liegt der Keim aller späteren Steuerbewilligungsrechte der Parlamente und Volksvertretungen bis auf die Gegenwart. Im 13. Jahrhundert in England als Beschränkung königlicher Macht und Abwehr königlicher Mißbräuche aufgestellt, wird diese Bestimmung seit der französischen Revolution aus dem unveräußerlichen „natürlichen“ Rechte des Volkes abgeleitet. Die ganze Wandlung der Anschauungen im Laufe der Jahrhunderte spiegelt sich in dieser verschiedenen Begründung des „Rechtes der Volksvertretung“.

Mehr als ein halbes Jahrtausend später erscheint uns dieselbe Bestimmung in der französischen Verfassung von 1793 in folgender Form: „Nulle contribution ne peut être établie que pour l'utilité générale. Tous les citoyens ont droit de concourir à l'établissement des contributions“. (Art. XX.) Dieses „Steuerbewilligungsrecht“, an welches sich das „Budgetrecht“ anschließt, bildet seither einen wesentlichen Bestandteil aller konstitutionellen Charten. Die belgische Verfassung 1831 bestimmt nicht nur, daß „die Auflagen zum Besten des Staates jährlich der Beratung und Abstimmung (der gesetzgebenden Körperschaft) unterworfen werden“ (IV. Art. 111), sondern fügt auch hinzu, daß „die Gesetze, welche die Auflagen bestimmen, nur für ein Jahr Kraft haben. Letzterer Grundsatz fand seither in allen konstitutionellen Staaten Europas Eingang.

Der Grundsatz, daß der König den herrschenden Klassen keine Lasten und Auflagen willkürlich vorschreiben dürfe, ergab sich ursprünglich aus der Tatsache, daß er doch bei der Eroberung und Landnahme den unvergleichlich bedeutendsten Teil des Landes erhielt, daher aus

seinen größeren Einkünften allen Regierungsbedarf, alle für den Staat nötigen Ausgaben aus seinen Domänen und dem Ertrag verschiedener Regalien (Forste, Zölle u. dgl.) bestreiten sollte. Erst als mit der Zeit diese königlichen Einkünfte sich unzulänglich erweisen, insbesondere angesichts notwendiger außerordentlicher Bedürfnisse, mußte zu der „Hilfe" des Adels, der Ritterschaft und der reichdotierten Geistlichkeit Zuflucht genommen werden. Daher kommt es auch, daß in vielen Staaten noch durch lange Zeit der Unterschied bestehen blieb, daß die Stände nur außerordentliche Steuern und Auflagen zu bewilligen hatten, während die Ausschreibung der sogenannten Ordinarsteuern, die sich anf ursprüngliche königliche Rechte und Regalien gründeten und zur Deckung der gewöhnlichen unentbehrlichen Bedürfnisse dienten, der Zustimmung der Stände nicht bedurfte. Auch hat sich ein Überlebsel jener Unterscheidung der ordentlichen und außerordentlichen Steuern noch in England erhalten, wo ein Teil des Budget's als „stabil" betrachtet wird und der jährlichen Bewilligung durch das Parlament nicht bedarf. (Dieses stabile Ausgabenbudget erreicht die Summe von jährlich 30 Millionen und enthält die Ausgaben für Verzinsung der Staatsschuld, die gesamte Zivilliste und auch die Ausgaben für unzweifelhaft und notwendigerweise zu bestreitende Ausgaben für Richter- und Beamtengehälter u. s. w.)

Nur das französische Budgetrecht, auf der Staatstheorie der französischen Revolution beruhend, fegte diese Unterscheidung zwischen stabilem und wechselndem Budget hinweg. Die Verfassung von 1791 bestimmt einfach: „Die öffentlichen Ausgaben festzusetzen", sei Sache der gesetzgebenden Körperschaft, ebenso die „Ansetzung aller öffentlichen Steuern" (III. 1). Dabei blieb man in Frankreich durch alle seitherigen Verfassungswandlungen hindurch. Da auch die belgische Verfassung 1831 diesen Grundsatz akzeptierte („Jedes Jahr erlassen die Kammern das Budgetgesetz", Art. 113.) so überging er fast in alle kontinentalen Verfassungen, insbesondere auch in die Verfassungen Preußens, Österreichs und des deutschen Reiches. Hier macht Bismarck 1881 den Versuch, zweijährige Finanzperioden einzuführen; doch scheiterte er damit an dem Widerspruch des Reichstags. Es wird nämlich dieses nach französisch-belgischem Muster gestaltete Budgetrecht der Parlamente als die wirksamste Waffe derselben, gegen etwaige absolutistischen Bestrebungen der Regierungen aufgefaßt, da angenommen wird, daß in diesem „Recht der Bewilligung" des Budgets auch das „Recht der Verweigerung" mitinbegriffen ist. (Über diese Theorie und ihre möglichen Konsequenzen vgl. m. Rechtsstaat und Sozialismus.) Je nachdem man der Regierung ein freieres Revirement, d. h. Verwendung der bewilligten Ausgaben zu verschiedenen Zwecken innerhalb der einzelnen Titel und Abschnitte des Budgets, wie das Napoleon III. kurze Zeit einführte, gestattet oder ein

solches Revirement strenge verbietet, wird die Waffe des Budgetrechts stumpfer oder schärfer.

Die Einberufung des Parlaments.

Damit diese Zustimmung zur Ausschreibung von Steuern und Auflagen stets ordnungsmäßig geübt werden könne, verpflichtete sich in England der König „zur Abhaltung der Reichsversammlung einzuberufen: die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Grafen und Großbarone jeden persönlich mittelst königlicher Einladungsschreiben“, alle anderen königlichen Lehensmänner „en masse“ durch seine Vizegrafen und Baillis. Die Einberufung soll auf einen bestimmten Tag und Ort und zwar mindestens 14 Tage vorher erfolgen. In den Einladungsschreiben muß der Gegenstand der Beratung angegeben werden.

In diesen Bestimmungen der Magna Charta liegt der Keim des Parlamentsrechts, namentlich der Ordnung, der Bildung und Zusammensetzung, der Einberufung und Abhaltung der Parlamente, wie denn auch in der Unterscheidung zwischen der Art und Weise der Einberufung der „Großen“ und der „Ritter“ schon der Keim zur künftigen Zweiteilung des Parlaments in Ober- und Unterhaus, in die Pairskammer und das Haus der „Gemeinen“, lag.

Periodizität der Sessionen.

Tritt einmal zwischen Parlament und Regierung der unvermeidliche Antagonismus hervor oder kommt es zwischen diesen beiden Faktoren des Staates zum ausgesprochenen Kampfe: dann gibt die bloße Permanenz, der Regierung ein Übergewicht gegenüber dem nur temporären Auftreten des Parlaments. Auch die Sitte und das Recht der Einberufung des Parlaments durch den König gab der Regierung die Möglichkeit, in Zeiten, wo sie des Parlaments nicht bedurfte, dasselbe nicht einzuberufen und ohne es zu regieren. Überall mußte es daher früher oder später zu zwei Forderungen der Parlamente kommen: 1. zur

Forderung der obligaten Einberufung durch die Regierung, 2. zur Forderung der regelmäßigen periodischen Einberufung. In England beginnt die größere Häufigkeit der Parlaments-Sessionen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Vom Jahre 1331 und 1362 werden Statuten erlassen, welche der Regierung die Pflicht der Einberufung auferlegen, die sich übrigens schon aus dem Grundsatze ergab, daß man ohne Parlament keine Steuern auferlegen konnte. Im Jahre 1377, im letzten Jahre der langen Regierung Eduard III., verlangen die Gemeinden endlich in einer Petition, daß das Parlament jährlich einberufen werde. Mit dieser Errungenschaft der jährlichen Periodizität erlangen alle Rechte des Parlaments eine höhere Bedeutung, weil hiemit die regelmäßige Mitwirkung an der Gesetzgebung und die stetige Kontrole der Regierung erst in volle Wirksamkeit treten.

Allerdings war die Regierung bestrebt, die Sessionen so kurz als möglich zu gestalten und nachdem sie die unvermeidliche Subsidienbewilligung erlangt hatte, das Parlament nach Hause zu schicken. Diesem Manöver der Regierung tritt 1388 das Parlament mit der Forderung entgegen, nach der Subsidienbewilligung nicht aufgelöst zu werden.

Die Periodizität und auch die jährliche Einberufung der Parlamente ist seither in allen konstitutionellen Staaten die Regel. In monarchischen ist durchgehends die Einberufung durch den Monarchen festgesetzt; in Republiken durch das Oberhaupt. Der Termin der Einberufung ist in den monarchischen Staaten zumeist dem Ermessen der Regierung überlassen; nur in Republiken, z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Frankreich (Gesetz vom 16. Juli 1875) ist der jährliche Beginn der Parlaments-Session kalendermäßig festgestellt, dort auf den ersten Montag im Dezember, hier auf den zweiten Dienstag im Januar ein für allemal anberaumt. Als Regel gilt auch überall, daß beide Kammern gleichzeitig einberufen werden.

Legislaturperioden.

Ursprünglich richtete sich die Einberufung und Versammlung der Parlamente nach eintretenden Notfällen, welche die Mitwirkung derselben erwünscht machten. Da der Monarch die

Stände einberufen konnte oder nicht, so konnte es nicht ausbleiben, daß die Stände mit der Zeit entweder Maßregeln und Verabredungen trafen, sich auch ohne Einberufung des Monarchen zu versammeln, was hie und da vorkommt, oder zum mindesten als Zugeständnis für ihre Hilfe und Steuerleistungen es von dem Monarchen erwirkten, daß er sich verpflichtete, dieselben periodisch, meist jährlich einmal einzuberufen (s. oben). Ist einmal dieser Grundsatz akzeptiert, lebt er sich ein, so daß er selbstverstädlich wird und keinerseits an ihm gerüttelt wird: so kann es sich bei den aus Wahlen hervorgehenden Volksvertretungen nur darum handeln, ob dieselben jährlich neu gewählt werden oder ob die gewählten Volksvertreter ihre Mandate durch mehrere Jahre behalten sollen. Auch kann entweder nach Ablauf einer Legislaturperiode eine Repräsentanz ganz neu gewählt oder nur teilweise (ein Drittel, die Hälfte oder ähnlich) erneuert werden, so daß erst nach längerer Zeit durch Austritt des ältesten Bestandteiles das ganze „Haus“ erneuert wird.

Der erste französische „gesetzgebende Körper“ sollte nach der Verfassung (1791) „alle zwei Jahre durch eine neue Wahl gebildet werden“. Schon die zweite Verfassung (1793), die Robespierre'sche, reduzierte die „Session“ des gesetzgebenden Körpers auf ein Jahr. Die dritte Verfassung, vom Nationalkonvent beschlossen, normiert die alljährliche Erneuerung des „Rates der Alten“ und des „Rates der Fünfhundert“ zu einem Drittel; ein Drittel der Repräsentanten sollte darnach also immer drei Jahre die Mandate behalten. Nach der vierten Verfassung (1799) sollte ein Fünftel des gesetzgebenden Körpers jährlich ausscheiden, also ein Fünftel immer fünf Jahre die Mandate ausüben. Die fünfjährige Legislaturperiode mit jährlicher Erneuerung eines Fünftels erhielt sich auch unter den folgenden Verfassungen: Ludwig XVIII. (oktroierte Verfassung von 1814) blieb dabei; ebenso Louis Philipp (Charte von 1830).

Die spanische Verfassung von 1812 bestimmt eine Erneuerung der Cortes alle zwei Jahre; auch die portugiesische (1822) bestimmt eine zweijährige Mandatsdauer; die vom Jahre 1826 eine vierjährige Legislaturperiode. Die belgische Verfassung von

1831 bestimmt eine vierjährige Mandatsdauer mit zweijähriger Erneuerung der Hälfte der Abgeordnetenkammer. In den seither zu Stande gekommenen Verfassungen der konstitutionellen Staaten Europa's schwankte die Legislaturperiode zwischen drei und neun Jahren, wobei durchwegs von dem System der Partialerneuerung abgesehen und eine Integralerneuerung der aus Wahlen hervorgehenden Abgeordnetenkammern nach abgelaufener Legislaturperiode (oder Auflösung) bestimmt wurde.*)

Die Frage der Zweckmäßigkeit längerer oder kürzerer Legislaturperioden hat oft Anlaß zu heftigen Parlamentsdebatten gegeben (so z. B. in Ungarn im Jahre 1886, als die früher bestandene dreijährige Legislaturperiode in eine fünfjährige verwandelt wurde). Im allgemeinen kann die Beobachtung gemacht werden, daß radikale Parteien für die kürzere Wahlperiode sind (wie das schon aus den Bestimmungen der ersten französischen Revolutionsverfassungen hervorgeht), während konservative Parteien und Regierungen für die längeren Perioden eintreten. Für kürzere Wahlperioden macht man geltend: daß es gegen das Prinzip der Volksfreiheit und Selbstbestimmung sei, der höchsten politischen Rechte der Staatsbürger auf längere Zeit sich zu begeben; daß dem Volk die Möglichkeit gewahrt sein müsse, seinen Willen in den höchsten Staatsangelegenheiten häufiger, also in kürzeren Perioden zu manifestieren u. dgl. Für die längeren Perioden wird geltend gemacht. daß die kurzen jede Stetigkeit in den Gesetzgebungsarbeiten unmöglich machen; daß sie unpraktisch sind, mit Rücksicht auf eine gedeihliche Verwaltung des Staates, da die Gesetzgeber keine Zeit haben, sich mit dem Gang der Parlamentsgeschäfte vertraut zu machen, und die Regiernng keine Zeit, das Parlament kennen zu lernen u. dgl.

Gegen die kurzen Wahlperioden wird geltend gemacht, daß die häufigen Wahlen das Volk aus den Wahlagitationen nicht

*) Gegenwärtig dauern die Legislaturen: in Oesterreich 6, im deutschen Reich 8, in Preußen 3, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen 6, Frankreich 4 Jahre für die Deputiertenkammer und 9 Jahre für den aus mittelbaren Wahlen hervorgehenden Senat, England 7, Norwegen 3 Jahre, Schweden 3 Jahre für's Unterhaus, 9 Jahre für's Oberhaus.



herauskommen und nicht zur Ruhe kommen lassen, daß das Land in ewige Bewegung und anormale Unruhe versetzt werde u. dgl.

Gegen die langen Wahlperioden wird geltend gemacht, daß sie die Heranbildung einer Klasse gewerbsmäßiger „Politiker“ fördert, welche in langen Wahlperioden unabhängig von den Wählern die Wohltaten ihres Amtes genießen, ohne sich viel um die Interessen und Bedürfnisse des Volkes zu kümmern.

Schließlich gibt ja auch in dieser Frage die Macht der Parteien den Ausschlag und zwischen zu langen und zu kurzen Wahlperioden ist der Mittelweg wahrscheinlich der beste.

Kontrole der Ausgaben.

Das Steuerbewilligungsrecht wäre illusorisch, wenn dem Parlamente nicht auch das Recht zustünde, die tatsächlich gemachten Ausgaben hintendrein zu kontrolieren und der Regierung das Absolutorium zu erteilen. Auch dieser heutzutage so selbstverständliche Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechts ist aus konkreten Verhältnissen herausgewachsen, aus Tatsachen, welche es dem Parlamente vor Augen führten, daß die von ihm bewilligten Steuern von Regierungen zu andern, nicht gesetzlich sanktionierten Zwecken verwendet wurden.

Als das englische Parlament im 14. Jahrhundert unter Eduard III. diese Erfahrung machte, namentlich daß die von ihm bewilligten Gelder zur Belohnung königlicher Günstlinge und zu ähnlichen Zwecken verwendet wurden: ernannte es (1340) besondere Kontroleure, welchen die Regierung verpflichtet sein sollte, über die Verwendung der vom Parlament bewilligten Auflagen Rechnung zu legen. 14 Jahre später (1354) ergreift das Parlament zu demselben Zwecke eine weitere Vorsichtmaßregel, indem es das erstemal eine sogenannte Apropriationakte einführt, d. h. bei der Bewilligung einer Auflage auf Wolle die Bestimmung hinzufügt, daß der Erlös dieser Auflage nur für den Krieg verwendet werden darf.

In den meisten deutschen Staaten bildete sich zur ständischen Zeit die Praxis aus, daß die Landstände die von ihnen bewilligten „Subsidien“ durch einen eigenen ihnen verantwortlichen Ausschuß, das „Schatzkollegium“, verwalten ließen, welchem zugleich die Pflicht oblag, darüber zu wachen, daß die erhobenen Gelder zu dem gesetzlich bestimmten Zwecke verwendet werden.*) In dem schon oben zitierten Art. XX der ersten französischen Verfassung von 1791 ist das dem Volke zustehende Recht der Kontrole und die Pflicht der Rechnungslegung seitens der Regierung in der Weise formuliert, daß „allen Bürgern“ das Recht eingeräumt wird, „die Verwendung der Steuern zu überwachen und sich darüber Rechnung legen zu lassen“ („d'en surveiller l'emploi et de s'en faire rendre le compte“). Diesem Grundsatze zu Folge gehört zu den „Funktionen“ des gesetzgebenden Körpers die „allgemeine Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben der Republik“ (Art. LIV), womit also Kontrole und Rechnungsabnahme des Parlaments bestimmt werden.

Nach der belgischen Verfassung 1831 ernennt die Kammer der Volksvertreter die Mitglieder eines „Rechnnngshofes“, der mit der Prüfung und Bezahlung der Rechnungen der „allgemeinen Verwaltung“ betraut wird und darüber zu wachen hat, „daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde und daß keine Übertragung stattfinde“, d. h. daß nicht Ausgaben, die für einen Verwaltungszweig bewilligt wurden, für einen andern verwendet werden (daß kein „revirement“ stattfinde). Die vom Rechnungshofe angefertigte „allgemeine Staatsrechnung“ wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt. — Diese Form der Kontrole der Ausgaben fand im Wesentlichen in alle neueren und neuesten konstitutionellen Verfassungen Eingang. Überall wurden besondere Rechnungshöfe errichtet, auf deren Zusammensetzung die Volksvertretung einen größeren oder geringeren Einfluß hat und welche die „Gebahrungsausweise“ über den gesamten Staats-

*) Vgl. F. W. Unger: Urgeschichte der deutschen Volksvertretung (1844), B. II. 424.



haushalt dem Parlamente vorlegen, worauf dann von diesem ein „Absolutorium“ beschlossen wird, wenn alles in Ordnung befunden wird.*)

Verantwortlichkeit der Minister.

Der Gedanke der Kontrole und Rechenschaftsforderung über die Finanzgebahrung und Staatsverwaltung zieht nach sich als notwendige Konsequenz den Gedanken und die Statuierung der Verantwortlichkeit derjenigen, welchen diese Gebahrung und Verwaltung obliegt, d. i. der Minister. Die Tatsachen und konkreten Verhältnisse, welche diesen Gedanken erzeugten, waren in jeder Monarchie reichlich gegeben, insbesondere aber überall da, wo schwache Monarchen sich von gewissenslosen Ratgebern zu ungesetzlichen Handlungen verleiten ließen. Auch hier bietet die 50jährige Regierung Eduard III. für England den Ausgangspunkt der Entwicklung. Das Unterhaus beschwerte sich 1376 über die Ratgeber und Günstlinge des Königs, denen es die finanzielle Natlage des Königs zuschrieb, und erhob gegen zwei derselben (Lard Latimer und Nevil) eine förmliche Anklage. Dieselben wurden verurteilt, für immer unfähig erklärt, öffentliche Ämter zu bekleiden und ihre Güter wurden konfisziert. Damit war der Anfang gemacht. Unter Richard II. 1386 erhob das Unterhaus wieder eine Anklage gegen einen Günstling des Königs, seinen Minister Grafen Suffolk. Nach langen Unterhandlungen zwischen Parlament und König ward letzterer gezwungen, seinen Günstling und dessen Anhänger zu verabschieden und neue Minister zu ernennen. Damit beginnt in England die Entwicklung noch einer andern Einrichtung: des rechtmäßigen Einflusses des Parlaments auf die Ernennung der Minister, d. h. des Parlamentarischen Regimes.

In der ersten französischen Verfassung (1791) wurden die Mitglieder des „Conseil exécutiv“ als dem gesetzgebenden Körper verantwortlich erklärt für die „Nichtausführung der Gesetze“ und andere Mißbräuche. Anklageinstanz ist der gesetzgebende

*) Vrgl. m. Oesterr. Staatsrecht 3. Aufl. 1907. S. 305.

Körper (Art. LXXI und LXXII). Die belgische Verfassung von 1831 formuliert bereits ausführlich die Bestimmung über Ministerverantwortlichkeit in der Weise, wie sie in die meisten konstitutionellen Verfassungen der Gegenwart übergegangen ist. Sie bestimmt, daß „die Kammer der Volksvertreter das Recht hat, die Minister anzuklagen", und daß der König „in keinem Falle, weder durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen kann" (Art. LXXXIX, LC). Seither gehört ein Ministeverantwortlichkeits-Gesetz zu dem unvermeidlichen Rüstzeug jeder konstitutionellen Verfassung. Nur wurde in Deutschland diese Institution nach der Richtung entwickelt, daß nicht mehr wie in England das Parlament oder wie zeitweise in Frankreich die Pairskammer den Gerichtastand der angeklagten Minister zu bilden habe, sondern das zu diesem Zwecke eigene „Staatsgerichtshöfe" bestellt und deren Mitglieder von dem Parlamente ernannt werden. Auch ist das Begnadigungsrecht des Monarchen in diesem Falle beschränkt und kann nur auf Grund eines Antrages der Kammer, welche die Anklage erhoben hat, ausgeübt weden.*)

Wahlen und Wahlrecht.

Das Prinzip der Wahl der Volksvertretung durch das Volk tauchte zuerst auf als die selbstverständliche Folge des Grundsatzes der Gleichheit der Menschen. „Wir halten diese Wahrheit für von selbst evident, daß alle Menschen als gleiche Wesen erschaffen wurden; daß der Schöpfer sie mit gewissen unveräußerlichen Rechte ausgestattet hat; unter diesen Rechten sind das Recht zu leben, die Freiheit und das Streben nach Glück". Diese Sätze aus der Unabhängigkeits-Erklärung der ersten 13 nordamerikanischen Kolonien (1776) bilden die Grundlage aller seither über Souveränität des Volkes, seine freie Selbstbestim-

*) Aeltere grundlegende Werke sind: Benjamin Constant, De la responsabilité des ministres Paris 1815, und Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister 1837. Neuere: Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrechte 1891. Caracoussi: Königtum und Ministerverantwortlichkeit. 1897.

mung und sohin der Wahl seiner Vertreter in die gesetzgebenden Versammlungen proklamierten Grundsätze und Bestimmungen.*) „Behufs Sicherung dieser unveräußerlichen Rechte", fährt die Erklärung fort, „sind Regierungen errichtet worden, und wenn irgend eine Form der Regierung sich unbrauchbar erweist, diese Rechte und Zwecke zu verwirklichen, so ist es das Recht des Volkes, dieselbe zu ändern und zu stürzen und ein neues Regime zu gründen . . ."

Auf solchen prinzipiellen Grundlagen erfolgte zwei Jahre später die Gründng der Nordamerikanischen Union und die darüber verfaßten Konföderationsartikel wahren jedem einzelnen Staate seine volle „Souveränität und Unabhängigkeit, Staatsgewalt, Jurisdiktion und Rechte", welche nicht ausdrücklich der in dem Kongresse repräsentierten Vereinigung dieser Staateu übertragen sind. Nun traten sowohl in den Einzelstaaten, wie in der Union gesetzgebende Körperschaften in's Leben, für welche überall die „freien und gleichen Bürger" ihre Vertreter wählten.**)

Das amerikanische Beispiel fand Nachahmung in Frankreich. Die „Unabhängigkeits-Erklärung" von 1776 fand ihr treues Echo in der französischen Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, welche sodann den Verfassungen von 1791 und 1793 vorangestellt wurde. In letzterer heißt es, daß „das französische Volk, überzeugt, daß nur die Verachtung und das Ins-Vergessen-geraten der angeborenen Menschenrechte die einzige Ursache des Elends dieser Welt sei, beschlossen habe, in einer feierlichen Erklärung diese unveräußerlichen Rechte auseinanderzusetzen, damit kein Staatsbürger sich mehr von der Tyrannei bedrücken und erniedrigen lasse." Daß nach einer solchen Einleitung und nach der Verkündung der unveräußer-

*) Obige Sätze aus der Unabhängigkeits-Erklärung der Nordamerikanischen Staaten stammen übrigens aus einer der Verfassung des Staates Virginia vom Juni 1776 vorangestellten Deklaration der Menschenrechte (bill of rigths). Vgl. Bancroft: Geschichte der Vereinigten Staaten. B. IV.

**) Bancroft: The footprints of time and analysis of american System of Governement 1876. S. 175 ff. Perley Poore: The Federal and State Constitutions . . . of the United States 1877.

lichen Rechte jedes Menschen auf „Gleichheit, Freiheit, Sicherheit und Eigentum" (Art. I) die Verfassung das allgemeine Wahlrecht für die gesetzgebende Körperschaft festsetzt, ist selbstverständlich. Dieses allgemeine Wahlrecht für die Legislatur ergibt sich aber auch aus dem Wesen des Gesetzes, wie es die Verfassung definiert. Denn wenn das Gesetz „der freie und feierliche Ausdruck des allgemeinen Willens" ist (Art. IV), dann folgt es ja von selbst, daß „das Volk (la population) die einzige Basis der natio nalen Vertretung" ist (Art. XXI). Nun bedarf es nur einer Festsetzung der Zahl der Wähler für einen Vertreter und das Wahlrecht für das Parlament ist geordnet. „Ein Abgeordneter entfällt auf 40.000 Individuen", lautet die bezügliche Bestimmung (Art. XXII) des Wahlrechts für die „Volksvertretung". Damit war in Europa das erste Beispiel allgemeiner gleicher Volkswahlen gegeben.

Beschränktes Wahlrecht.

Dieses „allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht" blieb von nun an die Grundlage aller republikanischen Verfassungen Europas. Nur die Monarchien wollten lange von dieser Neuerung nichts wissen. Die Verfassung der Restauration (1814) erteilte das Wahlrecht nur an 30jährige Franzosen, die mindestens 300 Francs Steuern zahlen. Der Stuerzensus behauptete sich in allen Wahlordnungen der konstitutionellen Staaten. Belgiens Verfassung von 1831 war eine der liberalsten; sie verlangte vom Wähler nur eine Mindeststeuerleistung von 40 Francs. Das Zahlenverhältnis der Wähler zu den Abgeordneten der französischen Verfassung wurde beibehalten: auf 40.000 Einwobner ein Deputierter.

Alle neueren Verfassungen konstitutioneller Monarchien in Europa kennen nur ein beschränktes Wahlrecht. Und zwar wird das aktive Wahlrecht zunächst durch einen Steuerzensus, d. h. durch die Erfordernis eines Mindestbetrages, entweder des Einkommens (England) oder der Steuerleistung beschränkt. Sodann bildet die Einteilung der Wähler in Klassen oder Kurien eine

weitere Beschränkung des allgemeinen Wahlrechts. Eine solche Einteilung geschieht entweder nach sozialen Gruppen und wirtschaftlichen Berufen (wie bisher in Österreich) oder indem die Gesamtsteuerleistung des ganzen Volkes zur Grundlage genommen und (wie z. B. in Preußen) das erste Drittel die erste Wählerklasse, das zweite die zweite, das dritte die dritte bildet. Dadurch wird erreicht, daß die erste Klasse eine nur sehr geringe Anzahl der reichsten Wähler, die zweite bereits eine viel größere Anzahl des wohlhabenden Mitteletandes, die dritte die große Masse der kleinen Steuerzahler enthalten.

Allgemeines Wahlrecht in Deutschland, Italien und Österreich.

Da bei allen diesen Zensus- und Kurien- oder Klassenwahlen die große Masse keine direkten Steuern zahlender Arbeiter von den Wahlen faktisch ausgeschlossen war, so entstanden in allen konstitutionellen Staaten Arbeiterbewegungen, welche die Erlangung des allgemeinen Wahlrechts sich zum Ziele setzten. Diesen auf das allgemeine Wahlrecht abzielenden Bewegungen kam der Begründer des deutschen Reiches Bismarck entgegen, da ihm zur Erreichung seiner politischen Zwecke gegen die Kleinstaaten ein aus allgemeinen Wahlen hervorgehender Reichstag förderlicher schien und so wurde denn in Deutschland zuerst für den Reichstag des Norddeutschen Bundes (1867), sodann für den deutschen Reichstag das allgemeine Stimmrecht eingeführt.*)

Auch das einheitliche Italien führte als Stütze des Einheitsstaates das allgemeine Wahlrecht ein.**) Nun konnte es nicht

*) Der beste Beweis, daß Bismark dabei nur großdeutsche oder eigentlich großpreußische Machtzwecke fördern wollte, nicht aber prinzipieller Anhänger des allgemeinen Wahlrechtes war, liegt darin, daß er' während er für das deutscha Reich das allgemeine Wahlrecht einführte, für den preußischrn Landtag die doppelte Beschränkung des Wahlrechts durch Census und Klassenteilung („Drittelung") bestehen ließ.

**) Das italienische Wahlrecht auf Grund des Wahlgesetzes von 1882 mit nachträglichen Aenderungen vom Jahre 1891 und 1892, bestimmt einen ganz minimalen Wahlzensus von 19 Lire an direktem Staats- und Provinzialzensus fest für diejenigen, die nicht in die Klasse der Intelligenz gehören; auch verlangt es daneben die Kenntnis des Lesens und Schreibens; jeder 21jährige Italiener, der diesen Bedingungen entspricht, ist Wähler.



fehlen, daß auch in Österreich die Forderung nach allgemeinem Wahlrecht immer stürmischer laut wurde, insbesondere von Seiten der organisierten Arbeiterschaft.

Als sich aber nach langem Zögern das Ministerium Taaffe (1894) entschloß, diesem Verlangen nachzugeben und einen diesbezüglichen Gesetzentwurf dem Reichsrate vorlegte, scheiterte er an dem Widerspruch der vereinigten Parteien, welche die durch die bestehende Zensus- und Kurienwahl geschützten Vorrechte der besitzenden Klassen so schlankweg nicht aufgeben wollten. Da schlug denn der Nachfolger Taaffe's, Badeni, den unter den gegebenen Verhältnissen einzig möglichen Mittelweg ein, indem er einen Wahlgesetzentwurf einbrachte, wonach er zu den bestehenden vier Wahlkurien der verschiedenen steuerzahlenden Klassen eine fünfte Kurie des allgemeinen Wahlrechts hinzufügte. Damit löste er zunächst den gordischen Knoten: die Vorrechte der bestehenden Wahlkurien wurden nicht angetastet und die Arbeiter erhielten ihr allgemeines Wahlrecht. Kaum ein Jahrzehnt später (1906) entschloß sich aber die österreichische Regierung einen Gesetzentwurf über das allgemeine, gleiche, direckte und geheime Wahlrecht vorzulegen, der vom Reichsrat angenommen wurde. Auch in Deutschland beginnt die Bewegung die auf Einführung des allgemeinen gleichen Stimmrechts in den Einzelstaaten abzielt. Das sind die neuesten Fortschritte des allgemeinen Wahlrechts in Europa.

Als Vertreter der gebildeten Mittelklasse waren die deutschen Staatsrechtlehrer größtenteils Verteidiger der Repräsentativ-Verfassung jedoch zumeist Gegner des allgemeinen Wahlrechts. Mohl befürwortete wohl die Einführung und Übung des Repräsentativ-Systems, (jedoch ohne allgemeines Stimmrecht), indem er drei Vorteile desselben hervorhebt. Erstens kommen durch die Teilnahme Vieler an den Staatsangelegenheiten „Bestandteile des Volkes in Staate zu der ihnen gebührenden Geltung, ohne daß eine wesentliche Änderung in den allgemeinen Grundlagen oder Regierungsformen nötig wäre. Zweitens gelangen durch die Repräsentation die Zustände des Landes zur Kenntnis der höchsten Staatsbehörden. Drittens fördere die Repräsentation Kräfte an den Tag, die sonst im Verborgenen geblieben wären, endlich sei durch das Repräsentativ-System „Volksherrschaft“ auch in großen Reichen möglich geworden.

Eine solche Verteidigung des Repräsentativ-Systems war nicht überflüssig gegenüber heftigen Angriffen, denen dasselbe von anderer Seite ausgesetzt war; „Die Täuschungen des Repräsentativ-Systems", so betitelte Karl Vollgraff, Professor in Marburg, eine Schrift (1832), in welcher er den Beweis zu führen sucht, „daß dieses System nicht das geeignete, rechte und zeitgemäße Mittel ist, den Bedürfnissen unserer Zeit zu begegnen". Vollgraff tritt für ständische Vertretung ein, allerdings für Vertretung aller im Staate bestehenden Stände und Volksschichten, doch so, daß jede dieser Vertretungen „separatim" mit der Regierung verhandle. Seit dem Jahre 1848 verstummte diese „ständische" Opposition gegen das Repräsentativ-System immer mehr, dagegen dauerte die Opposition gegen das allgemeine Wahlrecht bis in die 70er Jahre und ließ sich auch durch die Einführung desselben im Norddeutschen Bund und sodann im deutschen Reich nicht irre machen. Mohl blieb ein Gegner des allgemeinen Stimmrechts; die Einführung desselben im Norddeutschen Bunde und zum deutschen Zollparlament erfüllt ihn mit heftigem Unmut. „Unbestritten bleibt selbst im besten Fall", sagt er, „daß die Einführung des allgemeinen Stimmrechts in Deutschland eine höchst bedenkliche, ihrem wahren Wesen nach und in ihren weiteren Folgen nicht weiter erwogene, sondern eine nur auf den Erfolg des Augenblick's berechnete genialkecke Maßregel war, an welcher wir und unsere Nachkommen nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit schwer zu leiden haben werde". Die Wahl der Repräsentanten, meint er, soll nicht aus allgemeiner Abstimmung hervorgehen, nichtsdestoweniger aber soll die Repräsentation „dem Grundsatze der Vertretung der Gesamtheit" Rechnung tragen. Zu diesem Zwecke verlangt er, daß der neuere repräsentative Staat „fremdartigen Überresten früherer Zustände" die Aufnahme in den neuen Rahmen versage. Er tadelt es, daß man in die Repräsentation des modernen Rechtsstaates Repräsentanten abgestorbener staatsrechtlicher Institutionen und Körperschaften aufnahm, und daß sich in denselben „der konstitutionelle Grundgedanke des Staatsbürgers keineswegs ganz durchgearbeitet hat". Diese „falsche Bildung der Volksvertretungen sei aus einer unrichtigen Auffassung der Organisation des Volkes, seiner Rechte und seiner Interessen hervorgegangen, mit einem Worte, aus einer falschen Auffassung der gesellschaftlichen Gliederung des Volkes".

Sowie er in seiner Theorie der Gesellschaft darauf aufmerksam macht, „daß zwischen dem Einzelnen und der Gesamtkraft und von beiden wohl unterschiden noch ein ganzes weites Gebiet menschlicher Zustände liegt, welches ebenfalls seine Gesetze hat, d. i. die Gesellschaft": so verlangt er, daß dieser „gesellschaftlichen Gliederung" in der Repräsentation ein wahrer Ausdruck gegeben werde. „Die Vertretung soll keine von der Wirklichkeit verschiedenen Verhältnisse erzeugen durch ein

künstlich dem einen oder dem andern Verhältnisse gegebenes Übergewicht.

Die Wahlen „nach geographischen Bezirken und nach der bloßen Volksmenge" geben aber kein treues Abbild der Gesamtheit des Volkes. Bei einem solchen Wahlmodus sind es „wesentlich zwei Gattungen von Personen, die die größte Aussicht haben, in die Vertretung gewählt zu werden". Erstens „laute, um nicht zu sagen, vorlaute Tadler der Regierung, gewöhnlich Advokaten oder sonstige mißgelaunten Studierte. Zweitens aber knechtische Anhänger der Regierung, abhändige Beamte, oder die es werden wollen". Auf solche Weise kommen Vertretungen zu Stande, in denen „die wahren und großen gesellschaftlichen Kreise" nicht vertreten sind.

Bedeutung des allgemeinen Wahlrechts.

Eine theoretische Begründung des allgemeinen Wahlrechts, wie sie häufig versucht wurde, ist unmöglich. Denn die Begründung mit der Gleichheit der Menschen ist hinfällig, weil diese Gleichheit keine Wahrheit ist. Die Menschen sind eben nicht gleich. Die Folge aber dieser Ungleichheit ist, daß beim allgemeinen Wahlrecht ein Schlaukopf Millionen hinters Licht führt, wie das das französische Plebiscit beweist, wodurch Napoleon III. sich zum Kaiser der Franzosen wählen ließ.

Will man das allgemeine Wahlrecht damit begründen, daß das Gesetz der Ausdruck des allgemeinen Willens sein müsse und dieser allgemeine Wille sich doch nicht anders äußern könne, als durch das allgemeine Wahlrecht; so ist das womöglich ein noch größerer Unsinn. Denn ein allgemeiner Wille, ein Gesamtwille, wie die Juristen sagen, ist eine Phantasmagorie: es gibt keinen solchen. Jedes Volk besteht aus einer Anzahl sozialer Kreise und Gruppen. Jede derselben hat ihre eigenen Interessen. Diese erzeugen Strebungen, die sich in den vielen Individualwillen Ausdruck zu veschaffen suchen. Da diese Interessen notwendigerweise verschieden und einander widerstreitend sind, so sind diese Strebungen verschieden und diese Willen verschieden. Daher gibt es in keinem Volke einen einheitlichen Gesamtwillen. Und das Resultat einer allgemeinen Wahl ist nur der Ausdruck des Willens der Wahlmacher, aber nicht der Wähler, die immer nur Stimmvieh sind.

Kurz und gut, was die doktrinären Verteidiger des allgemeinen Wahlrechts als dessen Zweck wollen, das wird sowie die Dinge heute stehen, nicht erreicht und wenn man vom Standpunkt solcher Doktrinen das allgemeine Wahlrecht beurteilen sollte, müßte man es als die dümmste Einrichtung im Staate verdammen.

Tatsächlich ist das allgemeine Wahlrecht weder in der Vernunft, noch in der Sittlichkeit oder irgend einer andern „Idee“ begründet, sondern einfach der Ausdruck des Strebens der bisher rechtlosen Volksschichten an den durch den Staat vermittelten Gütern des Lebens, an der Freiheit, an der Macht und dem Lebensgenuß Teil zu nehmen. Und dieses Streben ist insoweit berechtigt, insoweit diese Volksschichten eine Macht repräsentieren, und wird es mit dem Anwachsen dieser Macht immer mehr werden. Ob aber gerade die Form des allgemeinen Wahlrechts das geeignetste Mittel, die berechtigten Forderungen der breitesten Volksschichten zu befriedigen, sei, darüber herrschen noch sehr begründete Zweifel.

Gerade aus dem Lande des ältesten allgemeinen Wahlrechts in Europa, aus Frankreich, gelangen heute Stimmen in die Öffentlichkeit, welche das „amorphe“ Wahlrecht scharf kritisieren und auch in Deutschland werden gegenüber dem allgemeinen Wahlrecht zahlreiche Stimmen laut nach einer „berufsgenossenschaftlichen“ Organisation des Volkes und einem auf derselben basierten Wahlrecht.

Die doktrinäre Begründung des allgemeinen Wahlrechts wurde übertrumpft durch Forderungen, die aus denselben Prinzipien der Freiheit und Gleichheit der Menschen abgeleitet, das allgemeine Wahlrecht als ein Werkzeug der Knechtung und Bedrückung der Minoritäten hinstellten. Stuart Mill ward es leicht, in einem doktrinären Buche über „die Freiheit“ zu beweisen, daß „der Wille des Volkes tatsächlich gleichbedeutend sei mit dem Willen des zahlreichen oder rührigsten Teiles des Volkes; mit der Mehrheit oder der Partei, der es gelingt, sich als die Mehrheit aufzudrängen“. Und in seinen „Betrachtungen über die Repräsentativ-Verfassung“ bezeichnet er die

auf dem allgemeinen Wahlrecht beruhende „Demokratie, wie sie gewöhnlich aufgefaßt und bis jetzt ausgeführt worden", als eine „Regierung des ganzen Volkes durch die ausschließlich vertretene Mehrheit des Volkes". Eine solche Regierung, meint Mill, sei „eine Regierung des Vorrechts zu Gunsten der Kopfmehrheit, welche in Wirkliahueit allein eine Stimme im Staate besitzt. Das ist die unvermeidliche Folge der Weise in welcher die Stimmen zur gänzlichen Stimmenbeseitigungung der Minderheiten gegenwärtig abgegeben werden". Damit war das bisherige allgemeine Wahlrecht mit der Majoritätsentscheidung, vom Standpunkt der Freiheitsdoktrin, von dem aus es begründet wurde — gerichtet. Was mußte nun geschen, um das offenbar gewordene Gebrechen des allgemeinen Wahlrechts zu heilen? Man mußte auch den von den tyrannischen Majoritäten überstimmten Minoritäten eine Vertretung zuerkennen. Zahlreich sind die Vorschläge, welche zu diesem Zwecke gemacht wurden; einige derselben wurden auch in einigen Ländern im Gesetzgebungswege eingeführt.

Minoritätenvertretung.

Schon Victor Considérant (1808—1893) hat den seither so häufig wiederholten Vorschlag gemacht, daß die Gesamtheit der Wähler sich nach ihren Parteiprogrammen gruppieren und daß die Zahl der zu wählenden Volksvertreter verhältnismäßig auf diese Gruppen verteilt werde, um auf diese Weise auch den Minoritätsparteien eine ihrer Zahl entsprechende Vertretung zu Teil werden zu lassen. Ein von Mill sehr empfohlener Vorschlag von Thomas Hare ging dahin, eine Mindestzahl von Wählern festzuhalten, (z. B. 500), welche berechtigt ist, einen Vertreter zu wählen; jeder Kandidat nun, der eine solche Anzahl von Stimmen erhält, erscheint als gewählt, gleichviel aus wie viel und welchen Wahlkreisen des ganzen Landes er diese Stimmen erhält. Auf diese Weise würden auch die kleinsten Minoritäten verschledener Wahlkreise, durch Summierung ihrer Stimmen, ihren Vertreter erhalten können.

Ein dritter Vorschlag, der 1854 zuerst von Lord Russel dem englischen Parlament gemacht wurde und den man als „eingeschränkte Stimmgebung“ (vote limité) bezeichnet, geht dahin, von einer Mehrzahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Vertreter, jedem Wähler nur das Stimmrecht für einen größeren Teil derselben einzuräumen. Wenn also z. B. drei gewählt werden sollen, nur auf zwei stimmen zu lassen, um es der Majorität unmöglich zu machen, alle drei Vertreter aus ihrer Partei zu wählen, und der Minorität auf diese Weise es zu ermöglichen, von ihren Kandidaten wenigstens einen durchzubringen.

Ein vierter Vorschlag von James Garth Marschall (1853) geht dahin, denselben Zweck mittelst gestatteter Stimmenhäufung (vote cumulativ oder accumulé) zu erreichen. Auch dieser Vorschlag hat, wie der vorhergehende, zur Voraussetzung eine Listenwahl, d. i. eine Wahl mehrerer Vertreter aus einem Wahlkreis. Nach diesem Vorschlag soll aber dem einzelnen Wähler gestattet sein, statt z. B. drei Kandidaten zu nennen, alle drei Stimmen auf einen Kandidaten abzugeben. Dadurch soll es der Minorität ermöglicht werden, ihren Kandidaten (indem sie auf die Nennung mehrerer verzichtet) durchzubringen, da doch die Majorität bestrebt ist, ihr Übergewicht benützend, alle drei aus ihren Anhänger zu wählen. Durch stimmenhäufung auf einen Kandidaten wird da der Minorität die Möglichkeit gegeben, der Majorität ein wirksames Gegengewicht zu schaffen.

Unter Listenwahl (Listenskrutinium) versteht man dasjenige Verfahren, wonach ein Wahlkörper, d. h. die Wahlberechtigten eines Wahlkreises mehrere Vertreter zu wählen haben. Disse Listenwahl ist in neuerer Zeit in verschiedenen Ländern in verschiedener Absicht eingeführt worden. Am bekanntesten ist der Vorschlag Gambetta's (1881), die Deputierten für die Deputiertenkammer nicht einzeln von den einzelnen Arrondissements, sondern von den Departements in der Weise wählen zu lassen, daß die Wähler ganzer Departements als ein Wahlkörper auf mehrere, d. i. auf eine ganze Liste stimmen (scrutin de liste). Erst 1885 ward in Frankreich mit diesem Wahlmodus ein Versuch gemacht, doch gab man schon 1889 denselben ganz auf. Auch in Italien machte man in neuester Zeit einen Versuch mit dem Listenskrutinium.

In Österreich bestand bisher das Listenskrutinium in einzelnen Ländern und Kurien. So z. B. wählten die Großgrundbesitzer in Böhmen in einigen Wahlkörpern in jedem mehrere Abgeordnete; auch wählten einige Handelskammern zwei Abgeordnete. Im allgemeinen ist Einzelwahl entsprechender, wenn es sich darum handelt, natürliche soziale Gruppen solche Vertreter wählen zu lassen, welche tatsächlich ihr Vertrauen besitzen; während eine Listenwahl komplizierte Verhältnisse voraussetzt und auf bevorrechtete enge Klassen oder Kurien berechnet ist, die sich leicht über eine Liste verständigen können, also z. B. ein enger Kreis von Höchstbesteuerten oder Fideicomißbesitzern eines Landes. Mit den Fortschritten des Prinzips der allgemeinen Wahlen muß das Listenskrutinium immer mehr schwinden und die Einzelwahl kleiner Wahlkreise die Oberhand gewinnen. Wenn man großen Wählerkreisen bei allgemeiner Wahl, wie das in Frankreich geschah, zumutet, gleich mehrere Vertreter zu wählen, spekuliert man dabei offenbar darauf, die Lokalgrößen („Kirchturmpolitiker") zurückzudrängen, dagegen die „gewerbsmäßigen Politiker" die im Stande sind, sich durch Zeitungen Reklame zu machen oder durch kostspielige Agitationen um Mandate sich bewerben, zu begünstigen.

Einführung der Minoritätsvertretung.

Einige obiger Vorschläge wurden hie und da von europäischen und auch amerikanischen Gesetzgebungen aufgegriffen und ihre praktische Durchführung versucht. So wurde in Dänemark (1855) auf die (indirekte) Wahl eines Teiles der Mitglieder des Landthings ein künstliches Verfahren angewandt, welches auch der Minorität (nach dem Hare'schen Vorschlag) die Wahl eines Vertreters ermöglicht. Ebenso wurde in England in dem Wahlreform-Gesetz von 1867 für städtische Wahlbezirke, auf welche drei Vertreter entfallen, die Stimmabgabe nur für zwei festgesetzt, um auf diese Weise für den (dritten) Kandidaten der Minorität Platz zu schaffen. Diese Reform war aber in England sehr kurzlebig, denn sie wurde bei Gelegenheit der Wahlreform von 1885 wieder beseitigt. In Italien hat das Experiment mit dem Listenskrutinium und beschränkter Stimmgebung, zu Gunsten der Minoritäts-Kandidaten, nur kurze Zeit (1882—1891) gewährt. Man ist da zu den einstelligen Wahlkreisen zurückgekehrt. In Spanien hat sich die beschränkte

Stimmgebung seit dem Wahlgesetzt von 1878 erhalten. Für eine bestimmte Anzahl von Sitzen in den Cortes werden da auch solche Vertreter zugelassen, die in mehreren Wahlkreisen zusammen 10.000 Stimmen erhalten. In Württemberg wurden „Verhältniswahlen“ eingeführt (1906) (Minister Mittnacht's Gesetzentwurf).

Mittelbare (indirekte) Wahlen.

Derselbe zwingende Grund, welcher die Ausübung der Gesetzgebung und die Behandlung der Staatsgeschäfte unmittelbar durch das ganze Volk unmöglich macht und zum Repäsentativ-System drängt: derselbe Grund könnte auch für die Einrichtung indirekter Wahlen der Volksvertreter geltend gemacht werden. Denn wenn die Wahl eines Vertreters nur dann einen Sinn hat, wenn die Wähler ihren Vertreter kennen, d. h. wenn sie wissen, wen sie wählen, was doch die Voraussetzung eines jeden Vertrauensverhältnisses ist: so folgt daraus notwendigerweise, daß nur eine Wahl in einem beschränkten lokalen Umkreis, in welchem es noch möglich ist, daß die Wähler ihren Kandidaten kennen, einen Sinn haben kann. Da nun aber in einem Großstaate die Zahl solcher lokal-beschränkter Wahlkreise eine zu große wäre und eine zu große Anzahl von Abgeordneten ergeben würde: so muß sich ja von selbst das Korrektiv dieser Unzukömmlichkeit aufdrängen, nämlich die allzu zahlreichen Erwählten der kleinen Wahlkreise zu Wählern der eigentlichen Abgeordneten zu machen. Da überdies angenommen werden muß, daß diese Wahlmänner im Durchschnitt teils ein intelligenteres Element darstellen, als die Masse ihrer Wähler, teils viel kleinere Kreise von Wählern bilden, welche sich über die Person des Kandidaten leichter verständigen und orientieren können: so ist ja vom Standpunkte einer rationellen Wahltechnik eine solche mittelbare Wahl gewiß der unmittelbaren (direkten) vorzuziehen.*) Denn soll durch die letztere ein ak-

*) Tatsächlich sind ja in der europäischen Heimat des allgemeinen Wahlrechts, in Frankreich, zuerst 1789 und 1791 mittelbaren Wahlen in den gesetzgebenden Körper organisiert worden. Obendrein ward für die von den Urwählern zu wählenden Wahlmänner ein Census festgesetzt worden.



tionsfähiges, also nicht allzuzahlreiches Parlament in einem großen Staate gewählt werden, so ist die Zusammenlegung ausgedehnter Territorien zu einem Wahlkreise und in Folge dessen der Übelstand unvermeidlich, daß große Wählermassen auf ihnen persönlich ganz unbekannte Kandidaten Stimmen müssen, wobei sie ihre Stimmen blind auf demagogische Schönredner, Radauhelden oder gar spekulative Geldsäcke abgeben, die ihnen durch gemietete Agitatoren teils aufgeschwazt, teils mit klingenden Gründen empfohlen werden. Solche unsaubere Umtriebe sind ja weniger zu befürchten, wo die zahlreichen kleinen Wahlkreise die ihnen bekannten Vertrauensmänner zu Wahlmännern bestellen, deren Stimme zu erkaufen schon schwieriger und gefährlicher ist und die den Volksvertreter schon eher auf Grund wahrhafter Überzeugung von dessen Würdigkeit wählen können. Daher kommen denn auch indirekte Wahlen in vielen Staaten, insbesondere bei der Wahl republikanischer Oberhäuser oder Bundesparlamente, endlich bei der Wahl von republikanischen Staatshäuptern und Bundespräsidenten zur Anwendung. Und zwar können mittelbare Wahlen in doppelter Weise zur Anwendung kommen, entweder in der Weise, daß man eine aus Wahlen hervorgegangene Körperschaft, die ihre anderweitige gesetzgeberische oder administrative Bestimmung hat, zugleich als Wahlkörper erklärt, dem die Wahl der Abgeordneten für eine höhere Körperschaft zusteht, oder in der Weise, daß man zur Vornahme einer Wahl ein Wahlmännerkollegium ad hoc bildet, welches mit der Vornahme der Wahl seine Mission beendigt.

Mittelbar gewählt und zwar größtenteils durch Wahlmännerkollegien ad hoc wird das Oberhaus in Dänemark (Landsthing), während das Unterhaus unmittelbar gewählt wird; das französische Oberhaus (Senat) wird ebenfalls mittelbar in der Weise gewählt, daß in jedem Departement ein Wahlkollegium ad hoc gebildet wird, bestehend aus den Abgeordneten des Deparments in's Unterhaus, den Generalräten, Kreisräten des Departements und ad hoc gewählten Wahlmännern aus den Munizipalvertretungen (Gesetz v. 1884). — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird das Oberhaus des Kongresses (Senat) durch die Legislaturen der einzelnen Staaten gewählt. (Jeder Staat wählt zwei Se-

natoren.) Dagegen werden in Holland die Mitglieder des Oberhauses der „Generalstaaten“ einfach durch die Provinzialräte gewählt.

In Preußen werden schon die Mitglieder der „zweiten Kammer“ (Unterhaus) mittelbar, d. i. durch Wahlmänner gewählt, welche ihrerseits aus einem doppelt (durch Zensus und Klassenteilung) beschränkten Wahlrecht hervorgehen.

In Österreich sind die 1861 eingeführten mittelbaren Wahlen der Abgeordneten für das Abgeordnetenhaus des Reichsrats durch die Landtage der einzelnen Länder 1873 aufgehoben und an ihre Stelle unmittelbare Wahlen eingeführt worden; doch werden da noch für die Landtage die Vertreter der Landgemeinden mittelbar gewählt, indem Urwähler Wahlmänner ad hoc wählen.)

Staatshäupter werden überall mittelbar gewählt: in Frankreich durch die zur „Nationalversammlung“ vereinigten beiden Kammern (d. h. Abgeordnetenhaus und Senat); in der Schweiz durch die vereinigte Bundesversammlung (bestehend aus Ständerat und Nationalrat aus der Zahl des von derselben Bundesversammlung gewählten 7gliedrigen Bundesrates. Die Wahl des Präsidenten der Vereinigten Staaten ist eine überaus komplizierte. Derselbe wird nämlich durch ein Wahlmännerkollegium (electoral college) gewählt, zu welchem jeder der 45 Einzelstaaten so viel Wahlmänner wählt, als er Abgeordnete und Senatoren für die Nationalrepräsentation wählt.

Sind unmittelbare Wahlen besser?

Vom Standpunkt also des gesunden Menschenverstandes und der Zweckmäßigkeit wären mittelbare Wahlen den unmittelbaren vorzuziehen. Allerdings müßte auch bei diesen, wenn sie ein ersprießliches Resultat ergeben sollten, eine Voraussetzung eintreffen, welche auch bei unmittelbaren erwünscht wäre, aber leider weder bei den einen noch bei den andern eintrifft, d. i. Verstand, guter Wille und Selbstlosigkeit der Wähler. Träfe diese Voraussetzung ein, dann wäre es gleichviel, ob man unmittelbar oder mittelbar wählt, und letztere Art wäre jedenfalls vorzuziehen. Da eben, wie gesagt, jene Voraussetzung leider nicht eintrifft, sondern in der praktischen Politik Eigeninteresse das Motiv, Böswilligkeit gegenüber den gegnerischen Parteien eine nur allzu häufige Gemütsstimmung ist, die überdies den in der Politik sich Betätigenden den gesunden Menschenverstand

trübt: so kann das nach nüchtern logischer Berechnung zu erwartende Resultat der Wahlen nicht erreicht werden, ob man mittelbar oder unmittelbar wählt. Da man es aber auf diesem Gebiete mit den Künsten und Listen mächtigerer Parteien zu tun hat, welche durch ihre agitatorischen Umtriebe das Resultat der Wahlen zu ihren Gunsten und eigennützigen Zwecken zu korrumpieren streben, welche Künste und Listen auf eine kleine Zahl von Wahlmännern offenbar leichter in Anwendung gebracht werden können, als auf zahlreiche Massen von Wählern: so erklärt sich daraus, daß heutzutage die radikalen Parteien überall „unmittelbare (direkte) Wahlen“ verlangen, um jenen Künsten und Listen der herrschenden Klassen einen größern Widerstand entgegensetzen zu können. Im Hinblick nun auf ein vernünftiges Resultat der Wahlen ist dieser Kalkul ganz gewiß falsch. Denn mit der Zahl der Wähler wächst keineswegs weder ihr Verstand noch ihr guter Wille. Im Gegenteil ist es eine auf Beobachtung und Erfahrung begründete Wahrheit, daß „die Quantität der Klugheit einer Versammlung in umgekehrt proportionalen Verhältnisse steht zur Anzahl der anwesenden Menschen, d. h. daß die durchschnittliche Weisheit einer Versammlung abnehme, je größer die Zahl der daran Teilnehmenden ist“.*) Tausend Wähler sind jedenfalls dümmer als hundert und auch allerhand bestialische Instinkte bemächtigen sich viel leichter der großen Masse, wie des kleinen Wahlausschusses.

Aber denjenigen Parteien, die allgemeines unmittelbares (direktes) Wahlrecht verlangen, handelt es sich ja gar nicht darum, eine vernünftigere Vertretung zu erzielen, sondern die Machtstellung herrschender Minoritäten zu bekämpfen, zu welchem Zwecke das allgemeine unmittelbare Wahlrecht unter Umständen ein geeignetes Mittel sein kann. Ein probates Mittel zu diesem Zwecke aber unter allen Umständen ist es keineswegs. Mit dem suffrage universel konfiszierte Napoleon III. die politische Freiheit Frankreichs zu Gunsten seiner nichtsnutzigen Selbstherrschaft, und dieselben Massen wären um ein Haar bereit

*) Kern: Ueber die Aeußerung des Volkswillens in der Demokratie 1893, S. 67.

gewesen, einen Phrasenhelden und Abenteurer wie Boulanger auf den Schild zu erheben, wie es überhaupt ganz unberechenbar ist, zu welchen selbstmörderischen Narrheiten sich die Massen, die immer dumm sind, weil sie eben Massen sind, verführen lassen können. Nicht also als einen vernünftigen und zweckmäßigen Mechanismus darf man das allgemeine unmittelbare Wahlrecht, welches heute immer mehr an Terrain gewinnt, betrachten, sondern als ein Mittel, dessen sich politische Parteien, aber auch der Absolutismus nnd Klerikalismus im Kampfe um die Herrschaft bedienen, wobei auf die Dummheit der Massen allseits gerechnet wird.

Der geistige Kontakt, in der eine Masse an einem Orte versammelter Menschen zu einander tritt, potenziert keineswegs ihre Gesamtintelligenz, sondern drückt dieselbe erheblich herunter. Je zahlreicher die Versammlung, desto niedriger ihre geistige Potenz. Das ist eine Tatsache, die von vielen modernen Soziologen richtig beobachtet und beleuchtet wurde. Das Durchschnittsniveau des Denkens der Masse ist weit niedriger als das Gedankenniveau jedes einzelnen aus derselben, wenn er isoliert ist. Das ist eine Tatsache, die sich sogar an kleinen Versammlungen z. B. Professorenkollegien leicht erhärten läßt. Daher auch kleinere Versammlungen und gar die Massen häufig auch den blödesten Schlagworten und den dümmsten Phrasen Beifall zollen. Wenn nun auch Volksbildung das geistige Niveau der Einzelnen heben kann: gegen die Massendummheit, welche aus der bloßen Tatsache des Kontakts zahlreicher Individuen entsteht, ist kein Kraut gewachsen.

Wähler und Gewählte.

Man hat das Verhältnis, in welches der Abgeordnete zu seinen Wählern tritt, häufig als ein Rechtsverhältnis ähnlich dem des Mandanten zu dem Mandatar auffassen wollen. In früheren Jahrhunderten, wo die Ritterschaft eines Kreises, statt sich in corpore zum Reichstag zu begeben, einige aus ihrer Mitte delegierte, konnte ein solches Verhältnis vorliegen. In jener Zeit entstanden auch die Instruktionen an die gewählten Vertreter (mandat impérativ), die Cahiers, an welche die Deputierten zu den Ständeversammlungen gebunden waren.

Mit dem Zusammenbruche der ständisch gegliederten Gesellschaft zur Zeit der französischen Revolution und mit der neuen atomistischen Auffassung des Volkes als einer Summe gleicher Individuen, mußte zugleich die Anschauung entstehen, daß der Abgeordnete keinerlei Teil des Ganzen, sondern die ganze Nation vertrete. Als solcher durfte er offenbar keinerlei Mandat, keinerlei Instruktion von irgend einem Teile, irgend einer Gruppe oder einem Wählerkreise empfangen, sondern sollte sich stets als Abgesandter der Nation fühlen, dem Interesse des ganzen Staates und des ganzen Volkes dienen.

Sonderbarerweise war es eine königl. Erklärung Ludwig XVI. vom 23. Juni 1789, welche diesen Umschwung der Anschauungen verkündete. „Der König, hieß es darin, kassiere und annulliere als nichtkonstitutionell und dem Staatsinteresse abträglich alle Restriktionen der Mandate, welche die Freiheit der Abgeordneten beschränken". Die Erklärung genügte damals nicht; ein heftiger parlamentarischer Kampf tobte in der Konstituante. Mirabeau rief denjenigen Abgeordneten, die sich an ihre Instruktionen gebunden glaubten, höhnisch zu: sie brauchten nicht gekommen zu sein, es genügte ja, wenn sie ihre Cahiers einschickten; sie mögen nach Hause gehen und die Cahiers auf den Bänken zurücklassen. Endlich am 8. Juli 1789 erklärte die konstituirende Versammlung, auf Antrag Talleyrand's feierlich, daß sie sich an die imperativen Mandate der Cahiers nicht mehr gebunden erachte. Im Dezember 1789 verbot die konstituierende Nationalversammlung den Wählern, in der Zukunft ihren Abgeordneten imperative Mandate zu erteilen, „der Wahlakt werde der einzige Rechtstitel der Vertreter der Nation sein; die Freiheit ihrer Abstimmung in der Volksvertretung werde nicht mehr behindert werden können, durch keinerlei besonderes Mandat". Dieser Grundsatz überging sodann in die erste Verfassung von 1791, wo er also formuliert wurde: „Die Volksvertreter (représentants) werden nicht mehr Vertreter eines einzelnen Departements, sondern der ganzen Nation sein; es darf ihnen kein Mandat gegeben werden". Damit war der Umschwung

der Anschauungen sanktioniert. Alle europäischen Verfassungen wiederholten seither diese Bestimmung.

Belgische Verfassung 1831. Art. 32: „Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentieren die Nation und nicht bloß die Provinz oder die Unterabteilung der Provinz, welche sie ernannt hat". Preußische Verfassung 1850. Art. 83: „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie Stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden". Ebenso Art. 29 der Verfassung des deutschen Reiches 1871. Das österr. St.-G.-G. über die Reichsvertretung 1867 § 16 bestimmt nur, daß „die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Mitgliedern keine Instruktionen anzunehmen". Die Phrase von der Vertretung des „ganzen Volkes", die doch nur eine Fiktion enthält, ist in die österr. Verfassung nicht aufgenommen worden.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

Auch bei dem allgemeinen Wahlrecht wählen selbstverständlich nicht alle Menschen im Staate, sondern nur diejenigen, welchen die Wählerqualität zukommt, welchen das Gesetz das Wahlrecht zuerkennt.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht waren die Frauen, welcher Umstand so selbstverständlich war, daß darüber keine besonderen Bestimmungen aufgestellt wurden; ebenso selbstverständlich waren und sind ausgeschlossen Kinder, Personen, die gesetzlich als nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte befindlich anerkannt sind, endlich Jünglinge bis zu einem gewissen Alter. Das Alter aber von dem an die politische Mündigkeit beginnt oder zum mindesten das (sog. aktive) Wahlrecht ausgeübt werden darf, schwankt je nach Zeiten und Ländern zwischen dem 21. bis 24. Lebensjahre. Ein anderes allgemeines Erfordernis ist Staatsangehörigkeit: Ausländer haben nirgends das Wahlrecht. Allerdings können die Bedingungen, unter welchen Jemand als Staatsangehöriger angesehen wird, oder die Staatsangehörigkeit erlangt, verschieden sein. In neu kolonisierten Ländern, wie z. B. in Amerika bis in die neuesten Zeiten, ist dazu nur ein verhältnismäßig kurzer Aufenthalt im Lande erforderlich; in

europäischen Ländern wird ein langjähriger Aufenthalt und amtliche Erlangung der Naturalisation verlangt.

Doch auch die Staatsangehörigkeit allein gibt auch beim Vorhandensein aller übrigen, zum Wahlrecht erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen noch immer nicht das Wahlrecht, wenn der betreffende nicht in dem Wahlkreise seit längerer Zeit domiziliert und bei der Wahl anwesend ist; nur vereinzelt kommt das Recht vor, durch Bevollmächtigte zu wählen.

In vielen Ländern genügt es nicht, die materielle Berechtigung zu haben, sondern wird obendrein die Formalität der Eintragung in permanente Jahreslisten, die bei den Gemeinden in Evidenz gehalten werden, verlangt. Aber auch wo man nicht so weit geht, muß doch der Wähler, um sein Recht ausüben zu dürfen, in die zum Zwecke der Wahl anzufertigende Wahlliste eingetragen werden und trägt er selbst die Folgen der Nichteintragung (Verlust des Wahlrechts bei der betreffenden Wahl), wenn er in der gesetzlichen Reklamationsfrist sein Recht nicht geltend macht.

Das Wahlrecht (das man überflüssigerweise als aktives bezeichnet) fällt nicht überall mit der Wählbarkeit, d. h. mit der rechtlichen Eigenschaft, gewählt werden zu können (das man auch als passives bezeichnet) zusammen. In vielen Ländern wird diese letztere für eine höhere Berechtigung als das Wahlrecht gehalten und werden für die Wählbarkeit außer allen für das Wahlrecht erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen noch einige weitere erfordert und zwar ein höheres Alter, häufig ein höherer Zensus. Auch wird in Ländern mit Zwei-Kammer-System häufig für die Wählbarkeit in's Oberhaus ein höheres Alter erfordert als für die in's Unterhaus.

Trotz des Besitzes aller zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen wird in vielen Ländern sowohl ersteres als letzteres für inkompatibel erklärt mit gewissen im Staate bekleideten amtlichen Stellungen oder mit dem aktiven Militärdienst. Allgemein in allen Staaten sind endlich ausgeschlossen Personen, die wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen verurteilt und in Folge dessen der bür-

gerlichen Ehre verlustig wurden, endlich in den meisten Ländern Personen, welche Armenunterstützung genießen.

Wahlkreise, Wahlkörper und Wahlorte.

Voraussetzung der Durchführung einer Wahl ist die Einteilung des Staatsgebietes in Wahlkreise. Wenn man keine politischen Nebenansichten hat, sondern einfach darauf ausgeht, den Wählern die beste Gelegenheit zu geben, die Männer ihres Vertrauens zu wählen, so beläßt man zur Wahl die bestehenden, natürlichen Einteilungen des Staatsgebietes, die ohnehin, da sie zumeist Grundlage der administrativen Einteilung sind, auch die administrative Bewältigung des Wahlaktes erleichtern. Ein zweites Mittel, um ein natürliches, seinem wahren Zwecke entsprechendes Wahlresultat zu erzielen, ist die Einteilung des Staatsgebietes in möglichst kleine Wahlkreise, von denen jeder nicht mehr als einen Vertreter zu wählen hat. Nur auf diese Weise kann es erzielt werden, daß die Wähler tatsächlich eine auf eigener freier Überzeugung beruhende Wahl vollziehen. Auch wird man, wenn man diese gerade Absicht hat, die natürlichen gegebenen Gemeinschaften in Land- und Stadtgemeinden, großstädtischen Bezirke, Industrieorte, zu eigenen Wahlkreisen machen und sich hüten, solche natürliche soziale Verschiedenheiten mit einander zu vermengen, um unnatürliche Übergewichte der einen Gruppen über andere herzustellen. Schon die Schaffung großer Wahlkreise erschwert ja die Erzielung einer wirklichen, auf eigene Überzeugung von der Würdigkeit des Vertreters beruhenden Wahl: die Vereinigung aber von heterogenen sozialen Gruppen, wie z. B. Landgemeinden und Industrieorten oder Landgemeinden und Städten, zu einheitlichen Wahlkreisen ist zum mindesten eine Erschwerung der Möglichkeit einer wahren und ihrem Zwecke entsprechenden Wahl.

Entschieden tendentiös handelt derjenige Gesetzgeber, der die Wahlkreise so gestaltet, daß in denselben künstliche Übergewichte der einen sozialen Gruppen über andere geschaffen werden (Wahlkreisgeometrie!). Wenn er Landgemeinden mit

Städten zu dem Zwecke vereinigt, um je nach der Lage der Verhältnisse bald den Bauern ein Übergewicht über die Städter oder diesen letzteren über die ersteren zu verschaffen; oder wenn er in gemischtsprachigen Ländern solche künstliche Wahlkreisbildungen dazu benützt, um ein bestimmtes, im voraus berechnetes künstliches Wahlresultat zu Gunsten der einen oder anderen Nationalität zu erzielen. In Staaten nun, wo der Gesetzgeber keine Ursache hat, künstliche Wahlkreise zu schaffen, bildet er aus den natürlichen, von selbst sich darbietenden territorial-sozialen Einheiten (Gemeinden, Kreisen, Städten) zugleich einheitliche Wahlkörper. Das geschieht zumeist in Ländern des allgemeinen oder auch des nur durch den Zensus beschränkten Stimmrechtes. Wo hingegen der Gesetzgeber im vorhinein auf dem Parteistandpunkte einer oder zweier verbündeten Klassen steht: da trachtet er durch Aufstellung von Wahlklassen (Kurien), seiner oder den mit ihm verbündeten Klassen ein künstliches Übergewicht zu schaffen. Da bilden natürliche Wahlkreise nicht immer einheitliche Wahlkörper, sondern es zerfällt ein Wahlkreis in mehrere Wahlkörper-Partikel und aus vielen solchen durch viele Wahlkreise des ganzen Landes zerstreuten Partikeln werden Wahlkörper gebildet. Das ist künstliche und tendentiöse Wahlpolitik.

Allerdings wird eine solche Wahlpolitik damit begründet, daß das einheitliche Territorium noch keine soziale Einheit bedeutet; daß an einem Orte sich viele soziale Kreise befinden, und daraus die Notwendigkeit sich ergebe, an Zahl geringere soziale Interessenkreise vor dem Übergewicht der an demselben Orte befindlichen zahlreicheren zu schützen. Vom Standpunkte nun der an Zahl geringeren, an sozialer Macht überlegenen Kreise ist eine solche Begründung und eine solche Wahlpolitik allerdings richtig — ebenso wie die Forderung der vollkommenen Koincidenz der Wahlkreise mit den Wahlkörpern seitens der zahlreicheren sozialen Interessenkreise. Es spiegelt sich eben in dem Gegensatze dieser Forderungen der soziale Kampf zwischen Besitzlosen und Besitzenden ab oder doch wenigstens zwischen Klein- und Großbesitz.

Neben den Wahlkreisen und Wahlkörpern spielt auch der Wahlort eine oft nicht unbedeutende Rolle. In Republiken und Staaten des allgemeinen Wahlrechtes versteht es sich von selbst, daß die Wahlkreisgemeinde den Wahlort bildet und wenn mehrere Gemeinden zu einem Wahlkreis verbunden werden, die größte Gemeinde zum Wahlort bestimmt wird. In Staaten aber, wo künstliche Wahlpolitik getrieben wird, kann auch die Bestimmung des Wahlortes dazu dienen, um den einen sozialen Bestandteil auf Kosten eines andern zu begünstigen, so z. B. wenn für Landgemeinden ein von ihnen entfernt liegender Marktflecken oder eine entlegene Stadt zum Wahlort bestimmt wird, wodurch den Landgemeinde-Wählern die Stimmabgabe erschwert wird.

Das zweifelhafte Verdienst der Erfindung der Wahlgeometrie gebührt Amerika. Dort brachte der demokratische Politiker Gerry zuerst die Methode auf, die Wahlkreise so zu gestalten, damit die schwächere Partei noch schwächer werde. Nach ihm nennt man diese Metode in Amerika Gerrymander. Die oktroierten österreichischen Landtags-Wahlordnungen von 1861 (Schmerling) waren auch stark nach dieser Methode gearbeitet und eine Korrektur durch nachfolgende Reformen ist noch lange nicht erfolgt. (Vrgl. m. Österr. Staatsrecht. 3. Aufl. 1907. S. 112.)

Der Wahlakt.

Die Vornahme der eigentlichen Wahl bietet einerseits mit der Zunahme der Zahl der Wähler immer wachsende Schwierigkeiten und erfordert andererseits angesichts der immer raffinierteren Agitationen der Parteien immer schärfere Vorsichtsmaßregeln, daher auch speziellere und verfeinerte Vorschriften und Bestimmungen. In früheren Jahrhunderten pflegten Wahlen in dem heutigen Sinne des Wortes, d. i. individuelle Stimmabgabe auf einzelne Kandidaten, überhaupt nicht stattzufinden. Auf den Wahlversammlungen der Ritterschaften eines Kreises ward der Vertreter des Kreises meist auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Akklamation bestimmt; höchstens daß bei mehrfachem Vorschlag eine Abstimmung durch Händeaufheben oder durch ein „Auseinandergehen“ der Versammelten „nach rechts

und nach links" stattfand. Selbstverständlich war jede solche Abstimmung öffentlich.

Von einer solchen primitiven Form der „Abstimmung" entwickelt sich mit der Zunahme der Zahl der Wähler eine regelrechte Wahl durch individuelle Abgabe des Votums vor einer zur Vornahme der Wahl delegierten Kommission. Auch diese Wahl ist anfangs noch mündlich und daher öffentlich. Sie war in England bis in die neueste Zeit die allgemein übliche. Da bei einer solchen Wahl jedoch soziale Abhängigkeiten ihren Einfluß geltend machten, auch die Leichtigkeit der Kontrole der Stimmabgabe die Verkäuflichkeit der Stimme ermöglicht, so erhob sich gegen diese Wahlreform zuerst in England eine tiefgehende, von den radikalen Parteien geförderte Agitation. Man forderte die Abschaffung dieser Wahlform und an ihrer Stelle die Einführung des „geheimen Ballot's", d. i. die Wahl mittelst Stimmzettel, welche durch die Wähler vor der Kommission in die Urne gelegt, oder sonst wie verdeckt abgegeben werden, ohne daß die Kommission oder sonst irgend jemand in dieselben Einsicht erlange. Diese Bewegung erreichte in England ihr Ziel mittelst der Ballot-Act 1872. Ein Jahr früher schon hat Bismarck für das neue deutsche Reich das allgemeine Wahlrecht zum deutschen Reichstag mit geheimer Stimmabgabe eingeführt, wie denn auch in den meisten deutschen Einzelstaaten die Stimmabgabe geheim ist. In Österreich war zunächst auf Grund der Verfassung 1861 und 1867 geheime Wahl für die oberen Kurien (Großgrundbesitz und Städte), mündliche und öffentliche für die Landgemeinden vorgeschrieben. In der Folge wurde auch für die Landgemeinden die geheime Wahl vielfach verlangt und durchgesetzt. Gegenwärtig ist das allgemeine, direkte, gleiche und geheime Stimmrecht zunächst für den Reichsrat eingeführt worden.

Diäten.

Von großer Wichtigkeit für moderne Volksvertretungen ist die Frage der Diäten (Taggelder), d. i. der Entlohnung der Abgeordneten für ihre „Mühewaltung" im Parlamente. Daß

von solchen Entlohnungen zur Zeit der ständischen Vertretungen und der ausschließlichen Teilnahme privilegierter Klassen an den Parlamenten keine Rede sein konnte, ist selbstverständlich. Mit der Demokratisierung der Parlamente, mit der Einführung des allgemeinen Stimmrechtes in modernen Großstaaten drängt sich von selbst die Erwägung auf, daß, wenn die Vertreter des „Volkes" für die dem Parlament gewidmete Zeit nicht entlohnt werden, der Zweck des allgemeinen Wahlrechtes vereitelt werden kann, da sich doch nur reiche Leute, also in der Regel Vertreter der Interessen des Besitzes den Luxus eines unentgeltlichen Ehrenamtes vergönnen könnten. Daher ist denn die Entlohnung der Repräsentanten und Senatoren zuerst in den Vereinigten Staaten Amerikas eingeführt worden.*) Dagegen vergaß die französische Revolution in ihrem idealen Rausch diese niedrige pekuniäre Frage zu regeln. War doch nach der Auffassung dieser Idealmenschen jede Steuerleistung an den Staat „une obligation honorable" (Verf. 1793 Art. 101), um wie viel mehr die Ausübung eines Mandats! Später wurde man auch in Frankreich nüchterner und praktischer. Die Belgische Verfassung 1831 bestimmt für jedes Mitglied der Abgeordnetenkammer eine monatliche Vergütung von 200 fl. Seither war die Entlohnung der Abgeordneten das liberalere, die Unentgeltlichkeit das reaktionäre Prinzip. So enthalten denn die Verfassung des deutschen Reiches von 1849, wie auch der „Entwurf" der Erfurter Unionsverfassung von 1850 (beide nie in Wirksamkeit getreten) Bestimmungen über „Taggelder" der Abgeordneten: dagegen hat Bismarck in der Verfassung sowohl des Norddeutschen Bundes (1867) wie des Deutschen Reiches (1871) die Wirkung des allgemeinen direkten und geheimen Stimmrechts dadurch zu Gunsten der besitzenden Klassen etwas abzuschwächen versucht, daß er die Unentgeltlichkeit der Mandatsausübung einführte, die übrigens auch in England herkömmlich ist. Sonst ist in allen konstitutionellen Staaten Europas

*) Die Art und Weise dieser Entlohnung schwankte; einst bestand dieselbe in Diäten, dann wieder in festen Gehältern. Letztere Art ist seit 1874 in Geltung. Senatoren und Repräsentanten erhalten 5000 Dollars jährlich. In Frankreich jetzt 15,000 Francs.

die Entgeltlichkeit des Abgeordnetendienstes gesetzlich eingeführt und zugleich auch die Reisekosten-Entschädigung. In Deutschland ist hinterher die freie Bahnfahrt für die Abgeordneten zum Reichstag (und retour) eingeführt worden, und sollen gegenwärtig auch Taggelder für Reichstagabgeordneten eingeführt werden.

Rechtsschutz der Parlamente.

In der Politik galt nie Recht und Moral, sondern Gewalt und List und nur die vorwärts strebende Kulturentwicklung verfolgt das bisher noch nicht erreichte Ziel, auch in der Politik, Moral und Humanität zur Geltung zu bringen.

Als politische Körperschaften waren daher die Parlamente allen Gefahren der Politik von innen und außen preisgegeben. Im Innern bekämpften sich die gegnerischen Parteien rücksichtslos und die Stätten der Beratung verwandelten sich nur allzuhäufig in Kampfplätze, auf denen Dolch und Schwert die letzten Argumente bildeten.

Insbesondere waren Parlamente und Volksvertretungen so mancher Gefahr seitens der über Militär verfügenden Regierungsgewalt ausgesetzt. Um eine solche Gefahr wenigstens nicht allzu eminent werden zu lassen, bestimmte die französische Verfassugg 1791, daß „die ausübende Gewalt kein Korps von Linientruppen in dem Umfang von 3000 Toisen von dem Gesetzgebenden Körper passieren, oder sich aufhalten lassen könne, wenn es nicht auf seine Requisition geschieht."

Nicht minder waren Parlamente oft Gegenstand gefährlicher Anschläge von Seite des Volkes. Um solche Gefahren zu beseitigen, verbot schon im 14. Jahrhundert (1332) in England eine königliche Proklamation das Waffentragen an Orten, wo das Parlament zur Tagung versammelt ist. Denselben Zweck, eventuelle Anschläge oder Ausschreitungen gegen die Volksvertretung hintanzuhalten, verfolgt die Bestimmung moderner Gesetze über das Versammlungsrecht, wonach, während die Volksvertretung versammelt ist, an dem Orte ihres Sitzes und in

einem gewissen Umkreise keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden darf.*) Auch sind die modernen Strafgesetzbücher beflissen, das Ansehen der Parlamente zu schützen, indem sie öffentliche Beleidigungen desselben durch Wort und Schrift unter Strafe stellen, was aber in Staaten, in denen „vormärzlicher“ Polizeigeist noch sein Wesen treibt Anlaß zu allerhand unnützen Vexationen gibt. Denn das Ansehen des Parlaments braucht keinen Schutz durch kleinliche staatsanwaltschaftliche und richterliche Sekaturen: wohl aber leidet unter solchen das Ansehen der Justiz.

Immunität der Abgeordneten.

Noch häufiger als die Parlamente in ihrer Gesamtheit wurden einzelne Mitglieder derselben Gegenstand gewalttätiger Angriffe seitens der Regierungen, insbesondere in absoluten Monarchien. Von dieser Seite war die Versuchung stets groß, den einen oder anderen allzukühnen Redner unschädlich zu machen. Einer der ersten solcher Fälle ereignete sich in England unter Eduard I. (1301): Henry Keighley wurde für freimütige Reden auf Befehl des Königs in den berüchtigten Tower eingesperrt. Oft bedienten sich Regierungen unlauterer Wege, indem sie Volksvertrer von ihren Gläubigern verfolgen und in Schuldhaft bringen ließen.**) Unter Richard II. ward wieder das Mitglied des Unterhauses Thomas Haxey, weil er gegen die verschwenderische Hofhaltung des Königs eine Bill einbrachte, ganz willkürlich auf Befehl des Königs verhaftet. Aber erst eine ähnliche Vergewaltigung eines Unterhausmitgliedes (Strode) im Jahre 1512 hatte die Erlassung eines Gesetzes zur Folge, daß alle Anklagen, Verfolgungen und Strafen gegen Parlamentsmitglieder wegen ihres Vorgehens im Parlamente null und

*) So z. B. § 7 des österreichischen Gesetzes über Versammlungsrecht vom 15. November 1867 der aber am 28. November 1905 in Wien seitens der Regierung massenhaften Arbeiteraufzügen gegenüber nicht geltend gemacht wurde.

**) Wie es mit dem Sprecher des englischen Parlaments Peter de la Mare 1376 unter Eduard III. der Fall gewesen zu sein scheint, vgl. Stubbs: The constitutional history of England B. III.

nichtig sein sollen. Damit beginnt in England die Entwicklung der Immunitätsgesetzgebung zum Schutze der Parlamentsmitglieder, welche allmählig den Rechtsgrundsatz ausbildete, daß die Parlamentsmitglieder für ihre Äußerungen und Handlungen in Ausübung ihres parlamentarischen Berufes von keiner wie immer gearteten Behörde oder Macht außer dem Hause, sondern lediglich von diesem selbst zur Verantwortung gezogen werden können. So war denn zunächst die vollkommene Redefreiheit und die Unbefangenheit der Parlamentsmitglieder in der Ausübung ihres Mandats gewährleistet. In der Folge entwickelte sich aber aus diesem Grundsatze der weitere, daß Parlamentsmitglieder auch in Fällen von außer dem Parlamente und außerhalb ihres Parlamentsberufes begangenen Gesetzesübertretungen ohne Einwilligung des Parlaments nicht in Untersuchung gezogen werden können.*)

Während so in England die Immunität der Abgeordneten aus wirklichen Bedürfnissen des parlamentarischen Lebens und aus realen Verhältnissen erwuchs, begründeten die Redner und Publizisten der französischen Revolution die Immunität der „Volksvertreter“ in ihrer überschwenglichen Weise damit, daß dieselben „die Majestät des Volkes“ repräsentieren. Auch aus dem von Montesquieu weitläufig begründeten Grundsatz der Trennung der Gewalten und ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit deduzierte man damals in Frankreich, daß weder die richterliche, noch die vollziehende Gewalt irgend einen Einfluß nehmen könne auf die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt. So wurde denn die „Unverletzlichkeit“ der „Repräsentanten der Nation“ in der ersten Verfassung von 1791 ausgesprochen. „Sie können weder vorgeladen, noch angeklagt, noch gerichtet werden wegen dessen, was sie in der Ausübung ihres Berufes gesagt, geschrieben oder getan haben“ (V. art. 7). Mehr oder weniger in derselben Form überging diese Bestimmung in alle europäischen

*) Ausführlich darüber Gustaf Seidler: Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper, Wien 1891. Vgl. auch: Strafrechtlicher Schutz des Parlamentarismus in Oesterreich (anonym von Hartig) (1879), wo auch der Schutz der Staatsbürger vor Ausschreitungen parlamentarischer Redefreiheit behandelt wird. In neuester Zeit ein sehr wichtiges Thema.

Verfassungen. Zur strafrechtlichen Verfolgung von Volksvertretern für außerberufliche Gesetzesverletzungen wird mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat überall die Erlaubnis des Parlaments erfordert. Diese Erlaubnis wird in der Praxis je nach der Sachlage und je nachdem, ob es sich um diffamierende oder politische Vergehen und Verbrechen handelt, erteilt oder verweigert. Allerdings läßt sich darüber keine feste Regel aufstellen, denn auf Bewilligung oder Verweigerung der „Auslieferung“ ist die Parteistellung des betreffenden Abgeordneten häufig von Einfluß: Auslieferung oder Nichtauslieferung haben häufig eine politische Bedeutung oder doch wenigstens einen politischen Beigeschmack. — Nach österreichischem Gesetze (§ 16 Ges. v. 21. Dezember 1867) muß auch in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat das Gericht von der geschehenen Verhaftung dem Präsidenten des betreffenden Hauses Mitteilung machen und auf Verlangen des Hauses muß auch ein solcher Verhaft aufgehoben werden.

Parlamentarische Geschäftsordnung.

Aus dem Wesen und den Aufgaben der Parlamente folgt es, daß dieselben in allen sie betreffenden Fragen sich selbst als die einzige und höchste Instanz betrachteten, und keiner staatlichen Behörde weder eine Superiorität über sich, noch auch eine Ingerenz in ihre inneren Angelegenheiten zuerkannten. Es war ja auch natürlich, daß der „gesetzgebende Körper“ vor allem für sich selbst den Anspruch erhob, seine eigenen Angelegenheiten, also die ganze Geschäftsordnung selbst zu regeln. mit andern Worten auf seiner Autonomie immer bestand.

Vorbildlich für alle Parlamente der Welt ist auch in dieser Hinsicht das englische und die Gebräuche und Ordnungen, wie sie sich in demselben seit Jahrhunderten herausgebildet haben. Nur daß die Parlamente in Republiken alles das abgestreift haben, was das englische als Konsequenz der monarchischen Staatsform bewahrt. (So z. B. das Einberufungsrecht der Krone.)

Der Umstand, daß sowohl dem Parlament in seiner Gesamtheit, wie auch seinen Mitgliedern eine Exemtion von der Wirksamkeit der staatlichen Behörden (Immunität) zusteht, zieht nach sich die Notwendigkeit für dasselbe im Ganzen und für dessen Mitglieder, eine andere eigene Autorität zu schaffen, welche über Einhaltung von Ordnung, Sitte, Anstand und Recht innerhalb des Parlaments zu wachen hat. Aus der Stellung des Parlaments ergibt es sich, daß diese Behörde nur eine selbstgewählte sein kann; im englischen Unterhaus ist es der Speaker (Sprecher, Präsident). Das Unterhaus wählt ihn für jede Legislaturperiode (seit 1377), doch hat die Krone das Bestätigungsrecht. Er übt die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Unterhauses, erteilt das Wort an die Redner und leitet die Verhandlungen. Er selbst nimmt keinen Anteil an den Debatten, um seine Objektivität zu bewahren.

Die Geschäftsordnung ist in England durch Herkommen und Praxis ausgebildet: wo in neuen Parlamenten das Bedürfnis nach einer Geschäftsordnung sich herausstellte, wurde sie von jeder Kammer der Parlamente selbständig, ohne Mitwirkung der andern Gesetzgebungsfaktoren als eine interne Angelegenheit der betreffenden Kammer beschlossen und wurde auch gar nicht amtlich publiziert. Nur einige wenige Grundsätze der Geschäftsordnung befinden sich hie und da in neueren Verfassungen neben den grundsetzlichen Bestimmungen über das Parlament oder auch in besonderen allgemeinen Gesetzen kundgemacht.*)

Die wichtigsten Bestimmungen der solchergestalt geltenden Geschäftsordnungen beziehen sich auf die Art und Weise der Behandlung von Gesetzentwürfen und der Erledigung derselben d. h. der Entgegenführung derselben einer Beschlußfassung, sei es einer Annahme mit oder ohne Änderungen, sei es einer Ablehnung.

---

*) z. B. in Oesterreich gibt es ein besonderes Gesetz aus dem Jahre 1873 über „die Geschäftsordnung des Reichsrats“; dasselbe ist der Fall in Bayern und Sachsen und einigen kleineren deutschen Staaten. Dagegen setzt der deutsche Reichstag, nach dem Muster des preußischen Landtags, seine Geschäftsordnung im autonomen Wirkungskreise ohne Mitwirkung der andern Gesetzgebungsfaktoren (Bundesrat und Kaiser) fest.

Daß die Initiative zu einer gesetzgeberischen Aktion ebensowohl vom Parlament ausgehen kann, wie von der Regierung, das folgte ja aus dem Beruf und den Aufgaben des Parlaments, wie es sich doch von jeher aus dem Wesen und den Aufgaben der Regierung von selbst ergab.

In England bildete sich die Initiative des Hauses „der Gemeinen" *), d. h. des Unterhauses allmählig auf diese Weise aus, daß das Haus ursprünglich Bittgesuche (Petitions) um Erlassung von Gesetzen an die Krone richtete; diesen Bittgesuchen wurden dann die begehrten Gesetze gleich einverleibt und auf diesem Wege entwickelte sich die Initiative des Parlaments, die heute einfach durch Vorlage eines Antrages (bill) geübt wird. **) Maßgebend für alle modernen Parlamente ward die englische Sitte, alle bills einer dreimaligen „Lesung" zu unterziehen; bei der zweiten Lesung eingehend über den Antrag (Gesetzentwurf) zu debattieren; denselben auch einer Kommission (Commitee) zur Beratung und Erstattung eines Berichtes (Report) zu überweisen und endlich mit Stimmenmehrheit über denselben Beschlüsse zu fassen.

Eine der ersten Angelegenheiten jedes neu zusammentretenden Unterhauses ist die Verifizierung der Wahlen, d. h. die Untersuchung, ob die Wahl der einzelnen Mitglieder gesetzmäßig vor sich ging. Überall und von jeher haben die Parlamente diese Verifizierung selbst vorgenommen und in zweifelhaften Fällen mit Stimmenmehrheit die Wahl agnosziert (verifiziert) oder für ungiltig erklärt. Auch in solchen Fällen, wo eine Wahl von außen her angefochten wurde, hat in England das Parlament nur sich selbst als Richter in der Sache anerkannt. Seit dem Jahre 1868 jedoch hat das englische Parlament die Entscheidung über angefochtene Wahlen je einem

*) Dieser für das englische Unterhaus gebräuchliche Ausdruck bedeutet so viel wie „Gemeinschaften", da das Unterhaus ursprünglich eine Vertretung solcher war, d. h. eine Vertretung der Grafschaften und städtischen Kommunen.

**) Der Ausdruck bill bezeichnet gleicherweise Anträge aus der Initiative der Abgeordneten, wie auch Gesetzentwürfe der Regierung; in Oesterreich und auch in Deutschland unterscheidet man meist zwischen „Anträgen" (aus den Kammern) und „Gesetzentwürfen" (von der Regierung).

Gerichtshofe in England, Irland und Schottland (für Wahlen aus diesen Ländern) übertragen. Dagegen blieb es in den Parlamenten aller andern Staaten bei der alten Praxis, die nicht nur in England, sondern auch in allen andern konstitutionellen Staaten sich von jeher eingebürgt hat, d. i. bei der Verifizierung auch angefochtener Wahlen durch die Kammer selbst.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Wahlverifizierungen im Parlamente, sowie alle parlamentarischen Aktionen vom Kampf der Parteien beeinflußt sind; ganz ebenso wie die Wahlen selbst, aus denen das Parlament hervorgeht. Hier entscheidet die Macht der Parteien. Diejenigen Parteien nun, die unterliegen, deren Macht nicht ausreicht, ihren Willen durchzusetzen: die appellieren auch auf diesem Gebiete der Politik an ein — Recht in der Politik. Es konnte also nicht fehlen, daß Minoritäten, die auch bei der Wahlverifizierung die rücksichtslose Macht der Majorität zu fühlen bekamen, die Verifikationen der Wahlen durch das Parlament anfochten und die Forderung erhoben, angefochtene Wahlen von „unparteiischen“ Gerichtshöfen untersuchen und den „unparteiischen“ Richterspruch über die Gültigkeit der Wahlen gelten zu lassen. Doch hat ein solches Gesetz (es wurde im österreichischen Reichsrat in den ersten 80er Jahren beantragt) über Wahlprüfungs-Gerichtshöfe wenig Aussicht je zu Stande zu kommen, da die jeweilige Majorität auf das Recht der Wahlverifizierung nicht verzichten will und die ein solches Gesetz beantragende Minorität als solche das Gesetz nicht durchführen kann. Es scheiterten eben bisher immer die Versuche, die Politik zu einem Rechtsgebiete zu machen, wenn auch nicht geläugnet werden soll, daß von Zeit zu Zeit der Politik immer ein Stück ihres Terrains abgerungen und dem Rechtsgebiete einverleibt wird. Auch ist's ja wahrscheinlich, daß darin, in dem siegreichen Fortschritt des Rechts und der Ausdehnung seines Gebietes auf das Territorium der Politik, der eigentliche Fortschritt der Zivilisation besteht. Nur ist die Frage, ob es dem Rechte je gelingen wird, die letzten Hochburgen der Politik, zu denen unstreitig Parlamentarismus und Wahlen gehören, zu brechen und den geträumten „Rechtsstaat“ zu begründen? — Daß die Wahlen auch eine solche Hochburg der Politik sind, in welche Recht und Moral bisher vergebens einzudringen versuchten, braucht wohl angesichts offenkundiger Tatsachen keiner ausführlichen Darlegung. Auch hier ist es immer die schwächere Partei, deren Anstrengungen erfolglos bleiben, welche nach strengen Strafgesetzen gegen Wahlumtriebe ruft: selbstverständlich sehnt sich die siegreiche Partei, welche die Wahlumtriebe mit Erfolg betreibt, weniger nach solchen Gesetzen. Da aber diese siegreiche Partei immer auch in der Majorität ist, so will

es mit solchen Strafgesetzen nicht recht vorwärts gekommen und wenn schon welche beschlossen werden, so sind sie meist so abgefaßt, daß sie den ungeschickten Wahlmacher, aber nicht den geriebenen, den schwachen und nicht den mächtigen schädigen. Denn daß auch in den freiesten Ländern, z. B. Amerika, England, auch Ungarn, die Wahlen mit Geld gemacht werden, ist ein offenes Geheimnis. In England könnte der Preis eines Parlamentsitzes an der Börse notiert werden, so offenkundig ist es da, und anderswo ist es auch kein Geheimnis. Die Wahlen sind eben auch ein Gebiet der Politik und hier heißt die Moral: Erfolg.

Was die Behandlung der Gesetzentwürfe anbelangt, so datiert es ebenfalls aus der in England herkömmlichen Praxis, daß das Budget (Voranschlag für den Staatshaushalt) zuerst dem Unterhaus vorgelegt und von demselben in Beratung gezogen werden muß, während bei allen andern Gesetzentwürfen es in den konstitutionellen Monarchien der Regierung anheimgestellt ist, dieselben zuerst im Unterhaus oder im Oberhaus einzubringen. Doch ist überall zur Gültigkeit der Gesetze die vollkommene Übereinstimmung beider Kammern nötig und nur so beschlossene Entwürfe können der Krone zur Sanktion vorgelegt werden.

Die Leitung der Debatten und Erteilung des Wortes steht dem Kammerpräsidenten zu: als Disziplinarmittel dienen ihm der Ordnungsruf, Entziehen des Wortes, in einigen Parlamenten sogar der Ausschluß eines renitenten Abgeordneten auf kürzere oder längere Zeit.

Dagegen wird von oppositionellen Minoritäten als ultima ratio gegen gegnerische Majoritäten die Obstruktion geübt, das ist die Hinausschleppung der Debatten durch Dauerrednerei ins Endlose, um einen Beschluß durch die Majorität zu verhindern. In einigen Parlamenten gibt es ein geschäftsordnungsmäßiges Mittel gegen Obstruktion und überhaupt gegen allzulange Debatten, d. i. den Antrag auf Schluß der Debatte (Clôture); in solchen Parlamenten pflegt sich aber der Unmut in die Enge getriebener oppositioneller Minoritäten in „heillosem Spektakel“ Luft zu machen und wird zu sogenannter „gewaltsamer Obstruktion“ gegriffen, womit allerdings alle Geschäftsordnung ein unrühmliches Ende erreicht.

Zweiter Teil.

Erstes Kapitel.

Das Recht und die Rechtsordnung.

Wir haben den Staat, seinen sozialen Inhalt und dessen Entwicklung vom Stamme zum Volk und zur Nation kennen gelernt. Wir sahen die Teile, wie sie sich zum Ganzen fügten und sahen, wie das Ganze, nachdem es eine gewisse Entwicklung durchgemacht, seine Hülle sprengt und samenstreuend zu Bestandteilen anderer, neuer Gebilde wird (z. B. Rom).

Wir sahen die ursprünglich so disparaten Elemente, deren Zusammenhalt anfangs nur die rohe Gewalt bewerkstelligte, sich zu einem geordneten Staatswesen gestalten; das ursprüngliche soziale Chaos sich zu einer staatlichen Organisation entwickeln, in der ruhige und geordnete, staatliche Tätigkeit und „Selbstverwaltung" Platz greifen und so stetig und regelrecht arbeiten, als ob sie eine Lebensfunktion eines natürlichen Organismus verrichten würden.

Wenn wir uns nun diesen himmelweiten Unterschied zwischen dem Gewesenen und Gewordenen vergegenwärtigen; wenn wir im Geiste eine Parallele ziehen zwischen der rohen Gewallt, die einst im primitiven Staate herrschte und den geordneten Zuständen eines modernen Kulturstaates: so müssen wir uns gestehen, daß wir da eines der größten Wunder der Welt vor

uns haben — eine Erscheinung, die, wenn irgend eine, würdig ist der eingehendsten Betrachtung und Untersuchung jedes denkenden Menschen.

Wie ist dieses Wunder zu Stande gekommen? Welches ist die ewige in der sozialen Welt wirkende Kraft, die dieses Außerordentliche und Staunenswerte zu Wege brachte? Und wenn es schon einmal gelang, aus dem sozialen Chaos einen Staat hervorgehen zu lassen, welches sind die Mittel, die es dem Staate möglich machen, sich als solcher aufrecht zu erhalten, seine Entwicklung zu fördern und an der Entwicklung der Menschheit so segensreich mitzuarbeiten?

Die ewige Kraft, die das große Wunder des geordneten Staates zu Stande brachte, sie lebt im Menschen und heißt Gewohnheit; sie schaffte und schafft dem Staate die moralischen Mittel, seine große Aufgabe zu erfüllen und diese Mittel heißen Sitte und Recht.

Soll nun unsere Kenntnis vom Staate nicht lückenhaft und oberflächlich sein; sollen wir ihn nicht nur der äußeren Erscheinung nach, sondern auch in seinen treibenden Kräften, in seiner inneren Arbeit und Bewegung kennen lernen; so müssen wir, ausgehend von der Betrachtung dieser ewigen Kraft, aus der Sitte und Recht entspringen, diese letzteren als Mittel und Werkzeuge des Staates einer näheren Analyse unterziehen.[a])

Es liegt in der Natur des Menschen, daß eine öftere Wiederholung einer Handlung oder eines Duldens bei ihm eine Gewohnheit erzeugt und zwar sowohl eine Gewohnheit des Handelns als auch eine Gewohnheit des Duldens. Was er anfangs nur vom Bedürfnis getrieben tut oder unter der Pression der Gewalt erträgt, das wird, wenn dieses Bedürfnis stetig sich wiederholt oder diese Gewalt andauernd auf ihn einwirkt, bei ihm zu einem gewöhnheitsmäßigen Handeln oder Dulden. Der Mensch ist eben ein „Gewohnheitstier"; die Gewohnheit wird bei ihm bald „zur zweiten Natur".

Eine Herrschaft, die sich ihm anfangs gewaltsam, mit allen Mitteln der Macht aufwirft, gewöhnt er sich mit der Zeit, wenn sie sich zu behaupten versteht, als eine in der natürlichen

Ordnung der Dinge liegende zu betrachten. Selbstverständlich ist, daß sich derjenige, der die Macht in Händen hat und die Herrschaft ausübt, noch viel leichter und schneller mit der süßen Gewohnheit der Herrschaft vertraut macht und daß auch ihm mit der Zeit die angenehme Übung dieser Gewohnheit als etwas erscheint, was in einer „höheren“ Ordnung“ der Dinge begründet und von „Gott“ selbst eingesetzt und angeordnet ist.

So bringt es denn die natürliche Kraft der Gewohnheit, die den Menschen in Freud und Leid beherrscht, mit sich, daß sowohl Herrschende wie Beherrschte den ursprünglich mittelst Gewalt geschaffenen Zustand der Dinge, mit der Zeit als einen natürlichen, einer höhern Ordnung entsprechenden, von Gott gewollten, mit einem Worte, als einen sittlichen ansehen.[b]) Ja, noch mehr. Der Geist des Menschen ist so empfänglich für äußere Eindrücke, daß er sich von den ihn umgebenden Zuständen formen und bilden läßt. Was ihn umgibt und anf ihn stetig einwirkt, das wird zu einem Elemente seines Denkens, das gibt seiner Denkungsart und Gesinnung Grundlage und Richtschnur. Nicht nur also, daß er die wirklichen Zustände mit der Zeit als sittlich betrachtet; diese Zustände haben seinen Geist und sein Denken so beeinflußt, gemodelt und gebildet, daß er sie schließlich als sittiche Ordnung hinnimmt. So kommt es, daß die ursprünglich mittelst Gewalt geschaffenen staatlichen Zustände dem Menschen bald als durch höhern Willen festgesetzt erscheinen.[c])

Dazu kommen noch andere mächtige Beweggründe und Rücksichten, die dem Menschen die gewordenen staatlichen Zustände lieb gewinnen ließen, oder zu respektieren geboten. Es muß nämlich auch dem kritischesten und skeptischesten Kopfe sich die Erwägung aufdrängen, daß der durch den Staat geschaffene Zustand ein wohltätiger ist, daß all' das Große und Erhabene, das der Mensch zu schaffen vermag, nur im Staate und durch den Staat entstehen kann. Diese Erwägung wird durch ein sehr kompliziertes und immer den größten Teil des Volkes umstrickendes Netz von materiellen Interessen wirksam unterstützt. Dieses große Netz von materiellen Interessen näm-

23*

lich, welches durch den Staat geschützt wird läßt wohl den Einen mehr, den Andern weniger an den Gütern des Lebens im Staate Teil nehmen; doch auch diejenigen, die von diesen Gütern am wenigsten genießen, zittern um den Verlust dieses Wenigen, für den Fall, wenn die durch den Staat aufrechterhaltenen Zustände in ein unbestimmtes und ungewisses Chaos zurücksinken sollten. Auf diesem Interesse, auch an dem Wenigsten, das man besitzt, und auf dieser Furcht vor dem Unbekannten und Unbestimmten, beruht der mächtige konservative Trieb, der im Volke lebt und die mächtigste Stütze des Staates ist. All' diese Erwägungen aber und Interessen zugleich lassen nicht nur den Herrschenden, sondern auch den Beherrschten in der staatlichen Ordnung und alle dem, wodurch sie bedingt ist, und was sie fordert und festsetzt, eine sittliche Ordnung erkennen, die ihnen Achtung und Ehrfurcht einflößt. Die verschiedensten Bestandteile des Staates, Herrschende wie Beherrschte und Mittelklassen begegnen sich in der gemeinsamen Anschauung, daß von der staatlichen Ordnung ihr Heil und Glück abhänge.[d]) So bildet sich denn mit der Zeit im Staate die Idee der sittlichen Ordnung, die Idee der Sittlichkeit, die nichts Anderes ist, als der geistige Niederschlag der gewordenen staatlichen Zustände.

Die verschiedene Stellung, die im Staate die einzelnen Bestandteile des Volkes, die Stämme, Klassen oder Stände einnehmen, je nachdem die einen herrschen, die andern beherrscht werden, bringt es mit sich, daß diese einzelnen sozialen Bestandteile zu der im Staate verkörperten „sittlichen Ordnung" eine verschiedene Stellung einnehmen; daß sie diese sittliche Ordnung, je nach ihren verschiedenen Stellungen, verschieden auffassen. Während nämlich bei der herrschenden Klasse das Bestehende die höchste Sittlichkeit repräsentiert, leiten die beherrschten Klassen je nach ihren besonderen Stellungen und Bedürfnissen von dem Bestehenden ein davon in manchen Punkten abweichendes Bewußtsein des Seinsollenden, als Idee der Sittlichkeit, ab. Diese Gegensätze in der Auffassung der Sittlichkeit findet man immer und überall in allen Staaten und

sie bilden die Prinzipien der verschieden Parteien im Staate.[e]) Dieser Gegensatz in der Auffassung des Sittlichen mag auch der erste Anstoß dazu gewesen sein, daß sich die Staatsgewalt ihrerseits veranlaßt sah, ihre Anschauungen über einzelne Einrichtungen, Zustände und Handlungen im Staate als feste Norm und Bestimmung aufzuzeichnen und dieselbe als Recht zu proklamieren.[f])

Der Natur der Sache nach konnten diese Aufzeichnungen durchaus nicht die ganze sittliche Ordnung im Staate, die Tendenz, die in ihr liegt, den Geist, den sie atmet, erfassen; eben so wenig das ganze Leben des Einzelnen mit all' seinen möglichen Handlungen und Unterlassungen; vielmehr konnten sie aus beiden diesen Sphären, aus dem Leben des Staates wie des Einzelnen, nur Einzelnes herausgreifen und darüber Bestimmungen geben. Der Inbegriff dieser von der Staatsgewalt erlassenen und aufgezeichneten Bestimmungen zum Zwecke der Ordnung des Volkslebens im Staate ist das Recht.[g])

Zwischen diesen aufgezeichneten Bestimmungen aber, bezw. den einzelnen Lebensverhältnissen, die in ihnen normiert sind, und dem ganzen Kreise des Lebens des Volkes wie des Einzelnen, gähnen allerdings Lücken, auf die sich keinerlei Aufzeichnungen beziehen. Alle diese Lücken bleiben, sowie der ganze Kreis des Lebens des Einzelnen und des Staates von jener Tendenz beherrscht. aus der die sittliche Ordnung entspringt; der Geist, der in dieser sittlichen Ordnung lebt, hat sich dem ganzen Volke, oder doch wenigstens den herrschenden Klassen mitgeteilt und lebt nun in ihnen als Richtschnur des Handelns auch in jenen Fällen, für die keine Rechts-Aufzeichnung existiert. Das Sichinnewerden dieses Geistes, das Sichbewußtwerden dieser Tendenz, auf dem die Lebensordnung des Individuums im Staate und des Staates selbst ruht, das ist das Sittlichkeitsgefühl!

Aus dieser Betrachtung ergibt sich das Verhältnis der Sittlichkeit (Moral) zum Rechte. Die Sittlichkeit ist der nie versiegbare, wie das Leben selbst unerschöpfliche Quell des Rechtes, welches durch das Medium des Gesetzes in Erscheinung tritt.

Was Recht ist, das war einst bloße Sittlichkeit und alle Sittlichkeit strebt darnach, Recht zu werden. Recht ist die im Gesetz sich kristallisierende Sittlichkeit: Sittlichkeit ist das noch in den tatsächlichen sozialen Verhältnissen des Volkes schlummernde, nach Ausdruck und Gestaltung ringende Recht.

a) Die Gewohnheit ist demnach die Brücke von den mit elementarer Gewalt sich vollziehenden sozialen Tatsachen, zu den sozial-psychischen Erscheinungen der Sitte und des Rechts. In letzter Linie stammt daher das Recht unzweifelhaft von der Macht, welche soziale Tatsachen (Unterwerfung, Unterjochung) schafft. Daher enthält das Bismarck'sche Wort: „Macht geht vor Recht", eine historische Wahrheit, wenn wir das Vorwort „vor" chronologisch, als Zeitbestimmung auffassen. Dagegen wäre es falsch, innerhalb eines geordneten Staates, innerhalb einer gegebenen Rechtsordnung dieses Vorwort „vor" als eine Rangsbestimmung auffassen zu wollen, wonach also die Macht etwas Höheres bezeichnen würde, als das Recht. Denn der Staat selbst würde jede Berechtigung verlieren, wenn in ihm die Macht höher stünde, als das Recht. Es soll ein Merkmal des modernen Kulturstaates sein, daß in ihm Recht vor der Macht geht, d. h. Recht mehr gelte als Macht. In einem solchen Staate steht auch das Staatsoberhaupt unter dem Recht und seine Macht beugt sich dem Rechte. In Autokratien allerdings lautet die Eingangsformel der Ukase: „ich befehle" oder „ich will" als Zeichen, daß nicht das gesetzte staatliche Recht, sondern der persönliche Wille des Herrschers gelten solle. So lange nun dieser persönliche Wille auch die Macht hat sich durchzusetzen, ist er allerdings auch das geltende Recht — bis ihn eine andere Macht stürzt und er mit seiner Macht auch sein Recht verliert.

b) „Car il n'y a rien de plus familier à l'homme que de reconnaitre une sagesse superieure dans celui qui l'opprime", bemerkt Tocqueville (Demokratie en Amerique II, 11). Und Guizot bemerkt über den Einfluß des Despotismus: „tel est l'effet corrupteur du despotisme qu 'il detruit tôt ou tard et dans ceux qui l'exercent et dans ceux qui le subissent jusqu'au sentiment de son illegitimité.

c) Den genetischen Zusammenhang zwischen Gewohnheit, Sitte und Recht würdigt auch Schleiermacher. „Was im Staate als Recht und Pflicht feststeht, wird ziemlich dasselbe sein, was vorher Sitte und Gewohnheit war: .. nur dies erscheint als der schneidende Unterschied: vorher wenn sie (die Bürger) dasselbe trieben, war es bewußtloser Instinkt (?), fortgepflanzte Gewohnheit, jetzt ist es eine mit

Bezug auf die Bedürfnisse des Ganzen unternommene und verteilte Arbeit" (Begriff des Staats; Werke III. Abt., II. Bd., S. 260–61).

d) (Anarchismus). Das hier Gesagte wird durch die in neuerer und neuester Zeit weit verbreiteten anarchistischen Ideen keineswegs widerlegt, eher bestätigt. Denn der Anarchismus ist heutzutage und in unserer Kulturwelt nur ein Gedanke, der aus der Negation des Bestehenden sich ergibt. Als Schöpfer des Wortes und des Begriffes ist wohl Proudhon anzusehen, dieser extravagante Denker, der in Negationen schwelgte, ohne den wirklichen gesetzmäßigen Gang der sozialen Entwiklung geahnt zu haben. Weit davon entfernt, soziale Erscheinungen zu erklären, besteht seine dialektische Kunst darin, den wirklichen sozialen Erscheinungen ihre begriflichen Negationen entgegenzustellen. Das tut er, indem er das Eigentum Diebstahl nennt und dem Staat als Ideal den Nicht-Staat, die Anarchie entgegenhält. Aus der Möglichkeit solcher Konzeptionen folgt aber keineswegs, daß ihre Urbilder in der Wirklichkeit, also Eigentum und Staat, abgeschafft werden können. Was Proudhon und allen seinen Nachfolgern bis auf Krapotkin, Elisée, Reclus und Leo Tolstoi fehlt, das ist einfach die Erkenntnis der Naturgesetzlichkeit der Entstehung, sowohl des Staates wie des Eigentums und die wissenschaftliche oder genauer gesagt, die soziologische Einsicht in den allgewaltigen Mechanismus der sozialen Entwicklung, der sich willkürlich nicht umstülpen läßt und dem man auch keinen Kontredampf geben kann. Allerdings ist die Entstehung der anarchistischen Theorien aus sehr zahlreichen Ursachen begreiflich; sie haben eine symptomatische Bedeutung, weil sie durch Exzesse des Absolutismus, also durch Mißbrauch der Staatsgewalt hervorgerufen werden. Aber diese Theorien können den Bestand des Staates als solchen, als einer sozialen Naturerscheinung nie und nimmer erschüttern: ebensowenig wie man Ströme zu ihren Quellen zurückleiten kann. Anarchie war vor dem Staate und aus ihr ist der Staat hervorgegangen; nun kann aus dem heutigen Staate ein immer freierer und vollkommener Staat entstehen, aber untergehen kann diese soziale Form des Zusammenlebens der Menschen nicht mehr. Im Gegenteil, die Richtung der naturgesetzlichen Entwicklung geht auf immer gründlichere Ausmerzung aller Anarchie, all' ihrer Rudimente, die sich noch im Staate erhalten haben (Bureaukratismus!): aber nicht zur Einführung der Anarchie. Es hängt nur von einer richtigen Erkenntnis der Gesetze der sozialen Entwicklung ab, daß alle diese anarchistischen Theorien allgemein als das erkannt werden, was sie sind: Stoßseufzer verzweifelter Menschen oder auch verzweifelte Rettungsgedanken edler Menschenfreunde, die aber von dem wirklichen Mechanismus der sozialen Entwicklung keine richtige Anschauung haben.

e) Als auf ein grelles Beispiel verschiedener sittlicher Anschauungen in verschiedenen sozialen Kreisen sei nur auf den Unterschied des Ehrbegriffes zwischen Militärs und Zivilbeamten höherer Kategorie hingewiesen. Der Militär ist stolz auf Leistung blinden Gehorsam seinem Vorgesetzten auch entgegen seiner Überzeugung: der Zivilbeamte ist im Gegenteil stolz darauf, daß er gegen seine Überzeugung nicht handle. Minister, Staatssekretäre u. dgl. höhere Beamte demissionieren eher, als gegen die eigene Überzeugung zu handeln; der Militär sagt mit Stolz: ich bin Soldat, ich leiste Gehorsam. (Vgl. was Jhering, Kampf ums Recht (1882, S. 37) von der Verschiedenheit der Beurteilung derselben Gesetzesverletzungen seitens eines Offiziers und seitens eines Bauern, sagt.) —

f) Allerdings repräsentiert die Staatsgewalt auch nur eine Partei im Staate und zwar die herrschende; daber denn alles staatlich gesetzte Recht immer das Gepräge der Tendenzen der herrschenden Partei trägt. Doch bemüht sich eine vernünftig geleitete Staatsgewalt, im Interesse ihrer Selbsterhaltung und der Erhaltung des Staates immer „über den Parteien" zu stehen, um keine zu äußerstem Widerstande zu treiben. Mag dieses Bemühen, in Folge menschlicher Schwächen, auch noch so häufig erfolglos sein, löblich ist es gewiß. Eine gewisse Balanzierkunst ist ohne Zweifel das Geheimnis der „Staatskunst".

g) Man kann jedes Ding von zwei Standpunkten betrachten: von einem weit außerhalb desselben gelegenen, von dem die äußere Hülle und Erscheinung und ihr Zusammenhang mit anderen Erscheinungen dem Blicke sich darbietet, so zu sagen aus der Perspektive; man kann aber auch jedes Ding aus seinem konkreten Werden heraus betrachten, so zu sagen ontologisch, wobei der Blick sich mehr auf sein innerliches Wesen konzentriert. Sagt man nun, daß das Recht aus der Sitte und der Sittlichkeit stammt, so hat man den Eindruck der Betrachtung desselben aus der Perspektive wiedergegeben: betrachtet man aber das Recht ontologisch, um sein inneres Wesen zu erkennen, so stellt sich dasselbe immer und überall als die Festsetzung der Grenze der gegenseitigen Machtsphären der im Staate mit einander kämpfenden Parteien dar. (Vgl. meine „Soziologische Staatsidee S. 110.) Dieses innere Wesen all und jedes Rechts haben die Juristen bis heutzutage nicht erkannt und nicht erfaßt. Man nehme all ihre zahllosen Lehrbücher und Systeme zur Hand; da wird immer statt von einer Erklärung des Rechts davon ausgegangen, daß es: zweierlei Rechte gebe, ein objektives und ein subjektives. Das ist ungefähr, als wenn ein Zoolog auf die Frage: was ist ein Tier, antworten möchte: es gibt Insekten, Vierfüßler, Vögel u. s. w. Was Kant vor 100 Jahren sagte, nachdem er auf eine mehr als 2000jährige Entwicklung der Jurisprudenz seit den Römern und auf ein schier zahlloses Heer juristischer Schriftsteller zurückblickte: „Noch

suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriffe von Recht" (Kr. d. r. Ver. Reklam 560); das behält noch heute seine Gültigkeit. Die Juristen suchen noch heute die Definition des Rechts und sie werden sie noch lange nicht finden, weil sie auf dem Holzweg sind und in grenzenloser Verblendung, vom Rechte zum Staate, den sie als ein Rechtsprodukt ansehen, gelangen wollen, daher nie auf dem richtigen Weg kommen können: vom Staate aus das Wesen des Rechts zu begreifen. Die entgegengesetzten richtigen Ansichten einiger Staatsrechtslehrer, die sich allerdings bisher nur schüchtern hervorgewagt haben, werden von ihnen nicht beachtet oder finden keinen Anklang. So sagt z. B. Zöpfl ganz richtig: „... jedes positive Recht hat seine Wurzel, den historischen Grund seiner Geltung, sowie die Bedingung seiner Handhabung wirklich nur in dieser Übermacht des Staates im Verhältnisse zu den Idividuen" (Zöpfl I. 57). Auch bei Historikern findet man ab und zu die richtige Ansicht, obwohl selten verallgemeinert. So z. B. sagt Guizot ganz richtig von dem alten englischen Königsrecht: „Tout ce qu'il (le roi) a conquis en fait, il le proclame son droit. Ainsi se crèe la prérogative royale" (l. c. II 73). Nur gilt dieser Satz nicht bloß vom alten englischen Königsrecht: auf dieselbe Weise entsteht all und jedes Recht. Was soziale Gruppen und Kreise im sozialen Kampfe erringen, das proklamiereren sie als Recht, daher denn auch die Gesetzgebungsarbeit, also Rechts-Ergänzung der Parlamente einen ununterbrochenen Kampf sozialer Gruppen und Klassen darstellt und die wechselnden Schicksale dieses Kampfes ziehen nach sich bald die Setzung eines Rechts, bald dessen Aufhebung und Ersetung durch ein anderes.

Der Zusammenhang des Sittlichen mit dem Natürlichen.

Wir gebrauchten im Vorausgehenden öfters den Ausdruck: soziale Welt. Damit und mit dem Hinweis auf eine in derselben wirkende „ewige Kraft" sind wir weit entfernt, irgend einen Dualismus wieder herstellen zu wollen, den wir im Eingange ablehnten. Die soziale Welt, die Welt der sozialen Erscheinungen ist eben nur ein Teil der Natur. Daher kann auch die „ewige Kraft", die wir als in dieser sozialen Welt wirkend hinstellen, nicht aus anderem Zeuge sein, als alle die in der Natur wirkende Kräfte. Wie sich die Natur in der sozialen Welt fortsetzt, ebenso die natürlichen Kräfte. In dieser Fortsetzung treten dieselben Kräfte, nur auf andere Weise in

Erscheinung; als soziale Kräfte. Man muß sie also in dieser Verkleidung erkennen, d. h. man muß sie erstens als dieselben Kräfte erkennen, die in der physischen Natur wirken. zweitens muß man sie in ihrer neuen Form, in ihrer gesellschaftlichen Erscheinung als soziale Kräfte erkennen.

Ist man hier nicht auf der richtigen Spur, so sind es namentlich zwei Täuschungen, in die man leicht verfällt.

Entweder nämlich nimmt man nur materielle Kräfte an, solche, wie sie in der Natur und in physischen Organismen wirksam sind und überträgt diese auf die soziale Welt. In diesen Irrtum verfiel die „Naturphilosophie“ und ein Teil der Anhänger der „Naturlehre des Staates“ (Schäffle, Lilienfeld u. a.). Diese Richtung behandelt den Staat als einen natürlichen, physischen Organismus und gelangt, wie schon erwähnt, zu einer „Anatomie, Physiologie und Psychologie des Staates“, spricht von „Zellen und Zellengeweben“ im Staate u. s. w.

Oder aber man verkennt ganz den materiellen Ursprung der in der sozialen Welt wirkenden Kräfte, man ignoriert ihre Herkunft und ihren Stammbaum; faßt dieselben als von den in der Natur wirkenden materiellen, ganz verschiedenartige geistige, moralische Kräfte, als selbständige in der „Natur des Menschen“ wurzelnde Triebe, innere Sinne oder ursprünglich angeborene Gefühle auf und leitet von ihnen alle die in der sozialen Welt zur Erscheinung kommenden Gestaltungen her.

Dieser letztere Irrtum ist der bei weitem häufigste, er ist die Folge des Dualismus, den wir schon oben erörterten. Man findet ihn bei den meisten Rechts- und Staatsphilosophen, angefangen von den Naturrechtslehrern, die den Grund der Staatenentstehung bald in der Liebe, bald im Haß, bald im Mitleid, bald im Eigennutz zu finden glaubten, bis zu den Juristen der historischen Schule (Savigny, Hugo, Puchta), die das Recht aus einem nicht näher definierten und undefinirbaren „Volksgeist“ herleiten.[a])

Wir meinen nun beide Irrtümer, beide Täuschungen zu vermeiden, wenn wir die Übermacht der einen Menschengruppe

über eine andere, durch das Medium der Gewohnheit dahin gelangen lassen, wo sie die Erzeugerin der Sitte und der Sittlichkeit wird. Die Gewohnheit ist hier das Prisma, in welchem sich der Sonnenstrahl sozialer Macht bricht, um im Staate im Regenbogenglanze sittlicher Ideen zu schillern.

Die Philosophen haben sich von jeher die größte Mühe gegeben, diesen Farbenglanz der uns in der staatlichen Ordnung umgebenden sittlichen Sphäre zu erklären; sie analisierten und zerlegten denselben in seine einzelnen Bestandteile und suchten den Ursprung dieser letzteren, ihre Quelle, zu erforschen. Sie kamen aber nie weiter als bis zu jenem Prisma, aus dem sie die ganze Farbenpracht der sittlichen Sphäre hervorbrechen sahen. Jenseits desselben, wo diese Farbenpracht noch schlummernd in dem einen Sonnenstrahl sozialer Übermacht der einen Gruppe über eine andere ruht, drang ihr Blick nicht, und so blieb ihnen die wahre und einzige Quelle des Sittlichen verborgen.[b])

[a]) Ebenso unklar wie der „Volksgeist“ der historischen Schule ist das „volkstümliche Rechtsbewußtsein“, von dem uns H. Schulze versichert, daß „alles Recht ein ursprüngliches Erzeugnis“ desselben sei. Bei Jhering ists wieder das „Rechtsgefühl“ von dem er (l. c. T. 46) meint, daß es „die Sprache mit Recht als den Urquell alles Rechtes bezeichnet“.

[b]) Von den neueren Philosophen ist unstreitig Kirchmann derjenige, der diesen Vorgang zuerst nüchtern darstellte. In seinen „Grudbegriffen des Rechts und der Moral“ (1873) ist er bestrebt, die Prinzipien der sittlichen Welt aufzufinden. Im Vergleich mit seinen Vorgängern ist ihm dieses ohne Zweifel am besten gelungen. Als letzte Motive alles menschlichen Handels, aus denen sich also alle sozialen Gestaltungen erklären lassen, stellt er die Gefühle der Lust (eventuell des Schmerzes) und der Achtung hin. Der Beweggrund alles Handelns „entspringt aus den Gefühlen“, sagt Kirchmann (S. 4). „Die Gefühle sind zweifacher Art; entweder Gefühle der Lust und des Schmerzes oder Gefühle der Verachtung.“ Außer diesen bestehen keine weiteren Beweggründe des Handelns (das. S. 23). Diese zwei Gefühle „sind die beiden Quellen, aus denen alles menschliche Handeln hervorgeht und bald gesondert, bald verbunden in kleinen und großen Strömen und in den mannigfachsten Windungen die Welt durchfließt“. Es „ist ersichtlich“, führt er fort, „daß es vor Allem auf eine genaue Erforschung dieser Quellen ankommt, um den Inhalt und Reichtum, der aus ihnen abflie-

ßenden Handlungen und Gestaltungen des Lebens zu verstehen. Ein näheres Eingehen auf diese beiden Quellen ergibt, daß das Handeln aus Lust „das natürliche nur nach Naturgesetzen sich bestimmende Handeln" ist; während das „sittliche Handeln", überhaupt das „Sittliche im engeren Sinne", „aus dem Beweggrunde der Achtung" fließt. „Alle Bestimmungen, welche dem Sittlichen als eigentümliche innewohnen, gehen aus diesem Achtungszustande hervor" (S. 51).

Diese Achtung nun, dieser Achtungszustand, ist bei Kirchmann ein Ursprüngliches, das keinen andern sittlichen Ursprung mehr hat. „Diese Achtung", sagt er, „hat auch nicht selbst schon einen sittlichen Ursprung, sondern sie ist die reine Naturwirkung der übergroßen physischen Macht auf den davon betroffenen Menschen. Hier ist der Quellpunkt des Sittlichen, wo es aus dem Natürlichen entspringt . . . ." (S. 53). „Das sittliche ist somit selbst ein Naturprodukt . . . ." (das.) Wir sehen, Kirchmann analisiert vortrefflich; was er dann auf diesem Fundamente des „ursprünglichen" Gefühles der Achtung aufführt, dieses ganze philosophische Gebäude ist bewundernswert; und doch scheint uns in seiner Grundlegung ein Irrtum obzuwalten. Die Achtung ist der Urquell noch nicht, aus dem das Sittliche entspringt: die Achtung ist selbst schon eine Frucht des Sittlichen. Das Sittliche aber ist noch immer nicht das Erste, weil das Erste nur eine natürliche Kraft sein kann. Das Sittliche entspringt vielmehr durch das Medium der Gewohnheit der natürlichen sozialen Macht, der physischen sowohl als geistigen Überlegenheit der einen menschlichen Gruppe über eine andere. (Vgl. m. Rassenkampf, Soziologische Untersuchungen 1879.)

Kirchmann gelangt in seiner ausgezeichneten Untersuchung bis hart an jenes Prisma der Gewohnheit, in dem die natürliche Kraft sich bricht; da fängt er ihn auf den Farbenglanz des Sittlichen, und er will ihn aus einem seiner Bestandteile aus der Achtung erklären. In diesem Punkte irrt er und sein Irrtum ist ganz ähnlich demjenigen der von ihm mit Recht getadelten Philosophen, die das Sittliche aus einzelnen Trieben und Gefühlen des Menschen ableiten. Denn ob man das Sittliche aus der Achtung oder aus der Liebe oder wie Grotius „aus der vernünftigen und geselligen Natur des Menschen" ableitet, das bleibt sich gleich. Man hat immer nur einen Bestandteil des in allen Regenbogenfarben schillernden Sittlichen, aber nicht den ursprünglichen, einfachen und vollen Sonnenstrahl der natürlichen sozialen Macht. Diese letztere allein ist, um mit Kirchmann zu sprechen, „der Quellpunkt des Sittlichen, wo es aus dem Natürlichen entspringt".

Neuestens hat Ratzenhofer in bahnbrechender Weise die Quelle der Sittlichkeit in der „Entwicklung des in unsern Anlagen wurzelnden inhärenten Interesses" nachgewiesen, (Positive Ethik 1901. S. 66 ff.)

Gewohnheit und Erziehung.

Wir glauben es aussprechen zu dürfen, daß nicht nur Staatslehrer, sondern überhaupt Philosophen sich viel zu wenig mit der „Gewohnheit“ beschäftigen; daß sie die ungeheure Tragweite dieser Kraft und ihren Einfluß auf die sittliche Sphäre des Menschen viel zu wenig würdigten. Wir besitzen Philosophien des Wissens und Philosophien des Unbewußten — eine Philosophie der Gewohnheit fehlt uns noch. Und doch, wie vieles könnte sie erklären, welch' große Gebiete menschlichen Denkens und Handelns könnten sie umfassen.[a])

Gewalt und Macht wären wohl immer im Stande, einen Staat zu gründen, aber ohne Hilfe der Gewohnheit wären sie nicht im Stande, ihn aufrecht zu erhalten. Die Gewohnheit ist der tatkräftigste Bundesgenosse der staatengründenden Gewalt; sie heiligt alle staatlichen Institutionen; sie macht es dem Staate möglich, seines erhabenen Erzieheramtes der Menschheit zu walten.

Zunächst beruht auf der Gewohnheit all und jede „Erziehung“ des Einzelnen. Was ist denn eine „gute Erziehung“ anderes, als eine Angewöhnung der mannigfaltigsten Lebensusancen. Können wir überhaupt anders ein Kind erziehen, als indem wir einerseits durch fortwährend wiederholte Befehle das tun lassen, was die „gute Sitte“ unter Menschen verlangt und ihm andererseits durch fortwährend wiederholte Beispiele, die es unwillkürlich nachahmt, diese „Sitten“ angewöhnen? Und dieselbe Kraft der Gewohnheit, die sich beim Einzelnen bewährt, bewährt sich auch bei ganzen Stämmen, Ständen und Volksschichten. Wer weiß es nicht aus täglicher Erfahrung, welch' großen Einfluß die Erziehung, (also die gesamten Angewöhnungen) auf den Geist und die Denkungsart der Menschen übt? Nehmen wir den Jüngling der aristokratischen Kreise und vergleichen ihn mit dem schlichten Bürgersohn, oder diesen wieder mit dem Bauernburschen. Wie hat die verschiedene Erziehung, die verschiedenen Beispiele, die sie unwillkürlich nachahmten, die verschiedenen Gewohn-

heiten, die ihnen eingeprägt worden sind, ihren Geist und ihre Denkunsart in Gutem und Schlechtem verschieden geformt und gebildet? Hat nicht jeder von ihnen über jeden Gegenstand des täglichen Lebens, von dem kleinsten bis zum größten, über jedes menschliche Verhältnis vom geringfügigsten zum erhabensten, eine andere Anschauung? und wird in Folge dessen nicht jeder von ihnen im gegebenen Falle anders handeln? Das Alles aber ist die einfache Folge der Erziehung, d. i. der Gewohnheit und Angewöhnung.

Wenn schon bei dem Einzelnen eine verhältnismäßig kurze Gewohnheit einen solchen überwiegenden Einfluß übt, so ists natürlich, daß jahrhundertelange Gewohnheit und Angewöhnung einen noch größeren Einfluß auf soziale Kreise übt. Was sind denn all die „eingewurzelten“ Vorurteile, die „angeborenen“ Neigungen, die „zur zweiten Natur gewordenen“ Schwächen oder auch Vorzüge einzelner Stände und Klassen, wenn nicht eben solche jahrhundertealte, körperliche und geistige Gewohnheiten und Angewöhnungen?

Wir sprechen hier mit Absicht nur von sozialen Kreisen nicht aber von Völkern, und wollen zugleich auf einen verbreiteten Irrtum aufmerksam machen, der das Urteil über sittliche Zustände und Charakterzüge so oft verwirrt.

Historiker, Staatslehrer und Philosophen sprechen immer nur von „Völkern“, wenn sie für historische, sittliche oder rechtliche Charakterzüge der einheitlichen, sozialen Subjekte bedürfen. Man spricht vom Charakter eines Volkes, von seinen Neigungen und Leidenschaften, seinen Schwächen und Vorzügen, ja! man hat es in den 60er Jahren des verflossenen Jahrhunderts sogar versucht, eine eigene Wissenschaft, die „Völkerpsychologie“ zu gründen, die die Aufgabe haben sollte, die geistigen Eigentümlichkeiten der Völker ebenso zu erforschen, wie der Psychologe die geistigen Eigentümlichkeiten des Menschen untersucht. Dieser Vorgang beruht auf einem fundamentalen Irrtum. Ein „Volk“ ist nie und nimmer eine solche Einheit, die als Subjekt gewisser gemeinsamen sittlichen und geistigen Charaktereigenschaften gelten könnte. Ein Volk ist wohl eine

staatliche Einheit (s. S. 107), das heißt aber nur so viel, daß der Staat die natürliche Vielheit von Stämmen zu einer äußerlichen Einheit zusammenfaßt, der aber vorerst durchaus keine innerliche, geistige Einheit zukommt. Im Gegenteil sahen wir es oben (S. 166), wie sich in der sittlichen Sphäre dieser staatlichen Einheit der Natur der Sache gemäß notwendigerweise Gegensätze herausbilden müssen. Die politische, die staatliche Einheit fällt hier mit der sittlichen keineswegs zusammen, vielmehr umschließt sie notwendigerweise eine Vielheit sittlicher Sphären. Als Subjekt gemeinsamer, geistiger Anlagen und Charakterzüge kann doch offenbar nur eine solche Menschengruppe gelten, die entweder gleicher Abstammung ist, was bei einem Volke keineswegs der Fall ist, oder eine solche, deren Erziehung und gesellschaftliche Stellung durch eine längere Zeit dieselbe war.

Denn gleiche Gewohnheiten bilden gleiche Sitten und Anschauungen; gleiche gesellschaftliche Stellung, gleicher Beruf und gleiche Beschäftigung erzeugen die gleiche Gewohnheiten, — somit also auch im großen Ganzen die gleichen sittlichen Merkmale und Charakterzüge.

Ein Volk aber kann der Natur der Sache nach nie eine solche Einheit darstellen, denn die staatliche Einheit ist notwendigerweise durch eine Vielheit von Stämmen, Ständen, Klassen, Kasten oder wie immer diese Schichten heißen mögen, bedingt. Es gibt keinen Staat, also auch kein Volk ohne diese Vielheit: diese aber erzeugt eine Vielheit sittlicher Sphären und macht jede „Völkerpsychologie“, die auf dem Begriff der sittlichen Einheit der Völker beruht, illusorisch.

Wohl könnte uns hier der Einwurf begegnen, daß doch, wie wir es selbst oben (I. Teil 4. Kap.) zugeben, die gemeinsame, staatliche Existenz, gemeinsame Schicksale und Geschichte, Sprache, Literatur und Kunst, das Volk zur Nation heranbilden, und daß, wenn auch nicht das erstere, doch diese letztere sehr gut ein solches Subjekt gemeinsamer Charakterzüge abgeben kann. Dieser Einwurf ist nicht stichhältig. Allerdings begründet eine, durch jahrhundertealte, gemeinsame Geschichte

und staatliche Existenz gewordene Nationalität gewisse geistige Gemeinsamkeiten: doch reichen diese durchaus nicht so tief, daß sie Charakter, Denkungsart und sittliche Beschaffenheit erfassen und durchdringen könnten. Die nationale Gemeinsamkeit, die sich äußerlich nur durch gemeinsame Sprache, Literatur und Kunst darstellt, reicht nicht tiefer als überhaupt der Einfluß der Literatur und Kunst reichen kann und dieser ist bekanntlich weder sehr tief, noch umfaßt er je das ganze Volk, sondern immer nur verhältnismäßig eine sehr dünne Schichte, die literarischen und Kunsteinflüssen zugänglich ist. Auf den Charakter hingegen, auf geistige und sittliche Anlagen der Massen kann also die Nationalität keinerlei umbildenden Einfluß üben. In dieser Beziehung bleibt auch die Nation eine Vielheit sittlicher Sphären, denen ein gemeinsamer Charakter, gemeinsame psychologische Eigentümlichkeiten nicht zukommen. Das Verkennen dieser Tatsache ist der Grundfehler, an dem alle „Völkerpsychologie“ und auch die neueste Lamprecht'sche Geschichtsphilosophie leidet und der große Irrtum, den so häufig Historiker und Staatsphilosophen begehen, wenn sie den „Charakter“ der „Völker“ oder irgend eines „Volkes“ zeichnen. Sie haben dann entweder ein völlig fingiertes Subjekt ihrer Schilderung, oder aber sie haben einen Teil im Auge, und was ihnen an diesem Teile auffällt, das erklären sie als vom Ganzen giltig und begehen somit ein pars pro toto.

An unzähligen bei Historikern vorkommenden Charakterschilderungen der „Völker“ könnte die Wahrheit unserer Behauptung erwiesen werden. Den Reigen derselben eröffnet wohl Tacitus, der uns den Charakter der „Germanen“ schildert, ohne zu bedenken, welche Unzahl der verschiedenartigsten Stämme, der entgegengesetztesten Geistes- und Charakterbildung das Land zwischen Rhein und Elbe, Donau und Nordsee beherbergte. Unter den neuern Historikern und Staatsphilosophen gibt es sehr viele, die über den Charakter der „Völker“ frischweg raisonnieren, ohne zu bedenken, daß, was sie von dem einen Volke sagen, ein anderer mit eben so viel, oder besser mit eben so

wenig Recht von einem andern Volke behauptet. Namentlich sogenannte nationale Historiker, die es sich zur Aufgabe stellen, ihr Volk zu verherrlichen, leisten hierin Großes. Aus ihrer Schilderung kommt ihr Volk regelmäßig als tapfer, gastfreundlich, gutmütig u. dgl. mehr hervor; unter einander aber unterscheiden sich ihre Schilderungen in gar nichts, möge man die „nationalen" Historiker aller europäischen Hauptvölker mit einander vergleichen.

Die Wahrheit aber ist, daß kein Volk und auch keine Nation, in Beziehung auf Charakteranlage und -Bildung je ein einheitliches Ganzes bilden kann; daß es in dieser Beziehung immer eine Vielheit ist und bleibt: daß aber im Gegenteil gleiche soziale Stellung, gleiche wirtschaftliche Verhältnisse und daraus folgende gleiche Erziehung ganze Volksschichten der verschiedensten Länder und Staaten eine gleiche Charakteranlage und Charakterbildung verleihen.

So hat z. B. der Adel der verschiedensten europäischen Länder unter sich viel mehr Charakterähnlichkeit als die einzelnen Schichten desselben Volkes und derselben Nation unter einander; dasselbe gilt von Industriellen, von Kaufleuten, Arbeitern, Bauern, von gebildeten Mittelklassen u. s. w.

Soll nun Völkerpsychologie und überhaupt das Studium der Charaktere der Völker zu richtigen Resultaten gelangen, so muß vor Allem die Basis der falschen und fingierten Einheit verlassen werden, und man muß, statt von Charaktereigenschaften der Deutschen, Franzosen, Engländer u. s. w. zu sprechen, die wirklich einheitlichen sozialen Gruppen jedes Volkes und jeder Nation ins Auge fassen.

Bagehot in seinem schon oben zitierten Werke läßt wohl der Gewohnheit als Zivilisationsfaktor Gerechtigkeit widerfahren, doch stützt er dieselbe hauptsächlich auf eine dem Menschen angeborene Nachahmungssucht. Sein Raisonnement lautet ungefähr so: „Aus angeborener Nachahmungssucht wiederholen wir so lange gewisse Tätigkeiten, bis sie bei uns zur unbewußten Gewohnheit werden. Darauf beruht die „Vererbung" gewisser Eigenschaften. Diese „vererbte Erziehung" aber, fährt er fort (S. 22), „macht die modernen Nationen zu dem, was sie sind: ihr angeborener Bau trägt die Spur der Gesetze,

welchen ihre Väter gehorcht haben." Es ist in dieser Ansicht etwas Richtiges; nur übergeht Bagehot einen wichtigen Punkt, nämlich, daß diese Gewohnheit, die ein so bedeutender Faktor der Erziehung der Menschheit wird, nicht bloß eine Folge ursprünglicher freier Willenstätigkeit war, etwa durch angeborene Nachahmungssucht hervorgebracht, sondern auch größtenteils in Folge äußerer Bedingungen, erzeugt wurde. Bagehot spricht nur von den Folgen der Gewohnheit des Handelns, übersieht aber ganz die nicht minder wichtigen Folgen der Gewohnheit des Duldens. Abgesehen von dieser Einseitigkeit finden wir bei ihm über die Bedeutung der Gewohnheit vollkommen zutreffende Bemerkungen. Wenn auch der Satz: „Der Körper des ausgebildeten Menschen hat sich auf diese Weise durch Erziehung verändert und unterscheidet sich vom Körper des rohen Menschen" (S. 27) nur mit Vorbehalt aufgenommen werden darf, so steckt doch auch in ihm ein Körnlein Wahrheit. Richtiger schon ist der folgende: „Es ist die Willenstätigkeit, welche die unbewußte Gewohnheit hervorruft; es ist die beständige Anstrengung des Anfangs, welche die angehäufte Kraft des Endes hervorbringt; es ist die Arbeit der ersten Generation, welche zur überkommenen Geschicklichkeit der folgenden wird" (S. 13). Nur müssen wir hinzufügen, daß diese „Willenstätigkeit", die eine „unbewußte Gewohnheit hervorruft", nicht immer eine „freie Willenstätigkeit" zu sein braucht: daß sie vielmehr in den meisten Fällen eine durch äußern Zwang hervorgerufene „Willenstätigkeit" ist; dann aber auch nicht minder die durch Bagehot geschilderten Folgen nach sich zieht. — Diese Folgen nun einer jahrhundertelangen Gewohnheit gibt Bagehot ganz richtig an: „Wir rechnen auf einen Betrag von Ordnung, von stillschweigendem Gehorsam, von vorgeschriebener Lenksamkeit als die Grundlage unserer Kultur . . . ." (S. 31). Er gibt zu, daß all dieses in einer „frühesten Zeit" noch nicht da war und erst geschaffen werden mußte. Indem er nun auf diese früheste Zeit zurückgeht, wo dies alles erst geschaffen werden mußte, trifft er ganz das Richtige in folgendem Satze: „Was vor Allem not tut, das ist eine zusammenfassende Herrschaft, welche die Menschen zusammenhält, sie soviel wie möglich dasselbe tun heißt; ihnen sagt, was sie von einander zu erwarten haben, sie gleichmäßig bildet und so erhält". Freilich spricht Bagehot auch hier das Wörtchen „Gewalt" nicht aus: offenbar aber liegt es auf dem Grunde seiner Darstellung und ergibt sich aus ihr von selbst. Auch wimmelt Bagehot's Buch, trotzdem er es vermeidet, die soziale Entwicklung aus dem Prinzip der Herrschaft und Gewalt herzuleiten, von Sätzen, die dieses Prinzip unwillkürlich bekräftigen: „Die Stärksten vernichteten die Schwächsten, so viel sie konnten", sagt er (S. 29) in Anwendung Darwin'scher Kampf-ums-Daseins-Theorien auf das soziale Leben. „In jedem Zustande der Welt", meint er ferner (S. 51).

„haben die Nationen das Übergewicht über die anderen, welche die kräftigsten sind; und in Bezug auf gewisse ausgeprägte Eigentümlichkeiten sind die kräftigsten auch die besten“.

Baco widmet der „Gewohnheit und Erziehung“ ein schönes Kapitel (XXXVIII) seiner Abhandlung über Moral und Politik (1597). Locke weißt ihr in seinem Hauptwerke Essay on human understandig (1690) eine wichtige Funktion in der Bildung des menschlichen Geistes zu (Buch II, Cap. 33, § 6) und auch Hume geht so weit in der Würdigung der den menschlichen Geist formenden Macht der Gewohnheit, daß er sogar den Instinkt der Kausalität aus ihr abzuleiten versucht. (Vgl. Riehl, Geschichte des Kritizismus I. 128 ff.). Dagegen schildern Ekonomisten den nachteiligen Einfluß der Gewohnheit auf unsere Vorstellungen; so z. B. sagt Bastiat: „La force de l' habitude a ce singulier privilège de nous dérober la vue, de nous faire perdre la conscience des phénomènes au milieu desquels nous sommes plongés . . . (Harmonies economiques p. 104). Ähnlich auch Proudhon: „Mais un fait psichologique non moins vrai et que les philosophes ont peut-être trop négligé d' étudier ce que c' est que l' habitude, comme une seconde nature, a le pouvoir d' imprimer à l' entendement de nouvelles formes catégorique, prises sur les apparences qui nous frappent et par là même denuées le plus sonvent de realité objective, mais dont l' influence sur nos jugements n'est pas moins prédétérminante que celle des premières catégories“. (Qu' est ce que la propriété, Par. 1848, p. 7.) Ebenso schildert Rodbertus den Einfluß der Gewohnheit auf unsere Vorstellungen. (Dritter Brief an Kirchmann, S. 60.) Schäffle betont in der ihm eigentümlichen biologischen Bildersprache, den Einfluß der Gewohnheit im staatlichen Leben: „Wir sehen hier davon ab, daß der Mittelpunkt, an welchem Jahrhunderte hindurch das ganze motorische Nervensystem des sozialen Körpers in Gehorsam einmal gewöhnt ist, eine historische Macht ersten Ranges werden muß, welche selbst durch viele Mißbräuche und Mißgeschicke kaum umzubringen ist und daß dieser Mittelpunkt die legitime Erbmonarchie bildet“. (Bau und Leben I, 245). Zu weit geht H. Schulze, wenn er auch die Bildung der Stände auf Gewohnheit zurückführt (Preußisches Staatsrecht I, 420). Das ist nur insoferne richtig, inwieferne die Gewohnheit, wie sich Schulze ausdrückt, „der Garant jeder Staatsverfassung“ ist (S. 155). Der Ursprung der Stände aber weist auf historische Tatsachen, sei's der Eroberung, seis der Einwanderung hin. — Mit einer gewissen Bitterkeit spricht von dem Einfluß der Gewohnheit ein unabhängiger Geist und scharfer Kritiker Lueder: „Wenige nur können zu einem höheren Standpunkte sich erheben: jeder sieht von seinem eigenen Standpunkte aus, mit eigenen Sinnen und durch ein besonderes Medium: alle werden beherrscht von der allmächtigen Gewohnheit, unter deren Szepter wir fähig

sind, gut und edel zu finden, was kaum sich entschuldigen läßt". (Kritik der Statistik S. 92).

Die Sittlichkeits- und Rechts-„Ideen" der abstrakten Philosophie.

Wir kennen schon den Hang der abstrakten Philosophie, als Erstes immer eine „Idee" zu setzen, um aus derselben die realen Erscheinungen der Welt abzuleiten. Es ist das eine dem menschlichen Geiste eigentümliche Schwäche. Während ihn überall nur reale Erscheinungen umgeben, während nur solche ihn beeinflussen und er nur von solchen Eindrücke empfängt; während er diesen Eindrücken seine ganze Entwicklung, all seine Ideen, auf die er so stolz ist, verdankt: ist er gegen die reale Welt und ihre Erscheinungen so wenig erkenntlich, daß er in seinem „philosophischen" Eigendünkel dieselben ganz ignorieren möchte, um sich nur mit „Ideen" abzugeben. In der „Idee" möchte er den Grund alles Seins erblicken, von ihr alle realen Erscheinungen ableiten: sie selbst aber, diese „Idee", am liebsten direkt vom Himmel empfangen haben.

Zu einer solchen „Idee" trachtet die abstrakte Philosophie immer zuerst zu kommen, sie trachtet immer zuerst ein „Prinzip" zu erhaschen, um von da aus die reale Welt zu konstruiren. Wie kommt sie aber zu ihrer Idee, zu ihrem Prinzip? Offenbar auf dem einzig möglichen Wege, auf dem der Mensch zu einer Idee gelangen kann, auf dem Wege der Beobachtung realer Erscheinungen. Nun wollen aber die abstrakten Philosophen es hintendrein nicht eingestehen, dieses Weges gewandelt zu sein; vielmehr geberden sie sich so, als ob sie aus ihrer aprioristischen „Idee" die ganze Welt ableiten würden, schildern dabei Alles, was sie auf dem zurückgelegten Wege wahrgenommen haben, fügen aber eine Menge Erdichtetes und Phantastisches hinzu, das nur auf Analogie und nebelhaften Schlußfolgerungen beruht.

(Rechtsphilosophie.) Was wir hier von den abstrakten Philosophen sagen, bezieht sich insbesondere auf die Rechtsphilosophen, von denen die drei letzten, deren Lehrbücher die deutschen Universitäten

bis in die 70er Jahre beherrschten, Trendelenburg, Ahrens und Röder waren. Wir brauchen heute mit ihnen nicht mehr zu polemisieren. Schon Albert Hermann Post bemerkt in seinem „Ursprung des Rechts“ (1876) mit Recht „es müsse eine ganz andere Bewandtnis mit dem Wesen des Rechtes haben, und es habe in der Tat dasselbe im Grunde mit Moral und Vernunft in dem heutzutage von uns gebrauchten Sinne gar nichts zu tun“ und daß: „ein Recht auf ethischer Basis lediglich eine Schwärmerei spekulierender Grübler“ sei, „welche mit der gesamten Rechtsgeschichte im schneidendsten Widerspruche“ stehe: so sind diese Behauptungen zu weit gehend. Man kann nicht sagen, daß das Recht „mit Moral und Vernunft“ nichts zu tun habe; daß es „keine ethische Basis“ habe; nur darf man unsere heutige Moral und unsere heutige Vernunft und Ethik nicht als etwas Absolutes immer in derselben Gestalt Dagewesenes darstellen. All' und jedes Recht hat immer seine Quelle und Wurzel in der Moral; aber diese Moral war nicht immer dieselbe. Moral und Ethik sind ebenso wandelbare und wechselnde Ideen wie das Recht und sie wechseln und entwickeln sich mit dem Rechte oder, besser gesagt, das Recht mit ihnen. Jedes Recht also ruht auf moralischer und ethischer Basis; nur hat eben jedes Recht seine eigene Moral oder was richtiger ist, jede Moral hat ihr eigenes Recht. Freilich kann daraus folgen, daß irgend ein gewesenes Recht nach unseren heutigen Begriffen unmoralisch war und ebenso geschieht es häufig, ja muß es immer sich ereignen, daß noch bestehendes Recht mit der mittlerweile anders gewordenen Moral in Zwiespalt gerät. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß jedes Recht in dem Momente seines Entstehens der Moral zum mindesten eines mächtigeren sozialen Bestandteiles des Staates entsprochen hat und insoferne hat jedes Recht seine Quelle in der Moral. Ändert sich diese letztere oder wird die Moral eines früher schwächeren sozialen Bestandteiles des Staates zur Moral der Gesamtheit oder auch nur der Mehrheit oder doch eines genügend mächtigen Bestandteiles des Volkes, dann muß ihr das haltlos gewordene Recht weichen und einem andern den Platz räumen, welches die mittlerweile siegreich gewordene Moral zur Grundlage hat. So spielt sich immer und überall die Entwicklung des Rechtes ab. Allerdings darf auch nicht übersehen werden, daß jene siegreiche Moral, die ihr Recht immer auf den Schild erhebt, ihrerseits auf dem Grunde der Macht ruht, ein Erzeugnis tatsächlicher Verhältnisse ist, die sich geltend machen und durchsetzen. Daher man auch jede Entwicklung des Rechts unter Eliminierung des vermittelnden Zwischenstadiums der Moral als den Ausdruck der bloßen Machtverhältnisse betrachten kann. — Versuche, die in Mißkredit geratene Rechtsphilosophie zu rehabilitieren, machten Jhering in „Der Zweck im Recht“ 1877 ff. und Bergbohm in: „Jurisprudenz und Rechtsphilosophie“ 1892 und neuestens Stammler

in seinen Schriften „Wirtschaft und Recht" (1896) und „Die Lehre vom richtigen Rechte" (1902). In Italien wurde neuestens die Rechtsphilosophie auf soziologischer Grundlage mit Erfolg behandelt von Icilio Vanni: vgl. auch Dallari: „Nuovi Fondamenti della Filosofia del Diritto" (1896) und Del Vecchio: I Presupposti della Nozione del Diritto, (1905).

Zweites Kapitel.

Recht und Rechtswissenschaft.

Wir sahen oben (S. 356), wie durch die staatliche Ordnung die Idee der Sittlichkeit entsteht. Mit der Entwicklung der Tätigkeit des Staates in den mannigfaltigsten Richtungen, entwickelt sich auch und entfaltet sich immer mehr die sittliche Idee. Die Sittlichkeit ist nämlich das geistige Residuum der Tätigkeit des Staates; der geistige Niederschlag, den sein Tun und Lassen in der Gesinnung und der ganzen Denkungsweise des Volkes zurückläßt. Mit jedem neuen Gebiete nun, welches die staatliche Tätigkeit sich eröffnet, erschließt sie auch der Sittlichkeit ein neues Terrain. Und zwar tritt dieselbe entsprechend der Gegensätzlichkeit ihrer Natur, die wir schon oben (S. 357) kennzeichneten, immer gleich in zwei sich widersprechenden Formen auf. Mit jeder Handlung des Staates tritt nämlich erstens die konservative sittliche Idee derselben in's Leben und wird zugleich ihre oppositionelle sittliche Idee geweckt. Sowie aber die Tätigkeit des Staates unendlich und in Systeme unfaßbar ist, so ist es und zwar in noch höherem Grade dieser geistige Niederschlag der staatlichen Tätigkeit, der uns als Sittlichkeit entgegentritt: unendlich daher und unfaßbar für die systematische Lehre ist auch das Gebiet der Sittlichkeit. Es läßt sich weder strenge umgrenzen noch umschreiben, und die Sittlichkeit läßt sich, eben wegen des Gegensätzlichen ihrer Natur und des ewigen Schwankens und Oscillierens ihres Inhaltes, weder im Begriffe feststellen, noch auch ihrer Form und ihrem Inhalte nach aufzeichnen. Denn mannigfaltig und verschieden, wie die verschiedenen Elemente

des Volkes, ist die Auffassung der sittlichen Idee, ist Sitte und Sittlichkeit. Das Kriterium des Sittlichen liegt nur im Gefühl des Einzelnen, und ist schwankend je nach den verschiedenen Gesellschaftskreisen, denen der Einzelne angehört. Greifbar dagegen und fest bestimmt, faßbar für die systematische Lehre ist das, was sich aus diesem unendlich großen, doch unbestimmten und beweglichen Hintergrunde der Sittlichkeit herausarbeitet und herauskrystallisiert: das positive Recht. Seine Satzungen sind durch Aufzeichnung fixiert. Es ist ein geschlossenes Material, das wohl ewig wächst, aber auch in jedem Augenblicke fertig und übersehbar vor uns liegt. Da hat die systematische Lehre ein offenes und freies Feld. Sie kann da teilen und schematisieren, und das tut sie auch in vollem Maaße. Diese Schematisierung des Rechts hat vorwiegend einen didaktischen Charakter und erleichtert die Übersicht des Ganzen. Doch haben die wichtigsten Einteilungen des Rechtes, die wir hier vorführen wollen, auch principielle Bedeutung, weil die in den einzelnen Abteilungen enthaltenen Gruppen von Bestimmungen von einander wesentlich verschieden sind.

Diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Regelung der Verhältnisse der Einzelnen unter einander beziehen, nennt man Privatrecht. Unter Staatsrecht versteht man hinwiederum den Inbegriff derjenigen Normen, die sich der Staat selbst in Beziehung auf seine Verhältnisse zu den Einzelnen oder auf die Herrschaftsverhältnisse, die zwischen seinen einzelnen Bestandteilen obwalten, setzt. Das Staatsrecht ist also der autentische gesetzliche Ausdruck der Formen, in denen sich der Staat, so zu sagen, etabliert und die er aufrecht erhält, nicht um des Einzelnen willen, sondern um seiner eigenen Existenz willen. Das Wort „Recht“ wird hier in einem ganz anderen Sinne gebraucht, als gewöhnlich, denn es bedeutet hier nicht Bestimmungen, die der Staat zur Befolgung seitens Anderer erläßt, vielmehr die Organisation selbst, mittelst welcher der Staat sich aufrecht erhält; die Vorkehrungen, die er trifft, um seine Macht zu schützen und seine Gewalt zu üben, um seinen Schutz angedeihen zu lassen und seines Straf- und Richteramtes zu walten.

Es ist nun klar, daß zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen oder Staatsrecht kein bloß formaler, sondern ein wesentlicher, ein prinzipieller Unterschied herrscht. Während das Privatrecht nämlich eine Norm ist, eine Regel, eine Vorschrift zur Beurteilung bestimmter Handlungen und Verhältnisse der Einzelnen: ist das Staatsrecht der rechtliche Ausdruck tatsächlicher Verhältnisse. Das Staatsrecht ist der Staat selbst.

Die Mitte zwischen dem Privatrecht und dem Staatsrecht hält das Strafrecht, weil es zunächst gleich dem Privatrecht das Individuum betrifft, jedoch andererseits, vom Privatrecht ganz verschieden, unmittelbar die Interessen des Staates tangiert. Das Strafrecht ist der Inbegriff der Bestimmungen über die den Einzelnen, der die öffentliche Ordnung verletzt, treffenden Strafen.

Zu diesen drei Abteilungen des „Rechts" wird noch eine vierte hinzugefügt, das sogenannte „Völkerrecht". Es sollen das Bestimmungen sein, die sich auf die Verhältnisse zwischen den einzelnen Staaten beziehen, auf Verhältnisse also, die gar nicht in der Machtsphäre des einzelnen Staates liegen. Ehe wir nun zur speziellen Betrachtung jedes dieser vier Gebiete übergehen, wollen wir uns zuerst die Stellung klar machen, die dieses ganze große Rechtsgebiet als Objekt der Wissenschaft einnimmt.

Wenn das Recht äußerlich betrachtet nur der Inbegriff von Bestimmungen der Staatsgewalt ist, so ist die Frage am Platze, was denn eigentlich die Wissenschaft mit dem Recht zu schaffen habe? Wir setzen hier den Begriff der Wissenschaft voraus, wie wir ihn im Eingange (S. 1) feststellten und fragen: Kann das Recht Gegenstand der Wissenschaft sein, findet die Wissenschaft auf dem Gebiete des Rechtes solche Erscheinungen, die einem natürlichen Gesetze folgen und aus deren Betrachtung sich diese Gesetze erforschen lassen? Wir wollen es versuchen, diese Frage zu beantworten.

So wie wir in der Entstehung und Entwicklung der Staaten ein natürliches Gesetz erkennen, so ist es klar, daß auch das ganze Leben des Staates, die Entstehung, die Bildung und Ent-

wicklung der Staatsgewalt nach solchen Gesetzen sich vollzieht. Ist aber das ganze Leben des Staates und die Entwicklung der Staatsgewalt solchen natürlichen Gesetzen unterworfen, dann sind es auch alle einzelnen Erscheinungen des Staatslebens und alle Emanationen der Staatsgewalt, also auch das Recht. Diese natürlichen Entwicklungsgesetze sind aber im Rechte um so mehr erkennbar, da es doch selbst nur ein Ausfluß der durch den Bestand des Staates bedingten allgemeinen Sittlichkeit ist. Denn diese letztere erkannten wir als eine von der staatlichen Ordnung abstrahierte Idee, als das Sichbewußtwerden dieser Ordnung.

Staat, Sittlichkeit und Recht bilden also eine zusammenhängende Kette von natürlichen Erscheinungen, die als solche Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung sind. Diese Untersuchung kann sich in zwei Richtungen bewegen. Sie kann auf das Bestehende gerichtet sein, oder auf das Gewordene; wenn sie aber auf das Seinsollende sich richtet, hört sie meist auf, wissenschaftlich zu sein und wird „Politik“, wovon wir unten noch handeln werden.

Mit dem Bestehenden in der Rechtsphäre nun hat es die Jurisprudenz zu tun. Sie ist die Vorbereitung und Grundlage der Wissenschaft des Gewordenen, welches die eigentliche geschichtlich-philosophische Staats- und Rechtswissenschaft ist. Denn wenn es richtig ist, daß ohne Kenntnis des Bestehenden, also des positiven Rechtes kein fester Grund vorhanden ist für die Untersuchung des Gewordenen: so ist doch andererseits klar, daß nur in dieser Letzteren die wahre Erkenntnis des Wesens des Rechtes und der Gesetze seiner Entwicklung zu suchen ist. Und nur eine solche Erkenntnis allein ist Aufgabe und Ziel der Wissenschaft.

Daß wir überhaupt dem Rechte, also nicht bloß dem Staats- oder öffentlichen Rechte, sondern auch dem Privatrechte einen Platz einräumen in dieser Darstellung des „allgemeinen Staatsrechts“, das bedarf einiger erläuternden und rechtfertigenden Bemerkungen.

Wir tun dies nicht bloß aus Revanchegelüsten gegenüber den Rechtsphilosophen, die sich nie damit begnügen, in den Kompendien

und Systemen der Rechtsphilosophie bloß vom Recht zu handeln, sondern immer auch den Staat in ihre Darstellungen mit einbeziehen: es ist ein höherer, zwingender Grund, der diese Vereinigung sowohl den Rechtsphilosophen, als auch den Darstellern des Staatsrechts auferlegt.

Sprechen wir zuerst von den Ersteren. Indem sie das Recht aus der Idee ableiten, können sie beim bloßen Privatrecht nicht stehen bleiben. Die einfachste logische Konsequenz drängt sie zu der Behandlung der höchsten und wichtigsten Gestaltung der „Rechtsidee“ und diese ist nach ihnen der Staat. In dieser Beziehung sind sie vollkommen gerechtfertigt. Der Staat erscheint ihnen als letzte Äußerung der Rechtsidee, als höchste Stufe ihrer Verkörperung; soll ihre Rechtsphilosophie ein Ganzes bilden, so muß ihr offenbar der Staat im Schlußabschnitte die Krone aufsetzen.

In der äußern Anordnung des Stoffes befolgen wir einen umgekehrten Weg. Indem wir alles Recht vom Staate ableiten, ist uns der Staat notwendigerweise das Erste und die Darstellung schließt mit dem Rechte. Der innere zwingende Grund hingegen zur Einbeziehung des Rechts in die Darstellung des Staatsrechts ist ein ähnlicher, wie bei den Staatsphilosophen. Für uns ist das Recht der letzte ausklingende Ton dieser Kräfte, die den Staat erzeugten; der weltgeschichtliche Akkord des Staates findet im Recht seinen letzten Nachklang. Das Interesse des Ganzen also, der Harmonie, verlangt es schon, nicht beim Staate abzubrechen. Aber noch eine andere wichtige Ursache zwingt zu dieser Einbeziehung des Rechts in das Staatsrecht. Im Gegensatze zum Privatrecht wird das Staatsrecht als das „öffentliche“ bezeichnet. In welchem Punkte aber das „öffentliche“ aufhört und das Privatrecht beginnt, ist viel schwieriger zu bestimmen, als es nach den gebräuchlichen Definitionen scheinen möchte. Ja, es ist überhaupt die Frage, ob sich diese Unterscheidung strenge durchführen läßt, ob nicht jedes Privatrechtsinstitut auch eine öffentlich-rechtliche Seite hat? Diese letztere Anschauung hat Vieles für sich und sie zwingt eben, das Privatrecht mit Bezug auf seine öffentlich-rechtliche Seite der Darstellung des Staatsrechts einzuverleiben.

Einige Rechtslehrer, wie z. B. Arndts (Juristische Encyklopädie und Methodologie. Wien 1866, § 46) fügen zum Privat- und öffentlichen Rechte als dritten Teil das Kirchenrecht hinzu. Das ist ganz unberechtigt. Das Kirchenrecht kann dem Privat- und öffentlichen Rechte keineswegs koordiniert werden. Es ist seinem Wesen nach etwas ganz Anderes, was aus folgender Betrachtung erhellt.

Jedes Recht ist staatlich. Selbst Arndts, der den „Willen Gottes als Urquelle des Rechts“ ansieht, muß zugestehen, daß das Recht „nur im Staat in voller Wirksamkeit erscheint“. Ist aber das Hauptmerkmal des Rechts, daß es staatlich ist, dann ist es auch

allgemein, d. h. es kann kein Individuum im Staate geben, das nicht aktiv oder passiv vom Rechte berührt wird, das nicht Subjekt oder Objekt des Rechtes sei und zwar entweder in potentia oder in actu. Diese Allgemeinheit nun im Staate gehört zum Wesen des Rechtes, sowohl des Privat- wie des öffentlichen Rechtes. Das Kirchenrecht hingegen besitzt diese wesentlichen Merkmale des Rechtes nicht. Es gibt im Staate Individuen, die mit dem Kirchenrecht nichts zu schaffen haben, für die es gar nicht existiert, weil sie zur Kirche nicht gehören. Es fehlt daher dem Kirchenrecht die Allgemeinheit, wie auch die Staatlichkeit des Rechts. Es ist also das Kirchenrecht kein „dritter Teil des Rechts“ neben Privat- und öffentlichen Recht, sondern es ist ganz was Anderes seinem Wesen nach, es ist die Norm und Satzung einer Gesellschaft — es ist Statut einer Gesellschaft, es ist „Gesellschaftsrecht“.

Den Zusammenhang des Privatrechtes mit dem öffentlichen und die Bedeutung auch des Ersteren als Gegenstand philosophischer Betrachtungen hervorgehoben zu haben, ist das Verdienst der historischen Schule. So sagt Savigny (Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. I Vorrede): „Denn auch das Recht (bürgerliches Privatrecht) ist ein Stück des öffentlichen Lebens, mit allen übrigen Teilen desselben vielfach verwachsen, bei dessen plötzlichem Untergange es auch wird absterben müssen.“ Ähnlich spricht sich der Hegelianer Gans in seinem „Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung“ (Einleitung) aus: „Selbst durch die entferntesten Lehren des Privatrechts scheint derselbe Gedanke, der im lärmenden Getöse öffentlicher Verwicklung und in der starken Kraftäußerung weltgeschichtlicher Taten lebt“.

Das Privatrecht.

Jede philosophische Wissenschaft muß die Kenntnis ihrer positiven Unterlage voraussetzen. Ebenso wie eine Philosophie der Geschichte die Kenntniß der geschichtlichen Tatsachen voraussetzt: ebenso setzt die Rechtsphilosophie die Kenntnis des positiven Rechtes voraus. Wir wollen aber hier von den zwei oben angedeuteten wissenschaftlichen Richtungen, der Untersuchung nämlich auf das Bestehende und auf das Gewordene, nur die Letztere einschlagen, weil wir nur aus dieser Letzteren die Erkenntnis des Wesens und der Entwicklungsgesetze des Rechts erhoffen können.

Wenn wir nun die Entstehung und Entwicklung des Privatrechts betrachten sollen: müssen wir stets den Ursprung des Staates selbst und seine Entstehung fest im Auge behalten. Vor dem Staate, im Bereiche des vorstaatlichen Stammes, gab es kein Recht. Die Sachlage ändert sich erst mit der Staatsgründung, die mittelst Landnahme erfolgt.

Der Erobererstamm nimmt den größten und besten Teil des Landes für sich. Was früher Gemeinsames oder Herrenloses war, das wird jetzt Eigentum des herrschenden Stammes. Zwischen die Eroberer und die Unterworfenen wird als mächtige, soziale Scheidewand der ganz neue Begriff von Unser und Nicht Euer hingestellt[a]).

So tritt das erste Rechtsinstitut in's Leben: das Eigentum. Anfänglich als reine Negation, als Ausschließung der Beherrschten vom Eigentumsrechte der Herren. Durch nachfolgende Teilung des eroberten Landes unter die Sieger erhält das neuentstandene Eigentumsrecht seine weitere Ausbildung. Es wird persönliches Sondereigentum. Der neugegründete Staat sanktioniert dieses persönliche Recht, erklärt es unverletzlich und das ist es von nun an. Götter werden als Hüter an die Grenzscheiden gestellt, zwischen dem, was dem einen und was dem andern von ihnen zufällt. Es entsteht der Begriff von Mein und Dein. Im Laufe der Zeit entwickeln sich im Staate neue Verhältnisse und mit ihnen bildet sich immer reichhaltiger das Institut des Eigentums aus. Ein Obereigentum und Nutzungseigentum, Lehen und lebenslängliches Eigentum und all die verschiedenen Eigentumsformen und Eigentums-Rechtsbegriffe, die uns die Geschichte des positiven Rechtes aller Staaten vorführt.

Bei der Teilung des eroberten Landes unter die Sieger war der einfachste Grundsatz der Verteilung nach wehrhaften Männern zur Geltung gekommen. Denn es wird da das natürliche Machtprinzip sich Anerkennung verschafft haben und Frauen und Kinder konnten leicht übergangen werden. Mögen nun während des Wander- und Kriegerlebens mehr die Bedürfnisse des Kriegszuges als die Familiensonderung berücksichtigt worden, mögen dazumal noch die engern Bande der Familien un-

bekannt oder sehr locker gewesen sein: mit der Besitznahme des jedem zugeteilten Landes mußte das Bedürfnis der Gründung gesonderter häuslicher Herde an jeden einzelnen wehrhaften Mann, an jeden einzelnen Grundbesitzer nun mit Entschiedenheit herantreten.

Diese Gründung gesonderter häuslicher Herde war jetzt um so leichter, da jedem wehrhaften Manne außer dem Sondereigentum an Grund und Boden zugleich ein Sondereigentum an einer bestimmten Anzahl „Sklaven“ aus der Masse der unterworfenen Bevölkerung zufiel. Mit dem abgesonderten Grund und Boden nämlich und der zugeteilten Anzahl von Sklaven war die Grundlage der Familie geschaffen. Der gesonderte Grundbesitz und die „lebendigen Werkzeuge“ darauf wurden die feste Grundlage des gesonderten Hausstandes, den der Herr nach Außen schützte und die Herrin im Innern verwaltete.

Der Übergang aus der früheren vorstaatlichen Lebensweise des Stammes, aus dem hordenweisen Zusammenleben der Krieger — zu den gesonderten Häusern und Höfen im neuen Staate war vollzogen. Um den gesonderten Hausstand schlang sich nun immer fester das Band der Familie; zu diesem Hausstand aber gehörten auch die im Dienstverhältnis zur Herrschaft stehenden Sklaven.

Neben dem Bewußtsein der Gemeinsamkeit mit den herrschenden Stamme erstarkte nun und festigte sich in den Grundbesitzern das Bewußtsein des Sondereigentums und des „Hauses“, die Idee der eigenen Familie, die auf dem Besitz von gesonderten Grund und Boden und Sklaven ruht. Und damit ist zugleich ein gewaltiges Stück sittlicher Ordnung, ein gewaltiges Stück Sittlichkeit entstanden, die nun allmählig in's Fleisch und Blut des Volkes überzugehen beginnt, so lange, bis es ein integrierender Teil des „Volksgeistes“ wird.

Wenn nun aber diese ersten Anfänge und Grundlagen staatlicher Organisation, die Herrschaft über den unterworfenen Stamm, die Institutionen des Eigentums und der Familie, Bestand und Dauer haben sollten: dann war es vor Allem nötig, die natürlichen Schranken, die den herrschenden Stamm von

der dienenden Klasse der Sklaven trennten, ein für allemal fest zu begründen, dieselben rechtlich zu sanktionieren. Als schwächster Punkt, von dem diesen Schranken eine ernste Gefahr drohen konnte, war der Verkehr der Frauen der herrschenden Klasse mit den Sklaven.

Sollten nun nicht nur die Bande der Familie vor Lockerung geschützt, sondern auch die staatliche Organisation der herrschenden Klasse aufrechterhalten und vor dem Eindringen feindlicher Elemente bewahrt werden: waren strenge, mit Strafandrohungen verbundene Verbote nötig, die den geschlechtlichen Verkehr zwischen den Angehörigen der herrschenden und der beherrschten Klasse untersagten [b]). Solche Verbote finden wir in Fülle bei den alten Völkern; sie bilden den Keim des Eherechtes, das bis heutzutage ähnliche Verbote enthält [c]).

War auf diese Weise die Einheit der herrschenden Klasse und die „Reinheit“ des Blutes und der Familie wenigstens rechtlich geschützt: dann kam auch die Reihe an Maßregeln, um die Dauer der einzelnen Familie, das dynastische Prinzip in derselben, die Zukunft ihres Eigentums, sicherzustellen. Diese Maßregeln, zu denen wieder ein natürliches Streben nach Erhaltung der Präponderanz des herrschenden Stammes drängte, fanden sich im Erbrecht, das nun mit seinen manigfaltigen Satzungen ein Wall wurde zur Verteidigung der Herrschaft der Besitzenden gegen die Besitzlosen. [d])

So sehen wir denn, wie eines nach dem andern die wichtigsten Institute des heutigen Privatrechts ursprünglich als Staatsrecht im eminenten Sinne in's Leben traten. Denn Einrichtungen, die von der herrschenden Klasse zum Zwecke der Erhaltung der Herrschaft und des bevorrechteten Besitzes in's Leben gerufen wurden, sind doch nicht Bestandteile eines „allgemeinen bürgerlichen“, also eines Privatrechtes, sondern sind im eigentlichsten Sinne des Wortes öffentliches und Staatsrecht; es sind Institutionen, die nur einer Klasse von Menschen im Staate Rechte einräumten, für alle andern nur Ausschluß und Verbot bedeuteten. Diesen ausschließlichen Charakter tragen ursprünglich und bis in die spätesten Zeiten die wichtigsten

Institute des Privatrechts, wie Eigentum, Familienrecht, Eherecht und Erbrecht. Daß diese Institute im Laufe der Zeit sich verallgemeinern, sich verbürgerlichen, Privatrecht werden, welches jedem Staatsbürger dieselben Rechte und Pflichten einräumt: das ist die Folge der sozialen Entwicklung, des Emanzipationskampfes der beherrschten Klassen, der Egalisierung der Staatsbürger, der „Gleichheit vor dem Gesetze". Dieser Wandlung solcher ursprünglich staatsrechtlicher Institute, wie Eigentum, Familienrecht, Eherecht und Erbrecht, in allgemein bürgerliche hat die „Jurisprudenz" bisher nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt und daher den Unterschied zwischen Privatrecht und Staatsrecht immer als einen solchen aufgefaßt, der von allem Anfange her bestanden habe, ohne zu erwägen, daß es in jedem Staate eine Zeit gab, wo alles Recht, auch das, welches wir heute Privatrecht nennen, nur Staatsrecht war, da es nur in Privilegien und Vorrechten einer Klasse bestand, von denen die Beherrschten ausgeschlossen waren, und nur einen Zweck hatte, das Übergewicht und die Herrschaft dieser Klasse zu erhalten.[e])

[a]) Für die hier ausgesprochene Ansicht über die Entstehung des Eigentums tritt unter Andern auch J. Stuart Mill ein. In seinen „Grundsätzen der Nationalökonomie" Bd. I, Buch II, Ableitung I § 2 sagt er: „Persönliches Eigentum als Rechtsinstitut betrachtet, ist durchaus nicht der Ausfluß derjenigen Nützlichkeitsgründe, die demselben heutzutage, nach dessen Befestigung, ein solches Gewicht verleihen. Die Geschichte barbarischer Zeitalter und das Studium analoger Zustände heutiger primitiver Völkerschaften lassen den Schluß berechtigt erscheinen, daß Gerichte, (die immer dem Rechte vorausgehen), ursprünglich eingesetzt worden sind zum Zwecke der Eindämmung von Gewalttätigkeiten und Dämpfung von Unruhen, nicht aber um Recht und Gesetze ins Leben treten zu lassen. Indem ihnen nun diese Aufgabe gestellt wurde, so war es natürlich, daß sie die ursprüngliche Eroberung in ein legales Gewand hüllten und sodann jeden Angriff auf das Eigentum des bereits installierten Eigentümers als Gewalttätigkeit ansahen. So wurde endlich der Friede hergestellt, das ursprüngliche Ziel der Regierung; indem man den gegenwärtigen Zustand der Dinge sanktionierte, garantierte man jedem den freien Besitz dessen, was er früher eroberte".

Die Idee des Eigentums kann überhaupt erst da entstehen, wo der Entschluß gefaßt wird und die Absicht feststeht, bleibende Sitze

zu gründen. Für wandernde Stämme hat Eigentum — wenigstens das wichtigste Eigentum, an Grund und Boden — gar keine Bedeutung. Sie kennen nur momentane Besitznahme und ephemeren Besitz. Erst der Gedanke, sich ein festes Heim zu Gründen für sich und seine Nachkommen, kann den weiteren Gedanken an Eigentum erzeugen, der dann wieder zur Familie und zum Erbrecht führt.

Wir sahen es oben (S. 95), daß wandernde Stämme erst dann sich entschließen, Halt zu machen und sich in feste Sitze niederzulassen. wenn es ihnen gelingt, auf irgend einem Flecken Erde die nötigen „lebenden Werkzeuge" zu finden und dieselben sich dienstbar zu machen. So geht denn Alles Hand in Hand. Unterwerfung eines schwächern Stammes, Eigentum, Familie, Erbrecht, mit einem Worte, Alles was den Staat ausmacht. In Bezug auf das Eigentum in der vorstaatlichen Zeit schreibt Alb. Herm. Post: „Alles Grundeigentum steht in der ältesten geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit im ungeteilten Besitze der Geschlechtsgenossenschaft, sei es dem Stamme oder der kleineren Sippenverbände. Wenigstens gilt dies dann, wenn die Völkerschaften seßhaft geworden sind; denn so lange sie noch ein Jäger- oder Nomadenleben führen, kann man von einem Grundeigentum überall nicht sprechen; es finden sich an Stelle desselben nur abgegrenzte Jagdbezirke und Wanderungsbezirke, wie solche z. B. in Brasilien und Australien vorkommen. Die ungeteilte Gemeinsamkeit des Grundeigentums (also eigentlich vollkommener Mangel an Eingentum!) findet sich auf primitiven Stufen über die ganze Erde verbreitet und man kann mit großer Sicherheit annehmen, daß alle späteren Rechte von Grund und Boden aus der ursprünglichen Grundeigentums-Gemeinschaft der Geschlechtsgenossenschaft entstanden sind" (S. 116). „Auch die römische Sage führt ebenso wie die ältesten Nachrichten über die Grundeigentums-Verhältnisse der germanischen Stämme auf eine Zeit zurück, in welcher es kein Privateigentum an Boden gab, in welcher vielmehr alles Land gemeinsam war und nur der usus dem Einzelnen ein Besitzrecht gab, wie denn überhaupt in der römischen Sage die geschlechtsgenossenschaftliche Periode Altitaliens noch sehr wohl zu erkennen ist" (S. 118).

Daß die Familie, so wie sie uns seit den ältesten geschichtlichen Zeiten entgegentritt, keine ursprüngliche, mit dem Menschen selbst gegebene Institution ist, wie das uns heute scheinen möchte, das belehren uns die neuesten ethnographischen und prähistorischen Forschungen. Dieselben stellen den unwiderleglichen Beweis her, daß die Familie, namentlich die, „wo der Vater quasi als Monarch herrscht", und die wir so gerne als den Urtypus des Staates hinstellen, daß diese Familie erst ein verhältnismäßig sehr spätes Erzeugnis menschlicher Zivilisation sei. Es ist heute der unwiderlegliche Beweis hergestellt, daß es in der, der geschichtlichen und staatlichen Zeit vorausgehenden

Periode eine Zeit gab, die das Institut der „Vaterschaft" überhaupt gar nicht kannte. Wie sonderbar das auch für uns heute klingen mag, so ist es doch erwiesen, daß es eine Zeit gab, wo den Menschen der Begriff „Vater" ganz mangelte.

„Wir wissen, schreibt Bagehot auf die Forschungen von Lubbok und Tylor gestützt, daß in moralischer Beziehung die vorgeschichtliche Zeit eine Zeit großer Zügellosigkeit war. Beweis dafür ist die Sitte, die Abstammung nach der Frau zu bestimmen, wie noch jetzt bei den rohesten Wilden geschieht. Mutterschaft, hat man gesagt, ist eine Tatsache, Vaterschaft ist Sache der Meinung. Und diese nicht sehr zarte Ausdrucksweise bezeichnet genau das Verhältnis in den niederen Stufen der menschlichen Gesellschaft. In allen sklavenhaltenden Staaten — wie einst in Rom und noch in neuester Zeit in Virginien — war dies das herrschende Gesetz; das Kind erhielt den Stand der Mutter, einerlei welchen Standes sie war; Niemand frug nach dem Vater; das Gesetz nahm ein und für allemal an, daß er nicht nachgewiesen werden könne". (Bagehot, Urspr. d. Nat. S. 140.)

Alb. Herm. Post faßte in seiner Schrift „die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit" (Oldenburg 1875) die Resultate der Forschungen über das vorstaatliche soziale Leben der Menschen ausführlich zusammen. Er deutet darauf hin, „daß bei der ursprünglichen Geschlechtsgenossenschaft wahrscheinlich alle Weiber und Kinder und alles Gut allen Genossen gemeinsam gehören, daß es mit andern Worten wahrscheinlich ursprünglich keinerlei individuelle Ehe, kein Verhältnis zwischen Eltern und Kindern und keinerlei individuelles Eigentum gibt" (S. 16). „In der ältesten Zeit leben anscheinend alle Stammgenossen mit einander in ungeschiedenem geschlechtlichen Umgange. Es fehlen vollständig irgend welche Verhältnisse, welche den uns bekannten zwischen Eltern und Kindern analog waren. Alle Kinder sind Kinder des Stammes, sie haben keinen individuellen Vater und wenn schon sie eine individuelle natürliche Mutter haben, so gelten sie doch dieser Mutter nicht näher verwandt als irgend einem andern Stammgenossen oder wenigstens einer Klasse von andern Stammgenossen" (S. 88).

Deutlicher über den Mangel der Familie in der vorstaatlichen Zeit spricht sich Post in seiner späteren Schrift über den „Ursprung des Rechts" aus. Unsere heutige Familie stützt sich auf das Verhältnis von Mann und Weib einerseits, auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern andererseits. In der primitiven Geschlechtsgenossenschaft gibt es eine Ehe, eine Elternschaft, wie wir sie bei uns kennen, überall nicht; zumal die Vaterschaft ist eine verhältnismäßig junge Erfindung" (S. 30). „Ehe, Vaterschaft, individuelles Eigentum und Erbrecht gibt es bei den primitiven Geschlechtsgenossenschaften nicht" (S. 35) und ähnlich an vielen anderen Stellen der letzterwähnten Schrift. (Vgl. m. Grundriß der

Soziologie, 2. Aufl. 1805, S. 177 ff., auch die Abhandlung „Familie“ in m. „Soziologischen Essays“ 1898).

b) Die Leges Barbarorum enthalten Strafbestimmungen gegen eheliche Verbindungen Unfreier mit Freien. Vgl. auch die strengeren Strafbestimmungen über Ehebruch von unfreien mit freien Frauenzimmern in der Lex Bajuvarorum Tit. VII, Kap. 2. (bei Walter Corp. jur. germ. I. 240). Daß die Ehe überhaupt eine öffentlich-rechtliche Institution, daher die Vermählungsfeier eine öffentliche Handlung war, betonen Waitz: Verfassungsgeschichte I, 57; Eichhorn: Deutsche Rechtsgeschichte § 54; Grimm: Rechtsaltertümer 433.

c) Rudimente dieses ursprünglichen Eherechts enthalten die noch heute geltenden Hausgesetze regierender Familien und vieler „standesherrlicher“ Häuser in Deutschland, welche ihren Mitgliedern die „Mißheiraten“ (Mesalliancen) verbieten.

d) Rudimente dieses ursprünglichen Erbrechts enthalten nicht nur die noch heute geltenden Hausgesetze regierender und „standesherrlicher“ Familien und mannigfaltige Bestimmungen der Fideikommiß-Gesetze, wonach zur Erbfolge nur „reines“ Blut und „Vollblut“ befähigt ist, sondern auch die Bestimmungen der „bürgerlichen“ Gesetze, wonach die unehelichen Nachkommen nicht das gleiche Erbrecht mit den ehelichen genießen.

e) Die Darstellung der historischen Schule über die Genesis des Privatrechts leiden alle an großer Unklarheit. Ein ebenso unklarer Begriff wie Volksgeist ist auch Volksleben. Wenn also Bruns (Röm. Rechtsgeschichte in Holtzendorffs Enciklopädie) sagt: „Die eigentliche Bildungsstätte des Rechts ist aber das Volksleben, das Recht ist ein Teil des Nationallebens der Völker und ist eben darum auch ein verschiedenes bei allen Völkern“ — so ist damit die eigentliche Quelle des Rechts nur sehr nebelhaft angedeutet. Nicht das „Volksleben“, sondern, exakter ausgedrückt, das staatliche Leben, d. h. das Verhältnis der Herrschaftsübung einerseits und des Beherrschtwerdens, aber auch des Reagirens gegen die Herrschaft andererseits, ist die unmittelbare Quelle des Rechts. Nur in so ferne das Volksleben sich im Staate abspielt, kann es als die Bildungsstätte des Rechts bezeichnet werden. — Auch die weitere Erklärung desselben romantischen Rechtshistorikers, das das Recht seinen Grund habe im „Wesen des Menschen“, ist ebenfalls unklar und gibt keine Erklärung des konkreten Vorganges der Rechtsentstehung und Rechtserzeugung. Die historische Schule kam über solche Allgemeinheiten nicht hinaus. Und doch hätte ihr die römische Rechtsgeschichte allein genügen sollen, um die Entstehung des Rechts als Festsetzug der Grenze zwischen den Machtspären der um Herrschaft kämpfenden sozialen Gruppen zu begreifen.

Das Schuldrecht.

Und nicht anders als Eigentumsrecht, Familienrecht, Ehe- und Erbrecht entstand auch das Schuldrecht — diese feste Burg des Privatrechts, das Hauptquartier der „Zivilisten“, die es gewiß nie zugeben würden, daß ihr geliebtes „Obligationenrecht“ einst Staatsrecht gewesen sei. Und doch war es so, wir können ihnen nicht helfen. Denn wie alles andere Recht, kam auch das Schuldrecht zur Welt — als grausame Machtübung der besitzenden Klasse, gegen eine verschuldete, besitzlose. Nicht untermischt wie heute, waren zur Zeit der Entstehung des Schuldrechts durch alle sozialen Gruppen hindurch Gläubiger und Schuldner. Nein! zur Zeit der Entstehung des Schuldrechts gab es nur zwei Lager: hie besitzende, hie besitzlose. Die ersteren waren die herrschenden und gaben Darleheu — die letzteren waren durch ihre Lage gezwungen, Schulden zu machen. Und nun kam der Gesetzgeber, selbstverständlich der herrschenden Klasse angehörend, und verkündete das primitive Schuldrecht: wer seine Schuld nicht zurückzahlen kann, der verwirkt Leib und Leben; der fällt in die Gewalt seines Gläubigers. „In partes secanto“, so konnte nur das Gesetz einer Gruppe gegen die andere lauten, ein solches Schuldrecht setzte nur gegen ein unterworfenes Volk eine herrschende Kaste fest, die gewiß daran nicht dachte, daß einer der Ihren Schulden haben könnte. Ein so grausames Schuldrecht entstand zu einer Zeit, wo der Begriff „Kavalierschuld“ offenbar noch nicht existierte. Dieses primitive grausame Schuldrecht wurde zuerst nur durch gewaltsamen Widerstand ausgebeuteter Klassen (z. B. in der Zeit Solons) gemildert und erst einer späteren Zeit, als die soziale Entwicklung nach vielen Kämpfen und Umwälzungen die verschiedenen sozialen Bestandteile des Volkes durcheinanderrüttelte, als auch unter dem herrschenden Stamme Ungleichheit des Besitzes und Vermögens einriß, als Kapitalsanhäufung einerseits und Dürftigkeit andererseits nicht mehr die Gruppen als solche sondern die Individuen verschiedener Gruppen auszeichnete und heimsuchte, war es vorbehalten, ein weiteres Gebiet des Privat-

rechts zu erschließen, das des Schuldrechts. Nun ward es „allgemein" und „bürgerlich" und nun mußte es auch humaner werden, sintemal die Zeiten immer schlechter wurden und auch Leute „vom Stande" Schulden machten. Da mußte endlich das letzte Rudiment des einstigen Schuldrechts: die Schuldhaft fallen. Das erfolgte spät genug, in Frankreich und Österreich erst 1867. in Deutschland 1868. Damit hat das Schuldrecht eine der letzten Spuren seines einstigen staatsrechtlichen Charakters abgestreift, d. h. den Charakter eines Mittels, wodurch eine besitzende herrschende Klasse eine besitzlose unterworfene Klasse bedrückte und in Knechtschaft hielt. Heute allerdings erscheint uns das „Obligationenrecht" als das „reinste Privatrecht".

Privatrecht und Staatsrecht.

Wir gaben oben (s. S. 375) die Begriffsbestimmung des Staatsrechts. Wir sahen, daß das Staatsrecht der Staat selbst sei. Während das Privatrecht uns heute als der Ausfluß des Staatswillens erscheint: tritt uns das Staatsrecht als die Verkörperung dieses Staatswillens entgegen. Das Staatsrecht ist die Staatsmacht, wie sie sich in ihrer Organisation ausdrückt. Mit der Gründung des Staates ist das Staatsrecht gegeben. Wenn der erobernde Stamm die Herrschaft erlangt: so ist diese seine Herrschaft der erste Paragraph des neuerstandenen Staatsrechts. Was immer der herrschende Stamm für Einrichtungen trifft, die unmittelbar die Befestigung seiner Herrschaft und wirksamere Übung derselben zum Zwecke haben, das Alles ist Staatsrecht. Jus publicum est, quod ad rei publicae statum spectat.

Daraus folgt aber auch, daß eine scharfe Grenze zwischen Privat- und Staatsrecht in der Wirklichkeit gar nicht gezogen werden kann. Sahen wir doch soeben, daß die wichtigsten Zweige des sogenannten Privatrechts, das Eigentum-, Familien-, Ehe- und Erbrecht, ja sogar das Schuldrecht vorwiegend aus staatlichen Bedürfnissen hervorgingen, d. h. aus dem Interesse der herrschenden Klasse an der Erhaltung ihrer Herrschaft, und

daß daher alle diese Zweige des Privatrechts eigentlich auch Staatsrecht sind, zum mindestens es ursprünglich waren. Indessen ist die rein didaktische Unterscheidung in Privat- und Staatsrecht so allgemein bekannt und angenommen, daß es sich empfiehlt, der Verständlichkeit wegen bei derselben zu bleiben.

Während nun das Privatrecht von jeher der allgemeinen Kenntnis leicht zugänglich gemacht werden mußte, und daher in Rechtsbüchern und Gesetzen gesammelt wurde: liegen andererseits die Quellen des Staatsrechtes, namentlich für die älteren Zeiten, weniger zu Tage. Denn auch die vorhandenen spärlichen Aufzeichnungen der Verfassungen geben uns oft nur ungenügenden Aufschluß über das in einem Staate wirklich geltende Staatsrecht. Die Kenntnis des Staatsrechts der Völker werden wir nur aus ihrer Geschichte schöpfen können; die Geschichte der Staaten mit Bezug auf ihre Verfassung, also nach der Seite ihrer innern Machtverhältnisse und des Wechsels derselben, ist die eigentliche Quelle des Staatsrechts.[a])

Wenn wir uns nun aus dieser Quelle über den Entwicklungsgang des Staatsrechts Aufschluß zu verschaffen suchen: so erhalten wir im großen Ganzen folgendes Ergebnis.

Da das Staatrecht nichts Anderes ist, als die Form, in der sich die Staatsgewalt dem sozialen Inhalt des Staates gegenüber ausbildet: so gelangt dasselbe immer erst spät, viel später als das Privatrecht zur Aufzeichnung. Die Staatsgewalt ist nämlich vor Allem beflissen, ihre Gebote an ihre Untergebenen zu erlassen und kundzumachen, ihnen die Normen ihres Verhaltens vorzuschreiben: viel später erst kommt sie dazu oder wird dazu gedrängt, sich selbst zu beschränken und sich gewissen Normen zu unterwerfen.

Während aber die Aufzeichnung dem Privatrecht eine gewisse Stabilität verleiht und ihm jedenfalls eine feste Basis für seine Entwicklung gibt: wohnt den Aufzeichnungen des Staatsrechts durchaus keine solche Stabilität inne. Daher kommt es, daß die beteiligten Parteien eine Änderung des Staatsrechts immer befürchten oder herbeisehnen, während um eine Änderung des Privatrechts Niemand besorgt ist. So kam es, daß man

z. B. von jeher das Staatsrecht von den Herrschern und auch von den ihnen untergeordneten Beamten und Machthabern feierlich beschwören ließ, um wenigstens die Stabilität desselben durch Eide zu schützen: während eine Beschwörung des Privatrechts gar nie und nirgends vorkommt. Diese Eide und Schwüre aber haben noch nie zeitsgemäße Änderungen des Staatsrechts hintangehalten, so oft dazu zwingende Momente und Verhältnisse eintraten. Denn das aufgezeichnete Staatsrecht ist nur die Dokumentierung des momentanen Machtverhältnisses. der den Staat bildenden Bestandteile zu einander. Sowie aber dieses reale Machtverhältnis in ein neues Stadium der Entwicklung tritt, sich also ändert: verliert die Aufzeichnung ihre innere Wahrheit, auf der ihre Kraft beruht, und muß einer passenderen Aufzeichnung der neu gewordenen Verhältnisse Platz machen.

Jedenfalls aber beweist die erste Aufzeichnung des Staatsrechts einen gewissen kulturellen Fortschritt in der Entwicklung des Staates: sie beweist, daß die bis dahin rohe Staatsgewalt eine auf sittlicher Grundlage beruhende Staatsmacht zu werden beginnt.

Die Veranlassung zur ersten Aufzeichnung des Staatsrechts wird wohl in verschiedenen Staaten eine mannigfaltige gewesen sein. Im allgemeinen jedoch läßt sich behaupten, daß den Anstoß zu einer solchen Aufzeichnung irgend ein mächtiges Interesse gab, das sich dem Interesse des Inhabers der Staatsgewalt entgegenstellte und für dessen Wahrung eine Garantie verlangt wurde. So enthalten die ersten Aufzeichnungen des Staatsrechts in den europäischen Staaten größtenteils die Sicherstellungen der Rechte und Freiheiten der Großen und Barone, gegenüber möglichen Eingriffen der Monarchen. — Als mit der Zeit die beherrschten Volksklassen zu Wohlhabenheit und Macht gelangten, als sie ein Faktor im Staatsleben wurden, mit dem man rechnen mußte, erhielt ihre tatsächliche Machtstellung einen entsprechenden Ausdruck in den Aufzeichnungen des Staatsrechts. Und als später der gebildete Mittelstand, um seinen Forderungen mehr Nachdruck zu geben, „im Namen“

des Volkes seine „angebornen“ Menschenrechte reklamierte, als er stürmisch Gleichheit und Freiheit und Teilnahme an Gesetzgebung und Regierung verlangte, und der alte morschgewordene Staat diesen Forderungen nicht mehr Widerstand leisten konnte: dann fanden auch die „angebornen Menschenrechte“ die „Freiheits- und Gleichheitsrechte“ und all' die „Garantien der persönlichen und der politischen Freiheit“ Ausdruck in den Verfassungen der modernen Staaten. Als ferner heutzutage die Arbeitsklasse in Folge ihrer Organisation, erlangter Bildung und der Möglichkeit, ihre gerechten Forderungen öffentlich bekannt zu machen, ebenfalls ein sozialer Machtfaktor geworden ist: so kann es auch nicht ausbleiben, daß die Machtstellung dieser Klasse im Staatsrecht der modernen Staaten ihren entsprechen-Ausdruck finde. Dasselbe wird endlich mit dem Landvolk der Fall sein, wenn es einmal durch Bildung und Aufklärung gehoben, seinen gerechten Forderungen den geeigneten Nachdruck zu geben in die Lage kommen wird.

[a]) Eine allgemeine Verfassungsgeschichte gibt es nicht. Bahnbrechend für England war Hallam's (1777—1859): Constitutional History of England; für Deutschland G. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte. Sodann die „Deutschen Rechtsgeschichten“ von Richard Schröder und Heinrich Brunner.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Den Inbegriff all jener Satzungen, welche die politischen und persönlichen Rechte der Staatsbürger gewährleisten sollen, nannte die moderne Staatslehre speziell das „Verfassungsrecht“. Welche überspannten Hoffnungen man an dieses, überall schablonenmäßig einzuführende Verfassungsrecht knüpfte, wie schwunghaft die Verfassungsmacherei in Europa betrieben wurde, wie diese doktrinären Verfassungen den wirklichen Zuständen oft gar nicht entsprachen, und deswegen nur ein beschriebenes Blatt Papier blieben: davon erzählt die neuere Verfassungsgeschichte der europäischen Staaten.

Die Staatslehre blieb aber beim Verfassungsrecht nicht stehen. Man merkte es bald, daß die „Garantien der Freiheit“

noch bei weitem nicht genügen, um ein Volk zu beglücken; man erkannte es, daß der Wohlstand des Volkes anderer Garantien bedarf und zwar einer guten Verwaltung. Man ging nun daran, die alte „Bureaukratie“ zu reformieren. Man stellte Forderungen auf nach einer guten Verwaltung, die nicht nur das Wohl des Fiscus, sondern auch das des Volkes im Auge behalten solle. Man stellte den Grundsatz auf, daß nicht das Volk der Beamten wegen da sei, sondern umgekehrt, die Beamten des Volkes wegen und für das Volk. Man verlangte und erlangte Verwaltungsreformen an Haupt und Gliedern — und die Staatslehre nannte nun den Inbegriff der Bestimmungen über die Verwaltung des Staates das Verwaltungsrecht.

Mit dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist die Entwicklung des Staatsrechts keineswegs abgeschlossen. Neue Verhältnisse werden immer nach neuem Ausdruck ringen und die Staatsrechtslehre wird immer neue Gebiete des Staatsrechts ihren Systemen einverleiben. Ebenso wie die Entwicklung des Privatrechts gleichen Schritt hält mit der Entwicklung der sozialen insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, mit der Eröffnung neuer wirtschaftlicher Gebiete, mit den durch neue Erfindungen und Entdeckungen sich öffnenden neuen Erwerbszweigen und Verkehrsmitteln; und wie dann die Jurisprudenz die neuen privat- oder öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in neue Schemate bringt, als: Bergrecht, Wasserrecht, Seerecht, Wechsel-, Handels- und Aktiengesellschaftsrecht u. s. w. u. s. w.; so wie diese Entwicklung ununterbrochen vor sich geht: ebenso verhält es sich mit dem Staatsrecht.

Den ursprünglichen Freibriefen und Privilegien an „Große und Barone“ trat mit der Zeit ein Lehens- und Ständerecht zur Seite; Parlamentsrechte folgten; Verfassungsrecht entwickelte sich: der Gegenwart fiel die Aufgabe zu, das Verwaltungsrecht auszubilden; noch ist sie damit nicht fertig, und schon kündigt sich die „soziale Frage“ mit ihren „Genossenschaftsrechten“ an, und fordert das „Recht“ des „Arbeiterschutzes“, das „Recht auf Arbeit“ u. s. f. u. s. f., zieht das öffentliche Recht seine immer weitern Kreise, unendlich und unabsehbar in der Zukunft.

Was frommt es angesichts ununterbrochener, vorwärts schreitender Entwicklung, nach Art des weiland „Vernunftrechts" ein „Prinzip" aufzustellen, daraus ein fertiges System des Staatsrechts entwickeln und dasselbe als Ganzes und Fertiges proklamieren? Der kleinste Ruck der sozialen Machtverhältnisse stürzt das System um, zeigt die Hohlheit des Prinzips nnd läßt der dünkelhaften Doktrin das leere Nachsehen. Nicht um ein System, nicht um ein Ganzes kann es sich hier handeln; vielmehr um das richtige Verständnis des Wesens und der Entwicklung dieser immer neu auftauchenden Erscheinungen. Die wahre Wissenschaft gibt nie Ganzes, immer nur Fragmente: doch statt trügerischem Ganzen, Fragmente der Wahrheit!

Einst als die ganze Staatsverwaltungskunst darin bestand, die fürstliche „Kammer" in gutem Stande zu erhalten, nannte man den Inbegriff der Normen, nach denen dieselbe verwaltet wurde: Kameralrecht und sprach auch von „Kameralwissenschaften". Als dann die Aufklärung" des 18. Jahrhunderts für eine gute „Polizei" in den Staaten Propaganda machte, wurde das Kameralrecht zu einem „Polizeirecht" erweitert und entwickelt, und noch Mohl beginnt seine Staatslehrer-Laufbahn mit einer „Polizeiwissenschaft" (1844), allerdings bereits „nach den Grundsätzen des Rechtsstaates". Damit war der Übergang zum Verwaltungsrechte und zur Verwaltungslehre angebahnt. (Näheres darüber in meiner: Verwaltungslehre 1882).

Das Strafrecht.

Ebenso wie das Privat- und Staatsrecht kann das Strafrecht aus Prinzipen und Ideen abgeleitet und in Systeme gefaßt werden. Diese Prinzipien und Ideen entspringen aber nur den jeweiligen Standpunkten der Strafrechtslehrer, diese Systeme enthalten daher nur subjektive Wahrheit. Sie haben höchstens den Wert, daß sie das Studium der geltenden Strafrechts-Bestimmungen erleichtern.

Mit fortschreitender Entwicklung nämlich der Individuen und Völker ändert sich das Strafrecht in All' und Jedem. Was einst Verbrechen war, ist heute keines mehr: was heute Verbrechen ist, wird möglicherweise in der Zukunft keines mehr sein. Was einst als Strafe anzuwenden recht und sittlich

schien, empört heute jedes sittliche Gefühl: was wir aber heute noch als Strafe anwenden, darob werden wahrscheinlich spätere Generationen sich entsetzen. Die Art und Weise, wie man einst den Beschuldigten zu überweisen pflegte, erfüllt uns heute mit Grauen: doch ist's wahrscheinlich, daß die Zukunft noch an der Art und Weise, wie wir heute den Schuldbeweis herstellen, so Manches auszusetzen haben wird. Und so steht denn auch das ganze Strafrecht im Strom der Entwicklung und diese letztere müssen wir in's Auge fassen, wenn wir das Wesen des Strafrechts erkennen wollen.

Wenn die Staatsgewalt ihre Zwecke erreichen will, so mus sie gegen diejenigen, die sich entweder ihren Anordnungen nicht fügen oder überhaupt gegen die Grundlagen der staatlichen Organisation sich auflehnen, dieselben verletzen oder außerachtlassen, ihre ultima ratio anwenden, d. i. die Strafe. Der Selbsterhaltungsbetrieb des Staates diktiert die Strafe und ist ihr letzter Grund, Die so oft ventilierte Frage, nach dem Rechte des Staates Strafen zu verhängen, ist müßig. Sein Selbsterhaltungsbetrieb drängt ihn dazu, Strafen anzudrohen und dieselben zu vollziehen; er muß es tun, tat es von jeher und schuf damit selbst das sittliche Bewußtsein, darin sein Strafamt begründet erscheint; auf diesem Wege entstand sein Recht zu strafen. Einst übte er dasselbe auf Grund der Gewalt, heute übt er es auf Grund des Rechtes. Dieses Recht wird von dem sittlichen Bewußtsein aller Gesellschaftskreise getragen und anerkannt. Allerdings aber ist das Gesetz der ewigen Wandelbarkeit, der fortschreitenden unaufhörlichen Entwicklung auch für das staatliche Strafrecht bestimmend. Denn alles was im sittlichen Bewußtsein wurzelt, muß die Wandlungen desselben mit durchmachen; muß ihm folgen in Irrtum und Wahrheit, bald durch die verschlungenen dunklen Pfade der Selbsttäuschung, bald auf die offene Heerstraße der Erkenntnis.

Auf keinem Gebiete der Staats- und Rechtswissenschaft machen sich die Einflüsse der kritischen Philosophie und der modernen Naturwissenschaft so sehr geltend, wie auf dem Gebiete des Strafrechts. Voraussetzung aller Strafe ist die Annahme eines freien Willens. Diese Annahme aber ist von einer glänzenden Reihe von Philosophen und

Naturforschern, von der ganzen modernen Naturwissenschaft unrettbar zerstört. Selbstverständlich machen alle am Hergebrachten sich klammernde, am Überlieferten festhaltende Kriminalisten verzweifelte Versuche, wenigstens für das Gebiet des Strafrechts ein Partikelchen freien Willens zu retten, damit ihnen ihre Strafrechtstheorie nicht zu Grunde gehe. Vergebliches Bemühen; die Begründung der Straftheorien auf dem freien Willen ist heute schon ein Anachronismus. Weil die feste Überzeugung von der Unfreiheit des Willens den einen und den andern Forscher, wie z. B. Lombroso auf einen Irrweg führte, den Verbrecher als einen durch seine physische Beschaffenheit zum Verbrecher prädestinierten Menschen anzusehen und weil diese Vermutung sich als irrig erwies (vgl. Baer: Das Verbrechen in anthropologischer Beziehung 1893), deshalb ist der freie Wille noch lange nicht rehabilitiert. Lombrosos Irrtum hat nichts zur Sache. Er glaubte, voreilig generalisierend einen Typus des „geborenen Verbrechers" gefunden zu haben. Wäre das richtig, dann wäre die Rache- und Vergeltungsstrafe allerdings auch nicht berechtigt. Nun ist Lombroso's Annahme nicht richtig; der geborene Verbrecher existiert nicht, wie das unter andern A. Baer glänzend nachgewiesen hat: die Verursachungen der Verbrechen liegen vorwiegend in sozialen Einflüssen. Aber der Umstand, daß sie nicht dort liegen, wo sie Lombroso vermutet hat, sondern wo anders, ändert doch nichts an der Tatsache der Willensunfreiheit. Der Jubel der Finsterlinge über Lombroso's Irrtum ist ganz unberechtigt. Deswegen weil es keine besondere Spezies „geborener Verbrecher" gibt, wird man zum alten Köhlerglauben der Willensfreiheit nicht zurückkehren. Die Natur kennt keine Exemtionen vom Kausalitätsgesetz und erteilt dem Menschen keine Immunität. Das Strafrecht wird mit der Willensunfreiheit rechnen und sich dieser Erkenntnis ganz so akkommodieren müssen, wie sich einst die Kirche trotz anfänglichen Widerstrebens dem Kopernikanischen System akkommodirt hat. Die Rachestrafe, die Vergeltungsstrafe, die Abschreckungsstrafe werden als unvernünftig und unmoralisch fallen. Abwehr- und Besserungszwecke werden in den Vordergrund treten: ein weites Gebiet von Strafrechtsreformen wird sich dem 20. Jahrhundert auftun.

Über den neuesten soziologischen Standpunkte der Strafrechts-Wissenschaft orientiert am besten das ebenso gelehrte wie gedankenreiche Werk von Makarewicz: Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage (1906).

Systematik des Strafrechts.

Zahllos wie die Systeme des Privat- und des Staatsrechts, sind die systematischen Einteilungen des Strafrechts. Bald wird

der Gegenstand, gegen den die strafbare Handlung unmittelbar gerichtet wird, als Einteilungsgrund genommen, dann habeu wir die Einteilung in Verbrechen gegen Gott, die Religion und die Kirche, zweitens gegen den Staat, den Herrscher, staatliche Behörden und Einrichtungen, drittens gegen die Nebenmenschen. Es gab Zeiten, wo man im Strafrechte diese letzteren Verbrechen noch wesentlich unterschied, je nachdem sie gegen Adelige, Gemeinfreie oder Sklaven gerichtet waren.

Es kann ferner die auf die strafbare Handlung gesetzte Strafe als Einteilungsgrund des Strafrechts genommen werden, dann haben wir Kapitalverbrechen, die mit Leib und Leben, mindere Verbrechen, die mit schwerem Kerker, noch unbedeutendere, die mit verschiedenen geringeren Graden von Kerker oder Arrest bestraft werdeu. — Es bekundet schon ein tieferes Nachdenken über das Wesen der strafbaren Handlungen, wenn mau dieselben in solche einteilt, welche die öffentliche Rechtsordnung verletzen und in solche, die in die Rechtssphäre des Einzelnen gewaltsam oder listigerweise eingreifen.

Mehr als diese Systematisierungen verdienen unsere Aufmerksamkeit diejenigen wesentlichen Momente im Strafrecht, auf welche die Entwicklung der Kultur entschiedenen Einfluß übt. Es sind dies 1. der Begriff des Verbrechens, 2. die Strafbarkeit der Handlung, 3. die Strafart, 4. die Überweisungsart.

An dem Begriff des Verbrechens scheiterte aller Witz der Strafrechtslehrer. Die Vorsichtigeren unter ihnen hüllten sich in Schweigen und sprachen nur von der Strafe, die das Gesetz auf gewisse Handlungen oder Unterlassungen verhängt. Aber die Frage, auf welche Handlungen oder Unterlassungen soll der Gesetzgeber Strafe setzen — blieb meist unbeantwortet. Gewiß, wenn man im Gesetze, so wie das die Philosophen des klassischen Altertums meist tun, die Äußerung des göttlichen Willens sieht, dann ist ja obige Frage überflüssig. denn eine göttliche Vorsehung kann nicht erforscht und braucht nicht kontroliert zu werden. Die Kirchenväter, z. B. Thomas von Aquin. halten im allgemeinen jede Sünde für ein Verbrechen und möchten, so gut oder schlecht es geht, diese beiden Be-

griffe identifizieren. Bekanntlich aber geht das nicht immer und der Staat hat schon manche Handlung als Verbrechen erklärt, die in den Augen der Kirche sogar lobenswert war, und das Umgekehrte war auch häufig der Fall. Rechtsphilosophen und Naturrechtslehrer wollten das Verbrechen als das Böse schlechtweg erklären: damit erhält das Problem teils nur eine andere Bezeichnung, teils ist die Erklärung durchaus nicht zutreffend. Denn die Wahrheit zu sagen, ist gewiß nichts Böses: und doch haben unzählige Menschen schon diese Äußerung der Wahrheitsliebe als staatliche „Verbrechen" büßen müssen, während für Lüge und Heuchelei, die gewiß nichts Gutes sind, der Staat schon oft die höchsten Ehren austeilte.

Es kann keine eklatantere Bankrott-Erklärung der „Strafrechts-Wissenschaft" geben, als die Definition, daß; „Verbrechen ist die Übertretung einer Norm" oder was auf dasselbe hinauskommt: „Verbrechen ist was das Gesetz als solches erklärt". Denn diese Definition enthält implizite die Behauptung, daß das Gesetz eine beliebige indifferente Handlung zum Verbrechen stempeln kann: was formal richtig, aber nichtsdestoweniger ein Unsinn ist. Daß dieser Unsinn in der Menschenwelt besteht, dafür brauchts keiner gelehrten Beweise; das weiß jedermann. Wenn wir z. B. Seine Majestät den Sultan wegen Bigamie vor ein europäisches Gericht stellen dürften: er würde offenbar als hundertfacher Bigamist zu lebenslänglichem Kerker verurteilt werden. Dagegen müssen wir es uns gefallen lassen, daß ein Muselmann uns als grausame Barbaren qualifiziert, wenn wir einen Menschen dafür einkerkern, weil er sich den bescheidenen Luxus einer zweiten Frau erlaubt hat.

Angesichts solcher Verschiedenheit der Anschaungen, Sitten und Rechtsnormen ist's kein Wunder, wenn die Strafrechtslehrer die Flinte in's Korn warfen und mit allerhand gelehrten Phrasen auf die Frage, „was ist Verbrechen?" die naive Antwort erteilen: was das Gesetz als solches erklärt.

Erst die moderne Soziologie begann diese Frage tiefer zu fassen und auf Grund derselben erhalten wir folgende Definition

des Verbrechens: „Das Verbrechen ist die vom Mitgliede einer gegebenen Assoziation begangene Handlung, welche von den übrigen Mitgliedern derselben als für dieselbe so schädlich betrachtet wird, daß sie gegen den Täter öffentlich, äußeslich, gemeinschaftlich reagieren, indem sie eines seiner Güter zu verkürzen suchen". (Makarewicz, Das Wesens des Verbrechens 1896). Diese Begriffsbestimmung des Verbrechens hat jedenfalls das Verdienst, daß sie das Verbrechen als eine „gesellschaftliche Erscheinung" auffaßt und daher auch zur weiteren Erkenntnis führt, daß „jede Gesellschaft ein Verbrechertum besitzt und gegen dasselbe reagieren kann". Damit ist die ganze Relativität dieses Begriffes aufgedeckt und der wissenschaftlichen Forschung eine neue Bahn eröffnet. Nun wird man sich nicht mehr damit begnügen dürfen zu erklären, daß das ein Verbrechen sei, was der Gesetzgeber dafür erklärt, oder wie Garofalo meint, das was unsern Moralsinn (senso morale) verletzt: sondern man wird tiefer graben müssen und die Verbrechen jedes Staates oder jeder Kulturwelt aus der Lage und Beschaffenheit der Gesellschaftskreise des gegebenen Staates oder der gegebenen Kulturwelt erklären müssen. Die Kriminalsoziologie wird die Aufgabe zu lösen haben, uns zu zeigen, warum in einem gegebenenen Staate bestimmte Handlungen oder Uuterlassungen gesetzlich als Verbrechen bezeichnet werden und zwar wird sie die Erklärung dieser Tatsache in der sozialen Struktur des gegebenen Staates und in dem Verhältnis der den Staat bildenden sozialen Kreise zu einander, suchen müssen.

Diejenigen, welche dem „subjektiven Rechtsgefühl" die Entscheidung überlassen, ob eine Handlung ein Verbrechen sei (Garofalo, Vargha) übersehen, daß das subjektive Rechtsgefühl selbst ein dem Wechsel nach Zeit und Ort unterliegendes Produkt sozialer Einflüsse, Umwelteinflüsse, ist, daß also das subjektive Rechtsgefühl noch nicht die primäre Ursache sein kann, warum eine Handlung zum Verbrechen erklärt wird. — Die Kriminalsoziologie darf sich nicht zufrieden stellen mit der Erklärung, daß die Handlung des A ein Verbrechen sei, weil das Rechtsgefühl des B, der zugleich die Macht hat, den A zu bestrafen, seine Handlung als Verbrechen empfindet. Die Soziologie muß weiter vordringen. Sie muß auf die Frage Antwort geben, woher

es komme, daß das Rechtsgefühl des B die Handlung des A als verbrecherisch empfinde. Dabei wird sich nun zeigen, daß B eine soziale Gruppe ist, deren Interessen durch die Handlung des A gefährdet erscheinen, in Folge dessen sich in den Mitgliedern dieser Gruppe jenes Rechtsgefühl entwickelt hat, welches die Handlung des A als verbrecherisch empfindet. Das ist die zukünftige Bahn der Forschungen der Kriminalsoziologie. Vgl.: Angelo Vaccaro: Genesi e Funzione delle Leggi Penali, 1889.

Strafbare Handlungen.

Was die Strafbarkeit der Handlung anbelangt, so ist im Allgemeinen zu bemerken, daß in den Anfängen der Kultur eingebildete Verbrechen eine große Rolle spielen. Verbrechen gegen die Götter, gegen die Religion, Zauberei u. dgl. füllen die Strafbestimmungen des Altertums, des Mittelalters, ja bis in die Neuzeit. Dagegen wendet das Strafrecht dem Schutze des Einzelnen weniger Beachtung zu. Das wird dann mit der Zeit anders. Das Strafrecht beginnt, sich weniger um den Himmel und mehr um die Menschen zu bekümmern. Zauberei u. dgl. eingebildete Verbrechen werden aus dem Strafrecht gestricheen, dagegen z. B. der Betrug in allen seinen mannigfaltigen Formeu in das Strafrecht einbezogen. Die Entwicklung des Strafrechts verfolgt die Tendenz vom Phantastischen und Nebelhaften zum Realen und Alltäglichen, und darin liegt der Fortschritt des Strafrechts. Im engen Zusammenhange mit dieser Entwicklung ist die von der Willkür der Gewalthaber in der Bezeichnung der Strafbarkeit einer Handlung, zur strengen gesetzlichen Qualifikation derselben. Es ist das ebenfalls ein Gang vom Phantastischen und Nebelhaften zum Konkreten und Realen. Denn die Willkür des Einzelnen, die Meinung des Gewalthabers ist etwas Unbestimmtes und Nebelhaftes. Ursprünglich ist sie aber allein das Kriterium der Strafbarkeit einer Handlung. Mit der Zeit folgt die bestimmte Qualifikation der strafbaren Handlung durch's Gesetz mit Ausschließung jeder Willkür der Gewalthaber (nullum crimen sine lege) und diese Tendenz ist in neuerer Zeit so weit gediehen

daß sogar ein strenges Richten nach der „Silbe des Gesetzes“ als notwendig erachtet wurde (nulla poena sine lege poenali).

Was die Strafart anbelangt, so ist im Allgemeiuen ein Entwicklungsgang von Strenge zu immer größerer Milde charakteristisch. Das Altertum und Mittelalter kannten die raffinirtesten Todesstrafen und wendeten dieselben auf mannigfaltige Verbrechen an. Man ist mit der Zeit in doppelter Richtung humaner geworden. Die Strafen an Leib und Leben sind nur mehr auf einige wenige Verbrechen gesetzt und der Vollzug dieser Strafen wird unter Vermeidung jeder Marter einfach mittelst Strang, Guilotine oder Pulver und Blei vollzogen. Aber auch die so selten angewendete und so „human“ als möglich vollzogene Todesstrafe begann in unserer Zeit schon dem sittlichen Gefühle zu wiederstreben. In vielen Ländern ist sie bereits abgeschafft, in andern sind schon mächtige Parteien für ihre Abschaffung tätig. Andere Körperstrafen, die einst mannigfaltige Anwendung fanden, verschwinden langsam aus der Strafrechtspflege. Die Freiheitsstrafen werden milder und die neuesten Bestrebungen gehen dahin, entgegen dem Grundsatze „Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze“ die „gleiche Empfindlichkeit der Strafen“ herzustellen. Diese Bestrebungen gehen von der Ansicht aus, daß ein und dieselbe Strafe zwei Menschen von verschiedener sozialer Stellung, von verschiedener Bildung und Erziehung verschieden trifft, für den einen tatsächlich eine größere, für den andern eine geringere Strafe ist. Diese aus dem Grundsatze der Gleichheit resultirende Ungleichheit soll durch Reformen, die anscheinend gegen das Prinzip der Gleichheit verstoßen, ausgeglichen werden. (Individualisierungsprinzip).

Was endlich die Überweisungsart anbelangt, so zeigt die Entwicklung des Strafverfahrens die Tendenz nach immer gründlicherer Erforschung der tatsächlichen Schuld und das Bestreben „lieber Tausende von Schuldigen straflos zu lassen, als einen Nichtschuldigen zu bestrafen“. Die Tendenz bringt es mit sich, daß das formale Strafrecht, der Strafprozeß die mannigfachsten Experimente anstellt, um der menschlichen Unvollkommenheit

in der Kunst, menschliche Verderbtheit zu durchschauen, die geeignesten Hilfsmittel an die Hand zu geben. Man ist neuerdings von der Metode der durch gesetzliche Beweisregeln normierten Beweisherstellung abgekommen und hat die Frage über „schuldig“ oder „nichtschuldig“ den Geschwornen überlassen. Die Öffentlichkeit des Prozesses soll eine weitere Gewähr der Gerechtigkeit des zu schöpfenden Verdikts sein. Um schließlich dieses Verdikt der Geschwornen so viel als möglich der Wahrheit entsprechend ausfallen zu lassen, hat man dem vor ihnen plaidierenden öffentlichen Ankläger den Verteidiger entgegengestellt. Anklage und Verteidigung aber müssen erst das unparteiische Sieb des richterlichen Resumé's passieren, um in so objektiver Form den Geschwornen als Basis ihres Verdikts dargereicht zu werden. Man sieht, wie mächtig die Tendenz ist, so viel in menschlichen Kräften steht, die Schuld oder Nichtschuld des Beschuldigten zu eruiren.

Der zukünftigen Entwicklung des Strafprozesses harrt die große Aufgabe, den störenden Einfluß sozialer Befangenheit, welche die formale Unabhängigkeit der Richter paralysirt, zu beseitigen, um eine wahrhaft unparteiische Rechtsprechung zu ermöglichen. Die „Klassenjustiz“ ist keine „Erfindung“ der Sozialdemokraten; sie ist eine geschichtliche Tatsache. Sie ruhig und nüchtern in's Auge zu fassen, ist Aufgabe der Wissenschaft. Das Γνῶϑι σέαυτον der griechischen Weisen gilt auch für Staat und Gesellschaft und ist eine Bedingung jedes kulturellen Fortschritts.

Und so sahen wir denn in den von uns hervorgehobenen Richtungen das Strafrecht dem sich immer mächtiger entwickelnden sittlichen Bewußtsein Rechnung tragen und müssen daraus die wohltuende Überzeugung schöpfen, daß die in der Richtung zu immer vernünftigerer Humanität fortschreitende sittliche Entwicklung der Völker auch eine, heute noch unabsehbare Entwicklung des Strafrechts mit sich bringen wird.

Anleitungen[1] zur Erforschung und Entdeckung strafbarer Handlungen enthalten Ortloff: Die strafbaren Handlungen nach Deutschlands Reichsrecht und Praxis 1883 und Hans Gross: Handbuch für

Untersuchungsrichter, Polizeibeamte etc. 1893. In letzterem Werk ist auch die ganze ältere Literatur über diesen Gegenstand berücksichtigt.

Rechtsgeschichte und Staatsrecht.

Ähnlich wie man einst das gegenseitige Verhältnis von Statistik und Geschichte bestimmte, könnte man auch von der Rechtsgeschichte und dem Staatsrecht sagen: erstere sei das durch Jahrhunderte sich entwickelnde Staatsrecht, letzteres die stillstehende Rechtsgeschichte. Denn diese beiden Disziplinen behandeln im Grunde denselben Gegenstand: die Rechtsordnung des Staates, die mit der Organisation der Herrschaft beginnt und bis zur Ordnung der zartesten Privatrechtsverhältnisse gelangt. Muß ja doch auch das Staatsrechts-System, wenn es uns das innerste Wesen eines Staates zur Darstellung bringen will, von der Verfassung und Verwaltung beginnend, die obersten Grundsätze des im Staate geltenden Privat- und Strafrechts sowie des Gerichtsverfahrens überschauen: die Rechtsgeschichte aber zeigt uns all dies in geschichtlicher Entwicklung. Es sind das nicht nur wissenschaftliche Grenzgebiete, sondern gegenseitig zu einer wissenschaftlichen Erkenntnis sich ergänzende Disziplinen. Die Identität ihres Gegenstandes aber tritt am klarsten in dem Umstande hervor, daß sie sich in der Behandlung desselben ablösen, so zwar, daß das Staatsrecht der Rechtsgeschichte vorarbeitet und immer wieder nach Ablauf einer Entwicklungsperiode ihr den so vorgearbeiteten und verarbeiteten Stoff zur geschichtlichen Behandlung überläßt.

Charakteristisch für das Verhältnis dieser beiden Disziplinen ist es, daß ihre Begründung in Deutschland das Werk ein und desselben Mannes ist; denn abgesehen von minder bedeutenden Anfängen feiert die deutsche Staatsrechtswissenschaft in Hermann Conring (1606—1681) als den Verfasser der Schrift „De Germanorum Imperio Romano" ihren Begründer und ebenso die Deutsche Rechtsgeschichte wegen seines Werkes: "De origine juris Germanici".

Seit dieser wissenschaftlichen Doppelschöpfung Conrings schreitet das deutsche Staatsrecht von Jahrzehnt zu Jahrzehnt vorwärts, indem es, den politischen Wandlungen folgend, sein Hauptquartier stets in die lebendige Gegenwart verlegt, während die Rechtsgeschichte mit

Vorliebe immer bei den „origines“ verweilt, ihre historische Darstellung aber jedesmal bis zu der vom Staatsrecht soeben verlassenen Etappe ausdehnt.

So vollziehen sich immerfort die Terrain-Verschiebungen zwischen Rechtsgeschichte und Staatsrecht. Vor 200 Jahren noch, in der zweiten Hälfte und gegen Ende des 17. Jahrhunderts war der „status imperii germanici“, wie er sich auf Grund des Westphälischen Friedens herausgebildet hatte, die ausschließliche Domäne der Publizisten „des römischen Reiches deutscher Nation“; da gab es scharfe juristische Kontroversen „de Imperatoris Romani majestate ejusque prae caeteris regibus prärogativa“ u. s. w. Das alles gehört nun der Geschichte an; die deutsche Rechtsgeschichte nahm längst schon Besitz von diesem Terrain und weist uns in objektiver Darstellung nach, wie seit dem Aufkommen der Landeshoheit auf Grund des Westphälischen Friedens das Reich, im Zersetzungsprozeß begriffen, seiner Auflösung entgegen ging. Und als der Neubegründer der deutschen „Reichs- und Rechtsgeschichte“ Eichhorn im Jahre 1808 den I. Band seines Hauptwerkes veröffentlichte, lag die vierte Periode der deutschen Rechtsgeschichte mit dem Jahre 1806 abgeschlossen hinter ihm, das „alte deutsche Reich“ war nicht mehr Gegenstand des Staatsrechts, es gehörte ganz schon der Reichs- und Rechtsgeschichte an. Dagegen tummelten die Staatsrechtslehrer ihr neues Streitroß: „das Rheinbunds-Staatsrecht“, konstruierten mit „juristischer Schärfe“ Souveränitäts- und Bundesrechte, priesen die neuen Staatsformen als die endliche Verwicklung längst ersehnter Ideale.

Die Toten aber reiten schnell; der „deutsche Bund“ begrub den Rheinbund mit samt seinem Staatsrecht — und als Eichhorn in den 20er Jahren sein Werk fortsetzte, konnte er seine „IV. Periode“ der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte bis 1815 erstrecken, bis zur Gründung des deutschen Bundes. Das Staatsrecht aber hatte den Rheinbund bereits vergessen und behandelte eifrig das „deutsche Bundes-Staatsrecht“. Letzterem war ein volles halbes Jahrhundert gegönnt. Ganz gemächlich konnte es seine Systematik und seine juristischen Konstruktionen ausbilden und haarklein die Grenze zwischen Fürsten-Souveränität und Bundesgewalt nachweisen. Da kam das Jahr 1866. Das deutsche Bundes-Staatsrecht verschwand in der Versenkung. Der deutschen Rechtsgeschichte aber wuchs ein halbes Jahrhundert hinzu; nun schloß sie die IV. Periode mit 1806 und begann mit diesem Jahre „die neueste Zeit“ bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes 1867, während an dem Staatsrecht dieses letzteren die Staatsrechtslehrer rasch zimmerten. Es war ein provisorischer Riegelbau, den man leichten Herzens wieder abtrug, nachdem er vier Jahre seine Schuldigkeit getan. Während nun im neuen Deutschen Reiche das neue deutsche „Reichs-Staatsrecht“ üppig in die Halme schießt und Laband seinen ganzen juristischen Scharfsinn

aufbietet, um uns zu beweisen, daß die Souveränität des Deutschen Reiches nicht beim Kaiser, sondern bei der Gesamtheit der Bundesfürsten ruht; ist die deutsche „Rechtsgeschichte“ (so die neueste und einfachere Bezeichnung) bereits an der Arbeit, die Periode von 1806—1866 ihren früheren Perioden organisch anzugliedern (Siegel), und Brunner läßt gar seine „IV. Periode“, die „mit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts beginnt“, „in der Gründung des neuen deutschen Reiches ihren naturgemäßen Abschluß“ finden.

Während so die Rechtsgeschichte ihren Markstein bis 1870 verschob, fühlte allerdings das Staatsrecht auch seinerseits das Bedürfnis, rückschauend auf die Vergangenheit, vom eigenen Standpunkte eine Brücke zu schlagen zwischen der historischen Entwicklung und deren gegenwärtigem Resultate. Wenn auch die Rechtsgeschichte nach der Versicherung Eichhorns nichts anders bezweckt, als „eine sichere geschichtliche Grundlage für das jetzt bestehende praktische Recht“ zu bieten: so ist es doch bezeichnend, daß sich das Staatsrecht nicht damit begnügt, sich diese Grundlage von den Historikern herstellen zu lassen, sondern daß es neben den selbständigen Arbeiten der Historiker in eigenen „Einleitungen“ die gegebene Gestaltung des gegenwärtigen Staatsrechts aus dessen historischem Werdeprozeß zu erkennen sucht.*) Dieses Bedürfnis des Staatsrechts ist leicht erklärlich, wenn man bedenkt, daß für die Rechtsgeschichte das Längstvergangene den größten Reiz hat, während für die Zwecke des Staatsrechts gerade das Nächst- und Halbvergangene, welches die Historiker nur kursorisch zu behandeln lieben, die allergrößte Bedeutung haben muß. Daraus erklärt sich auch der Unterschied in der Behandlung des historischen Werdeprozesses in den Rechtsgeschichten und den Einleitungen ins Staatsrecht. Während letztere die Anfänge und das Mittelalter nur flüchtig berühren, dagegen die Neuzeit und speziell das 18. und 19. Jahrhundert ausführlicher darstellen: verweilt die Rechtsgeschichte mit Vorliebe, wenn nicht schon bei den Uranfängen germanischen Rechtslebens, so doch beim Mittelalter, während sie für die neuere Entwicklung meist nicht die rechte Stimmung mitbringt.

Reichsgeschichte.

Allgemein versteht man heute unter Reichsgeschichte, im Unterschiede von der politischen Geschichte eines Staates, jene Darstellung der Entwicklung eines Reiches, welche mit Ausschluß der eigentlichen Rechtsgeschichte, d. i. der Geschichte

*) Mejer: Einleitung ins deutsche Staatsrecht 1884; Schulze: Einleitung in das deutsche Staatsrecht 1867.

des Privat- und Strafrechts, das Hauptgewicht auf die „Staatsbildung“ und auf die Entwicklung des „öffentlichen Rechtes“ legt, also eine Darstellung, die man sonst auch als „Verfassungsgeschichte“ zu bezeichnen pflegt. Die belebende Idee einer solchen Geschichte kann offenbar keine andere sein als das, was man auch als die „Staatsidee“ bezeichnet, wenn man dabei an die durch einen Staat im Laufe seiner Entwicklung vollbrachte historische Kulturarbeit, an die durch ihn erfüllte Aufgabe oder, wie das auch oft genannt wird. an seine historische „Mission“ denkt. Diese oberste Idee eines Staates, die sich in seiner Verfassung, wenigstens nach der öffentlich-rechtlichen Seite hin, verkörpert, ist der Natur der Sache nach in dem einen Staate leichter, in dem anderen schwerer zu erfassen. Nehmen wir z. B. einen Staat, der aus einer Anzahl disparater Bestandteile im Laufe seiner Geschichte es zur Bildung einer großen einheitlichen Nationalität gebracht hat: so wird seine Reichsgeschichte in der Darstellung dieses Entwicklungsganges, insofern er sich in der Rechtsstellung der einzelnen Teile zu einander, in ihren gegenseitigen Kämpfen und in der schließlichen Herstellung einer einheitlichen Verfassung spiegelt, bestehen.

Von einem solchen Standpunkte aus hatte in neuester Zeit z. B. die deutsche Reichsgeschichte eine dankbare Aufgabe zu lösen. Von der Vielheit und Mannigfaltigkeit der in den leges Barbarorum zum Ausdruck gelangten Stammeseigentümlichkeiten der verschiedenen Bestandteile des deutschen Volkes, durch die in der Verfassung des römischen Reiches deutscher Nation hindurchschimmernde Einheitstendenz des deutschen Kaisertums bis zum Triumph des Partikulargeistes in den souverän gewordenen Landeshoheiten und dann wieder zum Siege des Einheitsgedankens in dem neuen deutschen Reiche — welch' reicher und anziehender Stoff, um an demselben die mit der Entwicklung des Nationalgeistes parallel laufende Entwicklung des öffentlichen Rechtes und der Verfassung darzustellen. Kein Wunder denn auch, daß es an Bearbeitern der deutschen Reichsgeschichte nicht fehlte.

Schwieriger gestaltete sich die Sache in Österreich. Wenn die „Staatsidee“ das belebende Prinzip einer Reichsgeschichte

bilden soll, dann ist's leicht zu begreifen, daß man in Österreich bis in die neueste Zeit keine Reichsgeschichte besaß, denn eine solche Staatsidee zu erfassen, war mitten in den zentrifugalen Strömungen, von denen die Bestandteile der österreichischen Monarchie getragen waren, nicht leicht möglich.

Erst in neuester Zeit ist, durch die endgültige Einsargung des zentralistischen Systems und den Sieg des föderalistischen Staatsgedankens eine rege Tätigkeit auf dem Gebiete der österreichischen Reichsgeschichte bemerkbar geworden.

(Österreichische Reichsgeschichte.) Der vor nicht lange verstorbene gelehrte Grazer Professor Bidermann versuchte in seiner unvollendet gebliebenen „Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee" in der zentralistischen Idee eine Grundlage für eine österreichische Reichsgeschichte zu schaffen. Sein Werk scheiterte mit dem Scheitern des zentralistisch-einheitlichen österreichischen Verfassungsexperiments.

Erst als es klar wurde, daß das zentralistische System mit seiner germanisierenden Tendenz keine Zukunft in Österreich habe, weil dasselbe mit der Freiheit der zum österreichischen Staate verbundenen Nationen unvereinbar ist und daß der unvermeidlich einst durchzuführende „Ausgleich der Nationalitäten" die eigentliche österreichische Staatsidee sei; daß der allmählich seit Jahrtausenden sich vollziehende Zusammenschluß der verschiedenen Nationalitäten gar keinen anderen vernünftig Zweck haben könne, als jeder derselben eine freie und unbehinderte Entfaltung ihrer geistigen Eigentümlichkeiten zu ermöglichen: daß daher nur in der staatsrechtlichen Entwiklung auf dieses Ziel hin die einzige österreichische Staatsidee bestehen könne: da begann eine größere Regsamkeit auf dem Gebiete der österreichischen Reichsgeschichte. (Vgl. Huber, Österr. Reichsgeschichte, 1895; Luschin von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, 1895; Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, 1895; Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechts, 1895; Gumplowicz, Österreichische Reichsgeschichte, 1896; Bachmann, Österreichische Reichsgeschichte, 1896; J. Hanel, Begriff, Aufgabe und Darstellung der österr. Rechtsgeschichte, Wien 1893. Eine österreichische Reichsgeschichte in polnischer Sprache erschien von Oswald Balzer).

Drittes Kapitel:

Moderne Rechtsordnung.

Konkrete Machtverhältnisse, die Entwicklung und Erstarkung sittlicher Ideen, endlich die Fortschritte der Naturwissenschaft und auch neue Theorieen über Recht und Staat, das alles wirkt zusammen, um im Staate die Rechtsordnung immer mehr auszubilden und zu entwickeln. Da diese Rechtsordnung die Form ist, in welcher das Recht in Erscheinung tritt; das Wesen aber des Rechts in einer Abgrenzung der Machtsphären sozialer Bestandteile des Staates besteht; so ergibt sich daraus, daß die Rechtsordnung aus einer Anzahl abgegrenzter Machtsphären sich zusammensetzt, innerhalb welcher die mannigfachen sozialen Bestandteile des Staates, Herrschende und Beherrschte, in den Formen des Rechts ihre Macht üben. So enthält denn die moderne Rechtsordnung zunächst die Organisation der Staatsgewalt selbst, d. h. die Einrichtung, mittelst welcher die herrschende Gewalt ihre Herrschaft in den Formen des Rechts übt und nach eingetretener Teilung der ausübenden Organe der Staatsgewalt die Festsetzung der Machtsphären (Kompetenzen) jeder derselben. Sodann enthält die Rechtsordnung die Rechtssphären der mannigfachen im Staate anerkannten Stände, Klassen, Gemeinschaften, Verbände, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine und wie solche soziale Gruppen und Personenmehrheiten sonst genannt sein mögen; endlich die Rechtssphäre des Individuums als solchen, sowohl gegenüber der Staatsgewalt, wie auch gegenüber den anderen Individuen und den im Staate bestehenden sozialen Organisationen, d. i. den eben erwähnten sozialen Gruppen und Verbänden.

Da diese die Rechtsordnung bildenden Rechtssphären ihrem Wesen nach Machtsphären und als solche je nach der verschiedenen Macht ihrer Träger von verschiedener Intensität und Ausdehnung sind, so begründen sie gegenseitige Abhängigkeiten in Nebenordnung, Überordnung und Unterordnung. Im Gebiete des Rechts drücken sich die Abhängigkeiten der einen Macht-

sphäre von der andern durch die jedem Recht entsprechende Pflicht aus und in der ausgebildeten Rechtsordnung des modernen Kulturstaates wird angenommen, daß auch dem obersten Rechte des Herrschers auf seine Herrschaft gewisse Pflichten gegenüber dem Staate und dem Volke entsprechen. Diese Annahme ist umsomehr begründet, je mehr die Rechtssphäre des Volkes die Form seiner wirklichen Machtsphäre ist d. h. je mehr das Recht des Volkes in seiner tatsächlichen Macht begründet ist. Wir wollen nun diese Elemente der Rechtsordnung im Einzelnen betrachten.

Die Organisation der Staatsgewalt ist heutzutage in allen konstitutionellen Staaten nach dem Schema der Dreiteilung derselben in Gesetzgebungs-, Vollzugs- und richterliche Gewalt gestaltet. In monarchischen Staaten steht formal über diesen drei Gewalten der Monarch; denn seine Rechte beziehen sich auf die Ausübung aller dieser Gewalten in der Weise, daß er jede derselben zu ihrer Tätigkeit ermächtigt und beruft, und hinwiederum in ihrer Tätigkeit hemmen kann.

Er kann durch Gesetzesvorlagen die Tätigkeit des Parlaments in einer bestimmten Richtung in Bewegung setzen; kann aber auch durch Verweigerung der Sanktion jede aus eigener Initiative des Parlaments entsprungene Tätigkeit wirkungslos machen.

In dieser Eigenschaft als Haupt jeder dieser Staatsgewalten, in dessen Namen jede derselben geübt wird, oder ohne dessen Zustimmung sie nicht geübt werden kann (z. B. die gesetzgebende), wird den Monarchen die Souveränität oder „Machtvollkommenheit“ zugeschrieben. Es ist das keine wirkliche Eigenschaft — denn machtvollkommen ist kein Mensch — sondern ein Symbol der Allmacht des Staates innerhalb seiner Grenzen. Daher ändert es nichts an dem Wesen und der Natur des Staates, wenn in Republiken die symbolische Eigenschaft nicht dem Staatsoberhaupte, sondern der Gesamtheit des Volkes zugeschrieben wird.

Die zivilisatorische Entwicklung der Monarchie geht vom Despotismus (Sultanat, Cäsarismus), wo Staat und Volk nur für

den Despoten und seine Günstlinge da zu sein scheinen, bis zur Stellung des konstitutionellen und parlamentarischen Monarchen, der seine oberste staatliche Funktion im Interesse der Gesamtheit vollzieht — ohne mit seinem persönlichen Willen zu renommieren, der, wenn er nicht der Wille seiner gesetzlichen Ratgeber ist, doch nur der Wille seiner ungesetzlichen Kamarilla („Nebenregierung" wie es Bismark nannte) sein kann.

Bei der Ausübung der Gesetzgebung wird der öffentlichen Meinung und den Wünschen der interessirten Kreise mittelst der Einvernahme ihrer Führer und Notabeln in Enquêten oder durch Abforderung von Gutachten ihrer autonomen Vertretungen immer mehr Rechnung getragen.

Die ausübende- oder Vollzugsgewalt (auch Regierungsgewalt genannt) wird immer mehr als strenge Ausführung der Gesetze in deren Geist und Sinne geübt, wobei die gesamte Regierungsgewalt sich auch noch einer möglichst unparteiischen Verwaltungsjustiz unterwirft, um den Forderungen der „Rechtsstaats-Idee" gerecht zu werden, welche die „unabhängige Justiz" allein für ungenügend erklärte, die Rechtsidee im Staate zu verwirklichen. — Neben der im Lichte der Öffentlichkeit arbeitenden Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung, leistet die Polizei der Justiz sowohl, wie auch der Verwaltung Hilfsdienste, die aber, da sie im Geheimen vor sich gehen und daher der Kontrolle der Öffentlichkeit entbehren, leicht ausarten und von absoluten Regierungen zu unlauteren Zwecken mißbraucht werden („politische Polizei").

Früher und ungefähr bis in die Mitte unseres Jahrhunderts bezeichnete man mit dem Worte „Polizei" die Staatsverwaltung überhaupt. In dieser allgemeinen Bedeutung hat sich das Wort noch in den zusammengesetzen Worten Ortspolizei, Sanitätspolizei, Jagd-, Forst-, Bergpolizei etc. erhalten. Heute versteht man unter Polizei nur mehr diejenige Tätigkeit staatlicher oder auch autonomer Organe, welche einerseits die Justiz und Verwaltung in Erforschung der ihnen nötigen Tatsachen unterstützen, die ihnen nötigen Informationen sammeln und zukommen lassen, andererseits alle Störungen der bestehenden Rechtsordnung, teils präventiv, teils repressiv (wo Gefahr im Verzuge) beseitigen. Ohne diese erforschende präventive und auch repressive Tätig-

keit der Polizei kann die staatliche Rechtsordnung nicht bestehen. Gemeingefährlich wird die Polizei aber, wenn sie diese gesetzlichen Grenzen überschreitend, verleumderisch und provokatorisch wird (Agents provocateurs). Diese Ausartung der Polizei ist eine regelmäßige Begleiterscheinung des Absolutismus und degenerierten Cäsarismus. Unter den tyrannischen römischen Cäsaren, den Neronen und Kaligulas, blühte das Delatorentum, dessen lukratives Geschäft es war, Majestätsbeleidigungen anzuzeigen. Wie nie zuvor, häuften sich damals in Rom Majestätsbeleidigungs-Prozesse. In Frankreich führte unter Ludwig XIV. sein Polizeichef Argenson die geheime politische Polizei mit Agents provocateurs ein, und diese letztere Institution ist auch von Napoleon I. und seinem Minister Fouché benützt worden. Zahlreiche Verbrechen wurden von solchen Agents angestiftet, und doch nistete sich diese Institution seither in Frankreich so ein, daß sogar ein republikanischer Polizeipräfekt (Andrieux 1879—1881, siehe dessen Memoiren) sich derselben bediente. Das Unheilvolle der Institution der Agents provocateurs liegt aber darin, daß sie Schwachköpfen verbrecherische Gedanken suggerieren und so nicht nur Anstifter von Verbrechen, sondern Propagatoren verbrecherischer Neigungen werden. — In Preußen hat die geheime „politische Polizei“ seit dem Polizeiminister Kamptz dem „Demagogenriecher“ (1817), dem Berliner Polizeipräsidenten Hinckeldey (1848), dann in den 80er Jahren unter dem Minister Puttkammer bis heutzutage sich der Agents provocateurs bedient, was selbstverständlich von Zeit zu Zeit große Skandale zur Folge hat. Daß in despotischen Staaten, wie in Rußland und der Türkei, die politische Geheimpolizei mit allem, was drum und dran, in hoher Blüthe steht, ist selbstverständlich.

Verbandsrechte und Individualrechte.

Die gesetzmäßig geregelte Stellung der Gemeinschaften, Korporationen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften wird als Forderung der Freiheit, weil als Schranke und Einengung der Willkür der Staatsgewalt, ein Element der Rechtsordnung im modernen Kulturstaate. Die Organisation dieser Verbände wird durch ihr Wesen und ihre Zwecke bestimmt. Es gibt solche, die an den staatlichen Aufgaben mitarbeiten: das sind die autonomen „Gebietskörperschaften“: Gemeinden, Bezirke, Provinzen, Länder etc. Es gibt aber freie Vereine, welche selbständige Kultur- und Wirtschaftszwecke verfolgen. Ihnen gewährt der moderne Kulturstaat die Möglichkeit der

Betätigung durch ein verfassungsmäßig gewährleistetes *Vereinsrecht*, das freier oder engherziger gefaßt ssein kann. Daneben erheben sich als mächtigste soziale Organisationen die Kirchen- und Religionsgesellschaften, deren Rechte vom Staate anerkannt werden, da sie auf dem Grunde moralischer Bedürfnisse der Menschen beruhen, welche der Staat als solcher nicht befriedigen kann.

Allen diesen sozialen Gestaltungen gegenüber nimmt der moderne Staat nicht nur selber eine souveräne Stellung ein und ist bemüht, sie unter seiner Suprematie zu erhalten: sondern er ist auch beflissen, *ihnen* gegenüber das Individuum zu schützen. Denn darin liegt die schwierigste Aufgabe moderner staatlicher Gesetzgebung, die Rechtssphären einerseits aller Verbände und Vereine zu respektiren, andererseits ihnen die Übergriffe in die Rechtssphäre des Individuums, zu denen sie ihrer Natur nach immer lebhafte Tendenz zeigen, unmöglich zu machen. So steht denn derm oderne Staat zugleich als Grenzhüter da zwischen den sozialen Organisationen, die er nicht entbehrlich machen kann, und dem Individuum, das er ihnen nicht preisgeben darf.[a])

Die Stellung des Individuums im Staate ist zuoberst bestimmt durch den Umstand, ob dasselbe Staatsangehöriger ist oder Fremder.[b]) Der Fremde wird als Mensch geachtet, genießt als solcher den Schutz des Privat-, Straf- und auch des öffentlichen Rechts: kann aber auf politische Rechte keinen Anspruch erheben.[c]) Der Staatsangehörige genießt unstreitig eine höhere Berechtigung, da er nicht nur des Schutzes, sondern in gewissen Fällen auch der Pflege und dauernden Hilfe des Staates, beziehungsweise der einzelnen territorialen Bestandteile als autonomer Verbände teilhaftig wird. Als aktiver Staatsbürger, wozu ein gewisses Alter, Eigenberechtigung und eine gesetzlich normirte Unbescholtenheit gehört, hat der Staatsangehörige, doch meist nur in seinem Domizil (Heimatsgemeinde), Anspruch auf *politische Rechte*, die dem Fremden nicht zustehen; muß aber auch andererseits Staatsbürgerpflichten erfüllen, d. h. solche teils entgeltliche, teils unentgeltliche Staatsdienste leisten, zu welchen die Gesetze alle Staatsbürger — nach Maßgabe ge-

wisser Qualifikationen — verpflichten. Auch ist der Staatsangehörige vieler kontinentaler Staaten in seiner Auswanderung durch gewisse Dienstpflichten (im Heere) beschränkt.[d])

Vor lauter „Gleichheit vor dem Gesetze" übersieht man nur zu häufig die endlose Ungleichheit, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Stellung im Staate für die Einzelnen ergibt. Als Beispiel diene: die Ungleichheit der rechtlichen Stellung zwischen Männern und Frauen. Daß dieselbe, wie alle Ungleichheit im Staate ihre Quelle in der Übermacht des „stärkeren Geschlechtes" hatte, unterliegt keinem Zweifel. Daß man sie hintendrein auf der ungleichen Befähigung der Frauen begründen und damit rechtfertigen will, ist leicht begreiflich, weil man gewordenen sozialen Tatsachen immer eine moralische Begründung zu geben bestrebt ist. Gewiß taugen die Männer für viele Beschäftigungen besser wie die Frauen, aber für eben so viele die Frauen besser wie die Männer. Mit geistiger Befähigung hat das nichts zu tun. Ob es mehr dumme Frauen gibt als dumme Männer, das ist noch sehr fraglich; sie werden sich wohl das Gleichgewicht halten. Wenn man auf Unterricht und Bildung des weiblichen Geschlechts so viel Mühe und Opfer verwenden wollte, wie auf die der Männer, so wären letztere von den ersteren vielleicht bald überflügelt. Als Grund zu einer untergeordneten öffentlich-rechtlichen Stellung hat dieses Argument der geringeren Befähigung gerade so viel Wert, wie der vom hl. Ambrosius für die Herrschaft des Mannes über das Weib angeführte Grund nämlich: weil die Frau aus der Rippe des Mannes geschaffen wurde. Man ist eben nie verlegen um den „moralischen" Grund, wenn Übermacht die Tatsache geschaffen hat. Auf der ganzen Linie tobt heute der Kampf der Frauen um ihre öffentlich-rechtliche Gleichstellung mit den Männern; in vielen Staaten haben sie bereits (namentlich die aus den höheren Ständen) das politische Wahlrecht erlangt und als bedeutsames Zeichen der Zeit darf wohl der gefaßte Beschluß des englischen Unterhauses angesehen werden, wonach ihnen dieses Wahlrecht eingeräumt werden solle.

a) Neuere Schriftsteller, zumeist der katheder-sozialistischen Richtung angehörend, wie Adolf Wagner, oder auch der „genossenschaftstheoretischen" Richtung, wie Gierke, zeigten die Tendenz, den Staat nur als die höchste „Gemeinschaft" diesem Gattungsbegriff unterzuordnen und zwischen ihm und allen andern „Gebietskörperschaften" und Gemeinschaften keinen prinzipiellen Unterschied zuzugeben. Sie übersehen dabei, daß das charakteristische Merkmal des Staates die Herrschaft ist, die bei allen andern Gemeinschaften wenigstens der ursprünglichen Idee nach nicht existiert. Alle andern Gemeinschaften entbehren des Zwanges von ihrer Entstehung an und, wenn sich in ihnen eine Beherrschung des Individuums herausbildet (wie in manchen Kirchen), so ist das immer mißbräuchlich. Allerdings erfordert das Bestehen aller Gemeinschaften auch eine hierarchische Verfassung, Vorstände und Leiter, Direktionen und Verwaltungsräte. Diese letzteren tragen aber in allen Gemeinschaften außer dem Staate nur einen durch freie Wahlen übertragenen temporären Vertretungs- und Dienstcharakter. Man denke an die ursprünglichen Christengemeinden, an die Bedeutung der Presbyterialverfassungen vieler Religionsgenossenschaften, an den Charakter der Leitungen und Verwaltungen aller Gesellschaften und Genossenschaften. So wie ihr Ursprung nicht auf Gewalt und Zwang zurückleitet, so entbehren sie des dem Staate eigentümlichen Moments der Herrschaft. Es liegt nun allerdings jenen modernen Gemeinschafts- und Genossenschaftstheorien die ideale Tendenz zu Grunde, dem Staate die Gemeinschaft als sein anzustrebendes Ideal entgegenzuhalten; das mag ja löblich sein, nur entspricht es nicht der Wirklichkeit. Übrigens zeigen alle Gemeinschaften (man denke an die Kirche) und auch genossenschaftliche Organisationen (z. B. die modernen sozialdemokratischen) die Tendenz, es dem Staate nachzutun und das Individuum zu beherrschen und den Gegensatz von Herrschern und Beherrschten herauszubilden. Der Staat kommt heute sehr häufig in die Lage, das Individuum vor dem Zwange der Gemeinschafts-Leitungen zu schützen, z. B. vor dem Strafrecht der Kirche oder in witschaftlichen Gesellschaften vor der Willkür und Übermacht der Leitungen und Direktionen, vor dem Zwange der Parteileitungen u. s. w. Der prinzipielle Unterschied zwischen dem Staat und allen andern Gemeinschaften läßt sich nicht hinwegdisputieren, auch nicht durch den Hinweis auf Republiken.

b) Die Staatsangehörigkeit wird in der Regel erworben durch Geburt und Abstammung; überdies durch längeren Aufenthalt und Naturalisation. Frauen erwerben die Staatsangehörigkeit auch durch Heirat eines Staatsangehörigen. Die Geburt allein ist entscheidend bei Findelkindern. Kinder von Staatsangehörigen bleiben Staatsangehörige, auch wenn sie im Ausland geboren werden, so lange keine Tatsache eintritt, welche sie dieser Staatsangehörigkeit verlustig macht, z. B. Auswande-

rung der Eltern, Expatrierung durch Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft. Doch ist die Gesetzgebung der einzelnen Staaten mit Bezug auf die Wirkung der Geburt und Abstammung eine sehr verschiedene, indem in den einen Staaten mehr auf die Geburt, in andern mehr auf die Abstammung Gewicht gelegt wird. In Ländern, die noch wenig bevölkert sind, und der Einwanderung bedürfen, erklärt der Gesetzgeber nicht nur jeden im Lande geborenen, sondern oft schon jeden. der sich kurze Zeit (auch ein Jahr!) im Lande aufhält, als Staatsbürger. In den Vereinigten Staaten Nordamerika's gilt jedes Kind, das dort geboren wird, als Bürger der Union. In dem nordamerikanischen Staate Ohio genießt jeder weiße Einwohner, der 21 Jahre alt ist, eine Steuer zahlt und ein Jahr im Staate wohnt, das aktive politische Staatsbürgerrecht. (Rüttimann, „Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht“ I, 88.) In andern Staaten, die gut bevölkert waren und kein besonderes Interesse an der Erwerbung neuer Staatsangehöriger hatten, wie in Frankreich bis in die neueste Zeit, wurden nicht nur Fremde, die in Frankreich geboren und ansäßig waren, sondern auch solche, die seit mehreren Generationen in Frankreich angesiedelt waren, noch immer als Fremde behandelt. Erst als in neuester Zeit die Bevölkerung Frankreichs zu stagnieren und abzunehmen begann, erinnerte man sich der großen Zahl der in Frankreich wohnenden „falschen Fremden“ und ergreift Maßregeln, um sie zur Naturalisation zu veranlassen. Zwischen diesen zwei Extremen bewegen sich die Gesetze der modernen Staaten mit Bezug auf Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Geburt und Abstammung. Dasselbe gilt vom Domizil. Bald ist ein längeres, bald nur ein kurzes als Bedingung der Erlangung der Staatsangehörigkeit vorgeschrieben. Auch die förmliche Naturalisation (Erlangung des Indigenats) ist bald an schwierigere, bald an leichtere Bedingungen geknüpft. Auch wird in einigen Staaten zwischen einfacher und „großer“ Naturalisation unterschieden, von denen die letztere mehr politische Rechte (auch die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern und Würden) einräumt. England betrachtet jedes auf englischem Boden geborene Kind als zu England gehörig: aber auch das im Ausland geborene Kind eines Engländers (Naturalisationakt 1870). In zusammengesetzten Staaten ergeben sich mannigfache Unterscheidungen zwischen dem Staatsbürgerrecht eines sogenannten Gliedstaates und dem des Gesamtstaates. In Personal- oder auch Real-Unionen gibt es in der Regel kein gemeinsames Bürgerrecht. In Staatenbünden wie Amerika ist jeder Bürger irgend eines Staates der Union auch Bürger der Union. Allerdings behält sich da die Union (in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Kongreß) das Recht der Erteilung der Naturalisation an Ausländer vor. Im neuen Deutschen Reich ist jeder Bürger eines Gliedstaates eo ipso deutscher Staatsbürger, doch ist es noch streitig, ob man auch auf andern Weg zum deutschen Staatsbürgertum gelangen

kann, als durch das Bürgerrecht eines Gliedstaates. In solchen Staatenbünden und auch in Bundesstaaten kommt daher bezüglich der Staatsangehörigkeit ein dreifaches Verhältnis in Betracht: man kann da Ausländer, Staatsangehöriger oder „Bundesverwandter", d. h. Angehöriger des Bundesstaates oder Staatenbundes, oder eines andern Gliedstaates sein, wonach die öffentlich-rechtliche Stellung auch eine dreifache ist.

c) In allen modernen Kulturstaaten gilt die volle Freizügigkeit und das Ansiedlungsrecht der Staatsangehörigen auf dem ganzen Staatsgebiete. Damit ist auch das Recht, überall Gewerbe und Handel zu treiben, verbunden. Auch den Fremden gewähren diese Staaten Freizügigkeit, Ansiedlungsrecht und das Recht, Handel und Gewerbe zu treiben. In letzterem Falle werden die Ausländer ebenso besteuert wie die Einheimischen, ohne daß an diese Steuerleistung politische Rechte sich knüpfen würden. (In Österreich bildet Triest in dieser Beziehung eine Ausnahme.)

d) Diese Beschränkung der Auswanderung durch die Militärpflicht besteht nur in Staaten der allgemeinen Wehrpflicht und ist eine Folge des auf die Spitze getriebenen Militarismus seit dem letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts. Doch haben die Regierungen meist das Recht, auch Militärpflichtigen Auswanderungsbewilligungen zu erteilen.

Das Völkerrecht.

Wenn man die tatsächliche Organisation des Staates, die er zur Erreichung seiner Zwecke im Innern errichtet und die der Ausdruck der Machtverhältnisse seiner sozialen Bestandteile ist, Staatsrecht nennt: so ist es auch nicht zu verwundern, daß man die tatsächlichen Formen der Beziehungen von Volk zu Volk, von Staat zu Staat, Völkerrecht nennt. Dieses Völkerrecht nun ist in gewissem Sinne ebensowenig Recht als das Staatsrecht, weil ihm die wesentlichsten Merkmale des Rechts fehlen. Es fehlt ihm nämlich die höhere Gewalt, die kraft ihrer Autorität das Recht als Gesetz verkündigt, dessen Übung überwacht, schützt und nötigenfalls erzwingt. Es ist also das Völkerrecht nur der Inbegriff der Formen, die tatsächlich im friedlichen Verkehr der Staaten und Völker untereinander beobachtet werden — wir sagen im friedlichen Verkehr, denn mit dem Kriege hören gemeiniglich auch alle vereinbarten Formen auf und an ihre Stelle tritt die rohe Gewalt

— bis auf einige wenige nnbedeutende Formen, die zwischen zivilisierten Völkern auch dann noch beobachtet zu werden pflegen.

Das Völkerrecht behauptete sich in der Wissenschaft ähnlich wie das Naturrecht. Man begründete es auf eine beliebige „höhere“ Idee, am liebsten auf die Idee „der Menschheit“ und redete es sich und auch Andern ein, daß ein solches „Völkerrecht“, wie man es aus dieser Idee ableitete, bestehe. Ward es im gegebenen Falle nicht beobachtet, dann sagte man, „das Völkerrecht sei verletzt worden“. Nun wird aber dieses Völkerrecht regelmäßig da, wo es zur Anwendung kommen sollte, immer „verletzt“ — was die ewig fortdauernden Kriege beweisen — und bleibt nur unverletzt, wo es nicht zur Anwendung zu kommen braucht, d. h. im Frieden, auf dem Katheder und im Lehrbuch.

Wenn nun die Wirklichkeit mit der Theorie, die Tatsache mit dem Lehrbegriffe kollidirt, ist die Doktrin bald bereit, die Schuld auf die Wirklichkeit zu wälzen und Moral zu predigen. Die Wissenschaft aber sucht die Ursache dieser Nichtübereinstimmung in dem fehlerhaften Begriff und das wollen auch wir hier versuchen.

Beim Privat- wie beim Strafrecht sahen wir die Staatsgewalt als die höhere Macht, die nicht nur dieses Recht verkündet, sondern dasselbe auch schützt und nötigenfalls erzwingt. Beim Staatsrecht ist es wieder die Staatsgewalt, die ihr Verhältnis zu den sozialen Bestandteilen des Staates absolut und souverän festsetzt; ihr Wille wird Recht, denn dieser Wille ruht auf ihrer Macht. Unter dem Drucke dieser Macht vollzieht sich im Staate die Rechtsbildung; von der Tatsache zur Sittlichkeit, von der Sittlichkeit, mit Hilfe der im Staate allmächtigen Staatsgewalt, zum Recht. Aber die Allmacht der Staatsgewalt reicht nur bis an die Grenzen des Staates; unter wessen Schutze nun soll sich die Rechtsbildung vollziehen, die über die Grenzen des einzelnen Staates hinausgreifen soll? Bis heute gibt es keine Macht, die ein solches Recht wirksam verkünden, es sodann schützen und erzwingen könnte. Weil es aber an einer solchen Macht bis

heutzutage gebricht, deswegen ist auf dem Gebiete des sogenannten Völkerrechts die Rechtsbildung unmöglich und auch die Spuren einer entstehenden internationalen sittlichen Ordnung sind noch sehr schwach. Wol haben die Tatsachen auch auf diesem Gebiete eine sittliche Idee geschaffen, deren Macht aber ist noch zu gering, um auf die internationalen Verhältnisse einen entscheidenden Einfluß zu üben. Diese Tatsachen aber sind die Tatsachen der Geschichte. Die durch sie erzeugte sittliche Idee lebt wohl in den besseren Schichten der zivilisierten Völker, doch ringt sie bis jetzt nicht nur vergebens nach Realisierung in einem Rechte, sie kann auch als Sittlichkeit die internationalen Verhältnisse noch nicht beherrschen. Man kann also heute noch erst von schwachen Anfängen einer Völkermoral sprechen; von einem wirklichen Völkerrecht kann noch gar keine Rede sein. Staatsverträge wären freilich geeignet, den Ausgangspunkt eines solchen Rechtes zu bilden: wenn nur auch die höhere Macht da wäre, die die Erfüllung dieser Verträge wirksam überwachen könnte. Diese Verträge werden aber nur so lange gehalten, als es eben dem einen oder andern Kompaziszenten bequem ist und beliebt — und die Geschichte dieser Verträge ist der beste Beweis, daß die internationalen Verhältnisse kaum erst an der Schwelle der Sittlichkeit angelangt sind, daß wir uns noch gar keine deutliche Vorstellung darüber machen können, auf welche Weise dieselben bis zur Rechtsbildung, bis zu einem Völkerrechte durchdringen könnten.

Der Krieg.

Ein Buch über den Staat wäre unvollständig, wenn man in demselben dem Krieg und seiner Bedeutung für den Staat nicht einen Platz einräumen würde. Aus der Entstehung und Entwicklung des Staates kennen wir den Krieg als „Vater des Staates“ (πολεμος πἀτηρ παντων) und auch als „Mehrer“ des Staates. Nun aber wächst mit steigender Kultur der Abscheu vor dem Kriege, vor dem Massenmorde. Unsern Weltteil insbesondere durchbraust heute der Ruf „Die Waffen nieder!“ — Friedensligen, internationale Friedens-Kongresse wurden mit

viel Lärm und Reklame in Szene gesetzt — alle Welt versichert und schwört hoch und heilig, daß man sich nur um den Frieden bemühe — Monarchen werden um die Wette als „Friedenskaiser“ gefeiert — lauter „Friedenskaiser“ gibts heute in Europa, voran der Einberufer der Haager Friedens-Konferenz, Zar Nikolaus II. und doch erliegen die Völker unter der Last der Steuern zur Erhaltung von Millionen-Armeen. Diese seltsame Erscheinung darf wohl nicht unbeachtet gelassen werden.

Hat der Krieg seine Rolle ausgespielt in der Welt oder mindestens in „unserem hochzivilisierten“ Weltteil? Wenn er ein natürlicher und naturnotwendiger Faktor des Geschichtsprozesses und der Staatenentwicklung war, so wäre es wohl naiv zu glauben, daß es in der Macht einiger „Friedenskaiser“ liegt, diesen Faktor eines Naturprozesses eines Morgens aus dem Mechanismus der sozialen Entwicklung auszuschalten. Diesem Glauben und Hoffen sich so leicht hinzugeben, überlassen wir naiven Gemütern. Der Krieg hat seine naturgesetzliche Funktion in der sozialen Entwicklung noch lange nicht beendigt und wird sie vielleicht nie g a n z beendigen — doch ist es möglich, daß große Gebiete menschlicher Kultur, ganze Staatensysteme nnd Kulturgemeinschaften in absehbarer Zeit — b e f r i e d e t werden.

Eine richtige Auffassung des Krieges, seines Wesens und seiner Bedeutung in der Entwicklung der Menschheit sucht man in der völkerrechtlichen Literatur bis in die neueste Zeit vergebens.

Die Naturrechtslehrer (Puffendorf, Thomasius, Buddäus, Heineccius, Griebner) betrachten den Krieg als einen Rechtsstreit zwischen Staaten; einen Rechtsprozess, der mit Waffen ausgefochten werden muß, nachdem es keinen Richter über Staaten gibt. Bei ihnen ist der Krieg ein Rechtsmittel, wie etwa eine Pfändung oder ein anderer Akt der Zwangsexekution. Auch die Völkerrechtslehrer (Rachel, Textor, Martens, de Vattel, Klüber, J. J. Moser) definiren nur den äußerlichen Vorgang, ohne Wesen und Bedeutung desselben zu erfassen. „Nach der Vernunft“, sagt J. J. Moser, „heißt nur Krieg, wenn ein Souverän seine

bewaffnete Mannschaft gebraucht, einem andern Souverän oder den seinigen dadurch Schaden zuzufügen".

Neuere Völkerrechtslehrer begnügen sich, über den Krieg als notwendige ultima ratio zu lamentieren und rechtfertigen ihn nur als Reparation einer „Rechtsverletzung". Sie bilden sich was drauf ein, daß sie den bloß „zweckmäßigen" Krieg verdammen. „Niemals werden bloße Gründe des politischen Nutzens", sagt Heffter, „oder moralisch gute Zwecke ohne das Dasein einer bevorstehenden oder schon zugefügten Rechtsverletzung die Ungerechtigkeit eines Krieges beschönigen können".

Nur vereinzelt haben Naturforscher und Soziologen von einem höheren Standpunkt den Krieg aufgefaßt, Vor allem Malthus. „Eine der ersten und mächtigsten Ursachen des Krieges", sagt er, „war ohne Zweifel die Unzulänglichkeit des Raums und der Nahrung; und wie sehr sich auch die Verhältnisse der Menschheit seit ihrem Beginn umgewandelt haben, derselbe Umstand wirkt noch heute und bringt, wenn auch in geringerem Maße (?), dieselben hervor". Und wenn Darwin mit seinem „Kampf um's Dasein" zunächst nur von Gattungen der pflanzlichen und animalischen Organismen zu sprechen sich den Anschein gibt, so folgt doch aus seiner Lehre mit logischer Notwendigkeit, daß Kriege unter Völkern von demselben Naturgesetze beherrscht werden.

Bei einer solchen Betrachtung entfällt aber von selbst jedes Kriterium der „Rechtmäßigkeit" und „Gerechtigkeit", nach welchem Historiker und Völkerrechtslehrer Kriege beurteilen; denn bei einer solchen Betrachtung liegen Kriege eben nicht in der Sphäre des Rechts, nicht in der Sphäre der staatlichen Rechtsordnung, sondern in derjenigen des sozialen Naturgeschehens, welche den Gegenstand der Geschichte bildet oder mindestens zu bilden hat.

Einen Versuch, ein „Recht zum Kriege" zu konstruieren, machte Heinrich Rettich (Zur Theorie und Geschichte des Rechtes zum Kriege 1888), aber sein „Recht zum Kriege" liegt eben jenseits all und jedes Rechtes. Rettich sieht in dem Kriege einfach einen „Akt des Verkehrs".

Wie aller Verkehr ist auch „der Krieg die Folge eines menschlichen Bedürfnisses und sein Zweck ist die Befriedigung dieses Bedürfnisses“. Nach seinen Merkmalen definiert Rettich diesen „kriegerischen Verkehr“ als „den gewaltsamen Wettkampf um ein gemeinsames, nur durch ihn zu erlangendes oder zu behauptendes Streitobjekt“. Da diese Kriege von jeher sich als „Kämpfe zwischen beliebigen, durch die Gemeinsamkeit gewisser Interessen mehr oder weniger fest gekitteten Mehrheiten“ abspielen, so ist in obiger Definition noch das Merkmal aufzunehmen, daß der Krieg ein „Wettkampf zwischen organisierten Menschenmassen“ ist. Innerhalb solcher „organisierter Menschenmassen“ aber muß der Krieg als „die schärfste Negation der gemeinsamen Interessen“ einer „Friedens und Rechtsordnung“ weichen, die wir, wenn sie „innerhalb eines ganzen auf eigenem Territorium verselbständigten Volkes“ statthat, einen Staat nennen. Der Staat ist daher ein innerlich befriedetes Territorium. Mit der Begründung dieser staatlichen Rechtsordnung hört aber jener „Verkehr“ zwischen „organisierten Menschenmassen“ nicht auf. Er spielt sich weiter ab, nur außerhalb des befriedeten Territoriums, d. h. zwischen einem und dem andern Staate, die doch auch nur „organisierte Menschenmassen“ darstellen. Die Triebfeder bleibt immer dieselbe: das Bedürfnis nach Raum, Nahrung oder Luxus. Der Sieger und Eroberer aber, der den feindlichen Staat sich unterwirft, setzt das Werk der „Befriedung“ fort, indem er den fremden Staat annektiert und auf denselben die eine staatliche Rechtsordnung ausdehnt.

„Niemand . . . will den Krieg um des Krieges selbst willen“, sagt Rettich, „nicht einmal die wildeste Bestie findet im bloßen Morden einen Kitzel . . . Der Waffenherr des Mittelalters erwarb im Kriege seinen Lebensunterhalt: das Bedürfnis nach Nahrung, Luxus und Arbeit war es, das ihn zum Kriege trieb, es war ein Akt des Verkehrs, wenn er seinen Nachbar bekämpfte. Wandelte nun der Verkehr seine Formen, bot er auf andere, zumal nicht das Risiko des eigenen Lebens fordernde Weise seinen Subjekten Nahrung, Luxus und Zerstreuung, dann fiel der Krieg von selber weg“. Auch die „mächtiger gewordenen Territorialherren, nachdem sie die Räuber unterworfen und die schwächeren aus der Zahl ihrer Ebenbürtigen mediatisiert hatten, waren auch in der Lage, eben jenen und ihren Nachkommen die Möglichkeit zu bieten, ihren Bedürfnissen auf friedlichem Wege genug zu tun und sie solchermaßen die frühere Lebensart unschwer vermissen zu lassen“. Der absolute Polizeistaat gab ihnen Beamtenstellen und einträgliche Würden; die stehenden Heere zahlreiche Militärposten. „. . . Der Zutritt zum Offiziersstand und dessen Einkünfte ward öfters zum rechtlichen, überall aber zum faktischen Privileg des Adels“. Nunmehr richtete sich der Krieg gegen die selbständigen Nachbarterritorien —

bis endlich, nachdem längst schon die Großen die Kleinen verschlungen hatten, der Größte auch die Großen verschlang. So ward Deutschland befriedet. „Der Schlußstein, den unsere Generation nach langem und schwerem Ringen gesetzt, ist die Verfassung des Deutschen Reiches“. Und ähnlich war die Entwicklung in den „übrigen Staaten unserer heutigen internationalen Rechtsgemeinschaft“. Sie alle gelangten auf demselben Wege „zum ewigen Frieden innerhalb ihrer Bereiche“.

Diese Schilderung ist vollkommen richtig; gezwungen ist nur bei Rettich die Art und Weise, wie er diese natürlichen Vorgänge in eine Rechtsformel bringen, wie er ein „Recht zum Kriege“ konstruieren will.

„Wie aller Verkehr“, sagt er, „so ist auch die Eröffnung des kriegerischen zunächst auf der Seite des Urhebers von dem Ergebnis einer Reihe von Zweckmäßigkeitsberechnungen abhängig, welche sich im Allgemeinen auf die Absicht zurückführen lassen, durch ihn das allgemeine Wohlbefinden zu vergrößern“. „Diese Zweckmäßigkeitserwägungen nun . . . gehören offenbar . . . dem Völkerrechte in keiner Weise an“, sondern der Politik. „Lediglich das eigene Interesse ist maßgebend und muß es sein, weil und so lange die Vermutung für dieselbe Politik des Gegners streitet“. Daher ist „die Überzeugung des Staates, einen für sein Wohl nötigen Zweck nur auf kriegerischem Wege erreichen zu können, der stets fort gültige Rechtstitel (?) zur Erklärung des Krieges“. Diese Überzeugung ist — das Recht zum Kriege (?) „Über die geschichtliche Positivität . . . dieses obersten, das Kriegsrecht bis heute bestimmenden Satzes“ kann kein Zweifel sein — eben weil seine historische Positivität außer allen Zweifel ist, ist es auch seine sittliche“. Dieser Satz „verlegt den Schwerpunkt der Verantwortung für den leitenden Staatsmann in den Bereich der inneren Politik und verleiht gerade durch das Gebot des unverrückten und bedingungslosen Festhaltens am wohlverstandenen eigenen Interesse, welches nach Maßgabe der heutigen Kultur regelmäßig im Frieden am besten gedeiht, eine viel intensivere und zuverlässigere Sicherung gegen frivole Kriege auch für die gesamte internationale Gemeinschaft heutiger Ordnung, als dies die subtilen und verschwommenen Forderungen mancher Völkerrechts-Enthusiasten, die den Boden der Tatsachen verloren haben, auf dem idealen und aprioristischen Wege einer gegenseitigen Aufopferung und internationalen Brüderlichkeit jemals zu erweisen vermögen“.

Wir können uns mit der ganzen Darstellung der Motive des Krieges, seiner Rolle in der Geschichte der staatlichen Rechtsordnung und in den internationalen Verhältnissen einverstanden erklären: nur der gewaltsamen Hineinzwängung eines Naturvorganges in eine Rechtskategorie können wir nicht zustimmen. Begnügen wir uns damit, daß, wie das Rettich richtig nachweist, allmählig internationale „Rechtsge-

memeinschaften", sagen wir lieber Kulturgemeinschaften, entstehen, in denen nacheinander gewisse physische und moralische Güter befriedet werden — deren Befriedung mit den Zwecken des Krieges in internationalen Kulturzonen nicht unvereinbar ist. Ein „Recht zum Kriege" können wir keineswegs konstruieren: weil der Krieg außerhalb der staatlichen Rechtsordnung und außerhalb dieser Rechtsordnung eben das — Jenseits des Rechts liegt. —

In Deutschland begannen die Bestrebungen der inneren Befriedung des staatlichen Territoriums auf den sogenannten Friedensschwörtagen. So ließ Heinrich II. auf einem Landtag in Zürich 1004 alle Anwesenden schwören, „den Frieden zu schützen und die Räubereien nicht zu begünstigen". Eine vollständige Friedensvereinbarung brachte 1103 Heinrich IV. in Mainz zu Stande. „Der Friede soll bis Pfingsten und weiter 4 Jahre gelten und besonders Kirchen, Geistliche, Mönche, Nonnen, Kaufleute, Juden und Frauen schirmen". Friedensbruch soll mit dem Verlust einer Hand oder der Augen bestraft werden. Seit 1156 kommen dann die großen Landfriedensgesetze (1187 zu Nürnberg, 1235 Friedrich II. zu Mainz). Immer ist es in erster Linie das persönliche Interesse des Kaisers, welches den inneren Frieden zur Verfolgung auswärtiger Machtzwecke erfordert. Ebenso bezweckt der ewige Landfriede Maximilians I. nichts anders, als die Hausinteressen, welche den Kaiser leiteten, zu fördern. Übrigens verpönten die Friedenskonstitutionen bis zum ewigen Landfrieden keineswegs ein für allemal das Fehdewesen, sie gestatteten die Fehde, „wenn auf friedlichem Wege, was man beanspruchte, nicht zu erreichen war". Erst der ewige Landfriede 1495 verbot alle Fehde und untersagte all und jede Selbsthilfe. Ein letztes Verbot von Reichswegen gegen die Privatkriege ist im westphälischen Frieden enthalten. Von da an üben das Faustrecht nur noch die mächtigeren Reichsstände in der Gestalt des Krieges. Übrigens war auch jene alte Fehde gleich dem modernen Kriege durch Gesetze geregelt. Denn sowohl die „*constitutio*" gegen die „Mordbrenner" vom 30. Dezember 1187, wie die Friedenskonstitutionen von 1225, 1230, die goldene Bulle von 1356, sie enthalten alle gewisse Bestimmungen über Ansagen und Ausüben der Fehde. Allerdings bestimmten sich Verlauf und Ende des Kampfes ganz nach dem durch die Fehde verfolgten Zwecke. „War Grund und Boden das Streitobjekt, so verlor es der Besiegte; waren von ihm für die Zukunft Besitzstörungen zu fürchten, so verlor er das Leben dazu oder wurde gefangen gehalten; die feindliche Burg ging in Flammen auf, wenn ihre Erhaltung für den neuen Besitzer nicht zweckdienlich war; etwaige gefangene Mannschaften wurden getötet oder für den Loskauf aufbewahrt, wenn irgendwo Lösegeld zu erhoffen war; gefangene Weiber, Kinder etc. wurden benützt und im Hausdienste verwendet, falls der Sieger Bedürfnis dafür hatte, andern-

falls zum Loskauf aufbewahrt oder getötet . . . .; humane Rücksichten waren völlig unbekannt". Von rechtlichen Vorstellungen waren die Parteien nicht befangen. „Was den Ritter bewog, den Kampf zu beginnen, oder stand es sonst in seiner Wahl, den angebotenen aufzunehmen, das waren *mutatis mutandis* ganz dieselben Reflexionen, durch welche heute etwa der Börsenspekulant auf Hausse oder Baisse zu spekulieren sich bestimmen läßt, d. h. man wog die Chancen des Erfolges ab und war sich dabei weder einer rechtmäßigen, noch einer unrechtmäßigen Handlung bewußt". Wo aber solchen Treiben gegenüber die Staatsgewalt „freiwillig oder unfreiwillig auf dem Standpunkte des Gehenlassens sich befindet", unterliegt offenbar immer der Schwächere. „Im modernen Ringen der Privaten um den Erwerb ist es wesentlich die Masse des Kapitals, damals war es die Masse der Mannschaft, die . . . den Sieg verschaffte". Zwischen Fehde und Spekulation ist kein Unterschied der Rechtsauffassung, sondern nur eine Verschiedenheit wirtschaftlicher Verhältnisse; — „ . . . heute ist der Preis des Sieges neues Kapital . . . während man sich in der Fehde um Grund und Boden samt den dazu gehörigen Leuten schlug . . ." „Freilich auch die kleinere Beute, Naturalien aller Art, Kleinodien etc., wurde nicht verschmäht" (Rettich. Vgl. Lagorgette: Le Rôle de la Guerre, 1906, wo auch die neueste Literatur über den Krieg eingehend berücksichtigt ist.)

Welt-Friedensbestrebungen.

Haben etwa angesichts der Tatsachen, daß der Krieg ein allgewaltiges Naturgeschehen ist, allgemeine Friedensbestrebungen keinen Wert? Das könnte man nicht behaupten. Die allgemeinen Friedensbestrebungen sind ihrem Kerne nach Bestrebungen, eine gegebene Kulturgemeinschaft zu befrieden. Wenn sie sich in „Weltfriedenplänen" äußern, so ist das eine verzeihliche und begreifliche und unschädliche Überspanntheit. Erfolgreich und praktisch können diese Bestrebungen doch nur werden innerhalb einer gegebenen Kulturgemeinschaft, in welcher sie das Zeugnis ablegen, daß das Bedürfnis nach Befriedung derselben immer allgemeiner wird. Tritt einmal dieses Bedürfnis ein, dann wird es sich auch durchsetzen, indem die Friedenspropaganda allmählich die noch bestehenden wirklichen Ursachen der Kriege in dieser Kulturgemeinschaft entdecken und dieselben zu beseitigen trachten wird. Es ist ja nicht abzusehen, warum, wenn einmal die Befriedung großer europäi-

scher Gebiete gelungen ist, es nicht gelingen sollte, zunächst ganz Europa zu befrieden.

Diese Bestrebungen sind also zivilisatorisch — nnd nicht aussichtslos. Diese Aufgabe der Zukunft wird aber mit der bloßen Phrase „Nieder mit den Waffen“ und eitlen Kongreßdeklamationen nicht gelöst: sie wird gelöst werden unter Mitwirkung ernster wissenschaftlicher Arbeit, welche nachweisen wird, daß zunächst in einer solchen Kulturgemeinschaft, wie die europäische, Kriege ein veraltetes und unzweckmäßiges Mittel sind, die wirklichen Bedürfnisse der europäischen Völker zu befriedigen und die Heuchelei entlarven wird, welche die stete Kriegsbereitschaft als eine Garantie des Friedens darzustellen sucht, während sich unter derselben häufig atavistische Raubgelüste eines nicht mehr zeitgemäßen Cäsarismus verbergen. (Vgl. Siotto-Pintor: L'ideale della Pace. Roma 1900.)

Vorderhand aber muß man noch das sogenannte „Völkerrecht“ als außer der Sphäre des Rechtes und des Staates und bloß in der Sphäre der Geschichte liegend, betrachten. Man kann sich nämlich zur besseren Veranschaulichung die sozialen Verhältnisse als in den drei Sphären sich bewegend vorstellen, nämlich: in der Sphäre der Geschichte, des Staates und des Rechtes. Diese drei Sphären sind drei konzentrischen Kreisen vergleichbar, deren Mittelpunkt der Mensch ist, deren engster der Rechtskreis, der weitere der Staatskreis und der größte der Kreis der Geschichte ist. Nur im engsten dieser Kreise, im Rechtskreise, waltet das vom Staate verkündete und geschützte Recht mit absoluter Macht über dem Einzelnen. Dieser muß sich da dem Rechte fügen und seine Handlungen können und sollen mit dem Maßstabe desselben gemessen werden. Schon im zweiten, im Staatskreise, verliert das Recht seine unbedingte Macht. Denn der Staat, der das Recht verkündet, steht selbst über dem Rechte; das Staatsrecht ist vom Privat- und Strafrecht, wie wir schon sahen, wesentlich verschieden. Der Staat spricht wohl im Staatsrecht die Normen aus, die er in den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen befolgen will, doch kann ihn im Staate Niemand zu dieser Befolgung zwingen, da er

hier selbst die höchste Macht ist. Dagegen ist in dem zweiten, im Staatskreise, die Sittlichkeit eine Macht, mit der der Staat rechnen muß. Ungestraft hat noch nie eine Staatsgewalt die sittliche Ordnung verletzt, die öffentliche Sittlichkeit gebrochen.

Wenn also auch für den Staat als solchen der Maßstab des Rechtes viel zu gering ist und nicht mehr ausreicht, da für den Staat oft das „höhere Staatsinteresse" allein maßgebend ist: so ist es wenigstens für zivilisierte Staaten bereits als feststehend zu betrachten, daß sich der Staat der „öffentlichen Sittlichkeit" beugt und dieselbe respektiert.

In dem dritten und weitesten Kreise endlich, im Kreise der Geschichte, da gibt es kein Recht und auch die Sittlichkeit spielt in den internationalen Beziehungen, bis jetzt, nur eine sehr untergeordnete Rolle. Der Egoismus ist da die einzige Richtschnur der Handlungen der Staaten und Völker und es wird keinem Historiker einfallen, Staaten und Völker deswegen zu tadeln, oder ihre Handlungen mit dem Maßstab des Rechtes oder der Sittlichkeit messen zu wollen. Staaten und Völker halten sich bis heutzutage in ihren Beziehungen zu einander weder an Recht noch an Sittlichkeit gebunden. Nicht nur das internationale Recht, sondern auch die internationale Moral gehören mehr der Zukunft als der Gegenwart an; der Vergangenheit aber waren sie ganz fremd, das lehrt die Geschichte.

Recht und Staat.

Nachdem wir nun das ganze weite Gebiet des Rechts insoferne in Betracht gezogen haben, inwieferne es mit dem Staate zusammenhängt: wollen wir jetzt auf das Verhältnis, in welchem das Recht als solches zum Staate steht, und auf die Natur dieses Verhältnisses näher eingehen.

Eine Tatsache dürfen wir als aus dem Vorhergehenden erwiesen hinstellen, nämlich, daß das Recht dem Staate seine Existenz verdankt. Und zwar nicht nur auf diese Weise, daß der Staat das Recht aus einer neutralen Quelle der Sittlichkeit schöpfte, um es im Gesetz zu verkünden: sondern daß er

der eigentliche Erzeuger des Rechtes ist, da jene unversiegbare Quelle des Rechtes, die Sittlichkeit, nur durch das soziale Zusammenwirken aller Bestandteile des Staates an dem gemeinsamen Kulturwerke unterhalten wird, nur aus dieser gemeinsamen sozialen Arbeit fließt und stets neues Recht zu Tage fördert.

Diese eine Tatsache nun ist allem Rechte gemeinschaftlich. Aus der besonderen Betrachtung jedoch der einzelnen Rechtsgebiete ergibt sich, daß das eine (z. B. das Privatrecht), mit dem Staate als einer Organisation der Herrschaft fast in gar keinem Zusammenhange mehr steht: während das andere (z. B. öffentliches Recht) mit dem Staate als solcher Organisation noch tausendfach verknüpft ist, jede Entwicklung dieser Organisation mitmacht, von derselben fortwährend noch beeinflußt wird.

Es gibt Gebiete des Rechts, z. B. das Eigentumsrecht, auf die der Staat heute keinen merkbaren Einfluß mehr übt, die abgesondert von ihm, selbständig dastehen; die er in ihrer Selbständigkeit respektieren muß, die von ihm fast schon unabhängig sind. Andere Gebiete hingegen, z. B. das Verwaltungsrecht, stehen noch ganz unter seinem Einflusse, er arbeitet noch an ihnen, formt und bildet sie täglich nach seinen momentanen Bedürfnissen und es beginnt in ihnen — kaum erst das Streben, sich von ihm unabhängig zu machen.[a])

Wenn wir nun von dieser Seite die verschiedenen Rechtsgebiete betrachten, wenn wir das bald entferntere und losere, bald nähere und innigere Verhältnis derselben zum Staate mit ihrem verschiedenen Alter vergleichen (Eigentumsrecht ist z. B. ohne Zweifel älter als Verwaltungs- oder Verfassungsrecht): so kommen wir zu dem Schlusse, daß dem Rechte eine Tendenz innewohnt, sich von seinem Erzeuger, dem Staate, immer mehr loszulösen, sich von dessen Einflusse frei zu machen, demselben als selbständige Macht, als Rechtsidee, entgegenzutreten.

So sehen wir z. B. wie der Staat das Rechtsinstitut der Familie schuf, wie es anfangs ein mit ihm innig verflochtenes und von ihm abhängiges Rechtsinstitut war. Wie steht nun

aber heute die Familie zum Staat? Sie bildet ein von ihm vollkommen losgelöstes, für sich selbständiges Rechtsinstitut, über welches der Staat jede, wie immer geartete Macht verloren hat.

Der Staat kann heute auf dem Gebiete des Familienrechts nicht mehr selbständig schalten, er muß sich diesem Rechte fügen; er kann keinerlei, wie immer geartete Privilegien erteilen, die das Familienrecht verletzen würden; er kann z. B. keinem Vater ein Privilegium erteilen, das ihn seiner gesetzlichen Vaterpflichten entbinden könnte, oder dgl.*)

Ebenso verhält es sich mit dem Rechtsinstitut des Eigentums. Ursprünglich ganz im Belieben des Staates stehend, hat es sich mit der Zeit von demselben frei gemacht und ist zu vollkommener Selbständigkeit gelangt. Der Staat muß heute das Eigentum so respektieren, wie jeder Einzelne; dieses Rechtsinstitut ist eine selbständige Macht geworden, die der Staat nicht verletzen darf; daher seine Entschädigungspflicht bei Expropriationen.

Während aber solche älteste Rechtsinstitute dem Staate schon so ferne stehen, daß man ihren einstigen Zusammenhang mit ihm, ihren einstigen öffentlich-rechtlichen Ursprung und Charakter bereits vergessen hat, spielen sich gleichzeitig vor unseren Augen Vorgänge ab, die uns diesen Prozeß der Loslösung des Rechtes vom Staate ganz klar vor Augen führen.

Wir erwähnten schon des Verwaltungsrechts. Nirgends sehen wir es so klar wie auf diesem Gebiete, wie der Staat zuerst durch seine bloße zweckbewußte Tätigkeit, durch sein Handeln eine Sphäre sittlichen Bewußtseins schafft, aus der sich mit der Zeit einzelne Rechtsgrundsätze herauskrystallisieren.

Diese Verwaltungsrechts-Grundsätze emanzipieren sich vom Staate, gelangen zu einer selbständigen Konsolidierung und treten dem Staate selbständig entgegen. Ja, noch mehr! sie

---

*) Allerdings kommt es noch heute vor, daß Kolonialregierungen das Familienrecht in den Kolonien im Interesse der herrschenden Nation gestalten, wie z. B. Holland das Familienrecht auf seinen Südseeinseln bezüglich Adoption, Legitimation, Ehe mit Eingeborenen u. s. w. nach politischen Interessen ordnet.



verlangen mit der Zeit einen Schutz gegenüber dem Staate und finden denselben in besonderen Verwaltungsgerichtshöfen. Dasselbe gilt vom Verfassungsrecht.

Wir sehen also, die Natur des Verhältnisses des Rechts zum Staate beruht darauf, daß der Staat durch seine zweckbewußte Tätigkeit, die allerdings zugleich als ununterbrochener Kampf der ihn bildenden sozialen Bestandteile sich darstellt, immer neue Sphären der Sittlichkeit schafft, aus denen dann das Recht hervorgeht. Dieses aber strebt nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Staat. Hat es einmal diese erlangt, so geht sein Streben noch weiter, auf Beherrschung des Staates; es will den Staat unter sein Joch beugen; es will ihn, dem es seine Existenz verdankte, als seinen Erzeuger nicht anerkennen, im Gegenteil, es macht für sich selbst die Vaterschaft am Staate geltend.

Mit dieser natürlichen Tendenz des Rechts hängt es zusammen, daß die Jurisprudenz den Staat juristisch auffassen will; denselben juristisch konstruiert, aus den einfachen Grundsätzen des Privatrechts ihn erklären und die für ihn gültigen Rechtssätze deduzieren will.

Mit dieser natürlichen Tendenz des Rechts, die sich unbewußt der Jurisprudenz und den Juristen mitteilt, hängt es ferner zusammen, daß diese Letzteren, Lehre wie Lehrer, den Staat gar nicht anders begreifen wollen denn als eine aus dem Recht und seiner Idee sich ergebende Anstalt, deren Zweck durch das Recht selbst gegeben und vorgezeichnet ist.

Aus dieser Auffassung fließt die Definition des Staates als Rechtsstaat; dieser Auffassung verdankt das „allgemeine Staatsrecht“, als ein „Inbegriff von allgemeinen Rechtssätzen für den Staat“, sein Entstehen und seine Existenz.

Mit der richtigen Erkenntnis der Natur des Staates und des Rechtes und ihres gegenseitigen Verhältnisses, muß die Fiktion des Rechtsstaates als einer Anstalt, deren Zweck lediglich in der Verwirklichung des Rechts besteht; muß das allgemeine oder philosophische Staatsrecht als Inbegriff natur-

rechtlicher Sätze und Regeln für den Staat zu existieren aufhören.

Möge man auch ferner den üblichen Ausdruck beibehalten: diese Bezeichnung darf aber zu keiner Begriffsverwirrung mehr Anlaß geben.

Das allgemeine Staatsrecht enthält keine Rechtsregeln für den Staat, wie man das so häufig glaubte. Das allgemeine Staatsrecht ist keine juristische Disziplin, keine Rechtslehre, sondern eine Wissenschaft vom Staate. Allerdings erzeugt der Staat eine Rechtsordnung und hat den Beruf, sie aufrechtzuhalten. Doch geht er in dieser Rechtsordnung nicht auf. In seiner Natur liegt es, unaufhörlich neues Recht zu erzeugen; die bestehende Rechtsordnung immer weiter zu entwickeln nach Maßgabe immer fortschreitender menschlicher Kultur. Vom höheren Standpunkte der Geschichte betrachtet, sind für den Staat Recht und Rechtsordnung nur Mittel: von diesem höheren Standpunkte aus kann einzig und allein Entwicklung immer höherer Kultur und was darin inbegriffen ist, als Aufgabe des Staates gelten.[b]

[a]) Man denke nur an die fortwährenden, grundstürzenden Änderungen, die in der Gegenwart noch solche Gebiete des öffentlichen Rechts, wie z. B. das Gewerberecht erfahren. Vor nicht lange noch herrschte das Zunftrecht, dann proklamierte der Staat Gewerbefreiheit, heute kehrt man wieder zu allerhand Beschränkungen des Gewerbebetriebs zurück und die Zeit des Experimentierens ist noch lange nicht zu Ende. Hier folgt noch die Rechtsbildung den wechselnden Bedürfnissen des Staates, wird von den wechselnden Schicksalen des Kampfes der Parteien und sozialen Bestandteile des Staates beeinflußt, ohne zu einer allseits unangefochtenen Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Staate gelangen zu können.

[b]) Auch die neuesten Bemühungen der Juristen, das Wesen des Rechts zu erklären, sind alle fehlgeschlagen. Der Irrtum liegt wieder in dem umgekehrten Weg, den sie einschlagen, vom Recht zum Staat, und der schon in der äußern Systematik ihrer Darstellungen hervortritt. Jhering wandelt in seinem „Zweck im Recht“ (1877) die Wege der idealistischen Rechtsphilosophen, wenn auch unter „monistischer“ Flagge. „Das Recht kennt nur eine Quelle — den Zweck“ (L. XIII) ist eine Phrase, die nichts erklärt, und im Grunde die Trivialität enthält, daß in der Natur nichts zwecklos geschieht. Aus dieser Quelle läßt Jhering

zuerst das Recht entstehen, welches, „solange es den Staat noch nicht erreicht hat, in die Irre geht“ (I., 306). „Erst im Staate hat das Recht gefunden, was es sucht: die Oberherrschaft über die Gewalt“. Das „in die Irre“ gehende, den „Staat suchende Recht“ ist eine Phantasmagorie. Auch Merkel beginnt seine „Juristische Encyklopädie“ (1885) mit der Frage: „was ist Recht?“ auf die er keine Antwort gibt, und gelangt nach Darstellung des Rechts zum Staate, den er als „Träger der Ordnung, in welcher die Lebensgemeinschaft eines Volkes sich verwirklicht“, erklärt. Aber wie das Recht nur im Staate und durch denselben, im Kampfe seiner sozialen Bestandteile entsteht, das hat er nicht gezeigt. Auch Richard Wallaschek füllt den I. Band seiner „Studien zur Rechtsphilosophie“ (1889) mit Untersuchungen über das Recht und will von da aus zu der in einem II. Bande abzuhandelnden „Staatslehre“ gelangen. Sein Grundgedanke ist der: menschliche Geistestätigkeit erzeugt in ihrer sukzessiven Entwicklung die auseinander hervorgehenden Gebiete der Religion, Moral, des Rechts und schließlich den Staat. Diese den Staat vorbereitenden Gebiete läßt Wallaschek in einer „Gesellschaft“ entstehen, die er nicht näher erklärt, die aber offenbar zunächst staatlos ist. Kohler definiert das Recht als „dasjenige Vernunfterzeugnis, welches einer jeden Individualität die ihr gebührende Sphäre anweist und es dadurch ermöglicht, daß die Individualitäten in gedeihlichen Einzel- und Wechselverkehr die Zwecke des vernünftigen Daseins erfüllen“. (Das Recht als Kulturerscheinung 1885.) Der verdiente Rechtslehrer und gelehrte Rechtshistoriker ist bekanntlich auch Dichter. Man wäre versucht, seine obige Definition des Rechts für eine poetische Vision zu halten. Denn sehen wir ab davon, ob man das Recht, das immer und überall das Resultat des Kampfes wiederstreitender Interessen ist, als ein Vernunfterzeugnis bezeichnen kann: haben aber je und irgendwo die von Kohler dem Recht zugeschriebenen Merkmale auf ein Recht gepaßt? Ist wirklich nur dasjenige „Vernunfterzeugnis“ Recht, welches „einer jeden Individualität die ihr gebührende Sphäre anweist“ und dadurch den Individualitäten es ermöglicht, „die Zwecke des vernünftigen Daseins zu erfüllen“? Wo galt noch je ein solches Recht? Auf der Insel Utopia vielleicht? Oder wollte Kohler satyrisch sein? Sagt er doch selber ganz richtig in derselben Schrift (S. 23), das Recht sei „nichts Stabiles“, daß es vielmehr „eine ständige Entwicklung aufweist, ein ständiges Auf- und Abstreben, ein ständiges Fluten der Ideen, wo eine Welle die andere drängt, und wo Kronos seine eigenen Kinder verzehrt“. Nun, wie reimt sich das mit der obigen Definition? Sollte ein „Vernunfterzeugnis, das jeder Individualität seine gebührende Sphäre anweist“, so labil und so ephemer sein? und in all dem ewigen Flusse sollte es immer „Vernunfterzeugnis bleiben, das jeder Individualität seine gebührende Sphäre anweist“? Zu den dem Recht zugeschrie-

benen Kohler'schen Merkmalen des ewigen Wechsels und ewigen Flusses paßt vielmehr eine andere Definition, nämlich, daß das Recht die ewig angefochtene und heißumstrittene Grenze sei der Machtübung sozialer Bestandteile im Staate.

Viertes Kapitel.

Systematik der Staats- und Rechtswissenschaften.

Die unrichtige Auffassung des Verhältnisses der Rechtswissenschaft zur Staatswissenschaft ist unter anderem auch die Folge des Mangels einer wissenschaftlich begründeten Systematik der Staatswissenschaften überhaupt. Denn nur aus einer solchen Systematik kann sich die richtige Stellung der Rechtswissenschaft und ihrer verschiedenen Zweige zu der Staatswissenschaft ergeben. Man ist nicht nur vielfach darüber nicht einig, was zur Staatswissenschaft gehöre und was außerhalb ihres Rahmens falle, sondern man kann sich auch über eine feste Terminologie für die einzelnen Zweige derselben noch immer nicht einigen.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt ohne Zweifel in der Unreife der Wissenschaft selbst, in der Unklarheit der Begriffe über die Staatswissenschaft und ihre Zweige. Es empfiehlt sich daher eine Orientierung zu versuchen, eine Klärung der Begriffe anzustreben.

Ein Versuch, zu einer festen Systematik der Staatswissenschaften zu gelangen, kann auf doppeltem Wege gemacht werden. Erstens indem man die einzelnen Disziplinen in ihrer geschichtlichen Aufeinanderfolge nachweist und so ein chronologisch geordnetes System der staatswissenschaftlichen Disziplinen erhält; zweitens indem man dieselben logisch ordnet, von den allgemeinsten und allgemeineren zu den speziellen und speziellsten vorschreitend. Wir wollen es auf beiden obigen Wegen versuchen.

Historisch betrachtet nun ist das positive Recht und zwar zuerst privates und öffentliches vermischt, die erste Tat-

sache und die Kenntnis desselben der Anfang aller Jurisprudenz. Später, allerdings schon in Rom, unterscheidet man das jus privatum vom jus publicum. Dagegen kannten schon die Griechen eine Philosophie sowohl des Rechts wie des Staates.

Bis auf die Römer also verzeichnen wir folgende staatswissenschaftliche Disziplinen: Privatrecht, öffentliches Recht, Rechts- und Staatsphilosophie. In welches Verhältnis trat diese letztere zu den ersteren? Die Rechts- und Staatsphilosophie war vorerst eine Betrachtung und Analyse des privaten und öffentlichen Rechtes und sodann ein Nachdenken und Reflektieren darüber: welche Staatsverfassung die beste, welches Recht das bessere oder wie Recht und Staat umzugestalten seien, damit sie besser werden? Mit einem Worte, die antike Staatsphilosophie nahm dem Staate gegenüber einen subjektiven Utilitätsstandpunkt ein; sie betrachtete denselben aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit mit der klar ausgesprochenen Absicht, an Stelle des bestehenden einen besseren zu setzen.

Diese Tendenz begann schon lange vor Plato, erreichte in Plato's „Republik" den prägnantesten Ausdruck, währte das ganze Mittelalter hindurch und führte in der Neuzeit zu den „Utopien", welche nichts Anderes sind, als die dem positiven Recht und Staate entgegengehaltenen subjektiven Ideale.

Wir sahen es oben (2. Kap.), wie mit der Entwicklung der Staats- und Rechtsverhältnisse die Wissenschaft des positiven Rechts sich in mannigfache Disziplinen spezialisierte: znm Privat- und öffentlichen Recht kam Straf- und Völkerrecht, Zivil- und Strafprozeß. Nun bemächtigte sich die philosophische Betrachtung dieses mächtig angewachsenen Stoffes und bearbeitete denselben immer von Neuem in „Rechts- und Staatsphilosophien" oder auch im sogenannten „Naturrecht". (Siehe oben S. 13.)

Diese Bearbeitungen unterscheiden sich wesentlich von der antiken Rechts- und Staatsphilosophie durch eine entschieden ideale Richtung, oder um deutlicher zu sein, durch das Begründen alles Rechts und auch des Staats auf apriorischen Ideen (S. 372). Man ging nämlich jetzt nicht mehr so offen

wie im Altertum auf das Zweckmäßige und Nützliche aus; man ließ sich nicht mehr so direkt von der Frage nach der besten Staatsverfassung, nach dem besten Rechtszustande beherrschen: sondern man suchte in dem positiven Material „Ideen" auf und gab sich den Anschein, nach diesen dort gefundenen Ideen das positive Material zu ordnen und weiter zu bilden. Wie es nun damit bestellt war, haben wir oben (S. 372) ausgeführt.

In dem Maße, wie sich aus dem mittelalterlichen Staat der moderne Kulturstaat mit seinen vielumfassenden Aufgaben herausarbeitete: bemächtigte sich die Wissenschaft dieser einzelnen staatlichen Aufgaben und es entstanden auf diese Weise eine ganze Reihe von „Staatswissenschaften", die weder mit dem Privat- noch mit dem öffentlichen Rechte etwas zu tun hatten, deren Gegenstände aber nichtsdestoweniger den Staat betrafen.

In erster Reihe ist hier die „Volkswirtschaft" oder „Nationalökonomie" zu erwähnen. Sie wurde schon sehr frühe als eine der wichtigsten Staatswissenschaften dem Systeme der „Rechts- und Staatswissenschaften" einverleibt (z. B. in Rottek's Vernunftrecht (1830); in K. S. Zachariä's 40 Büchern vom Staate (1820—1832) u. s. w.[a])

Als dem modernen Kulturstaate die Idee der „Verwaltung" aufging, gestaltete sich die Bearbeitung des entsprechenden positiven Materials der einstigen „Polizeiwissenschaft", deren letzter Vertreter Mohl war, zu einer „Verwaltungslehre", als deren wissenschaftlichen Begründer man wohl Lorenz v. Stein („Handbuch der Verwaltungslehre" ansehen muß.)

Noch eine andere Staatswissenschaft, die „Statistik", verdankt der neueren Zeit ihre Entstehung. Sie steht zum Staate in doppeltem Verhältnis. Einmal, indem sie ihn selbst, seine Bestandteile und wirtschaftlichen Hilfsquellen zum Gegenstande hat, zweitens insoferne sie für ihn eine unentbehrliche Hilfswissenschaft geworden ist. Mit doppeltem Rechte also wurde die Statistik den Staatswissenschaften beigezählt.

War man einmal auf dem Wege, alles, was den Staat oder eine wichtige Seite des Staatslebens zum Gegenstande hatte und andererseits, was für den Staat, seine Verwaltung und Regie-

rung von Wichtigkeit war, unter die „Staatswissenschaften“ aufzunehmen, so mußte der Kreis derselben unaufhörlich wachsen. Und so sehen wir denn außer Volkswirtschaft und Statistik nach einander: Finanzwissenschaft, Bevölkerungswissenschaft (Populationistik), Gesellschaftswissenschaft unter die Staatswissenschaften aufgenommen. Ja! die Staatslehrer ziehen auch ohne viel Federlesens die Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft (Pädagogik), Gesundheitswesen (Hygiene), Eisenbahn-, Post und Telegraphen-, oder mit einem Worte Kommunikationswesen und ähnliche Dinge in den Bereich ihrer Betrachtungen und „Systeme“.

Angesichts solcher Erscheinungen kann es nicht Wunder nehmen, daß mit den ins Unbestimmte erweiterten Grenzen der Staatswissenschaften der Begriff derselben jede Präzision einbüßte. Wollen wir uns nun auf diesem weiten Felde orientieren, so müssen wir zuerst die Rechts- von den Staatswissenschaften sondern. Über positives Recht, seine Teile, seine Geschichte, kann die Terminologie nicht zweifelhaft sein. Die Schwierigkeit beginnt beim „Naturrecht“ und der „Rechtsphilosophie“, welche zwei Bezeichnungen oft verwechselt und für einander gebraucht werden. Nun kann man glücklicherweise die erstere Benennung ganz ad acta legen: das „Naturrecht“ wird hoffentlich nur mehr eine literargeschichtliche Bedeutung haben. Bleibt also die Rechtsphilosophie. Der Begriff derselben sollte nicht zweifelhaft sein.

Die Wissenschaft, welche die Erscheinung des positiven Rechts vom allgemeinen wissenschaftlichen Standpunkt betrachtet, nach den Gesetzen dieser Erscheinung und ihrer Entwicklung forscht — ist die Rechtsphilosophie.[b])

Aus dieser Begriffsbestimmung folgt, daß sich die Rechtsphilosophie wohl hüten muß, den Boden des geschichtlich in Erscheinung getretenen Rechtes zu verlassen; denn nur aus diesem kann sie Kraft und Wahrheit schöpfen. Verläßt sie diesen Boden, dann hört sie auf, Rechtsphilosophie, dann hört sie auf, Wissenschaft zu sein und verwandelt sich in Etwas, das sich als Wissenschaft noch gar nicht deutlich herausgebil-

det hat und was einige Staatslehrer Gesetzgebungspolitik nennen wollen. Die Rechtsphilosophie hat damit nichts zu tun.

Staatsphilosophie sollte wohl ein klarer Begriff sein. Wir müssen dieselbe bei antiken Schriftstellern anerkennen. Plato, Aristoteles, Cicero behandeln sie. Von der Rechtsphilosophie unterscheidet sich die Staatsphilosophie in Bezug auf den Zeitpunkt ihres Erscheinens. Die Rechtsphilosophie erscheint erst nach dem positiven Recht als Kritik, Betrachtung und wissenschaftliche Behandlung desselben. Die Staatsphilosophie erscheint wohl auch erst im Staate, also längst nach dem Inslebentreten des Staates, jedoch schon zu einer Zeit, wo von einem Staatsrecht in modernem Sinne noch nicht die Rede war, wenigstens von einer Aufzeichnung desselben. Man hat über den Staat philosophiert, ehe noch irgend eine „Verfassung" oder „Konstitution" in modernem Sinne aufgezeichnet war. Da nämlich das Staatsrecht nichts Anders ist, als der aufgezeichnete Staat, so hängt die Staatsphilosophie von dieser Aufzeichnung nicht ab; ihr genügt der Staat selbst, das lebende, aktive Staatsrecht als Gegenstand ihrer Betrachtung.

Dagegen bringt es die Natur der Sache mit sich, daß, im Gegensatz zur Rechtswissenschaft, die sich mit der Behandlung des Rechtes auch nur eines Staates begnügen kann, der Gegenstand der Staatsphilosophie nie ein einzelner Staat sein kann.

Die Staatsphilosophie kann erst da beginnen, wo bereits eine Vielheit von Staaten existiert. Denn jede Wissenschaft beruht auf Vergleichung und zur Vergleichung ist Vielheit der Erscheinung nötig. Deswegen finden wir auch keine Staatsphilosophie dort, wo der Blick des Einzelnen in der unermeßlichen Größe eines Staates sich verliert, wie in Asien, wo dieser Staat ihm als ganze Welt erscheint; dagegen blüht die Staatsphilosophie da auf, wo, wie in Griechenland, über die engen Grenzen des einen Staates dem betrachtenden Auge sich eine Mannigfaltigkeit und Vielheit staatlicher Gestaltungen darbietet, die von selbst zu Vergleichungen herausfordern.

Schon aus dieser Entstehung ergibt sich der Inhalt des Begriffes Staatsphilosophie. Wir verstehen darunter die Wissenschaft vom Staate, aber nicht vom einzelnen Staate, sondern vom Staate als Gattungsbegriff.

Was also zum individuellen Staate gehört, was nur dem einzelnen anklebt und nicht zum Wesen der Gattung gehört, das gehört nicht in die Staatsphilosophie, sondern höchstens in das spezielle, positive „Staatsrecht“.

Die Staatsphilosophie hingegen beschäftigt sich mit den allgemeinen Fragen über das Wesen des Staates, seine Entstehung, Entwicklung und das Wesen seiner Einrichtungen; sie analysiert ihn nach seinem Inhalt, seinen Bestandteilen und nach seiner Tätigkeit. Sie betrachtet die Resultate sowohl seiner geschichtlichen Entwicklung, wie auch seines zweckbewußten Handelns in der Gegenwart. Das ist der Inhalt und Umfang der Staatsphilosophie.

Leider tauchen neben der Bezeichnung Staatsphilosophie eine ganze Reihe synonymer auf, die Verwirrung und Zweifel schaffen. „Staatslehre, Staatswissenschaft, allgemeines und philosophisches Staatsrecht“, diese vier Bezeichnungen machen der „Staatsphilosophie“ Konkurrenz.

Wie verhalten sich nun diese Bezeichnungen zu einander und zu der Bezeichnung „Staatsphilosophie“? Sind es vollkommen identische Begriffe, die all diesen Bezeichnungen zu Grunde liegen, oder bezeichnen sie gewisse Schattierungen und Modifikationen des einen Begriffes? Im ersten Falle, welches ist der Grund dieser Verschiedenheit der Bezeichnungen, im zweiten Falle welches sind die Grade der Verschiedenheit? Man wird wohl nicht fehlgreifen, wenn man diese verschiedenen Bezeichnungen auf verschiedene Richtungen zurückführt, die man der Staatsphilosophie geben wollte: auf verschiedene Standpunkte, von denen aus man den Staat ins Auge faßte und ihn behandelte; auf verschiedene Schattierungen des Begriffes, den man sich von der Wissenschaft des Staates bildete. Es beziehen sich also diese verschiedenen Bezeichnungen eigentlich nur auf die subjektive Auffassung der Lehre und Wissenschaft

vom Staate; sie bezeichnen Verschiedenheiten der Staatslehrer nicht der Staatslehre. Der Begriff dieser kann nur einer sein, wie immer man sie nenne (vgl. ob. S. 1). Den verschiedenen für diesen einen Begriff gebrauchten Bezeichnungen fehlt es, wenigstens bis heute, an genügenden inhaltlichen und stofflichen Grundlagen, um den einen Begriff in verschiedene zu differenzieren. Es bleiben also schließlich für den einen Gegenstand die vielen Namen. Staatsphilosophie, Staatslehre, Staatswissenschaft, allgemeines oder philosophisches Staatsrecht sind auf diese Weise ganz identische Begriffe, für die heutzutage die Bezeichnung allgemeines oder philosophisches Staatsrecht gebräuchlich ist. Mit dem Plural aber, „Staatswissenschaften“ werden heutzutage alle diejenigen Disziplinen bezeichnet, die mit dem Staat in engerer oder weiterer Beziehung stehen (z. B. Nationalökonomie, Verfassungsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Statistik u. s. w. u. s. w.)[c])

Betreten wir ein dem Staatsrecht benachbartes, an dasselbe eng angrenzendes Gebiet, das sich jedoch von demselben wesentlich unterscheidet und in Bezug auf welches es für das allgemeine Staatsrecht von großer Wichtigkeit ist, sich die Grenzlinien immer gegenwärtig zu halten. Wir meinen das Gebiet der Politik. Und zwar nehmen wir hier dieses Wort nicht in der Bedeutung, die es im Griechischen hatte, und in der es Aristoteles gebraucht: denn für diese Bedeutung sind die deutschen Worte Staatslehre, Staatswissenschaft, vollkommen genügend. Und wenn es auch einigen Staatslehrern gefiel, ihre „Staatslehre“ als „Politik“ zu bezeichnen (z. B. Dahlmann und auch Roscher), so gebrauchen sie das griechische Wort für einen Begriff, für den es im Deutschen, wie wir gesehen haben, mehrere Bezeichnungen gibt. In diesem Sinne nun das Wort Politik zu gebrauchen, ist vollkommen unstatthaft und verwirrend. Dagegen gebrauchen wir das Wort Politik in der engeren Bedeutung, in der es in neuer Zeit fast in alle europäischen Sprachen Eingang fand und in welcher man versuchte, demselben das Wort „Staatsklugheit“ zu substituieren.

Diejenigen nun, die den Staat zum Gegenstand ihrer Forschung machen, die den Staat „auffassen und begreifen“ wollen, die seine Entstehung, sein Wesen, seine „Arten“ und Formen, seine Wandlungen wissenschaftlich zu ergründen suchen, sind immer auch geneigt, ihre Forschungen auf ein nahe grenzendes, jedoch grundverschiedenes Terrain auszudehnen, indem sie sich im Anschluß an ihre Forschungen und deren Resultate die Frage stellen: wie soll man es besser machen? wie soll man den Staat anders einrichten? wie soll der Regierende handeln? wie soll der Bürger im Staate vorgehen? Welche Grundsätze haben die Herrschenden zu beobachten? von welchen die Beherrschten sich leiten zu lassen? Welche Maßregeln soll der Herrschende treffen? welche Einrichtungen der Beherrschte fordern? u. s. w.

Diese Fragen bewegen sich nicht mehr auf dem Gebiete der Staatslehre, des Staatsrechts, die es mit den in der Geschichte gegebenen wirklichen Erscheinungen zu tun haben — diese Fragen liegen schon auf dem Gebiete der Politik, die es nicht mit dem Gewesenen und Daseienden, sondern mit dem Seinsollenden zu tun hat.

Machen wir uns nun das Verhältnis des Staatsrechts (der Staatslehre) zur Politik klar. Während jenes eine Erforschung von Tatsachen und Zuständen ist: enthält die Politik Grundsätze des Vorgehens, ein System von Ratschlägen, teils an die Regierenden, teils an die Regierten.

Nach dem aber, was wir am Anfange (s. S. 1) über den Begriff der Wissenschaft sagten, folgt aus obiger Unterscheidung, zwischen Staatsrecht und Politik, daß nur das erstere eine „Wissenschaft“ sein kann, die letztere aber nur eine Art „Klugheit“, ein Katechismus von Regeln für das Leben und Handeln der am Staate aktiv teilnehmenden Menschen. Es ist also klar, daß Staatsrecht und Politik zwei qualitativ ganz verschiedene Disziplinen, und daß sie grundsätzlich von einander zu scheiden sind.

Die Wissenschaft vom Staate hat wie jede andere Wissenschaft ihren Zweck in sich, in der bloßen Erkenntnis der Wahrheit. Ihre Aufgabe ist es, die Gesetze klar zu legen, nach

denen sich das Leben des Staates, sein Entstehen und Vergehen, vollzieht. Mit den Klugheitsregeln und Ratschlägen an Fürsten und Völker hat die Staatswissenschaft nichts zu schaffen.

Und dennoch war es von jeher die schwache Seite der Staatslehrer und Philosophen, daß sie immer als Resultat ihrer Forschungen die Menschheit lehren wollten: wie einen guten Staat einzurichten? Wie es anzufangen, um sich vor dem oder jenem Übel zu bewahren? wie es zu machen, um gut zu regieren oder gut regiert zu werden?

Man wollte eben gleich aus der Fabel die Moral ziehen, aus der Forschung den praktischen Nutzen haben; und man verfiel größtenteils in Einseitigkeiten und Tendenzmacherei.

So wie es eine veraltete Ansicht ist, die Geschichte solle die Lehrerin der Gegenwart sein und den Nutzen haben, daß man aus ihr lerne, was zu meiden und was zu tun sei: ebenso ist es eine unhaltbare Ansicht, aus der Staatslehre als Konsequenz die Politik ziehen zu wollen. Unhaltbar — trotzdem fast alle Staatslehrer in diesen Irrtum verfielen und es sich nie versagen mochten, zum Schlusse Politik zu machen.[d])

Auf die neuere Staatslehre wirkte in dieser Beziehung sehr verführerisch Machiavelli. Weil Machiavelli vom Staate handelte und weil seine Ratschläge an den Fürsten eines so großen und nicht unverdienten Ruhmes teilhaftig wurden, schien es den Staatslehrern angezeigt, bei ihren Staatslehren immer auch von der sogenannten „Staatsklugheit“ oder Politik zu handeln und ihren Betrachtungen über den Staat, wie er war und ist, immer auch ihre Ansichten darüber hinzuzufügen, wie er sein und handeln solle.

Es wurde aber übersehen, daß Machiavelli in seinem „Principe“ gar keine Staatslehre, sondern eben eine Politik vortrage und zwar eine Politik, die man nicht einmal Staatsklugheit, sondern ganz einfach Fürstenklugheit nennen könnte. Machiavelli will ja in dieser Abhandlung nichts Anderes sein, als eben ein Führer und Ratgeber des Fürsten; sein Augenmerk ist nur auf dessen Wohl gerichtet; die Aufgabe, die er sich stellt, ist, den Fürsten darin zu unterweisen,

wie er seine Herrschaft befestigen und wie er sie am längsten erhalten könne.

Das ist nun nichts anders als Politik und zwar speziell Fürstenpolitik: Machiavelli gibt sich auch gar nicht den Anschein etwas Anderes zu schreiben. Er ist in diesem Punkte sehr ehrlich und offen. Wenn er in seinem „Principe“ vom Staate spricht, tut er es nur nebenbei in dem Maße, als es ihm zu seinem Hauptzwecke nötig erscheint. Es fällt ihm aber gar nicht ein, vom Wohle des Staates oder des Volkes zu sprechen; noch weniger die Gesetze der Entwicklung der Staaten zeichnen zu wollen. Sein Ziel liegt in viel engerem Kreise: im Wohl und im Vorteil des Fürsten. Hierin ist aber Machiavelli nicht nur konsequent, sondern, wie schon erwähnt, ohne alle Heuchelei.

Wenn aber moderne „Politiker“ Ratschläge erteilen, pêle-mêle an Fürsten und Völker, an Regierende und Regierte, an Herrscher und Untertanen, an Aristokraten und Demokraten, an Konservative und Radikale, an Kapitalisten und Arbeiter, kurz an alle Welt: so muß offenbar ein Teil dieser Ratschläge unaufrichtig sein.

Zum mindesten zeugt ein solches Beginnen, daß man sich über die Grenzen zwischen Staatslehre (Staatsrecht) und Politik nicht recht klar geworden ist, und diese zwei grundverschiedenen Disziplinen mit einander verwechselt. Das Staatsrecht hat mit der Politik aber ebenso wenig oder noch viel weniger gemeinsam, wie z B. die Physiologie mit der Medizin. Die Physiologie lehrt die Gesetze kennen, nach denen sich der Lebensprozeß des Menschen abspielt; kümmert sich aber gar nicht um das Heilen ausgebrochener Krankheiten oder auch um die Diätetik des menschlichen Körpers. Das ist Sache der Medizin. Wie sich nun der Anatom oder Physiologe um die Therapie nicht kümmert: so ist Politik für die Staatswissenschaft wohl ein angrenzendes, doch immer ein fremdes Gebiet.

Als „Staatsklugheit“ ist übrigens die Politik ein Teil der allgemeinen Lebensklugheit, und lehrt die Regeln des Handelns in staatlichen Angelegenheiten. Dieses Handeln ist aber

und muß auch verschieden sein je nach der verschiedenen Stellung der Handelnden im Staate, je nach der Verschiedenheit dieser Stellung kann ein und dieselbe Handlung klug oder auch unklug sein, weil mit der Stellung auch die Zwecke wechseln, also auch das zweckmäßige, somit das kluge Handeln verschieden beschaffen sein muß.

Daraus folgt nun, daß die Politik nur immer von einem speziellen Standpunkte aus behandelt werden kann, weil offenbar jede Stellung im Staate, im gegebenen Falle eine verschiedene Handlungsweise bedingt, also jede Volksklasse, jede Gesellschaftsgruppe anders handeln muß, um zweckmäßig, also klug, zu handeln; daß es also der Natur der Sache nach, je nach dem verschiedenen Standpunkte verschiedene Politik gibt; es sei denn, daß man wie Ratzenhofer das Vorgehen und die Taktik jeder Partei insbesondere, ins Auge faßt und das notwendig verschiedene Vorgehen jeder derselben beleuchtet.

[a]) Schon Aristoteles (384—322 a. Chr.) behandelt in seiner „Politik" nicht nur das eigentliche Verfassungsrecht, sondern auch national-ökonomische Fragen im weitesten Sinne. So behandelte er (Buch I, 3) die national-ökonomischen Begriffe des Gebrauchs- und des Tauschwerts, die Entstehung des Geldes; auch weist er nach, wie man durch Schaffung und Ausnützung künstlicher Monopole Reichtum erwerben kann (I., 4). Ja, Aristoteles führt als Grund politischer Umwälzungen und Verfassungsänderungen wirtschaftliche Momente an, indem er sowohl „bürgerliche Unruhen" aus „der Ungleichheit des Besitzes" entstehen läßt, als auch (II., 7) den Übergang von der Aristokratie zur Oligarchie als die Folge des Umstandes hinstellt, daß die aristokratischen Staatslenker aus öffentlichen Mitteln sich selber bereicherten, daher, um sich immer mehr bereichern zu können, die Zahl der Gewalthaber verminderten (III., 15). Indem Aristoteles auf diese Weise Staatsumwälzungen aus finanziellen und wivtschaftlichen Ursachen erklärt, ist er ja eigentlich der Erste, der eine „materialistische Geschichtsauffassung" verkündet, welches Verdienst die sozialdemokratischen Schriftsteller (Engels u. a.) bekanntlich für Karl Marx vindizieren.

Von den Neuern behandelt schon Bodin (1530—1596) in seiner „Republique" (1576) staatswirtschaftliche Fragen, indem er den Mangel einer wirtschaftlichen Statistik beklagt, ein Vermögens-Kataster behufs gerechter Besteuerung verlangt, den Reichen vorwirft, daß sie sich der Besteuerung entziehen und die Armen unverhältnismäßig belasten, woraus

die „größte Staatsgefahr, das große Mißverhältnis zwischen Arm und Reich" entstehe u. s. w.

Anderseits wieder, wie viel Staatswissenschaft und Politik steckt in Adam Smith's „Wealth of Nation"? Wir erinnern nur an das VII. Kap. des IV. Buches über Gründung von Kolonien, das doch etwas mehr als bloße Volkswirtschaft enthält.

b) Vadala-Papale weist der Rechtsphilosophie die Aufgabe zu, gestützt auf die Ethnologie und Völkerpsychologie, die Entwicklung des Rechts seit den Uranfängen der Menschheit bis auf unsere Zeit darzustellen, „dando ragione delle successive fasi di sviluppo e degli stati sociali in rapporto al grado di coscienza dei singoli popoli". (Inconscio e Conscio nel processo evolutivo del diritto 1895.) Die gleiche Richtung wird auf soziologischer und evolutionistischer Grundlage kräftig gefördert von Icilio Vanni. Die Aufgabe einer solchen neuen Rechtsphilosopie formuliert er folgendermaßen: „Generalizzando il materiale empirico fornito dalle scienze storiche, la filosofia del diritto ha da essere una vera e propria filosofia della storia del diritto e proporsi la ricerca delle leggi dell'evoluzione giuridica colla loro impronta specifica". (Il problema della Filosofia del Diritto p. 50.) Während so in Italien die Rechtsphilosophie an der Aufrichtung neuer, dem Fortschritt der Naturwissenschaft entsprechenden Grundlagen arbeitet, vertritt Alfred Fouillée in Frankreich noch immer eine rein idealistisch-spekulative Richtung. In seinem „L'idée moderne du droit" (1883), sucht er den Unterschied zwischen einer germanischen, englischen und französischen Rechtsidee zu erweisen; die letztere ist ihm selbstverständlich die erhabenste. Die Bedeutung einer „Rechtsidee" liegt ihm aber darin, daß sie eine „idée-force" ist, welche Wunder wirken kann. Später unternahm es Fouillée seinen hyperidealen Standpunkt gegenüber dem „Positivismus", d. h. gegenüber der Soziologie zu verteidigen. (Le mouvement positiviste 1896). Da tritt er wohl für eine verlorene Sache ein. Daß der Kampf überhaupt und der soziale Kampf insbesondere die Quelle des Rechts ist, das will er nicht anerkennen. In Widerlegung meiner Rechtstheorie (l. c. p. 238 ff) meint er, daß „quelque verité partielle qu'il y ait . . on ne saurait accorder que l'idée de coopération et d'union ne soit plus fondamentale" als der soziale Kampf. Von dieser Eliminierung des Kampfes aus der sozialen Entwicklung, von der Förderung derselben durch liebevolle „Coopération" und „Union" haben wir in der letzten Zeit viel gehört und gelesen — von Krapotkin, Elisée Reclus, Bruno Wille, die alle den Kampf verabscheuen und alles friedlich beilegen wollen. Das ist ja alles sehr schön — es fragt sich nur, ob das wirklich ist? Die Wissenschaft hat es aber nur mit der Wirklichkeit zu tun. Von Wünschen und Träumen darf sie sich nicht beeinflussen lassen.

c) Einige Staatslehrer mühen sich ab, einen Unterschied herzustellen zwischen der Staatslehre und dem Staatsrechte. Sie bringen es aber nicht weiter als bis zur Erklärung, daß die Staatslehre der Anfang des Staatsrechts und das Staatsrecht das Ende der Staatslehre ist. Folgerichtig ergibt sich ihnen daraus, daß sie immer „Staatslehre und Staatsrecht“ in einem Werke behandeln müssen, sonst liefen sie Gefahr, einen Anfang ohne Ende oder ein Ende ohne Anfang zu liefern. Freilich ist diese gangbare Unterscheidung keineswegs haltbar — und wird auch gar nicht eingehalten. Man ist nämlich gezwungen, in den Werken über Staatsrecht diejenigen Lehren zu behandeln, die nach obiger Unterscheidung in die Staatslehre gehören; andererseits wird in den Staatslehren das „System der dem Staat zustehenden Rechte“ abgehandelt. Zuweilen benützt man die verschiedene Bezeichnung Staatsrecht und Staatslehre dazu, um ein und denselben Stoff für verschiedene Leserkreise zu bearbeiten. So betitelte z. B. Bluntschli sein für Studierende berechnetes Werk „allgemeines Staatsrecht“ und behandelt denselben Stoff für „Einjährig Freiwillige“ als „allgemeine Staatslehre“.

Danach wäre das „Staatsrecht“ die Staatslehre für Studierende und die „Staatslehre“ das Staatsrecht für Einjährig Freiwillige.

Dagegen will Bornhak (Allgem. Staatslehre 1896) „die Gesamtheit der Erörterungen über den Staat im allgemeinen . . . zutreffender als allgemeine Staatslehre“ bezeichnet wissen und meint, „ein allgemeines Staatsrecht, wie es die Naturphilosophie und die ältere konstitutionelle Doktrin auffaßte, existiert überhaupt nicht“, womit er allerdings eine heute allerseits anerkannte Tatsache konstatiert.

Um diesen Exkurs über die Identität der Staatslehre und des Staatsrechts zu vervollständigen, sei schließlich noch erwähnt, daß der Luxemburger Fr. Gaspar mit eben so viel Recht, wie die genannten Staatslehrer, denselben Gegenstand unter dem Titel „Philosophie des Staates“ behandelt (Luxemburg 1872). Wir glauben durch alle diese Beispiele und Ausführungen zweierlei erwiesen zu haben: erstens, daß diesen verschiedenen Bezeichnungen: Staatslehre, Staatsrecht, Staatsphilosophie nur ein Begriff entspricht und zweitens, daß unter diesen verschiedenen Namen tatsächlich ein und derselbe Gegenstand abgehandelt wird.

d) Den Versuch, die Politik als Wissenschaft zu behandeln, machte Holtzendorff in seinen „Prinzipien der Politik“ (Berlin 1869). Nachdem er alle diesbezüglichen Definitionen der neueren Staatsrechtslehrer prüft, gibt er der Politik „als Wissenschaft zum Objekt und Inhalt den richtigen Gebrauch und die Wirkung der außerhalb der Rechtspflege zur Erfüllung der Staatszwecke tatsächlich verfügbaren Mittel, oder was dasselbe besagen würde, die auf Grundlage gegebener Verhältnisse außerhalb der Rechtspflege zu bewirkende Realisation der Staats-

zwecke". Glaubte aber Holtzendorff damit die Politik „als Wissenschaft" definiert, oder auch nur gerechtfertigt zu haben? Der Gebrauch von Mitteln zur Erfüllung der Staatszwecke" oder auch die „Realisation der Staatszwecke" sind doch keine Wissenschaften und die Lehre davon könnte höchstens auf den Namen einer „Gebrauchsanweisung", einer „Unterweisung zum politischen Handeln", keineswegs aber auf den einer „Wissenschaft" Anspruch machen. Es ist Holtzendorff nicht gelungen, die Politik als Wissenschaft zu definieren, geschweige denn aus ihr ein wissenschaftliches Gebäude zu konstruieren. Wir vermissen in seinem Buche die Auskunft über eine fundamentale, unausweichliche Frage: für wen gibt er seine Regeln? wem will er seine Prinzipien als Richtschnur des Handelns empfehlen? Den Herrschenden oder Beherrschten, den Besitzenden oder den Besitzlosen, dem gebildeten Mittelstande oder vielleicht den Arbeitern? Wer soll ihn befolgen? wem will er raten? Denn indem jede Stellung im Staate andere Zwecke bedingt, so bedingt sie auch verschiedenes zweckmäßiges, also kluges Handeln, somit auch andere „Prinzipien der Politik". Für wen nun predigt Holzendorff die seinigen? — Weil er sich aber diese Frage gar nicht stellte und nichtsdestoweniger über „Politik" schreiben wollte, mußte es ihm passieren, daß er in seinen „Prinzipien der Politik" etwas so Unbestimmtes, Nebelhaftes, Verschwommenes und in alle Ferne Schweifendes lieferte, wie es nicht bald wieder in der Literatur zu finden ist.

Erst Gustav Ratzenhofer ist es gelungen, das Problem einer wissenschaftlichen Politik zu lösen und zwar auf Grundlage der Soziologie (Wesen und Zweck der Politik 1893). Ausgehend von der Erkenntnis, daß im Staate stets eine Anzahl von sozialen Gruppen (die er „politische Persönlichkeiten" nennt) um Herrschaft oder mindestens um Verbesserung ihrer Lage und Rechtsstellung kämpft, weist er in genialer Weise nach, welche Taktik jede dieser „politischen Persönlichkeiten" in dem sozialen Kampfe befolgt, woran er allerdings auch sehr scharfsinnige Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit der Taktik dieser verschiedenen sozialen Bestandteile des Staates knüpft.

Eine logische Systematik.

Neben der Systematik, die sich an die chronologische Aufeinanderfolge und die literatur-historische Entwicklung anlehnt, darf ein logisch gegliedertes System der Staatswissenschaften den Anspruch erheben, den Zusammenhang und die gegenseitige Abhängigkeit der einen Disziplin von der andern, daher ihre

Über- und Unterordnung besser zur Anschauung zu bringen. Eine solche Systematik muß vom Allgemeinen zum Speziellen vorschreiten: auf die allgemeinste, allen Staatswissenschaften gemeinsame Tatsache sich gründen, den umfangreichsten aller staatswissenschaftlichen Begriffe an die Spitze stellen, um sodann alle die untergeordneten Tatsachen und spezialisierten Begriffe, welche Gegenstand von Spezialdisziplinen geworden sind, jener allgemeinsten Wissenschaft unterzuordnen.

Eine solche allgemeinste, allen Staatswissenschaften gemeinsame Tatsache und zugleich der umfangreichste aller staatswissenschaftlichen Begriffe ist die „Gesellschaft“. Schwankend und unbestimmt bei seinem ersten Auftauchen (s. S. 160) bezeichnet derselbe heute im weiteren Sinne das gesamte menschheitliche Substrat der politischen Geschichte, das eigentliche Subjekt aller sozialen und politischen Entwicklung. Als solches wurde die „Gesellschaft“ zum Gegenstande einer besonderen Wissenschaft, der S o z i o l o g i e. Es ist nun klar, daß diese Wissenschaft von der Gesellschaft im weitesten Sinne dieses Wortes alle andern Wissenschaften vom Menschen und menschlichen Vergesellschaftungen in sich begreift und der gemeinsame Boden ist, aus dem alle diese sozialen und politischen Wissenschaften l o g i s c h herauswachsen, während der historische Entwicklungsgang dieser Wissenschaften der umgekehrte war und die Soziologie chronologisch erst zu allerletzt kam. In einer logisch geordneten Systematik aber steht heute die Soziologie an der Spitze aller sozialen und politischen Wissenschaften und weist jeder derselben ihre Stellung in dem Gesammtsysteme an.

Denn die Gegenstände dieser einzelnen Wissenschaften können offenbar nichts anderes sein, als soziale und sozialpsychische Erscheinungen, die sich aus der naturgemäßen Entwicklung der Gesellschaft und der Gesellschaften ergeben. Daher es vor allererst von Wichtigkeit ist, sich über diese Entwicklung selbst, ihre Quelle, ihre Ursachen, ihre Elemente und Faktoren, ihre Richtung im ganzen und im einzelnen eine klare Anschauung zu bilden. Wir haben es oben gezeigt, wie diese Anschauung bisher eine teils unklare, teils grundfalsche war. In Folge

dessen schwebten auch die einzelnen politischen und sozialen Wissenschaften in der Luft und konnten zu keinem klaren Bewußtsein ihres gegenseitigen Zusammenhanges gelangen. Unklar über ihre wahre, in der Natur der Gesellschaft wurzelnde Grundlage, trachten sie dieselbe durch allerhand metaphysische und spekulative Präsumptionen zu ersetzen. Der Grundirrtum nun aller moralisch-politischen oder Geistes-Wissenschaften bestand in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme einer einheitlichen Entwicklung der Menschheit von einem Punkte aus. Diese falsche Vorstellung muß verschwinden, wenn man das Wesen einer sozialen Entwicklung und ihre notwendigen Ursachen ins Auge faßt.

Ähnlich wie das Wachstum der Pflanze nicht vor sich geht, ohne Einwirkung fremder Elemente: des Wassers, des Lichtes, der Atmosphäre, ist es auch mit der sozialen Entwicklung. Eine soziale Gruppe entwickelt sich nur unter dem Einflusse fremdvölkischer Aktion und zwar durch Reaktion gegen dieselbe. Das ist das ewige, jede soziale Entwicklung beherrschende Gesetz. Ohne fremdvölkische Einwirkung oder Reaktion auf eine solche gibt es keine soziale Entwicklung. Gäbe es eine solche soziale generatio aequivoca, wie wäre es möglich, nach Hunderttausenden Jahren Menschheitsdaseins auf Erden noch solche primitive Stämme zu finden, wie die Patagonier, (Feuerländer) oder Botokuden in Südamerika oder die Wilden in Borneo? Nur der Umstand, daß sie seit Uranfang an isoliert, keine fremdvölkische Einwirkung erfuhren und keine übten, erklärt ihren Stillstand auf primitivster, tierähnlicher Stufe.

Das große Gesetz aber aller Kulturentwicklung ist, daß aus dem Zusammentreffen heterogener ethnischer Gruppen höhere Kultur entspringt, daß eine gegenseitige Aktion und Reaktion heterogener ethnischer Elemente der Quellpunkt der Geschichte ist, den Geschichtsprozeß ins Rollen bringt.

Zunächst geschieht dieses nun vermittelst der Organisation der Herrschaft und Aufrichtung einer bestimmten Rechtsordnung, d. h. vermittelst des Staates. Hiemit hat die soziale Entwicklung uns den eigentlichen Gegenstand der Staatswissen-

schaft geschaffen. Die Aufgabe derselben ist es nämlich, den Staat von diesem ersten Moment seines Inslebentretens an durch alle die nachfolgenden Stufen seiner Entwicklung hindurch zu beobachten und die Gesetze dieser Entwicklung festzustellen.

Diese im Staate sich vollziehende Entwicklung wird erzeugt durch dieselben Kräfte, welche den Staat erzeugten. Denn der Zusammenstoß zweier heterogener Gruppen ist immer ein feindlicher, da mindestens eine derselben die andere zu eigenem Nutzen verwenden und ausnützen will und die andere im schlimmsten Falle passiven Widerstand leistet. Ist das Resultat dieses beiderseitigen Kräftespiels ein Sieg der stärkeren Gruppe, so wird die schwächere unterjocht und der Sieger diktiert nun seinen Willen als Gesetz und erzeugt somit Recht. Damit entsteht der Gegenstand der Rechtswissenschaft. Denn die anerkannten oder aufoktroierten Satzungen, welche die innere Rechtsordnung formulieren, müssen angewendet, daher erklärt und interpretiert, auch müssen aus denselben gegebenenfalls Folgerungen gezogen werden: diese Interpretationen und die Kunst der Anwendung dieser Normen auf konkrete Fälle, mit allem, was dadurch bedingt ist, bilden den Gegenstand der Jurisprudenz.

Die prinzipielle Verschiedenheit nun zwischen Staatswissenschaft und Jurisprudenz ist demnach klar. Die erstere hat es mit dem gesamten Komplex von Einrichtungen zu tun, welche den Zweck haben, den Staat mitsamt der von ihm begründeten Rechtsordnung aufrecht zu erhalten; die letztere hat es nur mit dieser Rechtsordnung, ihrer Kenntnis, und mit der Anwendung im praktischen Leben zu tun. Die Staatswissenschaft hat es daher mit einer naturwüchsigen Organisation der Herrschaft der Einen über die Andern, die Jurisprudenz mit menschlichen Satzungen zu tun, die wenn auch unter dem zwingenden Drucke sozialer Verhältnisse, doch zweckbewußt gegeben oder erlassen wurden. Die Staatswissenschaft hat es mit dem Entstehen, der Entwicklung und dem Untergange des Staates; die Jurisprudenz mit der vom Staate begründeten Rechtsordnung zu tun.[a]) Während nun erstere den Charakter reiner Wissen-

schaft an sich trägt, die ihren Zweck in sich selbst trägt und gleich aller Naturwissenschaft nur Erkenntnis der Wahrheit anstrebt: verfolgt die Jurisprudenz vorwiegend praktische Zwecke, indem sie die Anwendung der Rechtssätze auf konkrete Fälle lehrt, daher mehr eine Kunstlehre, eine praktische Disziplin, eine Technik ist..

So haben sich uns denn drei in logischer Über- und Unterordnung zu einander stehende Wissenschaftsgebiete ergeben; obenan als die allgemeinste und umfangreichste steht die Soziologie — ihr Gegenstand ist die Gesellschaft im weitesten Sinne oder besser gesagt die Gesamtheit aller menschlichen Gesellschaften; ihr untergeordnet ist die Staatswissenschaft, deren Gegenstand ein aus einer Verbindung zweier oder mehrerer sozialen Gruppen (Gesellschaften) bestehendes soziales Gebilde ist; dieser wieder ist untergeordnet die gesamte Jurisprudenz, deren Gegenstand die vom Staate geschaffene Rechtsordnung ist und welche bereits den Charakter einer Zwecklehre oder Kunst trägt und nicht mehr als reine Wissenschaft bezeichnet werden kann.

Doch neben und über seiner Rechtsordnung entwickelt sich auch der Staat selbst. Er geht in seiner Rechtsordnung nicht auf; er verfolgt andere und höhere Ziele; er stellt sich Aufgaben, deren Erfüllung und Lösung die mit seiner Entwicklung wachsende Kultur ihm zuweist. Und jedes neue Gebiet, welches auf diese Weise seiner Tätigkeit sich auftut, wird gleichzeitig zum Gegenstande einer neuen Staatswissenschaft, deren Kreis daher immer größer wird und von denen jede, obschon in den Bedürfnissen des Staates wurzelnd, eine möglichst selbständige Konstituierung anstrebt.

So entstand aus der Verwaltung der fürstlichen „Kammer“ und „Kammergüter“ zuerst eine „Kameralwissenschaft“, die sich später mit der Ausbildung der modernen staatlichen Finanzverwaltung zur „Finanzwissenschaft“ entwickelte; aus dem Bestreben, den materiellen Wohlstand des Volkes zu heben, die „Quellen des National-Reichtums“ zu eröffnen und zu stärken, entstand die „Nationalökonomie“; aus dem Bedürfnis, den Stand

und Zustand des gesamten Staates zu kennen, entwickelte sich die „Statistik". Die sog. „materialistische Geschichtsauffassung" (Karl Marx), wonach jede Staatsverfassung nur der Ausdruck wirtschaftlicher Besitz- und Machtverhältnisse ist und jede politische Wandlung nur der Ausdruck wirtschaftlicher Verschiebung jener Verhältnisse: gab Veranlassung zur Betrachtung der Geschichte der Völker und Staaten von ausschließlich volkswirtschaftlichem Standpunkt, aus welcher Betrachtungsweise die moderne „Wirtschaftsgeschichte" entstand (Lamprecht, Meitzen, Inama-Sternegg). Neuestens hat das unvermeidliche Eingehen der Regierungen auf die Forderungen der Arbeiter und die in Folge dessen ergriffenen Maßregeln zur Hebung der arbeitenden Bevölkerungsklassen Anlaß gegeben zu Untersuchungen über die Lage dieser Klassen, über die Ursache ihrer Notlage, über Mittel zu deren Verbesserung in physischer, moralischer und sozialer Hinsicht, woraus eine Anzahl „sozialpolitischer" Untersuchungen hervorging, aus denen sich heutzutage ein neuer Zweig der Staatswissenschaft, eine „Sozialpolitik" entwickeln zu wollen scheint. So treibt denn die soziale und politische Entwicklung immer neue Zweige der Staats- und Sozialwissenschaften hervor. Der Kreis dieser Wissenschaften ist nicht geschlossen, da auch der Endpunkt der kulturellen Entwicklung des Staates nicht einmal annähernd bestimmt werden kann.

Doch auch in dem Maße muß der Kreis der Staatswissenschaften sich erweitern, in welchem der Blick teils zurück sich wendet und die Entwicklung von Staaten, Völkern und Rechtsordnungen in der Vergangenheit zu erforschen strebt, teils über den einzelnen Staat und das einzelne Volk hinausgeht und in der Vergleichung der Staaten und Völker und ihrer Rechtsordnungen neue Gesichtspunkte behufs Erkenntnis ihres Wesens zu gewinnen trachtet.

Auf diese Weise entstanden die Geschichten der „konstitutionellen Entwicklung" bald einzelner Staaten, bald größerer Staatenkomplexe und „Verfassungs"- oder „Reichsgeschichten" und ebenso die Rechtsgeschichten bald einzelner Staaten, bald ganzer Weltteile oder gar „allgemeine".

Die Darstellungen der Rechtsgeschichte beförderten die Entstehung der „vergleichenden Rechtswissenschaft", der es weniger um die Darstellung der kontinuierlichen Entwicklung verschiedener Rechtsordnungen, als vielmehr darum zu tun ist, in den Rechtsordnungen und Institutionen der verschiedenen Staaten und Völker Ähnlichkeiten nachzuweisen, um aus dem Vorkommen solcher wissenschaftliche Schlüsse zu ziehen.

Da der vergleichende Sinn sich zugleich auch in der Ethnographie, Ethnologie und Völkerkunde (übrigens drei synonime Bezeichnungen) geoffenbart hat, hatte die vergleichende Rechtswissenschaft es leicht, sich zu einer „ethnologischen Jurisprudenz" umzubilden.[b])

Alle diese hier genannten Disziplinen tauchten in dem kurzen Zeitraum von einem halben Jahrhundert auf und beweisen in dem überstürzten Drängen und übereilten Aufeinanderfolge, wie gewaltig der Wissens- und Erkenntnistrieb auf dem Gebiete der Staats- und Gesellschaftswissenschaften erwacht war und mit welcher Hast man bemüht war, die geheimen Gesetze der Entwicklung auf diesem Gebiete zu entdecken. Schließlich hat ja so manche Richtung der Anthropologie[c]), der Kulturgeschichte, wie auch die „Geschichte als Wissenschaft", um deren Begriff neuestens so heiß gekämpft wird[d]), sich unter anderen ganz dasselbe Ziel gesteckt, wie die meisten der oben genannten Staatswissenschaften.

[a]) Aus dieser prinzipiellen Verschiedenheit zwischen Staatswissenschaft und Jurisprudenz ergeben sich die vielen Mißverständnisse zwischen den Juristen und Staatslehrern. Erstere wollen den Staat „juristisch" behandeln und „konstruieren", was ungefähr dasselbe ist, als wenn man eine Beethoven'sche Sonate mit Löffeln essen wollte. Die Verschiedenheit des Gegenstandes ist bei Staat und Recht so himmelweit, daß diejenigen, die gute Juristen sind, für den Staat zumeist keinen Sinn und kein Verständnis haben. Allerdings waren die Juristen immer dazu unentbehrlich, um über den Staat — juristisch zu raisonnieren und mit allerhand juristischen Kunststücken das wahre Wesen der Sache zu verdunkeln und zu verschleiern.

In dieser Kunst hat es die deutsche „Staatsrechts-Wissenschaft" sehr weit gebracht, ja sie hat darin alle Nationen der Welt übertroffen. Unerschöpflich sind die deutschen Staatsrechtslehrer in den „Konstruk-

tionen" des Staates, bald als „Persönlichkeit", bald als eine „Summe von Willen", die einen „Gesamtwillen" bilden; bald ists ein „Gemeinwesen" höchster Ordnung an der Spitze einer ganzen Stufenleiter von untergeordneten „Gemeinwesen", als da sind Gemeinde, Bezirk u. s. w. Dabei wird von den meisten der Staat als „Begriff" behandelt, denn Juristen arbeiten doch nur mit Begriffen, daher die „juristischen" Staatsrechtslehrer meist darum herumstreiten, „was für Begriff" der Staat sei, ob es ein ethischer oder logischer Begriff sei, ob es ein idealer oder ein empirischer sei und was dergleichen mehr. Daß der Staat noch ganz etwas anderes ist, als ein Begriff, darum kümmern sich die Juristen nicht — ihnen genügt, daß er ein „Begriff" ist, mit dem können sie dann nach Belieben operieren. Was fangen sie mit einer sozialen Erscheinung, mit einer sozialen Einrichtung, mit sozialen Tatsachen an? Die könnte man ja nicht konstruieren, die müßte man beobachten und — das ist nicht ihre Sache.

b) „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz", nannte A. H. Post sein letztes Werk (1894), nachdem er seine leider nur allzukurze und so überaus verdienstvolle Gelehrtenlaufbahn mit einer „Einleitung in eine Philosophie des Rechts, auf Grundlage der modernen empirischen Wissenschaft" (1867) begonnen hatte. Zwischen diesen beiden Werken liegt eine ganze Reihe seiner Arbeiten, in denen er denselben Gegenstand seiner Forschungen immer mit einem andern Titel bezeichnet, was nicht nur für sein eigenes Schwanken, sondern auch für die Unfertigkeit der Systematik und Terminologie auf diesem Gebiete bezeichnend ist. Denn auf jene „Philosophie des Rechts" folgte 1872 eine „Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts" und auf diese wieder 1875 eine Schrift über „Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit", die er als „Beitrag zu einer allgemeinen Staats- und Rechtswissenschaft" bezeichnet. Dann folgt 1876 seine Schrift über den „Ursprung des Rechts", die er wieder als „Prolegomena zu einer allgemeinen vergleichenden Rechtswissenschaft" bezeichnet. In den Jahren 1880 und 1881 erschienen von ihm „Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis". Sein folgendes Werk: „Die Grundlage des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte" (1884) bezeichnet er dann näher als „Leitgedanken für den Aufbau einer allgemeinen vergleichenden Rechtswissenschaft auf soziologischer Basis", bis er sich dann 1886 zu der gewiß nicht zutreffenden Bezeichnung „ethnologische Jurisprudenz" entschließt, für das „Studium" derselben eine „Einleitung" liefert und welcher er schließlich seine letzten zwei inhaltreichen Bände (1894) widmet.

Nicht minder schwankend, wie Post, ist auch Bastian in der Benennung der von ihm in allen seinen Werken behandelten einen Wissenschaft, bis auch er sich schließlich für „ethnologische Soziologie"

entscheidet. So will er sein Hauptwerk „Der Mensch in der Geschichte“ (1860), „Zur Begründung einer psychologischen Weltanschauung“ geschrieben haben; sein späteres Werk: „Die Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Völkern“ (1872) nennt er aber schon einen „Beitrag zur vergleichenden Ethnologie“. Nachdem er dann 1880 „Die Vorgeschichte der Ethnologie“ herausgibt, wird er wieder schwankend, betitelt sein folgendes Werk „Der Völkergedanke im Aufbau einer Wissenschaft vom Menschen“ (1881), dann folgen „Allgemeine Grundzüge der Ethnologie“ (1884), in welcher Schrift er aber diese „Ethnologie“ selbst als „ethnische Soziologie“ oder „Soziologie in ihrer ethnischen Vermannigfaltigung“ bezeichnet. Das Beispiel Post's und Bastian's beweist deutlich, wie es an einer klaren und festen Systematik noch immer mangelt, wie aber auch diese hervorragenden Schriftsteller unwillkürlich auf eine „Soziologie“ lossteuern, für welche sie, ohne den Gegenstand klar erkannt zu haben, Materialien sammeln. Die grundlegende Wissenschaft ist eben die Soziologie, für welche die Materialien herbeigeschaft werden von der Ethnographie, Ethnologie, ethnologischen Jurisprudenz, vergleichenden Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft, Rechtsgeschichte.

c) Faßt man den Menschen als ein gesellschaftlich lebendes Geschöpf, als ein Herdentier auf, so könnte man versucht sein, alle seine gesellschaftlichen Einrichtungen als zu seiner Naturgeschichte gehörend in die Anthropologie zu verweisen. Die Soziologie lehnt eine solche Systematik ab, weist der Anthropologie als Gegenstand nur den Menschen als Einzelwesen zu, dessen physische und psychische Beschaffenheit und die Verschiedenheit derselben nach Abstammung, Wohnsitz, Kulturstufe u. dgl. Dagegen vindiziert die Soziologie für sich als ausschließlichen Gegenstand die Beziehungen menschlicher Gruppen zu einander, ihre sozialen Aufeinanderwirkungen und die daraus sich ergebenden Verhältnisse, deren vornehmstes der Staat ist. Die Tendenz der Soziologie, das soziale Leben, die sozialen Gestaltungen zu ihrem ausschließlichen Gegenstand zu machen, geht so weit, daß manche Soziologen auch die gesellschaftlichen Einrichtungen der Tiere zum Gegenstande soziologischer Untersuchungen machen (z. B. Espinas Les sociétés animales). Jedenfals ist die Soziologie eine für sich bestehende Wissenschaft, deren Gegenstand nicht: der Mensch, sondern im Gegensatz zur Anthropologie: die Gesellschaften und ihre Wechselbeziehungen bilden. (Vgl. m. Geschichte der Staatstheorien, 1905, S. 434.)

d) Im Grunde genommen ergiebt sich aus der Art der Auffassung des Staates notwendigerweise die Art der Auffassung der Geschichte. Denn da uns doch die Geschichte vornehmlich die Schicksale der Staaten erzählt, so folgt aus der soziologischen Auffassung des Staates eine ebensolche Auffassung der Geschichte, d. h. die Geschichte wird dann eine Wissenschaft der sozialen Entwicklung der Menscheit und ihre

oberste Aufgabe ist dann, uns diese Gesetze aufzuzeigen. Eine solche Auffassung der Geschichte geht aber den Historikern wider den Strich, die sich lieber als Künstler aufspielen (was die großen unter ihnen tatsächlich sind), und uns die Gestalten mächtiger (manchmal auch ganz ohnmächtiger) Individualitäten „zur Nachahmung" darstellen. Ich habe diese Frage in m. Soziologie und Politik (1892) und seither auch mehrfach behandelt. Die Historiker selbst sind darüber nicht einig, ob ihr Métier eine Kunst oder eine Wissenschaft sei. Die Mehrzahl der Historiker sind tatsächlich Dichter und haben dichterische Bedürfnisse, (wenn sie auch zu deren Befriedigung Quellenstudien machen). Sie haben das poetische Bedürfnis historische Individualitäten zu schaffen: das wissenschaftliche Bedürfnis der Erklärung, welche sozialen Verhältnisse diese bestimmte Individualität mit samt ihren Taten geschaffen haben, dieses Bedürfnis geht ihnen meist ab. Und warum? weil sie zugleich das Bedürfnis haben, die selbstgeschaffenen Götzen anzubeten. Eine nüchterne wissenschaftliche Betrachtung der Geschichte ist aber einem solchen Götzendienste abträglich. — Noch ein letztes Wort darüber, ob Geschichte Wissenschaft oder Kunst sei, möge hier Platz finden. Trotzdem die Sache so einfach ist, wollen die Historiker noch immer nicht begreifen, daß die „Geschichtsschreibung" in ihrem höchsten Typus eine Kunst, in ihren zahlreichen niedrigen Typen eine einfache Berichterstattung oder Materialiensammlung oder auch endlich eine Aufsuchung versteckten und verborgenen Materials, eine „Erforschung" von Tatsachen ist, dagegen aber bisher Geschichtsschreibung noch nie und nirgend Wissenschaft geworden ist, weil die Historiker über die wichtigste Frage der Entwicklung der Menschheit noch in dem Stadium der Mythologie stecken und weil sie meist die Resultate der Anthropologie, Ethnologie und Soziologie ignorieren.

Man sehe nur, wie auch die größten Historiker über die Anfänge der Menschheit auf Erden reine Ammenmärchen-Vorstellungen hegen; wie sie über den Entwicklungsgang der Menschheit ganz verkehrte, unhaltbare Ansichten haben; wie sie das Wesen des Staates, der doch einer der Hauptgegenstände ihrer Darstellungen bildet, gar nicht kennen; wie ihnen, namentlich in Deutschland die Soziologie eine terra incognita ist, wie sie, in philosophischen Kinderschuhen wandelnd, ihre „Geschichte" als ein „Gebiet der Freiheit", der Naturwissenschaft, als dem „Gebiet der Notwendigkeit" entgegenstellen und was dergleichen Naivetäten mehr sind. Übrigens liegt es uns ferne die Historiker bekehren zu wollen! Mögen diejenigen, die Künstler sind, uns fernerhin mit ihren Kunstwerken erfreuen — die andern mögen Material sammeln und forschen; das ist ja verdienstlich. Nur mögen sie nicht den Anspruch erheben, Wissenschaft zu treiben, was zunächst gar nicht ihre Aufgabe ist.

Staatswissenschaftliche Fakultäten.

Die hier erörtete Frage der Systematik der Staatswissenschaften wird eine aktuelle Bedeutung erlangen, wenn man einmal daran gehen wird (was hoffentlich nicht ausbleiben dürfte), für das Studium der Staatswissenschaften eigene staatswissenschaftliche Fakultäten zu errichten und für dieselben einen zweckmäßigen Studienplan zu entwerfen. Denn es dürfte aus vorstehendem klar hervorgehen, daß die Wissenschaft vom Staate nur auf Grundlage und im Zusammenhange mit allen den oben aufgezählten Sozial- und Staatswissenschaften samt allen ihren Nebenzweigen sich gedeihlich entwickeln kann; daß aber die Behandlung des „allgemeinen Staatsrechts“ als untergeordnetes Anhängsel der Pandekten, des Zivil- und Strafrechts, des Handels- und Wechselrechtes, des Zivil- und Strafverfahrens, wie das heute üblich ist, eine Wissenschaft vom Staate nicht nur nicht fördern kann, sondern dieselbe geradezu nicht aufkommen läßt. So wie sie heute organisiert sind die juristischen oder, wie man sie auch mit wenig Berechtigung nennt, die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, sind dieselben ausschließlich Rechtsschulen, die dem Staate die nötigen Kontingente seiner Richter und Beamten heranbilden. Nur bilde man sich nicht ein, daß auf diesen Fakultäten die „Staatswissenschaften“ gepflegt werden, daß sie Pflegestätten der Wissenschaft vom Staate sind. Es fehlt dem heutigen Studierenden der Rechte all und jede Voraussetzung und auch jede Gelegenheit zu einer intensiveren Pflege dieser Wissenschaft. Denn wie aus obiger Systematik sich ergibt, sind Soziologie, Anthropologie, Ethnologie, eine wahrhaft wissenschaftlich betriebene Geschichte (nicht eine Erzählung von Geschichten!), politische Geographie und Anthropogeographie wie sie Ratzel begründete, Kulturgeschichte in der Weise, wie sie Lippert betreibt, und noch andere „Staatswissenschaften“ teils die unentbehrlichen Grundlagen, teils die notwendigen Ergänzungen, ohne welche eine Wissenschaft vom Staate gar nicht begriffen werden kann. Nun können aber alle diese Disziplinen an einer juri-

stischen Fakultät nicht gelehrt werden, weil sie dem Juristen teils nicht nötig sind, er auch für alle diese Disziplinen keine Zeit findet. Soll die Wissenschaft vom Staate als solche gepflegt werden, dann wird wohl nichts anders übrig bleiben, als besondere und selbständige Fakultäten dafür zu errichten, an denen in einer vernünftigen auf einer logischen Systematik sich stützenden Aufeinanderfolge und Nebenordnung der ganze Komplex der Staats- und Gesellschaftswissenschaften gelehrt werde. Doch ist das eine der vielen Fragen des 20. Jahrhunderts, mit deren Anregung wir unser „Allgemeines Staatsrecht“ beschließen wollten.

Anhang.

A

Die ältesten Staatengründungen in den Donau-Karpathenländern.

I. Das Dako-Getische Reich.

1. Aus allen uns erhaltenen historischen Zeugnissen scheint es bis zur größten Gewißheit hervorzugehen, daß die von den Karpathen umschlossenen Tiefländer an der mittleren Donau und an der Theiß beim ersten Anbruch historischer Zeit von Asien her durch Nomadenstämme beherrscht wurden. Die Griechen hatten für diese Stämme einen Gesamtnamen: Skythen, innerhalb welcher Gesamtbezeichnung sie eine große Anzahl von Spezialnamen für die einzelnen Stämme gebrauchen. Ein solcher „skytischer“ Stamm. der nach Herodot (444 a. Chr.) „über Thrakien hinauf nordwärts und jenseits der Donau“ wohnt und (westlich) „an die Heneter am Adriatischen Meere grenzt“, also offenbar das heutige Ungarn besetzt hatte, waren die Sygynnen. „Sie geben sich für medische Kolonisten aus“, berichtet Herodot (V. 9), welche Angabe der Umstand zu bestätigen schien, daß sie sich medisch kleideten, also ein weites, flatterndes Gewand trugen. Eine Spur ihrer einstigen Ansiedlung im Donautieflande ist bis heutzutage in dem Namen der Stadt Szegedin, bei Ptolemäus Sigidunum erhalten.*)

*) Im Itinerarium des Antonin: Singidunum, bei Jornandes Σιγγηδον. Möglicherweise enthält auch die Stadt Segestica (Strabo VIII 5), das heutige Sissek in Ungarn einen Anklang an die Sigynnen.



2. Daß sie nicht die ersten Einwohner des Landes waren, ist klar, und es geht das auch aus den Worten Herodots hervor, der neben ihnen der ἐπιχωρίοι, das ist der Eingeborenen erwähnt.*)

Ebenso ist einleuchtend, daß sie als Nomaden, aus älterem Kulturlande stammend, im Besitz höherer Kulturmittel, worauf schon ihre luxuriöse medische Kleidung hinweist, die angetroffene unzweifelhaft ackerbauende Landbevölkerung beherrschten. Wenn ihrer aber in der Folge keine Erwähnung geschieht, woraus die Historiker den Schluß ziehen, daß sie „verschwunden seien“, so ist das nur ein Beweis, daß sie in der Landesbevölkerung aufgegangen und wahrscheinlich feste städtische Ansiedlungen mitten unter der ackerbauenden Bevölkerung gegründet haben mußten, worauf eben die offenbar von ihnen gegründete Stadt Sigidunum deutet.**)

Wer übrigens jene Eingeborenen waren, ist aus Herodot ebensowenig zn ersehen, wie etwa aus Cäsar nnd Tacitus eine nähere Auskunft über jene Eingeborenen zu erlangen ist, welche die Bojer in Böhmen ihrer Herrschaft unterwarfen.

Wohl schildert uns Herodot die fremden, die aus Medien kamen, berichtet uns über Kleidung und Lebensweise: um die Eingeborenen aber, die von jenen Fremden unterworfen wurden, kümmert er sich nicht. Denn das ist ja immer und überall das Charakteristische der ersten historischen Zeugnisse über Urzustände der Länder, daß sie uns nur die herrschenden Klassen und Stämme vorführen, über die namenlosen Massen der Eingeborenen mit Stillschweigen hinweggehen.***)

3. Erst ein halbes Jahrtausend nach Herodot berichtet uns Cäsar (45 a. Chr.), daß außerhalb des herzinischen Waldes an den Ufern der Donau die Daken wohnen und, wenn wir später

---

*) Die Stelle lautet: „τοὺς δε ἵππους αὐτέων (d. i. der Sigynnen) εἶναι λασίους ἅπαν τὸ σωμα, . . . ξευγνομένους δὲ ὑπ'ἅρματα εἶναι ὀξυτάτους· αρματηλατεειν δὲ πρὸς ταῦτα προσ επιχωρίους· Offenbar sind diese letzteren, die Eingeborenen, den Sigynnen entgegengesetzt. Vgl. auch Herodots IV, 78, wo im Gegensatz zu dem Skythenkönig seine Frau eine ἐπιχωριη. eine Eingeborene genannt wird.

**) Vgl. Lelewel: Narody na ziemiach slawiańskich Poznan 1853, S. 390, Note: „Die Sigynnen blieben, wo sie waren, nur änderten sie ihre „Nationalität“.

***) Eine allbekannte Erscheinung. Vgl. z. B. Jireceks Worte über die Rumänen auf der Balkanhalbinsel: „Obwohl sie zu den ältesten Bewohnern der Halbinsel gehören, werden sie nicht früher als um 976 p. Chr. in der Gegend zwischen Kastoria und Prespa erwähnt“ (Geschichte der Bulgaren. S. 217).

Zeugnisse griechischer und römischer Schriftsteller heranziehen, müssen wir zum Schlusse gelangen, daß es jene Herodoteischen „Eingeborenen“ sind, die seit Herodot die große Masse der ackerbautreibenden und ansäßigen Bevölkerung der Donau- und Theißebene bildend, mindestens seit dem 1. Jahrhunderte v. Chr. mit dem Namen „Dacier“ bezeichnet wurden.*)

Denn wenn auch neben und außer den Daciern noch andere Namen von Völkerstämmen in denselben Gegenden genannt werden, so haben wir doch triftige Gründe anzunehmen, daß die von Haus aus unkriegerischen Dacier das bleibende Bevölkerungselement dieser Gegenden bildeten und von den jeweilig siegreich in die Donau- und Theißebenen einbrechenden Eroberer-Schwärmen unterworfen und beherrscht wurden. Darauf deutet vor allem der Umstand, daß das Land selbst zwischen der Donau und den Karpathen von diesem bleibenden Bevölkerungselement den Namen Dacien dauernd führte, während die Namen anderer Volksstämme nur flüchtig auftauchen und mit ihren Trägern verschwinden, sei es, daß diese letzteren das Land verlassen, sei es, daß sie nach kurzer Zeit in den Massen der dacischen Bevölkerung untertauchen.

4. Die Reihe solcher fremden, in das von den „Daciern“ bewohnte Land eindringenden Erobererhorden eröffneten, so weit unser historisches Wissen reicht, jene Herodotischen Sigynnen; zu Cäsar's Zeiten scheinen die Anarten, die Cäsar neben den Daciern erwähnt, und von denen wir später keine Spur finden, eine solche fremde Horde gewesen zu sein. Während aber die soeben genannten Erobererhorden nur vorübergehend in Dacien geherrscht zu haben scheinen, ohne eine dauernde Herrschaft begründet zu haben, ist es den kriegerischen Geten allerdings gelungen, die Herrschaft über Dacien für längere Zeit an sich zu bringen und sich als herrschenden Stamm zu behaupten.

---

*) Homer erwähnt der Dacier noch nicht; er kennt nur erst die im Norden Griechenlands bis an die Donau wohnenden Mysier; Herodot kennt schon die südlich der Donau am Pontus wohnenden Geten, welchen Darius auf seinen Zügen gegen die Skythen begegnete. Herodot nennt sie „die tapfersten und rechtschaffensten Thraker“, welch letzterer Name hier offenbar die Kollektivbezeichnung aller nördlich von Hämus wohnenden Völker ist. Allerdings der Macht des Perserkönigs waren die tapferen Geten nicht gewachsen und ein Teil derselben wurde von ihm „sofort zu Sklaven gemacht“ (Herodot IV, 93). Auch Thukydides (II, 96) nennt die diesseits des Ister gegen den Pontus Euxinus wohnenden Geten „berittene Bogenschützen“. Als solche sind sie auf der Trajanssäule in Rom abgebildet.

Daß das Verhältnis der Geten zu den Daciern, die seit dem 1. Jahrhundert vor Chr. immer zusammen genannt (Strabo VII, 2) und in der Folge auch häufig miteinander verwechselt und als identisch angesehen werden, daß ihr Verhältnis zu einander das der herrschenden Klasse zu den Unterjochten war, geht vorerst schon aus dem Umstande hervor, daß die Geten uns als ein vom Pontus hergekommenes Kriegervolk geschildert werden, während die Dacier immer nur als in Dacien ansäßig und keineswegs als Krieger, es sei denn als Soldaten in getischen Diensten bekannt sind.*)

Daß aber diese kriegerischen Geten, die ursprünglich am Pontus saßen, nachdem sie Dacien einnahmen, mit der Zeit mit den Daciern als deren herrschende Klasse zu einer Nation zusammenschmolzen und sich dann auch Dacier nannten, ist nur ein Vorgang ganz analog demjenigen, der uns Strabo als Zeitgenosse bezüglich einer andern Abteilung von 50.000 Geten bezeugt, die „von Aelius Catus nach Thracien verpflanzt wurden und den Namen Mösier annahmen", offenbar von dem Landstrich Mösien.

Ebenso werden sich auch die vom Pontus her nach Dacien übersiedelten Geten nach ihrem neuen Wohnsitze Dacier genannt haben, wenigstens wurden sie, wie das Plinius (IV, 25) bezeugt, von den Römern so genannt, woraus sich dann die Gleichstellung dieser beiden Namen und ihre Identifizierung erklärt. Daß aber Dacier und Geten ursprünglich zwei ganz verschiedene Völkerschaften waren, geht unzweideutig aus Strabo hervor, welcher berichtet, daß es von „Alters her eine Einteilung in Dacier und Geten" gab, und zwar seien diese letzteren „gegen den Pontus hin, die Dacier in den entgegengesetzten Ländern gegen Germanien und gegen die Quellen des Ister". Darnach waren die Dacier die seßhaften Bewohner des heutigen Ungarns bis an die Ostgrenze Deutschlands, die Geten aber ein in der heutigen Moldau und in Bessarabien nomadisierender kriegerischer Stamm.**)

5. Dieser Annahme steht keineswegs die weitere Nachricht Strabos entgegen, daß „die Dacier und Geten einerlei Sprache

*) Vgl. oben die vorige Note.

**) Daß Dacier und Geten zwei verschiedene Stämme waren, hält auch Niebuhr für sicher bezeugt (Kleine Schriften S. 376). Wenn dagegen Zeuß S. 260 die Daken und Geten gleicher und zwar thrakischer Abstammung sein läßt, weil sie nach Strabo mit den Thrakern ὁμογλωττοι sind, so ist das eine bei Historikern häufige falsche Schlußfolgerung von der Gleichheit der Sprache auf die Gleichheit der Abstammung, die gar keine Berechtigung hat.

reden", denn zur Zeit Strabo's (19 p. Chr.) waren schon einige Menschenalter verflossen, seit die Geten Dacien eingenommen hatten, und es braucht uns daher nicht Wunder zu nehmen, daß sie da bereits die Sprache der Landesbewohner sich zu eigen gemacht und ihre eigene Sprache aufgegeben hatten. Wissen wir doch aus Berichten von Missionären und Reisenden, wie leicht noch heute nomadisierende Naturvölker, die keine Schriftsprache besitzen, ihre Sprache aufgeben und fremde Sprachen annehmen.*) Denn man darf nicht vergessen, daß bei Naturvölkern die Sprache noch nichts anderes ist, als ein Mittel der Verständigung, und daß sie daher im fremden Lande, wo ihre Sprache aufhört diesen ihren einzigen Zweck zu erfüllen und ein taugliches Mittel der Verständigung zu sein, dieselbe wie unnützen Ballast über Bord werfen und sich diejenige Sprache rasch aneignen, die diesen Zweck besser erfüllt. Dieser leichte und rasche Wechsel der Sprache darf uns also bei Naturvölkern (und als solche müssen uns auch die Geten gelten), um so weniger wundern, da wir doch schließlich und endlich auch in späteren historischen und in unseren Zeiten vielfach Gelegenheit haben, die Erfahrung zu machen, daß fremde Minoritäten die Sprache der sie umgebenden Bevölkerungsmassen, unter denen sie sich ansiedelten, annahmen, und zwar auch dann, wenn schon die „angestammte" Sprache eine Literatur besitzt. So haben ja die Normannen in England ihre französische Sprache, ebenso die Deutschen in Polen und neuestens auch in Ungarn ihre Sprache aufgegeben und die Landessprache angenommen, wenn auch bei Kultursprachen dieser Prozeß ein viel schwieriger ist, als bei Sprachen der Naturvölker. „Bei den Griechen waren die Geten bekannter wegen ihren beständigen Wanderungen von einem Ufer des Ister (Donau) auf das andere", sagt Strabo, der damit offenbar die beweglichen und kriegerischen Geten von den seßhaften und friedlichen Daciern unterscheidet; denn während er von den Geten berichtet, daß sie einst im Kriege unter ihrem König Dromichätes den Lysimachos in Gefahr brachten und gefangen nahmen, ist von Kriegstaten der Dacier nirgends eine Spur zu finden. Auch haben nur die Geten eine „ältere Geschichte" und auch aus der „neuesten" Zeit ist bloß die Geschichte der Geten von Interesse; die Dacier hingegen sind offenbar eine geschichtslose Bevölkerung. Den Inhalt aber der Geschichte der Geten bilden Kriege und Taten ihrer Könige. „Als Börebistes, ein Gete, zur

*) Vgl. Max Müller Vorlesungen über die Sprachwissenschaft.

Herrschaft über sein Volk gelangte, war dasselbe von vielen Kriegen geschwächt; er aber hob es durch Übung und Gewöhnung an Mäßigkeit und anhaltende Arbeit so, daß er in wenigen Jahren sich eine kräftige Herrschaft begründete und die meisten Nachbarn der Herrschaft der Geten unterwarf". Als herrschende Klasse nennt also Strabo immer nur die Geten; er kennt nur eine Herrschaft, der Geten, nicht der Dacier. Dagegen haben allerdings die Geten, als sie die Dacier unterjochten und in ihrem Lande eine staatliche Ordnung begründeten, die Dacier zum Militärdienst herangezogen, worauf sich offenbar die Worte Strabo's beziehen, daß „zur Zeit ihrer höchsten Macht die Geten und Dacier ein Heer von 200.000 stellen konnten".

6. Über den Zeitpunkt, wann die Geten Dacien eroberten und ihre Herrschaft daselbst begründeten, können wir aus folgenden Daten einen Schluß ziehen. In das Jahr 513 a. Chr. fällt der Zug des Darius gegen die Skythen*), wobei er mit den Geten an den südlichen Donaumündungen zusammentraf. Damals saßen also noch die Geten an dem Pontus im heutigen Bessarabien. Dort finden wir sie noch gegen das Jahr 429 a. Chr., als sie von Sitalkes dem König der Odryser, als Bundesgenossen gegen Mazedonien herbeigerufen wurden.**) Kaum 100 Jahre später, 336 a. Chr., finden wir sie im Besitze des Landes am linken Ufer der Donau in der heutigen Walachei. Daß sie dort das Land beherrschen, geht aus dem Umstande hervor, daß sie bei Annäherung Alexanders d. Gr. ein Heer von 10.000 Mann Fußvolk und 4000 Reitern ins Feld stellen. Auf der Donau haben sie Schiffe und Fahrzeuge zu Handels- und Kriegszwecken. Eine Parasange vom Ufer entfernt besitzen sie eine Stadt, die jedoch nicht befestigt war, und die sie bei Annäherung der Alexandrischen Phalanx verlassen, nachdem sie ihr Hab und Gut, so viel sie konnten, zu Pferde mitnahmen. Doch fand Alexander in der Stadt noch reichliche Beute.***)

Noch ungefähr ein halbes Jahrhundert später (292 a. Chr.) finden wir sie bereits im Besitze des Landes zwischen Donau und Karpathen unter ihrem König Dromichätes auf einer so hohen Stufe der Macht, daß sie mit dem König Lysimachos von Thracien siegreiche Kämpfe bestehen.†)

---

*) Duncker, Geschichte des Altertums II, S. 486.

**) Thukydides II, 96.

***) Lelewel l. c. p. 381.

†) Droysen, Geschichte des Hellenismus I, 589. Niebuhr, Kleine Schriften S. 376. Lelewel l. c. S. 389 und 390 meint, wir besäßen keine

Dieses Land also zwischen Donau und Karpathen, durch welches die Marissus (Marosch) fließt,*) haben die Geten offenbar in dem Zeitraume zwischen 336 und 293 a. Chr. erobert.**) Daß ein kriegerischer Stamm wie die Geten in einem solchen Lande wie das der Dacier zu immer größerer Macht gelangte, ist leicht begreiflich. Denn das Land selbst bot alle Bedingungen einer gedeihlichen Entwicklung. Auf fruchtbaren Ebenen, die von schiffbaren Flüssen durchströmt werden, saß ein zahlreiches arbeitsames Volk von Ackerbauern; obendrein „gewährten ihnen Reichtum an Gold die Bergwerke Oberungarns und Siebenbürgens".***) „So wuchs denn die Macht der Geten und bildete damals einen wirklichen Staat". (Lelewel l. c.)

7. Daß die Leitung dieses Staates in guten Händen sich befand, das beweist die Art und Weise, wie der König Dromichätes mit dem besiegten und in Gefangenschaft geratenen König von Thracien Lysimachos verfuhr. Er schenkte ihm die Freiheit, stellte sich mit ihm auf guten Fuß und schloß mit ihm einen Vertrag, vermöge dessen ihm Lysimachos die griechischen Städte am Pontus, die in seinem Besitze waren, abtrat. Daß Dromichätes an dem Besitze dieser Städte ein besonderes Interesse hatte, ist klar: lagen doch die meisten an den Mündungen der Dacien durchströmenden Flüsse des Dniestr und der Donau und sicherten auf diese Weise den Dacischen Exporthandel, der auf das schwarze Meer angewiesen war.†)

---

näheren Angaben über die Eroberung des Landes, wohl aber erkennen wir dasselbe an dem Resultate, da nun zur Zeit Strabo's die Marosch „durch getisches Land fließt".

*) Strabo VII.

**) Wenn Diodor und Justinus das Volk, über welches Dromichätes herrschte, Thraker nennen, so ist das ungenau; Diodor nennt es übrigens einmal auch Geten, ebenso wie Strabo und Pausanias. Vgl. Niebuhr l. c. S. 379.

***) Daß man schon zu Herodots Zeiten die Goldbergwerke Siebenbürgens ausbeutete, darauf deutet die Nachricht Herodots (I, 104), daß die Agathyrzen, die an den Quellen der Marosz wohnten, „das größte Wohlleben führen und sieh meistens in Gold kleiden", also golddurchwirkte Kleider trugen.

†) Die pontischen Städte, welche durch diesen Vertrag in den Besitz des Dromichätes kamen, waren Tyras, Hermonaktis, Niconium an der Mündung des Dniestr. Diese Städte vermittelten den Handel zwischen Dacien und Griechenland: Unter den Handelsartikeln, die aus Dacien exportiert wurden, dürften auch Sklaven eine wichtige Rolle gespielt haben, denn wir wissen aus Strabo, daß es in Athen eine große Anzahl „Dacier" und „Geten" unter den Sklaven gab, die wahrscheinlich auf diesem Wege dahin gebracht wurden. Daß es zum Zwecke des Exporthandels auf der Donau Handelsschiffe gab, wurde schon erwähnt.

Wir sehen bei dieser Gelegenheit, wie die Natur des Landes die Politik der Staaten beeinflußt, und wie, da die erstere durch die Jahrtausende sich gleich bleibt, auch die letztere im Wesen die gleiche Richtung behalten muß, ohne Rücksicht, welche Stämme und welche Menschen an der Spitze der im Laufe der Zeiten sich ablösenden Staatenordnungen stehen. Indem Dromichätes den Lysimachos freiließ, um mit ihm einen vorteilhaften Vertrag zu schließen, durch den er in den Besitz der Handelsemporien am Schwarzen Meere gelangte, war er von denselben zwingenden Motiven geleitet, die so oft in folgenden Jahrhunderten der Handelspolitik Österreichs und Ungarns ihre Richtung gaben, von denselben Motiven, die in der neuesten Zeit zu Handels- und Schiffahrtsverträgen Österreichs mit Rußland, der Türkei und Rumänien führten, und die in unseren Tagen die Felsensprengungen am eisernen Tor und die staatliche Unterstützung der Dampfschiffahrt auf der Donau und dem Dniester herbeiführten.

8. Gewiß nur einer solchen klugen Politik hatte es das getische Dacien zu verdanken, daß es seine Grenzen weithin ausdehnte. Während es im Osten bis an das Schwarze Meer sich erstreckte, reichte es im Westen an die Sitze der Sueven im herzinischen Gebirge (Strabo VII, 1 und 3) und an die Skordisker und Taurisker in den Alpenländern südlich der Donau,*) im Norden aber erweiterte es seine Grenzen bis über den Dniester hinaus.**)

Dieses große Reich aufrecht zu erhalten, bedurfte es nicht nur einer festen inneren Organisation, sondern auch einer kräftigen Organisation nach Außen. Um erstere zu stützen, begnügte man sich offenbar nicht mit bloßen Mitteln physischer Gewalt, man setzte moralische Hebel an, um das Volk der staatlichen Ordnung gefügig zu machen. Neben der weltlichen Macht des Königs wurde die geistliche Macht eines Hohenpriesters aufgerichtet. Von dem ersten solchen, namens Zamolxis, der das Geheimnis seines Amtes von den Ägyptern erlernt haben sollte, berichtet Strabo, daß ihn „der König begünstigte, als er sah, wie ihm seine Untertanen viel anhänglicher waren als früher, seitdem er seine Verordnungen als Rat der Götter verkündigen konnte“. Seitdem war das Amt eines Hohenpriesters „systemisiert“ und Strabo versichert uns, daß sich immer Einer

*) Lelewel loc. cit. p. 427, 444.

**) Sadowski: Handelsstraßen der Griechen und Römer (Deutsch von Kohn) S. 188.

fand, „der dem König Rat erteilte und von den Geten für Gott gehalten wurde“.

9. Zur Abwehr äußerer Feinde mußte das Geto-dakische Reich von drei Seiten gerüstet sein. Von Osten her umdrängten die Grenzen verschiedene scytische Stämme, von Westen die keltischen Stämme der Bojer und Skordisker und germanischen Bastarner; von Süden trakische Völker, an deren Stelle dann das römische Reich trat. Gegen Ende des 1. Jahrhunderts v. Chr. (anno 70) kämpfte der Getenkönig Böröbista siegreich gegen den König der Bojer und Taurisker, Kritasir.*) Strabo berichtet von ihm, daß er „die meisten Nachbarn der Herrschaft der Geten unterwarf und sogar den Römern furchtbar wurde, indem er ohne Scheu über den Ister ging und Tracien bis an Macedonien und Illyrien hin verwüstete,**) und Suetonius berichtet, daß Julius Cäsar (im Jahre 45 a. Chr.) mit dem Plane sich trug, die Dacier, die sich über Thracien und bis an den Pontus hin verbreiteten, zurück zu treiben.***) Damals schon wäre es zwischen Dacien und Rom zum Kriege gekommen, wenn nicht fast gleichzeitig Börebistes und Cäsar (jener 45, dieser 44 a. Chr.) von dem gleichen Schicksal ereilt worden wären. Auf die Länge aber konnte ein Krieg Roms gegen Dacien nicht ausbleiben. Denn Rom konnte nicht ruhig zusehen, wie ein aufstrebendes Staatswesen an seiner Nordostgrenze ihm unmittelbar durch Einfälle und Verwüstungen in Thracien Schaden zufüge und seine Handelsinteressen am Pontus gefährde. Was Cäsar geplant hatte, das mußte früher oder später Rom in Angriff nehmen.

Mittlerweile allerdings gestalteten sich die inneren Verhältnisse sowohl Dacien's wie Rom's derart, daß keines der beiden Reiche an äußere Kriege denken konnte. Denn Börebistes Nachfolger „teilten das Reich in mehre Teile“ (Strabo) und auch Rom war von Bürgerkriegen durchwühlt und geschwächt. Dem letzteren Umstande verdankte es der Nachfolger des Börebistes, Skorilo, daß er trotz der erwähnten Teilungen Geto-Daciens mit wechselndem Glücke sich 40 Jahre (45—5 a. Chr.) als Herrscher behaupten konnte†), wozu gewiß nicht wenig der Umstand beitrug, daß einzelne römische Machthaber, wie der

*) Strabo V u. VII; Jordanes 11.

**) Strabo VII.

***) Dacos qui se in Pontum et in Thraciam effuderunt coercere, Suetonius 1, 44.

†) Jordanes cap. 12, wobei der Irrtum des Jordanes, der die Geten mit den Gothen verwechselt, zu eliminieren ist.

Triumvir Marcus Antonius (35 a. Chr.) um seine Gunst warben.*) Mit Kaiser Augustus kam nach mehreren kriegerischen Wechselfällen**) ein Bündnis zustande, worauf der Getenkönig Cotiso Augustus Tochter Julia zur Gemahlin erhielt, wogegen des Getenkönigs Tochter dem römischen Imperator vermählt wurde.***)

10. Doch begann, offenbar infolge der Teilungen des Reiches, die Macht und Widerstandskraft desselben gegen die kriegerischen Stämme des Ostens abzunehmen, umsomehr als diese letzteren von einigen „Teilen", das heißt wohl Parteien des Getenreiches infolge innerer Kriege herbeigerufen wurden.

Indessen behauptete sich den Römern gegenüber Dacien als Großmacht zur Zeit der ersten Flavier (69—81 p. Chr.) da Duras die Herrschergewalt über dasselbe in seiner Hand vereinigte und von Rom ein Jahresgeld bezog, offenbar mit der Verpflichtung, keine Einfälle in römisches Gebiet zu machen.†)

Sei es aber, daß der letzte Flavier, Kaiser Domitian die verabredeten Geschenke an Dacien nicht erstattete oder daß der kriegerische Dakerkönig, Decebal, mit den erhaltenen nicht zufrieden war, kurz im Jahre 85 p. Chr. fielen die Daker in die römische Provinz Mysien ein und raubten, was bezeichnend ist, die öffentlichen Kassen der römischen Städte.††) Darauf unternahmen die Römer einen Feldzug gegen die Dacier; doch erlitt das römische Heer, das unter Cornelius Fuscus über die Donau nach Dacien ging, eine blutige Niederlage; Cornelius Fuscus blieb auf dem Schlachtfelde. Glücklicher kämpfte gegen

---

*) Plutarch in Antonio.

**) Unter Cotiso machten die Daker häufig Einfälle über den im Winter zugefrorenen Ister (Donau) in römisches Gebiet. Augustus schickte den Lentullus, der sie über den Ister zurückwarf (Daci Cotisonis agmen occidit) und das diesseitige Isterufer befestigte. Sic tum Dacia non victa sed summota adque dilata est (Florus IV, 12). Über dasselbe Ereignis berichtet Suetonius (II, 21); Coercuit Dacorum incursiones, tribus eorum ducibus cum magna copia caesis.

***) Suetonius II, 63. Ob der Getenkönig Cotisus des Suetonius identisch ist mit dem Corilo des Jornandes mag dahingestellt bleiben. Möglicherweise ist es nur eine verschiedene Leseart desselben Namens; möglicherweise sind aber auch Corilo und Cotiso Könige der verschiedenen Teile Daciens, in welche das Reich nach dem Tode des Börebistes zerfiel.

†) Im Walde von Krasna in Siebenbürgen fanden im Jahre 1888 Zigeuner 15 Goldbarren in Siegellackstangenform mit Prägungsstempel der römischen Kaiser. Man nimmt an, daß es Neujahrgeschenke eines dieser letzteren an einen Dakerkönig waren. Einige dieser Barren befinden sich im ungarischen Nationalmuseum in Budapest.

††) Lelewel loc. cit. p. 454.

Dacien sein Nachfolger im Oberbefehl, Julian, der im Jahre 89 p. Chr. die Dacier bei Tapae (das heutige Lugos) besiegte. Trotz dieses Erfolges bot Rom dem Decebal einen Frieden an, den dieser annahm. Domitian versprach dem Dakerkönig eine Anzahl Handwerker zu schicken und Jahresgelder zu zahlen. Die über diesen Friedensvertrag verfaßte Urkunde legte Domitian dem Senate vor.*)

11. Die Freude dauerte nicht lange. Trajan erachtete die Tributzahlungen an Dacien als lästig und Rom's unwürdig. Er überzog Dacien mit Krieg (102 p. Chr.), griff das dacische Lager bei Tapae (Lugos) an, errang jedoch nur einen zweifelhaften Sieg. Glücklicher war sein Feldherr Lucius, der einen entscheidenden Sieg über die Dacier vor ihrer Hauptstadt Sarmigethusa (Varhely) davontrug, worauf Decebal um Frieden bat. Dieser wurde ihm bewilligt unter der Bedingung, daß er alle Waffen und Kriegsgeräte den Römern ausliefere und das Gebiet der Jazyger, der Bundesgenossen Rom's, räume. Trajan ließ darauf ein römisches Lager in Sarmigethusa zurück, errichtete römische Militärstationen in Dacien, ließ den mit Decebal vereinbarten Frieden vom römischen Senat ratifizieren und feierte in Rom einen Triumph als Besieger Daciens.**)

12. Auch dieses Mal dauerte der Frieden nicht lange. Zwei Jahre später kam es wieder zum Kriege. Diesmal ließ Trajan eine steinerne Brücke über die Donau bauen (bei Kladovo in Serbien stehen noch in der Donau Überreste ihrer steinernen Pfeiler) rückte durch die drei siebenbürgischen Pässe (Eisernes Tor, Volka und Rotenturmpaß) vor die Hauptstadt Daciens und schlug das Heer Decebal's aufs Haupt. Es wird berichtet, daß viele „Dacier“ zu Trajan übergingen; auf den Darstellungen der Trajansäule in Rom sehen wir nur vornehme Dacier dem Beispiel ihres Königs Decebal folgend, vor den brennenden Trümmerhaufen ihrer Hauptstadt sich den Giftbecher zutrinken. Vielleicht ist aus der Zusammenstellung dieser Tatsachen der Schluß gestattet, daß das dacische Volk, welches des alten Stammesgegensatzes zu der herrschenden Klasse der Geten wohl eingedenk sein mußte, das drückende Joch der „Herren“ nicht mehr tragen mochte und durch den Abfall von seinem getischen König und von der herrschenden Klasse die Katastrophe beschleunigte.***) Wenigstens scheint auch der Umstand auf

*) Lelewel loc. cit. p. 455.
**) Über diese Vorgänge berichtet Dio Cassius LXVIII, 6—9.
***) Dio Cassius l. c.

eine solche innere Umwälzung hinzudeuten, daß gleichzeitig mit dem Siege der Römer die „Dacier“ massenweise ihr Vaterland verließen und ins römische Reich auswanderten, was doch offenbar nur die Folge arger Unzufriedenheit mit den heimatlichen Verhältnissen sein konnte. Unerklärlich wäre sonst die von Eutropius bezeugte Massenauswanderung der Dacier, infolge deren die Städte und Gefilde Daciens fast menschenleer wurden, so daß Trajan das besiegte Land von Neuem bevölkern mußte.*)

II. Dacien als römische Provinz.

1. Nun begann Trajan Dacien als römische Provinz einzurichten, zu befestigen und zu sichern. Die Hauptstadt des Getenkönigs Sarmizegetusa erhielt den Namen Colonia Ulpia Trajana Augusta. Die Wege, die früher die dacischen Heereshaufen bei ihren Einfällen ins römische Reich benutzten, wurden jetzt zu römischen Heerstraßen umgestaltet, auf denen die römischen Militärstationen ihre Verbindung mit dem Reiche unterhielten. Solche Straßen führten nach Tibiscus (Temesvar), nach Apula (in der Gegend des heutigen Karlsburg) durch die Schlucht Barridava (Rotenturmpaß über Apula hinaus bis an die Grenze Daciens an den Pruth und Dniestr. Diese Straßen werden noch heute von der Bevölkerung jener Gegend als trajanische und römische bezeichnet.**)

Die römische Besitzergreifung hatte eine beträchtliche Umwandlung der sozialen Verhältnisse Daciens zur Folge. Während ein Teil der Bevölkerung sich dem römischen Joche fügte, zog ein anderer es vor, auszuwandern. Es dürfte nicht leicht sein festzustellen, welche Bevölkerungsklassen zu den ersteren, welche zu den letzteren gehörten. Wenn aber ein Schluß aus logischen Erwägungen der Verhältnisse und nach Analogien aus geschichtlichen Erfahrungen gestattet ist, so mußte es ein Teil der früher herrschenden Klasse, der Geten, sein, der auf seine herrschende Stellung nicht verzichten wollte und lieber Freiheit und Herrschaft außerhalb der römischen Provinz aufzusuchen beschloß, während der eingebornen dacischen Bevölkerung der Wechsel der Herren gewiß gleichgiltig war und sie vielleicht gar die, in dem Rahmen von Gesetz und Recht sich bewegende

*) Trajanus victa Dacia ex toto orbe romano infinitas eo copias hominum transtulerat ad agros et urbes colendas. Eutropius XIII, 3.

**) Die Walachisch-Siebenbürgische Straße hieß Caled Trajanului; die Felsenenge jenseits des Rotenturmpasses Puarte Românilor. Lelewel l. c. p. 459. Ranke, Weltgeschichse III, 1 p. 272.

Herrschaft eines Kulturstaates wie Rom, der rauhen Herrschaft halbasiatischer Horden vorzog. Doch mußte jedenfalls auch ein Teil der „Untertanen“ ihren getischen Herren in die Wanderung folgen, weil man sich anders die Tatsache schwer erklären könnte, daß nach der römischen Einnahme die Städte und Dörfer Daciens so verödet wurden, daß nach den Angaben des Eutropius (s. oben) Trajan gezwungen war, aus dem ganzen römischen Reiche „unendliche Schaaren von Menschen zur Bebauung der Äcker und zur Bevölkerung der Städte dorthin zu verpflanzen.*)

2. Über 160 Jahre (107—270 p. Chr.) blieb Dacien unter römischer Herrschaft; allerdings kein ruhiger Besitz, denn unaufhörlich mußten die römischen Kaiser denselben mit Aufwand kriegerischer Macht schützen und verteidigen. Und zwar waren es weniger innere Unruhen, die es zu bewältigen, als vielmehr Angriffe kriegerischer Stämme von Osten, von den transkarpathischen Ländern, vom heutigen Bessarabien her, die es abzuwehren galt.

In jenen östlichen Ländern hausten viele kriegerische Nomadenstämme, die nun, vielleicht durch die aus der römischen Provinz Dacien geflüchteten Geten aufgestachelt, die römische Provinz beunruhigten, so daß schon der Nachfolger Trajans, Adrian (117—138), sich mit dem Gedanken trug, Dacien zu verlassen, was er aber auf Anraten seiner Freunde zu tun unterließ.**) Auch Antoninus Pius (138—161) hatte in Dacien und wahrscheinlich an dessen östlicher Grenze mit feindlichen Stämmen zu kämpfen.***) Unter diesen östlichen Stämmen spielten die Carpi, „eine germanische Nation“, die größte Rolle.†)

Sie bezogen von den Römern „einen Sold für die Erhaltung des Friedens“. Nichtsdestoweniger entstanden mit ihnen kriegerische Konflikte, so daß Kaiser Philippus (244—249) einen Kriegszug gegen sie unternahm, der ihm den Beinamen Germanicus Carpicus und Maximus eintrug.

Schon damals tauchen in der Nachbarschaft dieser Carpi auch Gothen auf.††) Es ist möglich, daß es dieselben kriege-

*) Allerdings scheint Eutroprius (VIII, 3) die Verödung Daciens auf die Verwüstungen des vorhergegangenen Krieges zurückzuführen: „Dacia enim diuturno bello Decibali viris fuerat exhausta“.

**) Idem de Dacia facere conatus amici deterruerunt ne multi cives romani barbaris traderentur. Eutropius VIII, 3.

***) Dacos et multas gentes rebellantes contudit per praesides et legatos (Jul. Capitolinus in Antonino pio 5).

†) Ranke, Weltgeschichte III, 409.

††) „Zum ersten Male traten hier die Gothen . . . in voller Kraft und Stärke hervor“. Ranke l. c. p. 416.

rischen Haufen waren, die sich früher in dem Reiche Marbods befanden und „das meiste dazu beigetragen haben, daß es zerstört wurde“ (Ranke); es ist aber auch möglich, daß es andere kriegerische Haufen waren, die nach der Sage von Skandinavien her bis an die untere Donau und an das Schwarze Meer ihre Streifzüge ausdehnten.*) Bei ihrem ersten Erscheinen an der dacischen Grenze und ihren räuberischen Einfällen in die römische Provinz wurden sie, wegen der Ähnlichkeit des Namens mit den früheren Beherrschern Daciens, mit denselben verwechselt und daher auch Geten genannt. Übrigens ist es auch möglich, daß sie mit den ebenfalls kriegerischen Geten vereint, räuberische Streifzüge unternahmen. Auf einem derselben gelangten sie bis nach Thracien, wo sie gegen den Kaiser Decius kämpften, der sie schlug und bis an die Donau verfolgte, wo er in den Sümpfen an dem Ufer derselben seinen Tod fand (251). Decius Nachfolger Gallus (251—253) ist gezwungen, sich durch ein Jahresgeld an die Gothen Frieden von ihnen zu erkaufen.**) Diese Schwäche des Römerreiches mußte die Begehrlichkeit der Barbaren nur steigern. Unter Valerianus und Gallienus (253—268) mehren sich die Einfälle der immer zahlreicher am Pontus auftretenden kriegerischen Horden; außer den Gothen und Carpen begegnen wir da den Herulern, Peukinen, Boranen, Urugunden und bald darauf den Taifalen, Victofalen, Jutungen, Termingen und Wisigothen. Die Geschichtsschreiber geben sich viele Mühe, die „Nationalität“ dieser Horden festzustellen; sie bezeichnen die einen als „germanische“, die andern als nichtgermanische; diese letzteren werden von slavischen Historikern teilweise als „slavische“ reklamiert. Die Wahrheit ist, daß sie alle kriegerisches Räubergesindel waren, die sich wie Geier auf ein Aas auf die römischen Provinzen warfen, die von der hinfälligen Cäsarenherrschaft kaum mehr geschützt und erhalten werden konnten. Von einer „Nationalität“ dieser Horden zu sprechen, dieselben feststellen zu wollen, ist gewagt. Die kriegerischen Unternehmungen einigten sie: auf die Sprache kam es ihnen selbst ebensowenig an, wie jenen asiatischen Nomadenstämmen, von denen Reisende berichten, daß sie im Laufe weniger Jahre ihre Sprache wechseln. Und gar die Herkunft und Abstammung der einzelnen dieser Stämme

---

*) Schon Caracalla (211—217) soll mit Gothen (oder Geten) Kämpfe bestanden haben. Zeuß, Die Deutschen, S. 401. Über den Zug der Gothen von der Ostsee nach dem Pontus berichtet (nach der Sage?) Jordanes cap. 4.

**) Zosimus 23, 24; Ranke l. c. 419

festzustellen, ist ganz unmöglich, denn sie ergänzten und rekrutierten sich immer aus den verschiedensten Elementen, die zwischen Ostsee und dem Schwarzen Meere, zwischen Elbe und Wolga das Kriegerhandwerk betrieben.*) Eines aber ist sicher: daß solche gottgesegnete fruchtbare Länder, wie die Ebenen zwischen Donau und Theiß, in denen die römische Herrschaft immer ohnmächtiger ward, über kurz oder lang mitsamt der dort ansäßigen ackerbautreibenden Bevölkerung und den Gewerbe und Handel treibenden römischen „Provinzialen" jenen kriegerischen Horden anheimfallen mußten. Dieses notwendige Ende begann schon zur Zeit des Gallienus, der einen Teil der Provinz Dacien aufgeben mußte.**) Sein Nachfolger Claudius II. (268—270) kämpfte noch einmal siegreich mit den Goten, doch schon Aurelianus (270—275) war gezwungen mit ihnen Frieden zu schließen und die ganze Provinz Dacien aufzugeben. Die römischen Legionen und Provinzialen, die unter der Herrschaft der Barbaren nicht bleiben mochten, verließen Dacien und übersiedelten nach dem westlichen Mösien, welcher Landstrich jetzt den Namen Dacien erhielt.***)

Damit hatte die Herrschaft der Römer in den Donau- und Theißebenen ein Ende: das Land aber bekam neue Herren: die Gothen.

III. Das pannonisch-dacische Gothenreich.

1. Nach der Räumung Daciens durch die Römer (275) teilten sich mehrere kriegerische Stämme, unter denen die Westgothen und Vandalen die mächtigsten waren, in die Herrschaft über das heutige Ungarn, und zwar beherrschten die Westgothen das östliche Ungarn und Siebenbürgen (welche Gebiete mitsamt dem heutigen Rumänien das früher Dacien bildeten) und die Vandalen das südwestliche Ungarn, damals Pannonien genant. Doch war es diesen kriegerischen Stämmen of-

*) Daher die mannigfachen Namen, die oft ein und derselben Horde von den alten Geschichtsschreibern gegeben werden. So z. B. nennt die Plünderer Thessalonicàs unter Constantin (321) der Anonymus Valesii p. 660 Gothen, während dieselben bei Zosimus Sauromaten genannt werden. Auch werden ja die Kämpfe mit denselben Gothen vom Pontus bei anderen Historikern als bellum scythicum bezeichnet — wie denn auch Ammianus Marcellinus sie Scithicae gentes nennt, z. B. 31, 5.

**) Eutropius IX, 6.

***) Provinciam trans Danubium sublato exercitu et provincialibus, desperans eam posse retineri abductoque ex ea populo in Moesiam collocavit. Vopiscus in Aurelio 39, Eutropius IX, 9.

fenbar leichter, die römische Herrschaft zu beseitigen, als an deren Stelle eine geordnete einheitliche Staatsordnung zu setzen, was auch aus dem Grunde jetzt um so schwieriger war, weil nach Abzug der Römer immer neue kriegerische Stämme vom Pontus und den transkarpathischen Ländern her Dacien überfluteten.

Die spärlichen Nachrichten, die wir über die nun folgenden hundert Jahre (bis 375) besitzen, lassen uns vielmehr vermuten, daß während dieses Zeitraumes das Gebiet des heutigen Ungarns und Siebenbürgens den Schauplatz fortdauernder Kriege zwischen diesen Stämmen um die Herrschaft bildete, und der Umstand, daß bald der eine, bald der andere derselben, bald nach Westen, bald nach Süden, ja sogar ostwärts bis nach Kleinasien hin Raubzüge und Ausfälle unternehmen, läßt die Schlußfolgerung gerechtfertigt erscheinen, daß je nach wechselndem Geschick und Kriegsglück im Innern dieses Gebietes bald die einen, bald die andern dieser Abenteurerhaufen gezwungen waren, außerhalb des Landes Unterhalt und Beute zu suchen, oder die römischen Kaiser um die Erlaubnis zur Ansiedlung auf römischem Gebiete zu bitten.

So z. B. machen unter dem Nachfolger Aurelians, dem Kaiser Tacitus (275—276) Gothen im Bunde mit Alanen einen Einfall nach Kleinasien, wo sie von den Römern geschlagen werden; unter dem folgenden Kaiser Probus (276—282) begegnen wir wieder den Vandalen, deren Angehörige in Ober-Pannonien die Nachbarn und Nebenbuhler der Gothen waren, in Deutschland am Niederrhein, wohin sie den Alemannen gegen die Römer zu Hilfe zogen; unter Probus Nachfolger Carus (282—283) sind es wieder „sarmatische" Jazygen, die über die römisch-pannonische Grenze nach Illyrien und Thracien einbrechen, wo sie von den Römern eine blutige Niederlage erleiden, wobei ihrer 20.000 in römische Gefangenschaft geraten. Nach dieser letzteren Katastrophe hat Rom, in seinen Grenzen wenigstens längere Zeit (beinahe 40 Jahre von 282 bis 321) Ruhe von den transdanubischen Barbaren, nur werden während dieser Zeit bald den einen, bald den andern, z. B. den Carpen, Bastarnen und Sarmaten (unter Diocletian) Ackergrund und Ansiedelungen auf römischem Gebiete angewiesen.

Dann aber wieder scheint eine jüngere Generation die früheren Niederlagen vergessen zu haben und von Neuem regte sich unter den Gothen der alte Abenteurer- und Räubermut, gewiß aber nicht ohne zwingende Not, der mittlerweile ver-

mehrten Volksmenge den ihr in der dacisch-pannonischen Heimat mangelnden Unterhalt zu schaffen.

Unter Konstantin dem Großem (322) fielen sie in Thracien und Mösien ein, verwüsteten das Land, wurden aber neuerdings geschlagen und mußten um Frieden bitten und Gefangene zurücklassen.*)

Nichtsdestoweniger stellen sie in dem darauffolgenden Bürgerkrieg des Licinius gegen Konstantin den Großen dem ersteren Hilfstruppen, was zur Folge hatte, daß nach beendigtem Bürgerkriege Konstantin der Große über die Donau geht und die Gothen in ihrem eigenen Lande siegreich bekämpft, worauf ihr König Ariarich mit ihm Frieden schließt.**) Aus letzterem Umstande ersehen wir auch, daß es in dem früheren Dacien die Gothen endlich zu einer monarchischen Staatsordnung gebracht haben und unter der Herrschaft eines Königs lebten, dessen Autorität allgemeine Anerkennung genießen mußte, wenn der römische Kaiser mit ihm Frieden schloß.***)

2. Diesem Ariarich folgte (nach Jornandes) Geberich, der mit den Vandalen unter ihrem König Wisimar Krieg führte. Die Herrschaft dieser Vandalen umfaßte ein Gebiet zwischen der Donau im Süden, den Marcomannen im Westen, den Hermunduren im Norden und den Gothen im Osten †), also wahrscheinlich das Tiefland zwischen der Donau und der Theiß und östlich bis an das linke Ufergebiet dieser letzteren. Ariarich war also der östliche Nachbar der Vandalen und herrschte östlich von der Theiß, jedenfalls aber im heutigen Siebenbürgen.

Die Vandalen wurden geschlagen und erbaten sich von Konstantin Sitze im römischen Pannonien, d. i. westlich von ihrem früheren Herrschaftsgebiete, also in dem heutigem südwestlichen Ungarn, wo sie ungefähr 60 Jahre auf Grund kaiserlicher Dekrete Ansiedlungen erhielten und „wie Eingeborene Dienste leisteten“. ††)

---

*) Allerdings bezeichnen einige Quellen (Zosimus) diesen Einfall als von den Sarmaten von dem Maeotissee unternommen, doch werden ja diese kriegerischen Stämme, wie schon oben erwähnt, bald als Sarmaten, bald als Gothen, bald als Scythen bezeichnet. Vgl. Zeuß l. c. S. 405.

**) Die Stellen aus Eutrop. 10, 4. Anonym. Valesii p. 661 und Chron. Hyeronimi ad anno 336 bei Zeuß l. c. p. 405, ferner Zosimus II, 21.

***) Dies bestätigt auch Jornandes cap. 16: Tunc etenim sub Ariarico et Aorico regum suorum florebant imperio.

†) Jornandes c. 22.

††) „ut incolae famularunt“, Jornandes c. 22. Die Ausdrucksweise ist sehr bezeichnend. Jornandes weiß es offenbar, daß in der Regel diese kriegerischen Stämme der Gothen, Sarmaten, Scythen, Vandalen, und

Das durch den Abzug des herrschenden Stammes der Vandalen vergrößerte Gebiet der gothischen Herrschaft übernahm nach Geberichs Tode Hermanrich aus dem Geschlechte der Ameler, der die Herrschaft und Macht der Gothen durch glückliche Kriege erweiterte. Man nannte ihn den gothischen Alexander den Großen. Jornandes zählt eine Anzahl von Stämmen und Völkern auf, die er besiegte und seinem Szepter unterwarf. Aus dieser Aufzählung geht hervor, daß Hermanrich seine Herrschaft nördlich bis über den Dniestr, östlich bis an das Schwarze Meer ausdehnte.

IV. Die Herrschaft der Hunnen.

1. Der Herrschaft der Gothen bereitete der Einbruch der Hunnen ein jähes Ende. Diese waren im Jahre 374 p. Chr. unter ihrem Könige Balamir aus Asien über die Wolga nach Europa hereingebrochen und gelangten in siegreichem Vordringen über Südrußland und die Karpathen bis in die Tiefebene der Theiß und der Donau, wo ihnen die Gothen nicht Stand hielten. Der alte Gothenkönig Hermanrich wollte den Verlust seiner Herrschaft nicht überleben und gab sich den Tod. Von seinen Gothen aber söhnte sich ein Teil, an dessen Spitze sein Sohn Hunimund stand, mit dem Sieger aus und fügte sich seiner Herrschaft; ein anderer Teil zog es vor, Zuflucht im römischen Reiche zu suchen und bat den Kaiser Valens um Ansiedlungsstätten in Thracien und Mösien, was ihnen um so leichter gewährt wurde, da sie versprachen, sich den römischen Gesetzen zu fügen und das Christentum anzunehmen. Obendrein sollten sie dem römischen Reiche als Grenzschutztruppe gegen etwaige Einfälle der Hunnen Dienste leisten. Und zwar gehörten die so in Thracien und Mösien angesiedelten sowohl den West- wie den Ostgothen an, auch waren darunter Gepiden und andere Stämme, die man vorwiegend als germanische bezeichnet.*)

Nördlich der Donau aber, in den Ebenen der Theiß bis an die Karpathen richteten nun die Hunnen ihre Herrschaft auf und dehnten dieselbe nordwärts der Karpathen weit in die sarmatische Ebene aus, während sie ostwärts bis ans Schwarze

wie alle diese fremden Erobererstämme hießen, von den „dienenden Eingeborenen" verschieden sind. Diesmal aber müssen die geschlagenen und zu Grunde gerichteten Vandalen gleichwie die incolae Dienste leisten.

*) Ranke, Weltgeschichte IV, 159.

Meer reichte. Das römische Reich aber zwangen sie, sich mit Jahresgeldern Frieden und Ruhe von ihnen zu erkaufen (388).

2. Gegen die Mitte des folgenden (5.) Jahrhunderts gelangt auf den Tron dieses großen und mächtigen Reiches Attila, von dessen Residenz in der Gegend des heutigen Tokaj uns ein Gesandter Ostroms eine Beschreibung hinterließ. Er befehligte ein Heer von 700.000 Mann und das schwache oströmische Kaiserreich, das im Kriege mit ihm (446) den Kürzern zog, mußte ihm den von früher her gezahlten Tribut erhöhen (von 700 auf 2100 Pfund Gold).*) In seinem Heere dienten Gothen, Gepiden, Thüringer und andere germanische Stämme, welcher Umstand als Beweis dienen kann, daß auch die Herrschaft der Hunnen keineswegs mit den in den unterworfenen Gebieten vorgefundenen sozialen Verhältnissen tabula rasa machte, sondern die bestehende gesellschaftliche Hierarchie, in welcher die germanischen Stämme in den einzelnen Territorien eine hervorragende Stelle einnahmen, aufrecht erhielt und nur an deren Spitze sich setzte. Wohl waren vor dem Andrang der Hunnen viele Gothen, wie auch andere Stammesangehörige zu den Römern geflüchtet (und zwar mitsamt ihren Sklaven, wie das eine Quelle ausdrücklich erzählt): doch waren andere zurückgeblieben, indem sie sich den neuen Herrschern unterwarfen und in die neue Ordnung der Dinge fügten.**)

3. So stellt uns die Herrschaft der Hunnen keineswegs eine etwa auf wüsten Trümmerstätten gegründete primitive Staatsform dar: sondern vielmehr ein nach vielfacher sozialer Integration zu einer reichhaltigen Gliederung gelangtes hochentwickeltes, aus vielen territorialen Stammes-Fürstentümern zusammengesetztes Staatswesen dar. Und nur diese Tatsache macht es begreiflich, daß ein Attila nicht nur weite Gebiete und zahlreiche Völker beherrschen, dem oströmischen Reiche Tribut auferlegen, sondern auch den kühnen Plan einer Eroberung und Unterjochung Westeuropas fassen konnte.

Allerdings konnte ein solcher Entschluß im Kopfe eines Attila nur durch den Umstand zur Reife gebracht werden, daß er durch verschiedene, sich befehdende Parteien des römischen Reiches und der germanischen Stämme in die europäischen Händel hineingezogen wurde. Der Vandalenkönig Geiserich, der gegen die mit Westrom verbündeten Westgothen einen

---

*) Bury A., History of the later Roman Empire (London 1889). T. I p. 165.

**) Ranke, l. c. IV, 156.

Bundesgenossen suchte, rief die Hilfe Attilas an.*) Es mußte Attila willkommen sein, nicht als Ruhestörer, sondern in der Rolle eines europäischen Friedensstifters mit zahlreichem Heere von den Ebenen der Theiß durch ganz Deutschand bis nach Gallien zu ziehen. Doch verlor er auf den katalaunischen Gefilden den Ruhm eines immer siegreichen Heerführers. Er mußte vor der höheren Kriegskunst Roms sich zurückziehen und starb nicht lange darauf in seiner Residenz zwischen dem Oberlauf der Theiß und der mittleren Donau.

4. Nach seinem Tode zerfiel sein Reich, indem es sich zunächst in eine Anzahl kleiner Fürstentümer, die von den einzelnen germanischen Stämmen beherrscht wurden, auflöste (450).

Das Land jenseits der Theiß beherrschten die Gepiden unter ihrem König Ardarich, infolge dessen auch dieser Teil des ehemaligen Daciens jetzt die Bezeichnung Gepidien erhielt.**) Drei Gothenfürsten, Theodemir, Walamir und Widemir, teilten sich in die Herrschaft über Ober-Pannonien und das Gebiet um den See Pelso (Neusiedlersee)***); das Gebiet zwischen Donau und Theiß beherrschten die Heruler und wo unter Attila die Quaden saßen, im Nordwesten des heutigen Ungarn, da herrschten jetzt die Rugier, nach denen das Land die Bezeichnung Rugiland erhielt. Doch sind diese Verhältnisse von keiner Dauer. Es beginnt ein wüstes Durcheinander, indem die einen dieser germanischen Stämme sich auf die andern werfen und um die Herrschaft über das arg verwüstete und entvölkerte Land sich befehden.

Daß das Land selbst den herrschenden Stämmen keinen genügenden Unterhalt mehr gab, scheint daraus hervorzugehen, daß die in Pannonien herrschenden Ostgothen Raubzüge nach Illyrien unternehmen; daß andere in den ehemals hunnischen Ländern teils angesiedelte, teils herumschweifende germanische Stämme dem Rufe des Kaisers Majorian folgend, römische Heeresdienste gegen die Vandalen in Spanien annehmen †), endlich, daß die einen die andern überfielen und ihre eigenen Stammesgenossen mit Krieg überzogen. ††)

*) Ranke IV, 296.
**) Hunfalvy, Ethnographie Ungarns S. 77 sq.
***) Daselbst.
†) Sidonius Appolinaris V, 474.
††) So z. B. bekriegt Odoaker, der selbst „genere Rugus" ist, die am linken Ufer der Donau herrschenden Rugier, die er „funditus delevit". Ignoti auctoris exc. de Odoacro 48: Vita St. Severini 45; Paul Warnefried I, 29. Dann wieder überfällt der Ostgothenkönig Theodorich den Odoaker u. s. f.

5. Infolge solcher Ereignisse erlangen die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse der germanischen Stämme zu Ende des 5. und in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts in den Donau-, Theiß- und Karpathenländern eine gründliche Änderung. Die wichtigste derselben war, daß nach Vernichtung der an der Donau und March herrschenden Rugier durch Odoaker (487) die Longobarden sich „Rugilands" bemächtigten und einige Jahre dort verblieben, worauf sie südostwärts in die nördliche Theißebene ziehen*), von wo sie dann unter Kaiser Justinian, angeblich von diesem aufgefordert, gegen die Gepiden im heutigen Siebenbürgen einen Vernichtungskrieg führen. Nach Vernichtung der Gepiden bleiben sie jedoch wieder nicht lange in deren Gebiet, sondern brechen unter ihrem König Alboin nach Italien auf (568), während in die von ihnen verlassenen früheren Gepidensitze und auch in den von ihnen innegehabten Teil Pannoniens nunmehr die Avaren einbrechen.**)

V. Die Herrschaft der Avaren.

1. Mit dem Einbruch der Avaren hatte wieder ein asiatisches, den Hunnen der Sprache und der Herkunft nach verwandtes Volk das Land zwischen den Karpathen und der Donau in Besitz genommen und es könnte beinahe den Anschein gewinnen, als ob in diesen Ländern germanische Stämme zur Herrschaft weniger prädestiniert wären, als asiatische. Denn was seit dem Tode Attila's, des Hunnenkönigs, keinem der germanischen Stämme gelungen war, in dem ganzen Donau-Karpathenland auf längere Zeit die Herrschaft zu erlangen, das sollte wieder einem asiatischen Räuberstamm gelingen. Nach dem Abzuge Alboins mit seinen Longobarden nach Italien (568) bemächtigten sich die Avaren nicht nur des ehemaligen Daciens, das jetzt auch Gepidien genannt wurde, sondern auch noch Pannoniens, d. i. des ganzen Landes im Südwesten des Mittellaufes der Donau.

Rund 250 Jahre beherrschten die Avaren diese Länder, deren Bevölkerungen seit dem Beginne der avarischen Herrschaft zumeist als Slaven bezeichnet werden. Das plötzliche Auftauchen dieser Bezeichnung bei den Schriftstellern des 6. Jahrhunderts hat Anlaß gegeben zur Annahme, daß die Slaven um diese Zeit oder kurz vor derselben in die Donau-Karpathenländer eingewandert sind. Da jedoch all und jede Nachricht

*) Paulus Diaconus I, 19, 20.
**) Zeuß, l. c. 475.

über eine solche Einwanderung fehlt, ist die gegenteilige Annahme, daß es nur die Bezeichnung „Slaven" ist, die für die. in diesen Ländern von jeher ansäßige ackerbautreibende Bevölkerung im 6. Jahrhundert auftaucht, neu ist, daß wir es also nur mit einer neuen Terminologie, keineswegs mit einer neuen Bevölkerung zu tun haben, mindestens ebenso berechtigt. Diese letztere Annahme erklärt aber obendrein den sonst unerklärlichen Umstand, daß wir weder im 5. noch im 6. Jahrhundert, weder vor noch nach dieser Zeit irgend eine Spur einer Einwanderung der Slaven bemerken.

2. Bezeichnend für die Herrschaft der Avaren nun über die Eingeborenen dieser Länder ist, daß es weniger eine auf vernünftige und ökonomische Verwertung der vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte und Güter beruhende Herrschaft, als vielmehr eine, auf unwirtschaftlichen Druck und ebensolcher Ausbeutung im Innern und fortwährende Plünderungs- und Raubzüge nach Außen berechnete Raubwirtschaft war, welche die Avaren trieben.

Als Begründer dieses Reiches muß der Khakan Bajan angesehen werden, der in raschem Siegeslaufe die Grenzen seiner Herrschaft von den Transsylvanischen Karpathen bis an die Leitha und die Enns im heutigen Erzherzogtum Österreich, von der untern Donau bis an das böhmische Erzgebirge ausdehnte. Von diesem ausgedehnten Zentrum aus, das beinahe der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie gleichkam, unternahmen die Avaren, indem sie die unterworfenen Slaven zu Heeresdiensten preßten, Plünderungszüge zuerst gegen die Balkanhalbinsel und Konstantinopel, sodann (596) ins Frankenreich und endlich auch nach dem Nordosten Italiens (610). Das Oströmische Kaisertum mußte ihnen immer höheren Tribut zahlen, um sich Ruhe von ihnen zu erkaufen. Ihren Plünderungszügen nach dem heutigen Böhmen setzte sich dort an der Spitze der dortigen Slaven ein einheimischer Häuptling Samo erfolgreich entgegen (623).

3. Die Streitigkeiten zwischen den fränkischen Königen und den Bayernherzogen gaben den Avaren mehrfach Gelegenheit, im Einverständnis mit den letzeren ins fränkische Reich Einfälle zu machen, bis endlich Karl d. Gr. mit Hilfe slavischer Häuptlinge ihrer Herrschaft ein Ende bereitete (795). Alles Land diesseits der Donau, also Noricum ripense und Pannonien, wurden dem fränkischen Reiche einverleibt; in den übrigen avarischen Gebieten jenseits der Donau scheinen damals die verschiedenen slavischen Völkerschaften sich von dem Joch der

Avaren befreit und schwache Versuche gemacht zu haben, unter eigenen Häuplingen zu leben. Diese Versuche waren von geringem Erfolge, denn einerseits trachtete das Frankenreich die slavischen Völkerschaften bis an die Donau und Save und auch im adriatischen Küstenlande unter seine Botmäßigkeit zu bringen, andererseits tauchte bald nach dem Untergange der Avaren ein anderer asiatischer Erobererstamm als herrschende Klasse auf, die Bulgaren, der die slavischen Stämme an der untern Donau- und in den Theißebenen sich unterwarf.*) Nur im Nordwesten Ungarns gelang es einem slavischen Staat, Großmähren, durch längere Zeit seine Selbständigkeit zu behaupten, bis auch er unter dem Anpralle neuer asiatischer Gäste, der Magyaren, zerfiel.**)

---

*) Diese Bulgaren kamen zu Ende des 5. Jahrhunderts nach Europa. Zuerst wendeten sie sich gegen das oströmische Reich, welches sie mit Raubzügen belästigten und zu Tributzahlungen zwangen. Im 6. Jahrhundert unternimmt ein Teil derselben Kriegszüge gegen das fränkische Reich, während ein anderer Teil auf der Balkanhalbinsel zwischen der Donau und dem Hämus die dortige slavische Bevölkerung unterjocht: zu Beginn des 7. Jahrhunderts ist ihr nördlicher Zweig mit den Avaren zu einem Volke verbunden und teilt sich mit diesen in die Herrschaft über das heutige Ungarn, doch so, daß die Bulgaren den nordöstlichen Teil des heutigen Ungarns einnehmen. Im Jahre 630 lockern sie das Band, daß sie mit den Avaren verknüpft, indem sie sich einen eigenen Khan wählen, es kommt zwischen ihnen und Avaren zum Krieg. Im Jahre 635 unterwerfen sie sich der Oberhoheit des Byzantinischen Reiches. Nach dem Untergange des Avarenreiches behauptete sich der Bulgarenfürst Kremm (oder Krumm) in den Theißebenen und verband sich mit dem südlich der Donau gegründeten bulgarischen Reiche, so daß seine Herrschaft von Mösien bis an die Nordkarpaten reichte. Dieser nördliche Teil des Bulgarenreiches verlor seine Selbständigkeit beim Einbruch der Magyaren. Vgl. Feßler, Geschichte der Ungarn von Klein. Leipzig 1867, I, S. 25. Auch Jirecek, Geschichte der Bulgaren, Kap. V.

**) Feßler l. c.

B

Die ältesten Staatengründungen in den Sudetenländern.

I. Die keltischen Bojer.

Die älteste Staatengründung auf östereichischem Boden, von der wir geschichtliche Kunde haben, ist die, welche die Bojer, ein keltischer Stamm, in dem Lande vollzogen, das nach ihnen, wie uns Tacitus berichtet, von den Deutschen Bojerheim, Böheim, genannt wurde.*)

Dieses Zeugnis des Tacitus ist aus dem Grunde von Interesse, weil es zeugt, daß es deutsche Völkerschaften waren, offenbar also jene westlichen Nachbarn des Böhmerlandes, welche demselben den deutschen Namen des Bojerheims gaben; nur diese dem römischen Schriftsteller von Germanien her bekannt gewordene Bezeichnung überliefert er uns; wie das Land von seinen östlichen und nördlichen nichtdeutschen Nachbarn zu Tacitus Zeiten benannt wurde, wissen wir nicht; aus späterer Zeit wissen wir, daß es als Czechien bezeichnet wurde.

---

*) Über den keltischen Stamm der Bojer gibt uns die erste zeitgenössische Nachricht Cäsar (50 a. Chr.). Er weiß von ihnen, daß sie einst „trans Rhenum incoluerant et in agrum Noricum transierant, Norejamque oppugnarant“ (b. gall. I, 5). Offenbar mußte während dieses Wander- und Eroberungszuges, den die Bojer von Westdeutschland bis nach Noreja unternahmen, jene vorübergehende Besitzergreifung Böhmens stattfinden, die jedoch lang genug dauern mußte, wenn infolge derselben das Land nach dem Namen seiner Beherrscher bleibend benannt wurde. Auch deuten die betreffenden Worte Tacitus auf eine längere Innehabung Böhmens durch die Bojer: „Olim“, schreibt Tac. a. 50 p. Chr. „inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum omnes Helvetii, ulteriora Boji, Gallica utraque gens tenuere. Manet adhuc Boihemi nomen, significatque loci veterem memoriam, quamvis mutatis cultoribus“.

Die Worte mutatis cultoribus beziehen sich offenbar nur auf diejenigen, welche das Land für sich bebauen ließen, auf die herrschende Klasse; würden sie sich auf die arbeitende, landbebauende Klasse beziehen, so müßte denselben die falsche Vorstellung zu Grunde liegen, als ob die Bojer die angetroffene Bevölkerung des Landes weggefegt und ihren Nachfolgern ein ödes Land zurückgelassen hätten. Eine solche grundfalsche Annahme lag Tacitus gewiß ferne und er wird das Wort cultor nur in dem Sinne gebraucht haben, in dem von jeher und überall die großen Grundbesitzer, der Adel, sich als die „Landwirte“ bezeichnen. (Im Polnischen z. B. als ziemianie auch geradezu als rolnicy: Ackerbauer.)

Denn daß die Bojer nur Eroberer und in Folge dessen, wo sie siegreich waren, nur die herrschende Klasse bildeten, darüber belehren uns die Nachrichten, die uns Livius über ihre nächsten Stammesgenossen und Brüder gibt, die nach der Auswanderung aus ihren gemeinschaftlichen Sitzen in Gallien und nach der Trennung von den ostwärts ziehenden, den Weg nach Italien einschlugen. Als sie nämlich dort in siegreichen Erobererzuge bis nach Etrurien vorrückten und von den Clusinern unter Gewaltandrohung Land forderten und die anwesende römische Gesandtschaft, die Clusiner beschützend, an die Kelten die Frage stellte: was denn das für Recht wäre, Land von den Besitzern zu fordern und für den Weigerungsfall mit Waffengewalt zu drohen? (Quodnam id jus esset, agrum a possessoribus petere aut minari arma), da lautete die keltische Antwort: ihr Recht trügen sie auf der Spitze ihrer Schwerter; dem Mächtigen gehöre die Welt (se in armis jus ferre et omnia fortium virorum esse). Fügen wir hinzu, was uns Cicero von den Kelten berichtet, daß es für sie als schimpflich gelte, das Feld mit eigenen Händen zu bestellen: so können wir uns ein genügendes Bild von den öffentlichen Zuständen machen, welche in Folge der Eroberung Böhmens durch die Bojer in diesem Lande Platz griffen. Kraft jenes Rechtes, das sie auf den Spitzen ihrer Schwerter trugen, waren sie Herren im Lande und da es für sie als schimpflich galt, den Acker mit eigenen Händen zu bebauen, so mußten diese „niedrige“ Arbeit diejenigen verrichten, welche sie im Lande antrafen und sich unterwarfen, die früheren Bewohner des Landes.

Auf die Frage aber: wer diese früheren Bewohner des Landes waren, die von den Bojern unterworfen wurden? können wir eine befriedigende Antwort aus dem Grunde nicht geben, weil uns jeder Maßstab abgeht, nach dem wir jene vorhistori-

sche Bevölkerung eines Landes beurteilen könnten. Allerdings hat diese Frage eine ganze Literatur hervorgerufen. Historiker, Ethnologen, Anthropologen, Linguisten werden den Streit nie ruhen lassen, trotz seiner vollständigen Unfruchtbarkeit. Denn man sollte bedenken, daß alle die Maßstäbe, die wir heute an die Bevölkerungen anlegen, um ihre Zugehörigkeit zu gewissen Menschengruppen — Klassen — oder Rassen zu bestimmen, sozusagen moderner Fabrikation sind und nur vorübergehenden Wert und ephemeres Interesse haben, den vorhistorischen Zuständen und Tatsachen jedoch keineswegs gerecht werden, auf dieselben gar nicht passen. So ist die vielumstrittene Frage, ob die „Urbewohner" Böhmens Slaven oder Deutsche waren, einfach sinnlos, weil sowohl Slavismus wie Deutschtum erst Produkte historischer Entwicklung sind. Daß das Land schon vor Ankunft der Bojer bewohnt war, erhellt schon daraus, daß die Bojer in ein wüstes Land nicht eingewandert wären: sie konnten ja nicht die Absicht haben, den Boden zu bebauen, sondern nur über Ackerbauer zu herrschen. Daß aber jene von ihnen angetroffene Bevölkerung schon damals slavisch war, d. h. der slavischen Sprache sich bediente, scheint unzweifelhaft, da uns aus den frühesten Zeiten schon slavische Orts- und Flußnamen bekannt sind, wir aber in der historischen Zeit keine Periode kennen, in denen diese slavischen Namen gegeben worden wären.

Der Umstand nun, daß die Bevölkerung Böhmens schon vor den Bojern offenbar slavisch sprach und daß die slavische Sprache aus dem Sanskrit stammt, ließ die völlig unbegründete Ansicht aufkommen, daß die Slaven ebenso wie alle andern Völker Europas, die Sanskritsprachen sprechen, aus der Heimat des Sanskrit nach Europa, also auch nach Böhmen eingewandert sein müssen. Weder Historiker, noch Ethnologen und Linguisten konnten es begreifen, daß die Ausdehnung einer Sprache noch keineswegs die Wanderung ihrer Träger voraussetzen müsse, daß vielmehr eine Sprache durch die mannigfachsten Tatsachen und Verhältnisse von Volk zu Volk sich verbreiten und auf ganz fremde Bevölkerungen übergehen kann. Die Sanskritsprachen verbreiteten sich einst in vorhistorischen Zeiten über die europäischen Bevölkerungen, ähnlich wie die englische Sprache seit 100 Jahren auf die Bevölkerungen Nordamerikas sich überträgt. Muß die ganze nordamerikanische Bevölkerung, die englisch spricht, aus England stammen? Ebensowenig brauchen die europäischen Völker, die Sanskritsprachen sprechen, aus Asien zu stammen. Nur eines müssen wir aus der Verbreitung der

Sanskritsprachen unter den europäischen Völkern schließen: daß es in vorhistorischen Zeiten Europas Tatsachen und Verhältnisse gegeben habe (Verkehrs-, Herrschafts-, Kolonisations- und dergleichen Verhältnisse), welche die Verbreitung und Überhandnahme der Sanskritsprachen unter den europäischen Völkern förderten.

Was den Zeitpunkt anbelangt, in welchem die Bojer Böhmen einnahmen, so sind wir, da uns weder Cäsar noch Tacitus darüber eine Angabe machen, auf Vermutungen angewiesen. Die Angabe Livius', wonach jener Auszug der Kelten aus Gallien, an welchem der Stamm der Bojer teilnahm und wobei die einen derselben über die Alpen nach Italien, die anderen ostwärts gegen das herzynische Gebirge zogen, zur Zeit des Tarquinius Priscus stattgefunden haben sollte (also gegen 570 v. Chr.) erwies sich als unrichtig; neuere historische Kritik verlegt mit großer Wahrscheinlichkeit jenen Auszug der Bojer an den Anfang des 4. Jahrhunderts v. Chr.*)

Über die Einnahme des Landes Böhmen und über die Entwicklung der staatlichen Verhältnisse in demselben unter den Bojern, haben wir beim Mangel aller einheimischen Quellen, bei der Entfernung dieses Landes von den damaligen Kulturstaaten und bei dem Fehlen jeder Berührung mit Römern oder Griechen keinerlei Nachricht. Nur so viel wissen wir, daß der Bojerstaat im Jahre 115 v. Chr. kräftig und mächtig genug war, um einem von Osten gegen ihn andrängenden feindlichen Völkerzug, den der Cimbern und Teutonen, erfolgreichen Widerstand zu leisten und von seinem Territorium abzulenken.**) Mit Recht sagt Palacky, daß „dieser Sieg der Bojer über ein so furchtbares Heer (wie die Cimbern) einen vorteilhaften Begriff von ihrer Macht und Kriegsverfassung gibt". Für letzteres spricht auch der Umstand, daß ein halbes Jahrhundert später die Herrschaft des Bojerkönigs Kritasir sich südlich bis nach Noricum erstreckte, wo er über die ebenfalls keltischen Taurisker herrschte.

Auf diesem Höhepunkt der Macht angelangt, erlitten jedoch die Bojer die erste empfindliche Niederlage im Kriege mit dem Getenkönig Börebistes. „Die Bojer unter Kritasirus, berichtet Strabo, und die Taurisker vertilgte er gänzlich" (VII, 3). Eine Folge dieser entscheidenden Niederlage der Bojer wird es wohl gewesen sein, daß ihr Land, Böhmen, kurz darauf (12 v. Chr.)

*) Zeuß S. 165.
**) Strabo VII, 2.

von den Markomannen. einem suevischen Stamme, erobert und eingenommen wurde. Im Verein mit den Quaden drangen dieselben unter ihrem Könige Marbod von Böhmen aus über Mähren bis nach dem Nordwesten Ungarns und unterwarfen sich auch alle Völker, die im Norden Böhmens, dann an dem Oberlauf der Oder, der Weichsel und nördlich der Karpathen saßen.

II. Einnahme Böhmens durch die Markomannen.

Die wenigen Nachrichten, die uns über das Reich Marbod's überliefert sind, bezeugen zur Genüge, daß wir uns dasselbe als eine staatliche Organisation zu denken haben, die im Innern so festgefügt war, daß sie ihre Macht zu kräftigen Aktionen nach auswärts benützen konnte.*) Der beste Beweis aber, daß dieses „mit Gewalt der Waffen zusammengefügte Reich“ (Palacky) eine für die Nachbarreiche bedenkliche Machtentfaltnng zeigte, liegt wohl darin, daß es Rom für angezeigt hielt, dasselbe zu demütigen. Kaiser Augustus schickte zwei römische Heere, nm das Markomannenreich zu bekriegen. Nur eine gleichzeitig in Pannonien ausgebrochene Empörung hinderte die Römer an der Verwirklichung ihrer Absicht und zwang Tiberius, der an der Spitze eines dieser Heere stand, mit Marbod einen Friedens- und Freundschaftsvertrag zu schließen.**) Dieses Verhältnis mit Rom machte Marbod den unter Armins Führung geeinigten deutschen Stämmen verdächtig und verwickelte ihn in einen Krieg mit denselben, welchen die Römer mit Schadenfreude begrüßt haben mochten, weil sich in demselben ihre entschiedenen Feinde mit einem immerhin nicht ganz zuverlässigen Bundesgenossen gegenseitig schwächten. Für Marbod brachte dieser Krieg jedenfalls eine Minderung seiner Macht, was zur Folge hatte, daß ein Gothenfürst Kattwald, von den Römern aufgestachelt, in Böhmen einfiel und Marbod eine Niederlage beibrachte.

Auf die ganze Verfassung des Markomannenstaates wirft der Umstand ein helles Licht, daß Kattwald seinen Sieg mit Hilfe einiger großer Herren, die von ihrem König Marbod abfielen, errang und daß er wahrscheinlich mit Hilfe derselben des Thrones Marbods sich bemächtigte. Offenbar haben wir es bereits mit einer Adelsrepublik zu tun, in der die Großen die

---

*) „Finitimos omnes aut bello domuit aut conditionibis juris sui fecit.“ Vellejus Paterculus II, 109.

**) Tacit. ann. II, 45, 46.

Könige einsetzen, gelegentlich gegen dieselben Verschwörungen anzetteln, und sie vom Throne stürzen. Unter solchen Verhältnissen braucht es auch nicht Wunder zu nehmen, daß Kattwald selbst einige Jahre nach seiner Thronbesteigung von einem „Fürsten der He munduren", der, wenn man von der latinisierenden Endung absieht, einen offenbar slavischen Namen trägt, Vibillius, gestürzt wurde (21 p. Ch). Von nun an scheinen innere Zwistigkeiten zwischen Quaden, Markomannen und Hermunduren, deren Fürsten sich gegenseitig in dem böhmisch-mährischen Reiche bekämpften, den Römern einen immer größeren Einfluß auf die inneren Angelegenheiten dieses Reiches verschafft zu haben. Erst in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts tritt an die Spitze der Markomannen und der verbündeten, in den Sudetenländern herrschenden Stämme ein kriegerischer König Bellomar, der seinerseits zum Angriff auf das römische Reich übergeht. In Folge der Einfälle nun der Barbaren in römisches Gebiet beschließt der Kaiser Marc Aurel (174), ins Markomannenland einzudringen und dasselbe zur römischen Provinz zu machen. Aber Unruhen im Orient verhindern ihn, diese Absicht ganz durchzuführen; er muß sich damit begnügen, mit den in den Sudetenländern herrschenden Stämmen Frieden zu schließ n, wobei er für Rom günstige Bedingungen erlangt. Im Quadenlande wurden Kastelle angelegt, deren römische Besatzung die Quaden verpflegen müssen; innerhalb einer Meile, von der römischen Donaugrenze, sollten die Quaden keine festen Ansiedlungen haben; alle römischen Gefangenen und Überläufer sollten sie ausliefern.

Dieser Friedensvertrag enthielt aber den Keim eines neuen Krieges in sich; denn die den Quaden auferlegten harten Bedingungen erzeugten Unzufriedenheit und die Quaden griffen bald wieder zu den Waffen. Marc Aurel eilte an die Donaugrenze, um den Krieg zu führen, starb aber während desselben im Jahre 180 in Wien.

Sein Nachfolger Commodus schloß mit den Markomannen und Quaden einen Friedensvertrag, in welchem er sich verpflichtete, alle im Quadenlande errichteten römischen Kastelle zu räumen. Mehrere in diesem Vertrage den Markomannen und Quaden auferlegten lästigen Bedingungen wurden später vom Kaiser aufgegeben.

Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß Rom vor der Macht des Markomannenreiches zurückgewichen war. Die Folgen blieben für Rom nicht aus. Zwischen den Jahren 200 und 358 verzeichnen die römischen Annalen eine ganze Reihe von Ein-

fällen der Markomannen und ihnen verbündeter Stämme ins römische Reich.

Um diesen fortwährenden Verwüstungen ein Ende zu bereiten, sieht Kaiser Galienus (261) sich gezwungen, mit dem Markomannenkönig Attalus einen Friedensvertrag zu schließen, in welchem er dem Markomannenkönig einen Teil von Pannonien einräumt und zu dessen Befestigung er ihm seine Tochter zur Ehe gibt. All dieses zeigt, wie mächtig und stark der von den Markomannen und Quaden im Norden der Donau, in den Sudetenländern gegründete Staat war. Desto interessanter aber ist die Tatsache, daß „seit dem 4. Jahrhundert sich der Name der Markomannen in der Geschichte immer mehr verliert“ (Palacky), bis uns in der Mitte des 7. Jahrhunderts plötzlich auf demselben Territorium ein slavisches Reich unter Samo entgegentritt, nach dessen meteorartigem Verschwinden wieder geschichtliches Dunkel die Sudetenländer einhüllt, bis wieder nach zwei Jahrhunderten das slavische Großmähren und daneben bald darauf (ungefähr 870) das slavische Böhmen als geschlossener, organisierter Staat auftaucht.

III. Das slavische Böhmen.

Diese allerdings etwas geheimnisvolle Erscheinung hat seitens der Historiker eine verschiedene Deutung erfahren. Die herrschende Meinung ist die, daß gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts die Slaven nach Böhmen einwanderten und bei dieser Gelegenheit wahrscheinlich die Markomannen „verdrängten“. Zur Ehre gewissenhafter Historiker muß übrigens bemerkt werden, daß sie einen solchen Vorgang nur als hypothetisch hinstellen, nur als ihre subjektive Schlußfolgerung. So schreibt z. B. Huber: „Über die Besetzung Böhmens und Mährens durch nordslavische Stämme fehlen uns alle Nachrichten. Doch darf man (?) wohl schließen, daß sie bald nach dem Abzuge (?) der dort wohnenden deutschen Stämme, also spätestens nach der Mitte des 6. Jahrhunderts, die Gebiete an der Moldau und oberen Elbe, wie an der March, südwärts bis zur Donau, in Besitz genommen haben“ (?).

Diese herrschende Meinung, diese Schlußfolgerung der Historiker*) ist entschieden falsch. Denn erstens ist es ja eine

*) Auch Tomek Handbuch der österr. Geschichte I, S. 73, gesteht zu, daß seine Annahme einer Einwanderung der Slaven nach Böhmen und Mähren aus den nordkarpatischen Gegenden, gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts, sich auf keine irgendwie authentische historische Nach-



ganz wilkürliche Kombination, daß die Markomannen je Böhmen verlassen hätten; historisch festgestellt ist nur ihre Eroberung des Landes und daß sie sich in demselben als dessen Herrscher festsetzten: daß sie „den slavischen Czechen Platz machten", wie Palacky schreibt und wie es ihm andere nachschreiben, ist nur eine willkürliche Kombination. Dagegen muß man aus dem Umstande, daß wir in späteren Jahrhunderten in Böhmen nur Czechen und eine czechisch sprechende, herrschende Klasse vorfinden, schließen, daß die Markomannen sich in Böhmen, wie nicht anders zu erwarten ist, slavisierten.

Eine solche Annahme entspricht ebenso allen bekannten historischen Vorgängen, wie die Meinung der Historiker, die Markomannen seien „verschwunden", einen sehr häufigen, aus allgemein herrschenden falschen Anschauungen der Historiker herrührenden Irrtume entspricht.

Die den historischen Zeugnissen entsprechende Wahrheit ist vielmehr die, daß weder Markomannen noch Quaden aus den Sudetenländern abgezogen, noch auch die Slaven in diesen Jahrhunderten eingezogen sind. Sie bleiben alle in ihren Sitzen, trotz der Hunnen- und Avarenstürme, die über ihren Häuptern heraufzogen. Nur eines erfolgte, was unter gleichen Umständen immer und überall erfolgte, und wovon wir in der lebendigen Gegenwart uns häufig überzeugen können, d. h. die herrschenden Klassen, jene kriegerischen Stämme der Markomannen und Quaden und vielleicht auch noch andere kriegerisch organisierte Stämme, welche die Sudetenländer in den ersten Jahrhunderten unserer Ära eroberten, hatten im 6. Jahrhundert bereits die Sprache des besiegten Volkes angenommen — waren in der Mitte des 6. Jahrhunderts schon vollkommen slavisiert.

---

richt stützt. „Obwohl", sagt er. „nachdem er diese „Einwanderung" beschrieben, von diesem Gange der Dinge nirgends ausdrücklich in der Geschichtsschreibung jener Zeit etwas erwähnt wird, so läßt sich dies doch aus dem allmähligen Abzug der deutschen Völker mit Sicherheit (?!) schließen". Diese Schlußfolgerung ist logisch unhaltbar: sie zeigt eine Lücke. Wenn man aus dem Abzug der Deutschen sollte folgern können, daß die Slaven eingewandert sind, müßte erst erwiesen werden, daß die Auswandernden das Land menschenleer zurückgelassen haben. So lange dieser Beweis nicht geliefert ist, fehlt jener Schlußfolgerung das Mittelglied und schwebt sie daher in der Luft. Daß aber ein Land wie Böhmen und Mähren in ganzen Jahrzehnten oder auch nur in einem Augenblicke des 5. und 6. Jahrhunderts menschenleer, unbewohnt geblieben wäre, ist eine Annahme, die aller geschichtlichen Erfahrung widerstreitet. Nichtsdestoweniger beten fast alle Historiker die auf eine so widersinnige Annahme aufgebaute Fabel nach, daß in der Hälfte des 6. Jahrhunderts die Slaven nach Böhmen eingewandert sind!

Dieser Prozeß wird denjenigen nicht in das geringste Erstaunen setzen, der aus der Soziologie es weiß, daß Staatenentwicklung in der Regel gar nicht anders sich abspielt, als daß der staatengründende kriegerische Erobererstamm die Sprache des unterworfenen Volkes annimmt.

Wir haben dieselbe Erscheinung oben an den Geten beobachtet, welche als kriegerischer Erobererstamm sich die Daker unterwarfen, mit der Zeit aber die Sprache der letzteren annahmen und wenn auch als herrschende Klasse in eine Nation mit ihnen verschmolzen.

Und es sind das keinesfalls vereinzelte Beispiele, die wir anführen: im Gegenteil eine andere als eine solche Entwicklung gehört zu seltenen Ausnahmen.

Denn um nur vom europäischen Osten zu reden, hat sich ganz dieselbe Entwicklung vollzogen, sowohl in Rußland wie in Polen und in Bulgarien.*)

In Rußland haben zuletzt kriegerische Warägerscharen aus Skandinavien die in Rußland angetroffene Bevölkerung unterworfen und gingen mit der Zeit in derselben ganz auf; und auch für Polen steht die Tatsache fest, daß es fremde kriegerische Stämme waren, die das Land mitsamt der angetroffenen seßhaften Bevölkerung ihrer Herrschaft unterwarfen und auf diese Weise den polnischen Staat gründeten. Daß die aus Asien stammenden Bulgaren in den Balkanländern die Sprache der unterworfenen Slaven annahmen, ist bekannt. Welcher Abkunft, welcher „Nationalität" diese fremden Konquistadoren Polens waren, darüber herrscht unter den Historikern noch immer Streit; die Nichtübereinstimmung ihrer Ansichten in diesem Punkte kann aber keineswegs ein Argument gegen die fremde Eroberung sein, sondern ist nur die einfache Folge des Umstandes, daß uns für diese Länder aus den betreffenden Jahrhunderten keinerlei oder doch nur sehr

*) Vgl. Jirececk, Geschichte der Bulgaren, S. 130: „Das regierende Volk (der Bulgaren) selbst, stark durch seine Tapferkeit, schwach an Zahl, entsagte bald dem Nomadenleben und ging, seßhaft geworden, unter den slavischen Untertanen vollkommen auf; nach wenigen Jahrhunderten gab es nicht mehr zwei verschieden sprechende Völker. Slaven und Bulgaren, sondern nur Bulgaren mit slavischer Sprache . . . . ." Daselbst S. 138 heißt es: „In Bulgarien begegnen wir also einer ethnographischen (sollte richtiger heißen: soziologischen) Erscheinung, welche sich etwa zwei Jahrhunderte später, unter den russischen Slaven wiederholte. Dort hat eine kleine Schaar skandinavischer Waräger den uneinigen und zersprengten Stämmen eine feste Staatsordnung und einen Nationalnamen gebracht, worauf sie selbst unter ihnen unterging."

spärliche Zeugnisse fließen. Die erhaltenen Zeugnisse aber beweisen die durch Eroberung hergestellte Fremdherrschaft unwiderleglich und die in den folgenden historischen Zeiten bis auf die Gegenwart bestehenden Verhältnisse (Robot, Besitzverteilung, Kastenscheidung, Nichtebenbürtigkeits-Verhältnisse, abweichende Sitten und Gebräuche u. s. w.) erweisen diese Tatsache der Vergangenheit zur Evidenz.*) Warum sollte übrigens der Naturprozeß der historischen und staatlichen Entwicklung in Jahrhunderten und Ländern, über welche uns historische Zeugnisse fehlen, sich anders abgespielt haben, als in Zeiten und Ländern, über welche wir authentisch unterrichtet sind? Warum sollte in den Sudeten- und Weichselländern dieser Prozeß ein anderer gewesen sein, wie z. B. in Italien nach der Longobardischen Eroberung, in England nach der normannischen, auf der Balkanhalbinsel nach der bulgarischen? Sind nicht auch hier überall fremde kriegerische Erobererstämme in der einheimischen Bevölkerung vollkommen aufgegangen? Und sind die französischen Normannen nach ihrer Staatengründung in England, sind etwa Longobarden in Italien, Bulgaren**) auf der Balkanhalbinsel nicht derselben Wandlung erlegen? Und zeigen uns die historischen Zeiten nicht in Hülle und Fülle Beispiele für die Tatsache, daß gerade herrschende Minoritäten, dem allgemeinen Gesetze der Akkommodation unterliegend, die Sprache der beherrschten Majoritäten annehmen?

Übrigens sind ja die Ursachen dieser Erscheinung so klar, daß eine nüchterne Betrachtung gar keinen Zweifel darüber lassen kann, daß sich dieselbe immer und überall mit derselben Naturnotwendigkeit wiederholen muß.

Vergegenwärtigen wir uns nur die Lage eines „Herrn“, eines Mitgliedes der herrschenden Klasse, eines Genossen des kriegerisch organisierten Stammes, dem sein Anteil an der Eroberung in der „Grundherrschaft“ über ein Stück des eroberten Landes mitsamt den darauf angesiedelten „Hintersaßen“ zugewiesen wurde.

In seinem Schlosse oder „Herrnhause“ hat er die schwere Aufgabe, sich mitten unten einer fremdsprachigen, nicht gerade

*) Der bekannte Linguist und Slavist Baudouin de Courtenay machte mir gegenüber einmal di ganz zutreffende Bemerkung, daß tatsächlich noch heute der polnische Adel phonetisch eine andere Sprache spreche, als das Landvolk — eine Tatsache, die allerdings von den Laien kaum bemerkt wird, die aber dem Phonetiker als ein vielsagendes, unwiderlegliches, historisches Zeugnis verschiedener Abstammung gilt.

**) Vgl. Thumann, Östl. Völker, S. 37.

freundlich gesinnten unterworfenen Bevölkerung zu behaupten. Er braucht ihre Dienste; er kann nicht ewig mit ihnen auf Kriegsfuß leben; er muß trachten, die vorgefallenen Gewalttatsachen vergessen zu machen, um in der mit Gewalt herbeigeführten Ordnung der Verhältnisse friedlich leben zu können, um diese Ordnung der Dinge mit der Zeit zu einer Rechtsordnung umzuwandeln. Zu diesem Zwecke braucht er einen friedlichen Verkehr und ist gezwungen, mit der unterworfenen Bevölkerung in ihrer Sprache zu verkehren.

Nun bringt es das reine numerische Verhältnis zwischen der kleinen Anzahl der Familienmitglieder des „Herrn“ und der viel größeren Anzahl seiner aus den Untertanen sich rekrutierenden Dienerschaft und der sein Land bebauenden Bevölkerung mit sich, daß die Sprache dieser letzteren das Übergewicht erlangt und mit der Zeit Ohr und Zunge des Herrn bezwingt. Man vergegenwärtige sich nur dieses Verhältnis, dessen Wirkung beinahe arithmethisch bewiesen werden könnte. Denken wir uns eine „Herrenfamilie“ von 10 oder auch 15 Personen in einer nähern und weiteren Umgebung von hunderten von Dienern, Untertanen, Ackerbauern, Taglöhnern u. s. w. An die Ohren des Herrn und seiner Familie schlagen täglich hunderte und tausende fremder Laute und zwingen ihn und die Seinigen, täglich sich vielleicht eben so viele Male fremder Laute zu bedienen, seine Zunge der fremden Sprache, wenn auch nur im Befehle dienstbar zu machen. Die kleine Sprachinsel des Herrn und seiner Familie kann gegen das brausende Meer der ihn umgebenden fremden Sprache keine Wirkung üben — wird aber selbst immer mehr von jenem überflutet. Nun kommt noch der Umstand hinzu, daß die Sprache dieser Minorität damals keine Literatur hatte; die Herrenfamilie kann nicht aus Büchern und Zeitungen den immer mehr versiegenden Quell ihrer eigenen Sprache immer neu speisen und auffrischen. Dazu nehme man die Lage der Kinder! Sie wachsen heran in der Umgebung der Dienerschaft, die aus der untertänigen Bevölkerung sich rekrutiert. Man denke nur daran, welch übermächtigen Anteil an der sprachlichen und sittlichen Erziehung des heranwachsenden Geschlechts die umgebende Bevölkerung hat; wie minimal im Vergleiche mit diesem Anteil der immer schwächer werdende Einfluß des elterlichen Hauses ist — man nehme alles dieses und die tausend anderen sozialen Einflüsse hinzu und man wird sich keineswegs darüber wundern, daß der Markomanne und Quade in den Sudetenländern, der Gothe oder Normanne oder wer immer der fremde Eroberer in den

Weichselländern war, der Mongole — oder der Waräge in Rußland — im Laufe dreier Generationen die Sprache seiner unterworfenen Bevölkerung annimmt und seine eigene vollkommen vergißt und aufgibt, zumal wenn dieselbe es noch zu keiner Literatur gebracht hat, also mittelst der Schrift nicht einmal als tote erhalten werden konnte.

Nur der Mangel eines solchen soziologischen Einblickes in die historischen Vorgänge und daneben ein ganzer Rattenkönig von politischen und nationalen Tendenzen und beschränkten, von den Juristen übernommenen Ansichten über Eigentum und Besitz, konnte die Historiker veranlassen, diese natürlichen Vorgänge zu verhüllen und zu verdecken und bei den meisten Staatengeschichten an Stelle derselben eine tendentiöse genuine „national-einheitliche“ Entwicklung der staatlichen Organisation zu konstruieren, zu welchem Zwecke sie dann willkürlich die einen Stämme „verschwinden“, die andern „auftauchen“ lassen — die einen beliebig „verdrängen“, die andern plötzlich „einwandern“ lassen — obschon ihnen für alle diese Manöver leider „die Quellen fehlen“.*)

IV. Die inneren Zustände im markomannischen Böhmen.

Die spärlichen Nachrichten, die uns über das Markomannen- und Quadenreich erhalten wurden, sind doch genügend,

*) So ist die Darstellung bei Palacky (I, 51), wonach nacheinander die gallischen Bojen, die deutschen Markomannen und die slavischen Czechen in Böheim „eindrangen“ und sohin nach der Reihenfolge die ersten zwei Stämme diesem „dritten Hauptvolke von Europa Platz machten, die auch ihr Schwert geltend zu machen wußten, obwohl sie mehr Liebe zu Pflug und Sichel zeigten“, entschieden falsch. Es liegt dieser Darstellung die Anschauung zu Grunde, als ob Bojer, Markomannen, Slaven nacheinander das Land für sich selbst eingenommen hätten, während bei Bojern und Markomannen nur an kriegerische Eroberung und Beherrschung, bei der im 6. Jahrhundert sich uns als Slaven darstellenden Bevölkerung an die einheimische Bevölkerung zu denken ist, welche im Laufe der Zeit die fremden Eroberer assimilierte. — Wenn Palacky l. c. sagt, daß „die Annahme, daß die Slaven etwa unter der Botmäßigkeit der Gallier und dann der Deutschen die Gegenden im Osten der Elbe fortwährend bewohnt hatten, sich durch kein altes Zeugnis begründen lasse“, so sind diesen Worten seine eigenen Worte des gleich darauffolgenden Absatzes entgegenzustellen, daß „der Zeitpunkt der Einwanderung der Czechen in Böhmen durch keine alte Angabe festgestellt ist“. Bei solchem Mangel von Quellen für die Einwanderung sollte wohl die ganze Sachlage, die Art und Weise und das Wesen der bojischen und dann markomannischen Herrschaft und endlich die Tatsachen und Erfahrungen der Soziologie über Staatengründungen den Ausschlag geben, zumal auch die Ansicht des ältesten Chronisten Böhmens, Cosmas, nicht dagegen spricht.

um uns einen Einblick in die innere Struktur der Gesellschaft und die Art und Weise der Herrschaftsübung zu gestatten. Daß es eine Adelsherrschaft der kriegerischen Eroberer war, die der unterworfenen Bevölkerung gegenüber ein Interesse, das der Erhaltung der Herrschaft, einigte, gelegentlich aber durch Streitigkeiten um Thron und Krone untereinander zerklüftet war, geht schon aus den Nachrichten über gewaltsame Thronentsetzungen, Verschwörungen und Herrschaftswechsel hervor, von denen wir oben Erwähnung taten. Wir haben es also offenbar mit einem Wahlkönigtum zu tun, wie es in Adelsrepubliken immer üblich war. Als zweites Merkmal solcher Adelsrepubliken gilt uns der Landtag, dessen in dem Friedensvertrage der Markomannen und Quaden mit Kaiser Commodus Erwähnung geschieht. Rom diktiert in diesem Vertrage seinen Gegnern die Bedingung, daß sie ihre Landtage stets nur an einem Orte, einmal monatlich und immer nur im Beisein eines römischen „Regierungskommissärs“, eines Centurio, abhalten.*) Offenbar waren es also recht häufige Versammlungen der Mitglieder der herrschenden Klasse, auf denen sie ihre gemeinsamen Angelegenheiten berieten und für die Regierung des Landes maßgebende Beschlüsse faßten. Daß man sich auf diesen Versammlungen auch mit hoher Politik und äußeren Angelegenheiten beschäftigte, beweist eben der Umstand, daß Rom diese Verhandlungen mit Argwohn betrachtete und dieselben seiner Kontrolle unterstellt haben wollte.

Auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Markomannenreiches, können wir uns aus den wenigen erhaltenen Nachrichten einen beiläufigen Begriff machen. Daß von einer kriegerischen herrschenden Klasse, welche Zeit und Muße findet, recht häufig Landtage abzuhalten und sich auf denselben mit Politik zu befassen, auf eine zahlreiche ackerbauende Bevölkerung geschlossen werden darf, welche ihre Herren der Sorge um die ersten Bedürfnisse des Lebens enthebt, ist klar. Aus einer bei Tacitus uns erhaltenen Notiz aber ersehen wir, daß es schon unter Marbod in den festen Plätzen der Markomannen, wie insbesondere in der Residenz des Königs an aufgehäuften Schätzen nicht fehlte, die teilweise gewiß aus Beute- und Raubzügen in die Nachbarländer herrührten, daß es aber dort auch Händler und Kaufleute aus den römischen Provinzen gab, die offenbar eines lohnenden Handels wegen sich dorthin begaben.**)

*) Dio Cassius I, XXII, c. 2.

**) . . . et nostris e provinciis lixae et negotiatores reperti . . . berichtet Tacit. Ann. II, 26.

Damit sind auch für das Markomannenreich diese drei Hauptmomente des sozialen Inhaltes der europäischen Staaten festgestellt: die zahlreiche ackerbauende Bevölkerung, der kriegerische und politisierende Herrenstand und die aus älterem Kulturlande (nostris e provinciis) eindringenden „negotiatores“, die sich überall festsetzen, wo es inmitten zwischen Herren und Bauer etwas zu verdienen gibt und den ersten Ansatz des späteren Mittelstandes und der Stadtbevölkerung bilden.

Gewiß, die Notizen, auf welche gestützt wir diese Umrisse der sozialen Struktur des Markomannenreiches zeichnen, sind überaus spärlich — doch werden sie ja gestützt und ergänzt durch die in den andern europäischen Ländern aus gleichen Tatsachen und Bedürfnissen hervorgegangenen analogen Verhältnisse.

V. Böhmen unter der Oberherrschaft der Hunnen.

Während dieses langen Zeitraumes, in welchem uns über die Entwicklung des staatlichen Lebens in den Sudetenländern keinerlei geschichtliche Zeugnisse zu Gebote stehen, werfen dennoch einige außerhalb dieser Länder sich abspielende Ereignisse ein solches Licht auf dieselben, welches die Auffassung rechtfertigt, daß sich während dieser Zeit das später daselbst auftauchende slavische Staatswesen langsam vorbereitete.

Daß sich die Herrschaft der Hunnen auch über die Sudetenländer erstreckte, ergibt sich daraus, daß dieselbe weit über dieselben hinaus nach Westen reichte: der Umstand aber, daß uns die Geschichte kein grelleres Ereignis aus Anlaß der Hunnenherrschaft daselbst meldet, scheint dafür zu sprechen, daß die daselbst herrschenden Markomannen und Quaden sich mit Attila und seinem Regiment in kluger Weise, allenfalls durch Tributzahlung und Hilfstruppenstellung abgefunden haben: letzteres ist sogar dadurch beglaubigt, daß die Markomannen unter denjenigen Völkern genannt werden, welche dem Attila unterworfen waren.*)

Daß aber nachdem Attilas Herrschaft zerfiel und der hunnische Völkersturm sich verzog, der Markomannenstaat in sich gefestigt dastand und den Andrang auswärtiger Völkerschaften von seinem Gebiete wirksamer abwehren konnte, beweist der Umstand, daß die gegen das Ende des 5. Jahrhunderts von Norddeutschland her in südöstlicher Richtung ziehenden und neue

*) Historia miscellanea l. XV, l. Murat I, p. 97.

Ansiedlung suchenden Longobarden in Böhmen, das auf ihrem Wege lag, keine Stätte finden konnten, sondern dasselbe östlich umgehen und über Rußland nach Pannonien ziehen müssen (487).

VI. Das Samonische Slavenreich.

Als ein vollgültiger Beweis, daß in den Sudetenländern an der Moldau und Elbe, zwischen dem böhmischen Waldgebirge und den Beskiden allmählig ein Staatswesen in Entwicklung begriffen war, kann jenes Bruchstück desselben gelten, auf welches gegen die Mitte des 7. Jahrhunderts das volle Licht historischer Berichterstattung fällt. Wir meinen das Slavenreich Samo's (622—662).

Ein solches Reich entsteht offenbar nicht über Nacht. Die sozialen Elemente desselben mußten lange schon zu einer staatlichen Organisation zusammengefügt worden sein, ehe es einer geeigneten Individualität möglich wurde, an der Spitze derselben in die Weltereignisse der Zeit mächtig einzugreifen.

Daß dieses Reich von den Chronisten ein slavisches genannt wird, ist ferner ein Beweis, daß das von den Markomannen gegründete Staatswesen im Verlaufe der Zeit ein slavisches geworden ist, daß die herrschende Klasse die Sprache des Volkes angenommen; ungereimt dagegen ist es, diesen slavischen Charakter des Samonischen Reiches auf eine frisch stattgefundene slovenische Einwanderung zurückführen zu wollen, für welche keine, auch nicht die schwächsten Anhaltspunkte zu finden sind.*)

Daß der Herrscher dieses slavischen Reiches selbst kein Slave war, daß er, wie es die Chronisten ausdrücklich bezeugen, ein Franke war, dieser Umstand braucht nicht Wunder zu nehmen; im Gegenteil liegt es im Wesen aller Staaten, in denen eine fremde Adelsklasse das einheimische Volk beherrschte, daß sie zu ihrem Oberhaupte weder einen der Ihrigen und noch weniger einen aus dem Volke, sondern immer einen sowohl dem Volke, wie ihrem eigenen Blutskreise Fremden wählen. Um von historischen Beispielen, die sich in großer Anzahl aus der Geschichte Polens, Böhmens und Ungarns beibringen ließen, ganz abzusehen, bietet doch die lebendige Gegenwart für ein solches, durch natürliche und leicht durchsichtige Interessen der herrschenden Klasse gebotene Vorgehen der Beispiele genug. Denn ganz in gleicher Weise wählten die rumänischen Bojaren

*) Palacky I, S. 65.

einen Hohenzollern zum Monarchen, die herrschende Klasse der Bulgaren aber berief zweimal deutsche Fürsten auf ihren neugeschaffenen Thron.

Auch entspricht ja die Wahl eines Fremdlings zum Herrscher vollkommen der gefahrvollen Lage des slavischen Staatswesens, welches gerade damals der drohenden Übermacht der Avaren gegenüber, einer energiscben Zusammenfassung aller Kräfte des Staates und einer einheitlichen Führung bedurfte: in einem solchen Augenblicke sehen wir Samo als Retter des slavischen Staates seine Aufgabe glücklich lösen, worauf er vom Schauplatz verschwindet, was nach dem Schwinden der avarischen Gefahr ebenfalls begreiflich ist.

VII. Beziehungen zum Frankenreich.

Es wäre aber übereilt, aus dem „spurlosen Verschwinden“ Samos auf einen „spurlosen Verfall seines Reiches“ (Krones) zu schließen; daß der slavische Staat, dem er in gefahrvoller Zeit vorstand, nach seinem Tode (662) ruhig fortbestand, das beweist ja der Umstand, daß er 200 Jahre später, in voller historischer Beleuchtung wieder „auftaucht“, um mit den Worten derjenigen Historiker zu sprechen, welche offenbar der Meinung zu sein scheinen, daß staatliche Organisationen nur so über Nacht „auftauchen“ und dann wieder „spurlos“ verschwinden. — Denn es ist offenbar dieselbe, die Sudeten- und West-Karpathenländer umfassende staatliche Organisation, die seit den Zeiten ihrer Begründer, der Markomannen und Quaden, fortdauernd, erstarkend und sich entwickelnd, vorübergehend nur zur Zeit der Avarennot vom Licht der Geschichte beleuchtet, dann wieder in Jahrhunderten äußeren Friedens vor unsern Blicken in Dunkel gehüllt, zur Zeit des nach Osten mächtig strebenden Frankenreiches wieder vom Licht der Berichterstattung getroffen, uns unter der Herrschaft Moimirs entgegentritt. Allerdings ist es auch höchst wahrscheinlich und durch die Verhältnisse der späteren Zeit beglaubigt, daß diese staatliche Organisation der Sudeten- und West-Karpathenländer sich nicht immer unter der Herrschaft e i n e s Herrschers befand, vielmehr ist es klar, daß es auf diesem Gebiete eine größere Zahl von Teilherrschaften unter vielen Teilfürsten gab*), von denen

*) Dieser größeren Anzahl von kleinen Dynasten entsprechen auch die vielen Stammgebiete in den Sudetenländern. So berichtet der baierische Geograph (9. Jahrhundert) von einer Anzahl von civitates; es sind das offenbar einzelne Gebiete, die unter einzelnen kleinen Dynasten,

wir aus jenen früheren Jahrhunderten keine Berichte besitzen und die nur in einer Zeit der Not und Gefahr die Leitung des Ganzen in die Hand eines einzigen Führers legten. Das war der Fall mit Samo und ebenso erscheint zur Zeit, wo das erstarkte Frankenreich seine Machtsphäre nach Osten auszudehnen im Begriffe ist, die Herrschergewalt dieses slavischen Staatswesens in der Hand Moimirs vereinigt.

Gleichzeitig geht aber aus überlieferten Zeugnissen hervor, daß der Besitz der Oberleitung über die Gesamtheit dieses slavischen Staatswesens nicht unbestritten in der Hand eines Fürsten und einer Dynastie ruhte: es scheinen unter den kleinen Dynasten Uneinigkeiten geherrscht zu haben. Offenbar kämpften die Fürsten um die oberste Herzogswürde.

Die Zwistigkeiten unter diesen kleinen slavischen Fürsten gaben dem Frankenreiche willkommene Gelegenheit, sich in deren Händel einzumischen und auf diese Weise seine eigene Machtsphäre nach Osten auszudehnen. Die slavischen Fürsten sind es selbst, welche gegeneinander den Schutz der Frankenkönige, bezw. der fränkischen Markgrafen in den östlichen Marken anrufen. So flüchtet Privina vor dem überlegenen Moimir zu dem Grenzgrafen Radbod in der Ostmark (830—855); um sich des Schutzes und der Hilfe des Frankenkönigs zu versichern, läßt er sich in Traismauer taufen welchem Schritte er es wahrscheinlich zu verdanken hatte, daß er von König Ludwig ein Territorium am Plattensee vorerst zu Lehen, sodann (848) zu Eigen erhält. Dieses sein Reich mit der Residenz in Moosburg dehnt sodann Privina bis an die Drau aus.

In Mähren selbst dagegen setzt Ludwig d. D. einen Neffen Moimirs, Rastiz, zum Herzog ein (846), der sich aber bald darauf gegen das Frankenreich erhebt und der Macht des Frankenkönigs trotzt (855). Nun ist es wieder der Zwist im fränkischen Königshause, der es dem Rastiz ermöglicht, sich vom Frankenreiche unabhängig zu machen.

---

den spätern „Großen" (magnates), stehen. Es ist wahrscheinlich, daß diese Gebietsherren Lechen genannt wurden und daß die Nachricht der Annalen (ad a. 845), daß in Regensburg 14 Lechones die Taufe annahmen, sich auf 14 solcher Fürsten bezieht. Vgl. auch Büdinger I, 76: „wahrscheinlich trat (nach Samo's Tode) die Herrschaft zahlreicher Häuptlinge ein, die sich dort bis ins 10. Jahrhundert erhalten haben" (ebenda S. 200). Dümmler de Bohemiae conditione Carolis imperantibus (Diss.), sagt mit Recht, indem er die gegenteilige Ansicht des Cosmas, welcher Palacky folgt, kritisiert: At revera testibus locupletibus si credere licet Bohämia ante seculum X in multas divisa erat civitates quibus suus cuique dux suo ipsius arbitrio imperabat (p. 6).

Kaum aber ist im fränkischen Königshaus der Zwist beigelegt, als gegen den unbotmäßigen Rastiz sein eigener Neffe Zwentibold von den Franken aufgeboten wird; um den Preis der Huldigung, die er Karlmann leistet, wird Zwentibold gegen seinen Oheim Rastiz unterstützt, Mähren wird von den Franken erobert, als fränkische Provinz dem Zwentibold zum Lehen gegeben, unter der Aufsicht der Markgrafen der Ostmark Engelschalk und Wihelm. So ist denn frühzeitig schon das Schicksal der Sudetenländer mit dem Kernland des spätern Österreichs verflochten worden.

Vorerst waren es allerdings feindliche Beziehungen, die zwischen den beiden Ländern überwogen. Das Frankenreich strebte unentwegt nach Beherrschung der slavischen Grenzgebiete und bediente sich zu diesem Zwecke der einen Slavenfürsten gegen die andern — eine Politik, die immer und überall seitens höherer Kulturstaaten gegen primitivere gebraucht wird, wie wir das in der Neuzeit an dem Beispiele Englands gegenüber den verschiedenen indischen Fürsten, Maharadschas, zu beobachten genügend Gelegenheit haben. Das Frankenreich unterstützt jeden Empörer im Slavenreich und hilft ihm zur Herrschaft in der Hoffnung, in ihm einen unterwürfigen Lehensfürsten zu erlangen — muß aber eben so oft erfahren, daß der ehrgeizige Slavenfürst auch als fränkischer Vasall unzuverlässig und treulos bleibt. — So erging es dem Frankenreich mit Zwentibold.

Dieser sollte mit fränkischer Unterstützung seinen Oheim Rastiz „Vindorum regulum“, wie ihn Hincmars Annalen nennen, stürzen. Im Jahre 870 huldigt er zu diesem Zwecke Karlmann, dessen Schutz er sich und sein Gebiet übergibt.*) Der Anschlag gegen Rastiz gelingt; Rastiz wird gefangen genommen; sein Schatz von Karlmann geraubt. Zwentibold besteigt Rastizens Thron. Nicht lange sollte er sich dessen freuen. Offenbar entsprach Zwentibold nicht den Erwartungen Karlmann's; auch ihn ereilte das Schicksal Rastizens. Er wird gefangen nach Regensburg gebracht (871), doch weiß er hier Verzeihung und Vertrauen zu gewinnen, wird wieder an die Spitze eines fränkischen Heeres gestellt, um einen unbotmäßigen mährischen Fürsten Sclagamar zu bekämpfen, worauf er sich aber wieder mit seinen Leuten in Mähren verständigt und die mitgebrachter Franken niedermetzelt.

---

*) Annal. Fuldenses ad a. 870.

Fragt man nach alledem, wer denn diese „Lechonen“, diese Moimirs, Rastize, Zwentibolds, Privinas waren, die sich teils gegenseitig blutig befehdeten, Verrat und List übten gegen die Franken und gegeneinander, denen keine Bande des Blutes, kein Vertrag heilig war: so kann in Erwägung aller Umstände und aller historischen Zeugnisse in ihrem Zusammenhange die Antwort nicht zweifelhaft sein. Es waren das die Nachkommen jener Markomannen, Quaden und Heruler, jener Kriegerbanden, welche sich dieser Länder bemächtigten und seit mehr denn ein halbes Jahrtausend in denselben herrschten. Allerdings sind sie ähnlich wie die Geten in Dacien im Laufe dieser Zeit ihrer Sprache nach Slaven geworden, doch muß es Wunder nehmen, daß die nationalen Historiker, die mit solcher Vorliebe den friedlichen und sanften Charakter des slavischen Volkes zeichnen, diese echten und rechten Brigantentypen als „slavische“ Fürsten preisen und für das Slaventum reklamieren. Und noch viele andere Umstände sind es, welche beweisen, daß diese herrschende Klasse in den Sudetenländern, diese „Lechonen“, diese duces und reguli, mit der in diesen Ländern seßhaften, von ihnen beherrschten Volksmasse nicht eines Stammes waren.

Zahlreiche beglaubigte Nachrichten berichten uns nämlich, daß aus diesen Ländern ein schwunghafter Sklavenhandel nach allen Gegenden der damaligen Welt getrieben wurde. Die slavischen Länder waren bis ins 10. Jahrhundert die große Produktionsstätte der Menschenware, von wo diese auf die Märkte, einerseits nach Osten an die Gestade des Schwarzen Meeres, andererseits nach West und Südwest, insbesondere nach Spanien exportiert wurde.

Es ist uns nun in beglaubigter Weise durch zahlreiche Zeugnisse überliefert, wer die Vermittler dieses Handels waren, d. h. diejenigen, welche die Sklaven an Ort und Stelle kauften, um sie auf den fernen Märkten des Orients und des Occidents zu verkaufen; wir wissen, daß es Araber, Italiener und Juden waren. Wer aber waren diejenigen, welche die Sklaven in ihrer Heimat diesen Vermittlern verkauften? diejenigen, die den Hauptgewinn aus diesem Handel zogen? Offenbar die „Herren“ und Eigentümer derselben. Das waren die duces und reguli, das waren die Lechonen, deren Name nach Jahrhunderten noch dem slavischen Volke ebenso verhaßt war, wie der jener Handelsvermittler, der „Wlachen“ und Juden

Nun lehrt uns aber geschichtliche Erfahrung, daß Sklavenhandel im Großen nie mit eigenem Blute getrieben wird; daß es immer nur Angehörige eines fremden Volkes sind, die man,

nachdem man sie unter Sklavenjoch gebracht, als Sklaven verkauft. Bei verschiedenen Gelegenheiten berichten uns die Chronisten, daß das siegreiche Heer aus den eroberten und geplünderten Burgen dieser Herrscher in slavischen Landen große Schätze an Gold und kostbarem Geschmeide nach Hause mitnahmen. Woher kamen wohl diese Herren in slavischen Landen in den Besitz solcher Schätze? Wären sie nur die patriarchalischen Herrscher, die Ältesten der Familien eines freien ackerbauenden Volkes, da hätten sie schwerlich Gelegenheit, solche Reichtümer aufzuhäufen. Diese Schätze und Reichtümer waren vielmehr der Ertrag des Menschenhandels, waren der Gewinn, den sie aus demselben zogen: alles dieses aber beweist, daß es eine fremde herrschende Kaste war, die Nachkommen jener Kriegerhorden, welche das Land eroberten, die Bevölkerung verknechteten und versklavten und Land und Leute unter sich aufteilten.

Die sozialen Verhältnisse aber, die wir in historischen Zeiten seit dem 11. Jahrhundert in diesen Ländern vorfanden, stimmen alle vollkommen zu solchen historischen Prämissen und bestätigen dieselben, während sie mit einer angeblich in vorgeschichtlichen Zeiten in jenen Ländern herrschenden patriarchalischen Verfassung eines ethnisch homogenen, freien und ackerbauenden Volkes durchaus nicht übereinstimmen.

Zu diesen Verhältnissen gehört in erster Linie der große soziale Abstand, die fast unüberbrückbare Kluft zwischen dem Adel oder den Herren und dem untertänigen Volke. Und zwar übten die Geschlechter und Sippen der ersteren auf den einzelnen Teilgebieten der Sudetenländer selbständige Herrschaft und ihre jeweiligen Häupter hatten die Stellung von unabhängigen Fürsten. Diese Verhältnisse treten uns insbesondere in den historischen Zeugnissen über die Zustände in Böhmen im 10. Jahrhundert klar und deutlich entgegen.*)

Aber daraus eben, aus dieser tiefen Kluft, die im 9. und 10. Jahrhundert noch zwischen der herrschenden Klasse des Adels und ihrer unterworfenen Bevölkerung der Slaven gähnte, erklärt sich die Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit welcher es den kriegerischen Haufen asiatischer Angreifer gelang, die Herrschaft der großmährischen Dynasten zu stürzen (a. 907). Der geschichtliche Prozeß, der sich da abspielte, erinnert lebhaft an den oben von uns geschilderten, als es den Römern unter Trajan

*) Vgl. Dümmler, De Bohemorum condicione p. 6 und die Studien J. Loserth's zur älteren Geschichte Böhmens in den Mitteil. des Instit. für Österr. Gesch.

gelang, angesichts der indifferent sich verhaltenden dacischen Bevölkerung die Herrschaft der dortigen Bedrücker, der Geten, zu stürzen.*) Die aus dem fernen Asien hereinbrechenden Magyaren hatten es leicht, die in Großmähren begründete Herrschaft des Zwentiboldischen Geschlechtes „von Grund aus zu entwurzeln“.**) Dieser von Konstantin dem Purpurgebornen gebrauchte Ausdruck bezieht sich offenbar nicht auf das Volk, sondern nur auf die herrschenden Dynasten; denn das Volk wurde nicht entwurzelt; es wechselte nur den Herrn. Gleichgiltig sah es die einen stürzen, die andern an deren Stelle treten. Blieb doch sein Los das gleiche unter den kriegerischen Abenteurern wie die Zwentibolde, unter Avaren, Bulgaren und Magyaren. Diese letzteren aber verstanden es bis heutzutage, ihre Herrschaft aufrecht zu erhalten, indem sie sich, von richtigem Selbsterhaltungstriebe geleitet, an mächtige, in Europa festbegründete Organisationen anlehnten — an das deutsche Reich und die römische Kirche.

Dieser klugen Politik verdankt die magyarische Herrschaft ihre Dauer: der eigenen Kraft aber und Zähigheit verdankt das in den Bergen und Tälern Großmährens noch heute lebende slavische Volk — heute Slovaken genannt — seine Existenz.

VIII. Gründung des böhmischen Einheitsstaates.

Der Fall des großmährischen Reiches war für die vielen im eigentlichen Böhmen herrschenden „Herren“ eine dringende Mahnung sich zusammenzuschließen und einem von ihnen die oberste Leitung zu übertragen. Schon früher hatten sie sich gegen die wachsende Übermacht der großmährischen Fürsten aufgelehnt und Schutz und Hilfe beim deutschen Reiche gesucht.

Nun begegnen wir im Jahre 895 einer Anzahl böhmischer „Herren“ mit Spithigniew und Wratislaw, den Söhnen des mächtigsten böhmischen Fürsten Borivoj, auf dem Reichstag in Regensburg, wo sie dem deutschen Kaiser Arnulph Treue geloben; zwei Jahre darauf finden wir sie abermals in Deutschland am Hoflager des Kaisers.

Es ist wahrscheinlich, daß diese böhmischen „Herren“ es waren, welche Kaiser Arnulph gegen die großmährischen Fürsten aufstachelten und ihn bewogen, gegen den nun gemeinsamen

*) Siehe oben Anhang A, S. 458.

**) „Post hujus autem Spendoploci mortem anno uno in pace exacto, orto deinde dissidio et bello civili, invadentes Turcae funditus eos exstirparunt“. Constantin Porph. de adm. insp. c 41.

Feind die Hilfe der Magyaren anzurufen: daran allerdings, daß die Magyaren sowohl für Deutschland wie auch für Böhmen eine Gefahr werden können, haben wohl die böhmischen Herren, die nur kleinliche Dynastenpolitik trieben, gewiß nicht gedacht.

Als nun aber die Magyaren das großmährische Reich unterjochten und ihre Herrschaft bis nach Mähren und über die Ostmark ausdehnten, da allerdings taten sich die böhmischen Herren zusammen und übertrugen Spithigniew I. die Leitung ihrer gesamten Territorien. So entstand der böhmische Staat (912), ein mächtiger Wall zwischen den neugegründeten magyarischen und dem deutschen Reiche, diesem letzteren als Schutzwehr gegen magyarische Einfälle und Expansivbestrebungen dienend.

Damit erfolgte, um uns eines von Spencer in die Soziologie eingeführten Ausdrucks zu bedienen, die erste politische Integration Böhmens, indem die früher zusammenhangslosen Territorialherrschaften des Adels in den einzelnen kleinen Gebietsabschnitten des Landes in ein großes von natürlichen Grenzen umschlossenes einheitliches Staatswesen sich verwandelten und eine Unterordnung der vielen feudalen Herren unter die einheitliche Königsgewalt erfolgte.

Die weitere Geschichte dieses Staatswesens wird nun in den ersten Jahrhunderten seines einheitlichen Bestandes notwendigerweise durch den Kampf zwischen der einheitlichen Zentralgewalt und den ihre möglichste Unabhängigkeit von derselben behauptenden Feudalherren bestimmt, bis auf einer weitern Entwicklungsstufe die zweite politische Integration erfolgt, durch welche Böhmen, nach Osten sich ausdehnend, Mähren und Schlesien in sein Machtgebiet einbezieht, um sodann in dritter Integration mitsamt diesen seinen Kronländern als Bestandteil des österreichischen Kaiserstaates in demselben aufzugehen.

So sind es offenbar dieselben Kräfte und Strebungen, die auf immer höherer Stufe in denselben Formen sich betätigend, immer höhere Kulturzwecke anstreben und erreichen und die Völker immer höheren Zielen entgegenführen.

C

Zur Psychologie der Geschichtsschreibung.

I.

Geschichtsforschung, die bemüht ist, die wirklichen Tatsachen festzustellen, ist die treue Bundesgenossin aller Wissenschaften. Geschichtsschreibung, die immer entweder Politik oder Poesie ist, mag momentan den einzelnen Parteien Nutzen oder Genuß verschaffen, sie ist aber kein Förderungsmittel geistiger Erkenntnis und ein Stein des Anstoßes für jede wahre Wissenschaft. Daher gähnt eine Kluft zwischen Geschichtsschreibung und Soziologie, welche letztere der Geschichtsforschung bedarf, der Geschichtsschreibung aber den Rang einer Wissenschaft abspricht.

Denn weder Politik noch Poesie sind Wissenschaft: erstere strebt Nutzen an per fas et nefas; letztere verschafft uns geistigen Genuß, versetzt uns in gehobene Stimmung, ergreift und rührt uns, doch alles dieses ohne sich an irgend welche Tatsächlichkeiten zu binden. Mögen obige Behauptungen hier durch einige Beispiele illustriert werden.

Die meist in Dunkel gehüllten Anfänge der Staaten müssen sich im Laufe der Jahrhunderte von den Historikern eine Darstellung gefallen lassen, wie sie den jedesmaligen Anschauungen über Recht und Unrecht, über edel und gemein, über den Vorzug des Einheimischen oder des Fremden, über Freiheit und Herrschaft und dergleichen entspricht. Ja, sogar historisch beglaubigte Tatsachen der Vergangenheit müssen sich je nach diesen wechselnden Anschauungen eine mehr oder minder gewaltsame Verdrehung seitens der Geschichtsschreibung gefallen lassen. — Es war eine unzweifelhaft beglaubigte historische Tatsache, daß

die Franken, ein landfremder Kriegerstamm, in Frankreich eingebrochen waren, die einheimische Bevölkerung Frankreichs unterwarfen und Frankreich gründeten. Als aber im 16. Jahrhundert Frankreich zu einem nationalen Staate erwuchs und als solcher dem Ausland, namentlich Deutschland gegenüber, auf sein Galliertum stolz zu sein begann, da ward den Historikern in ihrer nationalen Beschränktheit die Tatsache unangenehm, daß die Gründer Frankreichs keine Gallier, sondern Fremde, am Ende gar noch Deutsche gewesen sein sollten. Das durfte ahsolut nicht sein! Nun, historische Tatsachen zu verschleiern oder auch zu verdrehen, davor schreckte Geschichtsschreibung nie zurück. Französische Historiker des 16. Jahrhunderts (Bodin, Forcadel*) und andere) nahmen keinen Anstand, den Beweis zu führen, daß Franken, die den französischen Staat gründeten — aus Frankreich stammten. Eine Notiz Julius Cäsars, wonach einmal ein Haufe Gallier Gallien verließ und über den Rhein gezogen war, mußte herhalten, um die Franken als die Nachkommen jener gallischen Auswanderer erscheinen zu lassen. So war das Vaterland gerettet und der Stolz der Franzosen befriedigt. Auf eine Lüge mehr oder weniger kam es den Geschichtsschreibern nie an.

Die Zeiten ändern sich aber. In der französischen Revolution hat das französische Volk den herrschenden Klassen Jahrhunderte alte Vergewaltigungen blutig heimgezahlt und ein Nachkomme der Franken, ein Bourbone, sühnte am Schafott die Gewalttaten seiner Vorfahren. Da sprach Napoleon I. das charakteristische Urteil über die große Revolution: die Gallier hätten da die Franken besiegt! Nun brauchten sich die Franzosen nicht mehr zu schämen, daß sie von den „Fremden" unterworfen wurden — ja! die Grausamkeiten der Revolution erschienen auf diese Weise im milderen Lichte einer Revanche. Da brauchte auch die „nationale" Geschichtsschreibung jene historische Tatsache nicht mehr zu verschleiern. Diesem Stimmungswechsel verdankt Augustin Thierry seine Größe als Historiker. Die Stimmung seines Volkes machte es ihm möglich, die Wahrheit zu sagen: „Fast alle Völker Europas", so lautet seine denkwürdige Erklärung, „haben in ihrem heutigen Bestande etwas, was aus einer Eroberung im Mittelalter herstammt . . . Die höheren und niederen Klassen der Gesellschaft, die heute mit Mißtrauen einander beobachten, sind in vielen Ländern

*) Jean Bodin in dem Werke: Methodus ad facilem historiarum cognitionem 1566 und Etienne Forcadel in der Abhandlung: de Gallorum imperio 1569.

nichts anderes, als die Eroberungsstämme und die Unterjochten einer vergangenen Zeit. Die Rasse der Sieger blieb eine privilegierte Klasse, seitdem sie aufhörte, eine besondere Nation zu sein. Sie bildete einen kriegerischen Adel, der, um nicht unterzugehen, sich stets durch allerhand Ehrgeizige und Abenteuerer ergänzte und das arbeitende und friedliche Volk beherrschte, solange die militärische von der Eroberung noch herdatierende Regierung dauerte. Die Rasse der Unterjochten, des Eigentums an Grund und Boden beraubt, ohne Anteil an der Herrschaft und ohne Freiheit bildete eine besondere, der kriegerischen Erobererklasse untergeordnete Gesellschaft."

Als August Thierry im Jahre 1825 in der Einleitung zu seiner Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen, obige Worte schrieb, da dachte er keineswegs an die Formulierung eines allgemein gültigen historischen Gesetzes. Als gewissenhafter Geschichtsforscher, der gründlich nur die Geschichte Westeuropas kannte, war er weit entfernt von einer Generalisierung der Eroberungstheorie und spricht vorsichtig davon, daß: „beinahe alle Völker Europas" (presque tous les peuples de l'Europe) etwas von Eroberungen in ihrer Geschichte haben und daß „die Mehrzahl von ihnen" (la plupart) ihre geographischen Grenzen der Eroberung verdanken.

Wenn nun auch der Eindruch der Thierryschen Schriften seinerzeit ein ungewöhnlich großer war, und dieselben auf die gesamte europäische Geschichtschreibung den allergrößten Einfluß übten, so waren doch die Historiker des östlich von Frankreich gelegenen Europas so festgewurzelt in den nationalen Anschauungen und Tendenzen ihrer Völker, daß es damals keinem von ihnen einfiel, daß Thierrys Beobachtungen bezüglich „beinahe aller" und der „Mehrzahl" der europäischen Völker sich vielleicht auch auf die Völker Mittel- und Osteuropas beziehen können.

Nein! So was konnten die nationalen Historiker Mittel- und Osteuropas damals gar nicht ahnen — denn für diese Völker war der Zeitpunkt der Erkenntnis noch nicht gekommen. Sie lasen mit Verwunderung und Staunen die sonderbare Märe von den europäischen Weststaaten, die mit der Erbsünde der Eroberung belastet sind und dachten dabei in patriotischer Befangenheit: Gott sei Dank, daß wir nicht sind, so wie jene, daß unsere Nation mit einer solchen Erbsünde nicht belastet ist!

Ja, es gab im äußersten Osten Europas, in Rußland, einen großen nationalen Historiker, Pogodin, der sich schadenfroh die Hände rieb, als Thierry diese fatale Entdeckung über das be-

makelte Vorleben der westeuropäischen Völker der staunenden Welt zum besten gab und der flugs diese pikante Neuigkeit ad maiorem gloriam Rußlands fruktifizierte, indem er in einem Vortrag an der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften (1846) den tiefen Gegensatz zwischen der Geschichte Europas und Rußlands hervorhob, der darin besteht: daß die Staaten Europas auf dem Prinzip der Eroberung, während Rußland auf dem Prinzip freiwilliger Übereinkunft beruhe!

„Die Geschichte Rußlands“, ruft Pogodin, „weist nicht eine einzige jener Erscheinungen auf, welche die Geschichte des Westens charakterisiert. Bei uns gibt es weder gewaltsame Landteilungen, weder Feudalität, weder städtische Zufluchtsorte, weder Sklaverei, weder Adelshochmut, noch Kampf ... Woher dieser Unterschied? Denn der russische Staat begann nicht mit Eroberung, sondern mit einer — freiwilligen Berufung!“ Damit spielte Pogodin auf die bekannte Notiz des russischen Annalisten Nestor an, worin dieser vorsichtige Kiewer Mönch berichtet, die Slaven hätten eine Abordnung an die Waräger übers Meer geschickt mit der Bitte, daß sie ins Land kommen und die Slawen beherrschen mögen! Nun, seither haben sich ja die Ansichten der Historiker über diese freiwillige „Berufung“ der Waräger gründlich geläutert und man spricht heute nur mehr von einer „Unterjochung“ der Slawen Rußlands durch nordische Waräger (die „schwedischen Rodsen“ nach Kunig). Übrigens hat der polnische Historiker Wojciechowski die richtige Bemerkung gemacht, daß der Annalist Nestor einige Zeilen vor jener Notiz über die „Berufung“ der Waräger erzählt, daß „die Waräger übers Meer her Einfälle machten und Finnen und Slawen brandschatzten“; darnach ist wohl die „freiwillige“ Berufung von Räubern und Plünderern offenbar nur ein durchsichtiger Euphemismus des frommen und furchtsamen Annalisten. Wie denn auch derselbe Annalist als erste Tat der angekommenen Waräger unter den Slawen die „Erbauung fester Burgen“ verzeichnet: nun, unter friedlicher Bevölkerung, auf deren Wunsch man ins Land kam, braucht man nicht vor allem feste Burgen zu bauen. Das taten aber überall die Konquistadoren. Es hat nach Pogodin lange Streitigkeiten unter den Historikern Rußlands gegeben, von denen die einen, wenn sie schon Unterjochung zugeben mußten, wenigstens die fremde Herkunft der Eroberer abstreiten wollten: das waren die gegen die „Normannomanen“ in unzähligen Streitschriften sich auflehnenden „Slawomanen“. Und doch! All' der Liebe Müh' war umsonst; kein halbwegs in der russischen Geschichte Be-

wanderter zweifelt heute daran, daß der russische Staat durch nordische Waräger als Eroberer ebenso gegründet wurde, wie Frankreich durch die Franken, England durch die Normannen, Spanien durch die Westgoten.

Daran hat ja Pogodins Zeitgenosse, der ausgezeichnete polnische Historiker Lelewel, keinen Augenblick gezweifelt; Lelewel, der auch Augustin Thierrys Werke kannte und über die hervorragende Rolle, welche allerhand „räuberische Banden“ in der sogenannten Völkerwanderung spielten, sich keinerlei Täuschung hingab.*)

Und dennoch — der Geschichtsforscher Lelewel war auch Geschichtsschreiber und als solcher verfiel er dem Verhängnis aller nationalen Geschichtsschreibung. In einer Abhandlung: „Wie das polnische Landvolk seine staatsbürgerliche Freiheit verlor“, führt er folgendes aus: „Es darf nicht bestritten werden, daß die christliche Zivilisation dem polnischen Landvolke den Verlust seiner bürgerlichen Freiheit brachte . . ., denn das Land zwischen Weichsel und Warte, die Wiege Polens, besaß zwei Bevölkerungsklassen: Lechen und Kmeten (Bauern). Ich beabsichtige nicht, die Anfänge dieser Spaltung zu erforschen, auch nicht zu untersuchen, wie dieselbe entstand, denn das verliert sich im Dunkel einer längst vergangenen Vorzeit . . . Dieser Klassenunterschied beruhte auf der verschiedenen Natur des Grundbesitzes und der aus derselben fließenden Rechte (terra libera und illibera). Eigentum war nämlich unbekannt; man besaß Grund und Boden, der als Nationaleigentum betrachtet wurde, unter der Bedingung der Pflichterfüllung; der Besitz war Nutznießung . . . Diese erhielt sich ja bis ans Ende“. (Lelewel spielt hier auf die bekannten Verleihungen der Krongüter in Polen an.) „Die Lechitischen Besitzungen waren verschieden; teilbar ins Unendliche; vererblich auf Kinder, namentlich Söhne; mangelte es an solchen, dann fiel der Besitz zurück an die Nation. Erhielt ein Kmet (Bauer) einen solchen Besitz, dann wurde er ein Lechite . . . Die Besitzungen der Kmeten waren klein und unteilbar; wer sie erhielt, ward Kmete (Bauer)“. Daraufhin schildert Lelewel, wie von diesen zwei ursprünglich ganz gleich freien und gleichberechtigten Volksklassen allmählich unter dem Einfluß des Christentums die Kmeten ihre Freiheit verloren und von den Lechiten unterdrückt und ihrer Freiheit beraubt wurden.

---

* Vergleiche sein Werk: Die Völkerstämme auf slawischen Boden vor der Entstehung Polens.



Was bedeutet diese ganze Darstellung Lelewels? Es ist offenbar nichts anders, als eine, in löblicher, patriotischer und demokratischer Tendenz ganz unbewußt vorgenommene Verschleierung historischer Tatsachen.

Während aber noch der greise Lelewel in Brüssel in seinem ärmlichen Dachstübchen darbte, schrieb bereits in Lemberg der polnische Augustin Thierry, — Karl Szajnocha, über historischem Studium erblindet, wie sein französisches Vorbild, — an seinem „Lechitischen Anfang Polens". In diesem epochemachenden Werke stellt Szajnocha dar, wie der Staat Polen begründet wurde durch normännische Wikinger, die das Land einnahmen, die slawische Bevölkerung unterjochten und als Adel über dieselbe ihre Herrschaft aufrichteten, das Land unter sich verteilten und das Volk versklavten. Das war ein großer Brand, den Szajnocha auf dem Gebiete polnischer Geschichtsforschung entfachte. Augustin Thierry hätte seine Freude an dem Werke seines polnischen Nachfolgers. Hier aber eilte bald eine ganze Schar Beschwichtigungshofräte, um den entfachten Brand zu löschen. Man zeterte über „Normannomanie" und demonstrierte mit viel Eifer und wenig Witz, daß doch ein Adel nicht durchaus aus einem Erobererstamm entstehen müsse: es sei ja ebensowohl denkbar, daß durch Erhebung der Tapfersten und Besten aus dem Volke in den Adelsstand ein solcher allmählich entstehe. Nun! Diese Ansicht herrscht noch in den Lehrbüchern mit samt einer Anzahl anderer konventioneller Entstellungen der Tatsachen. Die Geschichtsforschung ist sich über die Sache schon klar: nordische Eroberer gründeten den Staat Polen, wie sie in Frankreich, England und Rußland ihre Herrschaft „mit Blut und Eisen" gegründet haben, nur die patriotische Geschichtsschreibung macht noch einen letzten verzweifelten Versuch, das Vaterland wenigstens von den fremden Eroberern ex-post zu retten, indem sie, wenn sie schon die soziologisch begründete Tatsache der Eroberung und Landnahme zugeben muß, die Eroberer wenigstens zu Blutsverwandten macht. Das tut z. B. der Krakauer Professor und Akademiker Piekosiński. Er gibt die Gründung des polnischen Staates durch Landnahme seitens eines Erobererstammes zu. Doch sind diese Eroberer keine Fremden; es sind Blutsverwandte der Slawen an der Oder und Warte. Sie wohnen östlich von diesen Slawen an der Elbe, nördlich bis an die Eider und als Nachbarn der skandinavischen Lachen, hießen sie Po-lachen (d. h. die Neben-Lachen) und daher der Name Polacken. Sie waren kühne Eroberer, drangen über die Oder, nahmen das Land an der Warte,

das Posnische und Gnesensche Land ein, unterjochten die dort siedelnden blutsverwandten Slawen und gründeten an dieser Stelle den polnischen Staat. Allerdings zeigt sich in ihren Sitten, Gebräuchen, Einrichtungen viel Normännisches, das Szajnocha richtig entdeckt hat. Doch das komme nur daher, weil sie an der Eider an Normannen grenzten, an skandinavische Lachen, von denen sie alles das annahmen, was Szajnocha (und vor ihm Czacki) Skandinavisches bei dem polnischen Adel entdekt hat. Auf diese ingeniöse Weise rettet Piekosiński das Vaterland von den „fremden" Eroberern. Wenn schon Eroberung und Landnahme, dachte sich Piekosiński, erwiesen ist, so seien es doch wenigstens Slawen, welche das polnische Volk unterjocht haben. Er macht die Eroberer, die den polnischen Staat gründeten, ganz so zu Slawen, wie einst Bodin und Forcadel die Franken zu Galliern machten. Auch erntete er denselben Erfolg, wie einst jene beiden Franzosen: allgemeiner Beifall und Zustimmung; sein Werk wurde von der Krakauer Akademie preisgekrönt. Zum mindesten wird also auch von nationalen Historikern die Eroberungs- und Landnahme-Theorie nicht mehr angefochten, nur daß hie und da noch die „Blutsverwandtschaft" der Eroberer mit den Unterjochten behauptet wird. Dieser problematische Rettungsversuch hält nicht stand. Nüchterne Geschichtsforscher scheuen sich nicht, die historischen Tatsachen zu konstatieren. So schreibt z. B. mit Bezug auf den polnischen Adel Graf Adalbert Dzieduszycki:

„Der polnische Adel stammt von den skandinavischen Horden Ruryks, den litauischen Genossen Gedymins, von getauften Tataren, aus ihrer Heimat vertriebenen Armeniern und allerhand Abenteurern aus dem Westen und Süden" (Abhandlungen der Krakauer Akademie, XIX, 1887, S. 143). Die historischen Tatsachen der Staatsgründung durch fremde Eroberer können heute um so weniger angezweifelt werden, da mittlerweile zwei neue in den letzten Dezennien des verflossenen Jahrhunderts zu mächtigem Aufschwung gelangte Wissenschaften, die Soziologie und die Anthropologie (auch politische Geographie genannt), der Erkenntnis Bahn gebrochen haben, daß der Staat als eine Organisation der Herrschaft ausnahmslos immer und überall nur durch Unterjochung einer landsäßigen Bevölkerung durch eine land- und blutsfremde Kriegerschar entstehen konnte. Zu dieser Erkenntnis gelangte zuerst die Soziologie durch die Betrachtung der inneren sozialen Struktur der Staaten, in denen die weite Kluft zwischen Groß- und Kleingrundbesitz, zwischen Freiheit des ersteren und Ahän-

gigkeit des letzteren gar keine andere Entstehungsart dieser Rechtsordnung als Überwältigung und Zwang seitens eines fremden Elementes möglich erscheinen läßt. Unabhängig von der Soziologie ist die politische Geographie zu derselben Erkenntnis gelangt, was die Richtigkeit derselben um so mehr gewährleistet. Friedrich Ratzel formuliert dieselbe in folgender Weise:

„So weit unsere Kenntnis der Staaten der Naturvölker reicht, ist das Wachstum nie ohne fremden Einfluß weitergeschritten". Man könnte ihnen allen die unbefangene Beobachtung eines Afrikaforschers zum Leitwort setzen: „fremde Völker bringen Kultur und Leben in die träge Masse der Schwarzen . . ." „Dem Einheimischen", fährt Ratzel fort, „den immer nur der enge Horizont seines Staates umgab, ist der Fremde immer schon überlegen, der ja mindestens zwei Staaten kennt . . . Und wo wir auf den Inseln des Stillen Ozeans größere Staaten finden, sind sie das Werk Fremder . . . Der Gegensatz von Herrschenden und Unterworfenen führt auf den kriegerischen Ursprung der Staaten zurück".*) Damit hat Ratzel aus seiner reichen Erfahrung und Beobachtung der Staaten überseeischer Weltteile eine These formuliert, welche dem auf historischer Grundlage gebildeten, allgemeinen Gesetze der Soziologie über Staatenentstehung die mächtigste Unterstützung leiht.

Wenn wir nun aber dieses von Soziologie und politischer Geographie gefundene allgemeine Gesetz der Staatenentstehung dem von uns oben geschilderten Verhalten nationaler Geschichtsschreibung in West- und Osteuropa gegenüberstellen, so drängt sich uns eine interessante Beobachtung auf über die Psyche, wenn man so sagen darf, der nationalen Geschichtsschreibung; ja, ein interessanter Beitrag zur Psychologie der Geschichtsschreibung überhaupt.

Wir sehen nämlich, daß alle nationale Geschichtsschreibung sich bemüht, die wahren Tatsachen, die zur Entstehung des eigenen Staates führten, namentlich die durch einen landfremden kriegerischen Stamm erfolgte Unterjochung und Unterwerfung der einheimischen Bevölkerung, zu vertuschen und zwar je nach vorhandener Möglichkeit, entweder die fremden Konquistadoren als Einheimische (Bodin, Forcadel) oder die gewaltsame Landnahme seitens derselben als einen freiwilligen Vertrag mit der einheimischen Bevölkerung darzustellen (Pogodin). Diese Verschleierung beziehungsweise Verdrehung der Tatsachen erfolgt

*) Politische Geographie, 1. Aufl., 1897, S. 216.

seitens der Historiker aus patriotischen Beweggründen, allerdings auf Kosten der Wahrheit und zum Schaden der Wissenschaft.

II.

Nachdem wir nun einerseits das durch Soziologie und politische Geographie formulierte allgemeine Gesetz der Staatenbildung, andererseits das Verhalten west- und osteuropäischer Geschichtsschreibung diesen Tatsachen der Staatengründung gegenüber betrachtet haben, stellen wir uns jetzt die Frage: wie verhält sich in dieser Beziehung die deutsche Geschichtsschreibung?

Nun, ebenso wie anzunehmen ist, daß die Staatengründung in Deutschland denselben allgemeinen Gesetzen folgte, wie auf der ganzen Welt, ebenso ist es klar, daß die nationale Geschichtsschreibung sich in Deutschland aus denselben psychologischen Gründen wie anderwärts diesen Tatsachen gegenüber ganz so stellt und verhält wie überall. Betrachten wir zuerst die Tatsachen.

Die Staatengründungen in Deutschland gehen seit dem 4. und 5. Jahrhundert aus von landfremden in Deutschland eingedrungenen Eroberern. Da sind zuerst die Alemannen, ein fremder, wahrscheinlich keltischer Stamm, der im 4. Jahrhundert in die Süd-Westecke Deutschlands zwischen Rhein, Donau und Main eindringt, das Land sich unterwirft und nach mannigfachen Kämpfen mit den Römern seine Herrschaft über die dort ansäßigen deutschen Stämme begründet. Dem Lande und dem Volke, welche sie ihrer Herrschaft unterwarfen, gaben sie auch ihren Namen: Alamannia und Alamannen. Der alte Cluverius in seiner „Germania antiqua“ sagt es noch ganz unbefangen, daß es „aus den Schriftstellern des Altertums klar hervorgehe, daß die Alamannen nicht von deutscher Herkunft waren“ III, 9). Im Jahre 496 endete die Herrlichkeit der Alamannen bei Zülpich, wo sie von den Franken besiegt wurden. Diese Franken waren ebenfalls landfremde Eroberer, die weit vom Osten Europas her, wahrscheinlich von der Südküste des Baltischen Meeres, aus Ost-Elbien her, in die unteren Rheinlande eindrangen, die einheimische Bevölkerung brandschatzten und unterwarfen und unter Chlodwig das Frankenreich gründeten.

Daß übrigens die Franken in den Rheinlanden fremde Eroberer waren, geht ja schon daraus hervor, daß sie wie wilde Räuberhorden am Rhein hausten, die Rheinstädte mit Feuer und Schwert verwüsteten, überall plünderten, raubten und mordeten. So treten doch Einheimische nirgends auf! Ihr Vorgehen in den Rheinlanden erinnert vielmehr ganz an das

Treiben anderer nordischer Kriegerstämme, wie der Goten, Vandalen, Burgunder, Rugen, die weithin die östlichen und südlichen Länder Europas als Plünderer und Mordbrenner durchzogen, Länder einnahmen, die Bevölkerungen durch grausamsten Terrorismus sich unterwarfen und, wo es ihnen glückte, Staaten gründeten. Warum nun gerade die Franken aus anderem Holze geschnitzt sein sollten, als diese notorisch baltischen Stämme, ist nicht abzusehen, zumal sie doch in ihrem ganzen Vorgehen und Gebaren diesen andern nordischen Kriegerscharen auf ein Haar gleichen bis auf den Punkt, daß jenen ihre Staatengründungen in Ost-, Süd- und Süd-Westeuropa und endlich in Afrika mißlangen, während den Franken ihre Staatengründung durch dieselben Mittel und auf denselben Grundlagen in Mitteleuropa gelungen ist. Was damals, als die Macht des weströmischen Reiches gebrochen war, auf dem gesamten einst von Rom beherrschten Gebiete vorging, war überall dasselbe: landfremde, vom Norden und Osten Europas über die früheren römischen Provinzen hereinbrechende Kriegerbanden (welche von den Römern als Barbaren, aber auch als Germanen bezeichnet wurden), unterwarfen sich die früher römischen Gebiete samt der auf demselben ansäßigen Bevölkerung, plünderten und raubten zunächst alles gründlich aus, eigneten sich das Land an, verteilten es unter sich, unterwarfen sich die Bevölkerung, gründeten sodann mit Hilfe der römischen Kirche die neuen Staaten, in denen sie nun die herrschende Adelsklasse wurden. Von allen diesen in Mitteleuropa fremden uud dasselbe überflutenden Kriegerhorden schreibt ein gleichzeitiger, glaubwürdiger Zeuge, der h. Hieronymus, im Jahre 409 folgendes: „Unzählige und wilde Völker haben ganz Gallien in Besitz genommen. Alles Land, das zwischen den Alpen und Pyrenäen liegt und vom Ozean und dem Rheinstrom umflossen wird, haben Quaden, Vandalen, Sarmaten, Alanen, Gepiden, Heruler, Sachsen, Burgundionen, Alamannen und feindliche Pannonier verheert.“ Mainz und Worms haben sie vernichtet. „Das mächtige Rheims, Amiens, Arras, das am äußersten Ende wohnende Volk der Moriner, Tournay, Speyer, Straßburg sind eine Beute der Germanen geworden.“ Daß in obigen Worten des h. Hieronymus auch die Rede von den Franken ist, geht aus dem Umstande hervor, daß er von der Einnahme der Städte Amiens und Arras und der Unterwerfung der Moriner spricht, von denen wir wissen, daß sie eine Beute der Franken geworden sind; daß aber die Franken hier nur als „feindliche Pannonier“ erwähnt werden, hat seinen Grund darin, daß man die Franken,

wie das Gregor von Tours ausdrücklich sagt (II, 9), für Pannonier hielt, woran möglicherweise insofern etwas Wahres war, daß die meisten dieser „wilden Völker“ ihren Weg nach Deutschland und dem südwestlichen Europa über Pannonien nahmen. Jedenfalls ist es Tatsache, was auch Giesebrecht in den Anmerkungen zu Gregor von Tours konstatiert, daß man noch zu Gregor von Tours Zeiten, also im sechsten Jahrhundert, „die Franken als Fremde, als Barbaren bezeichnete“, (Note zu Gregor von Tours, III, 15), was auch ganz richtig und den Tatsachen vollkommen entsprechend war.

Wie verhält sich nun dieser unzweifelhaften Tatsache gegenüber, daß die Franken als landfremde Eroberer sich die Rheinlande unterwarfen und ihre Fremdherrschaft hier begründeten, die deutsche Geschichtsschreibung?

Darüber kann, wie gesagt, im vornhinein kein Zweifel sein. Denn ebenso wie die Staatengründung in Deutschland nach denselben Naturgesetzen sich vollzog wie allwärts — welcher Monist kann daran zweifeln? — ebenso mußte der psychologische Prozeß der Auffassung dieser Tatsachen durch die nationale Geschichtsschreibung, der doch auch ein Naturprozeß ist, sich ganz so vollziehen, wie allerwärts. Da der nationalen Geschichtsschreibung auf einem gewissen Stadium ihrer Entwicklung die Tatsache, daß der nationale Staat von Fremden gegründet wurde, ein Gefühl von Unlust verursacht, so sucht sie — es ist eine pure Reflexbewegung — diese Tatsache aus der Welt zu schaffen. Dazu bieten sich ihr lediglich zwei Wege. Entweder sie sagt, daß jene Fremden Einheimische waren und sucht diese Behauptung so gut oder so schlecht es geht zu beweisen, oder sie dehnt durch irgend welche gelehrte anthropologische Konstruktionen den Begriff der einheimischen Nationalität territorial soweit aus, daß er auch jene Fremden umfaßt und dieselben daher in den Kreis der Einheimischen einbezieht. Solche gelehrte anthropologische Konstruktionen sind ja bekanntlich ins Unendliche dehnbar, wie der Gobineausche Begriff der „weißen Rasse“ und der allerneueste Begriff der „Arier“ beweist. Nun, die nationale deutsche Geschichtsschreibung hat beide obigen Wege eingeschlagen. Sie hat einerseits die fremden Eroberer, die im 4. und 5. Jahrhundert mit ganz neuen, uns aus Tacitus „Germania“ unbekannten Namen auftreten, mit den alten uns aus dem 1. Jahrhundert n. Chr. durch Tacitus bekannt gewordenen Stämmen Deutschland identifiziert; andererseits hat sie den Begriff „Germania“ weit über die Grenzen Deutschlands hinaus nach dem skandinavischen

Norden und dem überelbischen Osteuropa, ja bis zum Kaukasus hin ausgedehnt*) und somit auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege die „Blutsverwandtschaft“ zwischen den Deutschen am Rhein und all den „Barbaren“ vom baltischen Meere, von Skythien, Pannonien und von woher sie immer kamen, hergestellt. Auf diese Weise gelangte die nationale deutsche Geschichtsschreibung dazu, die „Fremden“ aus den deutschen Staatengründungen zu eliminieren und eine kontinuirlich-einheitlich-nationale Entwicklung seit Cäsar und Tacitus bis zum römischen Reiche deutscher Nation herzustellen.

Schon der alte Cluverus (Germania antiqua, 1616) hat seine liebe Not mit den Franken. Er kann das Dunkel, das über ihrer Herkunft schwebt, nicht erhellen; schließlich nimmt er Zuflucht zu einer „conjectatio“, die ihm nicht ganz eitel (haud vana) scheint und zwar, daß „sehr viele Völker (nationes) in einen Bund (corpus) sich vereinigten und sich einen neuen Namen gaben, wonach sie später allgemein Franken genannt wurden“. Damit hat Cluver jenen Weg der nationalen Geschichtsschreibung eingeschlagen, auf dem man die notorisch Fremden einfach zu Einheimischen macht; alle die alten Quellenzeugnisse aber, wonach sie von den äußersten Landstrichen der Barbarei hergeschwemmt wurden, „ab ultimis Barbariae litoribus avulsas“ (Eumenius) erklärt er rundweg als — falsch! Was also die Quellen bezeugen, nimmt er als falsch an; was aber nirgends bezeugt ist, sondern sein nationales Gefühl ihm suggeriert, das scheint ihm „nicht eitel“ zu sein.

Daß Cluver mit dieser „Konjunktur“ Glück hatte, ist selbstverständlich. Sie entsprach dem nationalen Gefühl und wurde von der deutschen Geschichtsschreibung akzeptiert. Allerdings wie überall gab es auch in Deutschland einzelne rücksichtslose Forscher, die sich von den Instinkten und Gefühlen der Nation unabhängig zu erhalten wußten und die auch in dieser heiklen Frage dem nationalen Gefühl keine Konzessionen machten. In Deutschland war das kein Geringerer als Leibnitz. Unabhängig in der Philosophie, war er es auch in der Geschichtsforschung. Es fällt ihm nicht ein, Tatsachen verschleiern oder auch nur verschönern zu wollen. „Die alten Sitze der Franken“, schreibt er, „sind an der Küste des Baltischen Meeres zu suchen, wie das der anonyme Ravennatische Geograph bezeugt“.**) „Die Franken bewohnten das Land zwischen dem Baltischen Meere

*) Pfister nennt die Alanen „ein teutsches Volk vom Kaukasus her“.
**) Bei Eccard Leges Francorum, 1720.

und der Elbe". „Von dort gingen die Kriegerschaaren aus, um neue Sitze und ihr Glück zu suchen". Und als er wegen dieser Ansicht angegriffen wird, verteidigt er sich in einer französischen Epistel, in der er seine Ansicht begründet und den, den Franken später beigelegten Namen der Sigambern ganz richtig davon herleitet, daß sie die alten Sigambern am Rhein sich unterworfen hatten und vom eroberten Lande und beherrschten Volke, wie das so häufig vorkommt, den Zunamen Sigambern erhielten.

Diese entschiedene Ablehnung der Identität der Franken mit den deutschen Stämmen am untern Rhein durch Leibnitz übte einige Zeit ihre Wirkung auf die deutsche Geschichtsschreibung. Der nächste große deutsche Geschichtsschreiber Mascov (Geschichte der Deutschen, 1726—1737) folgt in diesem Punkte Leibnitzens Ansicht. „Die Meinung derer, so geglaubet, die Franken wären kein neues Volk, sondern verschiedene Teutsche Völker als Chamavi, Bructeri u. s. w., die seit undenklichen Zeiten zur Rechten des Rheins gewohnt hätten, in dieser Zeit sich verbunden, die Freiheit gegen die Römer zu behaupten und daher den Namen der Franken angenommen, beruht auf gar schlechten Mutmaßungen, so gegen die klaren Zeugnisse alter und insonderheit fränkischer Geschichtsschreiber (Eumenes Rhetor) nicht Stich halten, aus welchem erhellet, daß sie von anders woher gekommen."

Doch tröstet sich Mascov damit, daß die Franken, wenn sie auch am Rhein landfremd, nichtsdestoweniger „ein teutsches Volk gewesen", was „ihre Sprache und alles, was wir von ihrem Gottesdienst, Art zu kriegen, Sitten und ganzer Lebensart, teils in Historie, in ihren ältesten Gesetzen antrafen, deutlich an den Tag legen". Nun, welche Sprache die Franken gesprochen haben, das wissen wir bis heutzutage nicht, denn ihre „Malbergische Glosse" zur Lex Salica verstehen wir bis heute nicht; übrigens wäre es für die geplünderten, gebrandschatzten Einwohner der Rheinstädte, für die versklavte Landbevölkerung des Rheinlandes ein schwacher Trost gewesen, wenn ihnen auch moderne Linguisten bewiesen hätten, daß die Sprache der Räuber und Mordbrenner, die ihnen ihr Hab und Gut und ihre Freiheit raubten, auch wenn sie ihnen ganz unverständlich sei, dennoch einen Zweig des großen germanischen Sprachstammes bilde. Für die nationale Geschichtsschreibung der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts blieb das allerdings der einzige Trost, weil damit wenigstens „die Heldentaten" der Franken dem nationalen Ruhmesstempel erhalten blieben! — Aber schon gegen

das Ende des 18. Jahrhunderts genügte dem allmählich wachsenden nationalen Gefühl (Schiller!) diese ferne Verwandtschaft der Franken mit den Deutschen nicht mehr; die Franken mußten ganze und echte Deutsche werden, und zwar einheimische, nicht fremdländische. Diese begeisterte nationale Strömung, die die Geschichtsschreibung mit sich fortreißt, kommt bekanntlich bei Möser (Osnabrückische Geschichte) zum reinsten Ausdruck. Er will denn auch von einer Einwanderung der Franken nach Deutschland überhaupt nichts wissen. Er klammert sich an die Bedeutung, welche das Wort („frank und frei") im Deutschen erlangt hat, nimmt diese Bedeutung als ursprünglich an und deutet danach den Namen Franken einfach als Bezeichnung derjenigen Deutschen, die sich vom römischen Joch befreiten.*)

Die Willkürlichkeit dieser Erklärung, namentlich gegenüber der bezeugten Tatsache, daß die Franken sich selbst als Landesfremde betrachteten und von den Zeitgenossen als solche angesehen wurden, springt in die Augen.

Nichtsdestoweniger aber fand diese Ansicht mit der steigenden Flut nationaler Begeisterung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunders immer weitere Verbreitung. Denn diese Stimmung bringt immer und überall die Tendenz mit sich, alles Fremde aus der nationalen Vergangenheit auszumerzen und den ganzen Kulturertrag der nationalen Geschichte, mit Ausschluß all und jeden fremden Einflusses, dem eigenen „Volke" zu vindizieren.

Die Tendenz kommt zum glänzendsten Ausdruck bei Jacob Grimm. Und zwar betritt dieser scharfsinnige Gelehrte und große Patriot beide Wege, die wir oben als diejenigen bezeichneten, auf denen die nationale Geschichtsschreibung die fremden Einflüsse in die nationale Geschichte, zu nationalisieren bemüht ist, nämlich der Verheimatlichung des vorgefundenen Fremden und der Ausdehnung der Heimat in die weiteste Fremde. So sind denn auch für Grimm die Franken einerseits ein einheimischer Stamm Deutschlands, andererseits dehnt er den Begriff der „Deutschheit" weithin über alle skythischen Völker aus und

*) Osnabrückische Geschichte, 1780, S. 167. Welche Verkehrtheit darin steckt, der Bezeichnung Franken die Bedeutung von Freien unterzuschieben, das merkt der gute Möser gar nicht. Weil die Franken als Sieger und herrschende Klasse frei waren, während die unterjochte Bevölkerung unfrei wurde, kam die Redensart „frank und frei" in Gebrauch, wodurch dann die Bedeutung frei auf das Wort frank überging. Von Haus aus aber hat das Wort Frank mit der „Freiheit" nichts zu tun.

umfaßt mit demselben sogar die an der unteren Donau wohnenden „Geten“.

Bezüglich der Franken schreibt er: „Vom 3. Jahrhundert an treten sie mit dem vorher unerhörten, vielleicht aber lange bestandenen (?) Gesamtnamen der Franken auf, dessen Ruhm noch heute die Geschichte erfüllt“. „Nichts ist dawider, daß nicht auch schon zu Cäsars Tagen die Benennung Franken, d. i. freie Männer, erschollen sein sollte“.*)

Daß alles das historische Romantik oder, wenn man will, patriotische Geschichtsschreibung ist, braucht wohl heute nicht erst gesagt zu werden. Übrigens war sich Jacob Grimm vollkommen bewußt, daß er, indem er eine dunkle Lücke zwischen den Taciteischen Germanen und den mehr als 200 Jahre später auftauchenden Franken auf solche Weise ausfüllte, nicht Geschichtsforscher, sondern phantasievoller Geschichtsschreiber sei. Er selbst äußert sich nämlich über diese Verknüpfung der Taciteischen Germanen mit den „Barbaren“ des vierten und fünften Jahrhunderts folgendermaßen: „Will man diese Anknüpfung Phantasie nennen, so habe ich nichts dawider und ich möchte in solchem Sinne phantasielos weder Rechtsaltertümer geschrieben haben noch Grammatik“.**) Ebenso weiß er sehr gut, daß es „vermessen scheint“, daß er in den Geten deutsche „Gothen ahnt“, und daß ihm „in dämmernder Nacht unseres Altertums die Geten als ein weißer Stein entgegenschimmern“.***) Er bemüht sich nichtsdestoweniger, durch allerhand linguistische Kunststücke die „Deutschheit“ jenes Skythenvolkes an der unteren Donau zu beweisen.

Wenn sich ein so kritischer und scharfsinniger Forscher wie Jacob Grimm aus nationalen Motiven solchen Täuschungen hingab, um wie viel mehr mußte das der Fall sein bei einem zu Schwärmerei ohnehin neigenden Geiste wie Kaspar Zeuß, dessen Werk: „Die Deutschen und die Nachbarstämme“ (1837), eine Frucht staunenswerten Fleißes, zugleich eine große patriotische Tat war. Alle die nationalen Tendenzen der Verheimatlichung der fremden Elemente, die einst zum Aufbau Deutschlands beitrugen und der Ausdehnung des Begriffes des Deutschtums weit über die Grenzen des wirklichen Deutschlands, finden in Zeuß einen begeisterten Vertreter. Zu Hilfe kam ihm dabei die damals herrschende Ansicht, daß die Sprache der „sicherste

*) Geschichte der deutschen Sprache, S. 512.
**) Rechtsaltertümer, VIII. Buch.
***) Geschichte der deutschen Sprache, S. 178.

Beweis der Einheit des Blutes" ist und daß daher „Verwandtschaft der Sprache" der sicherste Beweis der „Blutsverwandtschaft" sei. „Man kann daher unbedenklich", sagt Zeuß, „die Behauptung aufstellen, Sprachenkunde sei die Leuchte der Völkergeschichte, der Geschichte des Altertums ..." „Die Sprache gibt sicheres Zeugnis, irrt nicht, während eine alte Nachricht wohl irren kann und der sicherste Leitstern durch das Altertum, wo mangelhafte, sich widersprechende oder irrige Nachrichten es dunkel lassen, ist Sprachenkunde".*) Und wie handhabt Zeuß diese Sprachenkunde? „Der Name Franken bezeichnet ja erwiesenermaßen (!) einen Verein von Völkern, der sich erst seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts am Niederrhein aus den schon lange dort zusammenwohnenden Völkern gebildet hat. Dieser Verein, dessen Entstehen am Rhein wir geschichtlich wissen (?), kann nicht schon vorher an der Elbe gesucht werden, eher vielleicht ein einzelnes Volk derselben, etwa die berühmtesten, die salischen Franken. Nun aber hießen diese salische Franken früher (zu Cäsars Zeiten) Sigambern". Also auf Grund der Sprachenkunde (frank und frei) wird jene Mösersche „patriotische Phantasie", daß Franken die vom römischen Joch befreiten bedeutet, zu einer historischen Tatsache gemacht und die Herkunft der salischen Franken von der Elbe damit widerlegt, daß sie doch früher zu Cäsers Zeiten Sigambern geheißen haben! Und dieselbe Methode der Verheimatlichung der fremden Eroberer wird sodann auf die selbstverständlich auch ihrer „Herkunft nach unbekannten" Bajuvaren angewendet, um aus ihnen gute einheimische Deutsche zu machen.

III.

Wir kennen nun das psychologische Gesetz, welches die Geschichtsschreibung beherrscht und unter dessen Zwange so durch und durch patriotische Männer wie Grimm und Zeuß ihre großartigen historischen Konstruktionen schufen. Allerdings wären ja ohne den mächtigen Ansporn des nationalen Gefühles solche Werke bewunderungswerten Fleißes und Sammeleifers nie zustande gekommen — Werke, welche für die nachfolgenden Generationen der Germanisten zu festen Fundamenten wurden, auf denen sie weiterbauten.

In erster Reihe kommen hier die deutschen Rechtshistoriker in Betracht und an ihrer Spitze Eichhorn. Er folgt den

*) Zeuß, Die Herkunft der Bayern, 1857, S. IV.

zwei großen Germanisten Grimm und Zeuß in der Annahme, daß die im 3. Jahrhundert auftauchenden neuen Namen die alten Stämme bezeichnen — doch kann man nicht sagen, daß er ihnen mit voller Überzeugung folgt, er ist offenbar nicht ganz überzeugt, doch will er nicht gegen den Strom schwimmen. Er sagt: „Die neuen Namen, unter denen die bedeutendsten Eroberer erschienen, sind: Alemannen, Gothen, Franken, Sachsen . . . Die neueren Forscher nehmen gewöhnlich jene (neuen Namen) für die Benennung der schon früher genannten, aber jetzt in einen Bund vereinten Völker; indessen weisen die Einrichtungen, welche man bei diesen neuen Völkern findet, weit weniger auf bloßes Bündnis mit unveränderter früherer Verfassung hin, als darauf, daß die Ausdehnung und weitere Ausbildung des Instituts der Gefolgschaften das bildende Prinzip der Vereinigung gewesen sein muß . . . Die Unternehmungen, durch welche jene neuen Völker bekannt wurden, waren dann nicht von der Volksgemeinde ausgegangen.“ Man sieht, Eichhorn hat gewisse Bedenken, die Franken und andere „Barbaren“ einfach als Vereinigungen der früheren in Volksgemeinden gegliederten deutschen Stämme anzusehen; er kann sich angesichts der grellen dagegen sprechenden Tatsachen mit dem kontinuierlichen Prozeß der Entwicklung der neuen Völker aus den alten Stämmen nicht befreunden. Er kann die führende Rolle, den staatengründenden Impuls, welchen die „Abenteurer“, „welche mit dem Namen Franken bezeichnet wurden“, ausübten, nicht übersehen; hütet sich aber, dieselben als „landesfremde“ Abenteurer, was sie tatsächlich waren, zu bezeichnen, um den Theorien von Grimm, Zeuß und anderen nicht direkt widersprechen zu müssen. So schreibt er über die um 240 n. Chr. am Niederrhein auftauchenden Franken: „Sie erscheinen in allen Nachrichten aus dem 3. Jahrhundert und der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts als Abenteurer, welche Einfälle über die römischen Grenzen versuchen. Als Bestandteile (?) der Franken werden beinahe alle Völker des Niederrheins genannt, welche früher vorkamen, namentlich: Chamaven, Tubanten, Ampsivarier, Frisen, Chatuarier, Bructerer, Chatten“. Auf diese jedenfalls unklare Weise gibt Eichhorn die Tatsache wieder, daß die Franken als landesfremde Eroberer die einheimische Stämme sich unterwarfen und aus ihnen Truppen für ihre immer weiteren Unternehmungen bildeten, die dann selbstverständlich als Franken bezeichnet wurden, so wie man etwa eine österreichische Armee als Österreicher bezeichnet, gelegentlich aber von den in derselben kämpfenden Polen,

Böhmen, Ungarn, Italienern spricht. Wenn aber Eichhorn im Zusammenhange mit obigem Satze gleich hinzufügt, daß „auch auf der Peutingerschen Tafel das rechte Rheinufer von Köln abwärts bis zum Ausflusse des Rheins Francien heiße“, so steckt ja darin eben nur die Tatsache, daß jene landesfremden „Abenteurer“ ebenfalls mit Zuhilfenahme von allerhand sich ihnen zugesellenden Abenteurern aus aller Herren Länder gegen das Ende des 4. und im 5. Jahrhundert diesen ganzen Landstrich von Köln abwärts sich schon unterworfen hatten, der Kartenzeichner also ganz richtig denselben als Francien, d. h. das von den Franken beherrschte Land bezeichnete. Von irgend einer Identität der Träger des „neuen Namens“ mit den von früher her da siedelnden Stämmen ist ja dabei keine Rede; die letzteren wurden eben unterworfen, die fremden „Abenteurer“ bilden die Herrenklasse; mit der Zeit aber nennt man alle die unterworfenen Stämme im weiteren Sinne Franken, so wie man Polen und Ruthenen Galiziens Österreicher nennt.

Dieses Verhältnis der Franken als Eroberer und Herren zu der unterworfenen Bevölkerung als ihren Untertanen, die man sohin auch mit ihrem Namen bezeichnet, wird auch von Eichhorn nicht hervorgehoben. Er meint nur, daß der Name salische Franken „diejenigen bezeichnet, die sich von Sallande verbreiteten und mit germanischen Einwohnern dieser Gegenden zu einem Volke sich verbündeten“. (!) Die Tatsache, daß die landesfremden Franken die „germanischen Einwohner“ am Rhein unterwarfen und unterjochten, wird mit den Worten bezeichnet, daß sie sich „mit ihnen zu einem Volksstamm verbündeten“. Für ein solches „Bündnis“ hätten sich die „germanischen Einwohner“ am Mittelrhein schön bedankt!

Nach Eichhorn kommt W a i t z. Dieser ist wohl etwas kritischer als Eichhorn und in seiner Ausdrucksweise mit Bezug auf den Zusammenhang der Urbevölkerung Deutschlands mit den späteren Eroberern etwas behutsamer. Er betont nicht die Identität der letzteren mit der ersteren, sondern konstatiert nur die Tatsache, daß die von früher her in Deutschland siedelnden Stämme in den späteren Jahrhunderten mit dem Namen ihrer Besieger und Eroberer bezeichnet wurden.

„Die Ingwäonen“, sagt Waitz, „an den Küsten der Nordsee, die Istwäonen am Rhein treten unter anderen Namen als Sachsen und Franken auf“.*) Und an einer späteren Stelle seiner deutschen Verfassungsgeschichte schreibt er: „Mit dem

*) Das alte Recht der salischen Franken, 1846, S. 51.

Namen der Franken werden die Völkerschaften des alten istwäonischen Stammes bezeichnet, soweit die Sitze dieser reichen, vom Main bis abwärts zu den Mündungen des Rheins". Letzteres ist nun insofern ganz richtig, als alle diese von den Franken unterjochten Stämme nach den Siegern benannt wurden, eine in der Geschichte auch anderer Staaten sehr häufige Erscheinung. Ähnlich wurden alle die von den skandinavischen „Rossen" unterworfenen slawischen Stämme Russen genannt und wir bezeichnen ja auch alle einst von den Magyaren unterworfenen Stämme Ungarns im allgemeinen als Ungarn. Mit obigen ganz objektiven Erklärungen hat Waitz die eigentliche Frage nach der Herkunft der Franken behutsam umgangen, ohne die von den Historikern ausgebildete nationale Legende anzutasten. An eine bloße Namensänderung früherer Bewohner Deutschlands glaubt er allerdings nicht. „Die salischen Franken sind von Norden, von der bretonischen Insel nach Toxandrien gekommen", meint er nicht mit Unrecht. Daß sie als Seeräuber von der Nordsee zuerst die bretonische Insel einnahmen, was die Quellen berichten, hebt er gerade nicht hervor. Doch zählt er die Franken zu den „neuen Stämmen", welche in Toxandrien einrückten; daher hält er sie nicht für alte Rheinbewohner unter geändertem Namen.*) Aber diese behutsamen Äußerungen von Waitz sind von der deutschen Geschichtsschreibung unberücksichtigt geblieben. Der poetische Historiker Dahn sucht zu beweisen, daß „in den zu Anfang des 3. Jahrhunderts auftauchenden Vereinigungen etwas durchaus Neues in das Leben der Germanen nicht eintrat".**) „Nicht neue Völker haben wir vor uns", meint er, von den Franken sprechend, sondern „alte Völkerschaften, zusammengefaßt in neue Gruppennamen".***) Die wesentliche Tatsache, daß „die alten Völkerschaften zusammengefaßt sind in neue Gruppen" durch die neu auftretenden Eroberer, durch die von der Nordsee her einge-

---

*) l. c. 58. Auch die angeblichen „Völkerbünde", welche sich neue Namen gaben, bestreitet Waitz mit Recht. „Ohne Grund", schreibt er (Verf. Gesch., II, 1, S. 10), „hat man von großen Völkerbünden gesprochen, die geschlossen seien zum Kampt gegen die römische Herrschaft."

**) Könige der Germanen, 2, 7, I, S. 2.

***) l. c., S. 13. Ebenso in der zweiten von Dahn besorgten Ausgabe von Wietersheims Völkerwanderung I, 215, wo Dahn die Meinung, daß die Franken ein „Völkerverein oder Völkerbund mehrerer bekannten niederdeutschen Völkerschaften gewesen", als die richtige bezeichnet. Der Name Franken soll darnach ein „Bundesname" eines solchen Bundes sein.

drungenen Franken wird dabei mit Stillschweigen übergangen.

Auf diese Weise gestaltet sich der Satz von der Identität der späteren Eroberer mit der Urbevölkerung Deutschlands zu einem Dogma, welches die Historiker kritiklos wiederholen. Als Beispiel möge hier noch die Darstellung Willhelm Arnolds in seiner „Deutschen Urzeit“ (1881) dienen: „Über 50 kleine Völker werden uns von den alten Schriftstellern im Innern Deutschlands genannt ... Wenige Jahrhunderte später sind ... alle die kleinen Völker verschwunden ... und es treten dafür einzelne wenige große Stämme auf. Woher kommt dieser auffallende Wechsel? Denn mehr als ein bloßer Wechsel wird es nicht sein. Fremde Völker sind ... nicht mehr eingewandert ... der Bestand der alten Völker muß also im wesentlichen derselbe geblieben sein.“ Wenn nun auch eine solche Identifizierung der späteren Eroberer mit der Urbevölkerung des Landes nationalen Tendenzen Rechnung trägt und als solche einen gewissen moralischen Wert besitzt, so trägt sie doch zur Förderung der Wissenschaft nicht bei — ja, sie ist derselben sehr abträglich.

Denn die Tatsache, welche dadurch verschleiert wird, daß alle innereuropäischen Staaten ausnahmslos durch Eroberung seitens landesfremder Kriegerscharen gegründet wurden, ist von weittragender wissenschaftlicher Bedeutung. Die Unkenntnis oder das Leugnen dieser Tatsache im einzelnen Falle hindert die richtige Erkenntnis des Wesens aller staatlichen Entwicklung.

Denn nur aus der Tatsache einer gewaltsamen Landnahme durch landfremde Eroberer folgt eine ganze Reihe von staatsrechtlichen Erscheinungen, die ohne diese Tatsache nicht genügend erklärt werden können.

Zunächst knüpft sich an die Tatsache einer gewaltsamen Landnahme die Frage: wie es möglich sein konnte, daß ein im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung verschwindend kleines Häuflein von Eroberern das Eigentum des Landes für sich in Beschlag nahm?

Diese Tatsache erklärt sich einfach durch taktische und strategische Überlegenheit kleiner, aber wohl disziplinierter Kriegerbanden, gegenüber friedlicher, nicht kriegerisch organisierter und obendrein zerstreut wohnender Bevölkerung, die durch rücksichtslosesten Terrorismus eingeschüchtert wird.

Diese Tatsache ist so allgemein, wiederholt sich in der Gegenwart in den Unternehmungen der Europäer gegenüber den Eingeborenen Afrikas und Australiens, daß sie keiner weiteren

Erörterung bedarf. Daß Haufen von Franken die viel zahlreichere Bevölkerung des Rheinlandes unterjochten und ihr Land in Beschlag nahmen, braucht uns, die wir Zeugen und Zeitgenossen ähnlicher Landnahmen in Afrika sind, nicht in Staunen zu versetzen. Immer und überall waren und sind es kleine, wohl disziplinierte und besser bewaffnete Kriegerbanden, welche viel zahlreichere friedliche Bevölkerungen leicht sich unterwerfen und ihre großen Territorien in Beschlag nehmen.

Nie und nirgends aber begnügen sich die Eroberer mit der nackten Tatsache der Vergewaltigung. Ihr Streben geht immer dahin, ihrer Herrschaft irgend einen Rechtstitel zu verleihen; sie suchen nach irgend einer moralischen Sanktion ihrer gewaltsam erlangten Herrschaft. Die modernen Europäer finden dieselbe in der angeblichen Naturnotwendigkeit, europäische Kultur zu verbreiten. Im späteren Mittelalter, als die Eroberer bereits ihren Bund mit der Kirche geschlossen hatten (siehe unten), galt als genügender Grund gewaltsamen Vorgehens und als Rechtfertigung desselben die Verbreitung des Christentums. In heidnischer Vorzeit machte man einfach das „Kriegsrecht" geltend, d. h. man sagte, „Krieg begründe für den Sieger ein Recht", zunächst also Eigentumsrecht an dem eroberten Land mitsamt dessen Bevölkerung.

„Quid in sua Gallia quam bello vicerat Caesari negotii esset?" fragt Ariovist den Cäsar. Gallien, meint er, wäre sein, da er es im Kriege eroberte.

Mit der Zeit aber wird die Berufung auf die nackte Tatsache der Gewalt, wenn man dieselbe auch als Kriegsrecht bezeichnet, ungenügend oder doch unbequem, um der aufgerichteten Herrschaft zur Grundlage zu dienen, und die Herrschenden sehen sich nach einer anderen besseren Sanktion ihrer Herrschaft um.

Eine solche höhere Sanktion verleiht im europäischen Mittelalter den nordischen Eroberern überall die Kirche. Sie hatte vor ihnen die Völker moralisch unterjocht, gestützt auf das religiöse Bedürfnis der Massen und auf die Überlegenheit des Christentums und des katholischen Gottesdienstes über alle anderen Religionen mit Bezug auf die Wirksamkeit desselben auf die Gemüter der Massen.

Dazu kam die geistige Überlegenheit Roms, der römischen Politik, gegenüber den kulturlosen Barbaren. Rom übte über Länder und Völker des barbarischen Nordens die moralische Macht, welche immer und überall eine überlegene alte Kultur jüngeren und kulturlosen Völkern gegenüber übt. Nun begeg-

neten sich im Norden Europas die Sendlinge Roms mit den Eroberern Mitteleuropas: die Vertreter überlegener alter Kultur mit den Vertretern überlegener jüngerer naturwüchsiger physischer Kraft.

Wo immer nun gleichartige Interessen sich begegnen, die sich im Bunde gegen einen Dritten geltend machen können, da kommt es zu einem Bund. Ein solcher wurde auch überall geschlossen zwischen den barbarischen Eroberern und der römischen Kirche. Die Zeche zahlte dabei die altangesessene friedliche Bevölkerung, deren Unterjochung durch die Eroberer die Kirche gegen reichlichen Anteil an der Beute sanktionierte. So geschah es im Jahre 496. Chlodwig schloß den Bund mit der römischen Kirche. Bischof Remigius taufte ihn in Reims. Die Kirche sanktionierte die Eroberungen der Franken und empfing von ihnen dafür reichliche Schenkungen an Grund und Boden. Der Pakt stellt sich so dar, daß Rom das eroberte Land den Eroberern schenkt (es kostete Rom nichts!), und die Franken dann einen Teil des Geschenkten an Rom wieder zurückschenkten. Hier trat der umgekehrte Fall ein von „duobus litigantibus tertius gaudet", nämlich duobus pactantibus tertius luget. Und diesen Sachverhalt hat, wie oben erwähnt, Lelewel richtig geahnt, wenn er sagt, daß zum Verluste der bürgerlichen Rechte des polnischen Volkes die Einführung des Christentums beigetragen hat. Denn der Vorgang war offenbar derselbe. Die römische Kirche sanktionierte die Unterjochung des Volkes durch die Eroberer und anerkannte das „göttliche Recht" der Herrscher Polens; dafür empfing sie von diesen reichliche Schenkungen an Ländereien und Einkünften. Die Zeche zahlte wie überall das unterdrückte Volk.

Diesen Sachverhalt erklärt uns auch eine zweite dunkle Frage, welche die Historiker ganz unerörtert lassen, nämlich: woher die Könige des Mittelalters so viel Land zur Verfügung hatten, daß sie an Kirchen und Klöster so riesige Schenkungen machen konnten? Die Sache ist sehr einfach. Die von der Kirche sanktionierte Theorie erklärt die Könige für Eigentümer des von ihnen beherrschten Landes. Diese Theorie war für die herrschenden Klassen der weltlichen und geistlichen Herren sehr bequem. Denn nun konnten die Könige schalten und walten und freigebig sein gegenüber den Stützen von Thron und Altar. Daher die Urkundensammlungen der europäischen mittelalterlichen Staaten von Schenkungen der Könige an die Herren und Ritter, an Kirchen und Klöster wimmeln. Ferner folgt aus der Tatsache einer gewaltsamen Landnahme die all-

gemeine und nichtsdestoweniger sehr auffallende Erscheinung der ganz ungleichmäßigen Verteilung des Grundbesitzes in einen Großgrundbesitz, der sich in den Händen einer verschwindend kleinen Minorität der herrschenden Klassen, des Adels und der hohen Geistlichkeit, befindet und einen unfreien, robotbelasteten Zwergbesitz der gesamten Landbevölkerung.

Die Frage, wie es komme, daß wir in Italien, Spanien, Frankreich, England, Deutschland, Polen und Rußland dieselbe Einteilung des Grundbesitzes in Riesen- und Zwergbesitz mit dazwischen klaffenden weitem Abstand haben, ist von den Historikern nirgends genügend erklärt worden. Und doch beruht diese Erscheinung, auf der Tatsache der Landnahme, wodurch die landfremden Eroberer die Herren des ganzen Landes wurden, welches sie sodann unter sich verteilten, so daß das ganze Land Eigentum einer verhältnismäßig geringen Zahl landfremder Abenteurer wurde, welche die Verteilung desselben an die einzelnen, auf ihre Führer (Könige) übertrugen.

Es ist doch klar, daß eine solcne ungleichmäßige Verteilung des Grundbesitzes unmöglich das Resultat einer allmählichen, friedlichen, wirtschaftlichen Entwicklung sein konnte. Durch eine weise Befolgung des Grundsatzes „arbeite und spare“ ist wohl der Großgrundbesitz in europäischen Staaten nicht entstanden; er ist kein Produkt allmählicher wirtschaftlicher Entwicklung, sondern die Frucht gewaltsamer Landnahme.

Eine weitere allgemeine Erscheinung in der europäischen Staatenwelt, welche von Historikern, insbesondere den nationalen, falsch aufgefaßt und dargestellt wird, ist die Entstehung des Adels. In allen diesen Staaten, die durch Landnahme seitens eines landfremden, kriegerischen Stammes entstanden sind, finden wir den Großgrundbesitz in den Händen des Adels. Schon aus der Betrachtung dieser einen Tatsache ergibt sich der Schluß, daß eben diese landfremden Eroberer überall den Stand des Adels bildeten.

Nun geht aber die Tendenz der Historiker, insbesondere der nationalen, immer dahin, diese Tatsache zu verschweigen. Dieselben Motive, welche sie dazu drängen, die völkische Einheit der Eroberer und Unterjochten zu demonstrieren, den Bestand des Großgrundbesitzes auf wirtschaftliche Überlegenheit zurückzuführen, dieselben und ähnliche Motive veranlassen sie, den Adel aus einer langsamen Evolution, in welcher allmählich die Besten und Edelsten obenauf kommen, und die Schlechten und Gemeinen unten bleiben, hervorgehen zu lassen. Die Historiker haben die verschiedensten Theorien aufgestellt, um die

Entstehung des Adels auf alle mögliche andere Weise, nur nicht auf die einzig wirkliche und historisch beglaubigte, zu erklären. Die einen, z. B. Möser, wollen den Ursprung des Adels in den Offizierschargen einzelner Volksheere erblicken. Andere lassen ihn aus Ämtern und Würden entstehen, zu welchen das Volk die Besten und Tüchtigsten wählte. Solche Theorien tragen die nationale Tendenz offen an der Stirne.

Ernstere Forscher schwankten zwischen Eroberung und Einwanderung landfremder Stämme als Quelle dieser Institution. Darauf bemerkte schon Savigny mit Recht: „Ob er (der Adel) aus vorgeschichtlichen Eroberungen herkam, oder mit der Einwanderung minder zahlreicher, aber höher gebildeter Stämme zusammenhängt, das vermögen wir nicht zu bestimmen (?). In beiden Fällen war sein Dasein mit einer ursprünglichen Stammesverschiedenheit verbunden und diese ist überhaupt sehr wahrscheinlich, teils weil gerade in der älteren Zeit der Adel noch schärfer als später geschieden erscheint, teils wegen des eingeschränkten Konnubiums ...“ Auch diese Erscheinung nun, der Bestand einer Adelsklasse, zwischen welcher und dem übrigen Volke es ursprünglich (und in Rudimenten noch heute: „Ebenbürtigkeit“) kein Konnubium gab, ist der beste Beweis, daß all und jeder Adel ursprünglich aus den landfremden Eroberern bestand, die den Grund und Boden sich aneigneten, das Land beherrschten, und im Interesse ihrer Herrschaft jede rechtlich geltende Vermischung mit der einheimischen Bevölkerung perhorreszieren mußten.

Diese ersten staatsrechtlichen Institutionen und sozialen Erscheinungen als da sind: Großgrundbesitz, königliche Schenkungen an die Kirche, privilegierte Adelsklassen, sind einerseits solche unmittelbare Ausflüsse gewaltsamer Landnahme durch landfremde Eroberer, andererseits untereinander so innig verbunden, stehen gegenseitig in so engem, kausalem Zusammenhange, daß man das Wesen derselben gar nicht begreifen kann, wenn man sie nicht aus ihrer eigentlichen Quelle, aus der Unterjochung der einheimischen Bevölkerung durch landfremde Eroberer ableitet und aus derselben erklärt. Jede andere Erklärung, jede Wegleugnung des ursprünglichen völkischen Gegensatzes zwischen Unterjochten und Eroberern entstellt den Hergang und macht ihn vollkommen unverständlich. Und doch ist alle nationale Geschichtsschreibung, wie wir gesehen haben, stets bemüht, aus dieser unzerreißbaren eisernen Kette von Verursachungen und Wirkungen, wo ein Glied ins andere eingeschmiedet ist, das erste Glied, den völkischen Gegensatz von

Unterjochten und Eroberern auszubrechen, womit der ganzen folgenden Reihe von Erscheinungen der Boden, aus dem sie einzig und allein emporwuchsen, weggezogen, die eigentliche Wurzel derselben weggeschnitten wird.

Während nun jede Wissenschaft immer bestrebt ist, den wahren und letzten Grund der Erscheinungen zu erforschen, ist die Geschichtsschreibung, wie wir gesehen haben, immer eifrig bestrebt, den wahren Grund der historischen Erscheinungen im Staate zu vertuschen und abzuleugnen. Sie tut das, weil sie eben Geschichtsschreibung und nicht reine Geschichtsforschung, reine Wissenschaft ist. Als Geschichtsschreibung verfolgt sie ganz andere Ziele als die der Wissenschaft — namentlich politische und nationale. Das Anstreben derselben bildet die eigentliche Seele der Geschichtsschreibung, und weil das sozusagen die Seele der Geschichtsschreibung ist, so kommen in ihrem ganzen Vorgehen, in der Art und Weise, wie sie den historischen Tatsachen gegenüber Stellung nimmt, wie sie dieselben behandelt, wie sie die einen verschleiert nnd totschweigt, die anderen hervorstreicht oder gar nicht vorhandene hinzudichtet, kurz und gut in ihrer ganzen Mache kommen gewisse psychologische Gesetze zum Vorschein. Diese Gesetze bleiben sich überall gleich; in allen Zeiten und bei allen Nationen. Die Zusammenstellung derselben würde einen Kanon ergeben, eine förmliche Psychologie der Geschichtsschreibung. Eine solche wäre eine sehr wichtige Hilfswissenschaft der Geschichtsforschung, weil sie uns einen psychologischen Schlüssel in die Hand geben würde, alle die Rätsel, welche uns die tendentiösen Dichtungen der Geschichtsschreibung aller Zeiten und Völker aufgibt, zu lösen. Eine solche Psychologie der Geschichtsschreibung würde besser in die rätselhaften Fabeleien der Bibel hineinleuchten, als alle Ausgrabungen in Babel — eine solche Psychologie würde uns auch alle die Darstellungen der klassischen Geschichtsschreibung besser verstehen lernen und ein sicherer Führer sein durch alle die abgeschmackten historischen Darstellungen des europäischen Mittelalters und bis in die national gestimmte Neuzeit. Ja auch auf dem Gebiete der allerneuesten Geschichtsschreibung, derjenigen unserer Tage, könnte eine solche Psychologie uns gute Dienste leisten.

D

Die Staatengründungen der Serben und Kroaten.

Es ist eine oft beobachtete Erscheinung auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, daß neue Entdeckungen und neu gewonnene Erkenntnisse die älteren Wissenschaften in ihrer Entwicklung fördern und mannigfach beeinflussen. Ebenso verhält es sich mit den neuen Erkenntnissen der Soziologie auf dem Gebiete der Staatengeschichte. Der Kreis der Gegenstände, welchen die Historiker behandeln, erweitert sich ja überhaupt mit der Erweiterung des geistigen Gesichtskreises. Von einer bloßen Aufzählung der Könige und ihrer Kriege erweitert sich die Geschichtsschreibung allmählich zu einer Darstellung des geistigen Lebens der Völker, ihres wirtschaftlichen Lebens, ihrer ganzen Kultur.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Soziologie neue Erkenntnisse zu Tage fördert, dieselben auf die Geschichtsforschung von Einfluß sein müssen, zumal doch Geschichte und Soziologie es mit demselben Gegenstande — der menschlichen Gesellschaft — zu tun haben. Wird nun die Soziologie in diesem Gegenstande neue Eigenschaften entdecken, neue Verhältnisse aufweisen: so wird die Geschichtsforschung nicht nur dieselben berücksichtigen müssen, sondern sie wird bei ihren Untersuchungen durch diese neuen Erkenntnisse der Soziologie vielfach gefördert werden, weil sie auf Eigenschaften und Verhältnisse ihres Untersuchungsobjektes aufmerksam gemacht wird, die sie bisher aus Unkenntnis derselben gar nicht beachtete und völlig übersah.

Eine solche Erkenntnis förderte die moderne Soziologie zu Tage, indem sie die Tatsache feststellte. daß immer und überall,

in allen Staaten, die herrschende Klasse sich aus einem landfremden kriegerischen Stamme bildete, der sich auf die eine oder andere Weise die landsäßige Bevölkerung unterwarf und sohin in dem eingenommenen Lande sein Adelsrecht ausbildete.

Zunächst mag darauf hingewiesen werden, wie die meisten Geschichtsschreiber der Völkerwanderung von jeher in der falschen Anschauung befangen sind, als ob je ganze Völker einwanderten und auswanderten. Weder das letztere noch das erstere war irgendwo der Fall.

Speziell die europäischen Völkerwanderungen des Mittelalters waren vielmehr immer Wanderungen von Kriegerscharen auf der Suche nach Land und Leuten. Mit bloßem Lande wäre keiner dieser Kriegerscharen gedient. Denn vom bloßen Lande kann man nicht leben, und das Land bearbeiten ist nicht nach dem Geschmacke der Krieger. Sie suchen immer ein bevölkertes Land, dessen Bevölkerung sie versklaven können. Einen solchen Zweck verfolgten alle nordischen Eroberer, die sich zu Kriegerbünden zusammentaten und die verschiedensten Namen annahmen: als Franken, Burgunden, Longobarden, Gothen, Normannen, Waräger, Rossen u. s. w. Sie fielen über die friedlichen Bevölkerungen sowohl Germaniens wie Scythiens her, das heißt über die Länder des europäischen Kontinents zwischen Nord- und Ostsee einerseits und dem Mittelländischen sowie dem Schwarzen Meere andererseits, gründeten da ihre Herrschaften, um die sie gelegentlich mit einander kämpften und aus denen sie sich gegenseitig verdrängten. Die Kämpfe, von denen diese Wanderungen begleitet sind, bestehen ausnahmslos in Kämpfen um Herrschaft über Land und Leute, während gar zu oft die Darstellungen der Historiker den Anschein erwecken, als ob es sich lediglich um das Land handelt, aus dem die einen ausgetrieben werden und in das die anderen einziehen, während tatsächlich immer nur die einen „Herren“ ausgetrieben wurden, um den anderen „Herren“ Platz zu machen und zwar den Platz über Land und Leute. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen die vielfachen „Einwanderungen“ und „Vertreibungen“, von denen die Geschichte der Völkerwanderung erzählt, betrachtet werden, wenn man die tatsächlichen Vorgänge jener Zeit richtig beurteilen will. Vernachlässigt man diesen Gesichtspunkt, dann sind freilich die üblichen Irrtümer und Mißverständnisse unausbleiblich. An den Serben und Kroaten wollen wir diesbezüglich ein Beispiel in typischer Form vorführen.

In allen Geschichten Kroatiens finden wir die Behauptung, daß „kurz vor 640 in das Gebiet zwischen der Kulpa, Cetina

und dem Vrbas der slavische Stamm der Kroaten einwanderte".*) Diese in allen Geschichtswerken sich wiederholende Behauptung gründet sich auf die Erzählung Konstantins des Purpurgeborenen, der erzählt, daß (um das Jahr 635) Kaiser Heraklius sich „an den Stamm der Kroaten wandte", welche jenseits der Karpathen, in dem westlichen Teile des jetzigen Galiziens, das lange Weiß-Kroatien genannt wurde, ihre Wohnsitze hatten und denselben gegen die Avaren zu Hilfe rief. Diese folgten nun dem Rufe des Heraklius, worauf „zwischen den Kroaten und Avaren ein Krieg begann, und nach einiger Zeit wurden die Avaren von den Kroaten überwunden, indem selbe die Avaren teils erschlugen, teils zur Unterwerfung nötigten und von dieser Zeit wurden die Kroaten die Herren dieses Landes".**) Diese Erzählung Konstantins fassen nun die meisten Historiker so auf, wie das in dem oben zitierten Artikel des „Brockhaus" wiedergegeben ist, daß der „slavische Stamm" der Kroaten damals in Kroatien einwanderte.

Diese ganze Vorstellung ist aber durchaus falsch, was sich zunächst aus folgenden Erwägungen ergiebt.

Wenn Kaiser Heraklius kriegerische Hilfe brauchte gegen die Avaren, so hat er sich doch offenbar nicht an die polnischen Bauern im heutigen West-Galizien gewendet. Denn gegen ein kriegerisches Volk, wie es die Avaren waren, brauchte er keine Bauern, sondern Krieger. Allerdings sah er sich, wie das schon hergebrachte römische und byzantinische Sitte jener Zeiten war, nach Mietstruppen, Söldlingen um, zu diesem Zwecke konnte er aber nur berufsmäßige Krieger brauchen. Solche gab es allerdings damals auch in Weiß-Kroatien (dem heutigen West-Galizien), aber das war nicht die Ackerbau treibende versklavte Bevölkerung, sondern das waren die Herren, welche diese Bevölkerung sich unterworfen hatten, und dieselbe beherrschten.

Diese bezeichnete man allerdings als Weiß-Chrobaten, weil sie Weiß-Chrobatien beherrschten und daselbst längere Zeit ansäßig waren. Wer waren aber diese Herren? Wir wissen, daß ganz Polen, sowohl Groß-Polen im Norden wie auch das spätere Klein-Polen, welches vordem Weiß-Chrobatien genannt wurde, von einem Herrenstamme beherrscht wurde, der das Land eroberte und die ansäßige Bevölkerung sich unterwarf.

---

*) Die Worte sind aus dem neuesten Brockhaus, der die Darstellungen der Historiker treu wiedergibt. Vergleiche auch Staré: Die Kroaten, 1882, Seite 12, und Racki in den Monumenta Slavorum meridionalium, Bd. VII, S. 267.

**) Hilferding: Geschichte der Serben und Bulgaren 1856, S. 11.

Die bedeutendsten polnischen Historiker Czacki und Szainocha, insbesondere dieser letztere stehen nicht an, diese in Polen herrschende Klasse für nordische Eroberer zu halten. Neuere Historiker streiten nur noch über die Herkunft jener Eroberer, ohne die Tatsache der Eroberung und Landnahme mehr zu bestreiten. Daß nun diese Herren Weiß-Chrobatiens, welche Kaiser Heraklius zu Hilfe gegen die Avaren berief, sich aus der in Weiß-Chrobatien herrschenden Klasse rekrutierten, kann keinem Zweifel unterliegen. Es war das also ein Teil des kriegerischen Adels, für den es in Weiß-Chrobatien kein genügendes Land mehr gab und der nach väterlicher Sitte in der Fremde irgendwo nach neuem Besitz sich umsah.

Wer aber diese „Herren“ ihrer Herkunft nach waren, darauf können uns zwei historische Zeugnisse eine vorläufige Andeutung geben. Auf dem allerdings aus späterer Zeit stammenden Epitaph Boleslaus des Tapferen von Polen (992—1025) wird derselbe als König der Goten oder Polen (Gothorum seu Polonorum) bezeichnet und der im 13. Jahrhundert schreibende Spalatiner Archidiakon Thomas nennt die Kroaten wiederholt „Croati vel Gothi“. Das führt auf den Gedanken, daß die in Weiß-Chrobatien herrschenden „Herren“, die, weil sie in Chrobatien herrschten, eben auch Chrobaten oder Kroaten genannt wurden, ihrer Herkunft nach aber Goten waren. Nun entsteht die Frage, ob die Annahme, daß die Herren Weiß-Chrobatiens im 6. Jahrhundert Goten gewesen wären, nicht ungereimt sei? Ob sich für eine solche Annahme irgend ein historischer Anhaltspunkt finden läßt? Letzteres ist allerdings ganz entschieden der Fall.

Wir wissen, daß zu Ende des 4. Jahrhunderts das Reich der Ostgoten unter Hermanrich von den Hunnen unter Attila zerstört wurde. Das Zentrum dieses Reiches lag in der Pontusebene, erstreckte sich aber in nordwestlicher Richtung bis an die obere Weichsel. Der Hauptschlag Attilas traf nun das Zentrum des Gotenreiches, von wo sich das Gros der Goten gegen die untere Donau hin flüchtete. Ein Teil dieser Goten aber, namentlich der Ostgoten, suchte damals Schutz hinter den nordwestlich sich hinziehenden Karpathen, im heutigen Galizien, wo sie gewiß auch schon viele ihrer Stammesgenossen als „Herren“ antrafen, da mit dem Sturz des Gotenreiches am unteren Dniester und in der Pontusebene die Herrschaft der Goten in den seitab liegenden nördlichen und westlichen Provinzen des Gotenreiches noch immer nicht gestürzt war.

Dorthin konnten nun noch viele Goten sich retten und mit Hilfe ihrer Stammesgenossen Land und Leute erwerben und sich Herrensitze schaffen. Daß es aber nach Verlauf von zwei Jahrhunderten (400—600) in Weiß-Chrobatien den gotischen Herren schon etwas zu enge ward, ist begreiflich. Auch ist begreiflich, daß nach sechs Generationen in Weiß-Chrobatien das gotische Volkstum schon bedeutend verblaßt sein mußte, daß die dort angesiedelten gotischen Herren sich mittlerweile slavisierten, da sie doch numerisch im Vergleiche mit dem unterthänigen Bauernvolke eine verschwindende Minorität bildeten und daß sie schließlich, wenn auch nur zur Unterscheidung von allerhand in anderen Ländern ansäßig gewordenen Goten, auch als Chrobaten oder Kroaten bezeichnet wurden. Mittlerweile war aber südlich von Weiß-Chrobatien das Reich Attilas zerfallen (453); die auf dessen Trümmern neu erstandenen germanischen Kleinstaaten der Gepiden, Ostgoten, Longobarden u. s. w. waren nicht von dauerndem Bestande; das Erbe Attilas, die Herrschaft über die Slaven Pannoniens, traten 590 die Avaren an, die nun der Herrschaft aller in Pannonien und dessen Grenzländern angesessenen germanischen Stämme ein jähes Ende bereiteten und ihre räuberischen Züge bis tief ins oströmische Reich, ja bis weit hinunter nach Dalmatien ausdehnten. In dieser Gefahr wendet sich Kaiser Heraklius an die kriegerischen Goten in Weiß-Chrobatien oder nach einer andern nicht minder glaubhaften Version bieten die „Weiß-Chrobaten" dem Kaiser Heraklius ihre Kriegsdienste an, um ihre alten Erbfeinde, „die Hunnen", wie man die Avaren auch nennt, zu bekämpfen. Nun hieß es da unten im Süden: „Kaiser Heraklius rief die Chrobaten oder Kroaten gegen die Avaren zu Hilfe und wies ihnen die von den Avaren früher eroberten Ländereien an". Und nachdem die byzantinischen Historiker diese Notiz aufnahmen und auf jenen den „Kroaten" verliehenen Territorien mit der Zeit Kroatien entstand und dieses Kroatien ein slavisches Reich wurde, mit einer slavischen, kroatischen Sprache: so nahmen nun die späteren Historiker bis in die Gegenwart hinein keinen Anstand, die Sache derart darzustellen, daß „am Anfange des 7. Jahrhunderts, vom Kaiser Heraklius berufen, der slavische Stamm der Kroaten von Norden her in seine jetzigen Sitze einwanderte". Denn die Historiker sind eben keine Soziologen und machten nie einen Unterschied zwischen den „Herren" und dem Volke, fassen vielmehr jedes Volk einheitlich auf und stellen sich die Sache so vor, daß

immer ganze Völker in die jeweils ganz entleerten Länder einwandern.

Ähnlich wie mit den Kroaten verhält es sich mit den Serben. Das waren wieder andere „Herren“, die den „serbischen“ Slavenstamm nordwestlich von Chrobatien, in der heutigen Lausitz, beherrschten. Auch ihnen ward es mit der Zeit zu enge in ihren nördlichen Besitzungen und der Überschuß ihres jüngeren Nachwuchses mußte sich nach neuen Landerwerbungen umsehen oder doch mindestens um lohnende Kriegsdienste bei den reichen Byzantinern, so wie später auch die Waräger-Rossen um solche lukrative Dienste im reichen Byzanz, sich bewerben. Von ihren Sitzen im Lande der slavischen „Sorben“ nannte man diese Krieger „Serben“ und die späteren und neueren Historiker berichten nun, daß „der serbische Stamm, die heutigen Serben, im 7. Jahrhundert nach Serbien eingewandert ist“. Es läuft hier derselbe Irrtum unter, wie bei den Kroaten.

Diese zwei Irrtümer sind nun Ursache einer großen Verlegenheit der modernen Slavisten (der slavischen Linguisten). Sie finden nämlich schon längst vor der angeblichen „Einwanderung der Kroaten und Serben“ in Kroatien und Serbien deutliche Spuren slavischer Sprache und Bevölkerung. Wie ist das möglich? fragen nun diejenigen, welche auf das Zeugnis Konstantin des Purpurgeborenen gestützt, das Vorhandensein der „Kroaten und Serben“ in diesen Ländern erst seit dem 7. Jahrhundert annehmen.

Namentlich auf dem Gebiete der Dialektologie der südslavischen Sprachen verursachte die Annahme des „späteren Eindringens der Kroaten und Serben“ manche Schwierigkeiten. Der Slavist Kopitar (1838) nahm eine „ursprüngliche Einheit der slavischen Bevölkerung in Pannonien, Dacien und der Balkanhalbinsel“ an (worin er teilweise wohl recht hat), und ein „Durchbrechen dieser Einheit durch das spätere Eindringen der Kroaten und Serben“. Ebenso faßte Miklosich die Sache auf behufs Erklärung der Unterschiede der serbischen und kroatischen Sprache von den anderen „illyrischen“ Sprachen. Zugleich schließt Miklosich das „serbisch-kroatische e t h n i s c h e Element“ von den anderen Slovenen („Sklabeni“ der Byzantiner) aus.

Mit einer solchen Hypothese stehen aber die linguistischen Tatsachen im Widerspruche. Das Serbische und Kroatische zeigen nirgends im Vergleiche mit den anderen südslavischen Dialekten etwas Fremdartiges oder Heterogenes. Die Übergänge und Verwandtschaften zu den anderen benachbarten südslavischen Sprachen sind so natürlich und lückenlos, daß sie ein

Hineingeschneitsein von Kroatischem und Serbischem im 7. Jahrhundert entschieden widerlegen. Wie sind nun die Einwanderungsberichte Konstantins mit dieser linguistischen Tatsache zu vereinigen?

Der geniale Slavist Jagič versuchte es, diesen gordischen Knoten mit einem Hiebe zu zerhauen. Er sagt einfach, nachdem er die Ansäßigkeit der Slaven den Tatsachen gemäß auf der Balkanhalbinsel, in dem heutigen Serbien, Kroatien und Dalmatien längst vor dem 7. Jahrhundert konstatiert, daß die Erzählung Konstantins eine Fabel sei; „eine widerspruchsvolle Erzählung".*) Den „Kern" dieser Fabel glaubt Jagic folgendermaßen erklären zu können: „Slaven lebten schon auf der Balkanhalbinsel vor dem 7. Jahrhundert unter den Avaren, mit denen sie ins Land kamen. Infolge Bedrückung erhob sich ein slavischer Stamm, der Chrobaten hieß (?) nnd der Aufstand gelang! Der Sieg hatte die Herrschaft zur Folge, ganz so wie die Serben weiter im Binnenlande, Bulgaren im Osten, Russen im Dniepergebiet, Czechen in Böhmen, mit der Begründung der politischen Macht auch die betreffenden Namen zur allgemeinen Anerkennung brachten".

An dieser Erklärung von Jagic ist eines sehr verdienstlich: das entschiedene Überbordwerfen der „Einwanderung" der Kroaten und Serben in die Balkanlande im 7. Jahrhundert. Aber der geniale Slavist möge verzeihen, das Durchhauen eines gordischen Knotens ist keine Lösung eines wissenschaftlichen Problems und gar an die Stelle einer angeblichen Fabel des Konstantin eine freie Dichtung von einem Aufstande eines slavischen Stammes zu setzen, für den kein Anhaltspunkt vorhanden ist, geht schon gar nicht an.

Jagic sagt an einer Stelle desselben Aufsatzes, daß er kein Historiker sei und die Lösung der unterlaufenden historischen Schwierigkeit den Historikern überlasse. Das ist von ihm sehr bescheiden. Doch nicht darin, daß er kein Historiker ist (er ist es in ganz genügendem Maße), liegt die Ursache auch seines Irrtums, sondern darin, daß er kein Soziologe ist. Denn würde er Soziologe sein, so böte sich ihm die Lösung dieses Problems von selbst, ohne daß er gezwungen wäre, Konstantins Erzählung als Fabel zu verwerfen und an deren Stelle eine ganz willkürliche, nirgends begründete Aufstandshypothese zu erdichten. Denn der Soziologe weiß, daß nicht ganze Völker, sondern,

*) Zur Geschichte der südslavischen Sprachen im Archiv für slavische Philologie, Bd. XVII, S. 47, 39.

insbesondere im europäischen Mittelalter, nur Kriegerscharen auf der Suche nach dem Besitze von Land und Leuten wanderten. Infolge seiner falschen Aufstellungen ist Jagič ferner gezwungen, auch die historisch beglaubigte Existenz von Weiß-Chrobatien zu leugnen. Er meint, ein solches sei ein „Phantasieland“ — da irrt der verdiente und verehrte Slavist gewaltig. Weiß-Chrobatien ist historisch sichergestellt — es ist das Land zwischen Weichsel und Karpathen, ungefähr das spätere Kleinpolen und Konstantin Porphyrogenetes berichtet die Wahrheit. Nur muß man dieselbe soziologisch auffassen und verstehen! Den gothischen „Herren“ Weiß-Chrobatiens und Weiß-Serbiens war es nach zwei Jahrhunderten in ihrem nordslavischen Lande zu enge geworden und sie boten ihre Kriegsdienste den von Avaren bedrängten Byzantinern an, wobei sie als Lohn die von den Avaren eroberten slavischen Balkanlande erhalten sollten. Das ist der wahre historische Vorgang, welcher der Erzählung Konstantins zu Grunde liegt. Diese bereits slavischen Goten nannte man schon nach ihrem Lande nördlich der Karpathen Kroaten und Serben und man übertrug dann ihre Namen wieder auf die ihnen von den byzantinischen Kaisern verliehenen und sodann von ihnen beherrschten Balkanländer und die dort ansässigen slavischen Stämme.

Daß sich die Sache so verhält, dafür haben wir einen schlagenden soziologischen Beweis. Der ist sehr einfach. Wir finden in Kroatien und Serbien einen Adel und adeligen Grundbesitz, der ganz und gar so organisiert ist wie überall, wo ein kriegerischer Stamm ein fremdes Land einnahm und beherrschte. Die soziale Organisation dieses Adels in Wappenbrüderschaften hat sich unter den Kroaten bis zum heutigen Tage in Überresten erhalten. (Die adeligen „Stämme“ [Plemene], die an die polnischen Wappengenossenschaften erinnern). Aus Serbien, wo unter türkischem Drucke der Adelstand zu Grunde gegangen zu sein scheint, hat sich uns dagegen aus dem 14. Jahrhundert (1349) ein Gesetzbuch erhalten (Car-Dušans), aus welchem uns ganz eine solche auf bevorzugtem Grundbesitz beruhende Adelsorganisation entgegentritt, wie sie überall das Resultat einer durch einen kriegerischen Stamm erfolgten Landnahme zu sein pflegt. Aus diesem Gesetzbuche allein schon wären wir berechtigt, den Schluß zu ziehen, daß die „Serben“, welche im 7. Jahrhundert Serbien okkupierten, nichts anderes waren als eine Kriegerschar, welche Land und Leute in Serbien in Besitz nahm und beherrschte.

Allerdings die Historiker Serbiens wollen ebensowenig wie die Historiker anderer Völker etwas davon wissen, daß der serbische Adel sich aus fremden Konquistadoren bildete; vielmehr nehmen sie ihre Zuflucht zu einer auch anderwärts beliebten poetischen Darstellung, wonach das Volk seine „Besten“ mittels „Wahl“ oder dergleichen zum „Adel“ machte. Wie naiv eine solche Dichtung auch immer ist, so findet sie in jedem Volke gerne Glauben und zwar nur bezüglich des eigenen Adels. Von anderen Völkern glaubt man das nie; die anderen Völker haben immer einen konquistadorischen fremden Adel, nur das eigene Volk hat (namentlich im Zeitalter der Nationalitätsidee) immer einen „aus dem Volke hervorgegangenen Adel“. So erzählt uns z. B. der Geschichtsschreiber Serbiens, Kallay, über die Entstehung des serbischen Adels folgenden Roman, der seinem Patriotismus und seiner Phantasie alle Ehre macht:

„Ob die Serben die Stammesverfassung schon mit sich gebracht haben, ob dieselbe erst in ihrer neuen Heimat sich entwickelte, ist für uns gleichgültig (!). Es unterliegt jedoch keinem Zweifel (?), daß mehrere Zadrugen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu einem größeren Bunde, zu einem Stamme sich vereinigten“. Das Gebiet eines solchen Stammes hieß Zupa. „Wie ein Starjeszyna (Ältester) die Angelegenheiten einer Zadruga leitete, so besaß auch die Zupa ihr eigenes Oberhaupt, den Zupan, welcher, wahrscheinlich (!) von den Zadrugen des Stammes oder vielmehr von den Ältesten desselben unter sich gewählt wurde unter besonderer Rücksicht auf Verdienst und Alter . . .“ Diese Zupanschaft nun, meint Kallay, machte, indem sie sich auf gewisse Familien beschränkte, dieselben zum Adel (zu Wlastelinen). „Der Ursprung des serbischen Adels kann also auf die erwählten (!) Häuptlinge und auf die Einbürgerung dieser Wahlfähigkeit in einzelnen Familien zurückgeführt werden . . .“

Und an einer späteren Stelle desselben Werkes heißt es: „Wie in allen Staaten Europas finden wir auch in Serbien den Unterschied, welcher einerseits unter den Klassen aus der bevorrechteten Ausübung gewisser Rechte, andererseits aber aus dem Mangel solcher Rechte entstand. Wir haben schon oben mitgeteilt, auf welche Weise sich jene Gesellschaftsklasse bildete, die man am treffendsten die Adelsklasse nennen kann. Wir haben ferner wiederholt darauf hingewiesen, daß der serbische Adel trotz mancher scheinbarer Berührungspunkte mit dem Feudaladel des westlichen Europas nicht verwechselt werden darf (?). Der Ursprung des serbischen Adels ist in der Wahl

zu suchen, wodurch einzelne von Gleichberechtigten zu irgend einem Vorsteheramte erhoben wurden. Es ist natürlich, daß die tatsächliche Ausübung der Wahl den Betreffenden mit der Zeit jenes Ansehen verlieh, das nicht durch die ursprünglich zu erfüllende Amtspflicht, sondern schon durch den Besitz der bloßen Würde gewisse Rechte und Privilegien sicherte. Und ebenso natürlich ist es, daß diese Rechte und Privilegien in jenen Familien, welche sie erworben haben, allmählich erblich wurden".*)

Kallays obige Darstellung ist genau nach demselben Rezepte gearbeitet, wie die aller Historiker aller europäischen Staaten, die auf der Grundlage der Eroberung und Landnahme seitens eines kriegerischen Stammes beruhen. In den meisten dieser Staaten hat in früheren Jahrhunderten die Fremdheit der herrschenden Adelsklasse ihren Ehrentitel gebildet, auf den sie stolz waren. Die Franken leiteten sich von den Trojanern her, der polnische Adel mit mehr Berechtigung von den Goten und Vandalen und von allen möglichen ausländischen Stämmen u. s. w. Dagegen beginnt mit dem Aufkommen der Nationalitätsidee im modernen Europa das Bestreben, den Adel aus den „ursprünglich gleichberechtigten" (nach Rousseaus Lehre!) als Elite hervorgehen zu lassen. Die moderne Geschichtsschreibung zeigt in allen Ländern dieselben Tendenzen und die hie und da auftauchenden Berichtigungen, daß der Adel aus einer Konquistadorenklasse hervorging, werden sowohl vom nationalen, wie auch vom konservativen Interesse als unpatriotisch, revolutionär und dergleichen abgelehnt. Aber soziologische Tatsachen lassen sich nicht durch tendenziöse Geschichtsschreibung aus der Welt schaffen. Es ist einfach lächerlich, den Ursprung des Adels, wie das Kallay ausdrückt, „in der Wahl zu suchen", wodurch einzelne von „Gleichberechtigten zu irgend einem Vorsteheramte erhoben wurden" und sodann an eine aus dieser Tatsache sich ergebende langsame Evolution (Vererbung in der Familie u. s. w. u. s. w.) zu glauben, durch welche mit der Zeit aus der Masse „Gleichberechtigter" die „Edelsten und Besten" als Adel hervorgingen. Allerdings hat Kallay damit nur treu die Methode befolgt, die sich in der gesamten europäischen Geschichtsschreibung jener Staaten eingebürgert hat, über deren Entstehung wir keine authentischen geschichtlichen Zeugnisse haben. Denn wo über die Entstehung des Staates und des Adels authentische, nicht zu beseitigende, unwiderleg-

---

*) Geschichte Serbiens, I, 99.

liche Zeugnisse vorliegen, da müssen die Historiker, wenn auch mit Widerstreben, die Tatsachen anerkennen. Nach langem, fruchtlosem Kampfe haben in der russischen Geschichtsschreibung die Slavomanen die Tatsache zugeben müssen, daß die Entstehnng des russischen Staates und Adels auf die Eroberung Rußlands durch normannische Wikinger zurückzuführen ist und die Entstehung des heutigen Englands mit seinem Adelsregime durch die normannische Landnahme konnte überhaupt wegen der vorhandenen historischen Zeugnisse nie angezweifelt werden.

Mit Vorliebe knüpfen sich aber die idyllischen Darstellungen der Entstehung des Staates aus Familienordnungen und des Adels durch allmähliche soziale Evolution, welche die Besten der Nation aus der „Masse der Gleichberechtigten" herausdifferenzierte, an die vielen Lücken der europäischen Geschichte, wie sie z. B. bezüglich der Entstehung Böhmens, Polens und auch Serbiens vorhanden sind. Solche idyllische Darstellungen schießen am üppigsten in die Halme, wo, wie dies Kallay z. B. sagt, „die ersten Jahrhunderte serbischer Geschichte ganz dunkel sind". Merkwürdig! überall, wo ein solches wohltuendes Dunkel herrscht, da entsteht Staat und Adel auf die idyllischeste Weise: nur da, wo wir über die Entstehung des Staates und Adels authentische Nachrichten haben, da spielt sich die Sache durchaus nicht so idyllisch ab!

Sollen wir an diese von Historikern in die „ganz dunklen" Jahrhunderten hineingedichteten Idyllen glauben? Nein! Die Soziologie hat andere Kriterien, nach denen sie die Vorgänge in solchen „dunklen Jahrhunderten" beurteilt und der Wissenschaft erschließt. Und zwar sind das folgende Kriterien:

Erstens: An der Gesetzmäßigkeit sozialer Vorgänge festhaltend, muß die Soziologie annehmen, daß, wenn sie Hunderte und Aberhunderte Staatenentstehungen durch Landnahmen seitens fremder Kriegerstämme zu konstatieren vermag, dieselben Vorgänge sich auch bei denjenigen Staaten abspielten, deren Entstehung in „ganz dunkle" Jahrhunderte fällt (welches Dunkel allerdings oft künstlich erzeugt wurde durch Vernichtung unbequemer historischer Zeugnisse). Sie geht dabei nach derselben streng wissenschaftlichen Methode vor, wie dort, wo sie aus dem Gange der geschichtlichen Entwicklung in historischer Zeit auf die wesensgleiche Entwicklung in vorhistorischer Zeit schließt.*)

*) Vgl. meine: Soziologische Staatsidee, 2. Aufl., S. 60. (Innsbruck, Wagner.)

Zweitens. Ein noch wichtigeres Kriterium zur Erschließung der Tatsache der Entstehung des Staates und des Adels auch in „ganz dunklen“ Jahrhunderten ist die in historischer Zeit angetroffene soziale Organisation eines Staates, insbesondere die Grundeigentumsordnung und zwar speziell die Tatsache des adeligen Grundbesitzes. Denn da haben wir es mit einer streng logischen Schlußfolgerung, fast mit einer einfachen mathematischen Gleichung zu tun, in der aus mehreren bekannten Größen eine unbekannte mit voller Sicherheit herauszurechnen ist.

Wenn wir nämlich in allen Staaten, die historisch beglaubigt durch Landnahme seitens eines landfremden kriegerischen Stammes begründet wurden, als Folge dieser Staatengründung eine auf einem privilegierten adeligen Grundeigentum aufgebaute monarchische Herrschaftsorganisation vorfinden, in welcher der grundbesitzende Adel alle Rechte, das untertänige Volk gar keine hat: so müssen wir nach der strengsten mathematischen Logik schließen, daß derjenige Staat, in dem wir eine solche Herrschaftsorganisation vorfinden, auch wenn seine Entstehung in „ganz dunkle“ Jahrhunderte fällt, auf ebensolche Weise, das heißt durch Landnahme seitens eines landfremden Kriegerstammes erfolgt ist.

Und dieser Umstand trifft, um hier zunächst bei unserem Beispiele zu bleiben, in Serbien vollkommen zu. Das aus dem 14. Jahrhundert datierende Gesetz Car Dušans zeigt uns das Land beherrscht von einem adeligen Großgrundbesitzerstande, dessen Besitz mannigfach privilegiert ist. Dieser Besitz ist frei von allen Lasten, nur haben dessen Besitzer die Pflicht, Kriegsdienste zu leisten. Dafür ist aber ihr Besitz unveräußerlich und erblich in männlicher Linie. Dieses adelige Großgrundeigentum wird Basztina genannt und darf von Nichtadeligen nicht erworben werden. Die Insaßen eines Basztinagutes sind den Basztinabesitzern untertänig und haben ihnen zu roboten. Die Linguisten sind darüber nicht einig, was der Ausdruck Basztina bedeutet. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Name daher kommt, weil nur den Adeligen auf ihren Gütern der Bau von Burgen (Baszty) gestattet war. Auf nichtadeligem Gute (Pronia) durften offenbar keine Burgen, befestigte Höfe, errichtet werden.*)

---

*) Auch die Bedeutung des Wortes „Pronia“ ist umstritten. Zumeist wird es vom griechischen πρόνοια abgeleitet; doch wohl mit Unrecht. In dem nichtslavischen Worte „Pronia“ steckt das gotische „vron“, von dem das deutsche „Frohn“ herkommt.



Das alles sind Maßregeln, die immer und überall notwendig sind, um die Herrschaft über eine unterworfene und untertänige Bauernklasse zu erhalten. Wo eine solche Organisation vorhanden ist, können wir mit der größten Sicherheit auf eine vorhergehende gewaltsame Landnahme schließen.

Auch eine ganze Reihe anderer diese Herrschaftsorganisation stützender Einrichtungen, wie wir sie in allen anderen konquistadorischen Monarchien Europas finden, treten uns in dem Gesetz Car Dušans entgegen und erinnern uns lebhaft an die ähnlichen Bestimmungen, sei es der germanischen Leges Barbarorum, sei es der Gesetze Polens, Böhmens und der auf den Trümmern des römischen Reiches entstandenen Staaten (z. B. Spaniens). Diese Ähnlichkeiten sind keine Zufälle, sondern die gleichen Folgen der gleichen Ursachen und in unserem Falle ist die kriegerische, auf erblichem, privilegiertem Grundeigentum aufgebaute Herrschaftsorganisation der sicherste Beweis, daß auch diese Staaten, deren Entstehung sich nicht im vollen Lichte der Geschichte abspielte, im Wesentlichen nicht anders entstanden sind, wie jene anderen, deren Begründung durch Landnahme seitens eines fremden Kriegerstammes uns beglaubigte Geschichte meldet.

So wie Entstehung und Entwicklung all dieser Herrschaftsorganisationen die wesensgleiche war, so sind auch die sozialen Resultate dieser Entwicklungen die gleichen. Denn indem diese Herrschaftsorganisationen Jahrhunderte dauern, schaffen sie historisch-politische Individualitäten, Nationen und Nationalitäten und schweißen die heterogensten anthropologischen Elemente zu nationalen Einheiten zusammen, die sich als „Rassen" fühlen, wenn sie es auch nicht im anthropologischen Sinne sind. Dieses Gefühl wird erzeugt durch eine Anzahl sozial-psychischer Faktoren, von denen die mächtigsten die gemeinsame Sprache und Religion sind. Namentlich diese letztere steigert das „Rassengefühl" im Gegensatze zu anderen „Rassen" von anderen Religionen, zu einer Intensität, die sich in Äußerungen unversöhnlichsten, wildesten Hasses offenbart. Und dieses Resultat der Entwicklung historisch-politischer Individualitäten können wir heutzutage überall in Europa beobachten. Bleiben wir indes bei unserem Beispiel: den Serben und Kroaten.

Anthropologisch ist jede dieser „Rassen" ein Gemisch heterogenster ethnischer Elemente; das wissen wir genau aus beglaubigter Geschichte. Traker, Illyrer, Skordisker, Slaven, Avaren, Romanen, Goten trugen bei zum Aufbau dieser „Nationali-

täten“. Das Werk des Aufbaues vollzog die historisch-politische Entwicklung in zwei gesonderten Herrschaftsorganisationen in Serbien und Kroatien. Um diesen ohnehin „nationalen“ Gegensatz noch zu verschärfen, trat noch die Verschiedenheit der Religion — was man so Verschiedenheit nennt! — hinzu. Die Serben sind orthodox und die Kroaten römisch-katholisch. Das genügt, um den Haß aufs höchste zu steigern. Allerhand Lappalien kommen hinzu, um den „Rassenhaß“ zu erzeugen: verschiedene Aussprache derselben Worte, verschiedene Schriftsprache und dergleichen. Und so bekämpfen sich nun Serben und Kroaten mit unauslöschlichem Hasse; zwei „Rassen“ stehen sich gegenüber und dennoch fließt in ihren Adern dasselbe, wenn auch vielfach gemischte Blut und besitzen sie dieselbe, wenn auch dialektisch verschiedene Sprache. Der Soziologe steht vor einem furchtbaren Problem. Wo steckt die Ursache dieser das Menschengefühl empörenden Erscheinung? Die Antwort ist nicht schwer zu geben.

Zwei Herrschaftsinteressen bekämpfen sich, zwei Kirchen trachten diese Herrschaftsinteressen sich zu nutze zu machen! Da mögen die Völker sich zerfleischen, mag Blut in Stömen fließen, — was liegt daran?!

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

